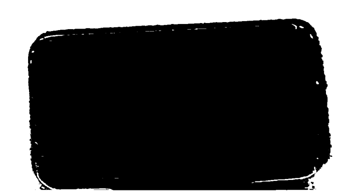

3 2044 103 252 797


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Commandeur des päpstlichen St. Gregorius-Ordens etc.,

und

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Sechszehnter Band.

Neue Folge.

Zehnter Band.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1866.

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniss der Weihe in ein trennendes überging.

Von Prof. P. Rupert Mittermüller im Kloster Metten.

Die kirchenrechtlichen Institutionen des Turiner Professors Nuytz enthalten unter andern falschen Behauptungen auch die, dass Papst *Bonifaz VIII.* (1294—1303) das bei der heiligen Weihe abgelegte Gelübde der Keuschheit in ein trennendes Ehehinderniss verwandelt habe. Nachdem dieser Satz vom apostolischen Stuhle schon im Jahre 1851 verdammt worden war, fand er auch in den der päpstlichen Encyclica vom 8. December 1864 beigefügten Syllabus als 72. Thesis Aufnahme. Die in Regensburg bei Pustet 1865 erschienenen, von einem tüchtigen Theologen geschriebenen Bemerkungen zur genannten Encyclica verweisen (S. 47. not. 2.) zur Erläuterung der 72. Thesis unter Berufung auf *Knopp's* Eherecht lediglich auf das zweite Lateran. Concil (1139), durch welches die Nichtigkeit der Ehe erklärt worden sei, welche ein in den höhern Weihen Stehender einzugehen versuchen würde. Indess scheint der fragliche Gegenstand nicht so leicht und einfach bereiniget werden zu können, was schon aus dem Umstande hervorgehen dürfte, dass auch die neuern Canonisten und Theologen, obschon die meisten derselben in der Annahme eines spätern Ursprungs des in Rede stehenden annullirenden Ehehindernisses übereinstimmen, in Bestimmung des eigentlichen Zeitpunktes ziemlich auseinander gehen. *Thomassin* meint [1]), es lasse sich kaum ein älterer Beleg für die Nullitätserklärung der Priesterehen beibringen, als der siebente Canon des Rheimser Concils a. 1148. *Knopp* hält [2]) das Jahr 1139, d. h. das zweite Laterancocil fest. *Schulte* sucht [3]) den Ursprung im Rheimser Concil des Jahres 1119 [4]). *Phillips* urgirt in

1) Eccles. disciplin. P. I. lib. 2. c. 65. n. 4.

2) Eherecht §. 17. S. 123. not. 5. Auflage 3.

3) Eherecht S. 208. Ausgabe 1855.

4) Ein Irrthum ist es, wenn *Schulte* l. c. sich dahin ausspricht, noch jetzt seien die nach der Weihe geschlossenen Ehen der griechisch-unirten Geistlichen nicht ungültig, sondern nur unerlaubt. Benedict XIV. bestimmt in seiner Constitution »Etsi Pastoralis« §. 7. n. 27. mit ausdrücklichen Worten das Gegentheil.

seinem Kirchenrecht (I. 730.) das erste, und besonders das zweite lateranische Concil (1123 und 1139); dagegen bezieht er sich im einschlägigen Artikel des Freiburger Kirchenlexicons (II. 661.) nur auf Urban II. († 1099) und Calixt II. oder das erste Lateranconcil (1123). *Walter* beschränkt sich[1] im Allgemeinen auf die dem Tode Gregor's VII. folgende Zeit, ohne Näheres anzugeben. *Hefele* führt im fünften Bande seiner Conciliengeschichte[2] die Ungültigkeits-Erklärung auf die Synoden von Melfi (1089), Troyes (1107) und Rheims (1119) zurück und scheint also die im vierten Bande (S. 776.) gemachte Aeusserung, dass dies erst auf dem neunten allgemeinen Concil a. 1123 geschehen sei, berichtiget zu haben. *Juenin* findet[3], dass bereits im 10. und 11. Jahrhunderte sich die Gewohnheit gebildet habe, die Priesterehen für nichtig anzusehen. Der grosse *Suarez* ist überzeugt, dass die Entstehung dieses Hindernisses vor dem zweiten Lateranconcil (1139), ja vielleicht in der ältesten Zeit zu suchen sei, wagt es aber nicht, irgend einen bestimmten Zeitpunkt auch nur anzudeuten[4].

Um nun Angesichts dieses Zwiespaltes der Gelehrten eine möglichst klare Einsicht in den Stand der Frage zu ermöglichen, theilen wir vor Allem die einschlägigen Gesetze, Decrete und Aussprüche in mehrere Classen. Es gibt deren viele, besonders aus dem Alterthume, welche die Heirath eines höhern Geistlichen einfach verbieten oder mit Strafe bedrohen und belegen. In diese erste Classe gehören der 10. Canon der Synode von Ancyra (a. 314)[5] und der erste Canon des Concils von Neocäsarea (zwischen 314 und 325)[6], welche beide die Suspension vom Amte und von der Weihe als Strafe festsetzen. Damit stimmen ganz überein die 6., 22. und 123. Novelle des Kaisers Justinian[7], die dem 10. Ancyranischen Canon nachge-

---

1) Kirchenrecht §. 212. S. 420. Aufl. 12.

2) Seite 175. 259. 319. 340.

3) Commentar. de sacram. diss. 10. c. 8. de imped. ord. art. 4. p. 706.

4) de religione T. 3. lib. 9. de voto castitatis c. 18.

5) Quicumque diaconi tacuerunt et susceperunt manus impositionem professi continentiam, si postea ad nuptias venerint, a ministerio cessare debebunt (πεπαῦσθαι αὐτοὺς τῆς διακονίας); oder nach einer anderen Leseart (dist. 28. c. 8.): maneant in clero tantum et a ministerio abjiciantur.

6) Presbyter si uxorem duxerit, ordine suo moveatur (τῆς τάξεως αὐτοῦ μετατιθέσθω).

7) Novella 6. c. 5. Si autem aliquis presbyter aut diaconus aut subdiaconus postea ducat uxorem aut concubinam (aut palam aut occulte) statim sacro cadat ordine et deinceps idiota sit.

Novella 22. c. 42. Si quis inter reverendissimos constitutus clericos, ultra

bildete Bestimmung des Martinus von Braga (a. 572.)[1], der sechste Canon der Trullanischen Synode (a. 692)[2], der vierte Canon des Concils von Augsburg (a. 952)[3], der erste Canon der Synode von Pavia (a. 1018 oder 1022)[4], das 15. Capitel des Concils zu Rouen (a. 1072)[5] und eine Erklärung des zweiten Lateranconcils (a. 1139)[6]. Im Grunde genommen enthält auch der so sehr betonte und so oft angezogene fünfte Canon des Rheimser Concils 1119 nicht mehr[7]. Zur ersten Classe zählen ferner der vierte Canon des ersten toletanischen (a. 400), und der siebente Canon des dritten Orleanischen Concils (a. 538), indem der erstere denjenigen Subdiacon, der nach der Weihe auf's Neue eine Frau nimmt, für den ersten Fall seines Amtes und der Ausübung seiner Weihe beraubt und unter die Ostiarier oder Lectoren versetzt, für den Wiederholungsfall aber auf zwei Jahre ganz ausschliesst und zur Kirchenbusse und Laiencommunion verurtheilt[8]),

---

lectorem aut cantorem dicimus, omnino contraxerit nuptias, hunc ex nostra constitutione cadere sacerdotio constituimus.

Novella 123. c. 14. Si vero post ordinationem presbyter aut diaconus aut subdiaconus uxorem duxerit, expellatur a clero et curiae civitatis illius, in qua clericus erat, cum propriis rebus tradatur.

1) Dist. 27. c. 1. quodsi (diaconus) in ordinatione tacuerit et ordinatus fuerit, et postea matrimonium desideraverit, alienus sit a ministerio et vacet a clero.

2) Decernimus, ut deinceps nulli penitus hypodiacono vel diacono vel presbytero post sui ordinationem conjugium contrahere liceat; si autem hoc facere ausus fuerit, deponatur (καθαιρείσθω).

3) Si quis episcoporum, presbyterorum, diaconorum subdiaconorumque uxorem accepit, a sibi injuncto officio deponendus est, sicut in concilio Carthaginensi (?) c. 25 habetur.

4) Nullus presbyter, nullus diaconus, nullus subdiaconus in clero uxorem aut concubinam admittat; quod si fecerit, secundum ecclesiasticam regulam deponatur.

5) Priester, Leviten und Subdiaconen, welche Weiber genommen, dürfen keine Kirche verwalten, auch nichts von Beneficien besitzen.

6) Dist. 28. c. 2. decernimus, ut ii, qui in ordine subdiaconatus et supra uxores duxerint aut concubinas habuerint, officio atque ecclesiastico beneficio careant. —

7) Presbyteri, diaconi, subdiaconi vetantur uxores aut concubinas habere, eas ni paruerint, indicta poena, ut suis functionibus suisque beneficiis priventur. Cf. *Richardi* analysis concil. T. II. p. 85.

8) Subdiaconus autem defuncta uxore si uxorem aliam duxerit, ab officio, in quo ordinatus fuerat, removeatur et habeatur inter ostiarios vel lectores ..... Qui vero tertiam, quod nec dicendum est, acceperit, abstentus biennio postea inter laicos reconciliatus per poenitentiam communicet.

der Orleanische Canon aber die Excommunication nicht nur über den Geistlichen, sondern auch über die Frau verhängt [1]).

Als zweite Classe der Gesetze, Decrete oder kirchlichen Aussprüche können wir diejenigen ansehen, welche entweder die Ehe der Geistlichen mit entwürdigenden Namen und verächtlichen Bezeichnungen belegen, oder deren Kinder als illegitim, erbunfähig, befleckt und dergl. erklären. Die zweite Synode von Toledo nennt derlei Ehen Sacrilegien [2]), Kaiser Justinian Constuprationen [3]), die neunte Synode von Toledo (a. 655) fluchwürdige Verbindungen [4]). Justinian stellt die daraus entsprossenen Kinder denen gleich, welche ausserehelich oder blutschänderisch erzeugt sind [5]), und das neunte toletanische Concil versetzt sie in den Sclavenstand [6]). Namentlich aber mehren sich die unehrenhaften Bezeichnungen, strengen Verordnungen und Aussprüche seit dem eilften Jahrhunderte. Die Synode von Pavia (1018 oder 1022) macht alle Söhne und Töchter der Kleriker zu Leibeigenen der Kirche, mögen sie von Freien oder Unfreien, von Ehefrauen oder Concubinen geboren sein [7]), und Papst Benedict VIII.,

---

1) Clerici, qui, cum uxores non habuerint, benedictione suscepta conjugia crediderint eligenda, cum ipsis mulieribus, quas acceperunt, excommunicatione percellantur.

2) Dist. 28. c. 5. cavendum tamen est his (subdiaconis), ne quando suae sponsionis immemores ad terrenas nuptias ..... ultra recurrant. Quod si forte fecerint, ut sacrilegii rei ab ecclesia habeantur extranei.

3) C. 45. Cod. Justiniani. De episcopis I. 3. cf. I. 19. eod.

4) Can. 10. detestando connubio.

5) C. 45. Cod. Just. De episcopis 1. 3.: Sacris canonibus neque Deo amantissimis presbyteris, neque reverendissimis diaconis aut subdiaconis nuptias contrahere post hujusmodi ordinationem permittentibus ..... animadvertimus quosdam despicientes quidem sacros canones, pueros autem generantes ex quibusdam mulieribus, quibus conjungi secundum sacerdotalem censuram non possunt. — Quoniam igitur poena facinoris hujus in sola sacerdotii erat amissione ..... sancimus, et praeter supradictam excidendi a ministerio poenam *ne legitimos quidem* et proprios esse eos, qui ex hujusmodi inordinata *constupratione* nascuntur aut nati sunt .....; tales enim eos esse disponimus, quales quos leges ex *incestis* aut *nefariis* natos nuptiis definiunt, ita ut neque naturales aut nothi seu spurii intelligantur, sed prorsus et undique prohibiti et *successionis* genitorum *indigni*.

6) Can. 10. Quilibet ab episcopo usque ad subdiaconum deinceps, qui vel ex ancillae vel ex ingenuae detestando connubio in honore constituti filios procrearint, illi quidem, ex quibus geniti probabuntur, canonica censura damnentur, proles autem aliena pollutione nata non solum haereditatem parentum nunquam accipiet, sed etiam in servitutem ejus ecclesiae, de cujus sacerdotis vel ministri ignominia nati sunt, jure perenni manebunt.

7) Can. 3. Filii et filiae omnium clericorum omniumque graduum de familia ecclesiae ex quacumque libera muliere, quocumque modo sibi conjuncta fuerit,

unter welchem diese Synode gehalten wurde, nennt sie ehrlose Kinder eines ehrlosen Vaters (filii infames infamis patris). Nach dem achten Canon des Concils von Bourges (1031) sind die Kinder der Geistlichen als verfluchte Nachkommenschaft (semen maledictum) gleich den unehelich Geborenen erbunfähig [1]). Die Römische Synode unter Leo IX. (1049 oder 1051) bestimmt, dass die von Priestern *prostituirten* Frauen in Rom dem Lateranpalaste als leibeigene Mägde überwiesen werden [2]). Cardinal Humbert hält derlei Heirathen für Adulterien [3]), Adam von Bremen (III. 29.) für unaussprechlich schändliche Verbindungen (nefanda connubia), Ariald und Landulf in Mailand für Unzucht, weshalb das mailändische Volk die Häuser der Geistlichen gewaltthätig von diesen Frauen säuberte. Die Synode von Rouen (1074) belegt solche Frauen mit dem Namen von Kebsen [4]), und die Päpste Alexander II. und Gregor VII. erklären das eheliche Leben eines Geistlichen als Verbrechen der Fornication, während sie die beweibten Priester einfach *Concubinarier* im schlimmsten Sinne des Wortes, wie er von da an in Aufnahme kam, nennen [5]). Auch die Synode von Poitiers (1078) befiehlt, die Söhne der Priester, so wie alle Fornicationskinder vom geistlichen Stande fern zu halten [6]).

Die dritte Classe bilden jene Canones und Stellen, in welchen auf eine Trennung und Scheidung der Geistlichen von ihren Weibern hingedeutet, beziehungsweise eine Entlassung derselben gefordert, oder, was damit identisch zu sein scheint, die Pflicht der *Besserung* unter

---

geniti, cum omnibus bonis per cujuscumque manus adquisitis, servi proprii suae erunt ecclesiae nec unquam ab ecclesiae servitute exibunt.

1) Ut filii presbyterorum sive subdiaconorum in sacerdotio vel diaconatu, subdiaconatu nati, nullo modo ulterius ad clericatum suscipiantur, quia tales filii et omnes, qui non de legitimo conjugio sunt nati, semen maledictum, nec apud leges saeculares haereditari possunt.

2) Epist. B. Petri Dam. ad Cunibert. episc. Taur. (ut foeminae a presbyteris *prostitutae* Romae degentes lateranensi palatio ancillae adjudicarentur).

3) Das Londoner Concil 1108 sagt das Gleiche.

4) *Hefele* V. 80.

5) Dist. 32. c. 6. Quicumque sacerdos, diaconus, subdiaconus *concubinam* palam duxerit vel ductam non reliquerit etc.

Dist. 81. c. 15. Si qui sunt presbyteri, diaconi vel subdiaconi, qui in *crimine fornicationis* jaceant, interdicimus eis ecclesiae introitum etc.

Dist. 81. c. 17. Si quis sacerdotum vel diaconorum vel subdiaconorum officium contumaciter deserens feminam sibi potius eligit, sicut sponte *ob fornicationem* dimittit officium, ita ob praevaricationem dimittere cogatur etiam invitus beneficium. cf. dist. 81. c. 18.

6) C. 1. X. de filiis presbyterorum (I. 17.). Ut filii presbyterorum et caeteri ex fornicatione nati ad sacros ordines non promoveantur.

Androhung von Strafe eingeschärft wird. Unter Alexander II. setzte (1063) die römische Synode die Excommunication fest, wenn ein Priester, Diacon oder Subdiacon seit den Verordnungen Leo's IX. und Nicolaus II. eine Frau genommen oder *selbe nicht wieder entlassen hat* und gleichwohl fortfährt, geistliche Verrichtungen vorzunehmen [1]). Derselbe Papst suspendirte, wie aus seinem Schreiben an die Bischöfe und den Herzog von Dalmatien hervorgeht, jeden höhern Geistlichen, der seine Frau beibehält, für so lange, bis er Genugthuung leistet, d. h. sich trennt [2]). Gregor VII. ahmte gleich im zweiten Jahre seines Pontificats (1074) seinen Vorgänger nach, versagte jedem beweibten Geistlichen bis nach geschehener Besserung und geleisteter Busse den Eintritt in die Kirche und beraubt ihn des Genusses aller Beneficien, den er erst nach Entlassung der Frau wieder erhalten sollte [3]). In ähnlicher Weise sprechen die Synoden zu Melfi (1089), zu London (1102 und 1175), zu Troyes (1107), zu Rom (1123), zu Oxford (1222), mehrere Entscheidungen Alexanders III. (1180) und selbst noch ein Decret Clemens V. (1312) sich aus. Wer sich herausnimmt, nach Empfang des Subdiaconats zu heirathen, den verurtheilt Urban II. (1089) zur Entsetzung, und wenn er sich dann noch nicht bessert, d. h. trennt, so kann seine Frau zu einer Leibeigenen gemacht werden [4]). Einem

---

1) Dist. 32. c. 6.: S. synodus hoc capitulum sub excommunicatione statuit dicens: Quicunque sacerdos, diaconus vel subdiaconus post constitutum beatae memoriae praedecessoris nostri sanctissimi Papae Leonis et Nicolai de castitate clericorum concubinam palam duxerit *vel ductam non reliquerit* ..... praecipimus, ut missas non cantet, nec evangelium aut epistolam ad missam legat ..... neque partem ab ecclesia suscipiat.

2) Dist. 81. c. 16. Si quis amodo episcopus, presbyter aut diaconus feminam acceperit *vel acceptam retinuerit*, proprio gradu decidat, neque dum ad satisfactionem veniat, nec in choro psallentium maneat nec aliquam portionem de rebus ecclesiasticis habeat.

3) Dist. 81. c. 15. Si qui sunt presbyteri, diaconi vel subdiaconi, qui in crimine fornicationis jaceant, interdicimus eis ex parte Dei omnipotentis et S. Petri auctoritate ecclesiae introitum, *usque dum poeniteant et emendent.*

Epist. lib. 2. ep. 62. decrevimus, quod si quis eorum ordinum, qui sacris altaribus administrant, presbyter scil., diaconus et subdiaconus uxorem aut concubinam habet, *nisi illis omnino dimissis dignam poenitentiam agant*, sacris altaribus penitus administrare desistant, nec aliquo beneficio ecclesiae ulterius potiantur vel potitis fruantur.

4) Concil zu Melfi 1089. c. 12. dist. 32. c. 10. Eos, qui post subdiaconatum uxoribus vacare volunt, ab omni sacro ordine removemus officioque atque beneficio ecclesiae carere decernimus. Quod si ab episcopo commoniti non se correxerint, principibus indulgemus licentiam, ut eorum feminas mancipent servituti. Selbst *Phillips* (I, 730.) räumt ein, es sei hierin die Ungültigkeit der Ehe

Subdiacon, der nach Ablegung des Keuschheitsgelübdes geheirathet hat, wird von den Bischöfen Englands 1102 befohlen, die Frau zu entlassen [1]). Die Entfernung von Chor und Altar soll, wie die Väter zu Treyes (1107) beschliessen, die beweibten und concubinarischen Priester und Diaconen treffen, welche sich nicht bessern (scheiden), und es soll sogar die Excommunication über sie verhängt werden, falls sie auch dann noch in der Sünde verharren [2]). Auf dem ersten allgemeinen Lateranconcil zu Rom (1123) ward nicht nur die Heirath untersagt, sondern auch die Trennung der Ehe angeordnet und die schuldigen Personen der Kirchenbusse unterworfen [3]). Höhere Geistliche, welche eine Ehe eingingen, müssen die Weiber auch wider den Willen derselben und ungeachtet ihres Widerstrebens verlassen, und sollen nöthigen Falls durch Entziehung der Aemter und Benefizien dazu angehalten werden. So wollen es die englischen Synoden von London (1175) und Oxford (1222) [4]). Alexander III. ermahnt (1180) die Bischöfe, die verheiratheten Geistlichen durch Androhung von Suspension, Interdict und Excommunication zur Entlassung der Frauen und zur Busse anzuhalten [5]). Zuletzt unterwirft Clemens V. (1312) alle Mönche, Nonnen und höheren Geistlichen, welche es wa-

---

nicht klar ausgedrückt. Um so weniger lässt sich begreifen, warum sogar der *Anfang* unseres trennenden Ehehindernisses von Einigen im Concil zu Melfi gesucht werden will.

1) *Hefele* V. 241. Migne T. 159, col. 438.

2) *Hefele* V. 259.

3) Dist. 27. c. 8. Presbyteris, diaconis, subdiaconis et monachis concubinas habere seu matrimonia contrahere penitus interdicimus, contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis *disjungi*, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum definitiones judicamus. (Die römischen Correctoren bemerken, dieses Gesetz sei einem schon unter Urban II. gehaltenen Concil entlehnt. Sonach kann Calixt II. oder das erste Lateranconcil nicht Urheber des trennenden Ehehindernisses der Weihe sein.)

4) Qui autem in subdiaconatu vel supra ad matrimonia convolaverint, mulieres etiam invitas et renitentes relinquant.

Et si forte concubinae eorum *monitione postea propósita ab eis non recesserint*, ab ecclesiis Dei expellantur nec admittantur ad ecclesiae sacramenta. ..... Ipsos autem clericos per subtractionem officii et beneficii volumus coerceri.

5) C. 1. de cler. conjug. (III. 3.). Si in subdiaconatu et aliis superioribus ordinibus uxores accepisse noscuntur, eos uxores dimittere et poenitentiam agere per suspensionis et excommunicationis sententiam compellere procuretis.

C. 3. X. de cohabitat. cler. (III. 2.). Clericos in sacris ordinibus constitutos, qui publice tenent concubinas, per suspensionis et interdicti sententiam debes arctius cogere, *ut mulieres ipsas a se ità removeant*, quod de illis sinistra suspicio non possit haberi.

gen würden, sich ehelich zu verbinden, für so lange dem Kirchenbanne, *bis Absonderung erfolgt* [1]).

Mit der dritten Classe ziemlich verwandt ist eine vierte Gattung von Verordnungen, Erklärungen und Canons, welche den Verehelichten eine Alternative zu stellen, die Strafe nur bedingt anzudrohen, d. h. die Wahl zwischen der Fortsetzung der Ehe einerseits, und dem Eintritte oder der Uebernahme der Strafe anderseits zu gestatten scheint. Entweder keusch leben, oder die Kirchen (Pfründen) abtreten, so lautet rücksichtlich der Canoniker und höhern Geistlichen ein Beschluss der grossen engländischen Synode des Jahres 969 [2]). Gibt ein Geistlicher weder Weib noch Amt auf, so soll er zufolge des sechsten Canons der Synode von Tours (1060) alle Hoffnung auf Wiedereinsetzung verlieren [3]). Auch die beiden Londoner Synoden von 1102 und 1108 werden öfter so interpretirt, als ob sie Fortsetzung der Ehe den beweibten Priestern gestatteten, wenn diese sich des Messelesens [4]) und der geistlichen Verrichtungen enthielten. Deutlicher fordert die dritte allgemeine Lateransynode (1179) von höheren Geistlichen, die ein eheliches Leben zu führen scheinen, sie müssten *entweder* die Weiber verstossen und enthaltsam leben, *oder* sich des kirchlichen Amtes und Beneficiums begeben [5]).

In die fünfte Classe reihen sich jene Decrete und Bestimmungen, in welchen mit einfachen und klaren Worten die Nichtigkeit und Ungültigkeit der nach dem Empfange der höheren Weihen geschlossenen Ehen ausgesprochen ist. Zum erstenmale geschah dieses unter Innocenz II. auf der grossen Synode zu Pisa (1135) [6]), deren Beschlüsse auf dem

---

1) Clementin. lib. 4. tit. unic. cap. unic. Religiosos et moniales ac clericos in sacris ordinibus constitutos matrimonia contrahentes, ipsos excommunicationis sententiae ipso facto decernimus subjacere, *donec separentur ab invicem.*

2) Ut canonici omnes, presbyteri, diaconi, subdiaconi aut caste viverent, aut ecclesias dimitterent.

3) Episcopi, presbyteri, diaconi et subdiaconi mulieres carnali copula detenti ab officio et beneficio non cessantes, nullam restitutionis in priori gradu veniam accipiant.

4) *Hefele* V. 241. 264. Migne T. 159. col. 438. 471. ut presbyter, quamdiu *illicitam* conversationem mulieris habuerit, non sit legalis nec missam celebret ..... Illi vero presbyteri, qui post interdictum Lundoniensis concilii feminas suas tenuerunt vel alias duxerunt, *si amplius missam celebrare vellent*, eas omnino a se facerent alienas. —

5) C. 11. clerici in sacris ordinibus constituti, qui mulierculas suas in domibus suis incontinentiae nota tenuerint, *aut* abjiciant eas et continenter vivant, *aut* ab officio et beneficio ecclesiastico fiant alieni. —

6) C. 1. Ut autem lex continentiae et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et sacris ordinibus dilatetur, statuimus, quatenus episcopi, presbyteri, diaconi, subdiaconi, regulares canonici et monachi, qui sacrum transgredientes propositum uxores sibi copulare praesumserint, *separentur*. Hujusmodi

zweiten allgemeinen Lateranconcil (1139)[1]) und auf der Rheimsersynode (1148)[2]) bestätiget wurden. Alle drei Synoden motivirten die Pflicht der Scheidung von der Frau eben durch die Nullität der gegen die kirchliche Vorschrift eingegangenen Verbindung.

Die fernere Gesetzgebung schliesst sich allenthalben dieser nun stabil werdenden Ausdrucksweise an und namentlich heben die richterlichen Erkenntnisse Alexanders III. (a. 1170 und 1180) öfter hervor, dass die ehelichen Verbindungen der höheren Geistlichen keine wirklichen und eigentlichen Ehen seien, weil den Geistlichen die *Fähigkeit* zur Abschliessung derselben fehle, daher man ein derartiges Zusammenleben vielmehr ein buhlerisches (sklavenartiges? thierisches?), nicht ein eheliches nennen sollte[3]).

Auch Innocenz III. spricht den Geistlichen die Möglichkeit ab, *rechtlich* einen Ehevertrag zu schliessen, und Johann XXII. gebraucht zuerst den nun allgemein recipirten Ausdruck »trennendes oder vernichtendes Ehehinderniss«[4]). Den Schluss bildet ein Canon des Tri-

---

namque copulationem, *quoniam* contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse sancimus (*Mansi* XXI. 489.).

1) Caus. 27. q. 1. c. 40. ut lex continentiae et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et sacris ordinibus dilatetur, statuimus, quatenus episcopi, presbyteri, diaconi, subdiaconi, canonici regulares, monachi atque conversi professi, qui sanctum transgredientes propositum uxores sibi copulare praesumserint, *separentur; hujusmodi namque copulationem*, quam *contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus.*

2) Can. 7. Quia vero continentia et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et sacris ordinibus dilatanda est, S. S. Patrum et praedecessoris nostri Papae Innocentii vestigiis inhaerentes statuimus, quatenus episcopi, presbyteri, diaconi, subdiaconi, regulares canonici, monachi atque conversi professi, qui sacrum transgredientes propositum uxores sibi copulare praesumserint, *separentur; hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam rationem (regulam?) constat esse contractam, matrimonium non esse censemus.*

3) C. 1. X. qui clerici vel vov. (IV. 6.), subdiaconum autem matrimonium *non posse* contrahere, sacrorum canonum censura demonstrat. C. 4. X. de clericis conjug. (III. 3.): Sacerdotes illi, qui nuptias contrahunt, *quae non nuptiae, sed contubernia* (Eigentlich wird contubernium gebraucht vom Zusammenleben der Soldaten in einer Taberne, Baracke oder einem Zelte, dann auch vom Zusammenleben der Sclaven und Thiere, besonders in Bezug auf das geschlechtliche Verhältniss.) *potius sunt nuncupanda*, post longam poenitentiam et vitam laudabilem continentes officio suo restitui poterunt.

4) C. 7. X. de bigamis (I. 21.). Qui in subdiaconatus ordine constitutus *de facto tantum (quia de jure non potuit)* duxit viduam in uxorem, profecto bigamus non existit. . .

Extravag. Joann. XXII. tit. 6. de voto cap. un. licet votum solemnizatum per sacri susceptionem ordinis *quantum ad impediendum matrimonium*

dentinums, der die Behauptung, dass die höhern Geistlichen eine gültige Ehe eingehen können, mit dem Banne belegt [1]).

Welche Aufschlüsse wird uns nun diese lange Reihe von Gesetzesstellen, Aussprüchen und Entscheidungen über den Zeitpunkt ertheilen, in welchem das trennende Ehehinderniss der Weihe zuerst Geltung erhielt? Klar am Tage liegt und unwidersprechlich ist, dass die fünfte Gattung der allegirten Belegstellen das Dasein des fraglichen Ehehindernisses unbedingt zur Voraussetzung hat. Wer daher nur diese Classe als Beweis zulässt, kann den zu suchenden Zeitpunkt nicht wohl über das Jahr 1139, d. h. über das zweite Lateranconcil, oder vielmehr über das Jahr 1135, d. h. über das Concil von Pisa, dessen Beschlüsse zu Rom 1139 bestätiget wurden, hinaufsetzen. Indess so gewiss es nach allgemeiner Uebereinstimmung ist, dass auf dem Pisaner- und Lateranconcil (1135 und 1139) die höhere Weihe als vernichtendes Hinderniss angesehen wurde, so scheint doch die Behauptung derjenigen, welche aus den Canons und Erklärungen der vierten und dritten Classe die Existenz jenes irritirenden Hindernisses folgern, nicht minder *an Gewissheit* wenigstens zu grenzen; denn es würde sich bei vorausgesetzter Gültigkeit der Ehe die Forderung der gänzlichen Trennung und Absonderung von der Frau und der Entlassung derselben (zum Beweise der erfolgten Besserung) als eine an sich sehr harte, fast unbegreifliche Massregel darstellen, indem ja das einfache Keuschheitsgelübde als verbietendes Ehehinderniss bekanntlich nur den Verlust der petitio debiti nach sich zieht, nicht aber Scheidung und Entlassung zur Folge hat. Zudem gibt der Umstand, dass auch nach dem Jahre 1139, also in der Zeit, in welcher die Nullität der Ehe zweifellos feststeht, die Gesetze noch öfter Scheidung und Entlassung fordern, ohne der Ausdrucksweise der der fünften Classe angehörigen Belegstellen sich zu bedienen [2]), einen Wink, dass Scheidung und Entlassung damals die Ungültigkeitserklärung in sich schloss. Auch deutet Papst Innocenz II. oder das zweite Lateranconcil 1139 (und die Pisaner Synode 1135) nicht im Mindesten an, dass sie

---

contrahendum ac dirimendum, si post contractum fuerit, secundum statuta canonum *sit efficax reputandum* etc.

1) Sess. 24. can. 9. Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto ... anathema sit.

2) Wir erinnern an die Synoden von London 1175, von Rom 1179, von Oxford 1222, an mehrere Entscheidungen Alexanders III. (1180) und an das Decret Clemens V. (1312).

das irritirende Gesetz als ein völlig neues zum ersten Male bekannt geben, wie dies das Tridentinum bei Einführung des Hindernisses der Clandestinität thut[1]), vielmehr berufen sie sich auf eine längst bestehende kirchliche Norm und Regel, welche derlei Ehen nicht als solche, nicht als wahre und gültige anerkennt[2]). War es früher vorhanden, so gab es sich in den Gesetzen zweifelsohne als Forderung der Scheidung, Entlassung, Besserung und dergl. kund. Entscheidend ist aber der Umstand, dass Innocenz II. die Pflicht und Nothwendigkeit der Entlassung und Trennung gerade auf die Ungültigkeit der Ehe zurückführt und durch sie bedingt sein lässt, so dass wir zu dem Schlusse berechtigt sind, auch in den Gesetzen und Bestimmungen der frühern Zeit sei die Nichtigkeit der Ehe als Grund vorauszusetzen und hinzuzudenken, so oft auf Scheidung, Entlassung, Besserung etc. gedrungen wird. Wir legen übrigens den Belegstellen der dritten und vierten Classe keine absolute, sondern nur eine *an Gewissheit grenzende* Beweiskraft bei, weil die Ungültigkeit der Ehe mit der (als Zeichen erfolgter Besserung und Folgsamkeit) geforderten Scheidung und Entlassung denn doch nicht so wesentlich und nothwendig verbunden ist, dass das Eine ohne das Andere gar nicht zu denken wäre. Immerhin könnte auch bei Annahme der Gültigkeit der Ehe die aussergewöhnliche schwere Strafe der Scheidung und Entlassung aus der Absicht und dem Grunde festgestellt worden sein, um das Abscheuliche und Enorme einer priesterlichen Ehe desto nachdrücklicher zu Gemüthe zu führen; wahrscheinlich ist jedoch nicht, dass man eine zwar unerlaubte, aber an sich gültige Ehe als die grösste aller Abscheulichkeiten und Abnormitäten hätte darstellen wollen. Was sodann die in den Canons der vierten Gattung vermuthete Alternative und freie Wahl anbelangt, auf welche bisweilen als auf ein Beweismittel für die Gültigkeit der Priesterehe, beziehungsweise für den rein prohibitiven, nicht irritirenden Charakter des Gesetzes und für die bedingungsweise Erlaubtheit der Fortsetzung des ehelichen Lebens hingewiesen wird, so gewähren sie weder eine schlechthinige Wahlfreiheit, noch stellen sie beide Wahlobjecte als gut und erlaubt hin, sondern sie lassen eben nur die selbstverständliche traurige Wahl, entweder mit Aufgebung der Sünde das Amt zu behalten, oder nach dem Rücktritte und der Entfernung (Entsetzung) vom Amte, das schlimme

1) Sess. 24. c. 1. de ref. matrim.

2) Caus. 27. q. 1. c. 40. *separentur*; hujusmodi *namque* copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Cf. *Suarez* de relig. T. 3. lib. 9. de voto cast. c. 18. p. 483.

Verhältniss rücksichtslos und im Widerspruche mit den canonischen Vorschriften, also auf schuldbare Weise fortzusetzen. Dass dieses der Sinn der Alternative sei, geht nicht blos aus dem Verfahren der Londoner Synode (1108) hervor, welche einen Geistlichen, der sich nicht scheidet, auch nach seiner Entfernung vom Amte noch als infam erklärt[1]), sondern auch aus dem Umstande, dass diese scheinbare Wahlfreiheit noch zu einer Zeit gewährt wird, in der die Ungültigkeit der Ehe längst über jeden Zweifel erhaben war, nämlich zur Zeit der dritten Lateransynode (1179). Wer dürfte lediglich aus der disjunctiven Ausdrucksweise und Form der Gesetzesstelle folgern, dass die Ehe nicht blos nicht ungültig, sondern dass es sogar erlaubt war, nach der Entsetzung oder dem Rücktritte vom Amte und Beneficium mit der Frau zusammen zu leben? Wem daher die dritte und vierte Classe der Belegstellen die Ueberzeugung von der Ungültigkeit der Priesterehe aufnöthiget, der muss und wird anerkennen, dass die heiligen Weihen wenigstens schon in der Mitte des eilften Jahrhunderts als annullirendes Ehehinderniss erscheinen.

Welches Urtheil wird aber über die zweite Classe zu fällen sein, durch welche die Kinder als illegitim, erbunfähig und befleckt erklärt und die Ehen der Geistlichen mit verächtlichen und entwürdigenden Namen bezeichnet werden? Bietet auch sie Anhaltspunkte für das frühere Dasein unseres trennenden Ehehindernisses? Ohne Zweifel verschafft sie, wenn auch keine Gewissheit, so doch manche Wahrscheinlichkeit; denn es sträubt sich einigermassen das Billigkeits- und Schicklichkeitsgefühl, zu glauben, die kirchlichen und weltlichen Auctoritäten haben eine an sich gültige Ehe gleichsam mit Schmähungen überhäuft und deren Gebrauch auf's tiefste erniedriget. Besonders aber wird selbst von vielen neuern Gelehrten, wie z. B. namentlich von Dr. *Walter*[2]), die statuirte Illegitimität und Infamie der Nachkommenschaft als Zeichen und Ausdruck einer *ausserehelichen* Verbindung angesehen und erklärt. Auf diese Ansichten gestützt könnte man allerdings mit ziemlicher *Wahrscheinlichkeit* behaupten, der irritirende Charakter des Hindernisses sei schon im sechsten und siebenten Jahrhundert anerkannt gewesen[3]).

---

1) Hi autem presbyteri, qui ... praeeligerent cum mulieribus habitare, a divino officio remoti et omni ecclesiastico beneficio privati, extra chorum ponerentur infames pronuntiati. (Migne T. 159. col. 471.)

2) Kirchenrecht §. 212. S. 468. der 13. Aufl.

3) *Zhishman* spricht sich in seinem orientalischen Eherecht (S. 475 ff.) gleichfalls dahin aus, es habe im Orient die Ehe der höhern Geistlichen *lange vor dem eilften Jahrhundert* als null und nichtig gegolten.

Es erübrigt noch, die Canones und Aussprüche der ersten Classe, welche die Heirath einfach verbieten oder mit Strafe bedrohen und belegen, auf die vorwürfige Frage anzuwenden. Schliessen sie absolut jeden Gedanken an Ungültigkeit der Ehe aus? Kaum, sondern sie lassen, wie uns dünkt, immer noch eine Möglichkeit offen, das einfache Strafgesetz auch zugleich als ein irritirendes aufzufassen. Man sagt freilich, die ältesten, gegen die Heirathen des höhern Clerus gerichteten Gesetze haben weder die Form irritirender Gesetze, noch erwähnen sie der Nullität, noch fordern sie Scheidung und Trennung; es sei aber juridischer Grundsatz, dass man das Gehässige und Lästige einschränken müsse, sonach ein verbietendes Gesetz nicht als irritirend ansehen könne, wenn es nicht ausdrücklich oder doch bestimmt genug als solches bezeichnet und legitimirt sei. Allein so gewiss es ist, dass ein verbietendes Gesetz einen seiner Natur nach gültigen Act, z. B. eine Schenkung, einen Vertrag, nicht an sich ungültig macht, so braucht doch die annullirende Kraft nicht immer in dem Wortlaute des Gesetzes zu liegen, sie kann auch durch die Gewohnheit, Uebung, Ueberlieferung und Auslegung festgestellt sein. Da nun das ganze Cölibatsgesetz Anfangs mehr auf thatsächlicher Uebung und beständigem Gebrauche, als auf geschriebenem Buchstaben beruhte, so ist's denkbar und leicht möglich, dass es zu gleicher Zeit sich als verbietendes und vernichtendes einbürgerte. Will man aber gar der Annahme jener Theologen eine Berechtigung zuerkennen oder beipflichten, welche durch nicht zu verachtende Gründe darzuthun suchen, schon in der Urkirche sei mit den höhern Weihen das stillschweigende *Gelübde* der Keuschheit verbunden gewesen und als ein *feierliches* angesehen und behandelt worden [1]), so verschwindet jeder Schatten einer Schwierigkeit, indem hienach das feierliche Gelübde und dessen irritirende Kraft das Erste und Ursprüngliche war und durch die später gegebenen Prohibitiv- und Pönalgesetze nicht alterirt und beeinträchtigt wurde. Unter diesen oder ähnlichen Voraussetzungen beweisen die alten geschriebenen Gesetze weder dadurch, dass sie nur ein Verbot aussprechen, von der Auflösung oder Ungültigkeit aber keine Erwähnung thun, noch dadurch, dass sie nur Strafe androhen und die Eigenschaft von Pönalgesetzen haben, die Gültigkeit der Ehe; denn einerseits waren sie nicht dazu gemacht und gegeben, um das Gesetz erst zu schaffen, dessen Sinn, Umfang und Wirkung neu festzustellen, sondern nur um einfach das schon beste-

1) Cf. *Eusebii* Amort. vet. disciplinæ canonicorum T. I. P. I. q. 6. p. 39—64.

hende, nach Sinn, Umfang und Wirkung längst bekannte und eingebürgerte ungeschriebene oder lebendige Gesetz in Erinnerung zu bringen und Ueberschreitungen zu hindern. Was sich also von selbst verstand, was Jedermann wusste, konnte füglich mit Stillschweigen übergangen werden. Andrerseits ist es nicht ganz richtig und sicher, aus der dem Verbote beigefügten Androhung der Strafe *immer und allezeit* die Gültigkeit des Actes und den rein verbietenden Charakter des Gesetzes abzuleiten. Es kann allerdings Fälle geben, in denen die Nichtigkeit eines Actes durch Gewohnheitsrecht längst vorher feststeht, hernach aber sich die Nothwendigkeit herausstellt, die verbotene Vornahme des Actes auch noch in einem schriftlichen Gesetze mit Strafen und andern schlimmen Folgen zu bedrohen. Als solcher Ausnahmsfall könnte wohl der ärgerliche und verbrecherische Versuch eines höhern Geistlichen, nach Empfang der heiligen Weihe eine Ehe einzugehen, d. h. sich einer öffentlichen Fornication schuldig zu machen, betrachtet werden. Man sagt und verordnet noch heut zu Tage, ein Priester, welcher heirathet, soll abgesetzt oder excommunicirt werden, ohne dass Jemand berechtiget wäre, aus der blossen Festsetzung der Strafe und der Nichterwähnung der Annullation den Schluss zu ziehen, die Priesterehe sei gegenwärtig als gültig anzusehen.

Geben wir zufolge dieser Auseinandersetzung zu, dass die Bestimmungen und Gesetze der ersten Classe nicht jeden Gedanken an die Ungültigkeit der Ehe ausschliessen, so werden wir doch anerkennen müssen, es sei wenigstens *möglich*, dass das trennende Ehehinderniss der Weihe bereits im vierten und fünften Jahrhundert bestand [1]).

Vielleicht könnte man im Sinne des heiligen Augustin sagen: »Wenn dieses Hinderniss im zwölften Jahrhundert unzweifelhaft vorhanden ist, ohne dass man nachweisen kann, es sei damals oder in irgend einer frühern Zeit eingeführt worden, so muss es immer da gewesen sein.« Scheinbar entgegenstehende Fälle müssten theils als

---

1) Der heilige Basilius hat eine Stelle, welche die Nichtigkeit der Ehe und die Nothwendigkeit der Lösung und Scheidung genau in derselben Form ausspricht, wie man sie in den Canons des 12. Jahrhunderts findet. Er sagt can. 6.: »τῶν κανονικῶν τὰς πορνείας εἰς γάμον μὴ καταλογίζεσθαι, ἀλλὰ παντὶ τρόπῳ διασπᾶν αὐτῶν τὴν συνάφειαν.« (Migne T. 32. [graec.] col. 674.) Allein da man in neuerer Zeit, obwohl im Widerspruch mit allen frühern Auslegern, aus mehrfachen Gründen unter den *κανονικῶν* die gottgeweihten Jungfrauen zu verstehen pflegt, so mag die ganze Stelle und deren Beweiskraft auf sich beruhen. Cf. Pitra, juris eccles. graec. hist. et monum. T. I. p. 614. not. 9.

Dispensationen betrachtet, theils als Anomalien der Schlaffheit der Kirchenzucht zugeschrieben werden. Selbst aus der Eingangs erwähnten Verdammung des von *Nuytz* aufgestellten Satzes könnte man allenfalls den früheren Ursprung der irritirenden Kraft des Hindernisses herleiten; denn da in der Regel ein einfaches, historisches Versehen einer kirchlichen Censur nicht unterworfen wird, so muss man vermuthen, dass auch *Nuytzens* These nicht deshalb proscribirt wurde, weil er etwa um 150 Jahre fehlgriff und Bonifaz VIII. an die Stelle des Papstes Innocenz II. setzte, sondern weil er das bezügliche Ehehinderniss als eine mit dem christlichen Alterthum im Widerspruch stehende und erst in später Zeit durch einen wegen angeblicher Uebergriffe vielgeschmähten Papst getroffene Einrichtung darstellen und missbilligen wollte. Wird sonach von Seite des apostolischen Stuhles der vernichtenden Kraft des Hindernisses indirect ein sehr hohes Alter zuerkannt, so muss der Ursprung wohl weit mehr als 150 Jahre von der Zeit des achten Bonifaz abstehen. Auffallend ist endlich, dass die grossen Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts, z. B. *Petrus Lombardus* [1]), der heilige *Thomas* [2]), *Bonaventura* [3]) und Andere diese Frage in einer Weise behandeln, als ob sie dieses trennende Hinderniss für etwas aus der ältesten Zeit Stammendes angesehen hätten, indem sie nicht im Mindesten andeuten, es sei kurz vorher eingeführt worden oder in Aufnahme gekommen, vielmehr beziehen sie sich in ihren auf dieses Hinderniss sich beziehenden Angaben und Beweisstellen mitunter sogar auf Väter und Synoden der ersten sechs Jahrhunderte.

Wollen wir schliesslich das Ergebniss unserer Forschung in wenigen Worten zusammenfassen, so lautet es: Das trennende Ehehinderniss der Weihe existirt *zweifellos* im 12. Jahrhunderte, gibt sich im 11. Jahrhunderte *fast gewiss* kund, ist *wahrscheinlich* bereits im 6. und 7. Jahrhunderte vorhanden, und *kann möglicher Weise* selbst schon im 4. und 5. Jahrhunderte oder noch früher bestanden haben.

---

1) Sententiar. lib. 4. dist. 37. n. 1. sunt igitur quidam ordines, in quibus nullatenus *potest contrahi conjugium,* et si intercesserit copula, *fit divortium,* ut sacerdotium, diaconatus et subdiaconatus.

2) Suppl. P. III. q. 53. art. 1. 2. 3.

3) Lib. 4. sententiar. dist. 37. art. 1. q. 2. 3.

Zur Geschichte der gemischten Ehen in Bayern,

mitgetheilt von einem Pfarrer der Diöcese Speyer.

Vorbemerkung der Redaction: Wir theilten im *Archiv* XIV., 331 f. die päpstliche Instruction vom 15. Nov. 1858 an alle Bischöfe mit, worauf die gegenwärtige Praxis in Bezug auf die gemischten Ehen beruht, und die namentlich auch in der Diöcese Speyer zur Darnachachtung publizirt ist. Wenn man aber an vielen Orten und so auch noch jetzt in der Diöcese Speyer kirchlicher Seits sich genöthigt sieht, bis zur äussersten Grenze des vom päpstlichen Stuhle in Betreff der gemischten Ehen Gestatteten zu gehen, so tragen vielfach solche Männer die Schuld daran, denen vielmehr die Pflicht obgelegen hätte, jenen Ehen kräftiger entgegen zu treten. Zum Beweise hiefür lassen wir hier die Einsendung eines rheinbayerischen Pfarrers folgen.

Am 14. März des Jahres 1828 erliess das Ordinariat von Speyer an die Pfarrer der Diöcese »zur Beruhigung,« wie es im Eingang heisst, auf eine am 6. März gestellte Anfrage folgende Erwiederung:

a) Nach den Grundsätzen der heiligen katholischen Religion, nach den Beschlüssen der Concilien und den bis auf die neuesten Zeiten wiederholten päpstlichen Verordnungen kann die Ehe zwischen einem Katholiken und Protestanten nach kathol. Ritus nur dann eingesegnet werden, wenn alle in derselben zu hoffenden Kinder in dem kathol. Glaubensbekenntniss erzogen werden sollen. Es hat daher der Seelsorger in sich ergebenden Fällen seine ganze Pastoralklugheit anzuwenden, die Brautleute durch Belehrung, liebreiche Zusprüche und Ermahnung, jedoch mit Vermeidung alles widerrechtlichen Zwanges dahin zu vermögen, dass sie alle zu hoffenden Kinder in der kathol. Kirche zu erziehen versprechen, und wo möglich hierüber auch eine genügende Versicherung zu geben. (Diese hätte absolut verlangt werden müssen.)

b) Sollte aber diese gute Absicht durch keinerlei Bemühung des Seelsorgers erzweckt werden können, die Brautleute jedoch dahin sich verstehen, dass ihre Kinder secundum sexum in der Religion ihrer Eltern erzogen werden sollen, so mag er gleichwohl, da diese Praxis in der diesseitigen Diöcese *seit unvordenklichen Zeiten* und eben so auch in andern Bisthümern des Königreichs, insbesondere in dem Erzbisthum Bamberg besteht, und da das von Sr. Königl. Majestät (König Ludwig I.) mit dem päpstlichen Stuhle hierüber eingeleitete Benehmen eine definitive Bestimmung Sr. Heiligkeit hoffen lässt, dem matrimonio zu assistiren, *demnach zu proclamiren, die Dimissorien und heiligen Sacramente zu ertheilen.* (Man sieht hieraus, welcher Täuschung sich in Bayern manche hochgestellte geistliche Herren hingaben und welche Bestimmung sie vom Papste erwarteten.)

c) Sollte jedoch auch die Erziehung secundum sexum nicht zugegeben sondern alle Kinder in der akatholischen Religion erzogen werden: in diesem Falle kann der Seelsorger weder assistiren, noch proclamiren oder dimittiren.

d) Bezüglich auf den Beichtstuhl und Reichung der heiligen Sacramente muss unterschieden werden, ob die Ehe erst eingegangen werden soll, oder bereits schon eingegangen ist.

Im ersten Fall, wenn die Ehe erst eingegangen und alle Kinder in der akatholischen Religion erzogen werden, muss der Seelsorger dem kathol. Theil erklären, dass so lange er auf jenem pflichtwidrigen Vorhaben bestehe, er ihm weder die Lossprechung ertheilen noch die heiligen Sacramente reichen könne.

Im zweiten Falle aber ist nach der bekannten Regel, dass rite confesso et contrito die priesterliche Lossprechung nie zu verweigern, und dass etiam non absolute, secluso scandalo publico, die heiligen Sacramente gereicht werden müssen, ne per denegationem sacramentorum frangatur sigillum confessionis, zu verfahren ... Diesen allgemeinen Grundsätzen conform kann daher der Seelsorger dem katholischen Theile einer gemischten Ehe, welcher nach bereits eingegangener Ehe mit seinem akatholischen Ehegatten einen Vertrag, wodurch die Erziehung *aller* Kinder in der prot. Confession bestimmt wird, abgeschlossen hat, da ein solcher Vertrag durch beiderseitiges Einverständniss zwar aufgehoben, aber nicht einseitig aufgelöst werden kann, die Absolution nicht verweigern, wenn er seinen irreligiösen Schritt ernstlich bereut, und sich sorgfältig bemühen will, seinen akatholischen Ehetheil, ohne Zwang zur Aufhebung des bezüglichen Vertrags zu vermögen.

Wird demnach der Seelsorger zur Versehung eines kranken Katholiken welcher einen solchen Vertrag gemacht hat, gerufen, so hat er ihn mit liebreichen Vorstellungen und ernster Zusprache zur Reue und dem Vorsatze zu bewegen, seinen Fehler im Falle der Wiedergenesung, so weit es ihm möglich ist, wieder gut zu machen und ihm alsdann die sacrament. Lossprechung zu ertheilen. In keinem Falle ist aber ein Pfarrer befugt, einem katholischen Ehetheil, welcher die Erziehung *aller* seiner Kinder in der *akatholischen* Religion zugegeben hat, nach seinem Ableben die Beerdigung zu verweigern, indem die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nur die Folge einer förmlichen Excommunication sein kann; diese aber die Erziehung aller Kinder einer gemischten Ehe in der akatholischen Confession für den katholischen Theil nicht nach sich zieht. (Freilich, Keiner, der excommunicirt ist, kann kirchlich begraben werden; aber seit wann muss jeder, der nicht kirchlich begraben werden kann, excommunicirt sein?)

Was die Anfrage betrifft, ob der katholische Pfarrer seinem Parochianen einen Losschein geben dürfe, um sich vom protest. Pfarrer trauen zu lassen, bemerkt man, dass, weil *1) die Meinung, wer der Minister sacramenti matrimonii sei, noch controvers ist, 2) die Kirche hierüber noch nicht entschieden hat, 3) nach den bestehenden Gesetzen und allgemeinen Observanz in der Willkür der Brautleute gemischter Ehe besteht,* sich von dem Pfarrer des einen oder andern Theils copuliren zu lassen, der kathol. Pfarrer, wenn sonst kein kirchliches Hinderniss vorhanden ist, kein Bedenken haben könne, seinem Parochianen den Dimissorial-Schein zum Behufe der Trauung durch den prot. Pfarrer zu ertheilen.

Speyer, den 14. März 1828.

gez. *Wolf*, geistlichen Rath.

Diese Instruction eines bischöflichen Ordinariates, welche der gemischten Ehe alle Thore geöffnet, jedes Hemmniss, das einen Katholiken noch hätte davon abhalten können, Verweigerung der Trauung, Verweigerung der Sacramente, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses aus dem Wege schafft, dem leichtfertigen Gewissen eines kathol. Christen, der im Begriffe steht, alle seine Kinder der Häresie

zu opfern und sich dazu durch einen Vertrag zu verpflichten, so schändlich zu Hilfe kommt, dieser sophistische Verrath an der kathol. Sache wurde erlassen unter den Auspicien des Bischofes Johann Martin von Chandelle. Man sagt aber diesem Bischofe von Speyer nach, er sei der Secretär auf dem berüchtigten Congress zu Ems gewesen und habe die 23 Artikel der Punktation den kirchlich-Ehrlosen auf's Papier, sich selbst aber in die Seele geschrieben. Wenn nun dem so wäre, dürften wir uns über voranstehende Instruction nicht verwundern, denn in der deutschen Kirchengeschichte gibt es nicht leicht einen schwärzern Schandfleck als den Verrath der Kirche zu Ems.

Den 16. Juli 1832 erliess der damalige Generalvicar Werner »aus speciellen Auftrag Sr. Bischöflichen Gnaden« an die Geistlichkeit der Diöcese folgende Verordnung:

»Es sind bei gemischten Ehen Fälle vorgekommen, dass, da protestantischer Seits nur zwei Proclamationen vorgenommen wurden, die Verlobten ohne die vom Trident. Sess. 24. cap. I. de Reform. vorgeschriebene dritte Verkündigung abwarten zu wollen, von dem kathol. Seelsorger die Einsegnung verlangt haben, und da dieser vor erfolgter dritter Verkündigung oder erhaltener Dispense sie nicht vornehmen konnte, sich von dem protestantischen Pfarrer auch ohne Entlassungs- oder Ledigschein, haben trauen lassen. (Wodurch wird nun dieser sträflichen Verletzung der Kirchengesetze durch den kathol. Ehetheil vorgebeugt?) Um dieser sträflichen Nichtachtung (fährt der Generalvicar fort) der kirchlichen Vorschrift von Seite des katholischen Brauttheiles und andern Nachtheilen vorzubeugen, sehen sich Reverendissimus veranlasst, allen selbstständigen Seelsorgern der Diöcese die Vollmacht zu ertheilen, in den vorkommenden Fällen von gemischten Ehen, die dritte Verkündigung auf Andringen der Betheiligten nachzusehen und nach gesetzlich geschlossener Ehe dieselbe kirchlich einzusegnen, *oder auch den verlangten Entlassungs- oder Ledigschein ihnen auszustellen,* (um sich vom prot. Pfarrer trauen zu lassen, denn es handelt sich hier um gemischte Ehen).

Aber schon am 27. Mai 1832 erliess Papst Gregor XVI. eine Encyclica an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, und diese war nicht nach Erwarten Vieler in Bayern ausgefallen. Sie ist bekannt und ist katholisch. Die Bischöfe mussten sie ihren Seelsorgern und Pfarrern als Norm des Verfahrens in gemischten Ehen mittheilen. So erliess denn auch der Bischof von Speyer an seinen Klerus folgende Bekanntmachung:

Wir *Johann Martin,*

von göttlicher und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof zu Speyer

Entbieten allen Decanen, Pfarrern, Pfarrverwesern und übrigen Seelsorgspriestern des Bisthums Speyer unsern Gruss und Segen zuvor. Wir haben uns bereits, bald nach dem Antritte unsers Bisthums auf die von mehreren Seelsorgern wegen des bei gemischten Ehen einzuhaltenden Benehmens an Uns gerichteten Anfragen

dahin ausgesprochen, dass nach den Grundsätzen unserer kathol. Religion, nach den Beschlüssen der Concilien und bis auf die neuesten Zeiten wiederholten päpstlichen Verordnungen, die Ehe zwischen einem Katholiken und Protestanten nach kathol. Ritus nur dann eingesegnet werden könne, wenn alle in derselben zu erzielenden Kinder in dem kathol. Glauben erzogen werden sollen: haben jedoch gleichwohl die in unserer Diöcese bestandene Ausübung, dass, wenn wenigstens die Kinder nach dem Geschlechte in der Religion ihrer Eltern erzogen werden sollen, solchen Ehen der kathol. Seelsorger assistiren, demnach proclamiren und die Dimissoriales (die doch nur an den protest. Pfarrer gerichtet waren), ertheilen könne, so lange noch bestehen lassen, bis in dieser hohen, wichtigen Angelegenheit eine definitive Bestimmung von Sr. päpstlichen Heiligkeit, der Wir entgegengesehen haben, erfolgt sein werde. (Wozu aber das Warten auf eine neue päpstliche Verordnung, wozu jene Sophisterei, auf die wir oben aufmerksam gemacht, wenn man »die Grundsätze unserer kathol. Religion, die Beschlüsse der Concilien, die bis auf die neueste Zeit wiederholten päpstlichen Verordnungen« in Betreff der gemischten Ehen kannte? Mit welchem Fug und Recht durfte ein katholischer Bischof den Missbrauch, wie er in der Diöcese Speyer »seit unvordenklichen Zeiten« bestanden haben soll, auf eine Weise gutheissen und fördern, wie dieser Bischof in der oben mitgetheilten Instruction gethan?)

Diese Bestimmung des allgemeinen Kirchenoberhauptes (fährt der bischöfl. Erlass fort), ist nunmehr in demjenigen Schreiben, welches Seine päpstliche Heiligkeit unterm 27. Mai v. J. an die sämmtlichen HH. Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Bayern erlassen haben, erfolgt, mit der Weisung an dieselben, ihrem Diöcesanklerus nunmehr die Verhaltungsweise, welche sie künftig in den Fällen, wo gemischte Ehen eingegangen werden, zu beobachten haben, zu bezeichnen.

Dem zu folge haben sämmtliche Pfarrer und übrigen Seelsorgspriester für die Zukunft in dem Falle, wenn bei gemischten Ehen nicht alle zu hoffenden Kinder in der kathol. Religion erzogen werden sollen, ihre ganze Pastoralklugheit anzuwenden, und die Brautleute durch Belehrung, liebreiche Zusprache und Ermahnung, jedoch mit Vermeidung alles widerrechtlichen Zwanges dahin zu vermögen, *dass sie entweder einen förmlichen Act fertigen, oder wenigstens eine genügende — wenn auch eine mündliche, doch aufrichtige und ernstliche Zusicherung geben, alle ihre etwa zu hoffenden Kinder in der kathol. Religion zu erziehen.*

Sollte jedoch diese Absicht durch keinerlei Bemühung erzweckt werden können, dann haben sie den Brautleuten ganz bestimmt zu erklären, und darauf auch fest zu halten, dass sie ihrer Ehe auch nicht ritu catholico assistiren, somit auch nicht proclamiren, noch ihnen Dimissorien, durch die sie einen Andern in ihrem Namen zu thun autorisiren würden, was sie selbst nicht thun dürfen, ertheilen können. Sie würden ausserdem durch das eine oder andere die unerlaubte Handlung des kathol. Brauttheiles billigen, über eine unter solchen Verhältnissen sündhafte Verbindung den göttlichen Segen aussprechen, somit selbst unerlaubt und sündhaft handeln.

Darnach werden sich alle Seelsorgspriester genau zu richten wissen; in zweifelhaften oder sonst schwierigen Fällen aber haben sie alsbald berichtliche Anzeige zu machen und Verhaltungsbefehle einzuholen.

Sämmtliche Capitelsvorstände Unseres Bisthums werden beauftragt, darüber

zu wachen, dass gegenwärtige Verfügung von sämmtlichen Seelsorgspriestern ihres Decanats in genauen Vollzug gesetzt werde.

Gegeben zu Speyer, den 22. April 1838.

Aus speciellem Auftrage Seiner Bisch. Gnaden

Werner, Generalvicar.
Wolf, Secretär.

Vergleicht man die Bedingungen, welche diese bischöfl. Verordnung von den Brautleuten einer gemischten Ehe fordert, mit jenen, welche die päpstliche Verordnung verlangt, so wird man sehen, dass sie abermals zu lax ist, von der Nothwendigkeit einer Dispensation der Kirche kein Wort sagt, und sich mit der mündlichen ernsten Versicherung, alle Kinder katholisch werden zu lassen, zufrieden gibt. Warum wurde die Encyclica dem Diöcesanclerus nicht *wortgetreu* mitgetheilt? — Indessen war doch eins festgesetzt: es ward nicht mehr befohlen, ja es ward geradezu verboten, einer gemischten Ehe zu assistiren, bei welcher die Erziehung aller Kinder in der kathol. Religion nicht versichert worden war; und dies Eine, dass der Seelsorger sich auf ein Verbot berufen konnte, half gewiss mehr als seine frommen Zusprüche, und trug einige Zeit wesentlich zu einer kirchlichern Praxis in der Diöcese Speyer bei.

Dem aber sollte nicht lange so sein. Schon am 17. September des Jahres 1835 ward *Peter Richarz*, früher Professor der klassischen Philologie an der Universität Würzburg, Bischof von Speyer. Es wird Niemand läugnen wollen, dass wiewohl der Geist der Zeit ein von Menschen gemachter Geist ist, dieser einmal gemachte Geist doch auch wieder die Menschen macht, indem er in die Schule schleicht, auf die Katheder tritt, Bücher schreibt, in der Politik umgeht, und sogar in die Religion hineinredet und da den Ton angeben will. Der Geist aber, der in Deutschland aus dem vorigen Jahrhundert in dieses mit herüber gegangen und in den vier ersten Decennien desselben noch umgegangen, dieser Geist, den die Emser Punktatoren besassen und der aus ihnen die Punktationen herausdictirte, war kein kirchlicher, kein katholischer Geist. Kein Wunder also, dass die Männer, die leider bei ihm in die Schule gehen, seine Grundsätze hören und sich einprägen, sein Leben sehen und mitleben mussten, nicht eigentlich kirchliche, nicht katholische Männer geworden sind, die mit katholischem Herzen für die Kirche fühlten, mit katholischer Hand für sie schrieben, mit katholischem Munde für sie sprachen, mit katholischem Freimuth für sie zeugten, mit katholischer Treue für sie stritten, mit katholischer Geduld für sie litten. Dies mag einigermassen zur Entschuldigung der beiden Männer dienen, welche hier durch eine vielleicht zu harte Feder vor den Richterstuhl der Geschichte citirt

werden. Die Fehler, die der vorhergehende Bischof von Chandelle am Ende seines Lebens zu verbessern suchte, wurden von dem Bischof Richarz nochmals begangen. — In den Jahren 1832 und 1833 waren die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns von dem Ministerium des Innern aufgefordert worden, der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 30. December 1830 nachzukommen, welcher dahin lautete: »Es ist unser ernstlicher Wille, dass bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der Gesetze über die Vornahme der Proclamationen, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden,« und sofort den liturgischen Act der Einsegnung bei gemischten Ehen auch dann vorzunehmen, wenn die Erziehung aller Kinder in der kathol. Religion nicht gerade festgesetzt sei. Nun scheinen die damaligen Bischöfe Bayerns es gewünscht zu haben, dass lieber die kathol. Kirche im katholischen Bayern sich verläugnet und über Gebühr nachgibt, als dass sie Martyrer werde und Martyrer ziehe, welche durch ihr Blut die Kirche in Bayern zum Leben und Blühen treiben (wozu trotz des Tobens in der Kammer und des Bellens in den Blättern zuletzt doch noch wenig Aussicht gewesen wäre, wenn sich Einer für die kathol. Sache hätte opfern wollen). Sie wandten sich an den apostolischen Stuhl, stellten vor, dass ein strenges Verharren bei den kirchlichen Satzungen sogar eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung herbeiführen könnte, und erbaten mildernde Bestimmungen der päpstlichen Encyclica in Absicht auf die gemischten Ehen. Diese wurde ertheilt in der von dem Cardinal Bernetti am 22. Sept. 1834 unterzeichneten Instruction. Auf Grund dieser Instruction entwarfen die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, aufgefordert durch das k. Staatsministerium, Pastoral-Normative für die Seelsorger, die, obgleich in einzelnen Punkten von einander abweichend, doch im Ganzen mehr oder weniger gleichförmig sind. (So sagt wenigstens Dr. *Riffel* in *Stapf's* Pastoralunterricht über die Ehe, dem diese geschichtliche Bemerkung entnommen ist.)

Das Pastoral-Normativ für die Seelsorger des Bisthums Speyer, die gemischten Ehen betreffend, lautet nun folgendermassen:

Se. Päpstliche Heiligkeit, Gregor XVI., eben so durchdrungen von dem Geiste der christlichen Liebe und des Friedens, als festhaltend an den Glaubenslehren der katholischen Kirche und den canonischen Satzungen, haben auf die, an Höchstsie gelangten, Vorstellungen, im Betreffe der gemischten Ehen, Veranlassung genommen, als Erläuterung zu dem Breve vom 27. Mai 1832, unter dem 12. September 1834 eine Instruction über die zwischen Katholiken und Nichtkatholiken einzugehenden Ehen an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns ergehen zu lassen, auf deren Grund der ehrwürdigen Kuratgeistlichkeit des Bisthums

Speyer folgendes Normativ für das, bei vorkommenden Fällen gemischter Ehen zu beobachtende, Verfahren zugeht.

§. 1. Um der milden und väterlichen Absicht *Sr. Päpstlichen Heiligkeit* bei Ertheilung dieser Instruction zu entsprechen, *werden die Seelsorger niemals unterlassen, ihren Pflegempfohlenen, vor Eingehung einer Ehe, vornehmlich aber einer gemischten, den schon früher gewöhnlichen, durch kirchliche Verordnungen vorgeschriebenen, Religionsunterricht in seinem ganzen Umfange zu ertheilen.*

Bei diesem Unterrichte sind die wahre und unveränderliche Lehre der katholischen Kirche und ihre Satzungen klar und gründlich mit pflichtmässigem und heiligen Ernste und einer zum Herzen dringenden Wärme vorzutragen, alles Gehässige und Polemische aber ist sorgsam zu vermeiden.

§. 2. Weder die Proclamation der Ehe, noch die Dimission, noch die blosse Assistenz soll denjenigen, die sich nach vorgängigem vollständigen Religionsunterrichte zu einer gemischten Ehe entschlossen erklären, wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses verweigert, oder an Bedingnisse gebunden werden.

§. 3. Haben die Brautleute nebst dem unabänderlichen Willen, eine gemischte Ehe zu schliessen, noch den Entschluss erklärt, allen aus dieser Ehe zu hoffenden Kindern eine katholische Erziehung zu geben; so soll der Seelsorger, nach dem, vermöge Beilage II. §. 23. der Verfassungsurkunde, ihm zustehenden Rechte, die darüber aufgenommenen Ehepacten oder sonstigen Verträge entweder urschriftlich oder in glaubhafter Abschrift aller derjenigen Stellen, die sich auf die religiöse Erziehung der Kinder beziehen, sich vorlegen lassen. Ist der Entschluss der Brautleute, in Betreff der katholischen Erziehung ihrer sämmtlichen Kinder, hiedurch glaubwürdig nachgewiesen, so ist auch die Einsegnung der Ehe auf gleiche Art, wie bei rein katholischen Ehen, ohne Anstand und Anfrage zu gewähren, und lediglich eine Abschrift des erwähnten Vertrags quoad passum concernentes an das Ordinariat einzuschicken, oder zu berichten, dass der Pfarrer den legalen Ehevertrag in Urschrift gelesen, und die katholische Erziehung aller zu hoffenden Kinder darin stipulirt gefunden habe.

§. 4. In Fällen aber, wo die katholische Erziehung aller Kinder zwar nicht in den Ehepacten stipulirt, oder durch andere schriftliche Verträge zugesichert ist, jedoch der Seelsorger aus der näheren Kenntniss der Personen und Verhältnisse, oder durch glaubhaftes Versprechen der Brautpersonen, die moralische Gewissheit erlangt, dass, nach Entfernung gewisser momentanen Hindernisse, die Verlobten aus eigenem Antriebe in Zukunft alle ihre Kinder in der katholischen Religion werden erziehen lassen, hat der Seelsorger, wenn die Einsegnung verlangt wird, sogleich an das Ordinariat unter Anführung aller, das Interesse der Religion und den Seelenzustand des betheiligten katholischen Theils betreffenden Verhältnisse, umständlichen Bericht zu erstatten, und sich die oberhirtliche Weisung über das weitere Verfahren zu erholen.

§. 5. Sollten Brautpersonen verschiedener Confession auch nach erschöpftem Religionsunterrichte ihren Entschluss dahin erklären, ihre sämmtlichen Kinder nach protestantischen Religionsgrundsätzen zu erziehen, und dessen ungeachtet verlangen, ihre Ehe vor dem Pfarrer des katholischen Theils zu schliessen: so ist diesem Pfarrer oder seinem Stellvertreter gestattet, einer solchen Verehelichung, jedoch nur mit persönlicher Gegenwart und mit Ausschluss jedes katholischen Ritus, in der Art zu assistiren, als wenn er blos die Function eines ge-

hörig befähigten Zeugen übe, so dass er in Beisein von wenigstens zwei andern Zeugen den Consens der Verlobten zu vernehmen, und den gültig geschlossenen Ehecontract seinem Amte gemäss in die Matrikel der Geehelichten einzutragen hat.

§. 6. Damit jedoch der für gemischte Ehen, in denen entweder nur ein Theil der Kinder oder gar keines derselben eine katholische Erziehung erhalten soll, vorgeschriebene Act, bei dem Entgange aller kirchlichen Ceremonien, hinsichtlich seiner hohen Bedeutsamkeit und vollen Gültigkeit nicht verkannt, und der für einen solchen Act geziemende Anstand beobachtet werde, hat der assistirende Seelsorger den Zweck, dann die Art und Weise seiner mit Genehmigung der Kirche zu leistenden pfarrlichen Assistenz zu erklären, und, sobald die Brautpersonen zur Bekräftigung ihres geschlossenen Ehebündnisses sich wechselseitig die Hände gereicht haben, ihnen mit Ernst und Würde zu bedeuten, dass ihre nunmehr vor Pfarrer und (wenigstens) zwei Zeugen eingegangene Ehe, nach den Bestimmungen der tridentinischen allgemeinen Kirchenversammlung, gültig und unauflöslich sei.

Auch diese Art der ehelichen Trauung ist, wenn das Brautpaar es verlangt, in der Kirche vorzunehmen, und der assistirende Seelsorger hat dabei jederzeit im kirchlichen Gewande zu erscheinen.

§. 7. Bei den Ausrufungen wird der confessionellen Verschiedenheit niemals Meldung gemacht, wohl aber ist dieselbe in den Ledigscheinen und bei den Einträgen in die Matrikel der Geehelichten, so wie bei den Auszügen aus dieser, genau anzumerken.

§. 8. Die Form des Ledigscheines bei Brautleuten verschiedener Confession ist jederzeit folgende:

Sponsalia inter N. N. etc. et N. N. etc. inita tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse, nullumque, praeter vetitum ecclesiae ob religionem mixtam, impedimentum canonicum ex parte sponsi (vel sponsae) innotuisse, literis his parochiali sigillo munitis et propria manu subscriptis testor.

N. die . . mensis . . anni.

(L. S.) Nomen parochi.

§. 9. Im Allgemeinen werden die Seelsorger Unserer Diöcese sich angelegen sein lassen, beim öffentlichem, wie beim Privatunterrichte, ihren Pflegbefohlenen die auf diese Ehen sich beziehenden Glaubenslehren und Gesetze der Kirche eben so klug als überzeugend, ohne gehässiges Uebermass des Eifers, zu Gemüthe zu führen, und hiedurch eine feste Anhänglichkeit an ihre Religion, und Treue in Beobachtung ihrer Vorschriften in ihnen zu erzeugen.

Speyer, den 21. December 1835.

† *Peter Richarz*, Bischof.

In diesem Pastoral-Normativ ist es nun besonders §. 2., der die Seelsorgsgeistlichkeit in Verlegenheit brachte. Denn im Widerspruch mit der oben mitgetheilten Verordnung des Bischofes von Chandelle vom 22. April 1832 wird hier auf einmal ganz unklar und zweideutig erklärt: »Weder die Proclamation der Ehe, noch die Dimission, noch die blosse Assistenz soll denjenigen, die sich nach vorgängigem vollständigen Religionsunterrichte zu einer gemischten Ehe entschlossen erklären, wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses *verwei-*

gert, oder an Bedingnisse gebunden werden.« Daher konnten in einem so wichtigen, in die Praxis so tief eingreifenden Punkte die Anfrage von Seite der Seelsorgsgeistlichen nicht ausbleiben und am 3. März 1836 sah sich das bischöfliche Ordinariat Speyer zu folgendem Erlass genöthigt:

Anfragen über das Pastoralnormativ, die gemischten Ehen betreffend.

Der bischöflichen Stelle sind folgende Anfragen über einige Bestimmungen des Pastoralnormativs vom 21. December 1835, die gemischten Ehen betreffend, zur Entscheidung vorgetragen worden:

1. Ob die Bestimmungen des Pastoralnormativs nur als Modification der bischöflichen Verordnung vom 22. April 1833 gleichen Betreffs anzusehen seien, in der Art, dass es die Proclamationen, Dimission und passive Assistenz wohl gestatte, aber nicht gebiete, oder ob die gegebene Instruction des Pastoralnormativs in allen Fällen und in jeder Beziehung streng zu befolgen sei?

2. Ob über die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder auch der protestantische Brauttheil zu vernehmen, und seine Einwilligung durchaus nöthig sei, um die Ehe kirchlich einsegnen zu dürfen?

3. Soll, wenn die Brautpersonen auf der protestantischen Erziehung sämmtlicher Kinder oder auf der Theilung derselben nach dem Geschlechte hinsichtlich der religiösen Erziehung bestehen, und die kirchliche Trauung fordern, ihnen der katholische Pfarrer erklären: dass er zwar ihre Ehe nicht kirchlich einsegnen dürfe, aber doch der Ehe assistiren wolle; und soll er, wenn es die Brautleute verlangen, auch in der Wohnung bei einzugehenden gemischten Ehen assistiren, und im geistlichen Gewande auftreten?

4. Wie soll sich der Pfarrer bei einer solchen Assistenz benehmen, um die beiderseitige Einwilligung der Brautleute zu erfahren, ohne auf der einen Seite zu einer solchen von der Kirche missbilligten Ehe einzuwirken, und auf der andern seine priesterliche Würde zu verletzen?

Die auf diese Anfragen erfolgte Entscheidung wird im Nachstehenden sämmtlichen Pfarrern und Pfarrverwaltern der Diöcese zu allgemeiner Belehrung und Darnachachtung mitgetheilt:

1. Da in Gemässheit der päpstlichen Instruction vom 12. September 1834 über das Verfahren bei gemischten Ehen das oberhirtliche Pastoralnormativ im §. 2. ausdrücklich bestimmt: »dass weder die Proclamationen, noch die Dimission, noch die blosse Assistenz *wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses* verweigert, oder an Bedingnisse gebunden werden solle«: so ist eben dadurch die Verordnung vom 22. April 1833, inwieferne sie diese Matrimonialacte bei gemischten Ehen mit getheilter oder gänzlicher akatholischer Kindererziehung untersagt hatte, und inwieferne sie sonst von dem neuesten, auf die Instructio pontificia vom 12. September 1834 basirten Normative abweicht, als aufgehoben zu betrachten, nach dem als bekannt vorauszusetzenden Grundsatze: Lex posterior derogat priori. Es ist daher nicht dem Ermessen der Pfarrer anheimgestellt, ob sie die Proclamationen, Dimission und die blosse Assistenz in einzelnen Fällen gewähren wollen oder nicht; sondern diese Acte sind in keinem Falle nach vorgängigem Unterrichte des katholischen Brauttheils zu versagen, wenn nicht ausser der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses andere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

2. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe,

deren Einsegnung von dem katholischen Pfarrer verlangt wird, ist, wie sich vernünftiger Weise von selbst versteht, und überdies auch aus der im §. 3. und 4. durchgängig gebrauchten Mehrheitszahl: »Brautleute« — »Brautpersonen« hervorgeht, auch die Willensmeinung des protestantischen Theils zu vernehmen; und seine Einwilligung in die katholische Erziehung der sämmtlichen aus dieser Ehe zu hoffenden Kinder ist durchaus nöthig, wenn die kirchliche Einsegnung derselben Statt finden soll.

3. Wenn die Brautpersonen verschiedenen Bekenntnisses auf der protestantischen Erziehung ihrer sämmtlichen Kinder bestehen, oder erklären, dass die Kinder dem verschiedenen religiösen Bekenntnisse der Eltern folgen sollen, und die katholische kirchliche Einsegnung ihrer Eheverbindung verlangen: so hat ihnen der katholische Pfarrer zu eröffnen, dass er sie zwar nicht nach kirchlichem Ritus einsegnen, jedoch ihnen nach ihrer Wahl entweder die Dimissorallen, oder die blosse Assistenz ohne kirchliche Ceremonie und ohne den Segen der Kirche gewähren dürfe. In der Wohnung der Brautleute ist jedoch die Assistenz nicht zu leisten, wenn es nicht ein dringender Nothfall, z. B. gefährliche Krankheit des einen Theiles, erheischt. Im Pfarrhause kann aber diese Matrimonialassistenz geschehen, oder wenn es die betheiligten Personen verlangen, gemäss §. 6. in der Kirche.

Wird wider seinen Willen der Pfarrer von dem Brautpaare mit einer Erklärung des Eheconsenses an einem unziemlichen Orte überrascht, so ist der Fall nach den allgemeinen Normen des Concils von Trient, und nach den Declarationes Cardinalium concilii interpretum zu beurtheilen und zu behandeln.

4. Um über den Eheconsens von Brautleuten, die sich nicht von selbst und auf unzweideutige Weise über denselben erklären, in's Reine zu kommen, bleibt dem assistirenden Priester keine andere Wahl, als die Brautleute über ihren Eheconsens so zu fragen, dass eine bestimmte Erklärung zu erwarten steht; geschehe dieselbe nun mit den sonst gebräuchlichen, oder andern dem Zwecke einer deutlichen Erklärung entsprechenden Worten; und man sieht nicht ein, worin diese Fragestellung zu einer verbotenen Ehe mitwirken, oder die Würde des assistirenden Pfarrers verletzen sollte; denn a) eine Frage über den Entschluss einer Person, welche die *Bejahung* oder *Verneinung* dieses Entschlusses ganz dem freien Willen des Befragten anheimstellt, involvirt im Falle der Bejahung so wenig eine Mitwirkung zur Bejahung, als im Falle der Verneinung eine Mitwirkung zur Verneinung. Somit kann im gesetzten Falle die Frage des Pfarrers an die Brautleute über ihren Entschluss in Beziehung auf die eheliche Verbindung nicht als eine Mitwirkung zu einer von der Kirche missbilligten Verbindung angesehen werden; indem das *Nein* eben so gut als das *Ja* auf die recht gestellte Frage passt und folgen kann. — b) Was durch die Frage des Pfarrers bewirkt wird, ist lediglich die Hebung des Zweifels über die Willensmeinung der Brautleute, und die Beseitigung der Gefahr, dass eine ganz nichtige Ehe geschlossen, und von den Brautleuten für eine kirchlich gültige angesehen werde. Da es nun aber eine Hauptsorge des Concils von Trient war, und die Sorge jedes Pfarrers sein muss, dass solche zweifelhafte und nichtige Ehen verhütet werden: so ist es nicht blos erlaubt, sondern Pflicht für den Pfarrer, jene Brautleute, die nicht von selbst auf eine unzweideutige Weise ihren Consens erklären, in ganz bestimmter Weise darüber zu befragen.

Uebrigens wird der mit Pastoralklugheit ausgestattete, den Forderungen des Normativs nachdenkende Seelsorger in Befolgung des §. 6., wenn er die *Art*

und Weise seiner mit Genehmigung der Kirche zu leistenden Assistenz erklärt, die beste Gelegenheit finden, dem katholischen Theile noch einmal in umsichtiger Kürze und einer zu Herzen dringenden Sprache den Grund des versagten kirchlichen Segens sowohl, als die Wichtigkeit dieses Segens für Eheleute zu Gemüthe zu führen, und hieran seine Fragestellung nach Verhältniss der Umstände in einer Weise anzuknüpfen, welche, ohne den akatholischen Theil zu beleidigen, auch jeden Schein einer Mitwirkung zu einem *Ja* beseitigen, und sein Gewissen vollkommen beruhigen kann.

Speyer, den 3. März 1836.

Das Ordinariat des Bisthum Speyer.

Miltenberger, Generalvicar.

Wolf, geistl. Rath.

Zu diesem Erlasse des Ordinariates einige Bemerkungen.

Auf die erste Anfrage, ob das Pastoral-Normativ die Proclamation, Dimission und passive Assistenz wohl gestatte, aber nicht gebiete, oder *ob die gegebene Instruction in allen Fällen und in jeder Beziehung streng zu befolgen sei*, erwiedert das bischöfl. Ordinariat: das oberhirtliche Pastoralnormativ bestimme und *zwar in Gemässheit der päpstlichen Instruction* vom 12. Septb. 1834. *auf welche es basirt sei*, ausdrücklich: »dass weder die Proclamation, noch Dimission, noch die blosse Assistenz wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses verweigert, *oder an Bedingnisse gebunden werden soll* ... Es ist daher nicht dem Ermessen der Pfarrer anheimgestellt, ob sie die Proclamation, Dimission und die blosse Assistenz in einzelnen Fällen gewähren wollen oder nicht; sondern diese Acte *sind in keinem Falle* nach vorgängigem Unterrichte des katholischen Brauttheiles zu *versagen.*« Die Instruction des Cardinals Bernetti sagt aber: »Wenn in Folge *von Zeit-, Orts- und Personen-Verhältnissen* eine gemischte Ehe ohne Gefahr eines *grössern* Uebels und Aergernisses durchaus nicht hintertrieben werden kann, dann erst (Tunc Sane ad graviora damna et scandala praecavenda) wird man abstehen müssen, den katholischen Ehetheil mit namentlich gegen ihn ausgesprochenen Censuren zu belegen, ja man wird dulden müssen, dass die gewöhnlichen Proclamationen geschehen, jedoch ohne der Religion derjenigen zu erwähnen, die heirathen wollen, sodann, dass über die geschehene Proclamation die Dimissorien ausgestellt werden, in welchen, wenn sonst kein trennendes Ehehinderniss vorhanden ist, einzig gesagt wird, nichts anderes als das vetitum ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis stehe der Ehe in Wege, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut approbationis vel levis suspicio sit oritura. Ferner fügt die päpstliche Instruction bei: »Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujusmodi nuptias, quantum libet illicitas et vetitas, *coram parocho catholico potius*, quam coram

ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari; *tunc ipse parochus catholicus aliusve sacerdos, ejus vicens agens, poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse.* . . . .

Es sind also schon einige »Bedingnisse« da, wo der Pfarrer Proclamation, Dimission und passive Assistenz verweigern darf: wenn nämlich keine *graviora* damna et scandala zu befürchten sind oder ein utilitas et bonum animarum commune zu hoffen ist. Welches könnten denn aber die graviora damna et scandala sein, welche aus der Verweigerung jener Acte noch entstehen möchten, wenn Brautleute einer gemischten Ehe z. B. erklären, dass sie *alle* Kinder protestantisch werden lassen? Und wo ist denn da Etwas zum Vortheil der Kirche und zum allgemeinen Seelenheil zu hoffen, wenn der Pfarrer einer gemischten Ehe assistirt, in welcher nicht blos die Kinder secundum sexum, sondern alle zusammen protestantisch werden? und doch ist es der Sinn des bischöfl. Normativ, wie aus §. 3. desselben erhellt, dass die Pfarrer auch solchen Ehen assistiren *müssen*, in welchen festgesetzt ist, *alle* Kinder protestantisch werden zu lassen. Ja noch mehr! wie wäre es dann, wenn der Pfarrer aus der *Verweigerung* jener Acte eine utilitas ecclesiae und ein bonum animarum commune voraussähe? Dies aber haben wirklich schon viele Pfarrer erfahren und können es bezeugen, dass die Verweigerung jener Acte besonders an Orten, wo nur wenige Protestanten wohnen, und wo es noch als grosse Schande gilt, von irgend einem Sacramente oder kirchlichen Acte zurück gewiesen zu werden, ein wirksames Abschreckungsmittel gegen gemischte Ehen ist und also eine utilitas Ecclesiae und ein bonum animarum commune nach sich zieht. Gemäss der bischöflichen Bestimmung aber muss der Pfarrer in allen Fällen, also auch in solchen jene Acte gewähren!! Daher ist es geradezu unbegreiflich, wie das bischöfliche Ordinariat sagen konnte, das Pastoralnormativ sei *in Gemässheit der päpstlichen Instruction* und auf diese basirt! —

Nun war durch die Antwort des Ordinariates auf die gestellten Anfragen den Seelsorgern das Pastoralnormativ klar und sie sahen ein, welch schweren Schlag durch die Instruction ihre bessere, mit so vieler Arbeit und Mühe seit zwei Jahren gemäss der päpstlichen Encyclica eingeführte Praxis erlitten hatte. Daher war es nicht zu verwundern, dass eine ernste Reclamation gegen das Pastoralnormativ von Seite eines grossen Theiles vom Diöcesanclerus erhoben ward: nur hätten sich diese Seelsorger mit ihrer Beschwerde nicht nach Speyer, sondern nach Rom wenden sollen, und die Sache hätte gewiss einen segensreicheren Erfolg gehabt. Die Vorstellung der Pfarrer an den

Bischof ist ein interessantes Actenstück, das dem Speyrer Diöcesanklerus zu bleibender Ehre gereicht. Daher möge es zur Ehre desselben hier nebst der Antwort des Bischofes mitgetheilt werden.

Das Pastoralnormativ vom 21. December 1835 wegen der gemischten Ehen betreffend.

Achtzehn Pfarrer des Decanats Zweibrücken haben unterm 5. praes. 10. April l. J., eine Vorstellung über das Pastoralnormativ vom 21. December v. J., die gemischten Ehen betreffend, bei dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe eingereicht, welcher unter dem Heutigen noch fünfzehn Priester des Decanats Pirmasens beigetreten sind. Da aus verlässigen Indicien hervorgeht, dass seit geraumer Zeit auch in andern Decanaten um Unterschriften für die erwähnte Eingabe geworben ward, so wird hiemit sämmtlichen Herrn Pfarrern und Pfarrverwesern der Diöcese jene Vorstellung zur Kenntniss, und die darauf ergangene Antwort zur Nachachtung mitgetheilt, und ihnen die genaueste Befolgung aller Punkte des Normativs neuerdings eingeschärft.

Speyer, den 30. April 1836.

Aus besonderem Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs:

Miltenberger, Generalvicar.

Geissler, geistl. Rath und bischöfl. Secretär.

A.

Hochwürdigster Bischof,

Gnädigster Herr!

Unterthänigste Vorstellung der Geistlichkeit des Decanats Zweibrücken.

Die gehorsamst unterzeichneten Pfarr-Geistlichen des Capitels Zweibrücken glauben nur eine heilige Pflicht zu erfüllen, wenn sie das, was in Folge eines oberhirtlichen Erlasses ihr Gemüth mit Besorgniss erfüllt, ihr Gewissen in eine peinliche Lage versetzt, und ihre amtliche Stellung auf eine die Consequenz der Praxis ihrer Seits und das Vertrauen auf Seiten ihrer Pfarrgemeinden verletzende Weise berührt, mit der Freimüthigkeit und Pietät, wie sie Priestern ihrem Hochwürdigsten Diöcesan-Vorstande gegenüber zusteht, diesem zur gnädigsten Berücksichtigung und oberhirtlichen Entscheidung vorzulegen.

Das Object ist das uns jüngsthin mitgetheilte neue Pastoralnormativ, die gemischten Ehen betreffend. Die Bedenklichkeiten, welche wir Ew. bischöflichen Gnaden nicht vorenthalten zu dürfen glauben, weil sie uns zu gegründet scheinen, unser Gewissen und das Heil der uns anvertrauten Seelen zu nahe berühren, bestehen darin, dass wir theilweise die Bestimmungen des neuen Pastoralnormativs erstens nicht in der factischen Nothwendigkeit begründet, zweitens dem moralischen Pflichtverbot der Cooperation zum Unerlaubten entgegen, drittens in der Praxis nachtheilig glauben.

Wir legen eben so vertrauend als offenherzig unsere Gedanken über jeden dieser drei Punkte Ew. bischöflichen Gnaden vor.

1. Als Grund der Modification des päpstlichen Erlasses vom 27. Mai 1832 wird in der Instruction des Cardinals *Bernetti* vom 12. September 1834 auf eine desfallsige Vorstellung des bayerischen Episcopats an den heiligen Vater angegeben: »catholica religio ex hac occasione acrius divexata, Ecclesiae auctori-

tas in invidiam et contemptum rapta, publicus ordo, populorum tranquillitas, cleri incolumitas in discrimen facile adducenda, spiritualis fidelium salus ipsaque catholica fides periclitata — iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerunt adjunctae.« Das Wahre an der Sache beschränkt sich darauf, dass Leute, welche nicht katholisch sind, oder als Katholiken die Grundsätze ihrer Kirche respuiren, in der bayerischen Ständekammer sich gegen die päpstliche, von den Bischöfen exequirte Verfügung vom 27. Mai 1832 erhoben, vielleicht grossen Theils dies als willkommenen Anlass ergreifend, den Katholicismus zu befehden; dass aber anderer Seits kräftige, vom Geiste der Kirche durchdrungene Männer eben so muthvoll als unwiderstehlich den schon in der besonnenen Vernunft liegenden katholischen Grundsatz vertheidigt; — dass Zeitungsblätter, die ihre niederträchtige Nahrung in der Verunglimpfung der katholischen Kirche und des katholischen Klerus suchen, durch die Lärmtrompete ihre fanatischen Sophismen in die Welt hinausgestossen, dass aber katholischer Seits die kräftigen Schläge einer klaren Argumentation diese Spiegelfechtereien vor den Augen des gerechten Publikums zu Schanden gemacht; — dass in den gemischten Gemeinden die Protestanten und schlechten Katholiken gegen pfäffischen Zwang, gegen Verfinsterung und Rückschritt aus dem Lichte der Aufklärung in die Nacht der Dummheit geschimpft, dass aber alle guten eifrigen Katholiken sich der neu lebendigen rücksichtslos durchgreifenden Kraft der Kirche erfreuet, neuen Muth und neue Anhänglichkeit an dieselbe gewonnen, und dass selbst consequent denkende Protestanten den katholischen Grundsatz als vernünftig anerkannt haben. Dieser Lärm dauerte kurze Zeit; die Pfarrer, welche von allen Angriffen fast allein unmittelbar berührt wurden, liessen gefasst das Geschrei über sich hingehen, thaten ruhig und sichern Trittes ihre Pflicht — und siehe da, es ward stille, und Niemand weiss mehr anders, als: *so muss es sein.* Dies lehrt uns die unmittelbarste Erfahrung.

Von Gefährdung des Staates und der öffentlichen Ordnung, des Seelenheils und des katholischen Glaubens haben wir nichts wahrgenommen. Jeder kommt zu seinem Zwecke, wenn er eine gemischte Ehe eingehen will, ohne die Bedingnisse der katholischen Kirche zu erfüllen. Der Bürgermeister, der sich um das Kirchliche nicht zu kümmern hat, und der protestantische Pfarrer setzen die Bedingnisse zur Vollziehung und Gültigkeit der Ehe — und der katholische Pfarrer hat seinen Grundsatz festgehalten, ohne Jemand hinderlich in den Weg zu treten. Die gehorsamst Unterzeichneten sind daher der Meinung, dass, da keine der im Schreiben des Cardinals *Bernetti* vom 12. Septbr. 1834 bezeichneten Gefahren, so weit ihre Erfahrung reicht, vorhanden ist und vorhanden war, ja selbst das Geschrei der Protestanten verstummt ist, mithin der Grund und die misslichen Verhältnisse, auf welche sich die im genannten Schreiben gegebene Modification stützet und *beschränkt,* gar nicht vorhanden sind, eo ipso auch diese Modification nicht nur bei uns nicht anwendbar seie, sondern auch nicht angewendet werden dürfe, wie aus den Worten der Instruction des Cardinals *Bernetti* selber zu erhellen scheint: Ceterum Sanctissimus Dominus noster vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro Regno catholicae religionis professione insigni fuerit ineunda, sanctissime coram Eo, cujus oculis omnia nuda et aperta sunt, profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora ecclesiae catholicae incommoda obveniant etc.

2. Es ist ohne Zweifel stehender Grundsatz der Kirche, dass der katholische Pfarrer eine gemischte Ehe, wofern nicht der katholische Theil sich die

Freiheit sichert und den Willen ausspricht, alle aus einer solchen Ehe hervorgehenden Kinder katholisch zu erziehen, nicht nur nicht einsegnen, sondern auch nicht proclamiren und dimittiren dürfe.

Pius VII. sagt in einer Bulle vom 23. April 1817: Muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare, illisve aliqua ratione *cooperari*. Ad extremum negative saltem circa illa vos habeatis oportet, cum non expediat, post opportunas etc. .... Si vero catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit, pastoralem zelum vestrum expromere, illisque significare, hoc in casu esse deo potius, quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis loco parochorum catholicorum ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit peccatum; Parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt.

Und in dem apostolischen Schreiben vom 27. Mai 1832 ist dem gemäss befohlen, ut abstinerent (Episcopi et parochi) non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis illius celebrationi proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis. Selbst in der Instruction des Cardinals *Bernetti* wird dies als bleibende Regel beibehalten: »Hoc ergo fixum, firmum immotumque esse debet; et quemadmodum catholica ecclesia ab mixtis illis connubiis semper abhorruit atque ab omni actu, qui illorum adprobationem prae se ferret, semper abstinuit, ita deinceps omnibus Archiepiscopis, Episcopis, parochis caeterisque sacerdotibus curam animarum in Bavariae Regno exercentibus agendum erit, ut et easdem nuptias nulla positiva ratione probent, aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment etc.«

Dem gemäss ist die in der genannten Instruction gegebene Modification, dünkt uns, nur für den Fall der unausweichlichen Nothwendigkeit anwendbar, welcher eintreten kann, wenn durch Unterlassung der Proclamation und der darüber auszustellenden Bescheinigung, oder durch Verweigerung der assistentia mere passiva die beabsichtigte eheliche Verbindung an sich und überhaupt unmöglich gemacht wird, oder wenn die in der Instruction des Cardinals *Bernetti* vom 12. September 1834 berührten Gefahren vorhanden sind. Es ist also hier nur vom Falle der Nothwendigkeit und des Zwanges die Rede, und auch in diesem soll sich der Priester als Repräsentant der Kirche passive verhalten.

Dieser Fall der Nothwendigkeit und des Zwanges ist aber in unsern Gemeinden nicht vorhanden. Der Civilstandsbeamte vollzieht die Publication und den bürgerlichen Act, und der protestantische Pfarrer vollzieht in gültiger Weise die Trauung, ohne den Proclamationsschein vom katholischen Pfarrer zur Bedingniss zu machen, und ohne dass im öffentlichen Leben die geringste Störung eintritt.

In Ermangelung des Casus also kann das für ihn allein Verstattete keine Anwendung finden, gleichwie nach der canonischen Regel die ertheilte Dispens ungültig ist, wenn die Gründe dazu erdichtet sind. Wir sind daher der gewiss nicht verwerflichen Ueberzeugung, dass eine dem heiligen Stuhle — das *Wie?* wollen wir dahin gestellt sein lassen — abgenöthigte äusserste Exception für den äussersten Fall nicht zu einer ordentlichen allgemeinen Regel für alle Fälle erhoben werden könne, was im Begriff und in der Absicht einer solchen Exception schon mitenthalten ist.

Wir halten dafür, der Wille der Kirche gehe dahin, dass, wo es nur irgend

möglich ist, die alte Disciplin aufrecht erhalten werde; dass dies aber in unsern Gemeinden unmöglich sei, diese Ueberzeugung können wir uns nicht verschaffen, und dass wir dieselbe bisher aufrecht erhalten haben, dürfte wohl als Beweis für das Gegentheil angesehen werden.

Aber auch gesetzt, es trete der Fall der assistentia mere passiva ein, d. h. es contrahire ein gemischtes Brautpaar vor dem Pfarrer gegen seinen Willen und ohne seine Mitwirkung die Ehe: so scheint es uns der katholischen Observanz, Conciliarbeschlüssen und den Entscheidungen des heiligen Stuhles entgegen, dass der Pfarrer diese Assistenz in loco et habitu sacro leisten soll. Wir können uns desfalls selbst auf die von den Preussischen Bischöfen erlassenen Rundschreiben berufen, welche, ob sie auch in ihrer Nachgiebigkeit am Weitesten gegangen sind, dennoch ausdrücklich bemerken zu müssen glaubten, dass die Assistenz nicht in loco et habitu sacro Statt finden soll. Auch scheint uns hierdurch über die Eigenschaft eines meri testis qualificati hinausgegangen, von der erzwungenen Vollziehung gemischter Ehen das entfernt, was geeignet wäre, viele von denselben abzuschrecken, das gewährt, was geeignet wäre, das Gewissen vieler zu beschwichtigen, und endlich das Heiligthum und das priesterliche Feierkleid zur Sanction dessen gebraucht, was dem Katholiken als eine Versündigung gegen Gott und seine heilige Kirche gelten muss.

3. Wir kommen zum dritten und wichtigsten Punkte unserer gehorsamsten Vorstellung, dass nämlich die Bestimmungen des Pastoralnormativs theilweise in der Praxis nachtheilig wirken.

Unterm 22. April 1833 erging, in Folge des päpstlichen Breve's vom 27. Mai 1832, an die Pfarrgeistlichkeit des Rheinkreises ein oberhirtliches Normativ in Betreff der gemischten Ehen, worin verboten wird, solchen Verbindungen, wenn nicht das ernste Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder vorausgeht, zu assistiren, sie zu proclamiren, und darüber Dimissorien auszustellen, und jeder dieser Acte wird, wie uns dünkt, wenigstens consequenter Weise, als unerlaubt und sündhaft bezeichnet. Die Pfarrer fingen an, nach dieser Richtschnur zu handeln, und Viele, ein öffentlich durchgreifendes Verfahren dem Laviren und Indulgiren vorziehend, machten, um den Vorwänden der Unkenntniss jener Verfügung vorzubeugen, und das Volk mit dieser ungewohnten Massregel sowohl im Allgemeinen, als auf künftig eintretende Fälle hin zu versöhnen, dieselbe von der Kanzel herab bekannt, setzten desfalls die allgemeine Observanz der Kirche auseinander, schilderten die bisherige Praxis im Rheinkreise als eine durch Ungunst bewegter und für die Religion feindlicher Zeiten entstandene Abnormität, legten mit aller Wärme in Predigten, Katechesen, so wie bei einzeln sich ergebenden Verheirathungen zwischen Katholiken und Protestanten, ihren Anvertrauten den katholischen Grundsatz, unter Entwickelung aller Gründe und Folgen, ans Herz, und handhabten das Wort durch die That, indem sie Assistenz, Proclamation und Dimissorien, wenn nicht die von der Kirche gebotenen Bedingnisse gesetzt wurden, verweigerten, und das Gegentheil als eine für sie unerlaubte sündhafte Handlung bezeichneten, die Niemand von ihnen fordern dürfe. Auf diese Weise kam die alte Disciplin in Gang, das augenblickliche Geschrei verstummte, und wenn auch einzelne Brautpaare sich der Forderung des katholischen Pfarrers nicht fügten, so waren doch im Ganzen die Folgen so gut, als man sie unter den jetzigen Verhältnissen erwarten konnte; ja es liess sich für die Zukunft von der sich immer mehr feststellenden christ-katholischen Gewohnheit immer Besseres erwarten.

Nun erscheint auf einmal, ohne dass Jemand sich dessen versehen, weil kein Grund von Noth und Gefahr bekannt ist, das Pastoralnormativ, welches Ew. bischöfliche Gnaden unterm 21. December 1835 erlassen haben. Nach diesem Normativ soll nun der Pfarrer weder die blosse Assistenz, noch die Proclamation, noch die Ausstellung des Proclamationsscheins an Bedingnisse knüpfen, also das, was vor den Augen des Volkes dem Pfarrer vorhin als unerlaubt und sündhaft verboten, was kein Pfarrer thun durfte, ohne seine Amtspflicht zu beeinträchtigen und sich vor den Augen des katholischen Volkes als einen glaubensschwachen gleichgültigen Priester zu qualificiren, dass soll er jetzt vor den Augen desselben Volkes als durch Pflicht des Gehorsams geboten anerkennen und vollführen! Vorher war es durch die Gesetze der Kirche verboten, zu proclamiren und zu dimittiren — und das hat er den Leuten gesagt und gepredigt — jetzt ist es ihm durch höhere kirchliche Ordre befohlen, dies zu thun, wenn die Leute das kirchliche Gesetz nicht achten wollen, und das muss er den Leuten wieder sagen und predigen. Ein solches Schwanken der Praxis und Grundsätze in einer so hochwichtigen, in das Leben des Katholicismus so tief eingreifenden Sache, eine so eclatante Retraction einer früher so bestimmt und feierlich ausgesprochenen und streng gehandhabten Norm muss, scheint uns, den Gläubigen zum grossen Anstoss werden, den Klerus um einen grossen Theil des Vertrauens und der Achtung, der Lebensbedingungen seiner Wirksamkeit bringen, die Geistlichen, welche bisher darnach gelehrt und gehandelt, die Behörden, nach deren Weisung sie es gethan, und die Kirche selbst, worin dergleichen Uebersprünge von einem Gegentheil zum andern vorkommen, compromittiren und discreditiren. Wir gestehen, dass wir kein Mittel wissen, den sich hier ergebenden Widerspruch vor den Augen des Volkes vernünftig zu machen, und so den Verdacht der Willkür und der Grundsatzlosigkeit von uns, den kirchlichen Oberbehörden und der Kirche selbst abzuwälzen.

Von der assistentia mere passiva haben die Leute keinen Begriff und keine Ahnung; soll diese praktisch werden: so müsste der Pfarrer selbst die Leute unterrichten, wie sie es zu machen haben, um ihren Ungehorsam gegen die Kirche, um eine für sie sündhafte Handlung auszuführen. Allein dieser Fall ist nie zu befürchten. Die Widerstrebenden treten vor den protestantischen Pfarrer, und lassen sich dort trauen, wo sie ihre Verehelichung ohne verdemüthigenden Act vollziehen können.

Es scheint uns demnach, dass die Anweisung zur assistentia mere passiva bei uns keine factische Unterlage, und darum auch keinen praktischen Zweck habe. Ja sie könnte vielmehr, sofern sie in die Praxis überginge, die Folge haben, dass sich Brautleute bei jedem kirchlichen, bürgerlichen oder Familien-Hindernisse, das ihren Absichten vorschiebend in den Weg sich stellte, vor dem Pfarrer selbst traueten, um zusammen zu kommen.

Die in den jetzigen Verhältnissen nachtheiligste Weisung des Normativs ist aber die, dass jedenfalls proclamirt und der Proclamationsschein in der vorgeschriebenen Form an den protestantischen Pfarrer ausgestellt werden soll. Die Versagung der Proclamation betrachteten die Leute bisher als eine Strafe, wenigstens als den öffentlich beschämenden Ausdruck der Missbilligung der Kirche, und wo die katholische Religion noch im Herzen haftete, trug dies nicht wenig dazu bei, die Brautleute zum Gehorsam gegen die Kirche zu bestimmen; oft gaben Katholiken lieber die projectirte Verbindung auf. Nun soll zwar der katholische Pfarrer die den Forderungen der Kirche Widerstrebenden belehren, dass sie sich

gegen Gott und die Kirche versündigen, wofern sie jenen Forderungen nicht nachkommen, zugleich aber soll er durch die Proclamation mitwirken, wenn sie ihr Vorhaben dennoch ausführen wollen. Was anders werden die Leute, auch bei aller Versicherung des Gegentheils, daraus schliessen, als dass es mit den Forderungen der katholischen Kirche desfalls nicht so streng zu nehmen, oder dass diese nicht gar sehr begründet seien? — dass der Pfarrer entweder vorher Unrecht that, da er nicht proclamirte, indem dies doch erlaubt sei, oder dass er jetzt Unrecht thue, da er proclamirt, weil dies vielleicht doch unerlaubt sei? — dass mithin überhaupt die Lehren des Priesters nicht durchweg den vollen Glauben verdienen mögen? — Dies, dünkt uns, muss die Folge sein, wenn der desfallsigen Bestimmung des Normativs nachgekommen werden muss, — abgesehen davon, dass solche Proclamationen in der Regel, wie wir nachgewiesen haben, als Cooperation untersagt sind, und dass sie in der Praxis nie dazu dienen, ein Hinderniss zu entdecken, für welches, wenn es auch entdeckt würde, doch keine Dispense ertheilt werden könnte, weil es wieder Grundsatz der Kirche ist, Dispense nur unter der Bedingniss zu ertheilen, wenn alle Kinder aus der einzugehenden Ehe katholisch erzogen werden.

Was den Proclamationsschein, und namentlich die Form des im Normativ vorgeschriebenen, betrifft: so muss es den katholischen Pfarrer vor dem protestantischen in ein beschämendes Licht stellen, wenn diesem jetzt auf einmal der Proclamationsschein wieder zur Hand gegeben wird, nachdem er lange ohne denselben getrauet hat, weil man katholischer Seits diese Ausstellung als einen nach den Gesetzen der katholischen Kirche verbotenen und unerlaubten Act erklärt hatte.

Ja es wird selbst an Spötteleien nicht fehlen, wenn der katholische Pfarrer erklärt, es sei kein Impediment vorhanden, als das Verbot der Kirche wegen gemischter Religion, nachdem der protestantische Pfarrer weder die kirchlichen Impedimente, noch das kirchliche Verbot wegen gemischter Religion anerkennt, und sich ohnehin allzeit praktisch darüber hinweggesetzt hat. Wie soll der katholische Pfarrer der spöttischen Freundlichkeit des protestantischen begegnen, und auf sceptische Fragen, die desfalls an ihn gestellt werden, antworten?

Wir glauben hiermit den praktischen Nachtheil der berührten Bestimmungen nachgewiesen zu haben. Der Pfarrer, welcher die frühern Bestimmungen treu, gewissenhaft, und mit aller Standhaftigkeit handhabte, ist nun in die traurigste, beschämendste Lage versetzt; die guten Katholiken ergreift ein ungläubiges Staunen, und den Protestanten und leichtsinnigen Katholiken ist nicht nur Gelegenheit zu Witzeleien gegeben, sondern auch nicht einmal Genüge gethan. Denn diese wollen Indifferentismus. Wir fügen als Erfahrung hinzu, dass nach strenger Durchführung der früheren Bestimmungen und fortgesetzter Belehrung hierüber, manche gemischte Familie *alle* ihre Kinder ebenfalls katholisch werden liess, obgleich ihre Ehe ohne Vertrag und Verabredung geschlossen war, und die Kinder nach dem Geschlechte getheilt werden sollten. Jetzt, wenn das neueste Normativ bekannt wird, möchte wohl das Gegentheil geschehen, und mithin die Früchte der bisherigen Bemühungen der Seelsorger zum Theil verloren sein.

Indem wir nun Ew. bischöfliche Gnaden um gnädige Berücksichtigung unserer, dünkt uns, nicht ungegründeten Bedenklichkeiten demüthig bitten, betheuern wir vor Gott, seiner heiligen Kirche und unserm Gewissen, dass wir, nur getrieben vom Geiste des Gehorsams gegen sie, aus welcher alle Pflicht und aller Gehorsam gegen unsere Vorgesetzten fliesst, nur zur Wahrung des Heils der uns

anvertrauten Seelen, diese gehorsamste Remonstration ehrfurchtsvoll in die Hände unsers Hochwürdigsten Oberhirten, den wir, obgleich unsern Augen noch unbekannt, doch allgemein hochgeschätzt und verehrt durch den Ruhm der Gelehrsamkeit, wie des heiligsten Eifers für Gott und seine Kirche, mit der innigsten Freude und höchsten Begeisterung begrüsst haben, niederlegen.

Wir bitten Ew. bischöflichen Gnaden, Hochdieselben wollen in Ihrer Weisheit und Liebe unsere Lage gnädig zu Herzen nehmen, und geharren mit der ungeheuchelten Versicherung unserer tiefesten Ehrfurcht und des pflichtschuldigen Gehorsams

Ew. bischöflichen Gnaden

treu gehorsamste Pfarrer des Decanats Zweibrücken:

Eif, Fertig, Gros, Haffner, Hönning, Klee, Pfeiffer, Ritle, Rigaux, Remlinger, Schanné, L. Schmitt, Schröder, Stabel, Tafel, J. P. Wack, Weinschenk.

Decanat Zweibrücken, den 31. März 1836.

Für die Richtigkeit der Abschrift *J. Pfeiffer*, Decan.

B.

An den Herrn Dechant des Decanats Zweibrücken, Pfarrer *Pfeiffer* in St. Ingbert.

Hochwürdiger Herr Dechant!

Was ich auf die von Ihnen und siebzehn andern Pfarrern des Decanats Zweibrücken unter'm 5. l. M. an mich gerichtete und unter'm 10. empfangene Vorstellung sine rubro zu erwiedern finde, wollen Sie aus Nachfolgendem entnehmen:

Meine lieben hochwürdigen Herren!

Seit länger Zeit war mir bekannt, dass Sie sich vielfältig mit meinem Pastoralnormativ, die gemischten Ehen betreffend, beschäftigten, und eine Eingabe vorbereiteten, mittelst welcher Sie mir verschiedene Bedenklichkeiten über oder vielmehr gegen jenes Normativ vortragen wollten, und für welche auch in benachbarten Decanaten um Theilnahme geworben wurde. Die mehrfach wiederholte Nachricht hat nicht getäuscht. Ihre Eingabe liegt vor mir, und dreht sich um diese drei Bedenklichkeiten:

1. dass Sie theilweise die Bestimmungen des neuen Normativs nicht in der factischen Nothwendigkeit begründet,
2. dem moralischen Pflichtverbote der Cooperation zum Unerlaubten entgegen,
3. der Praxis nachtheilig glauben.

Ihre Bedenklichkeiten betreffen durchgängig nicht die Art des Vollzugs, der *Ihnen* obliegt, sondern lediglich die Zulässigkeit des Normativs, deren Beurtheilung unter strenger aber auch alleiniger Verantwortlichkeit gegen Gott und gegen das höchste Oberhaupt der Kirche zu den Pflichten *meines* Amtes gehört. Ich konnte daher — und sollte vielleicht — Ihnen lediglich antworten, dass es meine und meines Ordinariats Sorge und Gewohnheit sei, voraus zu überlegen, welche Bedenken irgend einer normativen Verfügung in den Weg treten könnten, und obgleich gegründete Bedenklichkeiten erfahrner Pfarrer neben dem Schatze von Erfahrung und Einsicht, den mein Ordinariat mir darbietet, mir jederzeit willkommen sind, und der Berücksichtigung nie ermangeln werden, ich dennoch in Ihrer Vorstellung nichts fand, was, genauer besehen, mich zu irgend einer Aenderung meines Normativs bewegen könnte. Allein in der Erwägung, dass einer-

seits diese amtliche Kürze, da wir uns noch nicht näher kennen, der Missdeutung ausgesetzt wäre, anderseits einige in Ihre Beweisführung eingeschlichene und derselben zu Grunde gelegte Irrthümer zur Verhütung nachtheiliger Folgen Beleuchtung verlangen, will ich *ausnahmweise* für diesmal in eine genauere Erörterung Ihrer Ansichten und Beweisgründe eingehen.

Nach den oben bezeichneten drei Hauptpunkten Ihrer Eingabe scheiden Sie auch die ganze Abhandlung in drei Haupttheile, ohne jedoch diese Abtheilung mit jener logischen Schärfe einzuhalten, deren Vernachlässigung an dem Theologen wie an dem Pfleger jeder andern Wissenschaft unausbleiblich sich rächt. So sucht man in der ersten Abtheilung, welche beweisen sollte, dass *theilweise* die Bestimmungen des neuen Pastoralnormativs nicht in der factischen Nothwendigkeit begründet seien, umsonst die Bezeichnung derjenigen Bestimmungen des Normativs, welche Sie meinten; und während man im zweiten Theile der Begründung Ihrer zweiten Bedenklichkeit harrt, sieht man sich plötzlich wieder in das Gebiet der ersten zurückgeführt. Wir wollen uns nicht irre machen lassen durch diese Wirbel einer lebhaften Ausführung, sondern, der Ordnung Ihrer drei Einwände folgend, mit ruhigem Ueberblicke zusammenfassen, was zusammen gehört.

Den *ersten Ihrer Einwände* suchen Sie in dieser Weise zu begründen: Die päpstliche Instruction vom 12. September 1834 (welche Sie sehr mit Unrecht, aber, wie es scheint, nicht ohne Absicht, durchgängig eine Instruction des Cardinals *Bernetti* nennen) indulgire gewisse Modificationen des päpstlichen Erlasses vom 27. Mai 1832, namentlich die Proclamation, die Dimission und die passive Assistenz bei Einleitung und Schliessung gemischter Ehen, bei welchen die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder nicht zugesagt wird, *nur für den Fall der Noth*, nämlich für den Fall, wo die öffentliche Ordnung, die Ruhe der Völker, die Sicherheit des Klerus oder das Seelenheil der Gläubigen bei Verweigerung der erwähnten Indulgenzen in Gefahr wäre; eine solche Gefahr aber, sagen Sie, bestehe im Rheinkreise vermöge seiner eigenthümlichen Institution der Civilehe nirgends und in keinem Falle; folglich sei im Rheinkreise der Fall gar nicht vorhanden, wo von den gedachten Indulgenzen Gebrauch gemacht werden dürfe, und um so weniger sei es zulässig, diesen Gebrauch so allgemein zu machen, als es im §. 2. meines Pastoralnormativs vom 21. December 1835 vorgeschrieben sei.

So wenig ich gegen den Obersatz Ihres Beweises zu erinnern finde, so unbegreiflich ist mir die arge Verblendung, die der Untersatz in sich schliesst, und Ihre Vorstellung entwickelt. Mag es sein, dass im Rheinkreise die öffentliche Ordnung, die Ruhe des Volkes, die Sicherheit des Klerus durch Verweigerung der pfarrlichen Ausrufungen, der Dimissorien und der Assistenz niemals bedroht war. Ich habe freilich Actenstücke gelesen, und Aeusserungen gehört, die damit nicht ganz übereinstimmen; ich habe aus dem Munde würdiger Männer viel von Klagen der Geistlichkeit über das Normativ von 1832 gehört, und von einem sehr braven, nichts weniger als furchtsamen Pfarrer liegt vor mir aus dem Jahre 1833 die Anzeige, dass man ihn von allen Seiten warne vor einem verwegenen Menschen, der ihn wegen verweigerter Proclamation und Assistenz mit dem Tode bedroht habe. Doch dergleichen äusserste Fälle waren wohl nur selten, und ich will es nicht tadeln, wenn Sie dieselben kannten, und nicht zu kennen schienen. Ein Anderes ist's mit den Gefahren für das Seelenheil der Gläubigen, deren absichtliche Ignorirung von Seite des Geistlichen nicht Grossmuth, sondern Pflichtvergessenheit wäre. Und hier ist der Punkt, wo unsere Ansichten in diametralem Gegensatze stehen. Sie sagen: »Von Gefährdung des ..... Seelenheils« (durch

Verweigerung der kirchlichen Proclamation, der Dimission und der Assistenz bei gemischten Ehen) »haben wir nichts wahrgenommen.« Ich sage: Die Gefährdung des Seelenheils durch die gedachte Weigerung findet im Bisthume Speyer *allgemein* und auf die *augenfälligste Weise* und *in einem Grade* statt, wie in keinem andern Bisthume des Königreichs Bayern; und es ist nicht das Ergebniss unwahrer Berichte, wie Sie ziemlich unzart zu erkennen geben, sondern der richtigsten Auffassung der Verhältnisse, wenn der heilige Vater an die Erzbischöfe und Bischöfe der acht Kirchen Bayerns schreiben lässt: catholica religio ex hac occasione acrius divexata, ... spiritualis fidelium salus ipsaque catholica fides periclitata — *iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerunt adjectae.* Auf welcher Seite die Wahrheit ist, wird Männern, welche grösstentheils im Rheinkreise geboren sind, welche dessen Institutionen kennen, welche die hieher bezieblichen Institutionen selbst angeführt haben, leicht begreiflich zu machen sein, wenn sie vorurtheilslos die Sache betrachten.

Im Rheinkreise, dessen katholische Bevölkerung das Bisthum Speyer bildet, fordert bekanntlich das bürgerliche Gesetz von Personen, die sich ehelich verbinden wollen, ohne alle Rücksicht auf religiöse Verhältnisse nur die sogenannte Civilehe, und ist, wie meine Herren Pfarrer oft beklagen, selbst gegen unautorisirte Concubinate sehr nachsichtig. Wenn daher im Rheinkreise zwei Personen verschiedener Confession, welche sich zu ehelichen fest entschlossen, aber zur Zusicherung der katholischen Erziehung aller ihrer zu hoffenden Kinder nicht zu vermögen sind, und dennoch die Assistenz des katholischen Pfarrers zur Abschliessung einer kirchlich gültigen Ehe verlangen, mit diesem Verlangen abgewiesen werden: so entsteht aus dieser Abweisung für's erste die nächste und höchste Gefahr, dass die abgewiesenen Brautleute sich mit der sogenannten bürgerlichen Ehe begnügen, welche die Kirche *als nichtig* ansieht, und *als Concubinat* verabscheut. Diese so augenfällige Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen, gegen welche die Kirche nur auf ihre Mittel zurückgewiesen ist, besteht, was das Königreich Bayern angeht, *nur* im Rheinkreise, besteht hier in unbeschränkter, furchtbarer Ausdehnung besteht nur *vermöge jener eigenthümlichen Gesetzgebung* des Rheinkreises, auf die mich meine hochwürdigen Herren Pfarrer des Decanats Zweibrücken wohlwollend aufmerksam machten, und auf welche ich hiemit ebenso wohlwollend Sie selbst aufmerksam mache. Wie konnten doch in solcher Lage jene einsichtigen, erfahrungsreichen Herren Pfarrer, deren Namen ich unter Ihrer Eingabe neben denen ganz junger Priester lese, sagen: »Von Gefährdung ...... des Seelenheils haben *wir* nichts wahrgenommen?« Liegt in einer so nahen, so schrankenlosen Gefahr des Concubinats keine Gefährdung des Seelenheils? — Sie sagen weiter in unmittelbarer Verbindung mit der gerügten Behauptung, und, wie es scheint, zu deren Begründung: »Jeder kommt« (nämlich im Rheinkreise) »zu seinem Zwecke, wenn er eine gemischte Ehe eingehen will, ohne die Bedingnisse der katholischen Kirche zu erfüllen. Der Bürgermeister, der sich um das Kirchliche nicht zu bekümmern hat, und der protestantische Pfarrer setzen die Bedingnisse zur Vollziehung und Gültigkeit der Ehe, — und der katholische Pfarrer hat seinen Grundsatz festgehalten, ohne Jemand hinderlich in den Weg zu treten.« — Wenn Bürgermeister, die sich um das Kirchliche nicht zu kümmern hätten, wenn protestantische Pfarrer, wenn Staatsbeamte und Landtagsdeputirte so raisonnirt hätten, fände ich es vereinbar mit ihrer Stellung, die Sie zu keiner besondern Rücksicht auf die Interessen der katholischen Religion verpflichtet, und nach welcher *sie* zufrieden

sein können, wenn jeder, der eine gemischte Ehe eingehen will, auf was immer für eine Art zu seinem Ziele kommt, ohne dass die bürgerliche Ordnung leidet. Wie aber gewissenhafte katholische Priester in solchem Raisonnement Beruhigung finden könnten, begreife ich nicht. Kann es Ihnen gleichgültig sein, *auf welchem Wege* ein heirathslustiges Pfarrkind zu seinem Ziele gelangt? Kann es Ihnen gleichgültig sein, ob es, von Ihnen abgewiesen, die Trauung bei dem protestantischen Pfarrer erholt, oder ob es die Bedingniss zur Gültigkeit der Ehe, welche nach Ihrer Ansicht der protestantische Pfarrer setzt, mit diesem sitzen lässt, und sich mit dem Concubinate in einer Civilehe begnügt? Können Sie sich damit beruhigen, einen Grundsatz, bei dem der heilige Vater, vermöge seiner Gewalt zu binden und zu lösen, Nachsicht zulässt, festzuhalten, wenn durch dieses Festhalten eine Seele verloren geht? Und können Sie die Gefahr dieses Verlustes läugnen, wo die Connivenz des bürgerlichen Gesetzes so lockend ist? Können Sie als gewissenhafte, gottesfürchtige Seelsorger die Verpflichtung von sich weisen, jene so nahe als folgenreiche Gefahr von dem Pfarrkinde, welches unter den mehrgedachten Bedingnissen Ihre Assistenz verlangt, abzuwenden? Wie aber wollen Sie diese Gefahr beseitigen? — Ich kenne nur zwei, dem Werthe nach höchst ungleiche, der Art nach einander ausschliessende Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen. Entweder Sie *müssen thun,* was der heilige Vater, wie Sie selbst anerkennen, *erlaubt,* nämlich dem Verlangen, einer solchen Ehe zu assistiren, nach Anweisung meines Normativs entsprechen, oder Sie müssten — was der heilige Vater so wenig jemals erlauben wird, als es Ihr Bischof erlauben konnte, weil es so herabwürdigend für den Katholicismus als ungereimt wäre, — Sie müssten Ihrem Pfarrkinde nicht blos freistellen und anrathen, sondern *befehlen müssten Sie ihm* und *als Pflicht einschärfen,* dass es vor dem Gräuel des Concubinats, vor welchem Sie es durch Ihre Assistenz nicht retten könnten oder wollten, durch die kirchliche Trauung eines akatholischen Pfarrers sich rette. Sie müssten, wenn das katholische Pfarrkind ungeachtet Ihres Befehls lieber im Concubinate einer blossen Civilehe lebte, als sich dazu verstände, von einem akatholischen Pfarrer das Heilmittel zu verlangen, welches der katholische Pfarrer zu geben sich weigerte, — Sie müssten gegen ein solches Pfarrkind mit kirchlichen Censuren einschreiten, und beharrlich mit diesen Einschreitungen fortfahren, um es auf jede gesetzlich erlaubte Weise dahin zu vermögen, dass es die kirchliche Trauung bei dem akatholischen Pfarrer suche. Sie würden also, wenn Sie diesen Weg einschlügen, zwar die passive Assistenz vermeiden, aber auf eine sehr active Weise, durch Befehl, zu der von der Kirche missbilligten Verbindung mitwirken. Begreifen Sie die ganze Ungereimtheit dieses Benehmens, wie ich glaube, dass sie ziemlich begreiflich ist, so wird Ihnen einleuchten, dass gerade im Bisthum Speyer, um der nächsten Gefahr des unter der Firma einer Civilehe sich bequem einrichtenden Concubinats vorzubeugen, die *absolute Nothwendigkeit* besteht, von der gegebenen Erlaubniss des heiligen Vaters wegen *Allgemeinheit der Gefahr — allgemeinen* Gebrauch zu machen, und nach geschlossenem Unterrichte, bei dem natürlich die nachdrückliche Einschärfung der Pflichten in Hinsicht auf die religiöse Erziehung der Kinder Hauptsache sein muss, keinem Brautpaare, wenn es auch zur katholischen Erziehung aller seiner Kinder nach Erschöpfung aller Vorstellungen nicht zu vermögen ist, die blosse Assistenz zu versagen.

Sie werden mir sagen: Die Gefahr des Concubinats sei so gross nicht; in der Regel bedürfe es keines Befehls, um das abgewiesene Brautpaar zur Er-

holung der kirchlichen Trauung bei dem akatholischen Pfarrer zu vermögen; in der Regel würde es, wenn es vom katholischen Pfarrer abgewiesen wäre, schon von selbst zu dem protestantischen gehen. Allein ich frage: Wissen Sie so bestimmt, wie weit diese Regel geht, und wo dieselbe aufhört? Und ist es nicht Pflicht, im Zweifel das Sichere zu wählen?

Aber gesetzt, was mir jedenfalls äusserst gewagt scheint, Sie wären in einem bestimmten Falle ganz sicher, dass ein von Ihnen abgewiesenes Pfarrkind aus freiem Antriebe zum protestantischen Pfarrer sich wenden würde, um vor ihm die Ehe zu schliessen, würde nicht wenigstens in diesem Falle, wo die Gefahr des Concubinats ferne läge, die Assistenz zu verweigern sein? — Wir wollen den Fall genauer beschauen, und mit den Interessen der Kirche und der päpstlichen Instruction ihn zusammenhalten.

Wenn das Pfarrkind, welches trotz allen Ihren Abmahnungen eine gemischte Ehe eingehen will, aber die katholische Erziehung aller seiner zu hoffenden Kinder nicht verbürgt, dessen ungeachtet die Assistenz des katholischen Pfarrers verlangt, und auch bei Verweigerung des Segens, den Sie allerdings verweigern müssen, diese Assistenz noch immer jener des akatholischen Pfarrers vorzieht, so zeigt dieses Verlangen des lauen, vielleicht von sündhaften aber mächtigen Rücksichten gebundenen Pfarrkindes in dessen Gemüthe doch einen Funken von Anhänglichkeit an die Mutter — die katholische Kirche, einen Funken, welcher mit Zartheit bewacht, und mit Liebe genährt und angefacht, vielleicht später noch das laue Gemüth erwärmt, und, wann einmal auf die Freuden der Hochzeit die ernsten Sorgen und Wehen des Ehestandes kommen, mit rücksichtloser Sehnsucht nach den Tröstungen der Religion und mit regem Eifer für die Pflichten, durch deren Erfüllung jene bedingt sind, entzündet. Und Sie, meine lieben hochwürdigen Herren, könnten es für Pietät achten, diesen Funken von Anhänglichkeit durch Weigerung der verlangten Assistenz zu zertreten? — Die Gewährung der verlangten Assistenz gibt dem katholischen Pfarrer bequeme Gelegenheit, noch einmal im entscheidenden hochwichtigen Momente dem zu einer gemischten Ehe ohne den Segen der Kirche schreitende Pfarrkinde mit Kraft und Wärme dasjenige zu Gemüthe zu führen, was bei diesem Schritte zu erwägen ist. Und Sie könnten es für Pastoralpflicht halten, diese Gelegenheit aus der Hand zu geben, und Ihr Pfarrkind ganz in die Gewalt des akatholischen Pfarrers fallen zu lassen? — Der heilige Vater erlaubt nach der Instruction vom 12. September 1834 die Assistenz des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen, si in ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere dignoscatur, hujusmodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas, *coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem facile confugere possunt*, celebrari. Diese Bedingnisse sind im Bisthume Speyer allgemein in solchem Masse gegeben, dass, wie gezeigt, die Interessen der Kirche auf's empfindlichste verletzt, dass die nächste Gefahr des Concubinats begründet würde, wenn man von der väterlichen Indulgenz des apostolischen Stuhles *nicht allgemein* Gebrauch machte. Sie aber wollen die Anwendung dieser Indulgenz beschränkt wissen, und trösten sich über die schweren Folgen der verweigerten Assistenz gerade mit dem, was dem heiligen Vater eine Quelle der Beunruhigung und des Kummers war, mit der facilitas confugiendi ad ministros haereticos. Sie führen auf Ihrem Schilde strenge Rechtgläubigkeit, wie es katholischen Priestern geziemt; aber Sie fechten unter diesem Schilde in so seltsamer Art und Richtung, dass Ihre Siege nur Verluste für die Kirche, nur für den Indifferentismus Triumphe

sein würden. Danken Sie es bei solcher Lage der Umstände Ihrem Bischofe und den so umsichtigen als treukatholischen Männern, die seinen Rath bilden, dass wir Sie vor folgenreichen Missgriffen bewahrt haben durch die bestimmte, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Diöcese Speyer bemessene Weisung: »Weder die Proclamation der Ehe, noch die Dimission, noch die blosse Assistenz soll denjenigen, die sich *nach vorgängigem vollständigen Religionsunterrichte* zu einer gemischten Ehe entschlossen erklären, wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses verweigert, oder an Bedingnisse gebunden werden.« Danken Sie es meinem in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer, dass er die Bedürfnisse seiner Diöcese richtiger, als einige seiner Herren Pfarrer, würdigend, sich von den Vorstellungen des bayerischen Episcopats an den heiligen Stuhl nicht ausschloss, und bitten Sie Ihm und den übrigen Oberhirten der acht Kirchen Bayerns ab die zweideutige Weise, in welcher Sie über deren Vorstellungen an den heiligen Stuhl zu sprechen sich erlaubten. Denn die factische Nothwendigkeit, den heiligen Vater um die mehrgedachten Indulgenzen zu bitten, war gegeben, wie die factische Nothwendigkeit ihrer allgemeinen Anwendung im Rheinkreise erwiesen ist.

Steht aber diese factische Nothwendigkeit, welche Ihre erste Exception geläugnet hatte, fest; dann fällt, in wie ferne mein Pastoral-Normativ nur das Nothwendige vorschreibt, Ihre *zweite Exception,* dass die Bestimmungen meines Pastoral-Normativs theilweise dem moralischen Pflichtverbote der Cooperation zum Unerlaubten widerstreiten, von selbst hinweg, wie Ihnen aus der Lehre von der Collision der Pflichten einleuchten wird. Daher mag es denn auch gekommen sein, dass Sie im Begriffe, diese zweite Exception zu begründen, sich beinahe ganz wieder auf das Feld der ersten verloren. In der That bleibt im ganzen zweiten Theile Ihrer Deduction nur noch eine Einzelheit übrig, welche besonders wegen der Art ihrer Argumentation meine Erörterung in Anspruch nimmt. *Sie finden nämlich es anstössig, dass mein Normativ befiehlt, auch in den Fällen, wo nur die Assistenz ohne alle kirchliche Ceremonie bewilligt werden darf, die Assistenz, wenn es das Brautpaar verlangt, in der Kirche und jederzeit im kirchlichen Gewande zu leisten. Es waren der Gründe mehrere, welche mich zu dieser Vorschrift bestimmten, nachdem sie vor meinem versammelten geistlichen Rathe reiflich mit allen Gegengründen erwogen waren.* Für's Erste ist auch diese Art der Trauung, die alle wesentlichen Bedingungen einer *kirchlich gültigen* Ehe nach Vorschrift des Kirchenrathes von Trient und nach den Declarationes Cardinalium Concilii interpretum erfüllt, ein *kirchlicher* Act, für dessen Vornahme kein Ort geeigneter ist, als die Kirche, und durchaus kein anderes Gewand zulässig, als das kirchliche. Der Pfarrer erscheint bei diesem Acte nicht als blosser Zeuge (wie man die Worte der päpstlichen Instruction, die nur von einer Aehnlichkeit, nicht von einer Gleichheit sprechen, fälschlich interpretirt hat), sondern *als Pfarrer,* persönlich oder durch einen Stellvertreter. Wäre er blosser Zeuge, so könnte jeder zur Zeugschaft fähige Mann, *Krämer oder Fuhrmann, Gerichtsdiener oder Nachtwächter,* statt des Pfarrers, und zwar ohne alle Autorisation von ihm, gültig assistiren. So ist es nicht; sondern der pfarrliche Character ist wesentlich nothwendig. Darum will ich, dass der Pfarrer oder sein Stellvertreter bei diesem kirchlichen Acte auch äusserlich durch sein Gewand sich als Pfarrer darstelle, und nicht Veranlassung gebe, dass ihn Jemand entweder mit dem Bräutigam, oder mit dem Kirchendiener, oder mit einem Lohnlakai, oder mit einem gaffenden Dorfbarbier verwechsele. Uebrigens zeigt sich auch hier

wieder, wie schwer es heutzutage bei der allgemeinen Sucht zu tadeln, für kirchliche Obere sei, den Untergebenen etwas recht zu machen. In einem öffentlichen Blatte sieht ein Spötter bei Erwähnung der schlimmen Folgen, welche die Indulgenzen der päpstlichen Instruction vom 12. September 1834 seiner Meinung nach haben müssen, im Geiste voraus, wie mancher »katholische Geistliche ganz in löblicher Wirthshaustracht bei der bürgerlichen im Pfarrhause oder anderswo, aber nicht in der Kirche, vorzunehmenden Trauung« erscheint. Getrost dachte ich bei Lesung des Artikels: »Nun diesem Missstande hat das Speyerer Normativ vorgebeugt.« Mit der Vorbeugung hat es seine Richtigkeit; aber der Trost war Täuschung, und es fehlte wenig, dass Sie, meine hochwürdigen Herren, Ihren Bischof nicht zum Ketzer machen, weil er verboten hat, *einem kirchlichen Ehevertrage in unkirchlichem Gewande* zu assistiren. Denn Sie erklären geradezu: »Es scheint uns *der katholischen Observanz, Conciliarbeschlüssen* und *den Entscheidungen des heiligen Stuhls* entgegen, dass der Pfarrer diese Assistenz« (nämlich die assistentia mere passiva in den mehrerwähnten Fällen) »*in loco et habitu sacro* leisten soll.« Lassen Sie uns, abgesehen von der kleinen Alteration meiner Vorschrift, die Sie sich erlaubten, diese drei, wenn sie gegründet sind, schweren Beschuldigungen einmal näher in's Auge fassen. Der katholischen *Observanz*, sagen Sie, wäre es entgegen, die passive Assistenz in den Fällen, wo der heilige Vater sie erlaubte, *an geweihter Stätte* und *im kirchlichen Gewande* zu leisten. Sonderbar. Wird doch in Ihrer ganzen Vorstellung die Indulgenz des heiligen Vaters, kraft welcher bei Eingehung einer gemischten Ehe ohne die Zusicherung der katholischen Erziehung aller Kinder die blosse Assistenz gestattet wird, als eine ganz neue Institution behandelt; wie konnte demnach in dem Momente, wo ich diese Indulgenz durch mein Normativ verkündete, schon in Ansehung ihrer Anwendung eine katholische Observanz gegen oder für den Gebrauch der heiligen Stätte oder des kirchlichen Gewandes sich gebildet haben? Es gab also in Ansehung des fraglichen Punktes noch gar keine Observanz, noch weniger eine *katholische*, d. i. *allgemeine*. Wie konnte also mein Normativ eine katholische Observanz verletzen, wo noch keine existirte, wo gemäss Ihren eigenen Behauptungen noch keine existiren konnte? Gehen wir indess über die starke Inconsequenz dieser ersten Beschuldigung geduldig hinweg zur zweiten Beschuldigung. Sie steigen um eine Stufe höher, und sagen, der Gebrauch der heiligen Stätte und des kirchlichen Gewandes bei der Assistenz in den mehrerwähnten Fällen sei *Concilienbeschlüssen* entgegen. Bei dieser Beschuldigung kann ich nur fragen, ob man *Sie* zum Besten gehabt habe, indem man Ihnen so etwas aufband, oder ob *Sie mich* zum Besten zu haben versuchten, als Sie dieses an mich zu schreiben sich erlaubten. So wissen Sie denn für den einen oder den andern Fall, dass *mir* kein Concilium bekannt ist, welches die Frage, ob bei Eingehung gemischter Ehen ohne das Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder die vom heiligen Vater gestattete passive Assistenz *in* oder *ausser* der Kirche, *im kirchlichen* Gewande oder *ohne dasselbe* zu leisten sei, ventilirt hätte, wenn nicht etwa im Decanate Zweibrücken ein solches Concilium gehalten wurde, welches die erwähnte Frage vornahm, und gegen mein Normativ entschied. Für diesen Fall wird es der Erklärung kaum bedürfen, dass ich die Auctorität des fraglichen neuen Conciliums nicht anerkenne. Anderes ist es mit den Entscheidungen des heiligen Stuhles, welche ich jederzeit tief verehren werde. Um so unerwarteter kam mir Ihr Vorwurf, dass auch diesen die erwähnte Verfügung meines Normativs entgegen sei. Aber auch um so grösser ist

Ihre Uebereilung, mir Verletzung von Entscheidungen des heiligen Stuhles aufzubürden, die gleich ihren Conciliensbeschlüssen gar nicht existiren. Oder *in welcher*, die Anwendung der neuesten Indulgenzen normirenden Bulle, *in welchem* derartigen Breve, *in welcher* Instruction hätte der heilige Stuhl entschieden, dass die fragliche Assistenz, die er gestattet, *nicht in der Kirche, nicht in kirchlichem Gewande* geleistet werden dürfe. Wenigstens in der Instructio pontificia vom 12. September 1834, welche in dieser Beziehung die alleinige Norm für die Bischöfe der acht Kirchen in Bayern ist, und in dem für etwas verschiedene, jedoch ähnliche Verhältnisse bemessenen apostolischen Breve Papst Pius VIII. an den Erzbischof von Köln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster vom 25. März 1830 kommt von einer solchen Entscheidung *nicht ein Wort* vor. Wohl hat der heilige Vater in beiden Urkunden bei Anwendung der indulgirten Assistenz für die Fälle, wo die katholische Erziehung aller Kinder nicht versichert ist, den Gebrauch jeder katholischen Ceremonie untersagt. Aber Kirche und kirchliches Gewand sind keine Ceremonien. Hätte ihren Gebrauch der heilige Vater *untersagen wollen*, so würde er es *gethan* haben. *Er that es nicht;* und — *ich* hielt im Bereiche meines Amts es nicht für gut, seine, wie mir scheint, mit grosser Umsicht bemessene Wohlthat zu beschränken, weil ich wohl erkannte, welch' ein *grosser Unterschied* bei den gegebenen Verhältnissen *für die Möglichkeit der Durchführung* zwischen der *Versagung der katholischen Ceremonien* und zwischen *Versagung der Kirche* und des kirchlichen Gewandes sei; welchen Unterschied wohl auch der heilige Vater erwogen haben mag. Denn wenn Sie nichts gewähren als die *blosse passive Assistenz*, diese Assistenz aber nicht in der Kirche, nicht im kirchlichen Gewande leisten wollen, dann möchte ich wohl von Ihnen belehrt sein, wie Sie die Verweigerung der Kirche und des kirchlichen Gewandes, in denen man sie hoffentlich täglich antreffen kann, gegen ein Brautpaar *durchsetzen* wollen, dessen Trotz Sie wahrscheinlich, wenigstens von einer Seite, durch ihre Weigerung hervorgerufen haben. Ungeachtet dieser, wie mir scheint, nicht unbedeutenden Gründe werde ich, sobald der heilige Stuhl gegen meine Anordnung entscheidet, *eingedenk meiner Pflichten gegen das höchste Oberhaupt der Kirche, demselben eben den Gehorsam willig beweisen, den ich von Ihnen gewärtige.* Doch bis jetzt hat der heilige Stuhl gegen meine fragliche Anordnung *nicht* entschieden. Hat vielleicht in dieser Beziehung theilweise Sie irre geführt ein gedrucktes namenloses theologisches Gutachten, welches unter Berufung auf das Breve vom 25. März 1830 sagt, Papst Pius VIII. habe nachgegeben, dass die Schliessung der gemischten Ehen im dort erwähnten ungünstigen Falle vor dem katholischen Pfarrer *in loco non sacro* et absque omni ritu catholico eingegangen werden könne: so werden Sie durch Vergleichung des Citats mit dem Breve Papst Pius VIII. sich überzeugen, dass die Worte »*in loco non sacro*« eine ganz eigenmächtige *Interpolation* des gedachten Breve sind, dessen Text davon nichts enthält; und werden sich daraus für die Folge die nützliche Lehre abstrahiren, dass man nicht alles glauben müsse, was gedruckt ist. Oder sollten Sie aus Urkunden über individuelle Dispensen in Ehehindernissen zwischen Brautpersonen verschiedener Confession Ihre Behauptung der fraglichen Entscheidungen des heiligen Stuhles ableiten wollen, so muss ich bemerken, dass in solchen Dispensen diejenigen Clauseln, welche den für Schliessung der Ehe regelmässig sich ziemenden locus sacer untersagen, auch nur individuelle Beziehung auf den gegebenen Fall haben, und zu keiner Anwendung ihres Verbots auf andere indivi-

duelle oder generelle Dispensen, denen eine solche Clausel nicht beigefügt ist, berechtigen; dass daher die Abwesenheit einer solchen excipirenden Clausel in der Instructio pontificia vom 12. September 1834 ein neuer Bestätigungsgrund meiner Ansicht ist, nach dem Rechtsgrundsatze: Exceptio firmat regulam in casu non excepto. — Zuletzt berufen Sie sich noch auf die von den preussischen Bischöfen erlassenen Rundschreiben, welche, ob sie auch in ihrer Nachgiebigkeit am weitesten gegangen waren, dennoch geglaubt hätten, ausdrücklich bemerken zu müssen, dass die Assistenz *nicht in loco et habitu sacro* Statt finden soll. Dagegen habe ich Folgendes zu erinnern. Von den Anordnungen meiner hochwürdigsten Herren Amtsbrüder in Preussen in dem fraglichen Betreffe kenne ich nur eine, die des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Trier vom 7. October 1834, welche in den *dort* bestimmten Fällen die Assistenz *in loco honesto non sacro* zu leisten vorschreibt. Von einem Verbote der *kirchlichen Kleidung* bei diesem *kirchlichen Acte* weiss gedachte Anordnung nichts. *Nur* den *locus sacer* verbietet sie, fordert aber ausdrücklich einen locus honestus, was Sie, meine hochwürdigen Herren, verschweigen, was aber die beiderseitigen Verordnungen einander viel näher bringt, als sie nach Ihrer Erklärung zu stehen scheinen, besonders wenn man erwägt, wie schwer es an manchem Orte sein dürfte, ausser der Kirche einen locus honestus zu finden. Ob Sie in einem andern Circularschreiben eines meiner Herren Amtsbrüder in Preussen auch ein Verbot des kirchlichen Gewandes bei dem öfter bezeichneten Acte, dessen *kirchlichen Charakter* und *kirchliche Gültigkeit* gegenüber dem Concilium von Trient und der Instructio pontificia vom 12. September 1834 nur *grosse Verstandesschwäche* oder *meuterische Böswilligkeit läugnen kann*[1]), gefunden, oder ob Sie von diesem Verbote auch nur geträumt haben, wie sie von ähnlichen Entscheidungen des heiligen Stuhles und Conciliarbeschlüssen träumten, lasse ich dahin gestellt sein. Denn so wenig als *mein* Normativ die Richtschnur ist, nach welcher ein anderer Bischof sich zu richten hat, eben so wenig können bischöfliche Normative aus andern Diöcesen, aus denen ich sehr gerne Belehrung schöpfe, und im vorliegenden Falle dankbar geschöpft habe, mir als *Vorschrift* gelten, wie Sie ganz irrig mir anzudeuten scheinen.

Wir kommen zum *dritten* Punkte Ihrer Vorstellung, dass nämlich die Bestimmungen des Pastoralnormativs theilweise in der Praxis nachtheilig wirken.

Nachdem wie ich hoffe, sattsam erwiesen ist, dass die von Ihnen beanstandeten Bestimmungen des Normativs *nothwendig* waren, wenn ich nicht das Seelenheil der Gläubigen meines Sprengels gedankenlos oder gewissenlos den offenbarsten Gefahren preisgeben wollte, so war ich bei'm Uebergange zu diesem dritten Punkte Ihrer Vorstellung sehr begierig, die Nachtheile zu erfahren, welche nach Ihrer Ansicht mein Normativ der Praxis brächte. Nach aufmerksamer Durchlesung Ihrer hierauf sich beziehenden Anstände fand ich aber, dass nicht sowohl mein Normativ der Praxis, als dass eine schlechte Praxis meinem Normative Nachtheile bringen könne, und dass diese Nachtheile *mit gutem Willen* und einem ganz gewöhnlichen Masse von Pastoralklugheit sich leicht verhüten lassen. Den ersten Nachtheil für die Praxis finden Sie in dem Gegensatze zwischen Vorher und Jetzt, den sie übrigens nicht ganz getreu, sondern durch einige Phrasen entstellt darstellen. Das Wahre an der Sache ist: Vorher war es

1) Eine solche Läugnung wurde ohnlängst in einem öffentlichen Blatte gewagt, welches seinem Titel nicht immer getreu bleibt.

Ihnen durch Kirchengebot untersagt, in den mehrbezeichneten Fällen zu proclamiren, zu dimittiren, zu assistiren; jetzt ist Ihnen untersagt, die Proclamation, die Dimission oder die blosse Assistenz denjenigen zu verweigern, welche nach geschlossenem vollständigen Religionsunterrichte (dessen Zweck und Bedeutung Sie doch hoffentlich begreifen werden) zu einer gemischten Ehe sich entschlossen erklären; und diese jetzige Verfügung *stützt sich auf dieselbe von Christus seiner Kirche verliehene Gewalt, zu binden und zu lösen, wie die erste.* Vermöge dieser Gewalt hat der heilige Vater auf den Fall der Gefahr für das Seelenheil den Bischöfen Bayerns die Befugniss ertheilt, von jenem Kirchenverbote zu dispensiren; und der Bischof von Speier hat, wegen der in seinem Bisthum *allgemein* bestehenden Gefahr, von der so heilsamen als nothwendigen Indulgenz des heiligen Vaters *allgemeinen* Gebrauch gemacht, und seinen Herrn Pfarrern verboten, diese Wohlthat des heiligen Vaters nach vorgängigem Unterrichte irgend einem Gläubigen, der beharrlich sie verlangte, zu verweigern. Was ist hierin Befremdliches oder Ausserordentliches für denjenigen, der die Bedeutung von Disciplinargeboten der Kirche und die Befugniss des Kirchenoberhauptes, zu dispensiren, begriffen hat? — Haben wir nicht einen ganz analogen Fall in den jährlichen Fastendispensen? Das alte Kirchengebot, dass man während der ganzen vierzigtägigen Fastenzeit sich des Fleischessens enthalte, besteht; dessen ungeachtet ertheilt jeder Bischof vermöge der ihm gegebenen Befugniss nach dem Bedürfnisse seiner Diöcese mehr oder minder ausgedehnte, nicht blos einzelne, sondern allgemeine Dispensen. Und nicht ist mir bekannt geworden, dass Sie, meine hochwürdigen Herren, oder andere Pfarrer eine Schwierigkeit gefunden hätten, die Dispensen nach katholischen Grundsätzen mit dem Kirchengebote mittelst Hinweisung auf die Gründe der Dispense und auf die Gewalt, zu binden und zu lösen, in Einklang zu bringen. Haben aber gegenüber dem kirchlichen Abstinenzgebote die Fleischtöpfe während der heiligen Fastenzeit Gnade gefunden in Ihren Augen; wie will es ziemen, dass ob der Dispensen in Beziehung auf Proclamation, Dimission und Assistenz bei gemischten Ehen ihr Auge schalkhaft sei, weil aus höchst verehrlichen Gründen der heilige Vater gütig ist? — Sagen Sie nicht jedem Brautpaare, welches in verbotenem Grade verwandt ist: »Ich kann euch nicht kirchlich trauen;« und sagen Sie nicht demselben Brautpaare, wann die Dispense von dem nicht blos hemmenden, sondern sogar trennenden Hindernisse eingelangt ist: »Nun kann ich euch kirchlich trauen« —? Findet Ihre Kenntniss des wohlgeordneten, alle Bedürfnisse der Menschheit berücksichtigenden katholischen Systems, findet Ihre Pastoralklugheit in *diesen* Fällen die Mittel, den Schein-Widerspruch zwischen Ihrer ersten und Ihrer zweiten Resolution, wo es immer nöthig erscheint, zu lösen; wo fehlt es, dass Sie den nämlichen Schein-Widerspruch zwischen Vorher und Jetzt, den die päpstliche Instruction vom 12. September 1834 und mein Normativ im Vergleiche mit dem päpstlichen Breve vom 27. Mai 1832 und dem frühern Normative darbietet, nicht befriedigend lösen zu können meinen; dass Sie, wie Sie selbst sich zart ausdrücken, kein Mittel wissen, den sich hier ergebenden Widerspruch vor den Augen des Volkes *»vernünftig«* zu machen, — wenn's nicht vielleicht — *am Willen fehlt?*

Uebrigens muss ich zur Berichtigung einer andern, hiemit in nächster Verbindung stehenden Aeusserung bemerken, dass mein Pastoralnormativ, die gemischten Ehen betreffend, keine Skizze zu Predigten für's Volk sein sollte, sondern eine Vorschrift *für die Seelsorger des Bisthums Speyer*, wie der Titel deutlich besagt, von deren Inhalte nur cum grano salis bei'm Volksunterrichte

Gebrauch zu machen ist. Diese Bemerkung gilt auch für den weitern Anstand, welchen Sie haben, dass so ferne die assistentia mere passiva in die praxis überginge, sich Brautleute bei jedem kirchlichen, bürgerlichen oder Familien-Verhältnisse, das ihren Absichten in den Weg sich stellte, vor dem Pfarrer selbst trauen könnten, um zusammen zu kommen. Das können sie allerdings. Allein Sie irren sehr, wenn Sie diese Möglichkeit, die gerade nicht immer nachtheilig ist, als eine ganz neue Gefahr ansehen. Die edelste, beste, heiligste Institution kann durch Missbrauch gefährlich werden; und die eben berührte Gefahr ist so alt als der erhabene ehrwürdige Grundsatz der katholischen Kirche, dass bei dem wichtigen Bunde der Ehe die vollste Willensmeinung Statt finden, und dies heilige Sacrament und das Seelenheil derer, die danach verlangen, nicht dem Eigensinne der Verwandten oder den bürgerlichen Hemmnissen, ja bei Abwesenheit eines trennenden Hindernisses, nicht einmal dem Widerspruche des assistirenden Pfarrers unterworfen sein soll. Seit Jahrhunderten besteht diese Möglichkeit, und noch hat man wenig von Nachtheilen erfahren, die daraus hervorgingen; im Gegentheile manche sündhafte Verbindung ist allein dadurch sanirt worden. Aber die Pfarrer waren auch so klug, darüber weder von der Kanzel zu predigen, noch auf dem Markte zu declamiren, noch in Gesellschaft unmündiger oder frivoler Menschen zu schwätzen, sondern davon mit ähnlicher Vorsicht zu sprechen und Gebrauch zu machen, wie der Arzt von manchen Giften spricht und Gebrauch macht, die, recht angewandt, zuweilen das einzige Heilmittel sind, während sie, ungeschickt angewandt, tödten, und, den Unmündigen oder Böswilligen mitgetheilt, leicht tödten können, deswegen aber auch in den Apotheken nicht Aller Augen blosgestellt werden. In dieser Beziehung muss ich Ihnen daher allerdings die grösste Vorsicht anempfehlen; und es gilt hier zu befolgen, was der Heiland verlangt: Estote prudentes sicut serpentes, et simplices sicut columbae.

Ich komme auf den letzten Ihrer Anstände, den Sie mit diesen Worten ausdrücken: »Die in den jetzigen Verhältnissen nachtheiligste Weisung des Normativs ist die, dass jedenfalls proclamirt, und der Proclamationsschein in der vorgeschriebenen Form ausgestellt werden soll.« Was die vorgeschriebene Form des Proclamationsscheines betrifft, so muss ich Sie mit Ihrer Beanstandung derselben lediglich an den heiligen Vater verweisen, nach dessen Vorschrift jene Form genau entworfen ist, damit auch Er die Art und Mittel kennen lerne, in welcher und durch welche Sie Seine wie meine Vorschriften bestreiten. Was aber Proclamation und Ledigschein überhaupt betrifft, so sind beide kraft der Beschlüsse des zweiten Lateranischen und des Tridentinischen Conciliums durch die oberste Auctorität der Kirche *nicht* als Beförderungsmittel der Ehen, sondern als *Vorbeugungsmittel gegen ungültige und sündhafte Ehen* eingeführt worden; und dem *wahren* Katholiken *muss Alles daran liegen,* dass auch in gemischten Gemeinden diese nützliche Institution aufrecht erhalten werde. Entdeckt sich uns ein öffentliches oder geheimes Hinderniss, und wir haben gethan, was unsers Amtes ist, dann ist es nicht Sache unserer Verantwortung, wenn sich ein protestantischer Pfarrer über das von uns entdeckte und allgemein oder speciell angedeutete Hinderniss hinwegsetzt. Verweigern wir aber die Proclamation und die Notification des Ergebnisses, dann veranlassen wir den protestantischen Pfarrer, sich über diese Cautelen hinwegzusetzen, und machen uns schwerer Verantwortung schuldig. Die Ansicht, dass die Verweigerung der Proclamation eine Strafe sei, ist eine ganz irrige, wie die vielen Gesuche um Dispense von den

Proclamationen sattsam beweisen. Mit dieser Ansicht fällt daher auch Alles, was darauf gebaut war. Und hiemit wäre der letzte Ihrer Anstände erledigt.

Was ich Ihnen über die besprochene Angelegenheit im Ganzen noch zu erinnern habe, reducirt sich auf den wohlmeinenden Rath: Geben Sie sich einmal so viel Mühe, in Geist und Gründe meines Normativs einzudringen, als Sie sich Mühe gegeben haben, es zu bestreiten; so wird Alles in dieser Angelegenheit gut gehen, und Sie werden *Gott, seiner heiligen Kirche und Ihrem Gewissen,* als deren Stimmführer Sie sich am Schlusse Ihrer Vorstellung mir gegenüber geriren, *einen weit bessern Dienst leisten,* als wenn Sie den grandiosen Ton der angemassten Rolle durch grundlose Argumentation und kecke Einseitigkeit der gerühmten Erfahrung lächerlich, — durch unwahre Berufung auf erdichtete oder interpolirte Auctoritäten verächtlich machen. Und wenn Sie je wieder Ihrem Bischofe Anstände vorzutragen haben, so lassen Sie sich, wenigstens um ihrer eigenen Ehre willen, nicht mehr, wie diesmal, die Feder von einem Manne führen, der den Mangel an Beweiskraft durch Declamation ersetzen wollte.

Indem ich dieses schreibe, empfange ich die Zuschrift von fünfzehn Pfarrern und Pfarrverwesern des Decanats Pirmasens (*Schang, Bold, Ehrhardt, Germann, Helffer, Jacob Hemmer, Ihle, Kitz, Storck, Stöckel, Merker, Scharfenberger, Zimmermann, Wolter, Vetter*), welche, wie es scheint, die Ehre Ihrer Eingabe theilen wollten, indem sie eine völlig gleichlautende mir überschickten. *Ihr Wille geschehe!*

† *Peter Richarz,*
Bischof zu Speyer.

Wir erlauben uns, zu der bischöflichen Antwort wieder einige Bemerkungen zu machen. Sie erinnert im Eingang daran, dass die Beurtheilung der Zulässigkeit des Normativs unter strenger, aber auch *alleiniger* Verantwortlichkeit gegen Gott und gegen das höchste Oberhaupt der Kirche zu den Pflichten des resp. Bischofes gehöre und er den untergebenen Geistlichen eigentlich keine Rechenschaft darüber schuldig sei. Wir wissen aber nicht, ob es in einer so wichtigen Sache, wie die gemischten Ehen sind, bei welchen das Gewissen der Pfarrer so sehr betheiligt ist, den Seelsorgern nicht erlaubt ist, ihrem Bischofe Vorstellungen zu machen gegen eine Verordnung, die in so seltsamen Widerspruch mit der Lehre der katholischen Kirche, den Beschlüssen der Concilien und den Erlassen des Kirchenoberhauptes steht. Die Pfarrer sind ihrem Bischofe obedientia schuldig in allen Verordnungen desselben, welche mit der Lehre der Kirche und den allgemeinen Kirchengesetzen in Einklang stehen. Wo aber eine bischöfliche Verordnung derart abgefasst ist, dass man sich der Ueberzeugung nicht erwehren kann, dieselbe stehe mit der Doctrin und Disciplin der ganzen katholischen Kirche nicht im Einklang, dürfen Seelsorger, die sie vollziehen sollen, mit geziemender Reverenz schon bei ihrem Bischof anfragen und Vorstellungen machen, und er hat die Pflicht, klar und deutlich zu antworten: denn ist der Bischof allein Gott und dem Oberhaupt verantwortlich — in Hinsicht auf die

Ablegung der Rechenschaft, wie er sein Amt verwaltet, so ist er doch auch seiner Diöcese und seinem Klerus insofern verantwortlich, dass er kein anderes Evangelium predigt und predigen lässt, als das Evangelium Christi, wie es die katholische Kirche bewahrt. Schon mehr als einmal hat man im Laufe der Kirchengeschichte einem Bischof widersprechen müssen und mit seiner eigenen Beurtheilung von Lehren und Gesetzen der Kirche sich nicht zufrieden geben können.

Die bischöfliche Antwort macht den Seelsorgern Vorwürfe, dass sie in ihrer Vorstellung sagten: »von Gefährdung .... des Seelenheils (durch Verweigerung der kirchlichen Proclamation, der Dimission und der Assistenz bei gemischten Ehen) haben wir nichts wahrgenommen« — und sagt: »die Gefährdung des Seelenheils durch die gedachte Weigerung findet im Bisthume Speyer allgemein und auf die augenfälligste Weise und *in einem Grade* statt, wie in keinem andern Bisthume des Königreichs Bayern.«

Es ist wahr, was die bischöfliche Antwort sagt, vermöge des französischen Gesetzes in der Rheinpfalz, welches auf religiöse Einsegnung der Ehe keine Rücksicht nimmt, und die sogenannte Civilehe legalisirt hat, ist dem Concubinate die Thüre geöffnet. Das Concubinat ist natürlich ein Zustand, der eine schwere Gefahr für das Seelenheil in sich schliesst. In einem Lande also, wo das Concubinat gesetzlich autorisirt ist, ist schon Gefährdung des Seelenheils vorhanden. Aber ist es denn keine Gefährdung des Seelenheiles, ist es keine Todsünde, wenn ein katholischer Brauttheil, der eine gemischte Ehe eingeht, nicht dazu zu vermögen ist, seine Kinder katholisch werden zu lassen, und sie zur Hälfte, oder gar alle insgesammt an eine andere Confession ausliefert? Und ist denn diese Gefährdung des Seelenheils gehoben, wenn der Bischof solchem pflichtvergessenen Katholiken, der auf seinem gottlosen Vorsatze, die Bedingungen der Kirche zu einer gemischten Ehe nicht zu erfüllen, beharrt, auch noch kirchliche Proclamation, Dimission, passive Assistenz und zwar, wie §. 6. des Normativs vorschreibt, in loco Sacro, in der Kirche gestattet? Ist die Ehe nicht ein Sacrament und der unwürdige Empfang ein Sacrilegium? Ist es also nicht ein und derselbe Teufel, um hier ein altes Sprichwort zu gebrauchen, der auch hier die Leute holt, sowohl jene, die im Concubinat, als jene, die, ohne sich um die Gesetze der Kirche zu bekümmern, in gemischter Ehe mit akatholischer Kindererziehung leben? — Also der Gefährdung des Seelenheiles ist durch das bischöfliche Normativ nicht vorgebeugt. Denn der Papst hat dadurch, dass er in Bayern auf das widerholte Drängen der Bischöfe die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorien und die passive

Assistenz auch bei solchen gemischten Ehen, wo die Bedingungen der Kirche nicht erfüllt werden, gestattet, den gewissenlosen katholischen Ehetheil nicht absolvirt und sein Vergehen legalisirt, nicht seiner Gewissenlosigkeit indulgirt, sondern nur das Gewissen der Seelsorger salvirt. Wahrhaftig, wenn man die seltsame Beweisführung der bischöflichen Antwort, die da den Pfarrern so grosse »Ungereimtheit« zu Last legt, durchliest, so sieht man, dass der Bischof wohl vor der Todsünde des Concubinats, nicht aber vor der Todsünde einer gemischten Ehe, welche mit Verachtung aller Kirchengesetze, mit schwerem Verrath an den zu hoffenden Kindern, sacrilegisch eingegangen wird, zurückschaudert, nur in ersterem, nicht aber in letzter eine Gefährdung des Seelenheiles erblickt!

»Aber gesetzt, fährt die bischöfliche Antwort fort, was mir jedenfalls äusserst gewagt scheint, Sie wären in einem bestimmten Falle ganz sicher, dass ein von Ihnen abgewiesenes Pfarrkind aus freiem Antriebe zum protestantischen Pfarrer sich wenden würde, um vor ihm die Ehe zu schliessen, würde nicht wenigstens in diesem Falle, wo die Gefahr des Concubinats ferne läge, die Assistenz zu verweigern sein? — Wir wollen den Fall genauer betrachten und mit den Interessen der Kirche und der päpstlichen Instruction ihn zusammenhalten. Wenn das Pfarrkind, welches trotz allen Abmahnungen eine gemischte Ehe eingehen will, aber die katholische Erziehung aller seiner zu hoffenden Kinder nicht verbürgt, dessen ungeachtet die Assistenz des katholischen Pfarrers verlangt, und auch bei Verweigerung des Segens, den Sie allerdings verweigern müssen, diese Assistenz noch immer jener des akatholischen Pfarrers vorzieht, so zeigt dieses Verlangen des .... Pfarrkindes doch einen Funken von Anhänglichkeit an die Mutter — die katholische Kirche, einen Funken, welcher mit Zartheit bewacht, und mit Liebe genährt und angefacht, vielleicht später noch das laue Gemüth erwärmt, und, wenn einmal auf die Freuden der Hochzeit die ernsten Sorgen und Wehen des Ehestandes kommen, mit rücksichtsloser Sehnsucht nach den Tröstungen der Religion und mit regem Eifer für die Pflichten, durch deren Erfüllung jene bedingt sind, entzündet. Und Sie, meine lieben hochwürdigen Herren, könnten es für Pietät achten, diesen Funken von Anhänglichkeit durch Weigerung der verlangten Assistenz zu zertreten? ....«

Aber dieser Fall, wie ihn der Bischof hier schildert, war nicht blos in der Rheinpfalz, sondern in allen Ländern, wo gemischte Confessionen neben einander bestehen, möglich und doch haben die Päpste und mit ihnen auch Gregor XVI. für Bayern entschieden erklärt, dass

einem Katholiken, der eine gemischte Ehe eingeht und die kathol. Erziehung aller seiner Kinder nicht verbürgt, trotz des Funkens von Anhänglichkeit an die Kirche, die er noch haben mag, Proclamation, Dimission und Assistenz zu verweigern seien. Es trifft also die Rüge des Bischofs von Speyer nicht blos seine Seelsorgsgeistlichen, sondern die Päpste der Kirche selbst: »Und Sie, meine hochwürdigen Herren, könnten es für Pietät erachten, diesen Funken von Anhänglichkeit durch Weigerung der verlangten Assistenz zu zertreten?« — Auf welcher Seite liegt nun aber diesmal der Fehler? auf Seite der Päpste, die für eine solche gemischte Ehe, wo die katholische Kindererziehung nicht verbürgt ist, die Leistung der Assistentia untersagen, ohne um den Funken Anhänglichkeit, der trotz Unterricht und ernster Mahnung nicht zur Pflichterfüllung zu entflammen war, sich zu kümmern, oder auf Seite des Bischofs Richarz, der, in der Hoffnung, der Funke werde schon noch zum katholischen Feuer auflodern, die Assistenz gebietet? — Wahrscheinlich gingen die Päpste bei ihren Erlassen in Sachen der gemischten Ehen von folgenden katholischen Sätzen aus: die assistentia parochi bei Eingehung einer Ehe ist eine wirkliche cooperatio ad actum matrimonii, da sie nach dem Concil. Trident. ohne diese assistentia parochi ungültig ist. — Die katholische Kirche aber muss lehren, dass eine cooperatio ad actum, der unerlaubt ist, auch selbst unerlaubt ist und auch dann nicht gestattet werden kann, wenn irgend ein guter Erfolg zu hoffen wäre: denn sie glaubt noch immer, was der Apostel sagt: non sunt facienda mala, ut eveniant bona. Daher kann sie die assistentia parochi demjenigen nicht gestatten, der darauf besteht, eine unerlaubte Ehe einzugehen, und, da die Ehe ein Sacrament ist, ein Sacrilegium zu begehen. Ein Katholik aber, der eine gemischte Ehe eingehen will, non impetrata Ecclesiae dispensatione, ohne die katholische Kindererziehung zu verbürgen, trotz Belehrung und Mahnung, der besteht darauf eine unerlaubte Ehe einzugehen und sich ein sacrilegium zu schulden kommen zu lassen. Denn solchen Katholiken liegt Nichts an dem Dogma (worauf Gregor XVI. sowohl in seiner Encyclica als auch in seiner Instructio an die bayerischen Bischöfe so ernstes Gewicht legt): »Extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest;« ihm liegt Nichts an den unzähligen Gesetzen der Kirche, welche die gemischten Ehen verbieten, ihm liegt Nichts an der »flagitiosa communicatio in rebus sacris,« wie die päpstliche Instructio hervorhebt, und es liegt ihm Nichts daran, ob seine Kinder verloren gehen oder selig werden. Daher haben die Päpste in ihren Erlassen gegen die gemischten Ehen auf jenen »Funken von Anhänglichkeit,« den der religiöse Indifferentismus noch

etwa in so gewissenlosen Katholiken übrig gelassen, keine Rücksicht genommen, Proclamation, Dimission und Assistentia untersagt, und wo sie diese Acte gestattet, thaten sie es nicht des pflichtvergessenen Katholiken wegen, sondern deswegen, »ne publicus ordo, populorum tranquillitas, cleri incolumitas in discrimen facile sint adducenda.«

Nachdem die bischöfliche Antwort die Seelsorgsgeistlichen, statt zur Beschwerde, vielmehr zum Danke gegen ihren Bischof und »die so *umsichtigen* als treukatholischen Männern, die seinen Rath bilden,« aufgefordert, dafür, »dass wir Sie vor folgenreichen Missgriffen bewahrt haben durch die bestimmte, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Diöcese Speyer bemessene Weisung, fährt sie fort: »Danken Sie es meinem in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, dass er die Bedürfnisse seiner Diöcese richtiger, als einige seiner Herren Pfarrer, würdigend, sich von den Vorstellungen des bayerischen Episcopats an den heiligen Stuhl nicht ausschloss, und bitten Sie Ihm und den übrigen Oberhirten der acht Kirchen Bayerns ab die zweideutige Weise, in welcher Sie über deren Vorstellungen an den heiligen Stuhl zu sprechen sich erlaubten.« Diese beiden Aktenstücke, die Referent schon oft durchlas, haben ihn jedesmal mit eigenthümlicher Wehmuth erfüllt, weil sie ein abermaliger Beweis dafür sind, was kirchlichgesinnte Männer (Görres, Beda-Weber) oft so schmerzlich beklagt, dass nämlich seit der Einführung der Bürocratie an Stelle der Diöcesansynoden oft in den wichtigsten Angelegenheiten der Seelsorge zwischen Bischof und Klerus ein unheilvoller Zwiespalt besteht, der verderbliche Folgen nach sich zieht. Die Pfarrer glauben in ihrer Vorstellung, sie hätten Grund zur Beschwerde über das Normativ und über jene, welche den Papst bis auf die äusserste Grenze kirchlicher Toleranz getrieben; der Bischof hingegen glaubt, sie hätten Grund zum Danke, dass ihr Bischof und alle Bischöfe Bayerns so richtig für die Bedürfnisse ihrer Diöcesen gesorgt; haben denn nicht Bischof und Klerus bona fide gehandelt? — Es ist wahr, von 1830—34 wurde in der bayerischen Kammer gegen die Praxis der katholischen Kirche in den gemischten Ehen erschrecklich gelärmt und getobt und gegen die hartnäckige Krankheit des katholischen Klerus eine Hungercur, die Temporaliensperre, beantragt: es wurde in den Zeitungen geschimpft und räsonnirt; mehr aber ist nicht geschehen. Nun wäre es nicht zum ersten Mal geschehen, wenn hier die Kirche, keine Verfolgung scheuend, auf solches Geschrei hin nicht einmal ein Jota ihrer Gesetze zurückgenommen, noch irgendwie Miene gemacht hätte, solchen glaubenslosen Schwätzern, wie sie damals in der bayerischen Kammer gesessen, Zugeständnisse gegen ihre Pflicht und ihre Sendung

zu machen; statt dessen wandten sich die Bischöfe Bayerns, von Oben wiederholt gedrängt, an den Papst und sprachen von Tumult, Störung der öffentlichen Ruhe und Martherthum der Priester. Daher hat man den Bischöfen Bayern's, die doch in damaliger Zeit, (wie schon so oft) der Regierung gegenüber gar zu willfährig waren, nachgesagt, sie wollten lieber, dass die Kirche nachgebe und sich selbst verläugne, als dass sie in Bayern Martyrer werden, wozu übrigens, wie schon erwähnt, noch keine Gelegenheit geboten war. Selbst der Papst scheint von den Besorgnissen der Bischöfe für die Störung des (faulen) Friedens nicht überzeugt gewesen zu sein, wie dies aus folgenden Worten der päpstlichen Instruction hervorzugehen scheint: »Ceterum Sanctissimus Dominus Noster, dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro regno catholicae fidei professione insigni fuerit ineunda, sanctissime coram eo, cujus oculis omnia nuda et aperta sunt, profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci seu verius protrahi, ne graviora Ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult, *haud aliter ipsos ob supra dictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus Sancti lumine censuerint expedire,* aliaque omnia, quae superius enucleata sunt, religiose servaverint.«

Den starken Angriffen der Pfarrer auf den §. 6. des Normativs, welcher die Leistung der passiven Assistenz *in der Kirche* und *in kirchlichem Gewande* gebietet, begegnet die bischöfliche Antwort nicht ohne grosse Erbitterung. Die Gründe, die sie für den §. 6. vorbringt, lassen sich auf folgende drei zurückführen:

1) Für einen *kirchlichen* Act ist kein Ort geeigneter als die Kirche, und durchaus kein Gewand zulässig, als das kirchliche. Nun ist aber »auch diese Art der Trauung« (nämlich mit passiver Assistenz), ein *kirchlicher* Act. Denn sie erfüllt alle wesentlichen Bedingungen einer kirchlich gültigen Ehe nach Vorschrift des Kirchenrathes von Trient und nach den Declarationes Cardinalium Concilii interpretum. Also ist auch die Trauung unter passiver Assistenz in der Kirche und im kirchlichem Gewande vorzunehmen.

2) Der Pfarrer erscheint bei diesem Acte nicht als blosser Zeuge, sondern als *Pfarrer*. Der pfarrliche Charakter ist wesentlich nothwendig. Aeusserlich aber stellt sich der Pfarrer nur durch sein Gewand als Pfarrer dar. »Darum will ich, dass der Pfarrer oder sein Stellvertreter bei diesem kirchlichen Acte auch äusserlich durch sein Gewand sich als Pfarrer darstelle, und nicht Veranlassung gebe, dass

ihn jemand entweder mit dem Bräutigam, oder mit dem Kirchendiener, oder mit einem Lohnlakei, oder mit einem gaffenden Dorfbarbier verwechsele.«

3) »Sobald der heilige Stuhl gegen meine Anordnung entscheidet, (dass nämlich die passive Assistenz an geweihter Stätte und in kirchlichem Gewande zu leisten sei,) werde ich, eingedenk meiner kirchlichen Pflichten gegen das höchste Oberhaupt der Kirche, demselben eben den Gehorsam willig beweisen, den ich von Ihnen gewärtige. Bis jetzt aber hat der heilige Stuhl gegen meine fragliche Anordnung *nicht* entschieden. Wenigstens in der Instructio pontificia vom 12. Sept. 1834, welche in dieser Beziehung die alleinige Norm für die Bischöfe der acht Kirchen in Bayern ist, und in dem für etwas verschiedene, jedoch ähnliche Verhältnisse bemessenen apostolischen Breve Papst Pius VIII. an den Erzbischof von Köln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster vom 25. März 1830 kommt von einer solchen Entscheidung *nicht ein* Wort vor. Wohl hat der heilige Vater in beiden Urkunden bei Anwendung der indulgirten Assistenz für die Fälle, wo die katholische Erziehung aller Kinder nicht versichert ist, den Gebrauch jeder katholischen Ceremonie untersagt. Aber Kirche und kirchliches Gewand sind keine Ceremonien. Hätte der heilige Vater ihren Gebrauch *untersagen wollen*, so würde er es *gethan* haben. *Er that es nicht.*« — Das also sind die Gründe für den §. 6. des Normativs.

Was den ersten Grund anbelangt, so sind *kirchlich gültig* und *kirchlich erlaubt* zwei verschiedene Dinge: was kirchlich gültig ist, ist nicht immer kirchlich erlaubt. So ist z. B., um bei der Ehe zu bleiben, wenn der parochus proprius auf einem Spaziergange oder zu Hause von zwei Brautleuten überrascht wird, die da ihre Absicht, sich zu heirathen, und ihren consensus vor ihm kund geben, diese Ehe, wenn kein anderes trennendes Hinderniss entgegen steht, *kirchlich gültig*, und man kann sich für die Gültigkeit derselben mit Recht auf die Declarationes Cardinalium Concilii interpretum berufen. Aber *kirchlich erlaubt* ist diese Ehe nicht: weder die Brautleute dürfen *auf solche Weise* eine Ehe eingehen, noch der parochus darf, — freiwillig und ungezwungen ihr assistiren. Eben so verhält es sich mit einer Trauung unter passiver Assistenz des Pfarrers: kirchlich gültig ist sie, wenn alle Bedingungen, welche das Concil von Trient zur Gültigkeit der Ehe fordert, vorhanden sind, aber deswegen, weil kirchlich gültig, ist sie noch nicht kirchlich erlaubt oder wie die bischöfliche Antwort verfänglich sagt: *kirchlich*. Daraus also, dass solche Ehe kirchlich gültig ist, folgt noch nicht, dass ein Pfarrer ihr

assistiren darf auf dieselbe Weise, wie bei einer Ehe, die *zugleich kirchlich erlaubt*, d. i. kirchlich ist, — *in der Kirche und in kirchlichem Gewande.*

Den zweiten Grund betreffend, so ist allerdings — zur *Gültigkeit* der Ehe nothwendig, dass der Pfarrer als *Pfarrer* assistirt, oder wie die bischöfliche Erwiederung sagt, — »der pfarrliche Charakter ist wesentlich nothwendig.« Zum pfarrlichen Charakter bei Eingehung einer *gültigen* Ehe aber ist weder die Kirche noch das Gewand nothwendig denn die Ehe wäre gültig, wenn auch der Pfarrer in einem Anzuge beiwohnte, dass man ihn »entweder mit dem Bräutigam, oder mit dem Kirchendiener, oder mit einem Lohnlakai oder gaffenden Dorfbarbier verwechseln würde.« Aus dem pfarrlichen Charakter des Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe folgt also abermals keineswegs, dass der Pfarrer die passive Assistenz in kirchlichem *Gewande*, im Talar, superpellicium und mit Stola leisten müsse. Der Pfarrer kann schon auf andere Weise dafür sorgen, dass er mit den obengenannten Individuen nicht verwechselt werde.

Was endlich den dritten Grund betrifft, dass der Papst in der für die Diöcesen Bayern's allein geltenden Instructio pontificia weder den locus sacer noch den habitus sacer bei jenen Trauungen, denen der Pfarrer nur mit der assistentia passiva beiwohnen darf, *ausdrücklich* verboten habe und beides gewiss untersagt hätte, wenn er es hätte thun wollen, so gilt hier dasselbe, was im Eingange jenes Gutachtens gesagt ist, welches sich der alte Görres von *Döllinger*, *Möhler*, Frhr. v. *Moy* und *Phillips* über die ähnliche Instruction des Erzbischofs von Köln und der Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster, worauf sich die bischöfliche Antwort theilweise (— auf die Instructio des Bischofs von Trier vom 7. October 1834) bezieht, zur Beurtheilung hat geben und in seinem »Athanasius« pag. 64. veröffentlichen lassen. Es ist ersichtlich aus der Encyclica des Papstes und aus seiner Instructio an die Bischöfe Bayerns, sagen wir mit jenen Gelehrten, dass das, was der Papst in beiden Instrumenten gestattet, das äusserste Zugeständniss ist, welches gegeben werden konnte, über welches hinauszugehen die nothwendigen und unveränderlichen Principien der Kirche dem Papste nach seiner eigenen Erklärung nicht gestatten. Die Encyclica nämlich sagt: »At vero si nonnunquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa: tunc sane sacri pastoris officium erit, abstinere non solum a matri-

monio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praetermittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis. Vestrum est autem, Venerabiles Fratres, admonere parochos, ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant: . . . . ." Die Instructio macht nun zwar, auf die wiederholte Vorstellung der Bischöfe von den Unruhen und Bedrängnissen, die in Bayern zu befürchten wären, das Zugeständniss, mit Rücksicht auf örtliche und persönliche Verhältnisse auch solche Ehen zu proclamiren, zu dimittiren und ihnen sogar zu assistiren, welche die katholische Kindererziehung nicht verbürgt haben, aber wie verlangt sie, dass der Pfarrer assistire? . . . Tunc ipse parochus catholicus poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, *excluso quovis ecclesiastico ritu* adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu authorisabilis. Endlich fügt sie hinzu: Ceterum Sanctissimus Dominus Noster, dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro regno catholicae religionis professione insigni fuerit ineunda, sanctissime coram eo, cujus oculis omnia nuda et aperta sunt, profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult, haud aliter ipsos ob supra dictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus Sancti lumine censuerint expedire, *aliaque omnia, quae superius enucleata sunt, religiose servaverint.*

Demgemäss (fahren wir mit den obigen Gelehrten fort) ist die Instructio des Papstes nicht anders als stricte, ihrem Geiste und ihrem Buchstaben nach, zu interpretiren. In dem Geiste und nach dem Buchstaben der päpstlichen Instruction ist aber keineswegs verfahren worden, wenn der Bischof von Speyer nicht blos gestattet, sondern sogar befiehlt, dass der Pfarrer assistirt *in loco sacro et in habitu sacro* und den Consensus jedem der Brautleute abverlangt. (Siehe oben die Erwiederung des Ordinariates auf die gestellten Anfragen Nr. 4.) Der Pfarrer soll nach Anordnung der päpstlichen Instruction solcher Ehe beiwohnen, materiali tantum assistentia, excluso quovis ritu ecclesiastico, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati. Ist denn aber das noch eine blos materiale Assistenz des Pfarrers mit Ausschluss jeglichen kirchlichen Ritus, wenn er der Trauung einer solchen Ehe wegen sich in *die Kirche* begibt, das *priesterliche Gewand* anlegt und dann die Brautleute um ihren Consens befragt? Nicht blos steht hievon in der päpstlichen Instruction, auf welche der Bischof, in Gemässheit mit ihr, sein Normativ basirt haben will, kein

Wort, sondern was der Bischof anordnet, ist geradezu in der Instructio pontificia verboten und untersagt. Nun war es doch wirklich einem Bischofe nicht erlaubt, über die Bestimmungen einer päpstlichen Instruction hinaus zu gehen, welche sich selbst als die äusserste mögliche Concession ankündigt.

Die bischöfliche Antwort begegnet der Berufung der Seelsorgsgeistlichen auf die Rundschreiben der preussischen Bischöfe, die, obwohl in Nachgiebigkeit am weitesten gehend, dennoch ausdrücklich bemerkten, dass die Assistenz *nicht* in loco et habitu sacro stattfinden solle, — ihrerseits mit der Berufung auf die Anordnung des Bischofes von Trier vom 7. October 1834, »welche in den *dort* bestimmten Fällen die Assistenz zwar nicht in loco sacro zu leisten vorschreibe, aber von einem Verbote der *kirchlichen* Kleidung *bei diesem kirchlichen* (?) *Acte* nichts wisse.«

Diese Instructio des Bischofs von Trier, welche uns nicht vorliegt, ist jene Instructio, welche auf Grund der berüchtigten Uebereinkunft des Erzbischofs Spiegel von Köln und des Ministerresidenten Bunsen vor dem König von Preussen am 19. Juni 1834 entworfen und an die Generalvicariate von Köln, Trier, Paderborn und Münster zur Befolgung in diesen Diöcesen erlassen wurde. Sie stimmt also, wenn nicht ganz, doch so ziemlich überein mit der Instructio an das General-Vicariat zu Köln vom 22. October 1834 (die Trierer ist vom 7. October), über welche *Görres* in seinem »Athanasius« das Gutachten der genannten Gelehrten veröffentlicht hat, in deren ersten Artikel es jedoch heisst: »Allein auf der andern Seite hat sich auch der katholische Pfarrer zu *hüten*, dass er der Ehe, welche vor sich gehen soll, *die Ehre irgend eines kirchlichen Ritus widerfahren lasse*, oder durch was immer für eine Handlung eine solche Ehe zu billigen scheine.« Jene Instructio für die Diöcese Trier aber, über deren Bestimmungen das Pastoral-Normativ des Bischofs von Speyer in seinen Concessionen noch hinausgeht, war es, welche dem Bischofe von Trier so schwere Gewissensbisse verursachte, dass er keine Ruhe fand, bis er auf dem Sterbebette, am Rand des Grabes, »wo, wie *Görres* beifügt, alle irdische Täuschung scheidet, und die Dinge hervortreten, wie sie sind und nicht wie sie scheinen, oder man sie sich eingebildet,« ein feierliches Bekenntniss seiner Schuld vor dem Oberhaupte der Kirche abgelegt hatte. 1) Der Trierer Bischof bekannte nun, er

---

1) »Weil in der That, sagt der sterbende Bischof in seinem Briefe an den Papst (10. Octbr. 1836. Siehe Görres »Athan. pag. 57 ff.), das Breve Pius VIII. — doch eine gelindere Haltung hat (mitioris tenoris est), so liess ich mich bereit

habe eingesehen, dass durch jene Instruction für die katholische Kirche »die gewichtigsten Uebel« entstehen werden und dass durch dieselbe »die canonischen Gesetze und Principien der katholischen Kirche« verletzt worden sind, und er verurtheilte damit nicht blos seine eigene Instruction, sondern auch die des Bischofes von Speyer, die in manchen Dingen noch weiter gegangen war.

Das also waren die Gründe, deren Gewicht einen Bischof bestimmten, ein für die Praxis so unheilvolles Normativ zu erlassen!

Die Behauptung der bischöflichen Antwort, in dem Breve *Pius VIII.* komme nichts vor, das besage, dass die gemischte Ehe ohne katholische Kindererziehung in loco *non sacro* stattzufinden hätte, und das Wort *non sacer* sei eine eigenmächtige Interpellation, mag ihre Richtigkeit haben. Die Geistlichen haben dies in ihrer Vorstellung auch nicht behauptet. Aber in dem Rescript Pius VI. an den Cardinal-Erzbischof Frankenberg von Mecheln, heisst sogleich die erste der Bedingungen, unter welchen der Papst die materiale Assistenz gestattet bei gemischten Ehen: »ut tali matrimonio *non assistat in loco sacro nec aliqua sacra veste indutus;* ut etiam nullas Ecclesiae preces recitet, neque ullo modo conjugibus benedicat.« Welcher Art waren aber die gemischten Ehen, denen eine solche materielle Assistenz, aber nicht in der Kirche, noch im kirchlichen Gewande zugestanden werden durfte? — etwa solche, die ihre katholische Kindererziehung nicht verbürgten? — Nein! Nur jenen Ehen ward diese assistentia materialis zugestanden, welche »scripto ac juramento coram testibus« versprachen, *alle* ihre Kinder katholisch werden zu lassen. Also nicht einmal die Trauung jener gemischten Ehen, die alle Kinder katholisch zu erziehen sich eidlich verpflichtet, durfte noch unter Pius VI. *in loco sacro*, und unter assistentia parochi *in veste sacra* geschehen, geschweige jener Ehen, die erklären, alle

---

finden, dem Beispiel der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizutreten *und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vicariate die beiliegende Instruction zu übergeben,* damit dieselbe als Norm bei Entscheidung über die, in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle. *Jetzt* aber, da ich von einer sehr schmerzvollen Krankheit ergriffen an der Grenze meines Lebens stehe, und durch die göttliche Gnade erleuchtet eingesehen habe, dass aus jenen Schritten für die katholische Kirche *die gewichtigsten Uebel* entstehen werden und dass durch dieselben die canonischen Gesetze der katholischen Kirche verletzt worden sind, so widerrufe ich desshalb durch Reue getrieben, freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigen Sache geirrt habe . . .«

Kinder protestantisch werden zu lassen! Und doch befiehlt dies der Bischof Peter Richarz von Speyer!

Was endlich die Berufung darauf anbelangt, dass der Papst sich noch nicht gegen das Pastoral-Normativ entschieden habe, so wird dies sicherlich darin seinen Grund gehabt haben, dass der Papst um das Normativ des Bischofs von Speyer nichts gewusst hatte. Hätte er darum gewusst, er hätte es sicher gethan. Denn kaum hatte Gregor XVI. den rührenden Brief des Bischofes von Trier sammt einer Abschrift der *Instruction* erhalten, als er auch schon gegen diese Instruction und die fatale Auslegung des Breve's Pius VIII. und die Uebereinkunft der Bischöfe mit dem König von Preussen protestirte und sie verwarf. (Siehe die Alloc. gehalten den 10. Dec. 1837, theilweise mitgetheilt von Perrone P. II. de matrim. mixt. c. IV. Anmerkung). Den dritten Punkt der bischöflichen Antwort anlangend, die Widerlegung des Vorwurfes nämlich, dass das Pastoral-Normativ theilweise in der Praxis nachtheilig wirke, so leuchtet Jedem ein, der beide Actenstücke durchliest, dass die bischöfliche Widerlegung schlecht gelungen ist. Aber erst jetzt, nach Jahren, kann noch besser angegeben werden, welche unheilvolle Folgen diese bischöfliche Instruction nach sich zog. Kaum war nach dem Erlass der Encyclica an die bayerischen Bischöfe eine bessere Praxis in der Diöcese Speyer begonnen, als das Pastoral-Normativ sie wieder in's alte unkirchliche Fahrwasser zurückführte. Kaum hatte der Erlass des Bischofs Chandelle vom 22. April 1833 die erbärmliche Antwort »zur Beruhigung« vom 14. März 1828 einigermassen verdrängt, da tritt schon am 8. Februar 1836 das neue Pastoral-Normativ mit neuer Praxis in's Leben. Dazu kam noch, dass einige Pfarrer nach der ersten Verordnung »practizirten«, andere nach der zweiten, wieder andere nach dem Pastoral-Normativ. Ist es da ein Wunder, dass bei so widersprechenden Verordnungen, die allein der Schuld der betreffenden Bischöfe beigemessen werden müssen, Priester und Laien irr und wirr wurden? Gibt es aber etwas Traurigeres für eine Diöcese, als solche Irrung und Verwirrung in so ernsten und wichtigen Dingen, wie die Ehe und die religiöse Erziehung der Kinder? — Aber nicht genug! das Pastoral-Normativ musste wieder verdrängt werden durch die richtige und kirchliche Praxis, die nun wirklich auf die Encyclica und Instructio pontificia basirt ist. Nun leben aber in der Diöcese Speyer doch noch manche Pfarrer, und bestehen noch viele Ehen, die noch an den Grundsätzen des Pastoralnormativs hängen, sie wenigstens in manchen Punkten befolgen, während die jüngern Priester einzig nach den richtigen Grundsätzen der Kirche verfahren. Daher geschieht

es in dieser für ihren Oberhirten gewiss schwierigen und sorgenreichen Diöcese, dass in einer Pfarrei die katholischen Theile der gemischten Ehe, die nicht *alle* Kinder katholisch werden lassen, nicht zu den Sacramenten gehen dürfen, während sie in der Nachbarpfarrei ohne weiters absolvirt werden. Oder aber es stirbt da ein Pfarrer mit den Grundsätzen des Pastoral-Normativs und erhält einen jungen Nachfolger mit den Grundsätzen der katholischen Kirche, die er nun schnell und gewissenhaft in Ausübung bringt. Ist es da nicht ganz natürlich, dass die Laien, die an einem Orte und von einem Pfarrer zu den Sacramenten zugelassen, an einem andern Orte und vom Nachbarspfarrer oder vom Nachfolger zurückgewiesen werden, fragen: Haben denn beide Pfarrer nicht dieselben katholischen Grundsätze? haben in beiden Pfarreien nicht dieselben Regeln, dasselbe Mass und Gewicht zu gelten? — woher diese Inconsequenz in der Praxis? Wie oft müssen dies die katholischen Pfarrer in der Rheinpfalz hören? Kann man aber nach dem Vorgange jener Bischöfe erwarten, dass die Laien, die noch dazu gar häufig die katholischen Kinder gemischter Ehen sind, nicht solche Vorwürfe gegen ihre Geistlichkeit erheben? Daher kommt es denn, dass mancher Seelsorger in der Diöcese Speyer oft den bittersten Hass seiner Gemeinde Jahre lang zu tragen und einen schweren Kampf zu kämpfen hat, ohne sonderliche Früchte zu sehen. Doch wird es auch in diesem so herben Punkte, in den gemischten Ehen, in der Diöcese Speyer besser werden. Dem unermüdlichen apostolischen Eifer ihres jetzigen Oberhirten, der mit bewunderungswürdiger Klugheit und Umsicht die Gesetze der Kirche aufrecht erhält, verdankt die Diöcese eine *gesunde, katholische Praxis* auch in Betreff der gemischten Ehen, und diese wird für die Diöcese die segensreichsten Früchte tragen.

Am Schlusse unserer Abhandlung können wir nicht umhin, eine Bemerkung zu machen. Schmerzlich muss es immer jedem guten Katholiken erscheinen, dass die damaligen acht Bischöfe Bayerns und zwar unter dem König Ludwig I. überall nur Gefahren, öffentliche Unruhen, Tumult, Störung der bürgerlichen Ordnung sahen und diese angustias Ecclesiae dem Papste vormalten, um die Instructio pontificia zu erlangen, die im Widerspruch mit ihrem eigenen Inhalte, so schnell als möglich den Seelsorgern als Gesetz anbefohlen wurde, während diese, die doch zunächst die Gefahren zu bestehen gehabt hätten, und sie zuerst hätten sehen müssen, die drohenden Gefahren nicht sahen, wenigstens nicht so gross, dass es nothwendig oder auch nur zweckmässig erschien, die Gesetze der Kirche in Etwas preis zu geben. Der Grund dieser Schwäche liegt tiefer, ergibt sich aber theil-

weise aus folgender Bemerkung *Beda Weber's:* »Ein anderes, ebenfalls officielles Mittel, die genannten Feuerbrände für die katholische Kirche zu dämpfen und abzuschwächen, liegt selbst durch päpstliche Zulassung in den Händen der betreffenden Regierungen, welche bei allen *Besetzungen der Bisthümer,* der Domcapitularstellen und der Domvicariate das Recht haben, aus den ihnen von der Kirchenbehörde vorgeschlagenen vier Candidaten missliebige zu streichen — (oder wie in Bayern sich nach Belieben eine persona grata zu erwählen und für ein Bisthum zu ernennen). Von diesem Rechte wurde (muss heissen: *wird*) oft dergestalt ausgedehnter Gebrauch gemacht, dass keine Wahl mehr übrig blieb. Die Gestrichenen kamen dadurch in eine Art öffentlichen Verrufs, welchen sie vor der factischen Gewalt nicht mehr gut machen konnten. Man müsste, fährt *B. Weber* fort, mit den Schwächen der menschlichen Natur ganz unbekannt sein, um nicht einzusehen, dass für strebende Geister dieser amtliche Ostracismus seine eigenthümlichen Schrecken hatte. Tiefgelehrte und fromme Männer bewiesen oft in brennenden Kirchenfragen eine ungewöhnliche Zahmheit, welche, mit ihrem inneren Denken und Empfinden im Widerspruche deutlich genug sagte: »Ich will nicht unmöglich werden.« Nun pflegen aber die deutschen Regierungen, ist diesen Worten beizufügen, schon fast ein Jahrhundert lang nie solche Männer für die Bischofsstühle auf der Wahlliste stehen zu lassen, oder, wie in Bayern, zu ernennen, welche mit Gelehrsamkeit und Frömmigkeit katholische Energie verbinden, sondern immer nur solche, gegen die sich freilich sonst von keiner Seite Etwas sagen lässt, die aber in gewissen Punkten, wie z. B. in Sachen der gemischten Ehen schon vorher durch ihre »politische Friedensliebe« der Regierung bekannt geworden sind. So mag es auch gekommen sein, dass die damaligen Bischöfe Bayerns um jeden Preis den gestörten Frieden in Bayern wieder herzustellen suchten.

Die Verfassung der evangelischen Kirche in den deutsch-slavischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1866. V. Stück. Ausgegeben und versendet am 5. Februar 1866. Nr. 15.)

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866,

betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 41.) und die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. April 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 42) erlassen worden ist.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Jänner d. J. die von den evangelischen General-Synoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1864 beschlossene Kirchenverfassung sammt Anhang I. und Anhang II. mit Ausnahme einiger Bestimmungen auf Grundlage des §. 9. des Allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 [1]) (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 41) zu bestätigen und das Staatsministerium allergnädigst zu ermächtigen geruht, diese Kirchenverfassung sofort in Wirksamkeit zu setzen. Bei Einführung und Handhabung derselben ist — nach dem ferneren Wortlaute der Allerhöchsten Entschliessung — das landesfürstliche Oberaufsichtsrecht Seiner k. k. Apostolischen Majestät in Betreff aller Angelegenheiten der evangelischen Kirche sorgfältig zu wahren und darauf zu sehen, dass die allgemeinen Unterrichtsgesetze auf das evangelische Schulwesen correcte Anwendung finden.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird sammt dem Allerhöchst bestätigten Kirchengesetze mit dem Beifügen kundgemacht, dass die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. April 1861 [2]) (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 42) somit ausser Kraft tritt.

Graf *Belcredi* m. p.

Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses

in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Voralberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina.

---

1) Abgedruckt im *Archiv* VI., 216—216 d.

2) Durch diese Ministerial-Verordnung war die innere Verfassung der evangel. Kirche beider Bekenntnisse in den deutsch-slavischen Ländern provisorisch geregelt.

Inhalt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die evangelisch-christliche Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung gültig ist, umfasst alle evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse in denselben und bildet einen Theil der evangelischen Kirche des österreichischen Kaiserstaates.

Auf dem Grunde des Evangeliums beharrend, baut sie sich auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der heiligen Schrift.

§. 2. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses in den bezeichneten Ländern (§. 1.) gliedert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel), des Seniorates, der Superintendenz (Diöcese), der Gesammtgemeinde aller evangelischen Glaubensgenossen des einen und des anderen Bekenntnisses.

§. 3. Die gesetzmässigen Organe, durch welche die evangelische Kirche des einen und des anderen Bekenntnisses ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind:

1. für die *Pfarrgemeinde:* der Pfarrer oder die Pfarrer der Gemeinde, das Presbyterium, die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung (§. 11—62.);

2. für die *Senioratsgemeinde:* der Senior, der Senioratsausschuss, die Senioratsversammlung (§. 63—80.);

3. für die *Superintendentialgemeinde:* der Superintendent, der Superintendential-Ausschuss, die Superintendential-Versammlung (§. 81—97.);

4. für die *Gesammtgemeinde:* der k. k. evangelische Oberkirchenrath, der Synodalausschuss, die Generalsynode (§. 98—125.).

§. 4. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorates, der Superintendenz, sowie der Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmässigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Gesetzen, den Vorschriften der Kirchenordnung oder den gesetzmässigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§. 5. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist für ihre Verwaltung und für ihre Disciplinarangelegenheiten unmittelbar der nächst höheren, und weiter durch deren Vermittlung den oberen Stufen des Kirchenregiments untergeordnet.

§. 6. Die Gerichtsbarkeit über die Ehen unter evangelischen Glaubensgenossen üben fortan noch die weltlichen Gerichte nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, bis das materielle und formelle protestantische Eherecht wird festgestellt sein.

Der evangelischen Kirche bleibt bei der Ehegerichtsbarkeit ausser dem Sühneversuch jedenfalls das Recht gewahrt, dass sie vor dem Schlusse der Gerichtsverhandlung gehört werde.

§. 7. 1. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist berechtigt, Wünsche und Vorschläge, welche die evangelische Gesammtkirche ihres Bekenntnisses betreffen, der nächst höheren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsmässigen Verhandlung vorzulegen.

2. Ortsgemeinden desselben oder der beiden Bekenntnisse können sich im Wege ihrer gesetzmässigen Vertretung zu dem Behufe vereinigen, um über die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse ihres kirchlichen Gemeindelebens zu berathen und zu beschliessen. Solche Beschlüsse bedürfen, ehe sie zur Vollziehung gelangen, der Zustimmung der nächst übergeordneten Stufe des Kirchenregiments.

§. 8. Wer in irgend einer kirchenregimentlichen Versammlung stimmberechtigt ist, ist innerhalb derselben an keine Instruction zu binden; er hat bei allen Aeusserungen und Abstimmungen nur seiner Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen.

§. 9. Wer auf irgend einer Stufe des Kirchenregiments eine in der Wahl für eine bestimmte Zeitdauer begründete Function übernom-

men hat, ist von derselben gesetzlich erst von dem Zeitpunkte an enthoben, wenn die ordnungsmässige Neuwahl zur gesetzlichen Gültigkeit gelangt ist.

§. 10. Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vorzusitzen ist persönlich dafür verantwortlich, dass die gesetzliche Ordnung aufrechterhalten und dass kein Beschluss gefasst werde, welcher die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten würde. Der Vorsitzende hat in solchen Fällen das Recht und die Pflicht, die Verhandlung zu sistiren und die Gründe davon zu Protokoll zu geben. Dem Vorsitzenden wie der Versammlung steht das Recht zu, die etwa darüber zu erhebende Beschwerde der zunächst übergeordneten Kirchenbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Erster Abschnitt.

Die Pfarrgemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Die gegenwärtig bestehenden evangelischen *Pfarrgemeinden* (Pfarreien, Kirchengemeinden) A. und H. B. sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten örtlichen Abgränzung als zu Recht bestehend anerkannt (s. Anhang II.).

Aenderungen in dieser Abgrenzung (Aus- und Einpfarrung einzelner Personen oder Ortschaften) können nur auf Antrag der Betreffenden beim Senioratsausschusse durch den Superintendentialausschuss getroffen werden und sind der betreffenden politischen Behörde anzuzeigen.

§. 12. 1. Zur Bildung einer *neuen Kirchengemeinde*, sei dies eine selbstständige Pfarrgemeinde oder eine Tochtergemeinde, ist die Nachweisung der ausreichenden Mittel für den Kirchendienst und der Fürsorge für den Unterricht der Jugend mindestens in der Religion erforderlich. Diejenigen evangelischen Glaubensgenossen, welche eine Gemeinde zu bilden beabsichtigen, haben diese Nachweisung durch Vermittlung des Senioratsausschusses und des Superintendentialausschusses dem Oberkirchenrathe zu geben. Dieser hat im Einverständnisse mit der betreffenden Landesstelle die Gründung der neuen Gemeinde zu genehmigen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

2. Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn bisherige Tochtergemeinden oder Theile einer Gemeinde selbstständige Pfarrgemeinden zu werden beabsichtigen. Rechtsansprüche hat die die Selbstständigkeit anstrebende Gemeinde nur auf das Eigenthum der ausdrücklich ihr gemachten Stiftungen, nicht auf einen Theil des bisher

für den Kirchen- und Schuldienst und die Wohlthätigkeitsanstalten mitbenützten gemeinsamen Vermögens.

3. Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht entstehen, sind, wenn die beiden betheiligten Seiten sich nicht einigen können, vor dem Nachsuchen um Selbsständigkeit vom Senioratsausschusse (beziehungsweise, wo die Unterabtheilung in Seniorate nicht besteht, vom Superintendentialausschusse) zu verhandeln.

4. Das Streben bisheriger Tochtergemeinden oder bisheriger Theile von Gemeinden, selbstständige Pfarrgemeinden zu werden, darf nicht gehindert werden; doch ist darauf zu sehen, dass nicht durch Abtrennung von Tochtergemeinden oder von Theilen einer Gemeinde der Bestand der bisherigen Gemeinden gefährdet werde.

§. 13. 1. Die Abgrenzung der *Schulgemeinden*, d. h. derjenigen Gemeinschaften evangelischer Glaubensgenossen, welche eine eigene evangelische Schule aus ihren Mitteln erhalten, fällt nicht nothwendig mit der Abgrenzung der Kirchengemeinden zusammen; es kann ein blosser Theil einer Kirchengemeinde eine selbstständige Schulgemeinde bilden, es können mehrere Kirchengemeinden oder Theile derselben zu einer einzigen Schulgemeinde vereinigt sein.

2. *Die Gründung neuer* Schulgemeinden erfolgt unter Nachweisung der zur Erhaltung einer Schule erforderlichen Mittel auf dem in §. 12. für Kirchengemeinden bezeichneten Wege.

3. Diejenigen *Rechte* und *Pflichten*, welche in Betreff der Schule der Gemeinde überhaupt in der Kirchenordnung zugesprochen sind, haben da, wo die Schulgemeinde von der Kirchengemeinde unterschieden ist, ihre Geltung für die Schulgemeinde, und es hat sich diese durch Erwählung eines dem Presbyterium entsprechenden Vorstandes (Schulvorstand, Schulpresbyterium, Localpresbyterium) und falls sie mehr als 500 Seelen zählt, einer Gemeindevertretung in gleichartiger Weise einzurichten, wie dies für die Kirchengemeinde vorgezeichnet ist.

§. 14. Jede *Tochtergemeinde* (Filiale) hat für die Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten ein selbstständiges Presbyterium und, falls sie mehr als 500 Seelen zählt, eine Gemeindevertretung zu bestellen.

§. 15. Gemeinden, welche aus Angehörigen *beider evangelischen Schwesterkirchen* bestehen, stehen unter dem Kirchenregimente desjenigen Bekenntnisses, dem sie bei ihrer Gründung, unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der Mehrheit der Gemeindeglieder, vom Oberkirchenrathe unterstellt sind. Aenderungen darin können nur auf dem §. 64. bezeichneten Wege eingeleitet werden. Zur Vermittelung der confessionellen Interessen in Beziehung auf die Pflege des

kirchlichen Lebens und die religiöse Erziehung der Jugend ist in solchen Gemeinden ein eigenes Statut aufzustellen und dessen Genehmigung bei dem Oberkirchenrathe augsburgischer und helvetischer Confession nachzusuchen.

§. 16. Jeder evangelische Glaubensgenosse gehört der Pfarrgemeinde, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, oder, falls über den Sprengel ein Zweifel wäre, der nächsten Pfarrgemeinde an, und hat in derselben die mit der *Angehörigkeit* verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 17. 1. Jede Kirchengemeinde gewährt allen ihren *Angehörigen* Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anspruch auf den Dienst der Pfarrer, Theilnahme an den Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde.

2. Sie erwartet von allen ihren Angehörigen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes einen ehrbaren, christlichen Lebenswandel (1. Petr. 1, 15. 2, 12. 3, 15—16. Hebr. 13, 18. Col. 1, 10.), insbesondere Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste (Luc. 11, 28. Hebr. 10, 25.) und der Feier des heiligen Abendmahles (Luc. 22, 19. 1. Cor. 11, 23—26.), Friede unter einander (Marc. 9, 50.), Friede mit Andersgläubigen (Röm. 12, 18. Hebr. 12, 14—15.); Gehorsam gegen die Gesetze des Staates (Röm. 13, 1—7.) und Treue dem Kaiser (Matth. 22, 21. Luc. 20, 25.); Unterordnung unter die Bestimmung der Kirchenordnung (Col. 2, 6—7. 1. Cor. 14, 33, 40.), Achtung vor den geistlichen und weltlichen Vertretern der Gemeinde und deren Beschlüssen (1. Tim. 5, 17. 1. Thess. 5, 12—13. Hebr. 13, 17.) und Annahme der übertragenen Gemeindeämter (1. Cor. 12, 4—31. 1. Petr. 4, 10.).

3. Sie hat überdies das Anrecht, die Leistung von Beiträgen zur Unterstützung ihrer Kirche, ihrer Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten zu fordern (Gal. 6, 10.).

§. 18. *Stimmberechtigte Mitglieder* der Gemeinde sind alle ihre männlichen Angehörigen (§. 16.), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt und ihre Unterstützungsbeiträge wenigstens für das letztabgelaufene Jahr geleistet haben. Die Pfarrer, Pfarr-Vicare (Pfarrgehilfen) und Schullehrer sind vermöge ihres Amtes stimmberechtigt.

§. 19. 1. *Wählbar* in die Gemeindevertretung sind alle stimmberechtigten Mitglieder (§. 18.), welche ihre Unterstützungsbeiträge wenigstens für die beiden letztabgelaufenen Jahre geleistet haben.

2. *Wählbar* in das Presbyterium sind alle in die Gemeindevertretung wählbaren Mitglieder, sofern sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Doch dürfen Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater

und Eidam nicht gleichzeitig Mitglieder des Presbyteriums sein. In einzelnen Fällen kann über Einschreiten der Gemeinde der Oberkirchenrath aus besonders rücksichtswürdigen, vom Superintendential-Ausschuss anerkannten Gründen hievon Dispensation ertheilen.

3. Die Schullehrer sind, vermöge ihres Amtes wählbar in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium.

4. Es ist Aufgabe der Gemeinde, in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium nur solche Männer zu wählen, welche durch ihren ehrbaren Lebenswandel und durch die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes sich eines guten Rufes in der Gemeinde erfreuen.

§. 20. Die gesetzmässigen Organe, durch welche die Pfarrgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Pfarrer oder die Pfarrer der Gemeinde, das Presbyterium, die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung (§. 52.).

II. Der Pfarrer.

A. Pflichten und Rechte des Pfarrers.

§. 21. Zur Pflege des evangelisch-christlichen Lebens besteht in der Kirche das evangelische Pfarramt, dessen durch die Gemeinde berufene Träger Pfarrer, dessen Gehilfe Pfarrgehilfe (Hilfsprediger, Vicar) heisst. *Alle geistlichen Amtsträger* (Hilfsprediger, Pfarrer, Senioren und Superintendenten) stehen in Folge ihrer Ordination *als Geistliche* einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse *im Namen und Auftrage der Kirche*, jede innerhalb seines besonderen gesetzlichen Wirkungskreises.

§. 22. 1. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, dass er die Lehre der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse verkünde, in einem musterhaften christlichen Lebenswandel, in Gehorsam gegen die Obrigkeit und in der Treue gegen Gott und gegen den Kaiser (Matth. 22, 21.) der ihm anvertrauten Gemeinde vorleuchte, und in dem Allem seine Pfarrangehörigen durch Wort und That bestärke und den Ernst und die Würde seines Amtes bewahre.

2. Sie macht es ihm zur Pflicht, die ihm dargebotenen Mittel und Anregungen zu seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, dagegen aller Nebengeschäfte, welche wider die Würde des Amtes streiten oder Versäumnisse und Störungen im Amte mit sich führen, sich zu enthalten.

§. 23. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat zunächst (§. 42, 1.) in ihr die kirchliche Ordnung zu wahren. Ihm liegt ob:

1. Die Verwaltung des Gottesdienstes nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, insbesondere die Predigt des göttlichen Wortes, die Spendung der heiligen Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, der Unterricht der Confirmanden, die kirchliche Kinderlehre (Christenlehre) und wo es üblich oder vocationsmässig ist, auch der Religionsunterricht in der Schule, die Seelsorge, die Betheiligung an der Armenpflege.

2. Als unmittelbarem kirchlichem Vorgesetzten des Schullehrers liegt ihm die Aufsicht über die Schule ob unter Mitwirkung des Presbyteriums (§. 42, 3.), insbesondere über den Religionsunterricht in der Schule, wo er diesen nicht selbst ertheilt.

3. Die Führung der Kirchenbücher. Diese Kirchenbücher, nämlich die Tauf-, Confirmations-, Uebertritts-, Trauungs- und Sterberegister führen die Pfarrer selbstständig nach den gesetzlichen Bestimmungen, und die Auszüge, welche sie daraus in gesetzlicher Form ausstellen, haben die Geltung rechtskräftiger Urkunden.

Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarrers als ständigen Mitgliedes des Presbyteriums gelten die im §. 40 ff. enthaltenen Bestimmungen.

In Betreff seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Pfarrer der Aufsicht des Seniors (beziehungsweise des Superintendenten) und durch diesen der höheren Kirchenbehörden unterstellt.

§. 24. Wo mehrere Pfarrer bei einer Gemeinde angestellt sind, findet die Vertheilung der Geschäfte, so weit sie nicht durch diese Vorschrift bestimmt ist, nach dem Herkommen, dem gegenseitigen Einverständnisse und dem Einverständnisse mit dem Presbyterium oder erforderlichen Falles nach den besonderen Anordnungen der vorgesetzten Kirchenbehörde statt.

§. 25. Jeder Pfarrer kann sich rücksichtlich einzelner Amtshandlungen durch gesetzlich dazu befähigte Personen in einzelnen Fällen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsmässige Vornahme dieser Handlungen verantwortlich.

§. 26. Der Pfarrer hat nach vorgängiger Anzeige an das Presbyterium während eines Urlaubes (§. 67, 1. 85, 1. a. 102, 3.) für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode, sowie bei einer längeren Abwesenheit desselben aus amtlicher Veranlassung sorgt das Presbyterium dafür im Einverständnisse mit dem Senior.

§. 27. Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde liegt dem Pfarrer auch ob, auf Anordnung des

Seniors andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten.

§. 28. Der Angehörige einer Gemeinde kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem andern Geistlichen, als dem ordentlichen Pfarrer der Gemeinde vornehmen lassen, wenn er vorher die Zustimmung des letzteren eingeholt hat und demselben die Stolgebühren entrichtet. Der fungirende Geistliche ist verpflichtet, dem ordentlichen Pfarrer der Gemeinde die erforderlichen Ausweise zur Einfügung in die Matrikeln vorzulegen.

§. 29. 1. Pfarrer, welche dienstunfähig geworden oder nicht mehr die Gesammtheit der Pflichten ihres Amtes zu erfüllen im Stande sind, können, wenn sie nicht in den Pensionsstand treten, im Einverständnisse mit ihrer Gemeinde ihr Amt ganz oder zum Theil durch Vicare verwalten lassen.

2. Wenn der Pfarrer die Besoldung des Vicars vollständig bestreitet, so steht die Wahl desselben dem Presbyterium im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu; wenn die Gemeinde die Besoldung des Vicars ganz oder theilweise bestreitet, so übt sie auch das Wahlrecht aus, wie bei dem Pfarramt selbst. (§. 35 ff.).

3. Vicare, welche das Pfarramt vollständig verwalten, führen dieses Amt unter eigener Verantwortlichkeit und treten in die Rechte des Pfarrers im Presbyterium; wenn dagegen Vicare nur einen Theil der pfarramtlichen Geschäfte übernehmen, so tragen sie die Verantwortlichkeit nur für diesen ihnen zugewiesenen Theil, und über ihre Stellung im Presbyterium hat dieses zu entscheiden. In keinem von beiden Fällen erwirbt der Vicar einen Rechtsanspruch auf die Nachfolge im Pfarramte.

4. Unterschieden von diesen für die einzelne Person bestimmten Vicaren sind *ständige* Pfarrvicare (Pfarrgehilfen, Diaconen), welche die Gemeinden bestellen, um dem Bedürfnisse einer Vermehrung der pfarramtlichen Kräfte zu entsprechen. Ständige Pfarrvicare werden in jedem Falle von der Gemeinde in gleicher Weise, wie der Pfarrer (§. 35 ff.), gewählt. Ueber ihre Stellung im Presbyterium gelten die §. 40 ff. enthaltenen Bestimmungen.

5. Die Vicare bedürfen der Bestätigung des Oberkirchenrathes, die auf demselben Wege, wie bei dem Pfarrer (§. 36.), nachzusuchen ist.

§. 30. Jeder Pfarrer ist verpflichtet, dem Pfarrer-Witwen- und Waisenfonds seiner Diöcese beizutreten.

B. Wahl der Pfarrer.

§. 31. Die Pfarrer werden auf Lebensdauer gewählt.

§. 32. Die erfolgte Erledigung der Stelle eines Pfarrers oder

ständigen Pfarrgehilfen (Vicars) hat das Presbyterium dem Senior sofort zu berichten und zugleich seine Vorschläge für die durch den Senior anzuordnende zeitweilige Vertretung der erledigten Stelle zu machen.

§. 33. Wenn ein mit Tode abgegangener Pfarrer eine Wittwe oder Kinder hinterlässt, so bleibt diesen der Genuss des Gehaltes, der sonstigen Einkünfte, Stolgebühren und Naturalwohnung des Pfarramtes für sechs Monate vom Todestage des Pfarrers an.

Auf pensionirte Pfarrer findet diese Bestimmung in Betreff des Gnadenhalbjahres keine Anwendung.

§. 34. Wählbar zu einem Pfarramte sind unter der Voraussetzung der sittlichen Würdigkeit:

1. alle dem Bekenntnisse zugethanen Pfarrer und zu einem selbstständigen Pfarramte gesetzlich für befähigt erklärten Pfarrgehilfen und Candidaten der Theologie, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2. alle dem Bekenntnisse zugethanen Doctoren, Professoren und Docenten der Theologie, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 35. Die Wahlverhandlung vorzubereiten und zu leiten liegt dem Presbyterium ob.

Das Presbyterium hat demnach in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Erledigung der Stelle bekannt werde, hat sich über die Männer, welche zur Uebernahme der Stelle geeignet und geneigt sein sollten, Kenntniss zu verschaffen und hat denselben über die gesammten zu übernehmenden Verpflichtungen und über die von der Gemeinde zugesicherten Gegenleistungen schriftlich genaue Mittheilung zu machen. Das Presbyterium hat hierauf von der Gemeindeversammlung (bezüglich Gemeindevertretung) die Frage entscheiden zu lassen, ob Bewerber zu Probepredigten einzuladen seien oder nicht, und im Falle der Bejahung dieser Frage, die Auswahl der Einzuladenden und die Reihenfolge der Probepredigten der Gemeindeversammlung (bezüglich Gemeindevertretung) vorzuschlagen und mit ihr zu vereinbaren.

Nach beendigter Abhaltung der Probepredigten hat das Presbyterium die Zeit der Wahl anzusetzen, dieselbe in ordnungsmässiger Weise, wozu jedenfalls die Verkündigung von der Kanzel erforderlich ist, bekannt zu geben, und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Wo es möglich ist, die Wahlhandlung in einer Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen, hat dieselbe in der Kirche nach vorausgegangenem Gottesdienste im Beisein eines bei der Bewerbung um die Stelle nicht betheiligten Pfarrers stattzufinden;

jedenfalls ist das Ergebniss des Scrutiniums öffentlich in der Kirche nach vorausgegangenem Gottesdienste zu verkünden und unter Beilegung der darauf bezüglichen Protokolle dem Senior (beziehungsweise Superintendenten) anzuzeigen.

Das Presbyterium hat dafür Sorge zu tragen, dass von Erledigung der Stelle bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht mehr als ein halbes Jahr vergehe, und hat gewissenhaft darüber zu wachen, dass in der Gemeinde keinerlei Wahlumtriebe vorkommen. Sollte dieser Fall eintreten, so hat das Presbyterium die Hilfe des Seniors nachzusuchen.

§. 36. Die Abstimmung ist geheim und geschieht durch geschriebene Stimmzettel; jeder Wähler hat seine Stimmzettel persönlich abzugeben.

Zur Gültigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich, dass die Aufforderung zur Wahl an alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder (§. 8., §. 52.) ordnungsmässig geschehen sei und dass die Majorität der Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben habe.

Gewählt ist unter diesen Voraussetzungen derjenige Geistliche, auf den die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen fällt.

Hat sich für keinen der zur Wahl gekommenen Geistlichen eine absolute Majorität ergeben, so findet unter den für die ursprüngliche Wahlhandlung bestehenden Formen eine engere Wahl statt, in welche nur die beiden Namen einbezogen werden dürfen, auf welche die grössten relativen Majoritäten gefallen waren. Sollte der Fall eintreten, dass mehr als zwei Bewerber mit einer gleichen Anzahl von Stimmen die relative Majorität erhalten, so ist zunächst unter dieser grösseren Zahl der Bewerber die engere Wahl vorzunehmen.

Wenn schliesslich, d. h. bei einer auf zwei Bewerber beschränkten Wahl, Stimmengleichheit eintritt, so entscheidet das Loos.

§. 37. Von der erfolgten Wahl hat das Presbyterium den Gewählten durch Zusendung des Berufungsbriefes (der Vocationsurkunde) sofort in Kenntniss zu setzen und nach Empfang der schriftlichen Erklärung der Annahme desselben durch Vermittlung des Seniors die Bestätigung nachzusuchen. Die Bestätigung geschieht durch den Oberkirchenrath im Einvernehmen mit der politischen Behörde.

Der Oberkirchenrath hat zu prüfen, ob in der Person des Gewählten und in dem Vorgange bei der Wahlhandlung die Bestimmungen der Kirchenordnung eingehalten sind, und hiernach die Bestätigung zu gewähren oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

In politischer Hinsicht ist die Genehmigung der Wahl für Inländer bei der betreffenden Landesstelle, für Ausländer bei dem zuständigen Ministerium nachzusuchen. Wenn bei der Wahl von In-

ländern innerhalb dreissig Tagen vom Empfange der Anzeige an gerechnet die politische Landesstelle keine Einsprache gegen die Wahl erhebt, so ist dieselbe von dieser Seite als bestätigt zu betrachten.

§. 38. Der Berufungsbrief hat einerseits alle speciellen (d. h. durch §. 23. nicht bezeichneten) Verpflichtungen, andererseits den fixen Gehalt und die etwaigen sonstigen Emolumente und Bezüge des Pfarrers bestimmt auszusprechen. Auf das gesammte Einkommen erwächst hierdurch dem Pfarrer ein unbedingter Anspruch.

Zur Giltigkeit eines Berufungsbriefes ist erforderlich, dass die in ihm enthaltenen Einkommenstipulationen nicht niedriger seien, als die in dem nächst vorausgegangenen derselben Gemeinde.

§. 39. Die feierliche Einführung des Gewählten steht, insofern nicht die Gemeinde die Vollziehung derselben durch den Superintendenten verlangt, dem Senior zu.

III. Das Presbyterium, die Gemeindevertretung und die Gemeindeversammlung.

A. Pflichten und Rechte des Presbyteriums.

§. 40. Das Presbyterium besteht aus dem Pfarrer oder den Pfarrern der Gemeinde und dem von der Gemeinde selbst berufenen ständigen Pfarrvicar (Pfarrgehilfen §. 29., 4.) und aus einer Anzahl gewählter Gemeindeglieder (§. 19.) weltlichen Standes.

§. 41. Die Anzahl der weltlichen Presbyter (Kirchenälteste) richtet sich nach der Grösse der Gemeinde, doch sollen deren wenigstens sechs und können höchstens zweiunddreissig sein. Innerhalb dieser Grenzen setzt jede einzelne Gemeinde durch ihre Gemeindeversammlung (beziehungsweise Gemeindevertretung §. 52.) die Zahl ihrer Presbyter fest und hat für ihren Beschluss die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.

Als ungefähre Norm für die Anzahl der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums ist zu betrachten, dass die Zahl von sechs Presbytern vermehrt werden kann: in Gemeinden von mehr als fünfhundert bis tausend Seelen um vier; in Gemeinden von tausend bis tausend fünfhundert Seelen um zwölf; in Gemeinden von zweitausend fünfhundert bis dreitausend fünfhundert Seelen um sechzehn; in Gemeinden von mehr als dreitausend fünfhundert Seelen um sechsundzwanzig Presbyter.

§. 42. Das Presbyterium ist der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach aussen zu vertreten und die unmittelbare Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat, mit Ausnahme derer, welche dem Pfarramte als solchem (§. 23.) obliegen.

In seinen Wirkungskreis gehört daher insbesondere:

1. die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde;

2. die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich der Gottesdienstordnung und der Sonntagsfeier;

3. die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der Schule, so wie die Mitwirkung bei der Aufsicht über dieselbe, insbesondere zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend;

4. die christliche Sorge für die Armen und Kranken, insbesondere die Wittwen und Waisen, ferner für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte;

5. die Führung des Gemeindebuches; die Anlegung und Fortführung der Wahllisten, nebst endgültiger Entscheidung der dagegen erhobenen Einsprachen, und die Einleitung der Wahlen (§§. 35., 55. ff.); die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung (§. 52.) und die Ausführung ihrer Beschlüsse, so wie die Vollziehung der höheren kirchlichen Anordnungen in der Gemeinde;

6. die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Organisten, Kirchendiener u. s. w.;

7. die Verwaltung und Wahrung des Gemeindevermögens und der Stiftungen, und die ordnungsmässige Rechnungslegung darüber (§. 54, 5.), die Sorge für die Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude und des Friedhofes;

8. die Sorge für die genaue Zahlung der Besoldungen, zu denen die Gemeinde sich verpflichtet hat;

9. das Presbyterium hat in den ersten Monaten eines jeden Jahres der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung (§. 52.), über alles das Bericht zu erstatten, was im letztverflossenen Jahre Wichtiges und zur Mittheilung Geeignetes in seinem Wirkungskreise vorgekommen ist;

10. Wünsche und Beschwerden in Betreff der Dienstführung oder des Lebenswandels der Geistlichen haben die Kirchenältesten diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe vorzutragen, und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, den höheren Kirchenbehörden anzuzeigen;

11. das Presbyterium hat das Recht, Vorschläge, welche die evangelische Kirche betreffen, den höheren Kirchenbehörden vorzulegen;

12. das Presbyterium wählt zur Seniorats-Versammlung aus seiner Mitte die Abgeordneten, und übt bei Besetzung des Seniorates und der Superintendentur das Wahlrecht im Namen der Gemeinde aus.

§. 43. Das Presbyterium vertheilt unter seine Mitglieder die verschiedenen Geschäftszweige, ist aber der Gemeinde und den höheren kirchlichen Behörden als Gesammtheit verantwortlich.

Das Presbyterium hat eines seiner Mitglieder zum weltlichen Vorsteher (Curator) zu wählen und die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher es demselben überlässt, unter Aufrechthaltung der Verantwortlichkeit des Gesammtpresbyteriums in dessen Namen zu handeln.

§. 44. Das Amt der Presbyter wird als ein Ehrenamt unentgeltlich versehen.

§. 45. Damit das Presbyterium einen gültigen Beschluss fassen könne, müssen alle Mitglieder desselben ordnungsmässig eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Anzahl gegenwärtig sein.

§. 46. Den Vorsitz im Presbyterium führt in der Regel der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der erste Pfarrer.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Presbyteriums, leitet die Verhandlungen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

Wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht, so hat der Vorsitzende eine Versammlung des Presbyteriums zu berufen.

§. 47. Das Presbyterium beschliesst über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände durch Stimmenmehrheit. Die zur Beschlussfassung gelangenden Fragen sind so zu formuliren, dass darauf die Antwort mit Ja oder Nein zu geben ist.

Abstimmung durch Namensruf findet statt, wenn dieselbe von dem dritten Theil der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Geheime Abstimmung hat bei Wahlen statt zu finden und bei Fragen, welche das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen.

Der Vorsitzende hat Stimmrecht gleich den übrigen Mitgliedern und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

Wenn ein Mitglied glaubt, sich der Abstimmung enthalten zu müssen, so hat es den Grund hievon zu Protokoll zu geben.

§. 48. Ueber jede Sitzung des Presbyteriums ist ein Protokoll zu führen, welches nach ordnungsmässiger Verlesung zu seiner Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitgliede unterzeichnet wird.

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Presbyteriums;

2. die zur Kenntnissnahme oder zur Berathung vorgelegten Gegenstände;

3. die Fragen, über welche abgestimmt wurde;

4. das Ergebniss der Abstimmung, und zwar bei Abstimmung durch Namensaufruf unter Anführung der Namen, bei jeder anderen Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider.

Protestationen und Separatvota dürfen nur in dem Falle dem Protokoll beigelegt werden, wenn in der Sitzung selbst die Absicht, sie beizulegen, ausgesprochen und ihr Inhalt genau angegeben ist; übrigens ist denselben keine weitere Folge zu geben.

§. 49. Bei den Kirchenvisitationen hat das Presbyterium dem Visitator (Senior oder Superintendent) die Protokolle vorzulegen, damit sich dieser von der ordnungsmässigen Führung überzeugen könne. Auch sind die Protokolle den höheren Kirchenbehörden auf deren Verlangen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (§. 50.) einzusenden.

§. 50. Auszüge aus dem Protokolle des Presbyteriums, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitgliede unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterfertigt, haben die Geltung des Originals.

§. 51. Sollte ein Presbyterium sich der Vernachlässigung seiner Pflichten oder eines gesetzwidrigen Verfahrens schuldig machen, so liegt es dem Senioratsausschusse und weiter den höheren Kirchenbehörden ob, dies abzustellen. Dem Superintendentialausschuss steht es zu, selbst ein Presbyterium aufzulösen unter Anordnung einer sofortigen Neuwahl.

B. Pflichten und Rechte der Gemeindeversammlung und der Gemeindevertretung.

§. 52. 1. Das Recht, die Pfarrer und (in den §. 29. bezeichneten Fällen) die ständigen Vicare (Pfarrgehilfen) zu wählen, steht in jeder Gemeinde der Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu.

2. Alle übrigen der ganzen Gemeinde zukommenden Rechte übt in kleineren Gemeinden, d. h. in Gemeinden unter 500 Seelen, ebenfalls die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder aus, in grösseren Gemeinden dagegen übt die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder nur noch das Recht aus, die Gemeindevertretung zu wählen; alle übrigen Rechte der ganzen Gemeinde übt in ihrem Namen die Gemeindevertretung aus.

3. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Grösse der Gemeinde, darf jedoch die Höhe von zweihundert nicht überschreiten. Aenderungen in der bestehenden Anzahl der Gemeindevertreter können nur durch einen Beschluss der Ge-

meindevertretung mit einer Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden eintreten unter Zustimmung des Superintendenten.

§. 53. 1. Die Gemeindeversammlung, bezüglich in grösseren Gemeinden die Gemeindevertretung, wird von dem Presbyterium unter Bekanntgebung der zu verhandelnden Gegenstände einberufen. Den Vorsitz in derselben führt der Pfarrer oder der Curator.

2. Um einen gültigen Beschluss fassen zu können, müssen zu jeder Versammlung sämmtliche Mitglieder der Körperschaft ordnungsmässig eingeladen und mehr als die Hälfte derselben anwesend sein.

Für solche Gemeinden, deren örtliche Verhältnisse die Erfüllung dieser Bedingung in hohem Grade erschweren, steht es dem Superintendentialausschusse zu, das Erforderniss der Beschlussfähigkeit auf ein Dritttheil der ordnungsmässigen Mitglieder herabzumindern.

3. Ueber den Geschäftsgang in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gelten die §§. 46., 47., 48. für das Presbyterium gegebenen Vorschriften.

§. 54. Zum Wirkungskreise der Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in kleineren Gemeinden (§. 52.) gehört, ausser der in §. 52. bezeichneten Wahl der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Vicare Folgendes:

1. Die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums;

2. Die Wahl der Schullehrer (§. 129, 2.); wenn jedoch durch Beschluss der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Commission für die Angelegenheiten der Schule bestehen sollte, so kann dieser die Wahl und die Gehaltsbestimmung (§. 54, 3.) der Lehrer übertragen werden.

3. Die Bestimmung der Gehalte der Pfarrer, der ständigen Pfarrgehilfen und der Schullehrer (vgl. §. 54, 2.) und die Bewilligung von Personalzulagen und von zeitweisen Theuerungszuschüssen an dieselben; Naturalquartiere, Benützung von Grundstücken, vocationsmässige Gebühren und Naturalleistungen haben auch fortan zu bestehen, und es können weder diese noch die Gehalte bei Neubesetzungen herabgemindert werden.

4. Die Herbeischaffung der zu den Gemeindebedürfnissen nöthigen Mittel, wo es erforderlich ist durch Umlagen auf die Gemeindeglieder und auch durch Anleihen, und die Bestimmung über die Art der Anlegung der Capitalien.

Veräusserungen des Eigenthums der Gemeinde und Veränderungen in der Substanz des Gemeindevermögens, sowie Anleihen, welche

die Hälfte der Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrathes.

5. Die Prüfung der jährlichen Gemeinderechnung.

Die unter diesen fünf Rubriken bezeichneten Gegenstände bilden in grösseren Gemeinden (§. 52.) den Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

C. Wahl des Presbyteriums und der Gemeindevertretung.

§. 55. Die Gemeindevertretung (§. 52.) wird durch die Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder (§. 18.), das Presbyterium in kleineren Gemeinden (§. 52.) durch die Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, in grösseren durch die Gemeindevertretung und aus ihrer Mitte gewählt. Die Presbyter bleiben Mitglieder der Gemeindevertretung.

§. 56. In beiden Fällen ist die Abstimmung geheim und müssen die Stimmzettel von den Stimmberechtigten persönlich abgegeben werden.

§. 57. Zur Gültigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich, dass alle Wahlberechtigten ordnungsmässig aufgefordert seien und dass bei der Wahl der Gemeindevertretung durch die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder in Gemeinden bis 4000 Seelen mehr als die Hälfte, in Gemeinden über 4000 Seelen mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten, bei der Wahl der Presbyter jedenfalls mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben habe.

Gewählt sind unter den gesetzlich wählbaren (§. 19.) Mitgliedern der Gemeinde jene, welche die relative Majorität unter den abgegebenen Stimmen haben.

§. 58. Die Leitung der Wahlhandlung (§. 42, 5.) und die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen ist in beiden Fällen Sache des Presbyteriums.

§. 59. Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Presbyteriums findet unmittelbar nach Abschluss der Wahl der Gemeindevertretung Statt. Beide Körperschaften werden nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert. Die Ausscheidung der ersten Hälfte nach den ersten drei Jahren geschieht durch das Loos. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

§. 60. Die Namen der neugewählten Gemeindevertreter werden am Schlusse eines sonntäglichen Gottesdienstes vom Pfarrer der Gemeinde bekannt gegeben.

Die neugewählten Presbyter haben am erwähnten Sonntage nach

Beendigung des Gottesdienstes in die Hand des Pfarrers das Gelöbniss abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Presbyter die innere und äussere Wohlfahrt dieser evangelischen Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«

§. 61. Sollte ein Presbyter, die zu seiner Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (§. 19.) verlieren oder sein Amt andauernd vernachlässigen, oder sich eines Missbrauches desselben schuldig machen, so ist es Aufgabe des Presbyteriums, im Interesse der Gemeinde dessen Rücktritt zu veranlassen.

§. 62. Jeder Gemeinde steht es frei, innerhalb der Grenzen der Kirchenverfassung ein aus ihren besonderen Verhältnissen und ihren bisherigen Gepflogenheiten hervorgehendes Localstatut aufzustellen. Solche Statuten bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Oberkirchenrathes.

Zweiter Abschnitt.

Die Senioratsgemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 63. 1. Die Gesammtheit derjenigen Gemeinden, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten unter einem Senior als gemeinschaftlichem Vorstande verbunden sind, bildet ein *Seniorat*.

2. Jede bereits bestehende oder neu entstehende Gemeinde muss einem Senioratsverbande, oder, wo die Unterabtheilung in Seniorate nicht besteht (§. 97.), einem Superintendentialverbande angehören.

§. 64. 1. Die gegenwärtig bestehenden Seniorate, die Zuweisung der einzelnen Gemeinden an dieselben und ihre eigene Unterordnung unter die Superintendenzen sind als zu Recht bestehend anerkannt (s. Anhang II.).

2. Die Umgestaltung dieser und die Bildung neuer Seniorate kann nur über Antrag der Superintendenz und des Oberkirchenrathes von dem zuständigen Ministerium verfügt werden.

§. 65. Die gesetzmässigen Organe, durch welche die Senioratsgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Senior, der Senioratsausschuss, die Senioratsversammlung.

II. Der Senior.

§. 66. *Senior* ist ein dazu gewählter (§. 69—71.) Pfarrer einer der Gemeinden des Seniorates. Für die Zeit seiner Functionsdauer (§. 68.) ist sein Pfarrsitz der Amtssitz des Seniorates.

§. 67. Der Senior ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung des gesammten Seniorates betraut, und es liegt ihm die Vertretung und Verwaltung des Seniorates in allen den Fällen ob, die nicht ausdrücklich dem Senioratsausschusse (§. 73.) vorbehalten sind. Seinem selbstständigen Wirkungskreise gehört daher insbesondere Folgendes an:

1. Als *geistlichem Vorsteher des Seniorates* liegt ihm ob: die Einführung der Pfarrer; die Unterstützung der Wirksamkeit des Pfarramtes in der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und der Pflege des christlichen Lebens und die Sorge dafür, dass der öffentliche Gottesdienst in den Gemeinden seines Bezirkes überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche zur Erbauung der Gläubigen gehalten werde; die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Candidaten, die Fürsorge für ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung (unter anderem, wo es thunlich ist, durch Abhaltung von Pastoralconferenzen und Gründung theologischer Bibliotheken) und die brüderliche Ausgleichung von Zwistigkeiten zwischen Geistlichen, Schullehrern, Presbytern und Gemeindegliedern; die Beurlaubung der Geistlichen für eine Abwesenheit aus ihrem Kirchensprengel bis auf die Dauer von vierzehn Tagen unter gleichzeitiger Anzeige an den Superintendenten, und die Fürsorge für die zwischenzeitliche Versehung des Pfarramtes, wenn Geistliche beurlaubt, krank oder gestorben sind.

2. Als *Schuldistrictsaufseher* hat der Senior das Pfarramt in seiner Aufsicht über die Schule und ihre Wirksamkeit für Unterricht und Erziehung der Jugend, und über Amtsführung und Wandel der Schullehrer zu unterstützen und zu überwachen; auch hat er sich die Gründung neuer Schulen, die Fortbildung der Lehrer, die Verbesserung ihrer Subsistenz und Stellung, und die Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen angelegen sein zu lassen.

3. Als *geistlicher Vertreter* seines Bezirkes hat der Senior die Rechte und den Frieden der Kirche im Allgemeinen, sowie der Pfarrgemeinden in seinem Bezirke und ihrer einzelnen Glieder zu wahren.

4. In jeder Gemeinde seines Seniorates hat der Senior durchschnittlich in jedem vierten Jahre (§. 85, 4.) *Kirchen-* und alle zwei Jahre *Schulvisitation* zu halten. Er hat hierbei über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Schullehrer, über den Zustand des kirchlichen Lebens und der Schule, über die Befolgung der allgemeinen Kirchenordnung und der speciellen Anordnungen über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen eingehende Kenntniss zu nehmen, und die Wünsche und Beschwerden der Gemeinde zu vernehmen, um

sie zu erledigen, oder, wo dieselben seine Competenz überschreiten, an die entscheidenden Stellen zu leiten. Ueber die gesammte Visitation hat der Senior dem Superintendenten einen genauen Bericht zu erstatten. Die Kosten der Visitation haben die betreffenden Gemeinden zu tragen.

5. Der Senior ist das *vermittelnde Organ* zwischen den einzelnen Gemeinden und den höheren Stufen des Kirchenregiments; er hat die Erlässe der höheren Behörden an Pfarrer und Gemeinden sofort mitzutheilen und ist für deren Ausführung verantwortlich. Ueberdies hat der Senior für Ordnung und Bewahrung des Senioralarchives zu sorgen.

Ueber die Stellung des Senior im Senioratsausschusse, in der Seniorats- und Superintendential-Versammlung und der Generalsynode gelten die in §§. 72—74., 76., 77., 80., 92., 110. gegebenen Bestimmungen.

In seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Senior dem Superintendenten und durch diesen den höheren Kirchenbehörden unterstellt.

§. 68. 1. Wählbar zum Amte eines Seniors ist jeder Pfarrer einer Gemeinde des Seniorates.

2. Die Wahl geschieht auf die Dauer von sechs Jahren, vom Datum der erfolgten Bestätigung an gerechnet. Der nach dieser Zeit sein Amt als Senior niederlegende Pfarrer ist wieder wählbar.

§. 69. 1. Das Wahlrecht üben die einzelnen Gemeinden durch ihre Presbyterien; es ist Pflicht der Presbyterien, ihre Wahl auf einen Pfarrer zu richten, der durch theologische Gelehrsamkeit, durch Frömmigkeit, Amtstreue und Eifer für Kirche und Schule, sowie durch seinen musterhaften Wandel sich eines guten Rufes erfreut.

2. Der Superintendent hat rechtzeitig und unter Vorzeichnung einer angemessenen Frist für die Einsendung des Wahlprotokolls die Wahl auszuschreiben; hierauf wählt jedes Presbyterium in ordnungsmässiger, rechtzeitig unter Bezeichnung des Gegenstandes angekündigter Versammlung (§. 23.) durch geheime Abstimmung (§. 24.) einen der wählbaren Pfarrer; wo möglich geschieht diese Wahl Sonntags nach abgehaltenem Gottesdienst.

3. Gewählt von dem einzelnen Presbyterium ist derjenige Pfarrer, auf welchen die absolute Majorität der Stimmen der anwesenden Presbyter gefallen ist. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität erreicht wird, so wird unter den zwei Pfarrern, auf welche die relativ grösste Stimmenzahl gefallen war, eine engere Wahl (§. 36.) angestellt. Bei dann eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

4. Das Protokoll über die Wahl ist sofort an den Superintendentialausschuss amtlich und besonders versiegelt einzusenden und durch die Aufschrift ausdrücklich als »Vorschlag des Presbyteriums ..... zur Wahl des Seniors« zu bezeichnen.

5. Wahlen, bei denen die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit oder die bei dem Wahlausschreiben vorgezeichnete Frist nicht eingehalten wurden, sind ungültig.

§. 70. 1. Nach abgelaufener Frist nimmt der Superintendentialausschuss in einer dazu vom Superintendenten berufenen Sitzung die Eröffnung und Prüfung der Wahlprotokolle und sodann das Scrutinium unter den abgegebenen Stimmen vor. Wo die Einberufung des Superintendentialausschusses mit zu grossen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, hat der Superintendent zu diesem Acte ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Diöcese zur Beglaubigung hinzuzuziehen.

2. Beim Scrutinium ist das Votum des Presbyteriums einer Gemeinde, die mehr als einen Pfarrer hat, für so viel Wahlstimmen zu zählen, als die Gemeinde Pfarrer hat, jedoch mit der Beschränkung, dass in einem weniger als zehn Pfarrgemeinden umfassenden Seniorate das Votum eines einzelnen Presbyteriums auch dann für nicht mehr als zwei Wahlstimmen gezählt wird, wenn die betreffende Gemeinde selbst mehr als zwei Pfarrer hat, und auch in Senioraten von mehr als zehn Pfarrgemeinden nie für mehr als drei Wahlstimmen gezählt wird.

3. Gewählt ist derjenige Pfarrer, auf welchen die absolute Majorität der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Ist keine absolute Majorität erreicht, so schreibt der Superintendent eine engere, übrigens in derselben Weise auszuführende Wahl unter denjenigen beiden Pfarrern aus (§. 36.), auf welche die relativ grösste Stimmenzahl gefallen ist. Bei dann eintretender Stimmengleichheit entscheidet der Superintendentialausschuss.

4. Der Superintendent berichtet den Erfolg der Wahl dem Ober-Kirchenrathe und sucht ihre Bestätigung nach.

§. 71. 1. Nach erfolgter Bestätigung des Ober-Kirchenrathes wird der Senior vom Superintendenten eingeführt. Bei Wiederwahl desselben Seniors findet eine Einführung nicht Statt.

2. Der Senior bleibt unverändert in seiner Stellung als Pfarrer der Gemeinde.

III. Der Senioratsausschuss und die Senioratsversammlung.

§. 72. 1. Der Senioratsausschuss besteht aus dem Senior als Vorsitzenden, dem Consenior und dem Senioratscurator oder bei Verhinderung des letzteren dem Stellvertreter desselben.

2. Der Consenior, der zugleich den Senior in Fällen der Verhinderung zu vertreten hat, ist einer von den Pfarrern des Seniorates, den die Senioratsversammlung hiezu auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat.

3. Der Senioratscurator ist ein weltliches Mitglied der Senioratsversammlung, welchen diese auf die Dauer von sechs Jahren dazu zu erwählen hat. Für diese Zeit ist in den etwa stattfindenden Senioratsversammlungen der Senioratscurator weltlicher Abgeordneter derjenigen Gemeinde, deren Presbyterium er angehört, und es verzichtet in Folge davon das betreffende Presbyterium für diese Zeit auf die Wahl eines weltlichen Abgeordneten. Das Gleiche gilt von dem Stellvertreter des Senioratscurators.

4. Der Consenior, der Senioratscurator und der Stellvertreter desselben versehen ihr Amt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionszeit wieder wählbar.

§. 73. Der Senioratsausschuss hat in dem ihm ausdrücklich zugewiesenen Wirkungskreise die Verwaltung des Seniorates zu führen; er entscheidet in allen ihm vorliegenden Fällen, auch dann, wenn die Mitglieder schriftlich verkehren müssen, durch Stimmenmehrheit, und der Senior als Vorsitzender hat die Beschlüsse der Majorität auszuführen. Den Wirkungskreis des Senioratsausschusses bildet:

1. in Betreff der einzelnen Gemeinden des Seniorates

a) die Entscheidung bei Zweifeln über die Wahlen von Presbytern und Gemeindevertretern;

b) die Erinnerung an Presbyterien bei Säumigkeit in ihrer Pflichterfüllung und die Abstellung etwa vorkommender Gesetzwidrigkeit ihres Verfahrens (§. 61.);

c) die erste Entscheidung in Zwistigkeiten der Pfarrer, Schullehrer, Presbyterien und Gemeindevertretungen (Gemeindeversammlungen) unter einander und mit einzelnen Angehörigen der Gemeinde, die Beurtheilung aller die Kirchenordnung und die Kirchenzucht betreffenden Disciplinar-Angelegenheiten und die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen, Schullehrer und Presbyter;

d) die Verhandlungen wegen Auspfarrung von Filialgemeinden und Gründung neuer Pfarrgemeinden (§§. 11., 12., 13.), ferner wegen Aus- und Einpfarrung einzelner Personen und Ortschaften;

e) die Prüfung der jährlich vorzulegenden Kirchen- und Schulrechnungen, wobei ihm eine Bemängelung nur insoweit zusteht, als das Presbyterium seine Competenz überschritten hat;

2. in Betreff der Senioratsversammlung: die Anordnung der

Wahlen zu derselben (§. 42., 12.), die Vorbereitung der ihr zu machenden Vorlagen, und die Ausführung ihrer Beschlüsse (§. 80, 1.);

3. die Verwaltung der Fonds, welche dem Seniorate als solchem gehören.

Der Senioratsausschuss hat der Senioratsversammlung sowie den höheren Behörden auf deren Verlangen bei Anlass einzelner Verhandlungsgegenstände Einsicht in seine Acten zu gewähren.

§. 74. Die Senioratsversammlung besteht:

1. aus dem Senior und den sämmtlichen übrigen Pfarrern des Seniorates;

2. aus einer den Pfarrern jeder Gemeinde gleichen Anzahl weltlicher Abgeordneter, welche das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus seiner Mitte zu wählen hat (§. 72, 3.), und zwar auch dann, wenn ein Pfarrsitz erledigt ist;

3. da, wo in dem Seniorate eine der betreffenden Confession angehörige Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrer-Seminar oder eine Hauptschule besteht, aus je einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu erwählenden Vertreter, jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn an demselben Orte mehr als eine Lehranstalt der genannten Arten besteht, die Lehrkörper derselben zusammen nur *einen* Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden haben;

4. wenn in einem Seniorate keine Lehranstalt der unter Nr. 3. bezeichneten Arten besteht, so haben die Lehrer der sämmtlichen Elementarschulen aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Senioratsversammlung zu wählen.

Die Wahl der unter 2., 3., 4. bezeichneten Abgeordneten gilt nur für die Dauer der eben zu beschickenden Versammlung.

§. 75. Den Wirkungskreis der Senioratsversammlung bildet die Berathung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen einzelnen Gemeinden. Dahin gehört insbesondere:

1. die Berathung über den Zustand der einzelnen Gemeinden nach allen Seiten des kirchlichen Lebens, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenpflege, auf Grund des vom Senior darüber vorzulegenden Berichtes;

2. die Berathung über die beim Vollzuge höherer kirchlicher Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten;

3. die Verhandlung von etwaigen Beschwerden gegen den Senior und den Senioratsausschuss, um die darüber gefassten Beschlüsse an den Superintendentialausschuss zur Entscheidung zu leiten;

4. die Sorge für die Bedeckung der nothwendigen Auslagen des

Seniorates, für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden, der Wittwen und Waisen von Pfarrern und Schullehrern und dienstunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer.

5. Der Senioratsversammlung steht es zu, Gegenstände der allgemeinen Kirchenordnung und Beschwerden über Verletzung der den evangelischen Glaubensgenossen gewährleisteten Rechte zu verhandeln, um die in Folge davon gefassten Beschlüsse als Anträge an die Superintendentialversammlung und an die Generalsynode oder als Vorstellungen an die höheren Kirchenbehörden zu leiten. Der Anlass zu diesen Verhandlungen kann durch die Aufforderung von höheren Organen des Kirchenregiments oder durch Anträge der Presbyterien oder einzelner Mitglieder der Versammlung gegeben werden.

6. Ferner hat dieselbe aus ihrer Mitte den Consenior, den Senioratscurator und dessen Stellvertreter und die Abgeordneten zur Superintendentialversammlung und deren Stellvertreter je beim Ablauf ihrer Functionszeit (§. 72., 2. 3. §. 92., 3.) zu wählen.

7. Jede Senioratsversammlung hat über Zeit und Ort der nächsten Versammlung Beschluss zu fassen.

§. 76. Die Aufforderung zu den seitens der Presbyterien zu vollziehenden Wahlen für die Senioratsversammlung geschieht durch den Senioratsausschuss, die Einberufung der Versammlung durch den Senior, beides unter gleichzeitiger Anzeige an den Superintendenten. Die Wahlaufforderung hat den Grund, auf welchen hin die Einberufung stattfinden wird, und die vorbereiteten Gegenstände der Verhandlung anzugeben, mit der Aufforderung zur Begutachtung derselben seitens der Presbyterien. Die Einberufung hat zu geschehen:

1. für die in der vorhergehenden Versammlung bestimmte Zeit;

2. in dem Falle, dass die Mehrzahl der Presbyterien aus eigener Initiative oder auf Anfrage seitens des Senioratsausschusses die Einberufung einer Versammlung beantragt;

3. wenn eine Superintendentialversammlung oder eine Generalsynode einzuleiten ist.

Die Versammlung ist nach dem Orte zu berufen, der von der vorausgegangenen Versammlung dazu bestimmt ist.

§. 77. 1. Den Vorsitz in der Senioratsversammlung führt der Senior, in dessen Verhinderung der Senioratscurator und weiter der Consenior.

2. Vor dem Beginne der Verhandlungen hat die Versammlung etwaige Zweifel über die Gültigkeit von Wahlen auf Grund der Prüfung der Wahlprotokolle endgültig zu entscheiden. Auch hat sie die Entschuldigungen, welche nicht erscheinende Mitglieder jeden-

falls schriftlich an die Versammlung zu richten verpflichtet sind, zur Kenntniss zu nehmen und darüber Beschluss zu fassen.

§. 78. 1. Die Sitzungen der Senioratsversammlungen werden mit einem Gebete eröffnet und geschlossen.

2. Zu den Sitzungen der Senioratsversammlung haben als Zuhörer alle diejenigen Personen Zutritt, denen der Vorsitzende die Erlaubniss dazu ertheilte.

3. Bei Verhandlung von Beschwerden gegen Personen, und ferner, so oft auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung es beschliesst, wird die Sitzung eine geheime.

§. 79. Für den Geschäftsgang der Senioratsversammlung gelten die §§. 45., 47., 48. für das Presbyterium gegebenen Vorschriften. Dazu kommen noch folgende Bestimmungen:

1. Die Vorlagen des Senioratsausschusses, der höheren kirchlichen Behörden und Vertretungen und der einzelnen Presbyterien des Seniorates müssen jedenfalls zur Verhandlung gelangen; selbstständige Anträge einzelner Mitglieder bedürfen, um zur Verhandlung zu gelangen, der Unterstützung des vierten Theiles der anwesenden Mitglieder.

2. Wichtige Gegenstände, zu denen die in §. 75., 2, 3, 5, angeführten jedenfalls gehören, sind, sofern sie nicht bereits von dem Senioratsausschusse vorbereitet waren, vor der Behandlung durch die Versammlung der Vorberathung einer durch die Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Commission zu überweisen.

§. 80. 1. Die Protokolle der Senioratsversammlung sind dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Der Superintendent hat die Bestätigung unter Angabe der Gründe nur dann zu verweigern, wenn die Versammlung ihre Befugnisse überschritten hat.

2. Nach erfolgter Bestätigung durch den Superintendenten hat der Senior die Beschlüsse der Versammlung den einzelnen Presbyterien seines Bezirkes amtlich bekannt zu geben, und kann davon auch anderen Senioren Mittheilung machen.

Dritter Abschnitt.

Die Superintendentialgemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 81. 1. Die Gesammtheit derjenigen Seniorate, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsam kirchlichen Angelegenheiten unter einem Superintendenten als gemeinschaftlichem Vorstande verbunden sind, bildet eine *Superintendenz*

oder Diöcese. (Ueber Superintendenzen ohne die Unterordnung von Senioraten s. §. 97.)

2. Jedes bereits bestehende oder neu errichtete Seniorat muss einer Superintendenz untergeordnet sein; jede bereits bestehende oder neu entstehende Gemeinde muss durch Vermittlung eines Seniorates oder unmittelbar einem Superintendentialverbande angehören.

§. 82. 1. Die gegenwärtig bestehenden Superintendenzen und die Zuweisung der einzelnen Seniorate und Gemeinden an dieselben ist als zu Recht bestehend anerkannt (s. Anhang II.).

2. Aenderungen in diesem Bestande, also eine andere Zutheilung von Senioraten und Gemeinden an die bestehenden Superintendenzen, Aufhebung jetzt bestehender oder Gründung neuer Superintendenzen können nur auf Nachsuchen der betheiligten Gemeinden und Seniorate durch Vermittlung des Ober-Kirchenrathes auf Antrag des zuständigen Ministeriums durch a. h. Entschliessung Seiner Majestät des Kaisers erfolgen.

§. 83. Die gesetzmässigen Organe, durch welche die Superintendentialgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Superintendent, der Superintendentialausschuss, die Superintendentialversammlung.

II. Der Superintendent.

§. 84. Superintendent ist ein dazu gewählter (§. 87., 88.) und a. h. bestätigten (§. 89.) Pfarrer einer Gemeinde der Superintendenz.

§. 85. Der Superintendent ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung der gesammten Diöcese betraut und es liegt ihm die Vertretung und Verwaltung der Diöcese in allen den Fällen ob, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschusse (§. 91.) vorbehalten sind. Seinem selbstständigen Wirkungskreis gehört daher insbesondere Folgendes an:

1. Als *kirchlichem Oberhirten* seiner Diöcese liegt ihm ob:

a) die Einführung der Senioren und beziehungsweise (§. 39.) der Pfarrer; die Unterstützung der Wirksamkeit des Pfarramtes in der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und in der Pflege des christlichen Lebens und die Sorge dafür, dass der öffentliche Gottesdienst in seiner Diöcese überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche zur Erbauung der Gläubigen gehalten werde; die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Senioren, Pfarrer, Pfarrgehilfen und Candidaten, die Fürsorge für ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung und die brüderliche Ausgleichung von Zwistigkeiten zwischen Senioren, Pfarrern, Schullehrern, Presbytern und Gemeindegliedern; die Beurlaubung von Geistlichen für eine Abwesenheit aus ihrem

Amtssprengel bis auf die Dauer von dreissig Tagen unter gleichzeitiger Anzeige an den Ober-Kirchenrath; die Fürsorge für die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben und die Aufsicht über das kirchliche Vereinswesen;

b) die Einweihung neuer Kirchen;

c) die gesetzliche Betheiligung an der Amtsprüfung der Candidaten der Theologie, die Ertheilung der licentia concionandi innerhalb seiner Diöcese und die Ordination der Candidaten der Theologie;

d) dem Superintendenten steht es zu, Hirtenbriefe zu erlassen, von denen er ein Exemplar dem Ober-Kirchenrathe zur Kenntnissnahme mitzutheilen hat, und überall in seiner Diöcese, nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers, zu predigen.

2. Als *Schulen-Oberaufseher* seiner Diöcese hat der Superintendent die Senioren und die Pfarrer in ihrer Aufsicht über die Schulen, und ihre Wirksamkeit für Unterricht und Erziehung der Jugend, und über Amtsführung und Wandel der Schullehrer zu unterstützen und zu überwachen; auch hat er sich die Gründung neuer Schulen, die Fortbildung der Lehrer, die Verbesserung ihrer Subsistenz und Stellung und die Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen angelegen sein zu lassen.

3. Als *geistlicher Vertreter* seiner Diöcese hat der Superintendent die Rechte und den Frieden der Kirche im Allgemeinen, so wie der einzelnen Pfarrgemeinden in seinem Bezirke und ihrer einzelnen Glieder zu wahren.

4. In jeder Gemeinde der Diöcese hat der Superintendent durchschnittlich in jedem vierten Jahre *Kirchen-* und *Schulvisitation* zu halten. Ueber diese gelten die §. 67., 4. gegebenen Vorschriften, nur mit dem Unterschiede, dass der Superintendent seinen Bericht an den Ober-Kirchenrath zu erstatten hat.

5. Der Superintendent ist das vermittelnde Organ zwischen dem Seniorate und der obersten Kirchenbehörde; er hat die Erlässe der höheren Behörden an die Seniorate sofort mitzutheilen und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er hat für die Ordnung und Bewahrung des Superintendentialarchives zu sorgen.

Ueber die Stellung des Superintendenten zur Senioratsversammlung, ferner im Superintendentialausschusse, der Superintendentialversammlung und der Generalsynode gelten die in §§. 76., 90—95., 110. enthaltenen Bestimmungen.

In seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Superintendent dem Oberkirchenrathe unterstellt; es ist seine Pflicht, allen seinen Diöcesanen, geistlichen wie weltlichen Standes, mit Achtung und Liebe,

aber auch mit Würde und Ernst zu begegnen und durch sein Beispiel in Glaube und Demuth vorzuleuchten.

§. 86. Die Superintendenten werden auf Lebensdauer gewählt.

§. 87. Das Wahlrecht üben die sämmtlichen Pfarrgemeinden der Diöcese durch ihre Presbyterien in der §. 69. und 70. für die Wahl des Seniors vorgeschriebenen Weise aus. Die Aufforderung zur Wahl geschieht durch den Ober-Kirchenrath; an diesen sind die Wahlprotokolle einzusenden; der Ober-Kirchenrath vollzieht in ordentlicher Sitzung, wenn es thunlich ist unter Hinzuziehung des Synodalausschusses das Scrutinium nach den §. 70. bezeichneten Normen und gibt schliesslich, ebenfalls unter Hinzuziehung des Synodalausschusses, die Entscheidung, wenn bei einer unter nur zweien vorgenommenen engeren Wahl die Stimmen gleich vertheilt sind.

§. 88. 1. Wählbar zum Amte eines Superintendenten ist jeder Senior und Pfarrer der Diöcese. Sein Pfarrsitz ist für die Zeit seiner Functionsdauer Amtssitz des Superintendenten.

2. Einzelne Superintendenzen können jedoch einen festen Amtssitz durch eine Majorität von zwei Drittheilen der in der Superintendential-Versammlung Anwesenden beschliessen.

Wählbar zum Amte eines Superintendenten sind in diesem Falle die Pfarrer und Senioren ohne Beschränkung auf die Diöcese und die zu einem Pfarramte wählbaren (§. 34.) Professoren der Theologie. Die Gemeinde des festen Amtssitzes erkennt den von der Diöcese gewählten Superintendenten als ihren Pfarrer an.

§. 89. 1. Die erfolgte Wahl zeigt der Oberkirchenrath dem zuständigen Ministerium an, und sucht durch dessen Vermittlung die Allerhöchste Bestätigung des Erwählten nach. Erst nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung tritt der Erwählte in die Rechte und Bezüge des Superintendenten.

2. Die Einführung des Superintendenten in sein Amt geschieht durch den Oberkirchenrath.

III. Der Superintendentialausschuss und die Superintendentialversammlung.

§. 90. 1. Der Superintendentialausschuss besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, dem Superintendenten-Stellvertreter und dem Superintendentialcurator, oder bei Verhinderung des Letzteren dem Stellvertreter desselben.

2. Superintendenten-Stellvertreter ist einer der Senioren oder Pfarrer der Diöcese, welchen die Superintendentialversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat.

3. Superintendentialcurator ist ein weltliches Mitglied der Superintendentialversammlung, welchen diese auf die Dauer von

sechs Jahren zu wählen hat; das Gleiche gilt von dessen Stellvertreter.

4. Der Superintendenten-Stellvertreter, der Superintendentialcurator und dessen Stellvertreter versehen ihr Amt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionszeit wieder wählbar.

5. Der Superintendenten-Stellvertreter ist vermöge seiner Wahl durch die Superintendentialversammlung Mitglied des Superintendentialausschusses; als Stellvertreter des Superintendenten in dem diesem zugewiesenen selbstständigen Wirkungskreise (§. 85.) bedarf er der Bestätigung des zuständigen Ministeriums.

§. 91. Der Superintendentialausschuss hat in dem ihm ausdrücklich zugewiesenen Wirkungskreise die Verwaltung der Diöcese zu führen; er entscheidet in allen ihm vorliegenden Fällen auch dann, wenn seine Mitglieder schriftlich verkehren müssen, durch Stimmenmehrheit, und der Superintendent als Vorsitzender hat die Beschlüsse der Majorität auszuführen. Den Wirkungskreis des Superintendentialausschusses bildet:

1. in Betreff der einzelnen Gemeinden: die Entscheidung in den §. 73., 1. d) bezeichneten Fällen, und, wo es erforderlich ist, die höhere Entscheidung über die §. 73., 1. b. c. aufgezählten Gegenstände;

2. in Betreff der Seniorate: die Entscheidung bei Beschwerden zwischen Senior, Senioratsausschuss und Senioratsversammlung, und die Einleitung des disciplinaren Verfahrens gegen Senior, Consenior und Senioratscurator;

3. in Betreff der Superintendentialversammlung: die Anordnung der dazu erforderlichen Wahlen, die Vorbereitung der ihr zu machenden Vorlagen, und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

4. die Verwaltung der Fonde, welche der Superintendenz als solcher gehören.

Der Superintendentialausschuss hat der Superintendentialversammlung so wie den höheren Behörden auf Verlangen bei Anlass einzelner Verhandlungsgegenstände Einsicht in seine Acten zu gewähren.

§. 92. Die Superintendentialversammlung besteht:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator;

2. aus den Senioren der Diöcese und und den Senioratscuratoren;

3. aus zwei Pfarrern und zwei weltlichen Mitgliedern jeder Senioratsversammlung, welche diese aus ihrer Mitte zu wählen hat; wenn ein Seniorat mehr als zehn Pfarrgemeinden enthält, so können drei Pfarrer und drei weltliche Mitglieder abgeordnet werden. Ist die Wahl des Superintendenten-Stellvertreters nicht auf einen Se-

nior, sondern auf ein anderes geistliches Mitglied der Superintendentialversammlung gefallen, so verzichtet das Seniorat, dem dasselbe angehört, für diese Zeit auf die Wahl *eines* abzuordnenden Pfarrers;

4. wenn in der Diöcese eine evangelisch-theologische Facultät besteht, aus einem von dieser als Gesammtheit aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten des betreffenden Bekenntnisses;

5. wenn in der Diöcese eine Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrerseminar besteht, aus einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu wählenden Abgeordneten, jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn in der Diöcese mehrere Lehranstalten der bezeichneten Arten sich finden, die Lehrkörper der sämmtlichen nur *einen* Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen haben;

6. wenn in der Diöcese keine Lehranstalt der unter 4. und 5. bezeichneten Arten besteht, aus einem von den Lehrern der sämmtlichen Haupt- und Volksschulen aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten.

Wo in einer Diöcese die Unterabtheilung in Seniorate nicht stattfindet (§. 97.), besteht die Superintendentialversammlung:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator;

2. aus sämmtlichen Pfarrern der Diöcese;

3. aus einer der Anzahl der Pfarrer gleichkommenden Anzahl weltlicher Abgeordneter, welche die Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählen haben, mit Berücksichtigung von §. 72., 3.;

4. aus den vorher unter 4., 5., 6. bezeichneten Abgeordneten.

§. 98. Den Wirkungskreis der Superintentialversammlung bildet die Berathung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden. Dahin gehören insbesondere diejenigen Gegenstände, welche §. 75., 1., 2., 5., 6. für den Bereich des Seniorats bezeichnet sind, ferner:

a) die Verhandlung von etwaigen Beschwerden gegen den Superintendenten und Superintendentialausschuss, um die darüber gefassten Beschlüsse an den Oberkirchenrath zur Entscheidung zu leiten;

b) die Sorge für die Bedeckung der nothwendigen Auslagen der Superintendenz und für die Gründung und Vermehrung von Fonds für die Wittwen und Waisen von Predigern und Schullehrern;

c) die Superintendentialversammlung hat aus ihrer Mitte einen Senior oder Pfarrer zum Superintendenten-Stellvertreter, ein weltliches Mitglied zum Superintendentialcurator, ein anderes zu dessen Stellvertreter, ferner die Abgeordneten zur Generalsynode und deren Ersatzmänner zu wählen, jeden derselben auf die Dauer von sechs Jahren;

d) die Superintendentialversammlung hat über Zeit und Ort der nächsten Versammlung Beschluss zu fassen.

§. 94. Die Einberufung der Superintendentialversammlung geschieht durch den Superintendenten unter gleichzeitiger Anzeige an den Oberkirchenrath.

Sie hat zu geschehen:

1. in der Regel in jedem dritten Jahr;

2. ausser dieser Zeit auf Grund eines Beschlusses der vorausgegangenen Superintendentialversammlung und wenn der Superintendentialausschuss nach Anhörung sämmtlicher Presbyterien der Diöcese das Zusammentreten der Versammlung für nothwendig erachtet;

3. wenn eine Generalsynode vorzubereiten ist;

Die Superintendentialversammlung wird nach dem Orte einberufen, der in der vorausgehenden Versammlung dafür festgestellt ist, und es sind die von dem Superintendentialausschusse vorbereiteten Gegenstände der Verhandlung bei der Einberufung zu bezeichnen.

§. 95. 1. Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, in dessen Verhinderung der Superintendential-Curator und weiter der Superintendenten-Stellvertreter.

2. Für den Geschäftsgang in der Superintendentialversammlung gelten die in den §§. 77., 78., 79. für die Senioratsversammlung bezeichneten Vorschriften.

3. Das Protokoll der Superintendentialversammlung ist durch Vermittlung des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium zur Einsicht vorzulegen. Die Beschlüsse der Versammlung sind erst dann vollzugsfähig, wenn sie von dem zuständigen Ministerium bei Erledigung des Protokolles nicht beanständet wurden. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolles hat der Superintendent die Beschlüsse der Versammlung den Senioraten und Presbyterien der Diöcese amtlich bekannt zu geben und kann davon auch anderen Superintendenten Mittheilung machen.

§. 96. Die nicht am Amtsorte des Superintendenten wohnhaften Mitglieder des Superintendentialausschusses erhalten für die Fälle nothwendiger Sitzungen, und diejenigen Mitglieder der Superintendentialversammlung, welche nicht an dem Orte der Versammlung wohnhaft sind, durch den Oberkirchenrath eine angemessene Entschädigung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten aus den allgemeinen Kirchenfonds.

§. 97. Wo in einer Superintendenz die Unterabtheilung in Seniorate nicht stattfindet, übernimmt, unter Wegfall einer Stufe in der Gliederung, der Superintendent, der Superintendentialausschuss,

die Superintendentialversammlung zugleich die Functionen des Seniors, des Senioratsausschusses und der Senioratsversammlung.

Vierter Abschnitt.

Die Gesammtgemeinde.

§. 98. Die gesammte evangelische Kirche des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses in denjenigen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung gültig ist, hat ihre Vertretung in den Generalsynoden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses und den aus diesen hervorgehenden Synodalausschüssen. Das Organ des Kirchenregimentes für die Gesammtheit der Superintendenzen ist der k. k. evangelische Oberkirchenrath.

I. Der Oberkirchenrath.

§. 99. Der Oberkirchenrath besteht aus dem Vorsitzenden und aus Räthen der beiden evangelischen Bekenntnisse geistlichen und weltlichen Standes.

Der Vorsitzende soll dem weltlichen Stande angehören.

Einer der Räthe jener Commission, welcher der Präsident nicht angehört, fungirt vorkommenden Falles als Vicepräsident.

§. 100. Der Oberkirchenrath verhandelt alle rein confessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden evangelischen Bekenntnisse abgesondert. In allen jenen Fällen aber, in denen es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten oder um Vermittlung confessioneller Interessen handelt, wirkt der Oberkirchenrath beider evangelischen Bekenntnisse vereinigt. Collectensachen werden den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zugezählt.

§. 101. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten steht der Oberkirchenrath mit dem zuständigen Ministerium mittelst Berichterstattung, mit den betreffenden Länderstellen mittelst Noten in unmittelbarem Geschäftsverkehre.

§. 102. Ihm liegt insbesondere Folgendes ob:

1. Die kirchliche Aufsicht über die Reinheit der Lehre und über den Cultus, über das Schulwesen, über die evangelische Gottesfurcht, Zucht und Ordnung; die Wahrung der Treue gegen den Kaiser und des Gehorsams gegen die Gesetze des Staates; die Aufrechthaltung und Vollziehung der Kirchenverfassung und der übrigen kirchlichen Gesetze; die Wahrung der Rechte und des Friedens der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses unter einander und gegen andere Confessionen.

2. Die kirchliche Aufsicht über die Prüfung der Pfarramts-Candidaten, ihre Ordination und die Installirung der Pfarrer in das

geistliche Amt; die Sorge für die Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte und für die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben;

3. die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Superintendenten (§. 85.), die Unterstützung und Ueberwachung der Superintendenten, Senioren und Pfarrer in ihrer Wirksamkeit für die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, für die Pflege des christlichen Lebens und für die christliche Erziehung der Jugend; die Beurlaubung von Superintendenten für eine Entfernung aus ihren Amtssprengeln und die Ertheilung des Urlaubes an Senioren und Pfarrer für eine Abwesenheit aus ihren Amtssprengeln auf die Dauer von mehr als dreissig Tagen;

4. die Vermittlung des der evangelischen Kirche Oesterreichs freigestellten Zusammenhanges und Verkehres mit der evangelischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande, die Förderung und die Ueberwachung des kirchlichen Vereinswesens, insbesondere die Prüfung der Statuten von inländischen Vereinen zu kirchlichen Zwecken und von solchen auswärtigen kirchlichen Vereinen, an welche der Anschluss nachgesucht wird, und, wo es erforderlich ist, die Vermittlung des Verkehrs mit ihnen;

5. die Ueberwachung über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinde, Seniorate und Superintendenzen; der Oberkirchenrath hat für die Erhaltung der vorhandenen Fonde für Kirche, Schule und Wohlthätigkeitsanstalten zu sorgen (§. 54., 4.), er hat sich ihre Vermehrung sowie die des allgemeinen Kirchenfonds, die Gründung von Pensions-, Wittwen- und Waisenfonds für Pfarrer und Schullehrer, die Verbesserung der Gehalte von Geistlichen und Schullehrern, die Erbauung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude angelegen sein zu lassen, und zu diesen Zwecken auch die Sammlung freiwilliger Beiträge in den evangelischen Gemeinden (Collecten) und die Unterstützungen seitens inländischer nnd auswärtiger Vereine durch Bereitwilligkeit zur Begutachtung der betreffenden Gesuche und zur Vermittlung der Unterstützungsbeiträge zu fördern.

6. Im Disciplinarverfahren sind solche Entscheidungen desselben, welche die Absetzung von Amtsträgern verfügen, deren Bestellung unter Zustimmung oder Bestätigung der politischen Behörden oder durch a. h. Entschliessung geschehen ist, um vollzugskräftig zu werden, dem zuständigen Ministerium, beziehungsweise durch dessen Vermittlung der a. h. Schlussfassung zu unterstellen. In denjenigen Fällen, in welchen kirchliche Angelegenheiten der Entscheidung des zuständigen Ministeriums oder der a. h. Schlussfassung zu unterziehen

sind, ist der Oberkirchenrath das vermittelnde Organ zwischen der evangelischen Kirche und dem zuständigen Ministerium.

7. In Betreff der Generalsynoden liegt dem Oberkirchenrathe ob: die Anordnung der erforderlichen Wahlen und die Einberufung und Eröffnung der Versammlung (§. 109.); die Erstattung eines Berichtes über den Zustand der evangelischen Kirche seines Sprengels und der wichtigsten sie betreffenden Ereignisse seit der letzten Generalsynode; die Vorlage der von Gemeinden, Senioraten und Superintendenzen oder von den Synodal-Ausschüssen und von den Commissionen der vorigen Generalsynode vorbereiteten Gesetzentwürfe.

8. Verfügungen auf dem Gebiete, welches durch §. 116., 1, 3, 4. der synodalen Gesetzgebung vorbehalten ist, kann in dringenden Fällen der Oberkirchenrath nach eingeholtem Gutachten der Synodalausschüsse und unter Zustimmung des zuständigen Ministeriums in provisorischer Geltung erlassen, der Art, dass die nächste Generalsynode über die Dringlichkeit, die Zweckmässigkeit und den Fortbestand der fraglichen Verfügung zu entscheiden hat.

9. Ueber die sonstigen Fälle, in denen der Oberkirchenrath vor seiner Entscheidung das Gutachten der Synodalausschüsse einzuholen hat, s. §. 124.

10. Der Oberkirchenrath ist verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf dessen Aufforderung Gutachten und Berichte über evangelisch-kirchliche Angelegenheiten zu erstatten.

§. 103. Zur Vermehrung des allgemeinen Kirchenfondes wird vom Oberkirchenrathe eine jährliche allgemeine Collecte für das Reformationsfest oder für einen andern geeignet scheinenden Tag ausgeschrieben.

In den allgemeinen Kirchenfonds fliessen auch die Ordnungsstrafen, welche der Oberkirchenrath für Säumniss in Erstattung der erforderten Berichte und Gutachten kirchlichen Körperschaften und Amtsträgern aufzuerlegen das Recht hat.

§. 104. Der Oberkirchenrath wird von Zeit zu Zeit eine Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen und einen Schematismus der evangelischen Kirche durch den Druck veröffentlichen. Das Erträgniss dieser Publicationen hat in den allgemeinen Kirchenfonds zu fliessen.

§. 105. Dem Oberkirchenrath ist von allen in seinem Sprengel erschienenen Druckschriften, welche von Corporationen der Kirche ausgehen, ein Exemplar unmittelbar nach der Veröffentlichung zuzuschicken.

§. 106. Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenrathes werden

von Sr. Majestät für ihre Lebensdauer ernannt, aus Staatsmitteln besoldet, und geniessen alle Rechte, welche dem ihnen verliehenen Amte in Staat und Kirche entsprechen.

§. 107. 1. Der gesammte Personalstand der zum Oberkirchenrathe gehörigen Canzlei wird aus Staatsmitteln besoldet, und alle darin Angestellten geniessen die Rechte der Staatsdiener.

2. Der evangelische Oberkirchenrath wird zur Ausübung seiner innerkirchlichen Wirksamkeit mit dem nöthigen Functionspauschale aus Staatsmitteln versehen.

§. 108. Der Oberkirchenrath verwaltet collegialisch und beschliesst durch Stimmenmehrheit.

Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten oder derselben entziehen.

Mitglieder, welche mit dem Majoritätsbeschlusse nicht einverstanden sind, können ihre abweichende Meinung in den Acten niederlegen und ist im Falle von Beschwerden (§. 117., Absatz 5.) hiervon Erwähnung zu machen.

Die Vertheilung der Geschäfte, sowie die Geschäftsordnung bestimmt das Präsidium.

Die Ausfertigungen des Oberkirchenrathes ergehen unter der Bezeichnung:

a) *in seiner Vereinigung* der k. k. evangelische **Oberkirchenrath** Augsburger und helvetischer Confession;

b) *in seiner confessionellen Sonderung*

α) der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger Confession,

β) der k. k. evangelische Oberkirchenrath helvetischer Confession.

II. Die Generalsynoden und die Synodalausschüsse.

§. 109. Die Generalsynode des einen und des anderen Bekenntnisses soll regelmässig in jedem sechsten Jahre und zwar in der Regel nach Wien, sie kann überdiess ausser dieser Zeit bei wichtigen und dringenden Anlässen einberufen werden. Die Einberufung geschieht durch das zuständige Ministerium im Wege des Oberkirchenrathes und der Superintendenzen, die Eröffnung durch ein Mitglied des Oberkirchenrathes.

Auf Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Generalsynoden den Antrag an das zuständige Ministerium zu stellen, steht dem Oberkirchenrath nach Einvernehmen der Synodalausschüsse und der betreffenden Superintendenzen zu.

§. 110. Die Generalsynode eines jeden Bekenntnisses besteht:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator jeder Diöcese;

2. aus dem Senior und einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates, welchen die Superintendentialversammlung aus den weltlichen Mitgliedern der betreffenden Senioratsversammlung zu wählen hat;

3. aus einem diesem Bekenntnisse angehörigen Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, welchen diese als Gesammtheit aus ihrer Mitte zu wählen hat.

Für die gewählten Mitglieder der Synode ist das 30. Lebensjahr erforderlich.

Das Mandat derjenigen Mitglieder der Generalsynode, welche derselben nicht durch ihr Amt angehören, hat Gültigkeit auf sechs Jahre.

Für jedes der Mitglieder der Generalsynode, welches nicht schon nach den Bestimmungen der Kirchenordnung einen Stellvertreter hat, ist ein Ersatzmann auf den gleichen Zeitraum zu wählen. Der Ersatzmann ist einzuberufen, wenn das Mitglied aufgehört hat Mitglied der Synode zu sein, oder wenn bei andauernder Verhinderung desselben, von welcher der Versammlung schriftliche Anzeige zu machen ist, die Generalsynode die Einberufung des Ersatzmannes beschliesst.

§. 111. Jede der beiden Generalsynoden versammelt sich abgesondert.

Zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten können die beiden Synoden gemischte Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen oder zu vereinigten Sitzungen zusammentreten, wobei jedoch der confessionelle Charakter zu wahren ist. (Vgl. Geschäftsordnung §. 7.)

§. 112. Der Oberkirchenrath hat den Generalsynoden die von ihnen nachgesuchten Auskünfte zu ertheilen. Er hat insbesondere ein Mitglied seines Collegiums abzuordnen, welches sämmtlichen Synodalsitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zur blossen thatsächlichen Aufklärung aber das Wort ergreifen kann.

§. 113. Zu den Sitzungen der Generalsynoden haben solche Personen als Zuhörer freien Zutritt, welche von dem jeweiligen Vorsitzenden ausgefertigte Eintrittskarten empfangen.

§. 114. Bei den Sitzungen der Generalsynoden hat kein landesfürstlicher Commissär gegenwärtig zu sein.

§. 115. Die Generalsynode jedes Bekenntnisses wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und ihre Schriftführer,

und hat das Ergebniss der Wahlen im Wege des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Bis diese Wahlen erfolgt sind, führt ein Alterspräsident den Vorsitz und das jüngste geistliche Mitglied ist Schriftführer.

§. 116. Die Mitglieder der Generalsynoden haben die feierliche Verpflichtung abzugeben:

Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äussere Wohlfahrt der evangelischen Kirche (augsb. oder helv. Bek.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

§. 117. Zum Wirkungskreise der Generalsynoden gehören:

1. die kirchliche Gesetzgebung auf Grund der Vorschläge des Oberkirchenrathes, der übrigen kirchenregimentlichen Organe oder einzelner Mitglieder der Synode;

2. Die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre (als Zulassung von Gesangbüchern, Catechismen, Confirmandenbüchern) und des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage;

3. Anträge über Angelegenheiten, welche die öffentliche Rechtsstellung der evangelischen Glaubensgenossen im Staate und ihr Verhältniss zu andern Confessionen betreffen;

4. Beschwerden wegen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Rechte der evangelischen Kirche in denjenigen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung gültig ist;

5. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes;

6. die Wahl des Synodal-Ausschusses und der Commission zur Revision der Rechnungen.

§. 118. Zur Beschlussfähigkeit der General-Synode ist erforderlich, dass zwei Drittel ihrer ordnungsmässigen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist unter dieser Voraussetzung die Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; über die §. 117., 2. bezeichneten Fragen und über Aenderung der Kirchenordnung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 119. Die General-Synoden sind ebenso wenig berechtigt, das Bekenntniss der Kirche zu ändern, als die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Personen zu beschränken.

§. 120. Die Beschlüsse der General-Synoden, welche Fragen der Kirchenlehre (die Zulassung von Gesangbüchern, Catechismen, Confir-

mandenbüchern), des Ritus, der Liturgie und Bestimmung der Festtage betreffen, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrathes, welche durch Vorlegung der betreffenden Protokolle einzuholen ist. Der Oberkirchenrath kann diese Zustimmung nur in dem Falle versagen, wenn die Beschlüsse nach seiner Ueberzeugung mit den Glaubensgrundsätzen der betreffenden Confession im Widerspruch stehen, und hat die Gründe der Verweigerung darzulegen. In diesem Falle ist die nächste ordentliche, keinesfalls über die gesetzliche Zeit hinaus zu verschiebende General-Synode berechtigt, den Gegenstand von neuem in Verhandlung zu nehmen, und wenn dieselbe neuerdings, und zwar mit der Majorität von zwei Dritteln der ordnungsmässigen Mitglieder sich für dieselben Beschlüsse entscheidet, so ist der Ober-Kirchenrath zu ihrer Ausführung verpflichtet.

§. 121. Die Beschlüsse der General-Synoden über alle nicht rein kirchlichen Fragen, also über die §. 117., 1, 3, 4, 5 bezeichneten Gegenstände, bedürfen, um vollzugskräftig zu werden, der Zustimmung des zuständigen Ministeriums, beziehungsweise der Allerhöchsten Sanction, und sind daher durch Vermittlung des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

§. 122. Die nicht am Orte der Versammlung wohnhaften Mitglieder der General-Synode erhalten aus dem allgemeinen Kirchenfonds Entschädigung ihrer Reisekosten und Taggelder, die an diesem Orte wohnhaften Taggelder in der Hälfte des Betrages.

§. 123. Jede der beiden General-Synoden wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität der Anwesenden vier Mitglieder, zwei des geistlichen und zwei des weltlichen Standes, welche als Synodal-Ausschüsse bis zum Zusammentreten der nächsten General-Synode zu fungiren haben.

§. 124. Aufgabe der Synodal-Ausschüsse ist:

1. Im Namen der Synoden die ihnen von denselben ausdrücklich gegebenen Aufträge auszuführen;

2. einen Beirath für den Oberkirchenrath in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen der Synoden zu bilden. Der Oberkirchenrath kann das Gutachten der Synodalausschüsse in jedem ihm wichtig scheinenden Falle einholen; er ist verpflichtet es einzuholen in folgenden Fällen: bei Disciplinaruntersuchungen gegen Superintendenten und Superintendential-Ausschüsse (§. 93 a, 102, 6.), bei unentschiedenen Wahlen von Superintendenten (§. 87.), bei dem Antrage auf ausserordentliche Einberufung einer General-Synode (§. 109.) und bei den Erlässen provisorischer Anordnungen aus dem Bereiche der synodalen Gesetzgebung (§. 102., 8.).

§. 125. Jede der beiden General-Synoden wählt auf die Zeit bis zur nächsten Versammlung drei Mitglieder aus der betreffenden Wiener evangelischen Gemeinde zur Revision der Rechnungen des Oberkirchenrathes über die seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen und Fonde. Der Oberkirchenrath hat zur Prüfung der betreffenden Jahresrechnungen jedesmal wenigstens zwei Mitglieder jeder Confession beizuziehen und die schriftlich abgegebenen Erklärungen dieser Commission der folgenden General-Synode vorzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schul- und Unterrichtsangelegenheiten.

§. 126. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen, und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in evangelischen Schulen in gleichem Masse, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäss der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters.

§. 127. Für jede evangelische Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer gleichartigen aus Staatsmitteln dotirten und von der Regierung geleiteten Lehranstalt in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch hinsichtlich der Qualification der anzustellenden Lehrer und der Feststellung der Lehraufgabe der Schule entspricht.

§. 128. Alle Lehrbücher bedürfen vor ihrer Einführung an evangelischen Schulen einer Genehmigung, und zwar die Lehrbücher für den Religionsunterricht (abgesehen von jenen, über welche ein Beschluss der General-Synode vorausgehen muss, §. 117., 2. 120.) der Genehmigung des Oberkirchenrathes, die übrigen Lehrbücher der Genehmigung des zuständigen Ministeriums, welches hierüber das in confessioneller Hinsicht entscheidende Gutachten des Oberkirchenrathes einholen wird.

§. 129. 1. Die evangelischen *Volksschulen* unterstehen, unbeschadet des von der Staatsregierung geübten Oberaufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung zunächst der Pfarrer und Presbyterien (§. 23., 2.; 42., 3.), dann der Senioren als Schuldistrictsaufseher (§. 67., 2.) und der Superintendenten als Schulen-Oberaufseher (§. 85., 2.).

2. Die Bestätigung der Lehrer an Elementarschulen erfolgt durch den Superintendenten unter Anzeige an den Oberkirchenrath, die Bestätigung der Lehrer an Hauptschulen durch den Oberkirchenrath. In beiden Fällen ist sich vor der Bestätigung der Schullehrer mit der betreffenden Landesstelle in dienstliches Einvernehmen zu setzen. Erklärt die Landesstelle gegen die beabsichtigte Bestätigung von ihrer Seite keinen Anstand zu nehmen, oder wird binnen dreissig Tagen von der gemachten Mittheilung keine Einwendung gemacht, so kann die Bestätigung des Gewählten ausgesprochen und dessen Installirung angeordnet werden.

§. 130. 1. Bei der Gründung evangelischer *Schullehrer-Seminare* (Präparandien) ist in jedem einzelnen Falle der Plan für die innere und äussere Einrichtung dem Oberkirchenrath zur Prüfung vorzulegen und durch dessen Vermittlung die Anerkennung (§. 127.) des zuständigen Ministeriums nachzusuchen.

2. Jedem auf diese Weise anerkannten evangelischen Schullehrer-Seminare steht das Recht zu, seine Zöglinge nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Normen einer Prüfung für das Lehramt zu unterwerfen und ihnen auf Grund dieser Prüfung ein gültiges Lehrfähigkeitszeugniss auszustellen. Bei dieser Prüfung wird das Aufsichtsrecht der Regierung durch einen Abgeordneten derselben ausgeübt.

3. Bis auf diesem Wege für die Vorbereitung und die Prüfung der evangelischen Schullehrer Sorge getragen ist, bleiben für das Lehramt an evangelischen Volksschulen die bisherigen Bestimmungen in Kraft, wonach zur Wählbarkeit für dasselbe das Zeugniss einer gesetzlich anerkannten Präparandie und dazu über die an evangelische Schullehrer speciell zu stellenden Forderungen (nämlich Kenntniss der evangelischen Religionslehre mit Einschluss der Kirchengeschichte, katechetische Fertigkeit, Orgelspiel und Kirchengesang) das Zeugniss eines Superintendenten erforderlich ist. Der Superintendent hat zu dieser Ergänzungsprüfung geeignete Fachmänner nach Erforderniss zuzuziehen, und ist übrigens berechtigt, mit ihrer Ausführung in einzelnen Fällen Senioren und Pfarrer seines Sprengels zu beauftragen.

§. 131. 1. Ob und in welchem Masse ausser den allgemein gültigen Forderungen an die in die evangelisch-theologische Facultät aufzunehmenden Studirenden noch specielle Ansprüche sollen gestellt werden (z. B. in Betreff der Kenntniss der hebräischen Sprache), unterliegt der Bestimmung des Oberkirchenrathes.

2. Die allgemeinen Grundsätze für die wissenschaftliche und die Amts-Prüfung, durch welche Candidaten der Theologie die Wählbar-

keit zum Pfarramte erwerben, bedürfen der Billigung der Generalsynode. Das Statut für die Prüfungen nach eingeholtem Gutachten der evangelisch-theologischen Facultät festzustellen und dessen Ausführung zu überwachen, ist Sache des Oberkirchenrathes. Bis zur Herstellung desselben bleiben die bisher gültigen Bestimmungen in Kraft.

§. 132. 1. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, welche über ihre Befähigung sich befriedigend ausweisen, berufen werden.

2. Die von Evangelischen an gleichartigen öffentlichen Lehranstalten des evangelischen Auslandes erlangten Studienzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit, wie die inländischen Studienzeugnisse.

Sechster Abschnitt.

Von der jährlichen Unterstützung der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen aus dem Staatsschatze.

§. 133. Die evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse erhalten zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was nach früheren Bestimmungen aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet wird, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Mai 1860.

§. 134 1. Diese Beiträge aus dem Staatsschatze (Unterstützungspauschale) werden durch das zuständige Ministerium verwendet: zur Verabfolgung der jährlichen Besoldungen und der erforderlichen Canzleipauschalien an die Superintendenten und der jährlichen Functionszulagen an die Senioren und Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen.

2. Die Gesuche um Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen sind auf dem gesetzlichen Wege (§. 5.) an den Oberkirchenrath zu leiten und durch diesen dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

§. 135. Die bei den Besoldungen und Functionszulagen für die Superintendenten und die Senioren sich ergebenden Intercalarien sind zum allgemeinen Besten des evangelischen Kirchen- und Schulwesens zu verwenden.

Ein Dritttheil des etwaigen jährlichen Intercalarbetrages hat in den allgemeinen Kirchenfonds (§. 102., 5.) einzufliessen; der Rest ist dazu zu verwenden, um vorzügliche Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes zu unterstützen, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminarien besuchen.

§. 136. Dem Oberkirchenrathe wird sowohl das Präliminare des Unterstützungspauschales als die Jahresschlussrechnung über die Gebarung mit denselben behufs allfälliger Bemerkungen zur Einsicht mitgetheilt.

Schluss.

§. 137. Aenderungen in dieser Kirchenverfassung können nur auf dem in derselben vorgezeichneten Wege (§. 117., 1. 118.) der synodalen Gesetzgebung und darauf erfolgten Allerhöchster Sanction vorgenommen werden.

Anhang I.

Geschäftsordnung für die Generalsynoden.

§. 1. Die Mitglieder der Generalsynode melden sich zur bestimmten Zeit an dem durch das Einberufungsschreiben bezeichneten Orte.

§. 2. Nach Eröffnung der Generalsynode nimmt der Alterspräsident den Vorsitz ein; das jüngste geistliche Mitglied führt das Protokoll.

Der Alterspräsident leitet sofort die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben und der Schriftführer ein.

§. 3. Nach deren Vollzug wird unter dem Vorsitz des gewählten Vorsitzenden ein Ausschuss ernannt, welcher die Legitimationsurkunden der gewählten Mitglieder auf Grund der Wahlprotokolle zu prüfen hat. Die ständigen Mitglieder weisen sich durch Legitimationskarten aus, welche der Oberkirchenrath ausstellt.

Im Falle sich ergebender Zweifel an der Berechtigung zur Theilnahme an den Verhandlungen entscheidet die Generalsynode endgültig.

§. 4. So lange eine Legitimation oder eine Wahl nicht für ungültig erklärt wird, hat das Mitglied Sitz und Stimme.

§. 5. Der Ersatzmann wird einberufen, wenn ein Mitglied aufgehört hat, Mitglied der Synode zu sein, oder wenn bei fortdauernder Verhinderung desselben, von welcher der Versammlung schriftliche Anzeige zu machen ist, die Generalsynode die Einberufung des Ersatzmannes beschliesst.

Bei blos zeitweiliger Verhinderung ist ein Urlaub, und zwar schriftlich nachzusuchen. Einen Urlaub bis auf vier Tage ertheilt der Vorsitzende. Ueber Gewährung eines längeren Urlaubes entscheidet die Versammlung. Ein Urlaub darf nicht anticipirt und nicht überschritten werden.

§. 6. Die Mitglieder der Generalsynode haben die feierliche Verpflichtung abzugeben: »Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äussere Wohlfahrt der evangelischen Kirche

(augsb. oder helv. Bek.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse, an dem, der das Haupt ist, Christus.«

§. 7. Die beiden Generalsynoden können zu vereinigten Sitzungen zusammentreten (§. 111.).

Sie stimmen jedoch auch in diesen Sitzungen gesondert. Ein Beschluss ist für die Synode des einen oder des anderen Bekenntnisses nur dann bindend, wenn ihm die gesetzmässige Mehrzahl der Mitglieder eben dieses Bekenntnisses zustimmt.

§. 8. Zur Vorberathung und Berichterstattung über die Verhandlungsgegenstände werden ständige Ausschüsse mit relativer Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf den geistlichen oder weltlichen Stand gewählt.

Für einzelne wichtigere Anträge können besondere Ausschüsse nach Beschluss der Versammlung eingesetzt werden.

Für gemeinschaftliche Ausschüsse wählt jede Synode die gleiche Anzahl Mitglieder. In solchen Ausschüssen wird mit absoluter Mehrheit abgestimmt.

Dasselbe hat zu gelten, wenn die beiden Synoden durch Ausschüsse mit einander in Berathung treten.

§. 9. Der Oberkirchenrath hat den Generalsynoden die von ihnen nachgesuchten Auskünfte zu ertheilen. Er hat insbesondere ein Mitglied seines Collegiums anzuordnen, welches sämmtlichen Synodalsitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zur blossen thatsächlichen Aufklärung aber das Wort ergreifen kann (§. 112.).

Dasselbe hat auf Einladung von Ausschüssen der Synoden zu geschehen.

§. 10. Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Sitzungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniss der Abstimmung aus.

Die Schriftführer führen abwechselnd die Protokolle, welche nach den Hauptrichtungen, in denen die Thätigkeit der Synoden laut §. 117. sich äussert, zu sondern sind.

§. 11. Jedes Protokoll hat zu enthalten:

1. Die Namen und die Zahl der anwesenden Mitglieder;
2. den Gegenstand der Verhandlung;
3. alle Anträge nebst deren Begründung;
4. die Fragen über welche abgestimmt wurde;
5. das Ergebniss der Abstimmung und zwar bei Abstimmung durch Namensaufruf unter Anführung der Namen, bei jeder anderen Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider.

Protestationen und Sondermeinungen dürfen nur in dem Falle dem Protokolle beigelegt werden, wenn in der Sitzung selbst die Absicht, sie beizulegen, ausgesprochen und ihr Inhalt genau angegeben ist; übrigens ist denselben keine weitere Folge zu geben.

Den Protokollen sind mit steter Beziehung auf das Protokoll und in derselben Reihenfolge alle Vorlagen, schriftlichen Anträge und Ausschussberichte, im Falle einer Beschwerde gegen den Oberkirchenrath die Beschwerdeschrift nebst deren etwaigen Beilagen, entweder in Urschrift oder in vollständiger beglaubigter Abschrift beizulegen.

Sowohl die Protokolle und etwaigen Beilagenhefte als auch alle anderen Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer durch eigenhändige Namensunterschrift beglaubigt.

§. 12. Zu den Sitzungen der Generalsynoden haben solche Personen als Zuhörer freien Zutritt, welche von dem jeweiligen Vorsitzenden ausgefertigte Eintrittskarten empfangen (§. 113.).

Die Oeffentlichkeit der Versammlungen ist ausgeschlossen, wenn solches über Antrag von sechs Mitgliedern nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeusserung zu enthalten.

§. 13. Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittheile der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend sind. (§. 118.)

§. 14. Die Sitzung beginnt mit Verlesung des Protokolles der vorigen Sitzung. Jedes Mitglied hat das Recht, Berichtigungen zu verlangen. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll unterzeichnet.

§. 15. Nach Genehmigung des Protokolls werden alle seit der letzten Sitzung eingegangenen Geschäftsstücke mitgetheilt.

Petitionen können nur durch ein Mitglied der Versammlung eingereicht werden.

§. 16. Sodann werden die etwaigen selbstständigen Anträge und zwar nach der Ordnung ihrer Anmeldung bekannt gegeben.

Solche Anträge müssen vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingebracht und, um zur Verhandlung gelangen zu können, von mindestens sechs Mitgliedern unterzeichnet und gehörig begründet sein.

Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden anerkannt, so gelangt er sofort zur Berathung; alle andern selbstständigen Anträge, insbesondere jene, welche sich auf die §. 117., 1—5. bezeichneten Gegen-

stände beziehen, müssen an den betreffenden ständigen oder einen besonderen Ausschuss zur Berichterstattung verwiesen werden.

Jeder in der Generalsynode eingebrachte Antrag auf Beschwerde gegen den Oberkirchenrath, welcher nicht von einem Dritttheile der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, ist als abgelehnt zu betrachten und darf während derselben Synode nicht erneuert werden.

Verbesserungs- oder Zusatzanträge (Amendements), d. i. Anträge, welche sich aus der Verhandlung selbst ergeben, können zu jeder Zeit vor dem Schluss der Verhandlung gestellt und, wenn sie ausser dem Antragsteller von fünf Mitgliedern unterstützt sind, sogleich berathen werden.

§. 17. Nach Mittheilung der Anträge wird zur Tagesordnung geschritten, welche stets in der vorausgehenden Sitzung vom dem Vorsitzenden anzukündigen ist.

§. 18. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, durch Fragen an den Vorsitzenden oder an einen Ausschuss einen Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, schriftlich oder mündlich zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle aber darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer den Gegenstand nicht betreffenden Anfrage unterbrochen werden.

Anfragen sind in derselben oder in einer der nächsten Sitzungen vor Beginn der Tagesordnung zu beantworten.

§. 19. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Geschieht die Anmeldung vor der Sitzung, so hat der Anmeldende bekannt zu geben, ob er für oder wider den Antrag sprechen will.

§. 20. In der Regel darf Niemand über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

Ausser der Reihe und öfter als zweimal kann nur Solchen das Wort gegeben werden, welche auf Schluss der Verhandlung antragen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine persönliche Berichtigung anbringen wollen.

§. 21. Die Verhandlung über einen Gegenstand kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

Wenn ein Mitglied den Schluss verlangt, so lässt der Vorsitzende darüber abstimmen.

Ist der Schluss angenommen, so kann ausser je einem des für und wider den Antrag angemeldeten Redner, in vereinigten Sitzungen

ausser je einem aus beiden Synoden, nur noch der allfällige Berichterstatter vor der Abstimmung das Wort ergreifen.

Anträge, welche nicht vor Schluss der Verhandlung zurückgezogen werden, müssen zur Abstimmung gelangen.

§. 22. Der Sprecher richtet seine Rede an die Versammlung, nicht an ein einzelnes Mitglied derselben.

§. 23. Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung und wacht darüber, dass Niemand im Vortrag unterbrochen werde.

Wenn der Redner vom Gegenstande der Verhandlung abweicht, so kann er von dem Vorsitzenden »zur Sache,« und wenn er die Würde der Synode verletzt, »zur Ordnung« verwiesen werden.

Im äussersten Falle darf ihm das Wort entzogen werden.

Allfällige Zweifel in Handhabung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.

§. 24. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten, ohne sich an derselben zu betheiligen.

Bei Berathung von Anträgen, welche von ihm selbst gestellt sind, oder wenn er an der Verhandlung Theil nehmen will, tritt er den Vorsitz seinem Stellvertreter ab.

§. 25. Nach Schluss der Berathung, welchen der Vorsitzende der Versammlung anzukündigen hat, bringt derselbe die gestellten Anträge in sachgemässer Folge zur Abstimmung.

Ueber die Art der Fragestellung kann das Wort begehrt und ertheilt werden.

Zweifel über die Art der Fragestellung werden durch Abstimmung gelöset.

Vor allen übrigen kommen die Anträge auf Uebergang zur einfachen oder motivirten Tagesordnung, dann auf Vertagung der Verhandlung, hierauf Abänderungs- oder Zusatzanträge (Amendements) und von diesen wieder die vom Hauptantrage am meisten abweichenden vor den minder abweichenden zur Abstimmung.

Bei jedem von einem Ausschusse berathenen Gegenstande ist der von dem Ausschusse gestellte Antrag als Hauptantrag zu betrachten.

Blos ablehnende Anträge gelangen nicht zur Abstimmung.

§. 26. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Bei zweifelhaftem Ergebniss wird die Gegenprobe gemacht.

Ist auch diese dem Vorsitzenden zweifelhaft, so wird zur namentlichen Abstimmung, und zwar in alphabetischer Reihenfolge geschritten.

Ausserdem findet eine solche namentliche Abstimmung statt, wenn dieselbe auf Antrag eines Mitgliedes von einem Drittheile der Anwesenden beschlossen wird.

Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit »Ja« oder mit »Nein« beantwortet werden können.

Der Vorsitzende verkündigt sofort nach erfolgter Abstimmung den gefassten Beschluss.

Der Vorsitzende stimmt mit; er gibt überdies bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag, ausgenommen bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Oberkirchenrath, wo bei Stimmengleichheit die Beschwerde auf sich zu ruhen hat.

Geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen, bei Fragen, welche das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen, und bei Beschwerden gegen den Oberkirchenrath.

Glaubt ein Mitglied sich der Abstimmung enthalten zu sollen, so hat es den Grund davon zu Protokoll zu geben.

Bei entstehendem Zweifel, ob die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder gegenwärtig sei, hat über Antrag eines Mitgliedes die Zählung stattzufinden.

§. 27. Die Ausschüsse, welchen ein Gegenstand zur Vorberathung überwiesen wurde, wählen einen Obmann und einen Schriftführer.

Schlägt ein Gegenstand in den Bereich mehrerer Ausschüsse ein, so können vereinigte Sitzungen stattfinden.

§. 28. Den Sitzungen eines Ausschusses sind alle diesem Ausschusse nicht angehörigen Mitglieder der Synode als Zuhörer beizuwohnen berechtigt.

§. 29. Abänderungen dieser Geschäftsordnung können, insoweit es sich nicht um Bestimmungen handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind, von der Generalsynode durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anhang II.

Gegenwärtiger Bestand der Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen. Juli 1864.

Evangelische Kirche Augsb. Bek.

I. Wiener Superintendenz.

A. Nieder-Oesterreichisches Seniorat.

Wien, Wr. Neustadt, Nasswald, Mitterbach, Graz.

B. Triester Seniorat.

Görz, Triest, Venedig, Marburg.

C. Steirisches Seniorat.

Schladming, Gröbming, Wald, Ramsau.

D. Seniorat j. d. Drau.

St. Ruprecht, Feld, Fresach, Arriach, Gnesau, Feldkirchen, Klagenfurt.

E. Seniorat d. d. Drau und im Gmündthale.

Trebesing, Zlan, Bleiberg Feffernitz, Tressdorf, Dornbach, Eisentratten, Watschig, Weissbriach.

II. Oberösterreichische Superintendenz.

A. Oberländer Seniorat.

Attersee, Rutzenmoos, Goisern, Gosau, Hallstatt, Salzburg.

B. Unterländer Seniorat.

Efferding, Thening, Scharten, Wallern, Wels, Linz, Neukemmaten.

III. Böhmische Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.

Prag (deutsch), Reichenberg, Hermannseifen, Deutsch-Gablonz, Görkau, Haber, Teplitz, Fleissen, Carlsbad, Eger, Rumburg.

B. Oestliches Seniorat.

Prag (böhmisch), Rybnik, Lipkowitz, Humpoletz, Kreuzberg, Opatowitz, Czernilow, Kowanetz, Trnawka, Krischlitz.

IV. Mährisch-schlesische Superintendenz.

A. Brünner Seniorat.

Brünn, Ober-Dubenky, Gross-Wrbka, Gross-Lhotta.

B. Zauchteler Seniorat.

Hotzendorf, Rottalowitz, Wsetin, Ratibor, Przno, Hostialkow, Jassena, Christdorf, Zauchtel.

C. Schlesisches Seniorat.

Bielitz, Alt-Bielitz, Teschen, Ernsdorf, Drahomischl, Ustron, Goleschau, Weichsel, Nawsi, Bistritz, Ellgoth, Bludowitz, Hillersdorf, Skotschau, Orlau, Kurzwald.

V. Lemberger Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.

Krakau, Biala, Neu-Sandec, Stadlo, Neu-Gawlow, Ranischau, Reichsheim.

B. Mittleres Seniorat.

Brigidau, Dornfeld, Gelsendorf, Bandrow, Hartfeld, Reichau, Josephow, Jaroslaus, Lemberg.

C. Oestliches Seniorat.

Czernowitz, Ugartsthal, Radautz, Zalesczyk, Jakobeny, Illischestje.

Evangelische Kirche Helv. Bek.

I. Wiener Superintendenz.

Wien, Laibach, Bregenz, Triest, Triest (anglic.)

II. Böhmische Superintendenz.

A. Prager Seniorat.

Ksel, Lissa, Vysoká, Nebudzel, Vtelno, Prag, Krabsic, Lecic, Velím, Moravec, Opatow, Sobehrad, Libis.

B. Chrudimer Seniorat.

Krauna, B. Rothwasser, Svratouch, Mocovic, Prosec, Teleci, Borowá, Hradist, Losic, Libenic, Bucina, Dwakacowic, Chotzen, Slaupnic, Sazau.

C. Podebrader Seniorat.

Bosin, Chleb, Horatev, Libic, Krakován, Bukowka, Chwaletic, Semtés, Cernilow, Kloster, Liebstadt, Velenic.

III. Mährische Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.

Wannowitz, Ingrowitz, Niemetzky, Neustadtl, Willimowitz, Gross-Lhotta, Nusslau, Klobauk, Prosetin, Rovecin, Vessely, Misslitz.

B. Oestliches Seniorat.

Wsetin, Raustka, Jawornik, Zadweritz, Lipthal, W. Gr. Lhotta, Prussinowitz.

IV. Lemberger Superintendenz.

Galiz.-helvet. Seniorat.

Andrásfalva, Königsberg, Josefsberg.

Die neuen österreichischen Landesgesetze in Betreff der Kirchen- und Pfarrhausbaulast

nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert von Prof. Dr. Friedr. Vering.

(Fortsetzung. Vgl. Archiv XII., 97 ff., 302—329., 456—464., XIII., 156—167.)

VIII. Steiermark. (Vgl. *Archiv* X., 212 ff.)

Der *steiermarkische* Landtag hatte in der Sitzung vom 30. März 1863 an der Regierungsvorlage, deren Text sich aus den Noten zu dem untenstehenden Abdrucke des Gesetzes vom 28. April 1864 ergibt, solche Aenderungen beschlossen, dass diese die Allerhöchste Sanction nicht erhielten. §§. 2. 3. 6. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. und 20. der Regierungsvorlage blieben ungeändert oder wurden nur unwesentlich geändert. Als unzulässige Aenderungen erschienen aber der Regierung insbesondere die §§. 4. 8. 13. 14. und die Eliminirung des §. 19. der Regierungsvorlage.

Von der im Titel des Gesetzes und im §. 1. nach der Regierungsvorlage erwähnten Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse war gänzlich Umgang genommen, weil hierfür keine weltlichen Concurrenz-Gesetze bestanden.

Der §. 4. in der umänderten Textirung stellte den Pfründner einem Fruchtniesser gleich, als welcher er nicht betrachtet werden kann, und bürdete ihm hierdurch unerschwingliche seine bisherigen Verpflichtungen weit übersteigende Lasten auf.

Nach §. 8. hätte der Patron die Hälfte des Aufwandes ohne Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten, mithin weit mehr als bisher zu leisten, während die Regierung ihn zu erleichtern beabsichtigte. Das Gleiche gilt bezüglich des §. 10., welcher unbilliger Weise die ganze jetzige Belastung der geistlichen Genossenschaften aufrecht erhalten wollte. Ferner sollte statt des Comités ein Sonderausschuss (s. §. 13. u. 14.) zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten bestellt werden, in einer Weise, dass dessen Bildung politisch bedenklich und verfehlt und auch der ihm eingeräumte Wirkungskreis zu weit gehend war. Die directe Wahl des Ausschusses durch sämmtliche Wähler der eingepfarrten Gemeinden hätte möglicher Weise eine so grosse Zahl von Pfarreinsassen vereinigen können, dass dieser Wahlkörper in eine Volksversammlung ausartete. Ueberdies hätten durch diesen Wahlmodus ganze Gemeinden oder Gemeindefractionen im Ausschusse unvertreten bleiben können. Endlich musste es unzulässig erscheinen,

diesen Ausschuss mit Beseitigung der kirchlichen und politischen Autorität sogar über die Nothwendigkeit von Kirchenbauten entscheiden zu lassen. — Beiläufig bemerken wir: Der steierische Landtag hatte auch unter dem 14. April 1863 *einstimmig* die Bitte ausgesprochen, ein Gesetz zur Ablösung des Kirchenpatronates zur verfassungsmässigen Behandlung durch den Reichsrath einzubringen. — Im Jahre 1864 am 5. April nahm der Landtag das Kirchenconcurrenzgesetz nach dem Ausschussantrag an.

Im Jahre 1864 war der Gesetzentwurf und zwar in der ursprünglichen Fassung dem Landtage von Steiermark wiederum vorgelegt. Der Landtag schloss sich diesmal in der neunten Sitzung am 5. April 1864 der Regierungsvorlage bis auf wenige Abänderungen von untergeordneter Bedeutung an. Dieses Resultat war hauptsächlich das Verdienst des diesmaligen Berichterstatters *Dr. Ritter von Waser.* Ueber die vom Landtage herbeigeführten Aenderungen verweisen wir im Einzelnen auf unsere Noten zu dem folgenden Abdrucke des Gesetzes; jedoch heben wir schon hier aus den Motiven, welche bei der Allerhöchsten Sanctionirung des Gesetzes resp. den vom Landtage beschlossenen Aenderungen zu Grunde gelegt wurden, Folgendes hervor.

Der in dem §. 5. festgestellte Vorgang zur Ermittelung des Pfründe-Einkommens ist zwar dem Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrgenossen nicht vollständig angemessen, und könnte vielleicht dem Pfründner Unannehmlichkeit bereiten, wenn bei der Erhebung einzelner Einkommenszweige, z. B. der Stolgebühren engherzig zu Werke gegangen würde. Allein da die Entscheidung in die Hand der politischen Behörde gelegt ist, für welche bei Anwendung des §. 5. die gesetzlichen Bestimmungen über die Fatirung des Pfründen-Einkommens massgebend sind, so wurde diese Bestimmung auch nicht beanstandet.

Durch die im §. 8. nicht zugelassene Abrechnung des Werthes der Hand- und Zug-Arbeiten von der Gesammtauslage des Baues zu Gunsten des Patrons wird diesem zwar die in der Regierungsvorlage beabsichtigte Erleichterung nicht vollständig zu Theil, allein da immerhin eine bedeutendere Erleichterung des Patrons erzielt wurde und wie aus den Landtags-Verhandlungen zu ersehen ist, weder der im Landtag vertretene Klerus, noch der Grossgrundbesitz gegen diese Bestimmung erhebliche Einwendungen erhob, so wurde dieselbe um so weniger beanstandet, als auch in anderen Ländern, z. B. in Voralberg die von der Regierungsvorlage abweichende grössere Belastung des Patrons genehmigt worden war.

Endlich die im §. 13. vom Landtage beliebte Herbeiziehung der Gemeindeausschüsse zur Wahl der Mitglieder des Kirchenausschusses liess sich durch den im Landtage hervorgehobenen Umstand rechtfertigen, dass die Mehrzahl der Pfarrgemeinden in Steiermark nur Eine oder doch sehr wenige Ortsgemeinden begreift, und dass daher einseitige oder parteiische Wahlen zu besorgen wären, wenn dieselben lediglich von den Gemeindevorständen vollzogen würden.

Im Folgenden das

Gesetz v. 28. April 1864 [1], *wirksam für das Herzogthum Steiermark*, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen lässt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegen steht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, *seiner Hausgenossen* [2]) *oder seiner* Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

---

1) Soweit nicht in den Noten zu den einzelnen §. etwas Besonderes angemerkt ist, findet sich derselbe Wortlaut schon ebenso in der dem Landtage im Jahre 1863 und von Neuem im Jahre 1864 gemachten Regierungsvorlage.

2) Die cursiv gedruckten Worte stehen nicht in der Regierungsvorlage. Für die Ausdehnung der Haftung des Beneficiaten auf die Schuldhandlungen seiner »Hausgenossen« sprach derselbe Grund wie für seine Haftung für die Verschuldung seiner Dienstleute.

§. 4. Kleinere Auslagen [1]), als für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, *für gewöhnliche* [2]) Ausbesserung *der Fussböden und Bedachung* [3]), der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu betreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe [4]) ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. österr. Währ. abwirft. *Das Jahreseinkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patrons, des Pfründners oder, falls die Pfründe erledigt ist, von dem Decanate, den betreffenden Gemeindevorständen und den Sachverständigen erhoben* [5]).

§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. österr. Währ. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4. bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeiten in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6. erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu entrichten, *in welchem die Bestimmung aufzunehmen ist, dass die Verpflichtung zur Tilgung der Concurrenzquote innerhalb der festgesetzten Jahre auch während des Intercalares zu erfüllen ist und auf den Nachfolger in der Pfründe übergeht* [5]).

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7.) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

---

1) Hier waren in dem Regierungs-Entwurfe noch folgende Worte eingeschoben: »die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen.«

2) Diese cursiv gedruckten Worte fehlen in der Regierungsvorlage.

3) Diese cursiv gedruckten Worte fehlen in dem Regierungs-Entwurfe.

4) Hier war im Regierungs-Entwurf noch der Zusatz *fassionsmässig* beigefügt.

5) Dieser cursiv gedruckte zweite Satz des §. 5. sowie der Nachsatz zum §. 7. findet sich nicht in dem Entwurfe. (Vgl. die oben dem Abdrucke des Gesetzes vorhergehenden Bemerkungen.

Derselbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen [1]) zu bestreiten bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, dass der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1. erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemässheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes [2]) in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen. Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Massgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen zu geschehen.

§. 12. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniss auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniss der directen Besteuerung der katholischen Gemeindemitglieder zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten der Gemeinde ein *besonderer Ausschuss* [3]) zu bilden.

§. 13. Dieser *Ausschuss* besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Vorstände *und Ausschüsse* [4]) der betreffenden concurrenz-

---

1) Hier fand sich in dem Reg.-Entwurfe noch der Zusatz: »*dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten.*« (Vgl. die einleitenden Bemerkungen, die wir dem Gesetze vorausschicken.)

2) Die Gemeindeordnung für das Herzogthum Kärnthen ist durch Gesetz vom 15. März 1864 publicirt. Sie ist. u. A. abgedruckt in der Sammlung der Reichs- und Landesgesetze über das Gemeindewesen. Erster Theil. Wien. K. K. Hof- und Staatsdruckerei. 1864. S. 157 ff.

3) Im Reg.-Entwurfe hiess es einfach: *ein Comité;* und hiess es dann ebenso in den folgenden §§.: *Comité* anstatt *Ausschuss.*

4) Diese cursiv gedruckten Worte finden sich nicht in dem Regierungs-Entwurfe. Vgl. die oben dem Gesetze vorausgeschickten einleitenden Bemerkungen.

pflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei [1]) Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14. Der Ausschuss ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten [2]) das beschliessende und überwachende Organ. Derselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

§. 15. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Ausschussmitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Beschwerden von Seiten der Gemeinden gegen Verfügungen des Ausschusses gehen an den Landesausschuss. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der Paragraphe des Gemeindegesetzes [3]).

§. 18. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1.) nicht befreit.

§. 18. Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine

---

1) Im Regierungs-Entwurfe hiess es: *sechs* Jahre.

2) Der im Jahre 1864 vom Landtag für die Vorberathung über die Regierungsvorlage gewählte Ausschuss hatte hier statt: »*Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten*« das Wort: »*Kirchenangelegenheiten der Gemeinde*« setzen wollen. Der viel umfassende Ausdruck »Kirchen-Angelegenheiten« greift aber augenscheinlich viel weiter. Der Gesetz-Entwurf, wie er auch nachher angenommen wurde, will aber das Comité resp. den Ausschuss nur zur Besorgung der Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten bestellt wissen; es lassen sich aber viele Kirchen-Angelegenheiten der Gemeinde denken, für welche ein solches Comité nicht competent ist.

3) Im ersten Entwurf vom Jahre 1863 hiess es: der §§. 88., 91. und 96. des Gemeindegesetzes. Es sind hier die schon im *Archiv* XII., S. 311. in der Note 1. abgedruckten Paragraphen gemeint.

Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Messner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in sofern nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 19. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründen-Gebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 20. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

IX. Böhmen.

(Vgl. Archiv IX., 79 ff.)

Der Gesetzentwurf betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse wurde bereits im Jahre 1863 dem böhmischen Landtage vorgelegt. Wir lassen denselben hier folgen, indem wir zugleich daneben die Aenderungen beifügen, welche die vom Landtage zur Vorberathung eingesetzte Landtags-Commission vorschlug.

(Regierungs-Entwurf.)	*(Landtags-Commissions-Entwurf.)*
§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung, Ausbesserung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründegebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.	§. 1. (Stimmt mit dem Regier.-Entwurf überein.)
§. 2. Wenn und inwieweit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen lässt, ist zur Be-	§. 2. Wenn und inwieweit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen lässt, ist zur Be-

(Regierungs-Entwurf.)

deckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, inwieweit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrers-Bestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlös-

(Landtags-Commissions-Entwurf.)

deckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filiale *und vorschussweise* selbst der unter ***demselben Patronate stehenden Kirchen zu verwenden, wenn der Patron für die Rückerstattung mittelst Vorschusses die Haftung übernimmt.***

Das Stammvermögen des betreffenden Gotteshauses und der Filialen derselben, ist unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes insofern in Anspruch zu nehmen, als dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. (Mit der Regierungsvorlage übereinstimmend.)

§: 4. Kleinere Auslagen, die jedem *Fruchtniesser* (§. 513. a. b. G.-B.) aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrerbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der

(Regierungs-Entwurf.)	*(Landtags-Commissions-Entwurf.)*
ser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.	Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.
§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmässig ein Jahreseinkommen von mehr als fünfhundert Gulden Oesterr. Währ. abwirft.	§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmässig ein Jahreseinkommen von mehr als *600* fl. Oest. W. abwirft. Zum Behufe der Ausmittelung dieses Jahreseinkommens ist die Fassion unter Zuziehung der nach diesem Gesetze zur Concurrenz Verpflichteten, auf Grundlage der bestehenden Catasterstockpreise richtig zu stellen.
§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 Gulden Oest. Währ. bleibt, oder den Betrag von 800 Gulden erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4. bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.	§. 6. (Mit der Regierungsvorlage übereinstimmend.)
§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6. erwähnten Mehreinkommes herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der	§. 7. (Mit der Regierungsvorlage übereinstimmend.)

(Regierungs-Entwurf.)

Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§. 1—7.) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, dass der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, inwieferne nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1.

(Landtags-Commissions-Entwurf.)

§. 8. *So lange die Verwaltung des Kirchen-Vermögens sich in den Händen des Patrons befindet,* ist dieser zunächst zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§. 1. bis 7.) nicht bedeckten Auslagen in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9. (Mit der Regierungsvorlage übereinstimmend.)

§. 10. Zur Betreitung der im §. 1. erwähnten Kosten haben geistliche Genossenschaften bei den ihnen incorporirten Pfründen, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten von Allem die Hälfte beizutragen, insofern nicht

(Regierungs-Entwurf.)

erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemässheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen. Ist hierzu in der Gemeinde eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Massgabe der directen Besteuerung oder der Vermögenssteuer mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu geschehen.

§. 12. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniss auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniss der directen Steuer, welche die katholischen Gemeindeglieder der eingepfarrten Gemeinden entrichten, zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit der Gemeinden ein Comité zu bilden.

(Landtags-Commissions-Entwurf.)

eine geringere Vertrags- oder stiftungsgemässe Verpflichtung nachgewiesen wird.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Beträge nicht bedeckt erscheinen, sind von den eingepfarrten Gutsgebieten und Gemeinden, falls nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniss ihrer directen Steuern, und zwar von den letzteren in Gemässheit der Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder der besonderen Gemeindestatuten, in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen. Ist hierzu in der Gemeinde eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Massgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen zu geschehen.

§. 12. Gehört eine Gemeinde oder ein Gutsgebiet zu verschiedenen Kirchsprengeln, so hat die Umlage nach Massgabe der directen Steuer der in dem betreffenden Kirchensprengel befindlichen Liegenschaften und Unternehmungen zu erfolgen. Bestehen jedoch in einer Gemeinde mehrere Kirchensprengel, so erfolgt die Umlage für jeden Kirchensprengel nach Massgabe der directen Steuer auf die ganze Gemeinde.

In Bezug auf die Unterscheid-

(Regierungs-Entwurf.)

§. 13. Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen; für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14. Das Comité ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschliessende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst, und sind für die betheiligten Gemeinden und Gutsgebiete bindend.

§. 15. Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als

(Landtags-Commissions-Entwurf.)

ung des Religionsbekenntnisses gilt die in §. 11. vorkommende Bestimmung.

§. 13. Betrifft die Concurrenzangelegenheit mehrere Gemeinden, Gutsgebiete oder Theile desselben, so ist zu ihrer Besorgung ein besonderer Ausschuss zu bilden. Dieser Concurrenzausschuss besteht nebst einem Vertreter für je ein Gutsgebiet aus fünf, und falls die Zahl der Gutsgebietsvertreter grösser wäre, aus einer den letzteren gleichkommender Anzahl von Mitgliedern, welche durch die Vorsteher und Räthe der betreffenden Concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Mitte durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

In Bezug auf die Wahlfähigkeit und die Verpflichtung zur Wahlannahme gelten die Bestimmungen der Gemeindewahl-Ordnung.

Sämmtliche Ausschussmitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen.

§. 14. Der Ausschuss ist für die Concurrenz-Angelegenheiten das beschliessende Organ. Zur Beschlussfähigkeit desselben gehört die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

§. 15. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann als

(Regierungs-Entwurf.)

vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede Gemeinde und jedes Gutsgebiet hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Beschwerden von Seiten der Gemeinden oder Gutsgebiete gegen Verfügungen des Comités gehen an den Bezirksausschuss. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 89., 92. und 97. des Gemeindegesetzes.

§. 17. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhülfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens und der Verpflichtung des Patrons der Filialkirche jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden daher deshalb, abgesehen von einem be-

(Landtags-Commissions-Entwurf.)

vollziehendes Organ. Der Obmann hat insbesondere den Voranschlag zu verfassen, die Rechnung jährlich zu legen, die Casse unter Mitsperre eines Ausschussmitgliedes zu führen und die Geldabfuhr an die Oberleitung zu veranlassen. Der Concurrenzausschuss hat den Voranschlag festzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu erledigen, wie nicht minder den Vollzug seiner Beschlüsse zu überwachen. Jede Gemeinde und jedes Gutsgebiet hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Die Beschlüsse des Concurrenzausschusses sind für die betheiligten Gemeinden und Gutsgebiete bindend. Beschwerden dagegen gehen an den Bezirksausschuss, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung. Dieselben müssen in einer vierzehntägigen Fallfrist vom Tage der Bekanntmachung bei dem Obmanne des Concurrenzausschusses eingebracht werden.

§. 17. Bezüglich des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Concurrenzausschuss, dann der Auflösung des letzteren, gelten die Bestimmungen der Artikel XVI. und XVIII. des Reichsgesetzes vom 5. März 1862.

(Regierungs-Entwurf.)

sonderen Uebereinkommen von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1.) nicht befreit.

§. 18. Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Messner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu ertragen.

§. 19. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 20. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

(Landtags-Commissions-Entwurf.)

§. 18. Der Obmann des Concurrenzausschusses hat das Recht, die Einsicht der jährlichen Kirchenrechnung, und auf seine Kosten Abschrift derselben zu verlangen, und falls die von ihm vertretenen Gemeinden und Gutsgebiete zur Concurrenz beigezogen werden, seine allfälligen Beschwerden gegen gesetzwidrige Vorgänge in der Kirchenvermögens-Verwaltung zu erheben.

Er hat ferner bei den Verhandlungen über die Nothwendigkeit des Baues und der Beischaffung von Kirchen-Erfordernissen, bei Feststellung des Bauplanes, des Kostenüberschlages und des Concurrenzbeitrages, bei Bestimmung der Art der Ausführung und bei Ueberwachung derselben, endlich bei der Uebernahme des ausgeführten Baues und der Kircheneinrichtungen zu interveniren.

§. 19. Trifft die Concurrenz eine einzige Gemeinde, so kommen der Gemeindevertretung die Rechte und Pflichten des Concurrenzausschusses zu.

§. 20. (Stimmt mit §. 17. der Regierungsvorlage überein.)

(Regierungs-Entwurf.)	*(Landtags-Commissions-Entwurf.)*
	§. 21. (Stimmt mit §. 18. der Regierungsvorlage überein.)
	§. 22. (Stimmt mit §. 19. der Regierungsvorlage überein.)
	§. 23. (Stimmt mit §. 20. der Regierungsvorlage überein.)

Die Commission des böhmischen Landtags für die Vorberathung des Gesetzes betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse, sandte ihrem in Vorstehendem neben dem Regierungsentwurfe mitgetheilten Gesetzvorschlage noch folgenden *Bericht* dd. Prag 25. März 1863, unterzeichnet von *Emil Prinz Fürstenberg,* Obmann, und Dr. *Grünwald,* voraus:

»Die Commission hielt dafür, dass mit der das vorbezeichnete Gesetz enthaltenden Regierungsvorlage das durch den Erlass des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1849[1]) eingeführte

---

1) Der auch in den späteren Verhandlungen oft in Bezug genommene *Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1849* wurde in *Böhmen* publicirt durch folgendes

Gub.-Decret vom 19. Juni 1849.

Bestimmungen über die Leistung der Beiträge zu den Bauten und Herstellungen von Kirchengebäuden und über die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich derselben.

Es ist von mehreren Seiten die Frage angeregt worden, welchen Einfluss das Gesetz vom 7. September vorigen Jahres auf das Patronatsverhältniss ausübe. Hierüber hat das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz mit dem Decrete vom 10. d. M. Zahl 3965 Nachstehendes bekannt gegeben:

Nach der historischen und rechtlichen Entwickelung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz vom 7. September aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten.

Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden.

Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen ohne Rücksicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien oder nicht — im ersteren Falle noch insbesondere auferlegten Leistungen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Gebäude ebenso wie die in dieser Hinsicht den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen insoweit durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben, dass der Unterschied in dem Betrage und der Art des Beitrags zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfällt, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Betrage und jener Leistung zu verhalten

Provisorium in Patronatssachen die ersehnte Lösung nicht gefunden hat; denn in jenem Erlasse wurde eine definitive Regelung des Kirchenpatronats in Aussicht gestellt, die Regierungsvorlage beschäftigt sich aber lediglich mit den Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den Kosten auf Kirchen- und Pfründengebäude und sonstige Kirchenerfordernisse.«

»Die Commission beabsichtigte daher ihre Thätigkeit auf die Regelung der Patronats-Verhältnisse überhaupt auszudehnen.«

Da die Regierung aber sich auf diese Frage noch nicht einliess, so »beschloss die Majorität des Ausschusses zwar in die paragraphenweise Berathung der Gesetzvorlage einzugehen, dem Gesetze selbst jedoch nur einen provisorischen Charakter bis zur vollständigen Regelung der Patronatsverhältnisse und insbesondere in solange beizulegen, als die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Händen der Kirchenpatrone bleibt.«

Zugleich war die Commission bemüht, »dem Concurrenzausschusse, welcher nach der Regierungsvorlage sich nur mit der Vertheilung der Concurrenzbeiträge zu beschäftigen hatte, auch Rechte zu wahren, durch deren Gebrauch die Concurrenzpflichtigen gegen unbegründete oder übermässige Beitragsleistungen in Schutz genommen werden.« Soweit das Wesentliche dieses Commissions-Berichtes.

Die Abweichungen des von der böhmischen Landtags-Commission vorgelegten Gesetzentwurfes von der Regierungsvorlage beruhten, wie Einer der gründlichsten Kenner des canonischen Rechts und der österreichischen Verhältnisse aus *amtlicher Veranlassung* sich vernehmen liess, auf einer völlig unhaltbaren Basis. Offenbar ging die Commission von dem Grundsatze aus, dass das Vermögen der Kirchen eines

---

ist, welche sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Massstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft.

Indessen ist es unerlässlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronats den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

Die definitive Regelung wird Gegenstand einer besondern Verhandlung sein. Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kirchenpatronats-Belastung die politischen Behörden vorerst im Wege des Vergleichs und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältniss unter allen Contribuenten zu versuchen.

Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind alle mit grösseren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren oder laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen.

Patronates (in der Regel einer Domäne) auch fortan als ein für sich bestehendes Ganzes angesehen und behandelt werde, dessen Verwaltung dem Patrone zusteht. Aber diese Voraussetzung lässt sich nicht aufrecht halten. Betrachtet man die Theile, aus denen das Einkommen der einzelnen Kirche besteht (eigenthümliche ad locum gewidmete Capitalien, locale Stiftungscapitalien, Zuflüsse von Stolgebühren, Gaben der einzelnen Pfarrkinder oder ganzer Gemeinden u. dgl.) so wird es sich nicht in Abrede stellen lassen, dass an der Entstehung und Vermehrung dieses Vermögens die Pfarrgemeinde den wesentlichsten Antheil, sonach Grund hat, sich dagegen zu sträuben, dass das Vermögen ihrer Kirche mit dem anderer Kirchen, die sie nichts angehen, zusammengeworfen werde. Die Sache konnte geduldet werden, so lange die Dominien bestanden; nach Aufhebung der grundobrigkeitlichen Verhältnisse geht das nicht mehr an. Und da der Bestand des Concretalkirchen-Vermögens in Böhmen auf keinem Gesetze beruht, so wäre es abnorm, denselben dermalen durch ein Gesetz zu sanctioniren. Der Umfang der Domänen kann Aenderungen erfahren; wie schwer wird es dann, das zusammengeworfene Kirchenvermögen auseinander zu reissen? Mitunter mag gerade die Schwierigkeit, das seit langer Zeit in concreto verwaltete Vermögen in seine Theile zu zerlegen, zu dem Wunsche der Fortsetzung der gemeinschaftlichen Verwaltung gedrängt haben.

Ebensowenig geht es an, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens fortan in den Händen der Kirchenpatrone belassen werde. Seiner Natur nach, wie nach den Bestimmungen des Concordates gehört unstreitig die Verwaltung dieses Vermögens in die Hände kirchlicher Organe, wobei es sich von selbst versteht, dass Jene, die an der guten Verwaltung ein berechtigtes Interesse haben, dabei einen Einfluss haben. Unstreitig ist das Interesse der Pfarrgemeinden ein grösseres als das der Patrone, weil die Gemeinden nach dem beantragten Bauconcurrenzgesetze nebst der Hand- und Zugarbeit noch $^2/_3$ der Baukosten zu bestreiten haben, während den Patron nur $^1/_3$ dieser Lasten trifft. Hiernach ist es gewiss billig, dass dem im Art. 30. des Concordates ausgesprochenen Kirchengesetze nicht Gewalt angethan, sondern dass in Böhmen, wie überall, das Kirchenvermögen von den Localkirchenverwaltungen unter gesetzlicher Einflussnahme der Patrone und Gemeinden verwaltet und diese Verwaltung von dem bischöflichen Ordinariate controllirt werde. Wollte man dagegen die Kirchenvermögensverwaltung in den Händen des Patrons belassen, so würde jede Controlle mangeln und möglicher Weise auch ein protestantischer oder israelitischer Gutsherr, wenn dessen Gute ein

Patronatrecht annex ist, die Verwaltung des betreffenden katholischen Kirchenvermögens beanspruchen können.

Die Landtagscommission schien unter definitiver Regelung des Kirchenpatronates nichts Anderes, als die Feststellung des Einflusses der Patrone auf die Bewahrung, Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes zu verstehen. Aber Alles dieses ist rein kirchlicher Natur. Staatsgesetzlich bliebe nur etwa die Frage über das Renunciationsrecht des Patronates oder über die die Ablösbarkeit desselben in Betracht zu ziehen, eine Frage, die die Competenz der Landtage sicherlich überschreitet. Wenn also im Allgemeinen gar nicht erst etwas Definitives über den Einfluss des Patrons auf das Kirchenvermögen festzusetzen ist, so sind auch in Wirklichkeit keinerlei Rücksichten begründet, weshalb das Gesetz über die Kirchenbaulast nach der Meinung der böhmischen Landtags-Commission nur ein provisorisches sein sollte.

Im Einzelnen mussten sich noch folgende Anstände gegen den Landtags-Commissions-Entwurf erheben:

Ad §. 4. musste statt *Fruchtniesser* »*Miether*« gesetzt werden, indem die meisten kirchlichen Pfründner ausser Stande wären, die Leistungen eines Fruchtniessers zu tragen.

Ad §. 5. Die Prüfung und Richtigstellung der Pfarrfassion ist nicht Sache der Concurrenzpflichtigen.

Ad §. 6. Von der Bausumme, zu welcher der Pfarrer concurrirt, müssen die Hand- und Zugarbeiten ebenso abgerechnet werden, wie es §. 8. bei dem Beitrage des Patrons geschieht.

Ad §. 8. Es dürfen die öffentlichen Fonde, wenn an denselben ein Patronatrecht haftet, keineswegs mehr als andere Patrone belastet werden.

Ad §. 18. Da die Pfarrgemeinde bei der Kirchenvermögensverwaltung vertreten ist, so erscheint es wohl überflüssig, dass der Obmann des Concurrenzausschusses in die Kirchenrechnung Einsicht nehme.

Was endlich den Sinn des §. 19. der Regierungsvorlage betrifft, so ist dieser folgender: Wenn bei Kirchenbauten die Ansicht der kirchlichen Behörde und der Concurrenzpflichtigen zusammenstimmen, entfällt jede Ingerenz der Regierung. Ist ein Einverständniss nicht da, so wird man die Intervention der Regierung anrufen, und diese wird sodann mit der Gesammtheit der Concurrenzpflichtigen (Patron, Pfarrer, Concurrenzausschuss) verhandeln und nach Massgabe des Gesetzes entscheiden müssen.

Die Frage wegen Bestreitung der Kosten der *Herstellung und*

Erhaltung der Friedhöfe war in die Regierungsvorlage deshalb nicht aufgenommen worden, weil die Bestimmungen dieser Vorlage auf Friedhöfe nicht anwendbar sind. Es lässt sich in der That kein triftiger Grund dafür bezeichnen, dass die Kirchenpatrone zu den Friedhofskosten beisteuern. Deshalb erscheint die bisher in Böhmen bestehende Vorschrift, welche dort, wo keine Grabstellungsgebühren entrichtet werden, auf die Herstellung und Erhaltung der Friedhöfe das Kirchenbau-Concurrenzgesetz in Anwendung gebracht sehen will, nicht ferner haltbar und hätte die Regierung nichts einzuwenden, dass aus der Initiative des böhmischen Landtages ein Gesetz hervorginge, welches die Herstellung und Erhaltung der Friedhöfe als eine Angelegenheit der Pfarrgemeinden erklärt, welche die betreffenden Auslagen mit Zuhilfenahme von Grabstellungsgebühren oder in anderer Weise aufzubringen hätten. Selbstverständlich müsste hierbei der Einfluss der Kirche und der Regierung, je nach den von beiden zu vertretenden Interessen gewahrt bleiben.

Mit Bemerkungen vorstehenden Inhalts über den Landtags-Commissionsentwurf wurde derselbe von der Regierung für das Jahr 1864 zur weiteren Berathung und Beschlussfassung abermals dem böhmischen Landtage (sub Nr. 49.) überwiesen. Die Regierungsvorlage wurde nun auf dem Landtage vom Jahre 1864 einer neuerlichen Vorberathung unterzogen und ihr Resultat in einem *Commissionsberichte* (Nr. 194 Ldg. 1864) niedergelegt. Die Landtagscommission vom Jahre 1864 erstattete zwei Berichte, einen im Namen der Majorität (von fünf Stimmen), einen im Namen der Minorität (von vier Stimmen).

Die *Majorität der Landtagscommission* beantragte und motivirte folgende Abweichungen von dem Regierungsentwurfe und den Abänderungsanträgen der Landtagscommission vom Jahre 1863:

1) In dem Titel und im §. 1. des Gesetzentwurfes sollte der Aufwand für die Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse auf das Mass des *Nothwendigen* zurückgeführt werden, indem dieser Aufwand bisher aus freiwilligen Gaben und in zweiter Linie aus dem Kirchenvermögen bestritten worden sei. Es sollte deshalb im Titel und im §. 1. vor dem Wort Kirchen*paramente* das Wort: *nothwendiger* eingeschoben werden.

2) Bei §. 2. glaubte die Landtagscommission den Zusatzantrag der vorjährigen Landtagscommission fallen lassen zu müssen, dass zur Bedeckung der Kosten auch das Vermögen einer dritten unter demselben Patronate stehenden Kirche verwendet werden könne; denn wenn ein solcher Vorschuss des vermöglichen Gotteshauses zur Subple-

nirung eines anderen gegen die vorgeschriebene Sicherstellungsweise gegeben werden könne, so verstehe sich die Ermächtigung zu der Vorschussleistung von selbst, im entgegengesetzten Falle werde aber durch die Verwendung des Vermögens einer Kirche zu Gunsten eines anderen vermögenslosen Gotteshauses mit dem Interesse jener Kirche auch das Interesse ihrer Pfarrkinder verletzt und hierdurch der Grund zur seinerzeitigen Erhebung complicirter Regressansprüche gegeben.

3) Zu der im §. 4. angeordneten Verpflichtung des Pfründners kleinere Auslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden aus Eigenem zu bestreiten, lasse sich weder der Miethvertrag, noch der Fruchtgenuss als Rechtsgrund geltend machen; denn die Benutzung jener Gebäude gehöre zur Besoldung des Seelsorgers. Es wurde daher in dem 1864er Commissionsantrage die Beziehung auf den einen oder anderen dieser Rechtstitel fallen gelassen, und somit diese Verpflichtung als eine Belastung des Seelsorgergehaltes aufgenommen.

4) Nachdem aber das Motiv und die Tendenz der Regierungsvorlage darin zusammentreffen, die Last, welche den Patronen als solchen in Beziehung auf die Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude obliegt, theilweise auf die Pfarrgemeinden zu übertragen, der Ausschuss in seiner Majorität sich aber der Ueberzeugung nicht verschliessen konnte, dass die Zeitverhältnisse es nicht mehr gestatten, die Ueberwälzung dieser Lasten den Pfarrgemeinden abzuwehren; so war die Commission bemüht, den Eingepfarrten die Leistungen, welche sie von nun an zu übernehmen haben, zu erleichtern und die Concurrenten in die Lage zu versetzen, dass sie der Belastung mit unnöthigen Leistungen vorbeugen, bei der Vertheilung derselben und bei der Ausführung dessen, was durch die Beitragsleistung zu Stande kommen soll, mitwirken.

Unter den Gründen, welche die Majorität des Ausschusses bestimmten, den Patron seiner bisherigen Leistungen theilweise zu entbinden, hob dieselbe namentlich folgende hervor: dass durch denselben Ministerialerlass vom Jahre 1849, welcher die Regelung der Patronatsverhältnisse in Aussicht stellte, alle mit grösseren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen und Anschaffungen eingestellt wurden und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren Bauten, Reparaturen und Anschaffungen eingestellt wurden und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patrone aufzuerlegen seien; dass sich in Folge dieses Provisoriums eine Praxis zu bilden beginne, welche im Sinne der Regierungsvorlage die Concurrenzleistung der Gemeinden unter Verwahrung des Regresses gegen diejenigen, welche das zu erlassende Gesetz hierzu verpflichten werde,

9*

in Anspruch nehme; endlich dass die Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude zunächst und hauptsächlich im Interesse der Pfarrgemeinden gelegen sei.

Aus der Tendenz, den Gemeinden die auf sie zu überwälzende Last zu erleichtern, leitete die Majorität des Landtagscomités folgende Abänderungsvorschläge der Regierungsvorlage her:

a) Dass das disponiblé Kirchenvermögen den Eingepfarrten, welche ehedem die Zug- und Handarbeiten ausschliessend zu leisten hatten, auch in dieser Beziehung nach Zulass seiner Höhe zu Gute kommen soll (§. 2. und 8.)

b) dass sie bei der Richtigstellung der Fassion des Pfründners vertreten werden (§. 5.)

c) Dass der Concurrenzausschuss sogleich nach der Erhebung der Landtagsbeschlüsse über diesen Gegenstand zur Gesetzeskraft und nicht erst in dem sich ergebenden einer Concurrenzleistung constituirt werden soll (§. 12. in fine und §. 13.).

d) Dass sein Obmann der vorgeschriebenen Gebäudebesichtigung beigezogen, ihm die Einsicht und Abschriftserhebung der Kirchenrechnungen gestattet, und bei ordnungswidriger Verwaltung des Kirchenvermögens das Recht der Beschwerde gewahrt wird (§. 18. des Landtagscommissionsentwurfes vgl. weiter unten).

e) Dass die Frage über die Nothwendigkeit einer Ausschreibung von Concurrenz-Leistungen, über die Beitragsquote der Concurrenzpflichtigen unter Zuziehung ihrer Vertretung gelöst, von ihr die Art und Zeit der Ausführung des Gegenstandes mit bestimmt und letztere überwacht wird (§. 16. und §. 15.).

f) Die Consequenz erheischt die Uebertragung dieser Rechte des Concurrenzausschusses auch auf die Gemeindevertretung in dem Falle, wenn die Concurrenzangelegenheit nur Eine Gemeinde betrifft (§. 21. des Landtagscommissionsentwurfes vom Jahre 1864 oder §. 19. des Landtagscommissionsentwurfes vom Jahre 1863).

Wir lassen hier noch aus dem Landtagscommissionsentwurfe vom Jahre 1864 die §§. 18., 19., 20., in ihrer neuen Fassung vollständig folgen.

§. 18. Der Obmann ist der jährlichen canonischen Visitation zur Gebäudebesichtigung beizuziehen und hat das Recht, die jährliche Kirchenrechnung einzusehen, auf seine Kosten Abschriften derselben zu verlangen und seine allfälligen Beschwerden gegen gesetzwidrige Vorgänge in der Kirchenvermögensverwaltung zu erheben.

§. 19. (Vgl. §. 22. des Landtagscommissions-Entwurfes vom Jahre 1863). Die Concurrenzverhandlungen sind auf Ansuchen eines

oder des andern Theils der Concurrenzpflichtigen von der politischen Behörde zu leiten, und denselben der Patron, der Pfründner und der Obmann des Concurrenzausschusses beizuziehen. Hiebei ist die Nothwendigkeit des Baues oder der Anschaffung von Kirchenerfordernissen, der Bauplan, der Kostenüberschlag, die Bauzeit, die Art der Ausführung, die Beitragsquote der Concurrenten, die Art der Leistung derselben und dgl. zu berathen und festzustellen.

§. 20. Die Erledigung dieser Verhandlung, sowie die Entscheidung über die vorgekommenen Einsprachen der Concurrenzpflichtigen steht der politischen Behörde unter Freilassung des gesetzlichen Instanzenzuges zu.

§. 21. = §. 19. des Landtagscommissions-Entwurfs vom J. 1863.
§. 22. = §. 20. „ „ „ „ „
§. 23. = §. 21. „ „ „ „ „
§. 24. = §. 23. „ „ „ „ „

Die Majorität des Landtagsausschusses vom Jahr 1864 blieb auch bei dem Beschlusse der vorjährigen Landtagscommission, der *Gesetzesvorlage einen provisorischen Charakter beizulegen*, indem das Wesentlichste derselben, — der neu eingeführte Modus in der Vertheilung der Patronatslasten nur in so lange, als die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Händen der Kirchenpatrone verbleibe, aufrecht zu bestehen habe.

Schliesslich empfahl die Majorität des Landtagsausschusses vom Jahr 1864 die Annahme des Gesetzesentwurfs mit den von ihr beantragten Abänderungen, und sie beantragte ausserdem einen Landtagsbeschluss, die Regierung um ehemöglichste Vorlage eines Gesetzes zur vollständigen Regelung der Patronatsverhältnisse, namentlich in Betreff des Präsentationsrechtes, zur verfassungsmässigen Behandlung zu ersuchen. Ein ähnliches Ersuchen wie das letztere hatten auch andere österreichische Landtage gestellt. Es beweist dieses Gesuch eine verwirrte und unklare Auffassung des ganzen Patronatsverhältnisses, einen Mangel an der nöthigen Unterscheidung derjenigen Seite des Patronatsrechtes, die in das kirchliche Gebiet gehört und somit der kirchlichen Gesetzgebung anheimfällt, und der anderen Seite des Patronatsrechtes, die als eine bürgerliche in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung gehört. In das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung und Jurisdiction als eine bürgerliche Sache fällt nur die Frage, inwieweit Jemand als Patron oder aus sonstigen Titeln mit *bürgerlichem Zwange* zur Tragung der Kirchen-Baulast angehalten werden könne.

Als Obmann der Landtagscommission vom Jahr 1864 fungirte

wie im Jahre 1863 *Prinz Emil Fürstenberg* und als Berichterstatter der Majorität wie im Jahre 1863 Dr. *Grünwald*.

Im Namen der *Minorität* (von 4 Stimmen) des Landtagsausschusses vom Jahre 1864 erstattete Herr *Platzer* folgenden Bericht:

Vor Allem glaube die Minorität der Commission sich gegenwärtig halten zu müssen, dass der Patron nach dem mehr als hundertjährigen Usus und den bisher in Wirksamkeit stehenden Gesetzen die Kosten für die Professionisten und die sonstigen baaren Auslagen auf Kirchenparamente, Einrichtung und andere Erfordernisse *allein* zu tragen habe (Hofdecret vom 23. August 1784); dass ihm auch ferner die Beischaffung der Materialien zum Kirchenbaue, woferne die Grundobrigkeit, die nicht zugleich Patron ist, solche gutwillig herbeizuschaffen nicht bereit ist, ausschliessend zur Last falle, dass sich endlich der Patron dieser Lasten in keiner Weise, ja selbst dann nicht zu entschlagen vermöge, wenn er auf seine Rechte verzichtete (Hofdecret vom 3. Juni 1784), dass dagegen der nach Massgabe der gegenwärtigen Normen von den Kirchkindern für gedachten Zweck zu leistende Beitrag blos in Hand- und Zugarbeiten besteht, welche bei Städtebewohnern zu Geld reluirt wurden. Da nun nach der Gesetzesvorlage der Patron als solcher von der Hand- und Zugarbeit, wie früher ganz befreit bleibt, und auf die übrigen Baukosten, die er sonst allein zu tragen hatte, nur *ein Drittel* beizusteuern habe, dagegen die Eingepfarrten die weiteren zwei Drittheile dieser Kosten an Stelle des Patrons beizuschaffen hätten und nur in der Richtung eine Erleichterung in der ihnen bisher ausschliessend obliegenden Leistung von Hand- und Zugarbeiten finden, dass selbe nunmehr auch auf den Grossgrundbesitz ausgedehnt werden sollen, so müsse die Devolvirung der factisch bestehenden Lasten von dem Patrone auf die Eingepfarrten, wie sie durch die Regierungsvorlage festgestellt und durch den Antrag der Majorität genehmigt werden will, um so auffälliger erscheinen, als die Ministerien des Innern und der Justiz durch den Erlass vom 10. Juni 1849 zu constatiren sich veranlasst gefunden hätten, dass nach der historischen und rechtlichen Entwickelung des Patronatsverhältnisses dasselbe mit dem durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Unterthansbande in keiner Verbindung stehe und sich ausser der Aufhebung des nexus subditelae ein anderer Grund für die beantragten gesetzlichen Verfügungen nicht leicht auffinden lasse, wornach an den Rechten der Patrone nichts geändert werden solle, während ein bedeutender Theil ihrer Pflichten ihnen abgenommen werden solle.

Schliesslich beantragte die Minorität der Landtagscommission,

dass der Landtag *über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergehe.* Und der Landtag ging auch diesem Antrage gemäss in der 34. Sitzung vom 10. Mai 1864 zur Tagesordnung über, indem er diese im Wesentlichen so wie schon der Minoritätsantrag der Landtagscommission gethan hatte, dadurch motivirte: »dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht umfassend genug und ebenso wenig geeignet sei, der Landbevölkerung die volle Beruhigung zu bieten, dass hierdurch fortan bezüglich der Vertheilung der Patronatslasten und Rechte eine allseitig billige und dauernde Ordnung geschaffen würde; und in weiterer Erwägung, dass auch die Möglichkeit nicht mehr vorhanden sei, ein ebenso wohl den allseitigen Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit, als auch den Bedürfnissen der Zeit vollkommen entsprechendes, durchgreifendes und die ganze Patronatsfrage zur Genüge ordnendes Gesetz noch in dieser Landtagssession zu votiren.«

Wir bemerken hier noch aus guter Quelle, dass ein nicht geringes Hinderniss der Annahme der Regierungsvorlage auch dadurch zu erwachsen scheint, dass ein grosser Theil der niederen und namentlich der jüngeren Geistlichkeit unter der slavischen Bevölkerung die Gesetzesvorlage dazu benutzen möchte, das Besetzungsrecht der geistlichen Stellen oder doch das Vorschlagsrecht in die Hände der Gemeinden zu spielen.

In der folgenden Landtagssession für das Jahr 1866 wurde derselbe abgelehnte *Regierungsentwurf* mit wenigen weiter unten angeführten im Ganzen unwesentlichen Aenderungen und zwar ohne Motivenbericht von der Regierung wieder eingebracht. Auf den Wunsch der zur Vorberathung niedergesetzten Landtagscommission erschien diesmal (während dies Gesuch im Jahre 1863 und 1864 den betreffenden Commissionen abgeschlagen war) ein Vertreter der Regierung in der Person des Statthalterei-Raths *Ritter von Adda*, und derselbe gab auf gestellte Fragen folgende Erklärungen im Namen der Regierung ab:

1) Was das Kirchenpatronat betreffe, so habe die Regierung keine Verhandlungen gepflogen zum Zwecke der Regelung des Kirchenpatronatsverhältnisses, sie gedenke das auch nicht zu thun, weil sie auf dieses rein kirchliche Institut keinen Einfluss zu nehmen gedenke.

2) Was das Kirchenvermögen betreffe, so sei dieses, unter Bezugnahme auf das Concordat, Gegenstand der Reichs- und nicht der Landesgesetzgebung.

3) Der im Einverständnisse mit dem Justizministerium ergangene Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1849 (s. oben S. 126,

Note 1.) habe nur die Bauconcurrenz und die Patrone als Grundobrigkeiten im Auge.

4. Was das Kirchenrecht (Conc. Tridentinum) unbestimmt gelassen, das habe die Staatsverwaltung zu regeln und abzugrenzen unternommen, und diese (Bau-) Last solle nun den veränderten Zeitverhältnissen gemäss geregelt werden.

5. Jede Gemeinde habe für all' ihre wie immer gearteten Bedürfnisse zu sorgen, also auch für die kirchlichen — das sei die Regel: die Ausnahme aber sei dies jetzige Rechtsverhältniss der Patrone — daher das Streben der Regierung, den Patronen die Last zu verringern und dieselbe den jetzigen Zeitverhältnissen gemäss gleichmässig zu vertheilen, dem auch die Schwierigkeit in den Leistungsverhältnissen der Gemeinden nicht entgegenstehen könne.

Das sei der rechtliche in der Vorlage auch ausgesprochene Standpunkt der Regierung.

Der Herr Regierungsvertreter fügte dem noch bei, dass dieselbe Vorlage von mehreren Landtagen, u. A. auch von dem Mährens, welches sich mit Böhmen in analogen Verhältnissen befinde, angenommen, und dass insbesondere in die derzeitige Vorlage auch Bestimmungen aus dem *mährischen Landesgesetze* (s. *Archiv,* XIII, 164 ff.) aufgenommen worden seien.

Es war nämlich a) statt des §. 12. des Regierungsentwurfs vom Jahre 1863 jetzt der deutlicheren Fassung wegen die §. 13. und 14. des (im *Archiv* XIII, 166 abgedruckten) mährischen Kirchenconcurrenzgesetzes vom 2. April 1864 als §§. 12. und 13. in die Regierungsvorlage für Böhmen vom Jahre 1865/66 aufgenommen, damit dann auch das dem böhmischen Gemeindegesetze fremde Wort *Gutsgebiet,* das am Schlusse des §. 12. im Regierungsentwurf vom Jahr 1863 vorkam, weggelassen, und statt des Wortes *Comité* das Wort *Ausschuss* (analog dem Schulausschusse) substituirt.

b) In §. 13. des Regierungsentwurfs vom Jahre 1863 oder §. 14. des Regierungsentwurfs vom Jahr 1865/66 war jetzt noch durch eine Bestimmung über die Ausübung des Rechtes der Höchstbesteuerten durch Bevollmächtigte aufgenommen (entsprechend dem §. 15. des mährischen Landesgesetzes und dem §. 14. Absatz 2 des böhmischen Schulconcurrenzgesetzes), und dieser §. 14. jetzt also formulirt:

»Rücksichtlich der Ausübung des Rechtes der Höchstbesteuerten gelten die Bestimmungen der §§. 17. und 18. der Gemeindeordnung.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen,

für die hiermit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.«

c) Endlich war der §. 16. des Regierungsentwurfs vom Jahr 1863 oder §. 17. des Regierungsentwurfs vom Jahr 1865/66 jetzt unter nöthiger Veränderung der Citation der Paragraphen des Gemeindegesetzes jetzt also gefasst:

»Beschwerden von Seiten der Betheiligten gegen Verfügungen des Ausschusses gehen an den Bezirksausschuss. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Ausschuss, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 99, 102 und 106 des Gemeindegesetzes.«

Ueber die *Regierungsvorlage* vom Jahr 1865/66 in der angegebenen Weise und auf die Bemerkungen des Regierungsvertreters hin ergingen nun wieder zwei *Landtagscommissionsberichte*, einer von der Majorität von 5 Mitgliedern, einer von der Minorität, von 4 Mitgliedern.

Der von Dr. *Hanisch erstattete Bericht der Majorität* der Landtagscommission vom Jahr 1866 ging wiederum von der Ansicht aus, es müsse der Regelung der Concurrenzpflicht zur Bestreitung der Kosten für Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründnergebäude etc. eine sogenannte Regelung des Patronatsverhältnisses vorausgehen, d. h. eine Abänderung der Normen, nach welchen gegenwärtig in Böhmen die Beneficien verliehen werden. Sie stützte sich hierbei darauf, dass in dem Ministerialerlass vom 10. Juni 1849 (s. oben S. 126, Note 1.) angeblich eine definitive Regelung des Kirchenpatronats in Aussicht gestellt und dieselbe als Gegenstand einer besonderen Verhandlung bezeichnet worden sei. Die Majorität der Commission, darunter ein Pfarrer der Diöcese Budweis, hielt an dieser Auffassung jenes Ministerialerlasses fest, obschon der Vertreter der Regierung sowohl in der 34. Sitzung der letzten Session des Landtags als auch jetzt im Schoosse der Commission selbst die ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, dass sich jener Ministerialerlass seiner Fassung und seinem Inhalte nach wesentlich nur auf die Pflichten der *Beitragsleistung* zu Kirchenzwecken beziehe und dass dem Ministerialerlass nicht der Sinn untergelegt werden könne, als ob damit eine Umgestaltung der Normen gemeint wäre, nach welchen gegenwärtig die Präsentation auf die katholischen Beneficien ausgeübt werde.

Die Majorität der Commission stellte im Einzelnen folgende Sätze auf: 1) Es könne in eine Entlastung des Patrons und eine Belastung der Gemeinde in so lange nicht eingegangen werden, *als das ganze Recht bei dem Patron bleiben, zwei Drittheile*, oder überhaupt ein

Theil der *Last aber auf die Gemeinde gewälzt* werden solle; es müsse vielmehr ein Theil des Rechtes des Patrons mit der ihm abzunehmenden Last auf die Gemeinde übergehen. 2) So lange das *Kirchenvermögen* und resp. die Verwaltung desselben nicht in die Hände derjenigen gelangt sei, welche die Lasten zu tragen haben, wie es derzeit noch in den Händen des Patrons sich befinde, der — mit Ausschluss der Hand- und Zugarbeiten — *alle* über das entbehrliche freie Einkommen hinausgehenden Lasten ausschliesslich zu tragen habe: — *insolange dessen Mitverwaltung daher nicht an die Gemeinde übergehe,* insolange könne auch von einer Uebertragung der Baulast nicht die Rede sein, weil auch die Baulast, welche der Gemeinde auferlegt werden solle, nothwendig eine subsidiäre sei und es von der Verwaltung des Vermögens und resp. Verwendung des Einkommens wohl zum grossen Theile abhängen werde, ob und in welchem Masse die Baulast sie treffe. 3) Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden vertrage derzeit keine Steigerung, im Gegentheile sei die Schonung der Steuerkraft zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden.

Gestützt auf die vorstehenden Behauptungen erklärte die Majorität der Commission, die Regierungsvorlage sei weder den allgemeinen Rechtsanforderungen entsprechend, noch bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen opportun, und es sei Sache der Regierung, jene Verhandlungen einzuleiten und jenen Zeitpunkt zu wählen, welche das Zustandekommen eines allseitig befriedigenden Gesetzes seiner Zeit möglich machen könnten. Dem entsprechend beantragte die *Majorität der Commission, dass der Landtag über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergehe.*

Die *Minorität der Commission* (Obmann Bischof Jirsik von Budweis, Fürst Georg Lobkowitz, Ritter von Kalina und Laufberger), in deren Namen *Fürst Georg Lobkowitz* Bericht erstattete, hielt dagegen dafür, dass der *gegenwärtige Stand der Gesetzgebung* in Böhmen bezüglich der Concurrenzpflicht zu den Kirchenbauten so beschaffen sei, dass er *nicht länger ungeändert belassen werden könne,* ohne einerseits für den Bauzustand der katholischen Kultusgebäude eine wesentliche Gefahr nach sich zu ziehen oder andererseits die Concurrenzleistung einer ungleichen und mit den geänderten Verhältnissen nicht in Einklang stehenden Behandlung Preis zu geben. Die Minorität der Landtagscommission beantragte schliesslich aber für diese Session (1866) Uebergang *über die Regierungs-Vorlage zur Tagesordnung,* weil die Zeit schon so vorgerückt sei, dass eine erfolgreiche Berathung und Schlussfassung nicht mehr möglich sei, jedoch mit der Erwartung,

dass die Regierung in der nächsten Session wiederum eine betreffende Vorlage einbringen werde.

In der Sitzung des Landtags vom 8. März 1866 wurden aber beide Anträge, auf Uebergang zur Tagesordnung, der der Majorität wie der der Minorität der Commission, *abgelehnt* und musste nunmehr in die Detailberathung eingegangen werden, weshalb dann der Gegenstand geschäftsordnungsmässig an die Commission zur Vorberathung zurückgewiesen wurde.

Am 23. März erfolgte aber der Schluss der Landtagssession, bevor die Vorlage nochmals vor das Plenum des Landtags gelangt war. Indem wir uns der Hoffnung hingeben, die demnächstige Session des böhmischen Landtags möge zu einer endlichen glücklichen Regelung der schwierigen und brennenden Frage führen, lassen wir hier zur ferneren Orientirung noch eine schätzbare Abhandlung folgen über die

Kirchen-Bauconcurrenz und Patronats-Verhältnisse in Böhmen,

von Dr. Clemens Borowy, Docent des Kirchenrechtes in Prag.

Die zeitgemässe Regelung der Kirchenbauconcurrenz in Böhmen ist seit Jahren ein dringendes Bedürfniss. Vom Jahre 1849 bis 1866 wurden gemäss Ministerialdecretes vom 10. Juni 1849, Z. 3965 (Vgl. oben S. 126. Note 1.) alle wichtigeren Concurrenzangelegenheiten, wenn es nicht durch freiwillige Verständigung der betheiligten Parteien (des Patrons und der Eingepfarrten) zu einem gütlichen Abschluss kam, auf unbestimmte Dauer hinausgeschoben. Eine derartige Massregel muss auf den ersten Blick als eine äusserst ungenügende erscheinen, wie dies durch die traurige Erfahrung der letzten 16 Jahre leider allzu oft bestätiget wird. Man liess in unzähligen Fällen kleine Schäden, die mit ein paar Gulden aufgebessert werden konnten, zu grossen anwachsen, und entledigte sich dann der Pflicht zur Vornahme kostspieliger Bauten oder Reparaturen durch die Berufung auf obiges Ministerialdecret. Es gibt daher heutzutage bereits eine ziemliche Anzahl baufälliger, einer Erweiterung oder gänzlichen Umbaues dringend bedürftiger Gotteshäuser in Böhmen. Sollte dieser provisorische Zustand noch länger fortdauern, so müsste als unausbleibliche Folge der gänzliche Verfall der Kirchen eintreten.

Allerdings hat sich gerade in diesen letzten Jahren der opferwillige Geist des katholischen Volkes, angeregt durch das aufmunternde Wort und edle Beispiel berufstreuer Priester, in einer glänzenden Weise bethätigt. Denn eben in diesen Jahren wurden in Böhmen unzählige Restaurationen von Kirchen, Altären, Capellen u. dgl. un-

ternommen; wozu die Mittel zumeist von freiwilligen Spenden der Gläubigen herrührten. Doch mussten, wie leicht einzusehen ist, solche Renovirungen sich eben nur auf das Nothwendigste, auf das äussere decorum der gottesdienstlichen Orte beschränken, ohne dass man zugleich auf die Conservirung der sarta tecta hätte Bedacht nehmen können; so dass durch derartige Renovationen das morsche Balken- und Mauerwerk zwar auf kurze Zeit frisch übertüncht, dem allmäligen Verfall desselben aber nicht im geringsten Einhalt gethan wurde.

Es war daher ein allgemein gehegter Wunsch, dass dem Provisorium endlich durch ein definitives Gesetz abgeholfen und den schreienden Bedürfnissen der Kirchengebäude einmal Rechnung getragen werde. Die Regierung war auch in der That bestrebt, den bisherigen Missständen abzuhelfen, indem sie den Landtagen der österreichischen Kronländer einen *Gesetzentwurf* betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen *Kirchen- und Pfründengebäude*, dann der Beischaffung der *Kirchenparamente*, Einrichtung und Erfordernisse vorlegte. In Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, ist das betreffende Gesetz wirklich zu Stande gekommen und seit 1863 oder 1864 bereits in Wirksamkeit. (Vergl. *Archiv* XII. 4. 5. 6. Heft, XIII. 1. Heft. XVI. 1. Heft.)

[Ueber das Schicksal, welches die betreffende Regierungsvorlage bei dem böhmischen Landtage in den Sessionen der Jahre 1863, 1864, 1865/66 erfuhr, ist in der vorausgehenden Darstellung eingehend berichtet. Aus den Verhandlungen des böhmischen Landtags vom 8. März 1866 heben wir noch das Folgende hervor]:

Für das Votum der Minorität der Landtagscommission, wegen vorgerückter Zeit der Session die Berathung und Beschlussfassung auf die nächste Session zu verschieben, sprachen: Fürst Georg Lobkowitz, Bischof Jirsík, Graf Leo Thun, und der Regierungsvertreter. Namentlich wies Fürst *Lobkowitz* darauf hin, dass das Kirchenpatronat ein Institut sei, welches von der Kirche lange schon festgesetzt worden, ehe der Staat, speciell die österreichische Gesetzgebung sich damit befasst hat. Es sei unrichtig, dass die Frage der Concurrenzleistung mit der *Präsentationsfrage* in Verbindung gebracht werde. Er wolle nicht in Abrede stellen, dass es solche Uebelstände gebe, bezüglich welcher die Geistlichkeit Wünsche auf Abänderung äussert. Das ist aber eine Frage, welche in die kirchliche Disciplin gehört und nur von dem *geistlichen* Vorgesetzten entschieden werden kann. Redner hält es nicht für angezeigt, dass die niedere Geistlichkeit bezüglich dieser

Wünsche die weltliche Gesetzgebung in Anspruch nimmt. Er werde als treuer Sohn der Kirche nie dafür stimmen, dass die Kirche auf ein Gesetz eingeht, auf die Gefahr, ihre Autonomie und wohlbegründeten Rechte zu verlieren. — Der ehemalige Cultus-Minister Graf *Leo Thun* wendet sich insbesondere gegen den von der Majorität ausgesprochenen Wunsch, dass den Gemeinden das Präsentationsrecht eingeräumt werde. Derselbe bedauert schmerzlich, dass die in dieser Erwägung enthaltene unkatholische Ansicht von einem Diener der Kirche (Pfarrer Matouschowsky) und von einem im canonischen Rechte so bewanderten Manne (Professor Brinz) vertheidigt worden sei. Er finde es begreiflich, dass die Curatgeistlichkeit die aus der grossen Ausdehnung von dinglich gebundenen Patronatsrechten entstehenden Nachtheile fühlt und Abänderung wünsche. Aber diese Aenderung auf dem angedeuteten Wege anzustreben, nur um der *weltlichen* Gesetzgebung einen Anhalt zur Einwirkung zu geben, das sei ein Vorgang, den man in keiner Weise billigen könne. Der richtige Weg wäre in dieser Beziehung die Heilung der vorhandenen Gebrechen durch eine *Verständigung* zwischen den *Patronen* und *Bischöfen*. Wo das Recht sei, dass eine Gemeinde eine eigene Kirche habe, müsse die Last der Erhaltung dieser Kirche von jenen getragen werden, in deren Interesse die Kirche besteht. Wenn verlangt werde, dass die Gemeinden auch ihre Seelsorger ernennen können, so sei dieses Verlangen ein ursprünglich protestantischer Gedanke, und kein katholischer; darüber könne kein Zweifel sein.

Aus den Aeusserungen der bei Gelegenheit der Concurrenzfrage betheiligten Redner erhellen zugleich die verschiedenen Ansichten, die sich in Böhmen hinsichtlich der Umgestaltung der kirchlichen *Patronatsverhältnisse* geltend zu machen suchen.

Es lässt sich nicht läugnen, dass mit den gegenwärtig bestehenden Patronats-Clientelen manche Uebelstände verbunden sind, die eben nicht in vortheilhafter Weise auf die kirchliche Disciplin zurückwirken. Der an den Patronatskirchen eines Grossgrundbesitzers angestellte Klerus (Pfarrer und Capläne) bildet so zu sagen eine Diöcese *in* der Diöcese, ein abgeschlossenes Ganze, innerhalb dessen sich das Avancement von einem geringeren Beneficium auf ein grösseres, von einer Caplanstelle auf eine Pfarre in so exclusiver Weise bewegt, dass Jeder als Eindringling betrachtet und behandelt wird, der es wagt, um ein Beneficium zu petiren, ohne bei einer Kirche *desselben* Patronates angestellt gewesen zu sein. — Diese Praxis wird vom Patron wie von der Geistlichkeit als zu Recht bestehend anerkannt in der Art, dass Curatgeistliche des einen Patronates sich äusserst selten um ein

Beneficium des benachbarten Patronates bewerben; und wenn sie es unternehmen, vom Patron ohne Rücksicht auf ihre kirchlichen Verdienste allen Clienten (d. h. seinen eigenen Patronatsgeistlichen) nachgesetzt werden, somit in der Regel nie das fragliche Beneficium erlangen. Häufig will es dann der Zufall, dass ein Caplan, der durch 3—5 Jahre einen ziemlich einträglichen Posten versah, nun allsogleich eine gute Pfründe bekömmt; während sein Nachbar 10, 14 bis 18 Jahre und manchmal noch länger eine weit mehr beschwerliche Caplanei versehen muss, und dann erst die Hoffnung hat, auf ein Religionsfonds-Beneficium mit 420 Gulden Oester. Währ. zu gelangen und daselbst sein Leben zu beschliessen.

Hiezu kommt der Umstand, dass auch innerhalb der Patronanz nicht immer mit gehöriger Würdigung der Verdienste vorgegangen wird, indem bei Besetzung von Beneficien der Unterschied von personae gratae und minus gratae gar sehr in die Wagschale fällt. Da nämlich nach der vom apostolischen Stuhle genehmigten Praxis (Prager Provincialsynode vom Jahre 1860, tit. VI., cap. 10.) in Böhmen der Laienpatron pro foro externo vollkommen berechtiget ist, selbst dem an letzter Stelle in der Candidatenliste, die vom Ordinariat an den Patron geleitet wird, verzeichneten Priester das erledigte Beneficium zu verleihen, so geschieht es nicht selten, dass der Begriff des Wortes »dignior« in der Anschauung des Patrons einen ganz anderen Inhalt bekömmt, als welchen er in der kirchlichen Auffassung von Seite des Ordinariates hat. Hierin findet auch seine Erklärung und theilweise Entschuldigung das Bestreben der Curatgeistlichen, mit dem Patron und seinen Beamten um jeden Preis ein gutes Einvernehmen zu bewahren, um in vorkommenden Vacanzfällen nicht etwa lebenslänglich als persona minus grata übergangen zu werden. Dieses Haschen nach Gunst geräth aber oft genug mit den Amtspflichten des Seelsorgers in Collisionen, deren Ausgang den rechtlichen Anforderungen der Kirche in der Regel nicht entspricht.

Derartige Missstände werden sowohl vom Klerus der böhmischen Kirchenprovinz als den Ordinariaten in abstracto aufrichtig beklagt und eine Abhülfe derselben dringend gewünscht. In concreto hingegen können beide Factoren nicht umhin, bei vorkommender Vacanz eines Beneficiums sich den bestehenden Verhältnissen anzubequemen.

Ueber die Nothwendigkeit einer Abhülfe, einer Aenderung der Patronatsverhältnisse ist man einig. Die Ansichten jedoch über die Art, *wie* eine solche Abhülfe zu bewirken sei, sind sehr verschieden und lassen sich auf folgende Vorschläge reduciren:

1) Die Einen glauben die *Autonomie der Gemeinde,* wie sie ge-

genwärtig im politischen Sinne allgemein in Böhmen zur Durchführung gelangt ist, auch auf das *kirchliche* Gebiet übertragen zu müssen, und der Gemeinderepräsentanz das Ernennungsrecht des Pfarrers einräumen zu sollen. Diese Ansicht wurde von der obenerwähnten Majorität der Landtagscommission adoptirt; man will aus der *Concurrenz*-Pflicht der Gemeinde ein *Patronats*-Recht derselben deduciren. Den Vertretern dieser Ansicht mangelt eine richtige Auffassung des Begriffes des Patronatsrechtes, welches auf dem Principe der *freien Concession* von Seite der Kirche beruht, daher in keinem Fall als eine strenge Rechtsforderung der Parteien gegenüber der Kirche geltend gemacht werden kann in der Weise, dass man die Kirche zwingen könnte, nach unberechtigter Aufhebung der bisher rechtlich bestehenden Patronate das Patronatsrecht an die einzelnen Gemeinden zu übertragen. Bereits in der Landtagssession vom Jahre 1864 haben Se. Eminenz der Cardinal Friedrich von Schwarzenberg als Fürsterzbischof von Prag im Namen der übrigen Bischöfe Böhmens die Erklärung abgegeben, dass er in dem Falle, wenn der Landtag die Uebertragung des Patronates an die Gemeinden beschliessen sollte, hiegegen Protest erheben und den Beistand des apostolischen Stuhles gegen die Durchführung eines derartigen Gesetzes anrufen würde. Gewiss würden auch die Patronatsherrn, ja es würde die Seelsorgsgeistlichkeit selbst gegen ein solches Gesetz feierlich protestiren; denn die letztere hat an dem gegenwärtigen Loose der meisten Schullehrer ein warnendes Beispiel erhalten. Seit 1864 besteht erst das neue Schulpatronatsgesetz in Böhmen; allein weder die Gemeinden noch die Schullehrer befinden sich dabei besser als ehedem. Die früheren Patronatsherrn haben ihre freiwilligen Giebigkeiten der Schule entzogen; die meisten Gemeinden scheuen jede grössere Auslage zu Schulzwecken; manche suchen selbst an den laufenden Schulauslagen noch etwas zu ersparen und trachten die Einkünfte des Lehrers so knapp als möglich zuzustutzen; abgesehen davon, dass gar mancher Schuldienst von der Gemeinderepräsentanz um ein nettes Sümmchen verkauft, oder mit des Dorfschulzens Tochter, oder einer von der Gemeinde zu versorgenden Lehrerswittwe dem neuen Schullehrer angeheirathet wird. Ein ähnliches Loos harret auch der Pfarrer von dem Augenblicke an, wo die Gemeinde das Patronatsrecht überkäme; Simonie jeder Gattung wäre dann an der Tagesordnung. Sollte daneben die Gemeinde auch noch einen grösseren Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens bekommen, als den, welchen die Diöcesanvorschriften ihr einräumen, so dürfte der Fall gar nicht lange auf sich warten lassen, wo der Dorfschulze täglich dem Pfarrer den zur Messe nothwendigen Wein aus der Gemeinde-

flasche eingiessen und aus ökonomischen Rücksichten nur Eine Wachskerze am Altare anzünden würde. Etwas besseres lässt die Erfahrung kaum in jenen Gemeinden hoffen, welche, anstatt das gesetzlich vorgeschriebene Holzquantum dem Lehrer abzuliefern, von Gemeindewegen die Beheizung der Schule und der Lehrerwohnung übernahmen, nur in der Absicht, um wenigstens einige Holzscheite jährlich zu ersparen.

2) Andere wollen den bisherigen Patronen insgesammt ihr Präsentationsrecht entziehen und die Pfarrer als gewöhnliche Staats- oder Landesbeamte behandelt wissen; daher soll nach ihrem Vorschlage das Ernennungsrecht sämmtlicher Beneficiaten ohne Unterschied entweder der *k. k. Statthalterei* oder dem *böhmischen Landesausschusse* zustehen. Diese Anschauung übertrifft an unberechtigter Willkür jene erstgenannte, und wenn man dort wenigstens die Concurrenzpflicht als Rechtsgrund geltend zu machen sucht, so mangelt dieser zweiten Ansicht selbst der blosse Schein eines solchen.

3) Wieder Andere beweisen mehr Zutrauen zu den kirchlichen Organen, als die Vorigen, und bestehen darauf, dass überall das *freie Collationsrecht* des Bischofes wieder hergestellt werde, ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Patronatsverhältnisse. Der Bischof kenne am besten seinen Klerus, er kenne desgleichen die Anforderungen, welche bei diesem oder jenem Beneficium an den Candidaten zu stellen sind; er könne daher am besten beurtheilen, wer von den Competenten der würdigste sei; er könne somit die wahren Verdienste der Diöcesangeistlichen, Verdienste, welche sie sich um die Kirche, um das Seelenheil der Gläubigen erworben, in würdiger und angemessener Weise belohnen, wenn es ihm freistehe, nach eigenem Ermessen die sämmtlichen Pfründen seiner Diöcese zu verleihen. — Durch diese Massregel würde den bisherigen Uebelständen wenigstens insoweit abgeholfen, dass ein jeder Priester nach mehrjähriger getreuer Verwendung in der Seelsorge die Aussicht auf Erlangung eines Beneficiums hätte, ohne dass er die Gunst von Grundherrn und deren Beamten um den theuren Preis der Pflichtverletzung erkaufen müsste. Allein eine solche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten lässt die Frage völlig unbeantwortet: Ob auch die blosse Berufung auf das freie Collationsrecht des Bischofes genüge, um den Patronatsherren ihr bis jetzt geübtes jus praesentationis abzusprechen? Wir sind überzeugt, dass hiedurch ein schreiendes Unrecht an den Patronen verübt würde. Das jus liberae collationis ist zwar Regel, das Patronatsrecht eine Ausnahme von der Regel; die libera collatio kann überall präsumirt werden, wo das Patronatsrecht nicht nachweisbar ist; wo aber

— wie dies in Böhmen durchwegs der Fall ist — das Patronatsrecht so häufig vorkömmt, dass es die Regel, und die libera collatio eine seltene Ausnahme bildet, da dürften denn doch die bisherigen Patronate kaum mit einem einfachen Federstrich annullirt werden.

4) Noch ein vierter Weg wurde in Vorschlag gebracht, der nicht so sehr auf eine Aenderung des Patronates, als vielmehr auf eine theilweise Beschränkung des Präsentationsrechtes hinzielt. Diesen Weg hat, wie oben bemerkt wurde, Graf Leo Thun als den richtigen bezeichnet, auf welchem die der gegenwärtigen Ausübung des Patronatsrechtes anhaftenden Gebrechen zu heilen sind, nämlich durch eine *Verständigung* zwischen den *Patronen* und *Bischöfen.* Durch ein solches gegenseitiges Uebereinkommen soll die Exclusivität der bis heute giltigen Patronats-Clientelen ihr Ende erreichen. Ein *jeder* Priester soll berechtiget sein, um *jedes* vacante Beneficium in der ganzen Diöcese, welcher er angehört, zu petiren. Aus allen Candidaten wähle der Bischof die drei würdigsten aus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bis jetzt auf demselben oder auf einem fremden Patronate in Verwendung standen. An diesen *Ternavorschlag* ist nun der Patron gebunden, so dass er nur Einen von den ihm in Vorschlag gebrachten würdigsten drei Candidaten als Pfarrer präsentiren darf.

Der apostolische Stuhl würde gewiss eine solche Vereinbarung zwischen den Patronen und Bischöfen gutheissen und es würde sich der Clerus (im Grossen und Ganzen) mit einer solchen Aenderung nicht blos zufrieden stellen, sondern in seinem kirchlichen Diensteifer sogar gehoben fühlen, weil ihn dann der Hemmschuh weltlicher Gunst nicht mehr in Ausübung seines apostolischen Berufes hindert. Da überdies der Kaiser selbst bei Besetzung von Canonicatspräbenden und Seelsorgspfründen, desgleichen die Regierung bei Besetzung der aus dem Religions- und Studienfond dotirten Beneficien sich stets an die Terna des Diöcesanbischofes bindet, so würde die erwähnte Vereinbarung der Bischöfe mit den Patronen nichts Neues oder Ueberraschendes enthalten, sondern gerade zur Durchführung einer wünschenswerthen Gleichförmigkeit im Beneficialwesen dienen.

Wir möchten wünschen, dass in dieser Form eine Aenderung des bis jetzt gebräuchlichen Präsentationsmodus zu Stande komme, die gewiss nur im Interesse der kirchlichen Disciplin läge und dabei Niemanden in seinen wohlerworbenen Rechten wesentlich verkürzen würde, wie dies nach den früher erwähnten drei Vermittlungsarten der Fall sein müsste.

Ob die Regierung durch die im böhmischen Landtage gegen den

Fortbestand der gegenwärtigen Patronats-Verhältnisse erhobenen Schwierigkeiten sich zu einer theilweisen Modification des Gesetzentwurfes bezüglich der Bauconcurrenz veranlasst sehen wird, ist uns nicht bekannt. Doch dürfte dieselbe es sich jedenfalls angelegen sein lassen, dahin zu wirken, dass ein diesbezügliches Gesetz bei der nächsten Session des Landtages endlich zu Stande komme. Mit dem Jahre 1866 schliesst die sechsjährige Periode, für welche die Abgeordneten des böhmischen Landtages ihre Mandate erhalten hatten. Durch die Votirung eines Kirchenbauconcurrenzgesetzes hätte man jedenfalls den Gemeinden eine grössere Last auferlegt, als welche sie bisher bei Kirchenbauten zu tragen hatten. Da im Jahre 1864 durch das Schulpatronatsgesetz bereits eine ziemlich bedeutende Last den Gemeinden aufgebürdet wurde, so hätte eine abermalige Vergrösserung dieser Last vielleicht an manchen Orten Misstrauen der Committenten gegen die bisherigen Abgeordneten verursacht und man hätte sich bei der neu vorzunehmenden Wahl nach anderen Vertretern umgesehen. Solche verzeihliche Rücksichten mögen, wie wir vernommen haben, auch bei Formulirung des obenerwähnten Majoritätsvotums im Landtage in Anschlag gebracht worden sein; sie dürften jedoch in der nächsten Landtagssession kaum mehr Platz greifen und an eine Erledigung der Regierungsvorlage daher leichter zu denken sein.

Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt

in die Patronatsrechte des säcularisirten Bartholomäus-Stifts über die Kirchen zu Ober-Ursel und zu Schwanheim. Ein Rechtsgutachten mit ungedruckten Urkunden. Von Dr. F. Bluhme, Geheimen Justizrathe und ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn,

(in Dove's Zeitschrift für Kirchen-Recht IV., 46—105.)

beleuchtet von Dr. Friedr. Schulte, ordentl. Professor der Rechte zu Prag.

Im Hinblicke auf den von *Bluhme* im Vorworte ausgesprochenen Zweck halte ich eine Revision des Falles für nöthig, um erstens festzustellen: ob und auf welche Weise eine Incorporation sich, wie B. behauptet, in ein blosses dingliches Patronat verwandelt habe? zweitens die unparteiische Prüfung zu führen: ob Herr B. im Rechte war, *diesen* Fall zu benutzen, um feine aber boshafte Anklagen gegen den katholischen Episcopat zu schleudern? Das Interesse der Wissenschaft ist unbestreitbar, weil bisher Fälle, in denen *Incorporationen in den Händen derselben Person sich zu blossen Patronatrechten herabgemindert haben*, meines Wissens nicht behandelt worden sind. Das zweite Interesse ist ein allgemeines.

B. theilt die Erörterung in die Zeit vor 1803 und die spätere Entwickelung, was sachgemäss erscheint und deshalb auch von mir befolgt werden soll.

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Die Stellung des St. Bartholomäusstifts bis zum Jahre 1803.

I. Zu Bischofsheim.

§. 1. In einer Urkunde vom Jahre 880, Nov. 17. (abgedruckt in *Böhmer* Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Frankf. a. M. 1836. 4°. S. 3.) bekundet K. *Ludwig der Jüngere*, sein Vater (*Ludwig der Deutsche*) habe der Königlichen *Salvatorscapelle* [1]) *zu Frankfurt* geschenkt (tradidit traditasque firmavit): »quasdam res proprietatis suae ... hoc est: ... illud *monasterium* ad *Ursella* .... et illam *ecclesiam* ad *Biscofesheim* cum omni decimatione, cum mancipiis et terris ad eam pertinentibus, ... et illam *aeccleslam* ad *Suenheim* cum omni decimatione, cum mancipiis et terris ad eam pertinentibus ....« Mit denselben Worten bekundet und bestätigt diese Schenkung K. *Karl der Dicke* am 2. Dec. 888 (*Böhmer* l. c. S. 4.), und *Otto* II. am 12. April 977 (das. S. 8.), nur dass die Schreibart der Namen etwas abweicht.

Es bedarf keines Wortes, dass diese Kirchen, *wie sie dem Könige gehört hatten*, mit Einschluss des demselben zustehenden Rechtes, Priester an ihnen anzustellen, auf die Capelle übergingen, ihr incorporirt wurden. Ueber die Verfassung des Klerus an der Königlichen Capelle fehlen genaue Nachrichten; es scheint aber hier, wie anderwärts allmälig eine Ausscheidung der *Propstei* stattgefunden zu haben, indem diese später mit ursprünglichem gemeinsamem Gute, und zwar gerade mit diesen drei Pfarreien bewidmet erscheint. Als das Vermögen der übrigen sich bedeutend verringert hatte, machte der Propst *Philippus de Diets* im Jahre 1222 (*Böhmer* l. c. S. 35.) folgende Schenkung:

> »Innotescat igitur omnibus ...., quod nos, tenuitatem stipendiorum fratrum in Frankenvort respicientes, eique pro modulo nostro pie consulere desiderantes, *jus patronatus ecclesie* in *Bishovesheim*, quod *racione preposilure* nobis pertinuit, ob remedium anime nostre parentumque nostrorum, *ad emendationem*

---

1) Die Königliche *Salvatorscapelle* war im 13. Jahrhundert ganz baufällig. *Gregor IX.* ermahnte am 16. September 1238 (*Böhmer* l. c. p. 65.) alle Gläubigen der Mainzer Diöcese, mit Almosen zur Wiederherstellung der Kirche und ihrer Thürme beizutragen und verlieh Allen, die halfen, »viginti dies de injuncta sibi poenitentia.« Unterm 24. August 1239 (*Böhmer* l. c. p. 67.) bekundet Bischof *Ludolf* von *Razzeburg*, dass er am selben Tage die Frankfurter Kirche zu Ehren des *Heilandes Jesus Christus* und des *h. Bartholomäus* eingeweiht habe. Seitdem führt sie meist den letztern Namen.

prebendarum fratrum in loco predicto deo militancium libere consignavimus.«

Erzbischof *Sifrid* von Mainz bestätigte sie am 22. Nov. 1222 (*Böhmer* S. 35.) mit den Worten:

»ut frankenfordense capitulum *eundem* perhenniter *optineat patronatum*, et *proventus ipsius ecclesie* ad adminiculum prebendarum cedant fratribus *in communi*, postquam [1]) is decesserit, qui nunc percipit eos solus.«

Die drei Pröpste von der Metropolitankirche, von St. Peter und S. Mariae ad gradus zu Mainz bestätigen am selben Tage (ibid. S. 36.):

»quod dominus noster Sifridus archiepiscopus *de conscientia nostra* adhibuit assensum, ut *patronatus* ecclesiae in Biscovisheim *communibus fratrum usibus* in Frankenvort perpetuo deserviret.«

Das Mainzer Domcapitel erklärt in einer gleichzeitigen Urkunde:

»quod nos (scil. »Gerbodo prepositus, Christianus decanus, totumque majoris ecclesie in Moguntia capitulum«) *collationi* [2]) capelle de Bissovesheim ecclesie frankenvordensi in augmentum prebendarum fratrum .... facte a domino preposito .., et confirmacioni ... Sifridi .. super eadem facte ... plenum consensum, liberum et benevolum adhibemus.«

Im selben Jahre hat Propst Philipps Nachfolger, Propst *Sifrid* die Schenkung mit denselben Worten bestätigt (Urk. bei *Böhmer* S. 37.). Am 17. Jan. 1223 (das. S. 37.) erklärt Papst *Honorius* III. dem »Decano et capitulo Frank.:«

»jus patronatus, quod habetis in capella de Biscossheim a Philippo preposito ejusdem ecclesie, *loci dioecesani* et *ejus capituli*

---

1) Von hier an druckt *Bluhme* die Worte der Urkunde nicht ab, obwohl sie *beweisen*, dass die Kirche und ihr Vermögen bisher *allein* dem Propste gehörte und durch die Schenkung gerade die *Corporation der Kleriker* an seine Stelle trete, mithin das Einkommen *gemeinsam* werden sollte.

2) *Bluhme* leitet das Citat mit den Worten ein: »nur das Domcapitel zu Mainz *glaubte* diese Schenkung sofort als eine collatio capellae bezeichnen zu können.« Dass es einerlei war, ob man, wie in den andern Urkunden, von jus patronatus capellae dare, capellam cum decimatione u. s. w., sprach, oder wie hier geschehen, liegt doch auf der Hand. An die Uebertragung des Verleihungsrechtes ist dabei zunächst nicht gedacht, sondern, wie der Propst die Kirche hatte, i. e. *als seine,* so sollte sie dem Capitel jetzt zustehen. Wer die Capelle zu besetzen habe, brauchte nicht gesagt zu werden. Sicherlich wusste das Capitel, auf dessen Consens es ankam, was es sagte. Die Bemerkung beabsichtigte entweder gleich anfänglich das Material zweckdienlich zu präpariren, oder sie ist nutzlos. — *Der Consens des Capitels war nöthig,* wie, abgesehen vom gemeinen Rechte, die älteren bestätigenden Statuten *Conc. Mogunt.* a. 1261 Tit. XVI. (*Hartzheim* Concilia Germaniae T. III. p. 599.) beweisen.

accedente consensu, ... *donatum*, .. vobis et *per vos eidem ecclesie* auctoritate apostolica confirmamus ...«

Eine zweite Bulle desselben vom 3. Febr. 1223 (das. S. 38.) wiederholt dies, erwähnt aber bei der Schenkung, sie sei gemacht, »ut ipsius proventus in vestrorum cedant beneficiorum augmentum.«

Unterm 11. Febr. 1223 (das. S. 38.) nimmt der Papst das *Capitel*

»cum capella de Biscofsheim et omnibus bonis, que [1]) impresentiarum rationabiliter possidetis aut in futurum justis modis prestante domino poteritis adipisci«

in seinen besonderen Schutz. — Von P. *Gregor* IX. (Urk. vom 12. Mai 1238 das. S. 68.) und Propst *Reinald* (Urk. von Juni das.) finden sich weitere Bestätigungen mit denselben Worten.

Ueber das *Rechtsverhältniss* belehren uns andere Urkunden, aus denen wir ersehen, dass der *Archidiacon*, nämlich der *Propst von St. Maria ad gradus zu Mainz* [2]), den Pfarrer zu instituiren hatte. Im Jahre 1239 resignirte der bisherige Pfarrer (»plebanus«) Nicolaus dem Propste frei und bedingungslos die Pfarrei, erhielt aber auf des letztern Bitte dieselbe vom Capitel zurück gegen eine jährliche Naturalabgabe, die das Eigenthums- und Besitzrecht des Stifts sicher stellte. Die Urk. vom 4. Mai 1239 (das. S. 66.) sagt:

»Et in signum *possessionis* et *dominii* dictis *decano et capitulo* ecclesie frankenfordensis duodecim maltera siliginis moguntine mensure et unam carratam vini hunici annuatim, tempore messium et vindemiarum, persolvat nomine *pensionis*.«

Hierauf stellte der Propst am 4. Mai 1239 (das. S. 66.) folgende Urkunde aus:

»*Arnoldus* dei gracia prepositus s. Marie ad gradus in Maguntia. Universis presentem paginam inspecturis salutem in domino.

»Ad universorum .. notitiam volumus pervenire, quod *ecclesiam* in Bischvisheim ..., *cujus ad nos spectabat institutio*, ad liberam resignationem magistri Nicolai, qui tanquam plebanus ipsam eccles. possidebat, de consensu venerabilis patris Sifridi, d. g. mag. archiepiscopi, et Reinaldi prepositi frankenfordensis, ad quem jus patronatus in dicta ecclesia pertinebat, nec non et de voluntate capituli majoris ecclesie mag., *decano et capitulo* ecclesie fran-

1) *Bluhme* druckt die folgenden Worte *nicht* ab. Dadurch gewinnt es den Anschein, als habe der Papst die »capella cum omnibus bonis« in Schutz genommen, während er nur die capella *und* dann alle jetzigen und zukünftigen Güter des Capitels nennt. Wozu solche Ungenauigkeiten?

2) Der Nachfolger dieses Archidiacon und Propst Arnold, *Wernher*, stellte als Archidiacon die Urkunde von 1248 aus.

kenfordensis *contulimus*, ipsius capituli communibus usibus ad augmentationem prebende sue omnimodis profuturam: ita tamen, quod *vicarium*, qui in ipsa ecclesia debeat *ministrare*, nobis vel nostris successoribus *representat*, qui de proventibus ipsius ecclesie congruam percipiat portionem . . .«

Pfarrer war somit das Capitel geworden; von der institutio eines eigentlichen Pfarrers war nunmehr keine Rede mehr; der Archidiacon hatte sein Recht aufgegeben, sich blos reservirt die approbatio des *vicarius*, der die geistlichen Functionen versah (*ministrare*). Die *Corporation*, gebildet und vertreten durch »Dechant und Capitel« war jetzt Subject des Eigenthums und der Pfarrei. Die Bestellung eines vicarius mit *congrua portio* ist durch die Gesetze vorgeschrieben [1]). Dieser vicarius aber musste allerdings dem Archidiacon präsentirt werden, weil das Patronatrecht nicht zur concessio berechtigte [2]).

Es erhoben sich Streitigkeiten zwischen dem Erzpriester und Capitel, zu deren Schlichtung sie den Archidiacon als Schiedsrichter bestellten. Dieser, *Propst Wernher von S. Maria ad gradus* erkannte am 18. Juni 1248 (das. S. 79.)

»nos . . . supradictam *ecclesiam in Bischoffesheim adiudicamus ecclesie frankenfordensi.*«

Er legte dann dem Capitel für sechs Jahre eine Abgabe zu Gunsten des Archipresbyter auf. Ob der Streit seinen Grund im Decanat- (Archipresbyteral-) Verbande oder in besonderen Ansprüchen hatte, lässt sich aus der Urkunde nicht ersehen. Eine zweite Urkunde desselben Archidiacon vom selben Tage (das. S. 80.) erklärt:

»lite coram nobis legittime contestata . . . ecclesiam in Bischoffesheim per diffinitivam sententiam adjudicamus dicte ecclesie frankenfordensi, prelibato archipresbitero imponentes perpetuum silentium super ea [3]).«

---

1) Vgl. *Conc. prov. Mag. Fritzlariae* hab. a. 1246 Tit. IX. de vicariis (*Hartzheim* l. c. T. III. p. 574.), wo es heisst, »ut rectores ecclesiarum sufficientem assignent portionem ipsis vicariis de bonis ecclesiarum parochialium suarum, ut de eis congruam sustentationem habere, et jura Episcopalia, et archidiaconalia persolvere, ac alia onera incumbentia valeant supportare . . .« Dann wird vorgeschrieben, dieselben dürften nicht jährlich gewechselt werden, sondern blos dann, wenn die rectores, wenn sie Priester seien, selbst dienen wollten oder die vicarii ex causis legitimis zu removiren wären. Dem entsprechen genau alle später anzuführenden Urkunden. Vgl. c. 3. 6. X. de off. vic. I. 28.

2) c. ult. X. de jure patr. III. 38.

3) *Bluhme* erwähnt diese Urkunden nicht. Da dieselben aber sich nur auf die alten stützen, ein gleiches die von 1291 thut, so ist dadurch erwiesen,

Am 26. Nov. 1253 (das. S. 86.) bekundet der archipresbiter Gerhardus die pensio vollständig erhalten zu haben. Darauf erklären am 7. Juni 1291 (das. S. 259.) »archipresbiter, camerarius et fratres capitulares capituli in *Kebela:*

Noveritis nos vidisse et lectas audivisse privilegia et litteras confirmacionis, validas et firmas, quod ecclesia in Bisscofesheim est *incorporata et annexa* ecclesie frankenfordensi, et eisdem litteris bene contenti sumus. Quapropter rogamus, una cum decano et capitulo frank. ecclesie, . . . quatenus divina in Bisscofesheim relaxetis, et plebanum ibidem celebrantem absolvatis.«

Gerichtet ist sie an Volkmar, den Scholasticus von S. Victor zu Mainz. Es scheint, der Gottesdienst war eingestellt, weil das Zehntrecht des Archidiacon verletzt war [1]).

II. Zu Oberursel.

§. 2. Aus gleichem Grunde als bei Bischofsheim gibt der Propst *Emercho von Schöneck* des St. Bartholomëusstifts am 20. März 1297 (Urk. bei *Böhmer* l. c. S. 310.) dem Capitel zu Frankfurt die Pfarre Oberursel mit den Worten:

»*jus patronatus parochialis ecclesie* in monte Ursule, quod *ad nos et* . . *prepositos* frankenvordenses pertinere dinoscitur *pleno jure* [2]), *vobis* et *per vos ecclesie vestre* conferimus, *cum universis suis pertinencijs et appendicijs* in perpetuum obtinendum; ita, ut cum primum parochiam ipsam vacare contigerit ex morte vel resignatione ejus, qui nunc tenet eandem, *proventus* ipsius ecclesie *vestris communibus usibus* libere et perpetuo applicetis, eamque *officiari faciatis* per ydoneum sacerdotem, *assignantes*

---

dass man stets, und nicht erst 1291 das Verhältniss als Incorporation auffasste. Auch *Würdtwein* führt S. 119. die Kirche also an: »*In Bischoffsheim. Ecclesia parochialis incorporata Dominis de ecclesia collegiata sancti Bartholomaei Frangfurd.*« Diese Pfarrei gehört jetzt noch zur Diöcese *Mainz.*

1) Wenigstens hat *Würdtwein,* Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distributa. Mannhemii 1777. 4⁰. T. III. p. 125. eine Urkunde vom 1. Nov. 1332 über einen solchen Streit.

2) Weshalb lässt *Bluhme* die Worte *pleno jure* aus, obwohl er nach *Böhmer* citirt? Etwa weil sie *mehr* enthalten als ein blosses Patronatrecht und im c. 3. §. 2. X. de privil. V. 33. *allein,* im c. 21. X. eod. in der *pars decisa* auch stehen, diese Stellen aber gerade *jene* sind, auf die sich *Bluhme* S. 67. beruft, um die Beschaffenheit einer incorporatio quoad temporalia *et* spiritualia darzuthun, *welche er dem Capitel abstreitet?* Ist das Absicht, dann wirft der Vorgang ein eigenes Licht auf das Gutachten; ist es Flüchtigkeit, dann spricht es nicht für dessen innere Bedeutung.

ei de proventibus ipsius parochie congruam porcionem, per quam honeste valeat sustentari, dyocesani et loci ... archidyaconi per omnia jure salvo.« Dafür gab ihm das Capitel das Recht, eine Canonicatspräbende zu besetzen.

Aus dieser Urkunde folgt unwiderleglich: 1) Oberursel hatte einen Pfarrer, den der Propst bestellte[1]. 2) Die Kirche mit deren Einkommen wurde der *Corporation* gegeben; die Einkünfte sollten in die massa communis fallen zur Aufbesserung der Präbenden. 3) Das *Capitel* hatte einen vicarius zu bestellen (»*officiari faciatis* per ydoneum sacerdotem« wird doch wohl Niemand als eine Umschreibung ansehen für: »ydoneum sacerdotem dyocesano representetis«) und diesem dem jus commune und particulare entsprechend eine portio congrua aus den Pfarreieinkünften anzuweisen. 4) Dieser vicarius brauchte nach dem blossen Wortlaute nicht einmal perpetuus zu sein. 5) Dieser vicarius hatte, genau entsprechend den Statuten von 1246 (S. 151. Note 1.) die dem Erzbischofe und Archidiacon gebührenden Abgaben zu leisten (»salvo jure«)[2].

Hierin keine *volle Incorporation* sehen zu wollen setzt eine Deutung voraus, welche dem klaren Wortlaute widerspricht. Und wenn nun jene Personen, durch deren *Consens* erst der Act perfect wurde, die Sache also auffassten, dann hört doch jedes Bestreiten auf. Dem ist aber so. Der *Erzbischof Gerhard* bestätigte mit Diplom vom 29. (nicht 19., wie *Bluhme* hat) April 1297 (*Böhmer* l. c. S. 312.) diese Schenkung mit den Worten:

»parochialem ecclesiam in monte Ursule, cujus jus patronatus ad prepositum ecclesie vestre hactenus pertinebat, de expresso consensu honorabilis viri Emerchonis scolastici moguntini, nunc

---

1) Das sagt offenbar »jus patronatus *pleno jure*,« wie aus c. 3. §. 2. X. de priv. auch gesetzlich zu begründen ist. Wäre das nicht der Fall gewesen, so konnte der Propst nicht die folgenden Bestimmungen treffen bezüglich des vicarius (siehe c. ult. X. de jure patr.), und würde der Erzbischof und Archidiacon sicherlich nicht pure bestätigt haben.

2) Dass dies gemeint sein könne und gewis auch gemeint ist, beweisen: 1) die cit. Statuten von 1246, die den Ausdruck „*jura* episc. et archid. *persolvere*,“ als technischen haben, worunter offenbar nur geldtragende Rechte verstanden sein können; 2) dass die Ausdrücke „jus episcopale, episcopalia jura“ u. dgl. technische auch im jus commune sind für solche Abgaben. Vgl. c. 9. 19. X. de censibus; 3) dass gar kein anderes Recht gemeint sein kann, weil sich von selbst versteht, dass die *Regierungsrechte* nicht übertragen werden konnten, wohl aber festzustellen war: ob das Capitel oder der vicarius zahlen musste. Man braucht nur Incorporationsurkunden anzusehen, um sich von der Richtigkeit des Gesagten zu überzeugen.

prepositi vestri, cum omnibus proventibus, redditibus, censibus, decimis, obventionibus et aliis suis juribus et pertinentiis universis, ecclesie vestre frank. predicte *unimus*, *incorporamus*, unitam et incorporatam esse volumus perpetuis temporibus in futurum: ita tamen, quod de redditibus supradictis *perpetuo vicario, quem loci archidyacono* cum vacaverit ipsa ecclesia *praesentabitis*, prebenda sive porcio competens relinquatur, unde possit *jura episcopalia persolvere* ....., residuo in augmentum prebendarum vestrarum per divisionem canonicam convertendo, sine juris praejudicio alieni.«

Das Einzige, was der Erzbischof hier abändert oder genauer bestimmt, ist die Bestimmung, dass der vicarius *perpetuus* sein und dem *Archidiacon* präsentirt werden müsse. Dies aber *musste* geschehen nach dem Rechte [1]), und gerade der Umstand, dass ein *vicarius perpetuus* unter Anweisung einer congrua portio zu bestellen war, beweist seinerseits, dass wirkliche incorporatio vorlag [2]). *Aus der Präsentation des vicarius perpetuus* auf blosses Patronatrecht zu schliessen ist nur dem möglich, der keine hinreichende Kenntniss des canonischen Rechts besitzt.

Ebenso deutlich ergibt sich das Verhältniss aus der Urkunde vom 16. April 1299 (*Böhmer* S. 325.), worin das *Metropolitancapitel* seinen nothwendigen Consens mit den Worten gibt:

»Cum ... Emercho de Schonecken, prepositus vester, *ecclesiam*

---

1) *Conc. prov. Mogunt.* a. 1261 (*Hartzheim* l. c. p. 608.) Tit. XLII. de vicariis: „Quia enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus, contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conducti sacerdotes vel vicarii temporales; ne id de cetero fiat, auctoritate legationis, qua fungimur, modis omnibus inhibemus; *sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus* instituatur de *assensu et auctoritate Dioecesani*, vel *archidiaconi loci* ejusdem, nec episcopus vel archidiaconus talem instituat, nisi ei *tantùm de bonis ecclesiae coram eo fuerit assignatum*, unde *jura episcopi* et *archidiaconi* possit *persolvere*, et congruam atque sufficientem sustentationem possit habere.“ Dies aber entspricht auf das Genaueste dem c. 30, X. de praebendis III. 5. (c. 32. Conc. Lateran. IV. a. 1215.).

2) C. 30. X. de praebendis referirt die eingerissenen Missbräuche und sagt dann: »Qui vero parochialem habet ecclesiam, non per vicarium, sed per se ipsum illi deserviat in ordine, quem ipsius ecclesiae cura requirit, *nisi forte dignitati vel praebendae parochialis ecclesia sit annexa.* In quo casu concedimus, ut, qui talem habet praebendam vel dignitatem, quum oporteat eum in majori ecclesia deservire, in ipsa parochiali ecclesia *idoneum* et *perpetuum* habeat *vicarium canonice institutum*, qui, ut praedictum est, *congruentem habeat de ipsius ecclesiae proventibus portionem;* alioquin illa se sciat auctoritate hujus decreti privatum, libere alii conferenda, qui velit et possit quod dictum est adimplere.«

parochialem in monte Ursela, mag. dyoc., *cujus collatio pertinebat ad ipsum*, vobis in augmentum prebendarum vestrarum *donaverit* et *tradiderit pleno jure*, ita tamen, ut de proventibus ejusdem ecclesie vicario perpetuo competentes redditus assignentur, per quos honeste valeat sustentari, dyocesani et loci archidyaconi per omnia jure salvo ...... nos ... donacionem et tradicionem prefatam ...... ratam habemus et gratam, et eam .... approbamus.«

Am 24. Januar 1307 (*Böhmer* S. 374.) ertheilt der *Archidiacon*, Gottfried von Eppstein, *Propst von St. Peter in Mainz*, seinen Consens dahin:

»Cum (wie in der Capitels-Urkunde) .... vosque optinuistis .... dictam ecclesiam parochialem .... *vobis* et *ecclesie vestre uniri* favorabiliter et *incorporari* ..... nos donacionem et tradicionem prefatam, ... ratam habemus et gratam, et eam .... approbamus [1].«

Die Incorporation wurde aber noch nicht sofort ausgeführt [2]. Im Jahre 1315, 10. Januar [3]) befiehlt der Erzbischof, *Peter von Asspelt*, »da er erfahren, ein gewisser Cuno gerire sich als Pfarrer in Ursel, sei aber nicht innerhalb der gesetzlichen Zeit Priester geworden, weshalb die Besetzung an ihn devolvirt sei, derselbe sei wegen Nichtresidenz wiederholt bestraft; *da er aber zugleich erfahren, diese Kirche solle, wenn sie erledigt sei, der Frankf. incorporirt sein* (incorporata existat), er aber weder zum Nachtheile der Frankf. Kirche bezüglich der Besetzung handeln, noch jenen Excess dulden wolle, dem Cantor von S. Maria ad Gradus in Mainz: den Cuno und das Capitel vorzuladen, die Incorporationsfrage genau zu untersuchen, und, falls er sie bestätigt finde, dem Decan und Capitel aufzugeben, innerhalb Monatsfrist von der erhaltenen Aufforderung an die Kirche in Ursel zu besetzen (»de predicta ecclesia in Ursele ... *provideant, ordinent,* et *disponant*«), widrigenfalls er besetzen werde.« Hierauf befiehlt der Cantor am 11. Januar dem Pfarrer in Frankfurt, er solle den Decan

---

1) *Bluhme* citirt für diese Urkunde nur *Würdtwein* T. II. n. IX. p. 43. Dass sie auch bei Böhmer steht, scheint ihm entgangen zu sein.

2) Denn im Jahre 1307. 2. Juni (bei *Böhmer* l. c. S. 375. *Bluhme* erwähnt sie nicht) bekundet das Mainzer geistliche Gericht, Pfarrer Cuno habe dem Frankfurter Capitel die Einkünfte seiner Pfarrei auf drei Jahre verpachtet und versprochen, das ihm gemachte Darlehen in drei Jahren zurückzuzahlen.

3) Siehe die Urkunde bei *Würdtwein* l. c. Tom. III. num. XII. p. 47.; die Urkunde vom 11. Januar ist *daselbst* n. XIII., die vom 10. März n. XV., vom 17. März 1315 (feria secunda proxima post festum Palmarum) n. XI.

und das Capitel zu Frankfurt, dem Custos S. Petri zu Mainz, er solle den Cuno vor ihn auf Donnerstag nach der Octave S. Agnes laden, damit das Capitel die Incorporation darthue. Am 22. Jan. erstreckt er die Tagsatzung über Einverständniss beider Parteien auf nächsten Dienstag nach Laetare. Unterm 10. März resignirte der Pfarrer Cuno die Kirche »honor. viris Decano et Capitulo ecclesie Frankf., cui ecclesie F. prelibata ecclesia in Ursule dudum est *incorporata et unita* prout in instrumento super eo confecto lucidius continetur.« Darauf fertigt am 17. März 1315 der Archidiacon *Gottfried von Eppstein* eine neue Urkunde aus, worin er sagt:

> »Cum *ecclesia parochialis in monte Ursule* vacans ex libera resignatione Cunonis de Houe Wyssele canonici ecclesie S. Petri Mog. *rectoris* quondam ejusdem jam longe tempore transacto per hon. virum Prepositum ecclesie Frank. quondam ipsius ecclesie verum patronum cum consensu quondam rev. patris ac Dni nostri Gerhardi Archiep. Mog. *hon. viris Decano et Capitulo* ecclesie Frankf. *incorporata sit et unita*, prout in ipsorum literis super hoc confectis vidimus plenius contineri, *ipsosque Decanum et capitulum predictos instituimus de eadem,* mandantes vobis (nämlich dem archipresbiter sedis in Escheburg), quatenus *ipsos in prefate ecclesie possessionem ducatis corporalem*, facientes nihilominus a parocho ibidem eisdem obedientiam debitam in omnibus exhiberi.«

Somit war, nachdem der in der Urkunde vom 20. März 1297 gesetzte dies, Eintritt der Vacanz, eingetreten war, in bester Form die *Incorporation* vollzogen. Das *Vermögen* [1]) diente zur Aufbesserung der Stiftspräbenden, hatte aber zugleich aufzukommen für die Congrua des Vicars. Dieser war gegenüber dem Stifte blosser Stellvertreter, *Vicarius,* aber nur auf gesetzmässige Weise zu entfernen, also *perpetuus*, und deshalb nach Aussen hinsichtlich der Pfarrhandlungen *Pfarrer,* dem eigentlichen Pfarrer aber zur obedientia verpflichtet [2]).

---

1) Was dem vicarius zugewiesen wurde, ist beschrieben in einer Consignation vom Jahre 1351 bei *Würdtwein* l. c. n. XVI. p. 49 sqq.: „Hi sunt reditus perpetui *vicarie* in Ursule, qui anno Domini MCCCLI per Sifridum *plebanum* ibidem sunt conscripti.“ Der Ausdruck *rector,* mit welchem der Pfarrer *vor* der Incorporation bezeichnet wird, dürfte in jener Zeit kaum anders gebraucht worden sein, als von jener Person, die wirklich das Pfarramt als selbstständiges, in titulum hatte, ist deshalb bei Incorporationen nur vom Stifte u. s. w., nicht vom vicarius zu gebrauchen. Das lehren auch die oben S. 151. Note 1. u. S. 154. Note 2. citirten Stellen im Originaltexte.

2) *Bluhme* findet trotz des geschilderten gerichtlichen Vorganges und den

Wir sind nun aber auch in der Lage, zu beweisen, dass sich das *Stift* als *Pfarrer* gerirt hat. Ihm wird das *Zehntrecht* zugesprochen [1]; dasselbe gestattet, dass in dem Filialorte *Bommersheim* eine *missa perpetua* gestiftet werde, und bestimmt, dass der dortige Schlosscaplan »*plebano* in Ursule *nostro perpetuo vicario*« die von Parochianen gemachten »oblationes« aller Art gänzlich zu geben verpflichtet sein solle [2].

Andere Urkunden liegen *mir* nicht vor. Aber aus den von *Bluhme* noch mitgetheilten Thatsachen wird dies Verhältniss bestätigt. Denn nach ihm (S. 58.) haben sich die Stiftsherrn »*veri collatores*« genannt, hat am 11. Dec. 1458, als ein neuer Pfarrer dem Capitel den *Amtseid* leistete, der zugezogene *Notar* (also gerade jene Person, die den Eid abnahm und bekundete) »an den ursprünglichen Begriff der Incorporation erinnert, indem er dem Vereidigungsacte die Worte einschaltete: »*cujus pastores ipsi (canonici) censentur* [3])

---

förmlichsten Urkunden bezüglich der Urkunde vom 17. März 1315 nichts zu sagen als S. 52. *wörtlich*:

»In ähnlicher Weise (— nämlich als 1307 —) wurden die Ausdrücke im Frühjahr 1315 durcheinander geworfen, als die Pfarrei durch unfreiwillige Resignation ihres bisherigen Inhabers, Cuno de Houe Wittele, endlich vacant wurde; jetzt bezeichnet derselbe Gottfried sogar die Schenkung an sich als eine vom *Propste* ausgegangene Incorporation.«

Wenn man in *solchen* Urkunden nichts als „Durcheinanderwerfen" findet, dann freilich hat man die Sache leicht. Wozu dann aber überhaupt die Urkunden citiren? Man hätte ja nur zu sagen brauchen: so war's. Denn ἀύτος ἔφα! — Und doch findet *Bluhme* S. 57. §. 6. wieder, dass das Stift Oberursel nur durch „Schenkung des Patronatsrechts" erworben, hält das Patronatrecht des Propstes und das des Stifts für identisch!

1) Urk. num. XVII. und XVIII. bei *Würdtwein* vom Jahre 1340. Es sind die Urkunden über einen Vergleich zwischen dem Decan und Capitel einerseits und dem Ritter Friedrich, Vogt in Ursel, andrerseits über Zehnten in verschiedenen Filialorten von Ursel. *Bluhme* erwähnt sie nicht.

2) Urkunde vom 9. August 1319, der angehängt ist eine notarielle Bestätigung über die Einkünfte der Caplanei vom (»crastino beati Nicolai Epi gloriosi«) 7. Dec. 1347, bei *Würdtwein* l. c. num. XIX. pag. 57. *Bluhme* findet nicht nöthig, diese Urkunde zu erwähnen. Freilich ist sie unbequem, wenn das Stift blos das *Vermögen der Kirche in Ursel* und das *Patronatrecht* hatte, weil sich dann nicht begreifen liesse, weshalb es einer *Mess*stiftung hätte consentiren müssen. Wenn es aber eigentlicher *Pfarrer* war, gehörten ihm eo ipso alle Oblationen (wie der Tit. X. de decimis etc. ausweist), und konnte dasselbe sie seinem *vicarius* anweisen.

3) Dass dies »censentur« im mittelalterlichen Latein gleich ähnlichen Ausdrücken als dignoscuntur, habentur u. dgl. nichts ist, als eine Umschreibung für sunt, ist Jedem bekannt, der sich mit dergleichen Studien befasst hat, und geht

esse;« er theilt aus dem Frankfurter Archive mit, dass der Eid »das willkürliche Vertauschen der Pfarrstelle ohne Consens der Collatoren untersagte,« dass stets der Pfarrer dem Capitel einen Amtseid leistete, der schon 1402 in das Statutenbuch des Capitels eingetragen war, dass im 16. Jahrhundert an die Stelle des Eides ein *Revers* trat, worin die Stiftsherrn sich *»stifter und collatores«* nennen. Einen *Eid* oder *Revers*, den der Pfarrer einem blossen *Patron* leistet, die Bezeichnung des Patrons als *collator* kennt das canonische Recht nicht. Hätte sich etwa der Eid oder Revers nur auf das *Vermögen* bezogen, so würde *Bluhme* schwerlich dies übergangen haben. Mit dem Vermögen der Pfarrei und dessen Einkommen, soweit dies an die Stiftsherrn kam, hatte aber der Vicar nichts zu thun.

Und gleichwohl findet im Angesichte aller dieser Thatsachen *Bluhme* (S. 59.): »dass *sachlich* alle Momente eines qualificirten Patronatsverhältnisses zwischen dem Stift und den Pfarrkirchen Bischofsheim, Oberursel und Schwanheim vorhanden waren, jedoch noch immer der *Name* Patronus in den uns erhaltenen Urkunden fehlte; im XVII. Jahrhundert erscheint auch dieser im Munde aller Betheiligten.« *Dieses qualificirte* Patronatrecht ist eine *Bluhme*'sche Erfindung, nichts weiter.

III. Zu Schwanheim.

§. 3. Im Jahre 1387. 9. August stellt der Frankfurter Stiftspropst, dessen Verhältniss zu dieser ursprünglichen Dotationspfarrei des Stifts dasselbe wie bei den beiden vorigen gewesen sein muss, aus den früher angegebenen Gründen eine Urkunde aus [1]), worin es heisst:

»Nos *Nicolaus de Lapide* Prepositus ecclesie s. Bartholomei Franckinfordensis ...... ad petitionem dominorum decani et capituli predictorum, quod *plebanatus* [2]) ecclesie s. Bartholomei

---

aus hier mitgetheilten zur Genüge hervor, da wohl Niemanden einfiel, wenn er solches sagte, sein Recht als blosse *Meinung* hinzustellen.

1) *Würdtwein* l. c. num. CLXV. pag. 493. Die Incorporationsurkunde des Propsts Johannes für die Frankfurter Pfarrei, datirt 21. März 1342, das. n. CLXIV. Diese Incorporation sollte Kraft erlangen im Falle der Vacanz. Was sich auf die Frankfurter Pfarrei bezieht, ist als nicht hierher gehörig übergangen.

2) Man sieht, wie *präcis* die Urkunden sind. Die Frankfurter Pfarrei war *an der Stiftskirche,* hatte also nur insoweit besonderes Einkommen, als für den Pfarrverwalter obventiones aller Art einkamen u. s. w. Deshalb konnte hier nur das *officium mit seinen Einkünften* Gegenstand der Zuwendung sein, daher nicht *ecclesia* s. Barth., worunter officium et beneficium der Kirche St. Barth. verstanden worden wäre, sondern blos *plebanatus.* Anders stand die Sache bei Schwanheim.

predicte *et ecclesia parochialis* in Sweynheym Mog. dioc. quorum *jus patronatus* ad nos *racione prepositure* nostre pertinere dinoscitur, ipsis *decano et capitulo* predictis *incorporari*, *annecti* et *uniri* valeant annuimus et per presentes consentimus, *ministris* tamen locorum predictorum *sustentatione debita* pro *cura ecclesiarum et populi* reservata.« Dafür gab ihm das Capitel das Recht, zu besetzen eine Präbende, drei vicarias der Stiftskirche, »atque *vicariam ecclesie parochialis in Sweinheym* prenotate perpetuis temporibus .... cum primum ad id obtulerit se facultas et quocienscunque ad dictorum beneficiorum contigerit vacare.«

Unterm 4. October 1339 [1]) bestätigte zu Worms der Cardinallegat *Philipp d'Alencon* (Bischof von Ostia) die Incorporation auf Grund einer durch den von ihm beauftragten Decan der Kirche montis s. Mariae zu Frankfurt mit den Worten:

»dictas ecclesias cum omnibus juribus et pertinentiis suis *Decano et Capitulo* et ecclesie s. Barth., dummodo consensus patroni ad hoc accedit et assensus, ... perpetuo *incorporamus, annectimus* et *unimus* ita quod cedentibus vel decedentibus ipsarum parochialium ecclesiarum *rectoribus* vel ipsas ecclesias alias quomodolibet dimittentibus *liceat* eisdem *Decano et Capitulo corporalem possessionem* ipsarum paroch. eccles. juriumque et pertinenciarum earundem universorum libere apprehendere et perpetuo licite retinere, Dioecesani loci vel alterius personae super hoc licentia minime requisita; reservatis tamen de fructibus ipsarum paroch. eccles. congruis portionibus pro *vicariis* in ipsis *instituendis*.«

Diese Bestätigung scheint, aus unbekannten Gründen [2]), keine Wirkung erlangt zu haben, da *Bonifacius* IX. am 3. Juli 1392 [3]) dieselbe wiederholt. In dieser Bulle wird die Bestätigung des Legaten fast mit deren vollem Wortlaute referirt, namentlich, dass die jura patronatus früher »ad *Prepositum*« gehört, dieser sie incorporirt, annectirt und unirt, für die *vicarii* congruas portiones reservirt habe, sodann mitge-

---

1) Bei *Bluhme* S. 88 fg. gedruckt: B. gibt aber irrig als Datum den 5. October an; denn »IV. nonas octobris« der Urkunde ist der 4. October.

2) *Bluhme* S. 54 fg. stellt darüber Vermuthungen an, die ich übergehe, weil sie für das Rechtsverhältniss nicht in Betracht kommen. Daselbst S. 89. ist eine Relation an P. Bonifacius IX. vom 3. Juli (»*quinto* nonas Julii« hat die Urkunde, *Bluhme* gibt trotzdem den 4. an) abgedruckt, die zwar sehr interessant, aber für dies Rechtsverhältniss irrelevant ist, weil dies durch die *entscheidenden* Urkunden zu gestalten ist.

3) *Würdtwein* l. c. num. CLXVI. pag. 495 sqq.

theilt, es sei ihm berichtet worden, man habe die Incorporation bestritten, ihn um erneute Bestätigung gebeten. Hieraufe erklärt dann der Papst:

»Nos *unionem annexionem incorporationem* predictas et quecunque inde secuta ac omnia in literis contenta auctoritate apostolica ..... *confirmamus,*« supplirt alle Defecte, »et .. s. Barth. seu ejus *perpetuam vicariam* et in Sweinheim *ecclesias sive plebanatus* ... cum omnibus juribus et pertinenciis suis eisdem *decano et capitulo* ac predicte ecclesie s. Barth. ... de novo ex certa sciencia *incorporamus annectimus* et *unimus.*« Hierauf kommt fast mit denselben Worten wie in der Urkunde vom Jahre 1389 die Befugniss des Capitels, bei eintretender Vacanz Besitz zu ergreifen, »quodque in dicta ecclesia in Sweinheym *vicarius perpetuus,* qui *curam ipsius ecclesie* gerat et *ibidem deserviat in divinis,* cui de *proventibus ejusdem ecclesie* in Sweinheim *sufficiens et perpetua porcio* assignetur, de qua possit commode sustentari, *episcopalia jura* hujusmodi *solvere* et alia ei incumbencia onera supportare.«

Aus dem Gesagten folgt offenbar unstreitig: 1) die Pfarrkirche Schwanheim ist der *Corporation* incorporirt; 2) diese ist eigentlich jetzt rector ecclesiae, sein Stellvertreter ist der vicarius perpetuus, der alle Obliegenheiten spiritueller Natur zu erfüllen und jene pecuniären Leistungen zu machen hat, welche sonst dem Pfarrer obliegen, und zu deren Tragung seine Congrua ausdrücklich fähig sein muss. Der vicarius ist ganz entsprechend dem Rechte ausdrücklich als *perpetuus* erklärt, damit kein Zweifel bleibe, was nach den früheren Urkunden möglich war, dass er nicht ad libitum entlassen werden könne.

Aber auch jetzt fand die Sache noch Schwierigkeiten. Papst *Martin* V. ertheilt am 27. October 1427 [1]) dem Decan der Liebfrauenkirche den Auftrag, das an ihn gestellte Gesuch zu prüfen und eventuell die Incorporation zu vollziehen. In dieser Urkunde wird referirt, Bonifaz habe die »ecclesia par. in Swenheim ... *mense* capitulari .. s. Barth.« incorporirt, dann den Befehl ertheilt, wenn er dies richtig befinde, »et eorum, quorum interest, ad id accedat assensus,« die Kirche »mense predicto« zu incorporiren. Am 28. Nov. 1428 [2]) ertheilt Propst *Balduinus de Dyck* seinen Consens:

»eisdem decano et capitulo, quod parochialem ecclesiam in Swein-

---

1) Bei *Bluhme* S. 91. f. Die Urkunde hat „VI. Kl. Novbr.," gleichwohl setzt Bluhme den 26. Oct. statt des 27.

2) Bei *Bluhme* S. 93 ff.

heim . . ., cujus *collacio et provisio ac omni modo dispositio* ad *nos et prepositum* dicte ecclesie pro tempore existentem *pleno jure* . . . pertinere dinoscitur, cum omnibus juribus et pertinenciis suis *mense capitulari* ipsius ecclesie s. Barth. canonice *uniatur incorporetur* et *adnectatur*,«

gibt dem päpstlichen Delegaten den Auftrag, die Incorporation zu vollziehen, gestattet dem Capitel, nach dem Abgange des jetzigen *rector* die corporalis possessio zu ergreifen,

»*ejus fructus redditu* et *proventus* in *suos et ejusdem mense usus convertere et perpetuo retinere*,«

behält dem vicarius perpetuus vor die Congrua,

»de qua idem vicarius decenter vivere, episcopalia ac nobis et dictis successoribus ex eadem par. ecclesia debita jura solvere et alia sibi incumbencia onera valeat commode supportare. Nec non eciam *pleno jure* perpetuam vicariam pro dicto vicario inibi *instituendo* hac prima vice et deinceps, quotiens eam ex tunc vacare contigerit, persone ydonee *conferendi et de illa libere disponendi*, procet nos et predecessores nostri hactenus de dicta paroch. ecclesia *disposuimus* seu *disponere potuimus*, et quovis alio jure nobis et dictis predecessoribus ex paroch. eccl. et ab ejus rectore predictis debite [o] in ipsis *vicaria et vicario*, nobis et eisdem successoribus nostris sine quavis diminucione in omnibus semper salvis et reservatis.«

Nach *Bluhme*'s Mittheilung aus den Frankfurter Archivacten wurde die Incorporation am 6. Juni 1429 [1]) vollzogen. In der Urkunde darüber, bekundet *Johannes Grunawer*, Decan der Liebfrauenkirche, als Executor, *unter Inserirung der Bulle vom 27. Oct. 1427*, das Capitel habe um die Incorporation gebeten. Er habe den *Johannes Rode*

1) *Bluhme* S. 94 ff. druckt ein Schreiben P. Martins V. an den Decan der Liebfrauenkirche ab, welches diesen anweist, die Auseinandersetzung des Capitels mit dem Pfarrer Johann Rode zu vermitteln. Die Urkunde hat „VII Idus Maji," also 9. Mai, *Bluhme* setzt aber 8. Mai. *So löst Bluhme in allen von ihm mitgetheilten nach römischer Art datirten Urkunden das Datum falsch auf. Genauigkeit ist das nicht.* — Die Vollmacht Rode's an Heinrich Sasse, in seinem Namen zu resigniren, vom 11. März 1430, — die Urkunde des Capitels, jenem jährlich 60 Gulden als Abfindung zu zahlen, — die Quittung der päpstlichen Kammer über von dem Stift als Betrag der Annaten für Unionsgebühren erhaltene 95 Goldgulden vom 8. Nov. 1430, ist bei *Bluhme* n. VII—IX. abgedruckt, die Urkunde vom 6. Juni 1429 das. num. VI. S. 96 ff.

Es *scheint*, dass die Schwierigkeiten dadurch entstanden, dass man einen vicarius bestellte, bevor der Pfarrer resignirt hatte. Wie liesse sich sonst erklären, dass beide zugleich vorkommen? Aber daraus, dass dies geschieht, folgt evident, dass mit dem Abgange des rector das Capitel *als solcher* eintrat.

von Wildungen, »pastorem sive rectorem« und *Heinrich Sachse* »perpetuum vicarium paroch. eccl. in Sweinheym« und alle Interessenten edictaliter geladen, an ordentlicher Gerichtsstätte gesessen, das Capitel habe einen ordentlichen Vertreter geschickt, dieser habe beantragt, gegen die ordnungsmässig Geladenen und nicht Erschienenen in contumaciam zu erkennen. Er erkläre demnach die Genannten für contumaces, habe die Sache genau untersucht, wahr befunden und exequire das päpstliche Mandat realiter, indem er die »ecclesia paroch. in Sweinheym cum omnibus juribus et pertinenciis *mense capitulari* ecclesie s. Barth. . .» incorporire, unire und annectire, ermächtige Decan und Capitel bei der Vacanz den realen Besitz zu ergreifen, »ac hujusmodi illius *fructus redditus* et *proventus* in vestros ac *mense capitularis usus et utilitatem convertere«* mit Vorbehalt der Congrua »perpetuo vicario inibi instituto aut instituendo« etc.

Von dem vorbehaltenen *Besetzungsrechte des Propstes* ist keine Rede mehr. *Bluhme* S. 57. weiss sich die Sache nicht zu erklären, meint deshalb, der Propst habe dieselben vielleicht stillschweigend »fallen lassen.« Mir scheint die Sache also zu liegen. Die Urkunde von 1387 incorporirte, aber der Propst erhielt durch Concession des Capitels das Besetzungsrecht zurück. Hieraus mussten Streitigkeiten entstehen. Die Urkunden vom Jahre 1389, 1392 erwähnen das päpstliche Recht nicht, ebensowenig die von 1427; am 28. Nov. 1428 besteht aber der Propst darauf. Zu der Verhandlung im Jahre 1429 waren alle Interessenten namentlich geladen. Der Propst erschien weder noch sandte er einen Bevollmächtigten. Wenn er nun auch nicht verzichtet hätte, würde ihm, da die päpstliche Bulle dessen keine Erwähnung thut, das Recht abgesprochen sein, weil später von demselben keine Spur existirt.

Bluhme theilt mit, der vicarius sei auch später plebanus, rector genannt worden, *habe,* mit Ausnahme der Zehnten, *über die Pfarrgüter unbeschränkt verfügen können, so dass er im Jahre 1477 für die Pfarrkirche zu Schwanheim eine immerwährende Rente ankaufen konnte* [1]). — Es ist überflüssig, zu dem oben bezüglich Oberursels Gesagten hier noch etwas beizufügen.

---

1) Den *Beweis* dieser exorbitanten Behauptung, die geradezu unmöglich ist, da undenkbar ist, dass der vicarius einer, wie Bluhme will, auch nur quoad temporalia incorporirten Pfarrei, unbeschränkt über das Vermögen solle verfügen können, hat B. nicht einmal angetreten, geschweige denn geliefert: *Weshalb theilt er denn keine Urkunden mit?* Was aber aus dem Rentenkaufe für jene Behauptung folgen soll, ist nicht zu begreifen. Hat er die Rente aus Eignem gekauft, so ist's einfache Schenkung, die von Jedem gern acceptirt wird; hat er

§. 4. **Resultate.**

Die historische Darlegung hat gezeigt:

1. Die drei Pfarrkirchen sind dem Stifte St. Barth. incorporirt worden.

2. Die Einkünfte derselben fielen, soweit sie nicht als portio congrua perpetua dem vicarius perpetuus angewiesen wurden, in die mensa capitularis.

3. Der vicarius perpetuus wurde vom Stifte bestellt, war natürlich zufolge der Kirchengesetze dem Archidiacon zu präsentiren, *was jedoch bei Schwanheim nicht erwähnt ist.*

4. Von einer blossen incorporatio quoad temporalia und einem auf den Gütern beruhenden Präsentationsrechte findet sich allerwärts keine Spur. Dass der Ausdruck patronatus, p. pleno jure, der, soweit die Besetzung der Kirchen in Betracht kommt, mit den Ausdrücken collatio, provisio u. a. abwechselt, nicht im heutigen festen Sinne gebraucht wird, leuchtet ebenso ein, als es zweifellos ist, dass die kirchlichen Rechtsquellen selbst das reine jus patronatus clericale mehr als Collation auffassen[1]).

§. 5. **Vorgänge seit dem XVII. Jahrhundert.**

I. *Oberursel. Bluhme* erzählt, dasselbe sei protestantisch geworden, und druckt eine Urkunde von 1597 ab, worin das Capitel einen protestantischen Pfarrer bestellt, beziehungsweise belässt. In derselben ist die Rede von

> »Ehrgemeltem Hern Dechant unnd Capittul St. Bartholomess Stifft alss rechtmässigen angezweifelten *collatorn,*« von *conferiren, providiren* des Capitels,

d. h. von dessen vollem Verleihungsrechte. Auch 1591, sagt *Bluhme,* habe das Capitel »einfach das *Collationseecht,* nicht aber sonstige aus der Incorporation abzuleitende Befugnisse in Anspruch genommen.« Schade, dass die Urkunde nicht mitgetheilt ist, damit sich herausstelle, ob überhaupt nur eine Veranlassung vorlag, sonstige Rechte zu

---

sie aus ihm angewiesenen Einkünften erworben (er hatte ja seine *portio perpetua),* so war er dazu berechtigt, weil darin keine alienatio lag; hat er mit Mandat aus stiftlichen sie erworben, so beweist es wieder nichts. Es ist eigen, unter solchen Umständen pure behaupten. Wem will man damit imponiren?

1) Denn hieraus erklären sich die vielfachen Verschiedenheiten des geistlichen und weltlichen Patronats (vgl. *mein* System des Kirchenr. §. 167.), dass der Geistliche kein jus variandi hat, — der von ihm Präsentirte ihm gegenüber jus ad rem erlangt, — er sechs Monate Frist hat, — verpflichtet ist, die persona dignior zu wählen, deshalb seit dem Concil von Trient an den Concurs gebunden ist u. s. w.

betonen. Eigenthümlich aber ist, dass in einem Athemzuge berichtet wird, das Capitel habe die *Zehnten* beansprucht, welche einige Gemeinden factisch hatten. Nun, das Capitel fordert die Collation; steht ihm diese zu, dann war es Pfarrer, folglich hatte es auch die Zehnten zu fordern. Das entsprach dem Rechte, der Geschichte und ist auch geblieben. Ein Patronatrecht gibt keins von beiden.

Im Jahre 1605, 7. Dec. fordert (*Bluhme* S. 61.) der Erzbischof das Capitel auf, da ihm als »*Decimatoren* und *Patronen*« obliege und gebühre, Pfarrer und Capläne zu präsentiren. »sondern auch beyden selbigen nothwendige Ehrliche underhalt und Sustentation zu verschaffen,« »einen qualificirten Sacellanum zu präsentiren« und die Einkünfte beider Stellen zu verbessern. Ueber die spätern Besetzungsfälle referirt er Seite 61—64. Damit kein Zweifel bleibe, soll seine Darstellung mitgetheilt werden, mit Auslassung der Citate und des Nebensächlichen.

Im Jahre 1621, nach dem Tode des Pfarrers Alex. Hess, präsentirte am 6. Nov. das Capitel dem erzbischöflichen Generalvicar Friedr. von Sickingen zu der erledigten Stelle [1]),

»cujus collatio, nominatio, praesentatio seu quavis alia Juris dispositio quotiens cunque ipsam vacare contigerit, *pleno et absoluto patronatus jure* ad nos spectare et pertinere dinoscitur [2]),«

einen neuen Candidaten M. P. K., und dieser Präsentation ward schon am 8. Nov. vom Generalvicar entsprochen [3]). Dieser K. redete bei der Resignation am 28. Februar 1628 das Capitel an: »villgunstige Herrn und Patroni [4]).«

In einem Dienstreverse vom 18. März 1628 hiess es:

»ferners woll Ehrngedachten Hern des Kapittels *als meinen Pa-*

---

1) Ich lasse nur im Drucke hervorheben, was B. selbst hervorhebt. Wie kann man eine Stelle für ein *Patronatrecht* citiren, die doch evident durch die „collatio, nominatio, praesentatio, seu quavis alia juris dispositio" eine volle Incorporation stillschweigend voraussetzt und das offenbar durch „pleno et absoluto patronatus jure" so deutlich als möglich andeutet. — Ich lasse natürlich im Texte aus, was nicht zur Sache gehört.

2) Sonderbar, trotzdem das Capitel nur Patron war und sich als Collator gerirte!

3) *Das* soll etwas beweisen! Es scheint fast, als habe Herr *Bluhme,* dem doch so viele Urkunden in die Hände gekommen sind, noch nie gelesen, dass man im 17. Jahrhundert und noch viel später mit *diesem* Namen überhaupt *Obere* anredet, ganz besonders *Bischöfe.* Was kommt übrigens darauf an, wie der *vicarius* das Stift anredet? Nichts.

4) Spricht das von dem Patronate eines *Mensalgutes?*

tronen[1]) schaden zu warnen,« »im fahl ich obgenanten nicht nachlebte ... soll der Stifft *wegen ihres pleni juris patronatus* mich zu removiren berechtigt sein[2]).«

Wörtlich wird dieser Revers *wiederholt* im Jahre 1628, 1631, 1656; 1666 mit Weglassung der Remotionsklausel. *Es liegt kein früherer oder späterer Revers in abweichender Fassung vor.*

Am 28. April 1637 sagt der Generalvicar: »ad praesentationem Dominorum Decani et Capituli Colleg. Eccl. s. Barth. .... Collatorum et *Jus patronatus* ad pastoralem Eccles. in Ober-Ursel habentium.« Der Pfarrer sagt 1686 in einem Berichte an das Stift: »quae omnia et singula Collatoribus et *Patronis meis* rev. emendanda defero et relinquo.«

Am 12. März 1704 wird L. K. mit den Worten präsentirt: »cujus praesentatio ad Nos Decanum et Capitulum tanquam Patronos indubitato jure spectare dignoscitur, etiamque spectat.« Als dieser 1708 mit L. L. tauschen wollte, benachrichtigt der Generalvicar das Stift mit den Worten:

> »umb *alss Patronen* von sothaner pfarr Ober Ursell entweder einen Consensum zu obgedachter ... permutation oder auch eine förmliche präsentation auf gedachten L. anhero einsenden zu können.«

Das Capitel verlangt aber erst eine directe Anzeige mit dem Bemerken:

> »also kombt uns *also patronen* etwas schwer und frembd vor (cum debito respectu scribimus) dass von beiden gemeldten Herrn dem Capitulo nicht die geringste apertur gegeben worden ... ahngesehen gedachte pfarr ohne einiges Vorwissen *der patronen* zu verlassen und von andern wieder anzunehmen etwas unfreundlich scheinet ...«

Diesem Verlangen ward auch unverzüglich entsprochen. Es heisst darin:

> » ... cum autem *notorie constet,* quod venerabili Capitulo Imper. Eccl. ad S. Barth. Francof. in parochiam Oberursellensem *jus patronatus indisputabiliter competat*, hinc ampl. et clariss. dominationibus vestris submisse supplico, quatenus in praedictam permutationem pariter consentire dignentur.«

---

1) Und das soll blosses Patronat gewesen oder durch solche Erklärungen geworden sein?

2) Dass gerade diese Worte im Drucke ausgezeichnet sind, zeigt wohl an, *Bluhme* wolle andeuten: damit sei gesagt, es liege unzweifelhaft Patronat vor. Man kann aber im Zusammenhange mit dem Vorangegangenen nichts anderes darin finden, als: da das Capitel unbestreitbar notorisch das jus *patronatus* hat, so muss dessen Consens zum Tausche hinzukommen.

Das sind alle Thatsachen, die Bluhme anführt. Erwägt man nun:

1. dass das *Capitel* gegenüber dem *Erzbischof* (denn der *Generalvicar* ist nur dessen Vertreter) 1621 sein absolutes Besetzungsrecht ohne Widerspruch hervorhebt,

2. dass dasselbe 1704 demselben präsentirt, wozu es, wie oben bewiesen, auch bei voller Incorporation verpflichtet war;

3. dass der Erzbischof 1637 das Capitel als *Collatoren* bezeichnet;

4. dass alle Reverse, also gerade entscheidende Documente dem Stifte *plenum jus* patronatus beilegen: so ist doch völlig unbegreiflich, wie daraus auch nur im Entferntesten zu reduciren versucht werden kann, eine Incorporation habe sich in blosses (Präsentations-) Patronatrecht verwandelt. Erwägt man weiter,

1. dass die vicarii das Capitel ja gar nicht anders, denn als Patrone bezeichnen konnten, weil man den Pfarrer nur präsentirt nicht *conferirt,* weil der Ausdruck Patron überhaupt den bezeichnet, dem man sein Recht verdankt und dem man untergeben ist,

2. dass *nie und nirgends* von einem anderen Berechtigten, als von den Herrn Dechant und Capitel, Herrn des Capitels, Capitel die Rede ist:

so ist doch unbegreiflich, wie man solche Daten dazu benutzen zu können glaubt, zu behaupten, das Patronat habe an dem Mensalgute des Stifts geklebt. Es bedürfte eigentlich keines Wortes mehr.

§. 6. — II. *Schwanheim.*

Bluhme gibt S. 64—66 folgende Thatsachen an.

Im Jahre 1612, 10. Juli schreibt der Erzbischof dem Capitel:

»Alss ist unser gnedigster will unndt befelch: Ihr wollet nicht allein inskünftig ahn ohrten unndt enden, da Ihr des *Juris patronatus* in Unserm Erzstifft *berechtiget,* Unser unndt unser Armen zugewandten Underthanen mit praecentirung dergleichen leichtfertigen unpriesterlichen Persohnen allerdings verschonen, sondern auch alsobaldt unndt ohne einige gesuchte verlengerung daran sein, das nach abschaffung dieses nachher Schwanheim installirten Hochstraffbahren ärgerlichen gesellen[1]), ein ander tüglicher gelehrter Exemplarischer, wohl qualeficirter Priester uns präsentirt unndt vorgestelt, unndt also Unser Gemeindt zu Schw. sambt dessen zugehörigen filialen mit einem Rechten erbaulichen Pfarrer unndt Seelsorger versehen werden mögen.«

1) Diese Worte hätte *Bluhme* im Drucke auszeichnen sollen, da es doch etwas mehr als Patronat anzeigt, wenn der Erzbischof geradezu von ihnen die Remotion des Vicars fordert, *folglich ihnen auch das Recht dazu zugesteht.*

»In den nächstfolgenden Präsentationsschreiben und Dienstreversen für S. scheint nur einstweilen [1]) die ältere Bezeichnung »veri collatores, legitimi collatores, rechtmässige collatores der vacirenden Stell,« noch überwiegend geblieben zu sein; denn vom Jahr 1651 an lauten alle vorhandenen Reverse wörtlich eben so, wie die von Oberursel, namentlich: vom 21. Febr. 1651, 21. Juli 1654, 1655, und *ebenso* (!) enthalten seit dem Jahre 1654 die Präsentationsconcepte für A. A., H. S., für E. und H. die Worte:

»Ad vacantem Ecclesiam paroch. in Schw., cujus Collatio, provisio seu quaevisalia dispositio [2]), quotiescunque ipsam vacare contigerit ad *Nos pleno patronatus jure* spectare et pertinere dignoscitur.«

Das letzte vorliegende Präsentationsschreiben für S. ist vom 23. März 1708; es gedenkt der vacanten eccl. par. ... »cujus *patronatus jus* ad nos indubitantes pertinere dignoscitur.« Dieses Concept scheint auch später benutzt worden zu sein; denn zu dem darin vorkommenden Worte praesentandum hat eine neuere Hand am Rande bemerkt: addi posset: »pleno jure.«

Das sind wieder alle Daten für Schwanheim. Was vorher bei Oberursel gesagt wurde, kann gewiss mit noch grösserem Rechte hier wiederholt werden.

Erwägt man nun aber, dass *niemals* ein *Streit* in dieser ganzen Zeit entstand, dass dem *Erzbischof* gegenüber *nichts* in Betracht kam, als das Recht: den Pfarrer zu präsentiren, dass dieses am Kürzesten mit dem Worte patronatus jus bezeichnet wird, wenn man überhaupt einen Grund dafür angeben wollte, dass aber nur sogar *ein* Schreiben (von 1708 citirt wird, in dem nicht der *eigentliche* Rechtsgrund, die Incorporation, durch Hervorhebung des Besetzungsrechts angeführt wird, dass aber durch den Zusatz »addi posset pleno jure« sofort wieder auf diesen selbst recurrirt wird, woran zweifelsohne der spätere Mundant sich gehalten hat: so ist die Deduction *Bluhme*'s als eine absolut nichtige dargethan.

§. 6. *Bluhme* S. 66. fasst seine »rechtlichen Resultate also« zusammen:

»1. Das Bartholomäusstift hat über die incorporirten Kirchen von

---

1) Im Angesichte der im Texte, aus *Bluhme* 15 Zeilen später auf derselben Seite stehenden, angeführten Citate ist dies „*einstweilen*" ein kaum definirbares Ding.

2) Kann denn *deutlicher* das volle Besetzungsrecht als Folge der vollen Incorporation (des *pleno jure* pertinere des c. 3. §. 2. X. de privil.) bezeichnet werden?! Also das war seit 1654! *Präsentiren* musste man, wie bereits oben gezeigt wurde und noch weiter unten dargethan werden wird.

Oberursel und Schwanheim von Anfang an nur ein qualificirtes, d. h. ein mit Eigenthums- und Zehntrechten verknüpftes Patronatrecht besessen und besitzen wollen.

2. Jedenfalls würde dieses Patronatrecht im XVII. Jahrhundert durch rechtsgültigen Verzicht an die Stelle früherer umfassenderer Rechte getreten sein.

3. Im äussersten Falle würden auch alle Voraussetzungen einer erwerbenden Verjährung vorhanden sein, durch welche das Stift zu diesem Patronatrecht hätte gelangen müssen.«

Man könnte meinen, es sei überflüssig, die Widerlegung solcher Behauptungen noch ausführlich zu besprechen, und in der That gehört dazu einige Ueberwindung. Indessen *die Sache* und der Vortheil, den es wohl hat, derartige Gutachten, die vielleicht im Stande sind, praktische Wirkungen zu äussern, gründlich abzufertigen, muss über die Mühe hinweg helfen. Wir müssen deshalb aber auch die Deductionen, welche *Bluhme* S. 66—75. zu den drei Resultaten macht, inhaltlich skizziren und dann beleuchten. Der bessern Uebersicht halber mögen die einzelnen numerirt werden.

Zum ersten Resultate. Unter Berufung auf *G. C. Neller* de genuina idea et signis parochialitatis primitivae (Treviris 1752) in *Schmidt* Thesaurus jur. eccl. T. II. num. XII. cap. II. §. V—XIV. pag. 452 sq. sagt *Bluhme:* die Canonisten unterschieden drei Fälle von Incorporationen: 1) so, dass sogar bischöfl. Jurisdictionsrechte auf die geistliche Corporation mit übergingen, 2) so, dass die Seelsorge und die sonstigen pfarramtlichen Functionen mit übertragen wurden, 3) so, dass die Incorporation lediglich zum Zwecke pecuniärer Zuwendungen erfolgte.

a. Der erste Fall sei nicht da, alle Urkunden reservirten die Rechte des Bischofs, meist auch des Archidiaconus ungeschmälert. Deshalb sei nicht zu untersuchen, ob das »*ecclesia utraque jure subjecta*« in c. 3. §. 1., c. 21. X. de privil. V. 33. von diesem ersten oder nur vom zweiten Falle zu verstehen sei.

b. Denn nirgends komme derselbe vor, sei eine cura oder altare übertragen, stets nur die ecclesia als materielles Substrat der Pfarrberechtigung Gegenstand der Zuwendung.

c. Deshalb sei auch der zweite Fall nicht eingetreten. Das Stift habe durch *seine* Mitglieder gar nicht verwalten können. Nur wo eine Corporation die cura selbst führen könne, sei sie parochus verus oder actualis, dann dürfe sie auch einen jederzeit *amovibeln* Vicar bestellen.

d. So habe es in Frankf. sein sollen. Weil man 1389 u. 1392 hiervon das Verhältniss zu Schwanheim so bestimmt unterschieden habe, trete die Absicht, dem Stifte *nicht* die Rechte eines wirklichen Pfarrers zu geben, desto schärfer hervor. Da nun jenes für Frankf. nicht durchgeführt sei, erhelle, dass man bei Schwanheim nicht einmal an die Möglichkeit einer wirklichen Parochialqualität gedacht habe.

e. Die Verschiedenheit der Eide für Frankfurt einerseits, Oberursel, Schwanheim und Bischofsheim andrerseits beweise klar die Verschiedenheit der Stellung.

f. *Also* hätten wir es nur zu thun mit der incorporatio minus plena, minima, nämlich der Temporalien. Dafür spreche, dass die ecclesia der mensa capitularis incorporirt wurde. Deshalb sei auch nicht einmal die Präsumtion, welche Neller für *diese* Incorporation aufstelle, nöthig.

g. Für Bischofsheim und Oberursel folge dies schon daraus, dass in den Urkunden nur das propsteiliche Patronatrecht als Gegenstand der Schenkung, und erst nachträglich diese Schenkung als Incorporation bezeichnet werde.

h. Nur 1458 begegne man der *Ansicht*, die Canonici wurden für die Pastores von Oberursel gehalten.

i. Die Bezeichnung vicarius perpetuus beweise nur, »dass die Anstellung eines vollberechtigten Pfarrers an einer der Temporalien entkleideten Pfarrei unthunlich erscheine, und dass der wirklich fungirende Pfarrer die *Temporalien* der Pfarrei nur noch als Vertreter des Stifts zu erheben berechtigt war.« Er sei dem Bischof und der Gemeinde gegenüber rector oder parochus, dem Stifte gegenüber vicarius quoad temporalia gewesen. Sei doch die Möglichkeit von *Vacanzen* von Anfang an vorausgesetzt und deren Eintritt jedesmal von Neuem anerkannt worden, so oft ein neuer vicarius perpetuus zu bestellen war.

k. Die Theorie der parochi primitive oder habituales passe nicht, weil einmal die Ausdrücke gar nicht vorkommen, sodann dieselbe lediglich dem Gebiete neuerer theoretischer Erfindungen angehöre. —

Ad a. *Wenn* der hier behauptete Vorbehalt in den Urkunden stände, folgte daraus nichts gegen die Incorporation, weil nur dann die jura ordinarii cessirten, wenn ein förmliches *Exemtions*privileg vorläge, so dass die Incorporation der Pfarrer als exemter in das *exemte* Stift etc. rechtsgültig zu Stande gekommen wäre. Dass der Bischof an sich auch beim geistlichen Patronate und bei der Incorporation seine Rechte behält, folgt aus Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. de ref., Sess. XXIV. c. 18. de ref. Vgl. oben S. 154. Note 1. — Ob der

Ausdruck utroque jure gebraucht wurde, ist gleichgültig, da derselbe nirgends so als technischer erklärt ist, dass von seinem Gebrauche etwas abhinge. Vergl. über die beiden Stellen oben S. 152. Note 2. Cap. 3. §. 2. X. de privil. wahrt nur das Institutionsrecht des Bischofs. C. 21. X. eod. hat es *nur* mit *Exemtionen* zu thun. Schliesslich haben die Urkunden bei ihrem Vorbehalte nicht die jura spiritualia des Ordinarius im Auge, deren Vorbehalt sich von selbst versteht, sondern nur die temporalia, wie deren *Wortlaut* und besonders der Umstand ergibt, dass überall dieser *Vorbehalt nur steht, wo von der Congrua des Vicarius die Rede ist,* und bestimmt wird, sie solle genügen. Vergl. S. 153. Note 2. Wo jura spiritualia in Frage stehen, sind sie concret bezeichnet.

Ad b. Es ist Schade, dass *Bluhme* keine Urkunden nachweist, in denen die Incorporation von *Pfarrkirchen,* i. e. von Pfarreien, durch Zuweisung des Altars oder der Cura geschieht. — Wo ist denn auch nur in *einer* Urkunde die Rede davon, dass »ecclesia parochialis« hier nur das materielle Substrat der Pfarrberechtigung bedeuten soll? Ecclesia parochialis bedeutet (man sehe z. B. *Ducange*, *Ferraris* Prompta bibliotheca canonica) die Kirche (Gebäude), die Pfarrgemeinde, das Territorium, die Kirche mit ihren Einkünften u. s. w. Weshalb soll nur gerade in unseren Urkunden trotz dieses allgemeinen Wortes *nur* das Pfarreinkommen gemeint sein? Mit einigem Scheine liesse sich das annehmen, wenn z. B. mindestens nachgewiesen wäre, dass die *bona fabricae* von der Union gar nicht berührt worden wären. Das ist aber nicht einmal versucht worden. Betrachtet man aber, dass bei den Aufzählungen mehrmals erst blos ecclesia parochialis gesagt, und dann mit möglichster Genauigkeit alle Rechte etc. aufgezählt werden, so bleibt kaum ein Zweifel, dass in der That die Pfarrkirche mit Allem, was dahin gehört, Amt, Beneficium u. s. w. incorporirt wurde.

Ad c. Wäre eine Behauptung ein Beweis, dann hätte *Bluhme* Recht. Nun ist aber 1) *falsch*, dass überhaupt vicarii amovibiles bei incorporirten Pfarreien sein durften, da kraft positiver Gesetze schon *vor* dem Tridentinum (vergl. oben S. 154. Note 1. und 2.) dieselben perpetui sein mussten, dass Conc. Trid. S. VII. c. 7. de ref. dies auch als Regel fordert und *nur* dem Bischofe gestattet, Ausnahmen zu erlauben. 2) Kam es früher sehr oft und auch jetzt noch vor, dass einem Institute incorporirt ist, dessen Mitglieder die cura nicht führen können. Der Grund, weshalb bei Stiftern, denen incorporirt war, ein vicarius nöthig war, liegt nur darin, dass die *Residenzpflicht* den Canonicis die Führung der cura nicht gestattet. Bei Klöstern kommt

es noch jetzt in Oesterreich unendlich zahlreich vor. Dass ein Canonicus noch jetzt *Pfarrer* einer entfernten Kirche sein kann, hätte *Bluhme* aus der Circumscriptionsbulle für Limburg, wohin Oberursel und Schwanheim gehören, lernen können. In derselben (Provida solersque vom 16. August 1821) heisst es bezüglich des Capitels: »tertio canonico, qui simul erit *parochus* ecclesiae Dietkirchensis . . . quarto canonico, qui simul *parochus* erit in Alta Villa . . . quinto canonico, simul *parocho* in Libera Civitate Francofurtensi ejusque territoris . . . *super retentione parochiarum* cum memoratis quatuor canonicis (einer ist Pfarrer von Limburg) apost. delegata auctoritate *dispensando*, cum hoc tamen quod *curae animarum* parocciarum hujusmodi per idoneos *vicarios* ab Ordinario, servatis servandis, ad formam canonicarum sanctionum *approbandos* et *instituendos* opportune provideatur.« Dass der eine Canonicus in Eltville, der andere in Frankfurt noch jetzt residirt, wäre auch leicht zu erfahren gewesen. Dass die Urkunden sehr deutlich den vicarius als Stellvertreter bezeichnen (»officiari faciatis per vic., vic. qui curam ecclesiae et populi gerat«) für die Seelsorge, geht aus ihnen hervor. Wozu leistet er denn einen Eid? Wozu stellt er einen Revers aus? Schade dass *Bluhme* die Bestimmung des Conc. Trid. Sess. XXV. c. 16. de ref. nicht zu kennen scheint, wonach bei Incorporationen von Beneficien, die »ex primaeva institutione curam animarum« haben, »in quibus contra earum institutionem seu fundationum *cura animarum* in *vicarium perpetuum translata est*« binnen Jahresfrist vom Concil gerechnet eine portio congrua soll angewiesen werden, widrigenfalls die Union rückgängig gemacht werden soll.

Ad d. Wie daraus, dass man in *Frankfurt* die Führung der cura durch einen amoribeln Canonicus haben wollte, dies aber nicht bestimmt wurde, folgen soll, dass bei Schwanheim nicht einmal an die Möglichkeit einer Parochialqualität gedacht worden sei, das vermag ich nicht zu fassen. Weil man einen Punkt *so* ordnet, daraus zu folgern, dass ein anderer *anders* geordnet werden musste, ist wohl durch die Gesetze der Logik nicht geboten. In Frankfurt hätte man ganz gut die Retention zugeben können. Aber dann musste die Pfarrei einer bestimmten Präbende gegeben werden, wie z. B. in Preussen in mehreren Capiteln ein Domherr Pfarrer ist, aber das wollte man nicht, der Papst aber wollte von einer Pastoration, die heute der, morgen jener führen konnte, nichts wissen. Es sollte eben das *Capitel* die Pfarre erhalten, *darum* war ein vicarius nöthig.

Ad e. Darüber lässt sich nichts sagen, weil *Bluhme* nicht für gut befunden hat, diese Verschiedenheit mitzutheilen. Aber auch

wenn sie verschieden waren, käme *nichts* darauf an, 1) weil es sich fragt, nicht was in Frankfurt war, sondern was in Oberursel und Schwanheim war; 2) weil sich von selbst versteht, dass der vicarius, *der in der Stiftskirche* die cura animarum führte, eine ganz andere nothwendig sehr genau zu bestimmende Stellung haben musste, als der vicarius an jenen Orten.

Ad f. Die incorporatio in der mensa ist oben beleuchtet. Alle Urkunden ergeben, dass dieser Ausdruck gebraucht war, um anzudeuten, dass die Einkünfte in die *massa communis* fliessen sollten. Uebrigens kommt er nur bei Schwanheim vor, daneben aber auch die Ausdrücke Decano et Capitulo. Und, insofern man auf das *Vermögen* sah, konnte man jenen Ausdruck mit Recht gebrauchen, indem ja die mensa eines Capitels nichts *selbstständiges* ist, sondern nur das für die Corporation bestimmte Gut.

Ad g. Darüber braucht nach der obigen Auseinandersetzung nur wenig bemerkt zu werden. Dass es eine petitio principii ist, das Patronatrecht sei von Anfang an ein qualificirtes gewesen, liegt zu Tage. Wie soll das aus der *Stiftung* hervorgehen? Und dass jus patronatus hier *nicht* im Sinne des *jetzt* damit bezeichneten Begriffes steht, kann doch vernünftiger Weise gar keinem Zweifel unterliegen. Was soll aber dies Argument überhaupt? Sicherlich konnte der Propst *allein* keine Incorporation vornehmen. Was nun die massgebenden Urkunden haben, *das* entscheidet.

Ad h. Dies Argument ist bereits früher sattsam gewürdigt. Soll damit vielleicht angedeutet sein, der Notar habe, in prophetischer Voraussicht der neuen Theorie über den pastor primitivus, für den Bischof von Limburg einen Anhaltspunkt geben wollen?

Ad i. Die canonistische Jurisprudenz wäre Herrn Geh.-Rath *Bluhme* zu grossem Danke verpflichtet für diese geniale Erklärung des Begriffs eines vicarius perpetuus, wenn sie nur leider nicht falsch wäre. Perpetuus heisst der vicarius einfach, weil er nicht temporarius d. i. ad nutum amovibilis ist. Perpetui sollen sein die vicarii solcher Rectoren, die nicht am Orte des Beneficiums residiren können, sei es, weil eine Cumulation unzulässig ist, sei es, weil der rector selbst dazu als eine Mehrheit von Personen unfähig ist. So sagt denn bereits die *Glossa* ad c. 6. X. de officio vicarii I. 28. verbo *perpetuos vicarios* wörtlich: »Perpetuus vicarius dicitur, qui canonice a *Persona* Ecclesiae, et auctoritate Episcopi est institutus, et certam debet percipere portionem [supra eod. tit. cap. ad haec (c. 6.) et infra de praeb. cap. extirpandae s. qui vero (c. 30. X. de praeb.)], nec potest quis habere plures vicarias, cum habeat curam animarum tanquam vicarius,

et debet residere in loco, ut hic dicit etc.« So definirt der an der Curie gewiss sehr angesehene *Ferraris* sub voce *Vicarius parochialis*: »Vic. perpetuus est et dicitur ille, qui auctoritate episcopi canonice est institutus ad deserviendum cuipiam ecclesiae, *loco principalis rectoris*, cum assignatione congruae portionis fructuum, quos inde percipere debet. Sic in re communis doctorum, cum *Gloss.* in c. 6. v. perpet. de off. vic. n. 4. Institutio vicarii perpetui pertinet ad Ordinarium loci, quamvir regulariter ea fieri debeat ad praesentationem, seu nominationem, *rectoris principalis*, sive *illorum*, quorum dignitati, vel *capitulo*, seu monasterio ecclesia parochialis est perpetuo unita et annexa. n. 7. vic. perp. potest et solet posissimum institui in *parochialibus*, seu *beneficiis curatis*, quae cathedrali, collegiatae, vel alteri ecclesiae, seu monasterio, aut collegio vel aliis piis locis perpetuo unita et annexa reperiuntur. Colligitur ex c. *Exstirp.* 30. §. *Qui vero de praeb.* et habetur expresse statutum in *Conc. Trid.* S. 7. de ref. c. 7.« Derselbe zählt von n. 8—13. die sechs Fälle auf, in denen ein vicarius amovibilis stehen kann, welche sämmtlich beweisen, dass aus der Amovibilität nichts *für*, der Perpetuität nichts *gegen* die incorporatio pleno jure genommen werden kann.

Dass *Vacanzen* eintreten, wird doch im Ernste kaum als ein Argument angesehen werden wollen. Es lässt sich dies ganze Gewichtlegen auf den vicarius *perpetuus* nur dadurch erklären, dass *Bluhme* offenbar gar keine richtige Vorstellung von der Stellung eines solchen hat.

In welcher Urkunde steht auch nur *ein* Wort davon, dass der vic. perp. die *Temporalien* der Pfarrei zu verwalten das Recht hatte, oder auch nur verwaltete? Damit hatte er *nichts* zu thun, dafür sorgte der *Stiftskellner* oder *Stiftsamtmann*, camerarius u. s. w. Der Sohn des letzten des St. Bartholomäusstifts, ein pensionirter Lehrer *Schütz*, lebt noch in Frankfurt.

Ad k. Auf die Theorie des parochus primitivus u. dergl. lege *ich* gar kein Gewicht. Es kommt auch nicht darauf an, sondern auf die Sache. Ich möchte aber fragen: ob denn die Theorie des *Bluhme*'schen »qualificirten Patronatrechtes« etwa den Quellen angehört? Was heisst »ein mit Eigenthums- und Zehntrechten verknüpftes Patronatrecht?« Soll das am Eigenthum, am Zehntrecht haften? oder soll Eigenthum und Zehntrecht Folge des Patronatrechts sein? Jenes ist nichts als eine Phrase, um ein gewolltes Resultat durch einen scheinbar gelehrten Ausdruck stützen zu können. Es möge zum Schlusse noch aus der Encyclopädie von *Bluhme* (3. Abth. *System* des in Deutschland geltenden Kirchenrechts. Bonn 1858, Seite 127.)

ein Passus citirt werden, der keiner weitern Beleuchtung bedarf. Er lautet: »132. Die *Verleihung* des Pfarramts gebührt ... dem Bischof ... Diese Beschränkung kann aber enthalten sein .... 2) in dem gleichen Präsentationsrecht des *Quasi*-Patrons, der für einen Pfarr*vicar* die Unterhaltungsgelder angewiesen hat; namentlich wenn sie in der fixirten sog. *pars congrua* für den *beständigen* Vicar einer incorporirten Pfarrei bestehen. Hierauf beruhet in der Regel das *fiscalische* Präsentationsrecht, welches in Oesterreich ungefähr dem geistlichen Patronatrecht gleich gestellt ist.«

Zum zweiten Resultate.

Was *Bluhme* davon S. 72 fg. sagt, habe ich, ehrlich gestanden, nicht verstanden. Ein *qualificirtes* Patronatrecht konnte *Incorporation* werden, wenn es mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde (!?) einem Kloster oder Stift geschenkt wurde! Daraus folgt, dass wenn letzteres einverstanden war, dass die Behörde (!) die Wirkung der Incorporation nur noch als vollberechtigtes Patronatrecht ansah und wenn das Stift den Pfarrern nur noch die Anerkennung des Patronatverhältnisses zumuthete, damit durch Verzicht alle weiter gehenden Rechte des parochus habitualis verloren gehen mussten. Diesen Verzicht erklärt dann die *Reformation,* der Protestantismus kennt keine Parochialität ohne Rechte der Seelsorge, bei Herstellung der alten Ordnung hatte man kein Interesse mehr, die alte Fiction aufzufrischen.

Das sind die *Gedanken*, denn rechtliche Argumente darf man wohl schwerlich sagen. Nirgends ist auch nur eine Spur zu finden davon, dass die Behörde, d. h. der Bischof, den Zustand zu ändern wünsche; die *protestantischen* Gemeinden reden zum Stifte als Collatoren; nur in Oberursel fanden reformator. Bewegungen Statt. Aber das thut nichts zur Sache, *Bluhme* construirt, folglich muss es richtig sein.

Die Acten beweisen: 1. Die Besetzung stand dem Stifte zu, der Ordinarius ertheilte die canonische Genehmigung, 2. der Vicar stellte einen förmlichen Revers, aus beziehungsweise leistete dem Stifte einen Amtseid, 3. das Stift musste so sehr obsorgen, dass der Erzbischof es auffordern konnte, einen Vicar zu entlassen, 4. dass die Pfarreien dem Stifte quoad temporalia blieben. Wie da von einem *Verzichte* die Rede sein könne, ist unbegreiflich. Etwa weil einigemale von Patronen gesprochen wird? Doch es ist das früher Gesagte genügend.

Zum dritten Resultate.

Bluhme deducirt also: Wenn man den Verzicht nicht annehmen zu können glaubt, so folgt doch daraus 1. dass von 1605 resp. 1612

bis 1708 das Stift sich als Patron gerirt, 2. »zu dieser Auffassung und Haltung durch ausdrückliche Erklärungen des ihm vorgesetzten Erzbischofs von Mainz veranlasst und autorisirt worden sei und in jeder Beziehung optima fide gehandelt habe [1]),« 3. dass »die Erklärungen der erzbischöflichen Behörden, der angestellten Pfarrer und der Gemeinden nur als klare Anerkenntnisse des Patronatrechtes, *ohne irgend einen Widerspruch dawider*, aufzufassen sind,« — dass das Patronatrecht durch Verjährung erworben worden sei.

Im §. 7. und 8. sind die Vorgänge hinlänglich beleuchtet. Wozu das Capitel, welches das majus der Besetzung hatte, erst durch Verjährung das minus der Präsentation, also durch *Verjährung*, *Besitzung gegen sich selbst*, erwerben sollte, vermag mein Kopf nicht einzusehen. Wenn es sich darum handelte, darzuthun, dass der *Bischof* die *Besetzung* usucapirt habe, dann hätte die Deduction, natürlich anders gestellt, einen *Sinn*, oder wenn man darthun wollte, das Recht sei gegenüber dem Bischofe oder einem Dritten erworben. Zu *präsentiren* hatte das Capitel den Vicar ex lege stets. *War das nun nach der Stiftung nicht der Fall,* dass aber zum Theil das Gegentheil standfand ist bereits in der historischen Darstellung enthalten, *oder seit urvordenklicher Zeit ausgeübt*, dann konnte man sagen: der Bischof hatte seit 1605 bez. 1612 durch die Präsentationen u. s. w. das Recht erworben, dass ihm der vicarius perpetuus zur Institution präsentirt werden musste. *Mehr* folgte niemals. Ob der Praesentandus ein vicarius perpetuus war oder nicht, folgt doch nicht aus der Präsentation. Uebrigens hat ja der Bischof das Stift auch zur Erhöhung der Dotation aufgefordert, mithin die Incorporation als bestehend aufgefasst.

Wer alles bisher Gesagte auch nur *unbefangen liest,* der wird zugestehen müssen, dass das Gutachten soweit auf sehr schwachen Füssen steht.

---

1) Man nehme den Ausdruck nicht übel, dies Argument ist doch geradezu eine *juristische Posse*. Es soll bewiesen werden: das Capitel *verlor* sein grösseres Recht aus der Incorporation, wenn es ein solches hatte, und behielt blos ein Präsentationsrecht. Und um *das* zu beweisen, hebt man das *Recht* hervor, das minus zu setzen, das im majus lag, ja sogar noch die bona fides *dem* gegenüber, welcher den Nutzen aus dieser komischen Procedur gehabt hätte. Ich glaube, man hat ein Recht, scharf und schonungslos zu sein, wenn eine *solche Arbeit* sich herausnimmt, den katholischen Episcopat anzugreifen, mag auch ein Name an der Spitze stehen, dessen Verdienste auf *anderen als dem Gebiete des Kirchenrechtes* mir zu bestreiten sicher nicht beifällt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse seit dem Jahre 1803.

§. 7. — Der *Reichsdeputationshauptschluss* vom 25. Februar (24. März, 28. April) 1803 bestimmt im §. 27.:

»..Ueberdies erhalten sie (die Reichsstädte) als Entschädigung, Vergütung und Bewilligung, nämlich .... c) die Stadt *Frankfurt* für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteyen und Klöster, mit allen ihren innerhalb und ausserhalb des Stadtbezirkes befindlichen Zugehörungen ..«

Ausserdem findet sich noch der *allgemeine* §. 36., welcher lautet:

»Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.«

Mir liegen Acten vor, welche Documente vom Jahre 1805 an enthalten, die darthun, dass das erzbischöfliche Trier'sche Generalvicariat zu Limburg gegen die aus dem §. 36. gezogenen Consequenzen recht energisch und theilweise gründlich sich verwahrt hat, während die nassauische Regierung nur stets aus »souveränen« Rechten u. dergl. die Besetzung aller Pfarreien in ihren Landen beanspruchte. Man entschloss sich endlich, einsehend, mit den neu creirten Allmachten sei nicht auszukommen, zu einem Mittel, das vom Kurfürst Erzbischof *Clemens Wenceslaus* am 28. Juni 1807 mit folgender Resolution genehmigt wurde:

»Seine Kurfürstliche Durchlaucht beloben das eifrige und einsichtsvolle Bestreben des Generalvicariats zu Aufrechthaltung der bischöflichen Befugnisse, und finden bei dem bereits eingeschlagenen und ferner einzuhaltenden Mittelwege einer *institutio authorizabilis* nichts zu erinnern. Sollte jedoch landesherrlicher Seits sich damit nicht begnügt, und auf Ertheilung einer förmlichen *Collation* oder *Investitur* bestanden werden: so bleibe, insolange dermahlige Verhältnisse bestehen, nichts weiteres übrig, als *reservatis reservandis* einstweilen nachzugeben. Signatum Oberdorf am 28. Junius 1807. Clemens Wenceslaus mppr.«

Man wählte nun einfach den Modus, den von der Regierung Nominirten pure die betreffenden Beneficien »ex plenitudine juris« zu conferiren, wodurch man in der That das bischöfliche Recht wahrte. Die Regierung selbst hatte sich damit (Extractus Protocolli Regiminis ddo.

Ehrenbreitstein den 10. Juni 1807) einverstanden erklärt. Was Präsentationen zu den in Rede stehenden Pfarrern betrifft, so sind am 5. April 1814, 8. Januar 1828, 7. März 1843 solche für Schwanheim von Seite des Senats vorgenommen, von Seite des Bischofs beachtet worden; der letztern ging eine ausdrückliche Anerkennung von dessen »Präsentationsrecht« durch den Bischof vorher, indem dieser einen Priester empfahl, ausdrücklich aber erklärte, damit jenem Rechte nicht zu nahe treten zu wollen.

Auch wurde im §. 11. des Vertrags zwischen Nassau und Frankfurt vom 8. Oct. 1818 bez. 24. Oct. 1820 das Präsentationsrecht Frankfurts auf die Pfarreien von Oberursel und Schwanheim erwähnt. Endlich nahm sich der Senat des Zehntrechts in Schwanheim an (1842).

Das sind die Acte, welche seit 1814 die factische Ausübung eines Präsentationsrechts bezüglich Schwanheims bekunden.

Am 23. März 1858 starb der Pfarrer Brentano. Dies veranlasste den Bischof von Limburg, in einem Schreiben vom 28. April 1858 N. O. E. 912, unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 26. Januar 1849, dem Senate mitzutheilen, dass er das factisch geübte Besetzungsrecht nicht fernerhin anerkennen könne und hoffe, der Senat werde ihm das freie Besetzungsrecht fernerhin nicht streitig machen. Hierauf antwortete der Senat unterm 29. Juni 1858, unter Anführung der stattgehabten factischen Präsentationen, dass er sich bezüglich Schwanheims nicht entschliessen könne auf die Anforderung des Bischofs einzugehen, und in einer seiner nächsten Sitzungen »zur Ausübung des ihm zustehenden Präsentationsrechts schreiten werde.« Hierauf antwortete der Bischof in einem Schreiben vom 7. Juli N. O. E. 1348, sich auf die früher dargelegten Gründe beziehend und das besprochene Verfahren des Generalvicars des letzten Kurfürsten von Trier mittheilend, hob hervor, die factischen Zulassungen vom 1818 u. s. w. hätten deshalb keine Bedeutung, weil ihnen keine Prüfung des Rechtsverhältnisses voraus gegangen sei und drückte die Hoffnung aus, der Senat werde Abstand nehmen. Es langte aber am 13. Juli (das Schreiben des Bischofs ist am 8. expedirt, also wohl am 9. noch nicht zur Kenntniss des Senats gekommen) das Schreiben des Senats vom 9. Juli an, welches die am selben Tage geschehene Präsentation des Joseph Weyland dem Bischofe mittheilte. Am selben Tage schrieb der Bischof, er könne dieser Präsentation keine Folge geben, wies am 14. Juli das Gesuch Weyland's um Ertheilung der Collation ab. Es fanden nun weitläufige Erörterungen im Senate beziehungsweise der katholischen Kirchen- und Schuldeputation Statt. Am 22. Mai 1861 wurde im Amtsblatte des Bisthums Limburg die Pfarrei

Schwanheim als erledigt ausgeschrieben. Auf dies hin richtete der Bürgermeister Dr. Müller am 11. Juni 1811 einen Brief an den Bischof, worin er diesen Vorgang als eine Rechtsverletzung bezeichnete. Ihn beantwortete der Bischof am 14. (N. O. E. 1643) und proponirte, über die ganze Streitsache ein Gutachten einzuholen, wobei er auf *Walter, Rosshirt, Phillips, Schulte* hinwies, proponirte in einem zweiten Schreiben vom 16. Juli formell ein Gutachten von einem der Genannten einzuholen, »welches als massgebend für die Entscheidung anzunehmen wäre,« schlug dann aber vor, um die Vacanz nicht länger bestehen zu lassen, indem er dem Caplan Weyland »*sofort, obschon er nach seinem Dienstalter darauf noch keinen Anspruch habe, eine ehrenvolle und gute Stelle verleihen wolle,*« dem Dr. theol. et phil. *Kratz,* wenn der Senat ihn nicht beanstande, der bereits 24 Jahre Priester sei, die Stelle zu verleihen. Am 28. Aug. 1861 schrieb man vertraulich »der Senat könne selbst dann eine so entschiedene Innovation des Besitzstandes nicht zulassen, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft sei, das Gegentheil habe sich bei genauer archivalischer Nachforschung ergeben; die Beweise sollten geordnet und zusammengestellt werden, deshalb aber »befinde er sich eben nicht in der Lage, ein Gutachten von Einem der von dem hochwürdigen Herrn Bischofe nahmhaft gemachten Juristen einzuholen;« man möge die Rechtsfrage von der Besitzfrage trennen und der Präsentation »die von Rechtswegen gebührende Anerkennung, *wenn auch etwa unter den dem hochwürdigen Herrn Bischof geeignet scheinenden Vorbehalten* für die Zukunft nicht länger versagen.« Am 11. Februar 1862 zeigt der Senat an: »er habe, um wiederholt darzuthun, dass er den Wünschen des hochwürdigen Herrn Bischofs nach Thunlichkeit gerne Gehör leihe,« die Präsentation zurückgezogen, und nunmehr dem Dr. Kratz ertheilt; der hochwürdige Herr Bischof möge die quaestio juris reserviren. Nachdem dann die Nassauische Regierung gegen Dr. Kratz keinen Anstand erhoben, ertheilte der Bischof im Schreiben vom 13. März seine Zustimmung, reservirte die quaestio juris erklärend, er werde dann erst sich von dem Rechte des Senats überzeugen, wenn »seine dem hohen Senate wiederholt vorgetragene Ueberzeugung, dass das von dem ehemaligen St. Bartholomäus-Stifte bezüglich der Pfarrei Schwanheim ausgeübte Patronatsrecht ein sog. jus patronatus ecclesiasticum gewesen, nicht aber, wie er bei seinem Amtsantritte unterstellte, ein des Ueberganges auf die freie Stadt fähiges jus laicale als Annex der Zehntberichtigung durch dienliches Material, welches er mit Dank entgegennehmen und mit aller Unbefangenheit prüfen werde, als eine irrige ihm werde erwiesen worden sein.«

Dieser actenmässige Vorgang beweist, dass auf *beiden* Seiten auf die loyalste und in jeder Hinsicht die Sache ins Auge fassende Weise gehandelt worden ist. In dem Aufsatze von *Bluhme* liegt nun das Gutachten vor, welches der hohe Senat für gut fand, sich ertheilen zu lassen.

§. 8. — *Bluhme*'s Widerlegung der hauptsächlichsten, vom Ordinarius gegen das beanspruchte und bis 1843 geübte Präsentationsrecht erhobenen Einwürfe:

1. das Stift sei nicht Patron, sondern parochus principalis gewesen,
2) jedenfalls sei dessen Patronatrecht als ein persönliches und geistliches der Uebertragung unfähiges gewesen,

ist folgende. Indem wir diese entkräften, ist Wiederholung unvermeidlich, weil zu leicht bei solchen Arbeiten das Ueberrücksichtlassen von Gründen Nachtheil bringt, selbst wenn sie früher genügend widerlegt sind.

Der *erste* Grund passe nicht (ich numerire die Argumente der Uebersichtlichkeit halber),

a. weil nur bei der St. Bartholomäuspfarrei die Besetzung durch einen Canonicus *ad nutum ponendus et removendus* erbeten aber nicht bewilligt worden sei,

b. weil sogar noch 1428 Propst Balduin das Recht, die Schwanheimer Pfarre zu besetzen, beansprucht habe, dieser Vorbehalt aber, obwohl sofort aufgegeben, klar beweise, dass gar nicht daran gedacht wurde, das Stift als parochus habitualis zu behandeln; »die Pfarrei ward nur deshalb als künftige Vicarie bezeichnet, weil sie ihre eigenen Temporalien, ihre vermögensrechtliche Persönlichkeit verlieren sollte [1],«

c. weil seit 1427 regelmässig erklärt sei, die Incorporation trete nur mit der *mensa capitularis* ein, »eine blosse mensa aber

---

1) Wo steht denn von dem letztern ein Wort? Ist denn das *bestimmte Vermögen* die juristische Person? Was stand entgegen, dass die Pfarrei Vermögen erwarb, dass auch späteres Vermögen dem Vicarius hinsichtlich der Einkünfte zukam? Nichts. Ist denn eine juristische Person, die vermögensfähig ist — und das sind die Pfarreien — darum „ihrer vermögensrechtlichen Persönlichkeit" beraubt, weil sie in einem bestimmten Momente keins mehr hat? *War sie deren aber beraubt, dann war sie als selbstständige sicher in dem Stifte aufgegangen.* Ich bin aber der Ansicht, dass sie trotz der vollen Incorporation *neues* erwerben konnte, wenn der Schenker etc. *ausdrücklich* dies dem Stifte nicht zugewendet wissen wollte. Und habe ich nicht oben bewiesen, dass bei *Oberursel* unter ganz gleichen Verhältnissen die Obventionen in einem Filiale dem Vicarius perpetuus zufielen?

nie das Amt eines parochus, sei es nur als verus oder auch nur als habitualis gemeint gewesen, habe bekleiden können.«

Ad a. ist zur Genüge bereits bewiesen, dass es nicht passt. Oben §. 6. ad d.

Ad b. Weshalb der Schenker sich die Besetzung nicht solle vorbehalten können, ist nicht abzusehen. Fest steht, dass, wenn der Propst verzichtet hat und dadurch das Stift erwarb, dies mindestens das Recht erwarb, welches der Propst hatte. Dass dieser aber das *Collationsrecht* (Urk. v. 28. Nov. 1428) als ein *seiner Propstei zustehendes* hatte, dass alsdann dieses Recht auf das Capitel überging, folgt aus den Urkunden, und, *weil der Consens des Obern* (Papstes) *hinzukam,* aus dem Gesetze. Im Uebrigen kann ich auf das Frühere hinweisen.

Ad c. Darüber ist §. 6. ad c. hinlänglich gehandelt, so dass nur Einiges zu bemerken ist. Die *Mensa* hatte keinen Vertreter, als den Eigenthümer, das Capitel. Rechte also, welche auf die mensa übergingen, standen eo ipso der Corporation zu. Mit der Argumentation *Bluhme's* könnte man Bisthum, mensa episcopalis, sedes episcopalis für völlig verschiedene Rechtssubjecte halten. Damit fällt das Argument, die mensa könne nicht parochus sein. Die Möglichkeit, dass Pfarreien incorporirt werden, ja dass überhaupt auch ein Anderer als der Bischof sie besetzen oder darauf präsentiren kann, liegt darin, dass *dieselben Beneficien geworden* sind, eo ipso nach canonischem Rechte als solche gelten, beneficium und officium so eng mit einander verbunden sind, dass mit ersterem das letzere erworben wird, überhaupt aber das *Amt,* ausser den Fällen 1. einer provisorischen Administration, 2. der Verwaltung durch einen vicarius, *nur* mit dem Beneficium zugleich erworben wird, Dinge, die jedem Anfänger geläufig sein müssen. Dass aber ein *beneficium* durch unio perpetua einem Kloster, Stift, einer mensa, Universität u. dgl. einverleibt werde, dem steht dessen Natur *nicht* entgegen, das beweisen Tausende von Fällen. Die *ecclesia* als das »materielle Substrat« kann doch auch ein Pfarrer sein, ebensowenig ein *monasterium,* weder das Gebäude, noch der Convent, noch eine Universität, und doch waren Hunderte von Pfarreien solchem »utroque jure« incorporirt. Weil aber das *officium,* »propter quod datus beneficium,« verwaltet werden muss durch eine *bestimmte* Person, aber der Beneficiat es nicht in allen Fällen selbst verwalten kann, *deshalb* ist ein vicarius nöthig, der *für* den Beneficiaten das Amt versieht. Wo demnach ein vicarius vorkommt, da ist er entweder ein *Hülfs*geistlicher, oder Stellvertreter des von der Residenzpflicht entbundenen oder des Beneficiaten, der mit einer Corporation

u. s. w. identisch ist i. e. mit ihr zusammen fällt. Da hier die beiden ersten Fälle nicht vorliegen, da die Urkunden nur von vicarius reden, *kann das Stift allein der Beneficiat gewesen sein.* Bezüglich des *officium* hat er allerdings nach Aussen hin gerade so gut die Stellung eines plebanus, als der administrator bei einer einem Kloster incorporirten Pfarre, die sich am Kloster (in der Klosterkirche) befindet und von einem Regularen besorgt wird.

Ist Incorporation da, dann hat, abgesehen von dem auf einem besonderen Titel beruhenden Rechte eines Dritten, das Stift das Recht, seinen vicarius zu bestellen, den, wenn er perpetuus sein muss, der Ordinarius zu instituiren hat, *welchem er folglich präsentirt werden muss.* Das ist bereits oben nachgewiesen. Vgl. §. 6. ad i.

Aus dem zuletzt als falsch nachgewiesenen Argumente folgert *Bluhme* auch die Unrichtigkeit des *zweiten* Grundes, den das Ordinariat anführt.

Es ist unnöthig, auf die von *Bluhme* versuchte Widerlegung der Ansicht von *Rosshirt* (in diesem Archiv Bd. IV. Jahrg. 1859 S. 1 ff.), dass es kein *dingliches* Patronat gebe, einzugehen, da ich entschieden dingliche Patronate annehme (vgl. *mein* Lehrbuch §. 70) und weiss, dass mindestens neun Zehntel aller Patronate dingliche sind.

Bluhme argumentirt nun also: das Stift war Patron mittelst der seiner mensa capitularis geschehenen Incorporation, dies Recht gehörte folglich zu »den Pertinenzen und accessorischen Rechten jenes Mensalgutes« ging demnach durch die Säcularisation von 1803 auf die freie Stadt Frankfurt über, da specielle Gegengründe aus der Natur des vorliegenden Falles nicht hergenommen werden können. Dafür beruft er sich auf *Lippert* Lehre vom Patronat S. 42, *Kompe* in Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. S. 265 ff., *Hinschius* diss. de jure patr. regio p. 26 sqq. und *dessen* das landesherrliche Patronatsrecht S. 35—44. *Keins dieser Citate passt.* Lippert erklärt als *geistliches* Patronat jenes, »das einem geistlichen Institute, einer physischen geistlichen Person vermöge ihrer Würde zusteht, . . . durch kirchliches Vermögen begründet und nicht später auf Laien übertragen ist. *Geistliche Patronate* sind daher diejenigen, welche nach diesen Rücksichten von *Stiftern* . . . ausgeübt wurden . . . Geistlich ist das Patronat aber auch dann, wenn ein ursprünglich weltliches Patronat . . . auf ein kirchliches Institut, eine Stiftsdignität, oder kirchliches Beneficium übertragen wurde. Umgekehrt kann aber auch das primitive geistliche Patronat durch dessen Uebertragung an Laien, in Laienpatronat, mit allen dessen Eigenthümlichkeiten verwandelt werden.« Also, wenn das Stift Patron war, lag *geistliches* vor, ist dasselbe auf einen Laien rechts-

gültig übertragen, Laienpatronat. Letzteres postulirt Bluhme und zum Beweise beruft er sich auf den hypothetischen Ausspruch, wo es auf Thatsachen ankommt! Hätte er sich doch auf §. 73 bei Lippert berufen, wo in unglaublich seichter Deduction *alle* Besetzungsrechte der säcularisirten Institute dem neuen Erwerber vindicirt werden. *Kompe* bespricht die Frage allgemein, lässt eventuell für den Erwerb die Verjährung zu. Dadurch wird, abgesehen davon, ob Verjährung möglich ist, die Sache zur quaestio facti, ob Verjährung vorliege. *Hinschius* lässt bei der incorp. quoad temp. et spirit. mit der Säcularisation *freie* Collation eintreten, bei der quoad temporalia nimmt er Uebergang wie beim dinglichen an, setzt aber voraus, dass das Stift den Vicar nicht bestellte; bei dem einer Stiftsdignität zustehenden statuirt er den Fortfall. Man sieht, hieran sich haltend suchte *Bluhme* zu deduziren: es lag nur incorp. quoad temporalia vor und der vicarius war kein vicarius, sondern nur so genannt, weil kein Pfarrgut mehr bei der Pfarre war; ist das nicht der Fall gewesen, dann ist seit dem 17. Jahrhundert durch Verjährung das Patronatrecht erworben worden. —

§. 9. Das sogenannte landesherrliche Patronat und die Nachfolge aus dem Reichsdeputationshauptschlusse.

Bekanntlich wurde sofort im Jahre 1803 [1]) nach dem Vorgange Kaiser Josephs II. bei der — obwohl hier nicht zu Gunsten des Staats vorgenommenen — Säcularisation überall von den Landesherrn auf *Grund der Landeshoheit*, von den später Mediatisirten auf Grund des ihnen belassenen Besitzes der Güter, beansprucht und factisch ausgeübt das Präsentationsrecht zu allen Stellen, an denen vordem ein Ernennungs-, Präsentations- oder Nominationsrecht den Bischöfen, Aebten u. s. w. zugestanden hatte. Hierdurch entstand die Theorie des *landesherrlichen Patronatsrechts.*

Definitiv wurde für *Bayern* die Sache bereits erledigt durch Art. XI. des Concordats vom 5. Juni 1817, welches dem Könige das Präsentationsrecht zu allen Beneficien gibt, auf welche die nicht mehr bestehenden kirchlichen Corporationen es hatten. Für *Baden* war bei

1) Gewöhnlich wird angegeben, *Bayern* habe das landesherrl. Patronatrecht zuerst aufgebracht; es ist aber als allgemeines Recht hier erst in der V. O. vom 8. Aug., 26. Aug., 22. Sept. 1803 (*Döllinger* Samml. VIII. Abth. I. S. 590 ff.), dagegen in *Württemberg* bereits in der V. O. vom 2. April, 4. Mai 1803 (*Lang* S. 128.) aufgestellt worden. Eine A. H. Entschl. K. Franz I. von Oesterreich vom 6. Sept. 1806 bestimmt: „dass alle vormals von dem Erzbischofe und Metropolitan-Capitel in Salzburg vergebenen Pfründen ohne Ausnahme dem Landesfürstlichen Patronate und Ernennungsrechte unterstehen." So hatte man auch hier bald das Beispiel nachgeahmt, da man früher *diesen* Standpunkt nicht ganz annahm.

Abschluss des Concordats eine Festsetzung für die einzelnen Pfarreien etc. erfolgt (23. Juni 1859), gerade so für *Württemberg*. Nachdem diese Concordate aufgehoben worden waren, ist die Sache durch eine Ueberkunft zwischen den Bischöfen und Regierungen geordnet worden. Die dabei befolgten Grundsätze entsprechen denen, welche ich unten aufstelle: die von den Bischöfen *als solchen*, den geistlichen Corporationen geübten Rechte fielen dem Bischofe zu, ebenso die aus geistlichen Mitteln dotirten, die von den Landesherrn besessenen, aus Staats- oder weltlichen Mitteln gestifteten und die dinglichen dem Staate; wo das Verhältniss sehr schwierig zu entscheiden war, verglich man sich. In *Oesterreich* erledigt das Concordat Art. XXV. den Gegenstand dadurch, dass der Kaiser durch »Indult« die Nomination zu allen Canonicaten und Pfarreien erhalten hat, welche einem Religions- oder Studienfondspatronate[1]) unterstehen, jedoch einen aus den drei für digniores erklärten wählen muss; für spätere Aufhebungen ist aber die libera collatio anerkannt (Schreiben *Ecclesia cath.* vom 18. Aug. 1855). In *Hannover* hat man das landesherrliche Patronat nicht beansprucht. In den anderen deutschen Ländern ist die Frage theils noch streitig, theils durch einen blossen modus vivendi beigelegt, theils, wie in *Preussen* rücksichtlich einzelner Diöcesen, durch Vergleich mit den Bischöfen definitiv, wobei man ganz nach denselben eben hervorgehobenen Grundsätzen verfuhr.

Sobald die Theorie aufkam, fand sie ihre warmen Vertheidiger, denen die Gegner, wie es schon die Natur der Sache mit sich bringt, da man gegen ein nicht zu begründendes Recht auftrat, überlegen sind (vgl. die Angabe der Schriften in *meinem* Lehrbuche §. 73.). Bis auf das Jahr 1849 wurde factisch jenes Recht geübt trotz der Einsprüche des Episcopats, in der Literatur und in Kammern. Bei der Auffassung, welche in jener Zeit, nicht bloss der katholischen Kirche gegenüber herrschte, liess sich ein Anderes kaum erwarten. Dass aber dieselbe allmählich, insbesondere gegenüber der katholischen Kirche, eine bessere wurde, daran hatte die Wissenschaft keinen kleinen Antheil. Das Jahr 1848 gab dem Episcopate die Möglichkeit, während er den destructiven Tendenzen entgegen trat, mit allen Mitteln für das Recht der Kirche einzutreten. Es würde zu weit führen, hier die Verhandlungen genauer zu schildern. Man

---

1) In diese Fonde war das Vermögen gefallen; sie sah man daher als Patrone an. Da nur der Staat diese Fonde allein verwaltete, weil (nach einem Hofdecrete vom Jahre 1791) deren Verwaltung nicht Sache der Bischöfe sei, so übte er auch die Präsentation aus.

darf sagen, die neueste Zeit ist im Ganzen dazu gelangt, diese wie manche andere Frage als *Rechts*-, nicht als *Macht*frage zu behandeln, und es steht zu hoffen, dieser Standpunkt werde überall zur Geltung kommen. Zweierlei ist ausser Zweifel. Erstens, dass die Kirche auf dem *innern* Gebiete beanspruchen kann, nach *ihrem* Rechte zu leben, zweitens, dass die katholische Kirche und die Katholiken bestimmte Rechte, besonders durch den *Westphälischen Frieden* und den *Deputationshauptschluss* erworben haben. Sind nun aber diese für den *Besitz* ehemaliger Kirchengüter die *civilen* Rechtstitel, so folgt doch nothwendig, dass der Staat sie und alle anderen der Art auch *gegen* sich anerkennen muss. Durch die Gesichte sind in den meisten Ländern zwischen Kirche und Staat Berührungspunkte geschaffen, die bleiben werden, so lange nicht die social-politischen Zustände gänzlich verändert sind. *Es besteht also ein bestimmtes Rechtsverhältniss.* Herrscht darüber in concreto ein Streit, so bleibt ein doppelter Weg: der *Vertrag* oder das *richterliche Urtheil*. An dessen Stelle die *Macht* setzen, weil die Kirche keine Bajonette hat, ist des Staates unwürdig.

Offenbar ist principiell die *Besetzung der Kirchenämter* reine res interna der Kirche; das erkennen selbst die Staatsgesetze von 1803 u. s. w. an. Hat sich jedoch eine bestimmte Berechtigung ausgebildet, und wird im einzelnen Falle von der einen Seite dieselbe behauptet, von der anderen bestritten, so kann, *da alsdann der Staat nur ein privates Recht haben kann*, lediglich ein Vertrag oder Urtheil entscheiden. Jener ist das einfachste Mittel, dem ich das Wort reden möchte. Letzteres darf der Staat nicht unmöglich machen, weil er sonst die Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt. Dass die Kirche *principiell* den Staatsgerichten die Competenz abspricht, hat keine Bedeutung, indem sie *praktisch* dieselbe anerkennt, auch der deutsche Richterstand, wie die Erfahrung lehrt, nach Gewissen und Recht zu urtheilen gewohnt ist. Für den eventuellen Rechtsweg ist aber vor Allem die Entscheidung der *Rechtsfragen* erforderlich. Deren heutiger Stand ist folgender.

Das *landesherrliche Patronatsrecht* in der hervorgehobenen Weise wird von der heutigen Wissenschaft allgemein verworfen, von Katholiken (vgl. z. B. *Walter* Lehrbuch §. 235., *Phillips* Lehrb. §. 140., *Permaneder* Handbuch §. 249., *Rosshirt*, *Gerlach* u. s. w.) und Protestanten (vgl. z. B. *Richter* Lehrb. §. 194, *Mejer* Institut. §. 73., *Hinschius* a. a. O., *Kaim* das Kirchenpatronat, Leipz. 1866. §. 11. u. a.).

Als *feststehend* erscheint demnach der Satz: Der Staat hat nur dann ein Patronats- (Besetzungs-, Nominations-, Präsentations-) Recht,

wenn er dasselbe auf einen besonderen Titel hin erworben hat. Diesen Satz erkennt die Wissenschaft und auch Gesetze (z. B. *preussische* Verfassungsurkunde Art. 18.) an. Er ist entscheidend für die Frage: ob die Nachfolger in die Güter, welche 1803 säcularisirt wurden, Patrone sind, mögen sie jetzt noch die landesherrliche Gewalt haben oder mediatisirt sein. *Consequent gibt man weiter allgemein zu, dass es ankomme auf die Prüfung der Rechtstitel, aus welchen das säcularisirte Institut besetzte oder präsentirte.* Nur darüber bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob einzelne Rechtstitel des Uebergangs fähig waren oder nicht, und ob in bestimmten Fällen der oder jener Titel vorlag. Hiermit ist die Frage in die richtige Bahn gebracht, nämlich erstens zur *Rechts*frage, zweitens zur *factischen* geworden, ob ein bestimmter Titel vorlag. Um nun die Sache völlig in's Klare zu bringen, sollen die einzelnen Fragen genau specificirt werden.

Einstimmig verneint man den Uebergang des freien Besetzungsrechts. Dies folgt schon daraus, dass für die libera collatio die Vermuthung streitet, mithin jedes andere Recht zu beweisen ist, was aber unmöglich ist, da man die Landesherrn u. s. w. als Nachfolger des *Bischofs als solchen* unmöglich annehmen kann.

Die *wirklichen Collationsrechte* aufgelöster geistlicher Corporationen konnten aus dem zuletzt angegebenen Grunde gleich wenig übergehen.

Stand ein Patronatsrecht einer geistlichen Corporation als solcher, einem Amte, einer Würde, zu, war also ein *persönliches geistliches*: so ist der Uebergang ebenfalls nicht erfolgt. Vgl. *Hinschius*, auf den *Richter* und *Mayer* sich berufen, *Kaim*, *Schilling*, die kath. Canonisten.

Lag eine *incorporatio quoad temporalia et spiritualia* vor, so ist darüber Einigkeit, dass mit dem Fortfalle des Stifts u. s. w. eine Vacanz eintrat, der eigentliche parochus aufhörte zu existiren, also die libera collatio Platz zu greifen hatte.

Endlich ist man darüber wohl einig [1]), dass die *dinglichen* Patronatsrechte auf den Erwerber übergehen [2]).

---

1) *Rosshirt* bestreitet dies jedoch, auch ist *Vering* als Redacteur des Archivs in einer Anmerkung der Redaction zu meinem citirten Aufsatze und in einigen gelegentlichen Noten anderer Ansicht. Vergl. die folg. Note.

2) Wir wollen hier jedoch nicht unterlassen zu bemerken, dass wir auch zum Erwerbe des dinglichen Patronates nur einen *kirchenrechtlich anerkannten* Erwerbstitel zulassen, und nicht ohne Weiteres jeden *bürgerlichen Vermögens*erwerbstitel auch zum Erwerbe des kirchlichen Patronatsrechtes genügen lassen, und dass wir so namentlich die *Säcularisation* wohl als bürgerlichen Vermögenserwerbstitel, nicht aber auch als Erwerbstitel für irgend ein Patronatrecht, auch nicht für das dingliche Patronatrecht anerkennen. Es ist dieses von uns

Streitig ist, ob bei *incorp. quoad temporalia* (sog. incorp. minus plena) Uebergang stattfand?

Einige meinen überhaupt, wenn sich Amt und Würde vom Besitzthum nicht trennen lasse, müsse man den Uebergang annehmen, indem ein solches den dringlichen Charakter erhalten habe, z. B. *Hinschius*, *Kaim* u. a.

Endlich stellen einige Schriftsteller jeden Uebergang schlechthin in Abrede, gleichviel ob das säcularisirte Stift das Recht aus diesem oder jenem Grunde hatte, besonders Rosshirt, Walter [1]).

Für den vorliegenden Fall kommt es also auf folgende Fragen an:

1. war die incorporatio eine blos die Temporalien umfassende oder,

2. war das Patronatsrecht ein dingliches? War das Recht das *Besetzungsrecht* oder ein *geistliches*, nicht an einem Gute haftendes, Patronatsrecht, so ging dasselbe *nicht* über [2]). *Deshalb* behauptet *Bluhme*, es habe das Stift ein *dingliches* Recht gehabt, bez., wenn es früher dies nicht hatte, durch Verjährung erworben.

(im *Archiv* VII., 216 Anm., 225 Anm., 227 ff. und besonders IX., 170 ff.), sowie auch von anderer Seite (im *Archiv* IX., 299 ff.) aus der rechtlichen Natur des Patronatrechtes näher nachgewiesen worden. Und dass auch der ausserord. Reichsdeput. Hauptschluss vom 25. Februar 1803 gar nicht die Absicht hatte, durch die Säcularisationen irgend welche Patronatrechte zu übertragen, beweisen insbesondere auch die Urtheile des Reichskammergerichts und des Reichshofraths aus dem Jahre 1805, die von *Mayer* in den »Reichskammergerichtlichen Miscellen,« Bd. II. Heft 1. (Giessen und Wetzlar bei Tesche) mitgetheilt sind. Die letztere Abhandlung ist in der Zeitschrift »Katholik« Mainz 1855. Februarheft 2. S. 168 ff. wieder abgedruckt. Auch die deutschen Bischöfe, an der Spitze der † Erzbischof Joh. v. *Geissel* von Köln, erklärten auf ihrer Versammlung zu Würzburg sogleich in der I. Sitzung v. 23. Oct. 1848, und die preussischen Bischöfe in ihrer Denkschrift v. 5. Dec. 1848, dass nur *dingliche Vermögens*rechte, keinerlei Patronatsrechte durch die Säcularisationen mit den Gütern übergegangen seien. Die Denkschrift der oberrhein. Bischöfe v. 18. Juni 1853 §. 5. gesteht den Uebergang *dinglicher Patronat*rechte, die aber stets erst zu beweisende seltene Fälle seien, zu, vergisst aber, wie auch *Richter,* auf den sie sich bezieht, und wie dessen Schüler, die Frage zu beantworten, wie denn *kirchenrechtlich* überhaupt ein *dingliches Patronat*recht möglich sein könne, welches nicht mehr das Wesen eines kirchlichen Patronatrechtes, sondern den Charakter eines *bürgerlichen dinglichen Vermögens*rechts habe. (Anm. der Red.: *Vering.*)

1) In dem Aufsatze in diesem Archiv N. F. I. S. 215 ff. habe ich die einzelnen Punkte zusammengestellt und S. 221. den von der Reichsdeputation angenommenen Grundsatz mitgetheilt.

2) Dass das *geistliche* (persönliche) Patronatsrecht auf einen Laien nicht durch Verjährung etc., sondern nur durch päpstliches Privileg, übergehen kann, ist unbestritten. Dasselbe kann also durch Usucapion nur von einer *geistlichen* Person als solcher erworben werden, wozu justus titulus, bona fides perpetua, Quasi-Besitz durch 40 Jahre oder unvordenklicher gehört: c. 8. ult. X. de praescr. c. 1. de praescr. in 6. Nov. III. Vgl. *Schilling* §. 4., 14., 80.

Ging es nicht eo ipso über, so entsteht noch die Frage:

3. ob in casu das Recht durch Verjährung erworben sei?

Der Wortlaut der bisher erörterten Urkunden ergibt:

1. Die Kirchen Bischofsheim, Oberursel, Schwanheim sind bei der Stiftung der Salvatorscapelle *in ihrer Totalität* derselben geschenkt worden. Der König hatte aber — das ist nach dem Rechte jener Zeit unzweifelhaft — das volle Besetzungsrecht; er behielt sich *nichts* vor, so dass sein ganzes Recht an das Stift kam.

2. Später besass der *Propst* Bischofsheim »*ratione praepositurae;*« Oberursel gehörte »*ad prepositos frank.,*« Schwanheim dem Propste »*ratione prepositurae.*« Es war also stets die *Dignität*, der die Kirchen und das Recht, welches als »*jus patronatus*« bezeichnet wurde, zustand. Dass hierunter das *Besetzungsrecht* gemeint ist, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein.

3. Die genannten Kirchen sind auf rechtsgültige Weise dem Stifte incorporirt, wobei es bald heisst »Decano et Capitulo incorporare, unire, annectare,« bald (bei Schwanheim) auch »mensae capitulari« inc. etc. jedoch so, dass gesagt ist, die fructus redditus etc. sollten »in usus mensae capitularis« convertirt werden.

4. Bei Schwanheim reservirte sich 1428 der Propst das Recht, den vicarius perpetuus zu bestellen; bei den andern kommt solches nicht vor. Es ist nicht *evident*, ob bis in's 17. Jahrhundert hinein der Propst dies Recht geübt habe oder es aufgab.

5. Im Jahre 1591 und 1597 steht das volle Collations-Provisionsrecht des Stifts urkundlich fest.

6. Seit 1605 (vgl. §. 5.) variiren bei Vornahme der Vergabung der vicaria perpetua die Ausdrücke. Es kam aber in keinem Falle darauf an, den Rechtsgrund, *weil niemals ein Streit vorhanden war*, zu bezeichnen, deshalb einen stricten terminus technicus zu gebrauchen, sondern nur anzudeuten, das Stift habe die Person zu nominiren, welche vom Ordinarius mit der cura animarum zu betrauen sei.

7. Nie wurde das Recht des Capitels vom Erzbischofe oder einem Dritten bestritten.

8. *Bluhme* hat keine Urkunde namhaft gemacht, aus der sich ergäbe, der Ordinarius habe *die beim gewöhnlichen Patronate vorkommende Institution* ertheilt.

9. Im Verhältnisse zum Capitel erscheint der Pfarrer durchaus als *vicarius*. Dies hat *nur* Beziehung auf die cura animarum, *keine* Urkunde gibt ihm das geringste Recht auf Administration der Temporalien (des Stiftsgutes in der Pfarrei).

Hieraus ist doch wohl unzweifelhaft, *dass eine volle incorpo-*

ratio, quoad temporalia et spiritualia, vorlag, *der vicarius nur die Ausübung der cura hatte.*

Sollte *dies* Resultat noch irgend bezweifelt werden, und anzunehmen sein, es habe das Capitel nur das *Patronatsrecht* gehabt: so ist doch *unbedingt* bewiesen:

1. dass dies Recht dem Propste als solchem, der Propstei zustand, folglich ein *geistliches* war, folglich

2. dass es auf das Capitel so überging, *wie es der Cedent hatte,* der Corporation als solcher zukam,

3. dass dies bezüglich *Schwanheims* um so fester ist, *als ja der Propst sich anfänglich das Besetzungsrecht vorbehielt,* mithin das Capitel das Vermögen früher hatte, als das Patronatsrecht (denn dass mit der Bestätigung der Schenkung der Erwerbsgrund vorlag, ist doch klar), also letzteres unmöglich an dem Grund und Boden geklebt haben, demnach nur als ein persönliches geistliches erworben sein kann.

Entweder war also volles *Besetzungsrecht* in Folge der Incorporation *oder geistliches Patronatsrecht* vorhanden.

Dass schon durch Schenkung einer Kirche an eine geistliche Corporation mit Zustimmung des Patrons von Seiten des Bischofs Vermögen und Patronatsrecht erworben werde, ist im canonischen Rechte klar statuirt [1]).

Oben (§. 8.) wurde bereits bewiesen, dass das Capitel nicht durch Verjährung ein Patronatsrecht erworben habe. Betrachten wir den Gegenstand noch genauer. *Urkundlich* steht fest: das Capitel hat das Vermögen durch Incorporation, und, wenn diese keine quoad temp. et spirit. war, das Patronatrecht durch Schenkung des Propsts erworben. Daraus aber würde mit Nothwendigkeit der *geistliche* Charakter folgen, mithin das Erlöschen durch die Säcularisation. Solches nur liess sich vermeiden, wenn man die Incorporation als blos die Temporalien begreifende darstellte, das Patronat dann entweder als deren Folge, oder, wenn das die bösen Leute nicht glauben wollten, als durch eine Verjährung erworben darstellte, natürlich in beiden Fällen, weil es also sein musste, als *dingliches* Recht. Was soll also geschehen sein? Das Capitel hätte ein anfänglich ihm als Corporation zufolge entweder der Seelsorge oder des geistlichen Patronats zustehendes

1) c. 7. X. de donationibus III. 24. Wenn hier „viri religiosi“ genannt wird, ist das im engsten Sinne auf Ordenspersonen zu beziehen. Das Gesagte ist aber offenbar richtig, weil die Fragen, welche beantwortet wurden, waren: 1) ob auch das Einkommen erworben werde, oder nur 2) das Patronat. Dazu muss dann der consentus capituli kommen. Es ergibt sich daraus aber auch evident, dass der Uebergang des Patronats *nicht* als Folge des Erwerbs des Vermögens angesehen wird.

Recht, die vicarii perpetui zu bestellen, durch *Verjährung* blos als ein zufolge des Besitzes von Grundvermögen zustehendes *dingliches* Recht von sich selbst und *gegen sich selbst* erwerben müssen. Das Capitel soll im Laufe der Zeit, weil es Eigenthümerin des alten Pfarrguts geworden war, durch Verjährung das Recht, seinen Vicarius zu bestellen, als Präsentationsrecht an seine mensa capitularis als Einheit oder an das in ihr enthaltene Pfarrgut gebracht und dadurch dingliches Patronatsrecht erworben haben, obwohl aus *diesem* Gute die Stiftung nicht herrührte. Hat das Capitel, was aber nachzuweisen auch nicht einmal versucht ist, weil dazu weder Ausdrücke der vicarii, welche das Stift »Patrone« nennen, aber selbstredend den Rechtstitel des Stifts absolut nicht verändern konnten, genügen, noch auch hinreicht, wenn das Stift oder der Bischof dort, wo es nicht darauf ankam, juristisch zu reden, von Patronat und Patron spricht, worunter man überhaupt Besetzungs-Vorschlags-Rechte, die ein Dritter hat, bezeichnen kann und früher und jetzt verstand, das Besetzungsrecht nicht behalten, *dann hat es doch unbestritten stets die Person des vicarius präsentirt.* Dies besass es aber von Anfang an, somit sicher nicht durch den Erwerb des Pfarrkirchenguts. Warum jetzt der *Rechtstitel* im Laufe der Zeit sich ändern soll, obwohl *dieselbe* Person, das Stift, blieb, und der Titel, die *donatio* demselben für alle Folgezeit das Recht als geistliches gab, das möge fassen, wer es vermag! —

So wenig das Patronat früher ein dingliches war und mit den Gütern überging, *hat die Stadt Frankfurt dasselbe seit 1803 erworben durch translative Verjährung*, was *Bluhme* eventuell behauptet.

§. 27. des R. D. H. S. (oben §. 7.) kann augenscheinlich nicht angeführt werden, da er nur auf materielle Dinge geht; es bleibt also nur dessen §. 36. übrig. Auch dieser Paragraph hat sicherlich nur »Rechte« im Auge, welche an Gütern kleben oder als *vermögensrechtliche* gedacht werden können. Es folgt dies schon aus §. 34., der nur von »Gütern« redet, während doch bestimmt bei den Domkapiteln ebenso gut alle am Vermögen klebenden Rechte haben übertragen werden sollen. Klebte ein Patronatsrecht an einem Gute, so ging es mit diesem über; ob jenes der Fall war, ist quaestio facti. Das hat die Reichsdeputation selbst entschieden, indem sie in der 38. Sitzung (*Protokoll* der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Reg. 1803. B. II. S. 757. Vgl. *dies* Archiv a. a. O. S. 221) also resolvirte[1]:

---

1) Ich verweise auf die Abhandlung von *Mayer*. Wem steht das Collationsrecht geistlicher Beneficien, welches die deutschen Fürstbischöfe, Domcapitel und derselben in Dignitäten stehenden Mitglieder, oder auch andere geistliche Glieder in den neu säcularisirten Ländern bisher geübt hatten, künftig zu? in

»Da bei dem bekannten Unterschiede inter jus patronatus laicale et ecclesiasticum alles auf die eigentliche Natur eines jeden einzelnen in Frage stehenden juris patronatus ankomme: so könne man hierunter keine Grundsätze festsetzen, sondern müsse desshalb alles dem gütlichen Uebereinkommen, oder der Entscheidung der Behörden überlassen.«

Ausser Zweifel ist, dass das *gemeine Recht,* das in Oberursel und Schwanheim notorisch gilt, nur bestimmte Erwerbsgründe des persönlichen und geistlichen Patronats kennt. Zu diesen gehört unstreitig die Vernichtung des Patrons ebensowenig, als der Erwerb seines Vermögens ex confiscatione oder säcularisatione. Die Säcularisation als solche bleibt ganz ausser Frage, da es hier gar nicht darauf ankommt, ob sie recht- oder unrechtmässig war. *Dinglich* war das Patronatsrecht erwiesenermassen nicht.

Notorisch galt in Nassau und Frankfurt gemeines Recht im Jahr 1803 und bis auf den heutigen Tag. Soweit also kein *partikuläres* [1]) Recht existirt, sind die Normen des gemeinen, d. h. also für den Erwerb des Patronatsrechts über katholische Kirchen quoad titulum die des katholischen Kirchenrechts, unbedingt massgebend. *Nun existirt kein partikuläres Gesetz.*

Wirft man nun die Frage der translativen Verjährung auf, so gibt man damit zu, da ausser dem Stifte kein Patron da war, dass sie der *libera collatio* gegenüber hätte Platz greifen müssen [2]).

Reichskammergerichtl. Miscellen Bd. II. H. I. (wieder abgedruckt im »*Katholiken*« Mainz 1855. 2. H. S. 163 ff. und die Citate in diesem *Archiv* VII. S. 126. n. 2.)

1) Ich sage dies absichtlich, 1) weil ich Argumente nicht liebe, mit denen man nichts ausrichtet, indem 2) kein Gericht, wenn ein abweichendes Particularrecht bestände, sich an's gemeine halten würde, 3) weil die Processe über solche Dinge vor die kirchlichen Gerichte bisher nur via pii desiderii gehören. Aus denselben Gründen lasse ich auch die in der bekannten *Espositione dei Sentimenti di Sua Santità* vom 10. August 1819 enthaltene Erklärung meritorisch hier ganz bei Seite. Nicht minder findet *die* Frage, ob ein Protestant ein persönliches Patronatsrecht über eine katholische Kirche erwerben könne, hier als nicht hergehörig keine Besprechung, weshalb es gleichgültig ist, wenn Bluhme sagt, der h. Senat könne nicht nach dem Massstabe von „akatholischen" Fürsten beurtheilt werden, da dieses Collegium keiner bestimmten Confession angehöre, weil es niemals an katholischen Mitgliedern in demselben fehlen werde, zumal bekanntlich nach der Verfassung von Frankfurt stets einige Katholiken im Senate sitzen müssen, auch eine eigene katholische Kirchen- und Schuldeputation besteht, und endlich der h. Senat sich der katholischen Kirche gegenüber stets billig zeigte. Ich gebe sogar zu, dass der Senat ein persönliches Patronat auf *rechtsgültige* Weise erwerben kann.

2) Weshalb *Bluhme* S. 74. *für die Zeit vor 1803* die Frage herbeizieht: ob *nach* dem Conc. Tridentinum an einer ecclesia libera Patronatsrecht

Mit der Säcularisation trat diese ein, ist auch von Seiten des Ordinarius (Erzbischof Grotsherzog von Frankfurt) 1813 bezüglich *Oberursels* ausgeübt, *ohne dass eine Intervention der geistlichen Administration, welche die der Stadt Frankfurt gebliebenen Stiftsgüter verwaltete, statthatte.*

Ob einer libera collatio gegenüber durch Verjährung ein Patronatsrecht *nach* dem Conc. Tridentinum erworben werden könne[1], ist sehr bestritten. Ich stehe mit der Behauptung der Anwendbarkeit ziemlich allein. Ist nun *die* Ansicht richtig, die Usucapion sei unzulässig, so erledigt sich die Frage dahin, dass Frankfurt *nicht* erworben habe. Man wäre dann vielleicht geneigt, die *Zulassung der Präsentationen von Seiten des Ordinarius als Schenkung des Patronatsrechts* aufzufassen. Das ist aber unmöglich, weil darin ein *Erwerb durch ein Privileg* läge, zur Ertheilung eines solchen der Bischof aber nicht mehr competent ist seit dem Concil von Trient, übrigens auch alle Merkmale der Schenkung fehlen würden, endlich animus donandi sicher abging.

Ist aber meine Ansicht, an der ich festhalte, die richtige, *und will man selbst die zu verneinende Frage* bei Seite lassen, ob ein *Laie* gegenüber der libera collatio usucapiren könne: so kommt es darauf an, zu untersuchen, ob alle Bedingungen der usucapio vorliegen (oben S. 186. Note 2).

Wo ist der *justus titulus?* Die berechtigte Corporation war aufgehoben, *deren* Nachfolger ist die Stadt Frankfurt sicherlich nicht. Eine causa possessionis ist nicht vorhanden, da die *Meinung*, es sei mit den Gütern erworben, um so weniger eine ist, als sie auf einem Rechtsirrthum beruhen würde, jedes factische Substrat fehlte, auch die Entscheidung der Reichsdeputation und die reichsgerichtlichen Urtheile[2] entgegen standen. Wenn irgend wo, gilt hier der Satz: »nemo causam possessionis mutare potest.« — Wo ist die *bona*

---

durch Usucapion erworben werden könne, begreife ich nicht. Denn vor 1803 lag sicher keine libera collatio vor. *Nie* hat der Ordinarius oder ein Anderer durch mehr als 400 Jahre ein Recht der freien Besetzung an jenen drei Kirchen behauptet. Wahrlich, da gilt der Satz: qui ninium probat nihil probat.

1) *Sess.* XXV. c. 9. de ref. Dass *dies* in der Mainzer Diöcese galt und hier massgebend ist, versteht sich von selbst, ist, da die geistliche Jurisdiction des Erzbischofs ausser Frage war, durch den *Westphählischen* Frieden art. V. und R. D. H. S. §. 62. 63. garantirt Vgl. meine oben cit. Abhandlung in diesem *Archiv* Bd. VII. — Ueber die Rechtsfrage *mein* System S. 685 ff. Lehrbuch S. 248.

2) Siehe dieselben bei *Mayer* in der S. 189. Note 1 cit. Abhandlung.

fides? Abgesehen von dem eben Gesagten kommt hinzu, dass der Papst 1819 bereits feierlich gegen solche Theorie protestirt hatte, die Bulle »*Ad Dominici gregis custodiam*« §. *Sexto* die volle Jurisdiction den Bischöfen gibt, der Papst in dem Breve »*Pervenerat non ita*« vom 30. Juni 1830 gegen die Verordnung vom 30. Januar 1830 feierlich Verwahrung eingelegt hatte, mithin den diesfallsigen Theorien und praktischen Massnahmen mindestens die bona fides nicht mehr innewohnte, der Bischof 1849 förmlich die freie Besetzung reclamirte. — Die *Zeit* ist nicht vorhanden. *Oberursel* ist 1813 *frei* besetzt; 1817, 1818, 1840 ist mit Erfolg präsentirt worden. *Schwanheim* ist durch im Jahre 1814, 1828, 1843 auf Grund von angenommenen Präsentationen besetzt worden, die von 1858 hatte keinen Erfolg, sie wurde, wie bei Oberursel im Jahr 1864 in der oben dargestellten Weise erledigt. Durch das Schreiben des Bischofs vom 26. Januar 1849 wurde offenbar die Quasi-Possessio unterbrochen, und ist durch das später Erfolgte unterbrochen geblieben [1]).

Mithin kann von Verjährung keine Rede sein. Wollte man aber die tridentinische Satzung, dass in gewissen hier nicht zutreffenden Fällen wiederholte Präsentationen durch 50 Jahre genügen, herbeiziehen, so ginge das schon darum nicht, weil von 1817 bis 1849 resp. 1864 bei Oberursel, von 1814 bis 1849 resp. 1858 bei Schwanheim keine 50 Jahre verflossen waren.

§. 10. Wir haben bisher nur jene Documente besprochen, die entweder von *Bluhme* aus dem Frankfurter Archive beigebracht sind, oder in den zugänglichen Werken stehen. Es soll nur noch auf Einiges hingewiesen werden, das zum Theil sicher auch aus dem Frankfurter Archive entnommen werden konnte, und durch die Acten der Pfarreien *Oberursel* und *Schwanheim* im Processe erwiesen werden kann.

Die Acten der Pfarrei *Oberursel* ergeben:

1. der Pfarrer, vicarius perpetuus hatte eine *feste* Congrua, bestehend in einem Theile des Grosszehents ($^1/_3$), der ihm entweder vom

---

1) *Bluhme* S. 76. zieht „den am 8. Oct. 1818 geschlossenen, am 20. Oct. 1820 ratificirten Vertrag zwischen Nassau und Limburg über die Gründung eines Centralkirchenfonds für das Bisthum Limburg“ herbei. *Ein solcher existirt gar nicht*, es ist der Vertrag über die Gründung bez. Dotation des Bisthums (abgedruckt in *meiner* Schrift „die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer u. s. w. Prag 1860, S. 96 ff.), ein neuer Beweis von der Genauigkeit, womit das Gutachten gearbeitet wurde. Auf diesen Vertrag kommt nichts an. Denn dass Nassau dem Senate kein Patronatsrecht geben konnte, versteht sich von selbst. §. 11. dieses Vertrags hat *nur* Bedeutung, insofern die von Nassau früher selbst erhobenen Ansprüche hiermit Frankfurt gegenüber aufgegeben waren.

Capitel zugeführt, oder von ihm eingeheimst wurde bez. als Quote der Pachtgelder, wenn er verpachtet war, zukam;

2. derselbe bezog den Novalzehnten (z. B. a. 1539 nach einer 1737 aus dem Stiftsarchiv genommenen copia); bisweilen nahm ihn das Stift von urbar gemachten Ländern an sich.

3. die Pfarrer unterzeichnen sich in Schreiben an den Erzbischof und das Capitel »*Pfarrer zu Oberursel, vicarius perpetuus ad S. Barthol. zu Frankfurth*« z. B. der Pfarrer Nendtner in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts; derselbe 8. April 1757 nennt das Stift »Herrn und Patronen« in der Anrede eines Briefes, worin er dies bittet, ihn gegen das mainzische Amt Königstein im Besitzrecht bezüglich gewisser Zehnten zu schützen, zumal der Erzbischof ja Propst des Capitels sei; derselbe in mehreren anderen Schreiben an den Erzbischof, worin er von dem Stift als »parochiae patrono« spricht;

4. in einem Schreiben vom Jahre 1753 an den *Erzbischof* verwendet sich das Capitel dafür, dass der Pfarrer im Besitze des schon zur Zeit der Grafen von Königstein besessenen Rechts des Novalzehents gegen das erzbischöfliche Amt aufrecht erhalten werde. Darin heisst es:

> »als gelanget ahn Euer Churfürstliche Gnaden *unser deren Collatoren von mehr besagter pfarrey Ober Ursell* unterthänigstes Bitten.«

Würde das der Erzbischof geduldet haben, wenn sie bloss zu präsentiren hatten?

5. Die Pfarrei hatte 1730 folgende Competenz: »50 Achtel Korn in fixo aus dem grossen Zehent auf den Speicher geliefert. — 40 Achtel Haber desgl. — Einig Pfarrgut von 38½ morg., und 10 morg. weiden, lass der jetzige Pfarrher das gut durch sein eigen geschirr bauen. — ein zehent von etlich gütern durch die 3 Felder, desgl. auch von Novalien und neuen Räden. — Vorheuer von ohngefähr 800 morg. weiden, von morg. 3 dt. vorheue von etlich gewissen weingärten zu Ursell Bommersheim und Stierstatt vom morg. 3 alb. — Etliche Zinsen von Häusern. — Ein halb Fuder Wein aus der Kellerey Hoffheim mit der Frohn durch die Bommersheimer. — Ein Achtel Weiden und ein Achtel Korn von der Bommersheimer Pfingstweid aus selbiger bed. (?) — Zwei Guld. 15 alb. von Propst und Capitel S. Barth. aus der Vorheuer. — 2 R. 15 alb. pens. bey Jörch Burckhardt. — Item erhebt der Pfarrer wegen der verwilligten 24 R. vor den kleinen Zehend von jeder Person zu Ursell Bom. und Stierst. so über 8 jahr alt 6 dt. — Das Opfer in der Kirch uff die 4 hohe fest nativitatis Dom., Resurrect. pentecost. et Assumpt. so hiebevon zwar dieses orts nit im Herkommen

gewessen, ab ao 1660 aber auch eingeführt, und per Decretum den gesambten Pfarrkindern auferlegt worden. — Die jura stolae von Begräbnuss proclamirung inthronisirung. Von einer Begräbnuss giebt Bom. und Stierst. 1 guld. Ursell aber hat von ohndenklich jahren nichts geben, würdt aber nunmehr von begräbnuss eines alten 15 alb., von eins Kinds 10 alb. gehoben, so angeregten hehrkommen auch der Kirchordnung, welche will, wo zuvor von begräbnussen nichts geben worden, das es darbei sein Verbleibens haben solle, zuwider. — Die sel Aembter und leicht predig werden absonderlich belohnt. — pfarrhaus. Das styfft zu S. Barthol. in Frankfurt ist schuldig das pfarrhaus zu erbauen, wie denn nit allein in ao 1606 geschah, sondern seithero wieder zum zweytenmahl, nachdem in ao 1622 durch die Braunschweigisch, und ao 1645 durch die frantzösische feinds Völcker solches abgebrendt, *auch darzu durch arrestirung ihrer hiesig gefäll von Ertzbischöflichen Consistorio angehalten worden.* Der pfarrherr soll jährlich fünff R. Verbauen vermög hehrkommen und Statutum. — Pfarrgüter. 54¼ Morgen ahn äcker wiesen und garten gehören zur pfarr, deren Specification in denen läger oder landbücher zu finden seindt beede (?) schatzung Zehend frei.« —

6. Im Jahr 1854 stellte der damalige Pfarrer mit dem Kirchenvorstand mit Genehmigung der Regierung, ohne die des Ordinarius einzuholen, eine Klage gegen die Stadt Frankfurt an wegen Fruchtabgabe, und stützte seine Klage darauf: »*Diesem Stifte stand seit unvordenklichen Zeiten das Patronat und Präsentationsrecht zur Pfarrei Oberursel* als ein mit den Stiftsgütern verbundenes dingliches Recht zu. Mit dem St. Bartholomäusstift ist dasselbe auf die freie Stadt Frankfurt übergegangen . . .« Dass nun die Ansicht des Pfarrers oder des Kirchenvorstandes dem Rechte des Ordinarius nicht präjudiciren kann, versteht sich von selbst. In der am 29. Dez. 1854 beim Amt zu Königstein präsentirten Einrede der Stadt Frankfurt, eingebracht durch den ordentlich bestellten Vertreter, heisst es wörtlich:

»Ich gebe zu, dass durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die freie Stadt Frankfurt die Güter des ehemaligen Bartholomäusstiftes daselbst als Entschädigung erhielt, dass diesem Stifte das Patronat und Präsentationsrecht zur Pfarrei Oberursel zustand, dieses Recht auf die freie Stadt Frankfurt überging und von ihr auch bei den seitdem vorgekommenen Vacanzen ausgeübt wurde . . . Die Fruchtabgabe, welche der Pfarrer zu Oberursel bis zum Jahre 1848 von dem Bartholomäusstift und demnächst von der freien Stadt Frankfurt bezogen hat, hing niemals mit dem Patronat und Präsentationsrecht zusammen, sondern nur mit dem

Zehntrecht, welches den genannten Körperschaften in den genannten Gemarkungen Oberursel und Bommersheim zustand ... Da übrigens der fragliche Zehnt nicht ganz von dem Stifte bezogen wurde, sondern auch der Propst daran betheiligt war und deshalb auch einen Theil der Fruchtabgabe zu tragen hatte... Diesen Zustand hielt denn auch die im Jahr 1808 an die Stelle des Stifts-Capitels getretene geistliche Güter-Administration zu Frankfurt fest....«

Der Kläger nahm darauf die Klage zurück. —

Aus den hier mitgetheilten Thatsachen folgt,

1. dass die vicaria perpetua ein ganz selbstständiges Vermögen, und zwar ein recht ansehnliche, hatte, mithin alle Argumentationen, die *Bluhme* daraus *allgemein*, also auch für Oberursel, herholt, in sich zerfallen;

2. dass das Capitel sich als *Collator* noch 1753 gerirte;

3. dass — die Behauptungen der Einrede sind richtig, da auch aus anderen Acten erhellte, dass der Propst betheiligt war — es kaum möglich ist, genau festzustellen, wie sich die Verhältnisse im Einzelnen ausgebildet haben, jedenfalls aber das Besetzungsrecht entweder auf der wirklichen vollen Incorporation oder auf einem rein geistlichen, persönlichen Patronatsrechte beruhete, namentlich seitdem die *Pfarrdotation* eine feste war, von einem Patronate auf Grund der bona gar keine Rede mehr sein konnte. Denn alle Lasten des Stifts gegenüber der Pfarrei lagen lediglich auf dem Zehntrechte. Aus diesem Grunde ist auch gemäss der Observanz im Mainzer Erzstifte in dem endgültigen Erlasse über die Zehntablösung des herzogl. nassauischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1851 ad n. FM. 2770 das Ablösungscapital zugefallen: 1. für den Schulfond zu Oberursel, 2. der Pfarrei, 3. dem *Kirchenfonde* für Unterhaltung und Neubau der Pfarrgebäude, *Kirchenchor* und *Sacristei*. Es ist hierdurch die Theorie *Bluhme's* von dem »qualificirten d. h. einem mit Eigenthums- und Zehntrechten verknüpften Patronatsrechte« noch mehr zerfallen. Endlich sei noch bemerkt, dass in den Pfarracten auch nicht eine Spur vorkommt, dass jemals der vicarius perpetuus für das Stift irgend welche Temporalien erhoben habe, wohl aber bewiesen ist, dass er nur seine Einkünfte vom Stifte direct bezog bez. aus den von ihm verwalteten Gütern. Dass aber die vicaria perpetua bereits im Jahre 1351 eine feste in Zehnten, Geld- und Weinzinsen bestehende Dotation hatte, ergibt schon die bei *Würdtwein* II. p. 49 sqq. num. XVI. abgedruckte Urkunde: »Hi sunt *reditus perpetui vicarie* in Ursule, qui anno Domini MCCCLI per Sifridum plebanum ibidem sunt conscripti...,«

worin durch die Passus: »Primo II marca Den. levium *Decanus et capitulum* ecclesie s. Barth. Frankford. *racione incorporacionis ecclesie in Ursele* et *idem plebanus* videlicet *ibidem* solvet de suo subsidia . . . Similiter (nemlich conscribirt in einem bezeichneten Buche) *agri dotis*, personae possidentes libro reperiuntur in eodem et unus mansus inter agros prescriptos spectat ad curiam Fronhof Prepositure Frankf. et *datur de eodem* . . . Et *collacio* parochie ejusdem spectat ad Decanum et capitulum ecclesie s. Barth. Frankford.« Es ist wesentlich derselbe Zustand seit der ersten Incorporation bis zur Aufhebung des Stifts geblieben.

Bezüglich *Schwanheims*, welches von Anfang an d. h. vom Momente der Incorporation mit eigenem Vermögen, mit Zehnten u. dgl. bewidmet wurde, führe ich aus den Acten des Pfarrarchivs noch Folgendes an:

1. Seit 1600 ist der Besitz des, jetzt mit 11,000 fl. abgelösten Goldsteiner Zehent, welcher in der Schwanheimer Gemarkung lag, durch die Pfarrer erwiesen.

2. 1703 werden in einem Inventar »*Specificatio agrorum et pratorum parochialium in territorio Schwanheimensi*« 46 Morgen und $^1/_2$ Viertel Aecker und Wiesen aufgeführt, welche noch heute der Pfarrei gehören. Bei einer heisst es: »Diese Wiese ist eine *lange Zeit* vom pfarrguth *entzogen* gewest, endlich a. 1712 den 24. May durch Schultheis und feldgeschworene dem Pfarrer zu Schwanheim von newem aufgesucht, dargemessen und zugeeignet worden.« Dieses Inventar zählt ebenfalls die Zehenten auf.

3. Das Pfarreinkommen vor 1803 war höher als jetzt, weil die Güter ganz dieselben waren, die Zehnten aber mit dem 17fachen Werthe abgelöst sind, mithin nicht den früheren Ertrag geben.

4. Der Pfarrer hatte absolut nichts mit der Verwaltung und Erhebung der dem Stifte gehörigen Renten zu thun. Letzteres hatte in Schwanheim eine Zehentscheune. Nach Ablösung des Zehnts wollte die Stadt Frankfurt dieselbe verpachten, der Pfarrer verweigerte aber die Einfuhr durch den Pfarrhof und siegte in dem von Frankfurt dieserhalb angestrengten Processe. Diese Scheune brannte ab; ihren Neubau gab der Pfarrer nicht zu, weil er aus den Lagerbüchern erwies, dass Grund und Boden Eigenthum der Pfarrei sei.

5. Im Taufbuche heisst es beim Jahre 1639 »Hucusque manus D. Goswini Verhaven Buscodunensis *ad S. Bartholomaeum Francofurti Vicarii* et *Pastoris* Schwanhemii« und dann an einer andern Stelle: »Nota denique ab a. 1632 ob mediorum et reddituum penuriam parochiani Schwanheimenses pastorem proprium alere non potuisse.

Ne autem oves pastore destituerentur tanto temporis intervallo et a lupo infernali animae eorum devorarentur et aeternum perirent, *ordinatione* ac favore RR. DD. *Decani caeterorumque capitularium (ad quos praefatae parochiae collatio de jure pertinet)* in ecclesia Divi Bartholomaei gratiose provisum est illis, *et parochia ex membris praedictae Ecclesiae administrata est totaliter.«* Diese Versehung der Pfarrei durch die Stiftsherrn (regelmässig Stiftsvicarien) dauerte von 1632 bis 1651, wo *Rupert Keil* Pfarrer wurde, auf den 1653 der Carmelit *Aegidius Weiss* folgte.

Auch diese Daten beweisen wohl zur Genüge, dass von einem »qualificirten Patronatrechte,« von einer der selbstständigen Persönlichkeit entkleideten vermögenslosen Pfarrei und dergl. mehr keine Rede sein kann, dass St. Bartholomäus *Pfarrer,* der mit einer festen in Grundstücken und Grundrenten dotirte Vicarius perpetuus des Stifts Vertreter war, dieses auch selbst zu administriren fähig und nach Umständen berechtigt war, von einem an dem Stiftsgute haftenden Patronatsrechte keine Spur vorliegt.

§. 11. Resultate. Schluss.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung zusammen:

1. Das St. Bartholomäusstift war bei der Stiftung bewidmet mit den drei genannten Kirchen.

2. Im 13. Jahrhundert hatte die Propstei das Besetzungsrecht und, wie die Urkunden schliessen lassen, auch Zehnten und andere Einkünfte (bez. Vermögen) in den Pfarreien, *die Pfarrer aber hatten ihr selbstständiges Pfarrgut* [1]).

3. Oberursel wurde sofort pleno jure incorporirt, Schwanheim ebenso, jedoch anfänglich mit Vorbehalt des später verschwindenden Rechtes des Propstes, den vicarius zu ernennen.

4. Das Besetzungsrecht war *eine* Folge eines dinglichen Patronats.

5. Ob der *Form* nach das Collationsrecht bis 1803 vorlag, ist nicht genau festzustellen, jedoch nach den Vorlagen sehr wahrscheinlich.

---

1) Das folgt einfach daraus, dass die Incorporationen erst in's Leben traten, *wenn die Pfarrer starben.* Man bedenke nun schliesslich: die Pfarrei hatte ihre feste Dotation; was der Propst hatte, war *nicht* das Beneficialgut. Nun schenkt er sein Recht des Patronats und zugleich das ihm zustehende Einkommen u. s. w. in den Pfarreien. Die eigentliche Incorporation hatte vor der Bestätigung gar keine Wirkung, sie ist eigentlich nicht durch den Propst, sondern den Ordinarius bez. Papst vorgenommen worden.

6. War das Recht kein förmliches Collationsrecht, dann kann es nur persönliches, geistliches Patronatsrecht gewesen sein, zustehend der Corporation, Dechant und Capitel.

7. Mit der Aufhebung des Stifts fielen die Kirchen in die libera collatio episcopalis zurück.

8. Die Stadt Frankfurt ist weder durch den Erwerb des Stiftsguts, noch durch Verjährung Patron geworden. —

Sollte Jemand trotz aller Beweise diese Sätze nicht annehmen wollen, dann müsste er einräumen, dass die Sache so zweifelhaft und schwierig als möglich war und ist. Was *Bluhme* behauptet, ist evidentermassen nicht nachgewiesen.

Wenn unter dem Drucke des Kirchenstaatsregiments vor 1848 die Bischöfe, einsehend alle Proteste führten zu nichts und der Rechtsweg werde abgeschnitten, sich damit endlich begnügten, in ihren Acten diese Ueberzeugung niederzulegen, in's Unvermeidliche sich zu fügen, bis bessere Zeiten kommen würden; wenn sie demnach Präsentationen annahmen, die Nachfolger den vorgefundenen Zustand gar als rechtmässigen ansahen; wenn sie dann im Jahre 1848 ff. ihre Rechte zurückforderten, welche in den meisten Fällen von der Wissenschaft, mögen deren Vertreter Katholiken oder Protestanten sein, unbedingt als ihnen gebührend angenommen werden, in jedem anderen höchstens als zweifelhaft; wenn zweifellos die Besetzung der Kirchenämter dem Kirchenobern nach dem Rechte frei zusteht, jedes andere Recht strengen Beweis fordert; wenn der Kirche zu versagen, was Jedem zusteht, die Entscheidung des Richters zu provociren, gegen Recht und Billigkeit verstiesse: so lag wahrlich kein Grund vor, in solcher Weise zu reden, als *Bluhme* thut, ziemlich deutlich den hohen Senat von Frankfurt zu *Gewaltmassregeln* (vielleicht zur Vorenthaltung der für das Bisthum Limburg vertragsmässig zu leistenden Dotationssumme?) anzueifern. Das ziemt der echten Wissenschaft nicht, die keinem Parteizwecke, sondern nur der Wahrheit dient, das befördert den Frieden nicht. Und im Angesichte solcher streitigen und schwierigen Rechtsfragen den Standpunkt dadurch verrücken, dass die »Behörden« im Gegensatze der Privaten betont werden, als sei das Patronat ein *fiscalisches,* als habe überhaupt der Staat nicht gerade so gut sich an das Recht zu halten als der Private, — zu insinuiren, als halte der deutsche Episcopat, der sich auf die Gesetze berief und nur Anerkennung des Rechts durch die Regierungen oder den unparteiischen Spruch der Gerichte verlangte, »seine eigenen einseitig getroffenen Abreden und eingegangenen Verpflichtungen der Regierungen als gültige Rechtstitel entgegen,« — das Gespenst der

Aggression der Curie gegen die Protestanten zu citiren, — die Tyroler Glaubenseinheitsfrage in ein Gutachten über den Streit zwischen der Stadt Frankfurt und dem Bischofe von Limburg bezüglich der Besetzung der katholischen Pfarrei zu Schwanheim einzuschwärzen; *das* war weder durch die Sache geboten, noch ein Moment, um die Objectivität und Ueberzeugung von der inneren Haltbarkeit der Deduction zu stützen.

Ich habe aus den Acten die Ueberzeugung geschöpft, dass der h. Senat von Frankfurt sich billig, wohlwollend, ja zuvorkommend gegen den hochw. Herrn Bischof von Limburg erwiesen hat, dessen Güte, Milde und Humanität ebenfalls die Gewähr dafür bietet, auch diese Frage werde definitiv durch ein Uebereinkommen zu schlichten sein. Ein solches ist, da der Rechtsweg langwierig sein dürfte, nicht nur an sich gerathener, sondern mit der Aussicht auf Erfolg begleitet, wo beide Theile vom besten Willen beseelt sind. Besetzung durch den Ordinarius mit einer dem h. Senate genehmen Person, Vorschlag eines dem hochw. Ordinarius genehmen, [oder, wie man in Baden in ähnlichen Fällen den Kirchenstreit geschlichtet hat, Benennung dreier Candidaten durch den Bischof, unter denen der h. Senat den dem Bischof zu Präsentirenden auswählen darf] das ist ein einfaches Mittel, für beide Theile die Sache ehrenvoll beizulegen. Sollte dazu meine, nur im Interesse der Sache geschriebene, Abhandlung beitragen, so würde ich mit Freuden Zeit und Mühe aufgewendet haben, um, wenn auch nur im Kleinen und für einen einzelnen Punkt, den Frieden zwischen Kirche und Staat dadurch gefestigt zu haben.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

Decretum S. Congregationis Rituum d. 23. Dec. 1862 de distribuendae s. Communionis ritu. Romana.

Quum rubricae nec Missalis nec Ritualis determinent *numerum genuflexionum*, quae a Sacerdote fieri debent, dum *ad Altare revertitur* cum Ss. Sacramento post distributam fidelibus sacram Communionem, alter ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris de sententia desuper requisitus, post accuratum examen censuit, regulam in casu desumendum a rubricis determinantibus duplicem genuflexionem, *antequam* Sacerdos Communionem ipsam administret; nimirum *primam*, antequam extrahat e tabernaculo pyxidem, *alteram* vero post discoopertam super Altare eamdem pyxidem. Cum enim agatur de cultu debito Ss. Eucharistiae, congruum profecto est, ut eodem prorsus modo iste cultus praestetur a Sacerdote ad Altare redeunte, nimirum genuflectendo *primo* antequam pyxidem cooperiat, et *iterum* postquam illam in tabernaculo recondidit, antequam tabernaculi ostiolum claudat.

Hanc porro sententiam cum infrascriptus S. Rituum Congregationis Secretarius retulerit in ordinario coetu S. C. R., subsignata die ad Vaticanum coadunato, Emi et Rmi Patris sacris tuendis ritibus praepositi rescribendum censuerunt: *Placere, seu juxta votum Magistri Caeremoniarum;* ac proinde decreverunt, a Sacerdote redeunte ad Altare post fidelium Communionem genuflectendum *antequam cooperiat sacram pyxidem,* et *iterum* genuflectendum *antequam,* pyxide in tabernaculo reposita, *ipsius tabernaculi ostiolum claudat.*

Atque ita ubique servandum mandarunt.

Die 23. Decembris 1862.

D. Bartolini, S. R. C. Secret.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern.

1. Erlass des Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. April 1866,

Uebereinkunft mit der königl. sächsischen Regierung bezüglich des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen betreffend.

(Aus dem Münchner Pastoral-Blatt 1866, Nr. 18.)

Inhaltlich der im Regierungsblatte veröffentlichten Uebereinkunft der k. bayerischen und k. sächsischen Staatsregierung vom 18. Februar v. Jahres (Reg.-Bl. vom Jahre 1865 Nr. 15.) ist bei Ehen zwi-

schen bayerischen und sächsischen Unterthanen, ohne Unterschied der christlichen Confession, in beiden Ländern den Betheiligten die Wahl des Trauungsortes und zwar zwischen dem Wohnorte der Braut und dem zukünftigen Wohnorte der Eheleute überlassen. Es darf aber der in solchen Fällen die Trauung vornehmende Pfarrer nicht eher zum Trauungsacte schreiten, als bis ein Zeugniss von dem ausländischen Pfarrer über die vorschriftsmässig vollzogene Proclamation beigebracht worden ist. Im Königreiche Sachsen hat der trauungsberechtigte Pfarrer nach den dortselbst bestehenden Einrichtungen die Anmeldung zur Proclamation förmlich zu instruiren und auf Grund dieser Instruction da, wo auswärtige Proclamationen nothwendig werden, eine schriftliche Requisition — ein sogenanntes Präsentationsschreiben — zu erlassen, in welchem das betreffende Pfarramt unter Mittheilung der erforderlichen Notizen um die Vornahme der Proclamation förmlich angegangen wird; wobei ausdrücklich bestimmt ist, dass ohne ein solches Präsentationsschreiben kein Pfarrer eine Proclamation von Verlobten vornehmen darf, deren Trauung nicht in seine Parochie gehört.

Um nun möglichen Verzögerungen vorzubeugen, welche aus der Unkenntniss oder Nichtbeachtung des im Königreiche Sachsen bestehenden Verfahrens hervorgehen könnten, sind sowohl die katholischen als die protestantischen Pfarrämter dahin zu verständigen, dass in allen Fällen, in welchen k. bayerische und k. sächsische Unterthanen miteinander sich verehelichen wollen, und deren Trauung bei einem bayerischen Pfarramte nachgesucht wird, dieses Pfarramt wegen Vornahme der Proclamation ein förmliches Requisitions- (Präsentations-) Schreiben an das betreffende k. sächsiche Pfarramt zu richten habe, in welchem die einschlägigen Personal-Notizen gegeben und zugleich die Tage bezeichnet werden, an denen die Proclamation erfolgen solle.

München, den 14. April 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

2. *Ministerialentschliessung vom 18. Juni 1866,*

die Capitalrentensteuer der Pfründebesitzer betr.

(Münchner Pastoral-Blatt 1866. Nr. 27.)

Aus Anlass der an die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheines ergangenen Entschliessung vom 5. Januar 1866 Nr. 15,486 ausgesetzten Betreffes hat die k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg einen Abdruck der von ihr bereits unterm 28. September 1861 an die k. Rentämter dieses Regierungsbezirkes erlassenen Entschliessung vorgelegt, durch welche

den k. Rentbeamten in ihrer Eigenschaft als Staatsanwälte bei den Steuerausschüssen bestimmte Directiven in Betreff der Frage vorgezeichnet werden, ob die Baureluitions-Capitalien geistlicher Pfründen oder vielmehr die zur Verzinsung und Tilgung derselben von den betreffenden Pfründebesitzern jährlich zu entrichtenden sogenannten »Bauaussitzfristen« an den steuerpflichtigen Renten jener Pfründen im Hinblick auf die Bestimmung der Art. 3. Abs. 2. und Art. 4. Ziff. 4. des Capitalrenten-Steuergesetzes vom 31. Mai 1856 in Abzug gebracht werden dürfen?

Da nun die in dieser Entschliessung aufgestellten Grundsätze den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechen und auch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sich hiemit einverstanden erklärt hat, so wird nachstehend Abdruck derselben zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens vorkommenden Falles auch von Seite der Staatsanwälte der übrigen Regierungsbezirke diesseits des Rheins hienach entsprechend vorzugehen.

München, den 18. Juni 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(Abdruck.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Frage angeregt worden, ob Baureluitions-Capitalien geistlicher Pfründen dach Art. 4. Ziff. 4. lit. a. des Capitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 eine Befreiung von der Capitalrentensteuer begründen?

Hierüber wird behufs gleichmässiger Behandlung beim Einsteuerungs-Verfahren und als Anhaltspunkt für die staatsanwaltliche Thätigkeit nachstehende Entschliessung ertheilt:

Baureluitionscapitalien können als ein Ausfluss der auf dem Zehentbesitz oder auf was immer für einem Rechtstitel ruhenden Baulast allerdings angesehen werden.

Zur Begründung des Abzugs von Passivreichnissen an den Activ-Capitalrenten einer Pfründe ist nach §. 9. der Instruction vom 18. Juni 1856 erforderlich, dass die Passivreichnisse iu einer ***ständigen*** (dauernden) *Last* bestehen, und dass zu deren Entrichtung der Pfründebesitzer in seiner Eigenschaft als solcher entweder nach Massgabe der Fundation oder kraft einer besondern rechtlichen Verbindlichkeit verpflichtet ist.

Die Eigenschaft eines Baureluitionscapitals entspricht dieser gesetzlichen Voraussetzung nicht und ebensowenig der Tilgungsmodus solcher Reluitionscapitalien, welche in der Regel mit Zinsen und theil-

weisen Capitalsraten zur Restitution gelangen, und nur eine vorübergehende Belastung bilden.

Es kann somit die Bestimmung Art. 4. Ziff. 4. lit. a. des Gesetzes auf Baureluitionscapitalien eine Anwendung nicht finden.

Dagegen gestattet das Gesetz Art. 3. Ziff. 2. allgemein und anwendbar auf sämmtliche Capitalrentensteuerpflichtige ohne Unterschied, dass von der steuerbaren Capitalrente die von den Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passiv-Capitalszinsen in Abzug gebracht werden dürfen.

Es kann deshalb auch keinem Anstand unterliegen, die im Zeitpunkte des Einsteuerungsverfahrens sich berechnenden Zinsen eines Baureluitionscapitals, beziehungsweise jener Capitalsquote, welche noch zu restituiren ist, auf gelieferten Nachweis von Seite des Pfründebesitzers als Passiv-Capitalszinsen an den Activ-Capitalrenten der Pfründe zu kürzen und nur den Rest der Letztern als capitalrentensteuerpflichtiges Object zu behandeln.

Wenn auch diese im Zeitpunkt des Einsteuerungs-Verfahrens zum Abzug gelangenden Passiv-Capitalszinsen in den nächsten zwei Jahren eine Verringerung erleiden können, so erscheint diese Aenderung in der Regel so geringfügig, dass eine Berichtigung im Sinne des Art. 27. des Gesetzes voraussichtlich weder materiell nothwendig sein, noch den Bestand der Einsteuerung auf die Dauer der dreijährigen Steuerperiode wesentlich alteriren wird.

Dass nach Abfluss einer Steuerperiode bei einer Neufatirung nur jener Betrag von Passiv-Capitalszinsen zur Kürzung gelangen kann, welcher dem noch nicht restituirten Reste des Baureluitions-Capitals entspricht, versteht sich von selbst.

Augsburg, den 28. September 1861.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.

3. *Ministerialerlass vom 3. Juli 1866,*

die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen betr.

(Aus dem Münchner Pastoral-Blatt 1866, Nr. 29)

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen in das Gebiet der Officialaufgaben der Verwaltungsbehörden falle oder nicht.

Die Anschauung hierüber war bisher eine getheilte, und die Uebung in den Regierungsbezirken deshalb eine verschiedene.

Um ein gleichmässiges Verfahren herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte k. Staatministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen,

dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlasst, den obengenannten Stellen und Behörden Nachfolgendes zu eröffnen:

Wie die Aufsicht auf den Zustand der Pfründegebäude im Allgemeinen, so erscheint insbesondere auch die Vornahme von Baufallschätzungen bei Pfründeerledigungen lediglich als Ausfluss der Curatelgewalt. Es ist deshalb bezüglich dieser Geschäfte die Vergütung des Reiseaufwandes des Bezirksamtspersonales nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen. Desgleichen ergibt sich die weitere Folge, dass die hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden tax- und stempelfrei zu belassen seien.

Der Wirkungskreis der k. Baubehörden bezüglich der Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen ist durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend — Reg.-Bl. Nr. 12. —, dann vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend — Reg.-Bl. Nr. 66. — geregelt und erleidet durch die oben bekannt gegebenen Grundsätze keine Aenderung.

Die Berechtigung der Beamten der k. Baubehörden zur Inanspruchnahme der regulativmässigen Vergütung im Falle ihrer Beiziehung als Sachverständige zu Baufallschätzungen an Pfründegebäuden, wobei das Staatsärar nicht betheiligt ist, unterliegt hiernach keinem Anstande.

Schliesslich wird bemerkt, dass aus dem Grundsatze der Officialität der Baufallschätzungsverhandlungen selbstverständlich nicht gefolgert werden könne, dass auch die Gebühren der beigezogenen Sachverständigen oder sonstige derartige Kosten von der Staatscasse zu übernehmen seien.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist sich für die Folge zu achten.

München, den 3. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

II. Preussen.

Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 3. April 1866,

die Beitragspflicht der Forensen zu den kirchlichen Baukosten im Bergischen betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 27. October v. J. (Nr. 8066) die Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Lülsdorf betreffend, in Verfolg der in Betreff der Ressortfrage in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Verfügung vom 20. Februar cr. ergebenst Folgendes:

Den Ausführungen Ew. etc. und der Königl. Regierung zu Cöln stimme ich darin bei, dass die Kirchenbaulast im Bergischen als eine eigentliche Reallast nicht anzusehen ist. Dagegen lässt sich nach den eingesandten Acten des Provinzial-Archivs zu Düsseldorf, betreffend die Concurrenz der Rittersitze zu den Kirch-Baukosten nicht ferner in Zweifel ziehen, *dass zu den nach dem Grundbesitz resp. nach der Grundsteuer vertheilten kirchlichen Baukosten die zur Confession der Pfarrgemeinde gehörigen Grundbesitzer des Pfarrbezirks, auch wenn sie nicht in demselben wohnen, im Bergischen in gleicher Weise beitragspflichtig sind, wie dies die §§. 2. und 6. des Gesetzes vom 14. März 1845 (G. S. S. 14.) in Betreff der Landestheile des linken Rheinufers vorschreiben.*

Wie Ew. etc. bemerken, geht aus den erwähnten Acten hervor, dass bei den der Verordnung vom 6. April 1802 vorhergegangenen Verhandlungen über die Beitragspflicht der bergischen Rittergutsbesitzer zu den kirchlichen Baukosten von keiner Seite in Zweifel gezogen, sondern vielmehr implivise anerkannt worden ist, dass die Rittergüter, sofern sich die im Hauptrecess von 1672 gewährte Exemtion nicht auf die kirchliche Baulast erstrecke, zu dieser Last, soweit solche überhaupt nach dem Grundbesitze umgelegt werde, ganz ebenso beitragen müssten, wie die übrigen im Kirchspiel belegenen steuerbaren Grundstücke, möchten jene Güter von den Eigenthümern ständig oder nur zeitweise oder gar nicht bewohnt werden. Dies ergibt sich einestheils daraus, dass die damals verhandelte Streitfrage nach Inhalt der Eingabe der fürstlichen Hofkammer vom 24. September 1754 auch die landesherrlichen Domanial- und Cameralgüter umfasste, selbst »die Parzellen derselben,« welche keinen Hof noch Haus auf sich haben, sondern »nur von einem fremden Pächter beigebaut worden,« anderntheils daraus, dass auf Grund der Verordnung vom 10. September 1711 z. B. der Freiherr Wyhl zu Reuschenberg zu der Rheindorfer Kirchenreparatur wegen seiner beiden Rittergüter in Rheindorf und Hiltorf herangezogen ward, obwohl er nicht dort, sondern zu Reuschenberg wohnte, dass ferner die Rittergüter des Ratheimer Kirchspiels, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Besitzers nach der Morgenzahl in gleichem Verhältniss wie die steuerbaren Grundstücke herangezogen wurden. —

Auch in den Verordnungen selbst wird zwischen Forensen und im Pfarrbezirk wohnenden Grundbesitzern nicht unterschieden, sondern die Beitragspflicht der Grundbesitzer generell ausgesprochen. — Schon die Verordnung vom 10. September 1711 spricht aus, dass die freien

Güter zu den gemeinschaftlichen Kirchenlasten privata mit beitragen müssten. Desgleichen bestimmte die Verordnung vom 20. Mai 1749

> dass *Rittersitze* und freie *Güter* von der Concurrenz zu Thürmen, Abhängen und Glocken nicht frei sein sollten.

Die Verordnung vom 19. Januar 1753 §. XI. erklärt demnächst ganz generell:

> dass nach der Verordnung von 1711 die Ausgaben für Glockenseile, Glockenreparaturen, Uhrwerk u. s. w. den Gemeinden zur Last liegen *und aus den freien und unfreien Ländereien* zu bestreiten sind,

und, nachdem die transitorische Verordnung vom 16. October 1756 eine landständische Beschwerde wegen des Beitrags der Ritter*güter* und der freien *Güter* zu den Thürmen und Abhängen der Pfarrkirchen insoweit Folge gegeben, dass Niemand gegen die Observanz beschwert werden solle, setzte unter Aufhebung derselben die Verordnung vom 6. April 1802 fest,

> dass *alle freien Güter und Rittersitze* wovon die eingepfarrten Cameralpächter und Verwalter in ihrer Eigenschaft als Pfarrgenossen nicht ausgenommen sein sollten, zu den Baukosten der Thürme und Abhänge der Pfarrkirchen mit heranzuziehen seien.

Eine von diesen Bestimmungen abweichende Observanz hat sich nach dem Ergebniss der angestellten Ermittelungen in der Gemeinde Lülsdorf nicht gebildet. Zu der baulichen Unterhaltung des Kirchthurms und zu den ersten Raten der Umlagen zu dem projectirten Kirchenbau sind vielmehr die Forensen mit herangezogen worden. Dasselbe geschieht nach den vom Kirchenvorstand beigebrachten Attesten in zahlreichen anderen Pfarreien. Auch stimmt damit nach dem Bericht der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 22. Januar 1863 in einem grossen Theil ihres Bezirks, namentlich in den Kreisen Solingen und Düsseldorf, die Praxis überein.

Ew. etc. ersuche ich daher ergebenst, die Königliche Regierung zu Cöln gefällig anzuweisen, der Heranziehung der katholischen Grundbesitzer des Pfarrbezirks Lülsdorf zu den nach der Gebäudesteuer vertheilten Kirchen- und Pfarrbaubeiträgen stattzugeben und derselben, sowie der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dieser Verfügung und von der in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Verfügung vom 20. Februar cr. Abschrift mitzutheilen.

Berlin, den 3. April 1866.

Der Minister etc. gez. v. *Mühler*.

An den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn von *Pommer-Esche* Excellenz zu Coblenz.

Literatur.

1. *SS. D. N. Pii P. IX. Epistola Encyclica data d. 8. Dec. 1864 ad omnes cath. Antistites una cum Syllabo praecipuorum aetatis nostrae errorum et Actis Pontificis ex quibus excerptus est Syllabus. Accedit Appendix antiquiora et novissima documenta continens quae ad Epist. encycl. et Syllabum referuntur. Ratisbonae. Pustet 1865. XVII. et 186 pp. (27 Sgr.)*

Ein Abdruck der Encyclica und des Syllabus vom 8. Dec. 1864 nebst vollständiger Mittheilung der päpstlichen Erlasse aus denen der Syllabus geschöpft ist oder die sich ebenfalls mit den dort verdammten Irrthümern beschäftigen. Unsere Leser finden übrigens alle diese Stücke (bis auf das Begleitschreiben Antonelli's und ein paar andere Kleinigkeiten, die wir gelegentlich noch im *Archiv* nachtragen) auch in unserer Zeitschrift abgedruckt. Vgl. *Archiv* XIII. 294 ff. und die dort zur Encyclica und dem Syllabus gegebenen Nachweisungen und Nachträge. Zur Syllabusliteratur verzeichnen wir bei dieser Gelegenheit weiter die

2. *Vorlesungen über den syllabus errorum der päpstlichen Encyclica Von Dr. Jos. Tosi, geistlicher Rath und Professor der Theologie zu Gratz. Wien Braumüller 1865. VI und 251 S. (1 Thlr.)*

Nach dem *Liter.-Handweiser* Nr. 42. S. 60 und einer Besprechung von *Dieringer* in *Reusch's Theol. Literaturblatt* 1866. Nr. 8. wäre dieses uns selbst nicht zugekommene Werk das Trefflichste von Allem, was in deutscher Sprache über den Syllabus geschrieben ist. — Einen Theil des Syllabus, besonders die Thesen 3, 4, 15—18, 21, 77 – 79 beleuchtete:

3. *Capl. G. M. Schuler in Eltmann: Die Intoleranz der katholischen Kirche. Augsburg, Kollmann 1865. 94 S. (9 Sgr.)*

Der *Liter.-Handweiser* Nr. 42. S. 61 tadelt daran, dass die Darstellung nicht ruhig genug gehalten, und dass die äussere Ausstattung viel zu wünschen übrig lasse. Uns ist auch die vorstehende Schrift nicht selbst zu Gesicht gekommen, ebenso wie auch nicht die zwei folgenden im *Liter.-Handweiser* Nr. 42 S. 77 nach der *Civilta Catt.* empfohlenen:

4. *L. Falconi, Il sillabo pontificio, ossia confutazione degli errori in esso condannati. Roma, Salviucci 1865. 16⁰. 351 pagg.*

5. *Pio IX. e gli errori moderni, per Fr. Lodov. di Castelpiano. Velletri, Colonnesi. 254 p.*

Vor Allem empfehlen wir aber unseren Lesern jetzt:

6. *Emile Keller, L'Encyclique et les principes de 1789 ou l'église, l'état et la liberté. Paris. Poussielgue 1865. 439 p.*

Eine autorisirte Uebersetzung erscheint in Kurzem bei Kirchheim in Mainz.

Einen ganzen Broschüren-Cyklus begannen die PP. der G. J. im Kloster Maria-Laach über

7. *Die Encyclica Papst Pius IX. vom 8. Dec. 1864. Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg i. Br. Herder 1865 f.*
   I. Eine Vorfrage über die Verpflichtung von Dr. Flor. Riess. 119 S.
   II. Die Grundirrthümer unserer Zeit von P. Roh. 2. unveränderte Aufl. 68 S.
   III. Die Irrthümer über die Ehe von Gerh. Schneemann. 302 S. 8.
   IV. Der Papst und der Kirchenstaat von P. Dan. Rattinger 177 S.

Die erste dieser vier Schriften, welche der verdiente Begründer und langjährige ehemalige Redacteur des Stuttgarter »Deutschen Volksblattes« verfasste, hat sogleich in der Belletristischen Beilage Nr. 291. 294. zu den Kölnischen Blättern 1865 und im Literar. Handweiser 1865 Nr. 34. den Tadel erfahren, dass sie die Hauptfrage nach der rechtlichen Natur der Encyclica und des Syllabus weniger begründe als eigentlich als bewiesen voraussetze, und die an geistreichen und trefflichen Gedanken übrigens reichen Schrift des berühmten Kanzelredners Pater Roh, dass ihr Ton mitunter zu populär sei. Die zweite Auflage der Schrift von Riess (1866) hat nach *Reusch* in seinem *Literaturblatt* Nr. 11. und dem *Literar. Handweiser* Nr. 46. im Wesentlichen die an der ersten getadelten Mängel unverändert gelassen. Befriedigend ist die Schrift von Schneemann (über Nr. 65—74 des Syllabus), wie dies auch eine strenge Kritik von Professor Schulte in der Wiener Allgemeinen Literaturzeitung 1865 Nr. 49 anerkennt. Die Schrift *Rattinger*'s, die uns selbst nicht zuging, ist nach *Reusch* in seinem *Literaturblatt* Nr. 15. und dem *Literar. Handweiser* Nr. 46. bis jetzt die beste. Während man aber *Döllinger*'s *Buche: »Kirche und Kirchen«* vorgeworfen hat, nur die Schattenseiten der Verwaltung des Kirchenstaats hervorgehoben zu haben, so hat *Rattinger*, wie die genannten Recensenten bemerken, nur das Vortreffliche ohne Widerlegung dder Angabe des Getadelten und zu Tadelnden hervorgehoben.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Zum Verständnisse einiger alten, den Cölibat und die Priesterehe betreffenden Kirchengesetze[1]).

Von Prof. P. Rupert Mittermüller im Kloster Metten.

Man hat in neuerer Zeit löblicher Weise angefangen, sich mit der orientalischen Kirche, ihrer Geschichte und Verfassung wieder mehr zu beschäftigen. Dabei war es kaum zu vermeiden, manche gangbare Ansicht auf Grund bewährter Documente und gründlicher Studien als unstatthaft zu beseitigen. Aber es lag auch die Gefahr nahe, in das entgegengesetzte Extrem zu fallen, d. h. vor lauter Eifer für Unparteilichkeit, vor lauter Begeisterung für den Orient, die Kenntnisse, Nachrichten, Anschauungen und Einrichtungen der Orientalen zu überschätzen, sie in allweg denen des Abendlandes vorzuziehen und so die lateinische Kirche und die katholischen Gelehrten der Vorzeit über Gebühr zu tadeln oder gar ungerecht zu behandeln. Deshalb dürfte es keine zwecklose Arbeit sein, einige Fragen auf's Neue zu untersuchen und zu beleuchten, die ihrer Natur nach ebenfalls die gerügte Einseitigkeit veranlassen können oder vielleicht schon veranlast haben. Wir meinen die ältesten orientalischen Decrete und Canones über den Cölibat und die Ehe der Geistlichen, insbesondere den dritten Canon des ersten Nizänischen Concils (a. 325), den fünften (sechsten) der sogenannten apostolischen Canones, und den vierten Canon der Synode von Gangra (zwischen 343 und 381).

I.

Der dritte Nizänische Canon lautet: »ἀπηγόρευσε καθόλου ἡ μεγάλη σύνοδος μήτε ἐπισκόπῳ, μήτε πρεσβυτέρῳ, μήτε διακόνῳ, μήτε ὅλως τινὶ τῶν ἐν τῷ κλήρῳ ἐξεῖναι συνείσακτον ἔχειν, πλὴν εἰ μὴ ἄρα μητέρα ἢ ἀδελφὴν ἢ θείαν, ἢ ἃ μόνα πρόσωπα πᾶσαν ὑποψίαν διαπέφευγεν[2]).«

Zufolge dieser Bestimmung ist allen höheren, *wie niedern* Geistlichen untersagt, andere weibliche Personen im Hause zu behalten, als Mutter, Schwester, Tante, oder solche, die keinerlei Verdacht

---

1) Vgl. *Archiv* XVI., 3—17 und *Katholik* 1866 Maiheft, S. 528—51.

2) Dist. 32. c. 16.

erregen [1]. Man hat viel darüber gestritten, welchen Umfang dieser Canon habe, ob er namentlich Ehefrauen der Geistlichen ausschliesse und allgemein den Cölibat oder doch die Enthaltung oder Trennung von den vor der Weihe genommenen Gattinnen anordne, kurz ob er nur für die ehelosen, oder auch für die verehelichten Geistlichen gegeben sei. Wir sind aus sachlichen und traditionellen Gründen überzeugt, dass das ganze Gesetz nur den ehelosen Geistlichen gelte, keineswegs aber den verehelichten [2]. Laut der Geschichte hatten die gefährliche Gewohnheit, Personen des andern Geschlechts als συνεισάκτους (als Brüder oder Schwestern) in das Haus aufzunehmen, damals nur ehelose Personen, sowohl weibliche als männliche, Laien und Kleriker, niemals aber geschah dies von Ehemännern oder Ehefrauen [3]. Sind die kirchlichen Canons aus den Verhältnissen ihrer Entstehungszeit zu erklären, so wird man also unsern fraglichen Canon wohl nur von ehelosen Geistlichen verstehen dürfen [4]. Ohnehin leuchtet nicht recht ein, welchen Sinn und Zweck eine derartige Vorschrift für verheirathete Geistliche haben konnte. Lebten diese mit ihren Frauen nach Vorschrift in ehelicher Enthaltsamkeit wie mit Schwestern zusammen, so wäre es sonderbar gewesen, sie wegen anderer Personen in Verdacht zu haben; setzten sie aber vorschriftswidrig das eheliche Leben fort, so standen sie auf gleicher Linie mit allen andern laicalen Ehemännern, für welche bekanntlich keine ausserordentlichen Vorsichtsmassregeln getroffen sind. Zudem hatten verehelichte Geistliche, falls Frau und Kinder lebten, meistens schon zur Pflege der Kinder und zu häuslichen Geschäften auch noch andere weibliche Personen nöthig und mussten sie im Hause behalten, daher das Concil bei seinem Beschlusse nicht an ordinirte Ehemänner gedacht haben kann, oder es hätte wenigstens die Ehefrauen unter den gestatteten oder verbotenen Hausbewohnerinnen ausdrücklich erwähnen müssen.

Dieser aus der Natur der Sache genommenen Beweisführung steht eine traditionelle Auslegung des Gesetzes zur Seite. Der heilige Basilius der Grosse argumentirt da, wo er auf unsern Canon zu

---

1) Alle abendländischen Concilien und Päpste übersetzen das griechische »συνεισάκτους« mit extraneas oder alienas oder subintroductas (Natalis Alex. hist. eccles. saec. 4. diss. 19.): Συνείσακτοι extraneae vocatae sunt, ut opponerentur iis, quas natura dedit, matribus, sororibus et amitis (Migne T. 32. [graec.] col. 402. not. 61.).

2) Chr. Lupus synod. decret. I. 22. 25. u. II. 886.

3) Can. ancyran. 19. τὰς μέντοι συνερχομένας παρθένους τισὶν ὡς ἀδελφὰς ἐκωλύσαμεν.

4) Thomassin vet. et nov. discipl. P. I. lib. 2. c. 64. n. 6.

sprechen kommt, nur vom Standpunkt der Ehelosigkeit und Jungfräulichkeit aus. Dem siebenzigjährigen Priester Paregorius, der sich eine Wirthschafterin halten zu dürfen glaubte, befiehlt er unter Androhung des Bannes und unter *Hinweisung auf den Nizänischen Canon*, sich von einem männlichen Individuum bedienen zu lassen; denn die *Ehelosigkeit* (*ἀγαμία*, vita caelebs) werde durch das Zusammenwohnen mit Weibern entstellt, und wer sich dieses Vergnügen nicht zu versagen wisse, der gebe zu erkennen, dass er nur in dem Namen, nicht in der Tugend der *Jungfräulichkeit* sich gefalle[1]). Die Synode von Angers (453) warnt die Geistlichen vor jeder Vertraulichkeit mit dem andern Geschlechte und schreibt denen, welche keine Gattin haben (*caelibes*), mit unverkennbarer Bezugnahme auf das Nizänum vor, sich zur Besorgung der Hausgeschäfte, ihrer Mütter, Schwestern oder Muhmen zu bedienen[2]). Ganz ähnlich versteht die Synode von Gerunda (517) unsern Canon; denn sie schärft ein, dass die *ehelosen* Geistlichen gemäss den frühern Canons die häusliche Verwaltung nicht Frauenspersonen, ausser etwa Müttern oder Schwestern anvertrauen sollen[3]). Noch klarer drückt sich das dritte Concil von Lyon (584) aus, indem es genau die Pflicht der verehelichten Geistlichen von der der ehelosen scheidet, jenen den ehelichen Umgang mit ihren Gattinnen, diesen hingegen das Zusammenwohnen mit weiblichen Personen im Anschlusse an die Nizänische Bestimmung verbietet[4]). Kaiser Justinian wiederholt in seiner Gesetzgebung fast wörtlich den Nizänischen Canon, beschränkt ihn aber, gleich als wollte er einen Com-

---

1) Epist. 55. ἀλλ' ἀνάγνωθι τὸν ἐξενεχθέντα κανόνα παρὰ τῶν ἁγίων Πατέρων ἡμῶν τῶν ἐν τῇ συνόδῳ Νικαίας, ὃς φανερῶς ἀπηγόρευσε, συνεισάκτους μὴ εἶναι. Ἀ γ α μ ί α δὲ ἐν τούτῳ ἔχει τὸ σεμνόν, ἐν τῷ κεχωρίσθαι τῆς μετὰ γυναικὸς (γυναικῶν) διαγωγῆς. Ὡς ἐὰν ἐπαγγελλόμενός τις τῷ ὀνόματι, ἔργῳ τὰ τῶν γυναιξὶ συνοικούντων ποιῇ, δῆλός ἐστι τὸ μὲν τῆς π α ρ θ ε ν ί α ς σεμνὸν ἐν τῇ προσηγορίᾳ διώκων, τοῦ δὲ καθ' ἡδονὴν ἀπρεποῦς μὴ ἀφιστάμενος.

2) Can. 4. *si qui sunt caelibes,* nonnisi a sororibus aut amitis suis aut a matribus consolentur. *Harduin* II. 773. ed. Paris 1714.

3) C. 7. de his vero, qui *sine conjugibus* (uxoribus) ordinantur et familias domi habent, habito secum fratre in testimonium non per quamcumque feminei sexus personam ejus substantia gubernetur, nisi aut per puerum aut per amicum suam domum debet ordinare; si vero matrem in domo habuerit aut sororem, *secundum priorum canonum statuta* per earum personas ejus debet contutari substantia.

4) Episcopi, presbyteri et diaconi extraneas feminas domi non habeant, et conjugati ab uxores sequestrentur (Carranza-Schram).

mentar liefern, ausdrücklich auf die ehelosen Kleriker[1]). Ueberhaupt können alle jene Väter, Concilien und Gesetzgeber unsern Canon nur von ehelosen Geistlichen verstanden haben, welche der Gattin im Hause des ordinirten Gatten zu wohnen gestatteten und dadurch nicht gegen das Nizänum zu verstossen glaubten. Es verbietet aber schon der fünfte (sechste) apostolische Canon den Geistlichen die Entlassung der vor der Weihe genommenen Ehefrauen. Der heilige Leo der Grosse will, dass die in den geistlichen Stand eingetretenen Ehemänner ihre Frauen behalten, aber so leben, als hätten sie selbe nicht[2]). Der heilige Gregor der Grosse tadelt mit den Worten des Nizänums die Priester von Corsica gar sehr, dass sie mit weiblichen Personen im nämlichen Hause wohnen, gleichwohl gibt er zu, dass ausser der Mutter und Schwester auch die Gattin bei ihnen verbleibe, welch' letztere sie aber in *Keuschheit* leiten müssten[3]). Gleichlautend sprechen sich aus die Synode von Arles (452)[4]), die Synode von Tours (567)[5]), die Kaiser Honorius, Theodosius II. und Justinian I.[6]) und andere Autoritäten, welche sämmtlich die verehelichten Geistlichen und deren rechtmässige Ehefrauen vom dritten Nizänischen Canon ausschliessen. Auch der im 14. Jahrhundert lebende griechische Mönch Matthäus Blastares versteht die Nizänische Vorschrift von solchen Personen, welche mit *unverheiratheten* Priestern zusammenleben und für sie arbeiten oder Geschäfte besorgen[7]). Würden

1) Novella 123. c. 29. Presbyteris autem et diaconis et subdiaconis et omnibus in clero conscriptis *non habentibus uxores, secundum sacros canones* interdicimus et nos secundum sanctarum regularum virtutem, mulierem aliquam in propria domo superinductam habere, tamen citra matrem aut sororem aut filiam et alias personas, quae omnem suspicionem effugiunt.

2) Epist. 167. ad Rusticum Narbonn. episc. c. 3. unde ut de carnali fiat spirituale conjugium oportet eos nec dimittere uxores et quasi non habeant sic habere (Migne T. 54. col. 1204.) (dist. 31. c. 10.).

3) Lib. 1. ep. 52. ad Symmach. Volumus, ut sacerdotes, qui in Corsica commorantur, prohiberi debeant, ne cum mulieribus conversentur excepta duntaxat matre, sorore *vel uxore, quae caste regenda est* (Migne T. 77. col. 515.).

4) Can. 3. Si quis clericus a gradu diaconatus in solatio suo (Bedienung) mulierem praeter aviam, matrem, filiam, neptem *vel conversam secum uxorem* habere praesumserit, a communione alienus habeatur.

5) Can. 12. (al. 8.).

6) Cod. lib. 1. tit. 3. de episc. et cler. n. 19. Quicumque igitur cujuscumque gradus sacerdotio fulciuntur vel clericatus honore censentur, extranearum sibi mulierum interdicta consortia cognoscant, hac tantum eis facultate concessa, ut matres, filias atque germanas intra domorum suarum septa contineant. Illas etiam non relinqui castitatis hortatur affectio, quae ante sacerdotium maritorum legitimum meruere conjugium.

7) Beveregii synodicon T. II. P. II. p. 83.

doch selbst die heiligsten Männer, wie Paulinus von Nola, Hilarius von Poitiers, der Vater des heiligen Gregor von Naz. u. dgl., gegen unsern Canon sich verfehlt haben, wenn man ihn bis dahin ausdehnen dürfte.

Bei solcher Menge gewichtiger Gründe und Zeugnisse kann man nicht zweifeln, dass jeder Versuch, den dritten Nizänischen Canon auf die verehelichten Geistlichen oder deren Ehefrauen anzuwenden, missglücken müsse und nur Verwirrung erzeugen könne, obwohl wir jene scholastischen Theologen, welche diese verfehlte Auslegung rechtfertigen zu können glaubten, wie z. B. Baronius, Bellarmin, Gotti u. a., in Anbetracht der Schwierigkeit des Gegenstandes und des hohen Alters jener Ansicht, die sich schon bei Ratramnus im 9. Jahrhundert findet, nicht gar so strenge beurtheilen möchten, als es von neuern Canonisten mitunter geschieht. Hat doch selbst der schismatische Balsamon (um 1180) die Meinung, welche auch die Gattinnen unter die εἰσάκτους zählt, blos für die minder wahrscheinliche angesehen, ohne sie einem Tadel zu unterwerfen, mit dem er sonst in ähnlichen Fällen nur zu freigebig ist[1]).

II.

Der fünfte (al. sechste) apostolische Canon besagt: »Ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα μὴ ἐκβαλλέτω προφάσει εὐλαβείας· ἐὰν δὲ ἐκβάλλῃ, ἀφοριζέσθω· ἐπιμένων δὲ καθαιρείσθω.«

In welchem Sinne ist dieser Canon aufzufassen? Im Abendlande hat man meistens geglaubt, es sei dadurch den höhern Geistlichen, welche als Ehemänner geweiht wurden, nur geboten, die Ehe nicht zu lösen und zu trennen, also ihren Frauen nicht eine Art Scheidebrief zu geben, sie nicht gänzlich zu verstossen und zu entlassen, mithin ihnen Wohnung im Hause zu gestatten, und für deren Unterhalt, überhaupt für deren Wohl und Schutz zu sorgen, wie es einem christlichen Gatten zukommt. Die Griechen hingegen deuteten seit dem 6. oder 7. Jahrhundert den Canon dahin, dass er auch die Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung zur Pflicht mache.

Für die Anschauung der Abendländer spricht schon das Wort »ἐκβάλλειν,« welches sogar nach dem Geständnisse des den Griechen günstigen Anglikaners Beveridge[2]) und nach vielen Stellen des Origenes und des heiligen Johannes Chrysost. die Bedeutung von »ent-

---

1) Bevereg. synodic. I. 62.

2) Synodicon T. II. annotationes p. 18.

lassen, scheiden (Scheidebrief geben), lösen« und dergl. hat. Ist dieses richtig, so schliesst das Verbot der ἐκβολή nicht nothwendig die Erlaubniss und das Recht, geschweige die Pflicht zur Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung in sich; denn das Band der Ehe, das sociale Zusammenleben, die gegenseitige Hilfeleistung und die Sorge für den Unterhalt und dergl. kann fortbestehen, wenn auch keine fleischliche Vermischung stattfindet, sonst müsste man sagen, ein Ehetheil, der mit Recht oder Unrecht die Beiwohnung aufgibt, habe die Ehe annullirt, und die aus Glaubensgründen in freiwilliger Enthaltsamkeit lebenden Ehegatten hätten einander verstossen oder einen Scheidebrief gegeben, das Eheband gelöst [1]). Unser Canon ist gegen die Häresie der Eustathianer gerichtet, welche einerseits das Institut der Ehe als solches verabscheuten und anderseits den Werth der geschlechtlichen Enthaltsamkeit bis zum Extrem erhoben. In ersterer Hinsicht mussten sie, als Verächter des Eheinstituts überhaupt, gänzliche Lösung des Ehebandes und absolute Trennung der Ehegatten fordern. Thaten sie das in Bezug auf Laien, so um so mehr in Bezug auf Geistliche. Daher ist es höchst wahrscheinlich, dass unser Canon, um diesem Wahne entgegenzutreten, zunächst nur bezweckte, die Entlassung und Verstossung der Ehefrau, die förmliche Scheidung zu verpönen. In der andern Hinsicht konnte ein verheiratheter Geistlicher, der sich dem extremen eustathianischen Wahne von der Bedeutung der Keuschheit und Enthaltsamkeit zuwandte, auf den fanatischen Gedanken, es sei ein tugendlicher Act, die Gattin ganz zu verstossen, das Band zu lösen und sich um selbe gar nicht mehr zu bekümmern, leichter geführt werden, wenn er bereits in ehelicher Enthaltsamkeit lebte, als wenn er in den Fesseln des ehelichen Vergnügens lag. Jedenfalls empfiehlt sich auch von dieser Seite die Annahme, dass der Canon nicht zunächst die eheliche Beiwohnung, sondern die gänzliche Verstossung der Gattin im Auge habe und verbiete. Gerathen doch die Griechen durch ihre Interpretation mit sich selbst in Widerspruch.

1) Wie das griechische Wort »ἐκβάλλειν,« so dient auch das ihm entsprechende lateinische »projicere oder ejicere« zur Bestätigung. Das Concil von Elvira (305) verbietet c. 33. den verheiratheten Geistlichen strengstens jede Fortsetzung des ehelichen Lebens. Gleichwohl bestimmt es im spätern Canon 65, dass ein Geistlicher nicht einmal im Tode die Communion empfangen soll, wenn er seine ehebrecherische Frau nicht alsbald entlässt oder verstosst (*projecerit*). Da die eheliche Beiwohnung längst sistirt war und dieses Aufhören vielleicht den Ehebruch veranlassen konnte, so kann das projicere keinen Bezug auf den Ehegebrauch haben, sondern nur im Sinne von gänzlicher Entlassung verstanden werden.

Unser Canon berührt nämlich in ganz gleicher Weise Bischöfe, wie Priester und Diaconen. Dessen ungeachtet wenden die Griechen ihn anders auf die Bischöfe und anders auf die Priester und Diaconen an. Rücksichtlich der letztern leiten sie aus ihm das Recht und die Pflicht zur Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung ab [1]), rücksichtlich der Bischöfe halten sie nicht nur das Verbot des Zusammenwohnens mit den früheren Gattinnen aufrecht, sondern bestimmen sogar, dass diese in einem Kloster leben, die Bischöfe aber für deren Unterhalt sorgen sollen [2]). Kann, darf oder muss unser Canon hinsichtlich der Bischöfe in dem Sinne gedeutet werden, dass er nur die Sorgfalt für den Unterhalt der Frau zur Pflicht macht, so ist dieselbe Deutung rücksichtlich der Priester und Diaconen entweder geradezu nothwendig oder doch zulässig, und zwar um so mehr, als sich mit ziemlicher Gewissheit darthun lässt, dass in ältester Zeit auch bei den Orientalen die eheliche Enthaltsamkeit der verheiratheten Geistlichen eine kirchliche Anordnung und Norm war. Andeutungen davon finden sich bei Origenes [3]), Eusebius [4]), Basilius dem Grossen [5]), Cyrill von Jerusalem [6]) und andern Vätern; vollgültiges Zeugniss legen aber dafür Hieronymus und Epiphanius ab. Hieronymus versichert, die Kirchen des antiochenischen, alexandrinischen und römischen Patriarchats nehmen nur solche Ehemänner zu Geistlichen an, welche Gatten zu sein aufhören [7]), und Epiphanius beruft sich auf die Thatsache, dass nur beim Mangel jungfräulicher Individuen auch Ehemänner, die sich ihrer Gattinnen enthielten, in den geistlichen Stand aufgenommen werden. Das sei Gesetz [8]). Sogar Kaiser Justinian scheint noch an dieser Praxis festgehalten zu haben [9]). Unter solchen Umständen ist es schon an sich ganz unwahrscheinlich, dass der fünfte (sechste) apostolische Canon das gerade Gegentheil sollte festgestellt haben. Jedenfalls hat die abendländische Kirche, in deren Rechtsbuch ein Theil der sogenannten apostolischen Canonen Aufnahme fand [10]) und welche namentlich

---

1) Can. 13. synodi Trullan.
2) Synod. Trullan. can. 12. und 48.
3) Homil. 23. in Num.
4) Demonstrat. evang. lib. 1. c. 9.
5) Commentar in Isai. c. 3.
6) Cateches. 12. n. 25.
7) Adv. Vigilant. n. 2.
8) Adv. haeres. lib. 2. haer. 48. n. 9. und haer. 59. (al. 39.) n. 4. Auch lib. 3. adv. haer. seu expositio fidei n. 21.
9) Cod. lib. 1. tit. 3. de episc. et cler. c. 19. Novella 6. c. 5.
10) Dist. 20. c. 1.

auch dem fünften (sechsten) Canon Geltung zuerkannte[1]), stets nur das Verbot der gänzlichen Entlassung und Vernachlässigung der Frau von Seite des geistlichen Gemahls, niemals aber einen Freibrief zur Fortsetzung des ehelichen Geschlechtslebens darin gefunden. Dies ergibt sich schon aus der Gewissheit, dass im Abendlande noch weit weniger, als im Oriente, es jemals erlaubt war, nach Empfang der höhern Weihe der Gattin ehelich beizuwohnen[2]). Als Vigilantius und Jovinian mehrere verehelichte Bischöfe, Priester und Diaconen dazu verführt hatten, ihren Frauen wieder ehelich beizuwohnen, wurden sie von den Päpsten Sirizius und Innozenz I. nur dazu angehalten, den sacrilegischen Umgang aufzugeben, nicht aber, die Frauen fortzujagen oder sich um selbe nicht mehr zu bekümmern. Das war ein praktischer Commentar zu dem fünften (sechsten) apostolischen Canon. Einen theoretischen lieferte der heilige Leo der Grosse im Briefe an Bischof Rustikus, indem er sagt: »Beim Empfange einer höhern Weihe wird aus der fleischlichen Ehe eine geistliche; man darf daher die Ehefrau nicht fortschicken, sondern muss sie behalten, aber so, als hätte man sie nicht, auf dass einerseits die eheliche Liebe unversehrt bleibe und anderseits das eheliche Werk aufhöre[3]).« Der heilige Lehrer folgerte offenbar daraus, dass das ἐκβάλλειν verboten ist, nicht die Erlaubtheit oder Pflicht der Fortsetzung der fleischlichen Vermischung. Dionys Exiguus gibt unserm Canon die Ueberschrift: »ut episcopus aut presbyter uxorem suam, *quam debet caste regere, non relinquat,*« denkt also an ein sociales Zusammenleben, nicht an ein geschlechtliches Beiwohnen. Von ihm scheint der heilige Gregor der Grosse den Ausdruck entlehnt zu haben, wenn er im Schreiben an Romanus unsern Canon gleichsam mit den Worten umschreibt: »Die Bischöfe dürfen, wie der Canon (die canonische Autorität) vorschreibt, die Gattinnen nicht verlassen, sondern müssen sie *in Keuschheit* leiten[4]). Der fünfte Canon des dritten toletanischen Concils (a. 589) verbietet den verehelichten höhern Geistlichen den fleischlichen Um-

1) Dist. 28. c. 14.

2) Dist. 31. c. 2—7. und c. 10. c. sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt sacrificia, semper orandum; si semper orandum est, ergo semper matrimonio carendum (S. Hieron.).

3) Ep. 167. ad Rustic. Narbon. episc. 3. unde ut de carnali fiat spirituale conjugium, oportet eos nec dimittere uxores et quasi non habeant, sic habere, ut et salva sit caritas et cesset opera nuptiarum (Migne T. 54. col. 1204.). Cf. dist. 31. c. 10.

4) Epist. lib. 9. indict. 2. ep. 60. hi (episcopi), sicut canonica decrevit auctoritas (der 5. apostol. Canon?), uxores, quas *caste* debent regere, non relinquant.

gang mit ihren Frauen, erinnert sie aber, gleich als wollte auf den apostolischen Canon angespielt werden, sorgfältig daran, dass sie, weil ja das Eheband fortbestehe, für einander sorgen, einander beistehen müssten, obgleich sie nicht im nämlichen Gemache wohnen dürften [1]). Am deutlichsten spricht sich der Commentar des Cardinals Humbert aus, der im Kampfe gegen den Griechen Nizetas geradezu behauptet, das Gebot, die Gattin nicht aus religiösen Motiven zu verlassen, wolle nicht sagen, dass man mit ihr fleischlichen Umgang haben dürfe, sondern dass man für ihre Bedürfnisse sorgen müsse [2]). Die ganze Tradition gleichsam zusammenfassend sagt daher Gration, man müsse unter der Frau, deren Verachtung (Vernachlässigung, contemnere) der apostolische Canon verbiete, eine solche verstehen, mit der sich der Priester vor der Weihe verbunden hat und welche bei der Weihe mit ihm Enthaltsamkeit gelobte. *Sie* dürfe der Priester nicht verachten (contemnere), d. h. nicht von seinem Herzen und seiner Sorgfalt ausschliessen, sondern müsse ihr das Nöthige verschaffen [3]).

Die fast fortlaufende traditionelle Auslegung in Verbindung mit den entwickelten inneren Gründen dürfte den Zweifel an der Richtigkeit der den Griechen geläufigen Deutung rechtfertigen und die Bevorzugung jener Ansicht empfehlen, welche im V. apostolischen Canon keinen Widerspruch mit dem allgemeinen Gebote sehen, wodurch die verheiratheten Geistlichen schon im Alterthume zur ehelichen Enthaltsamkeit verpflichtet wurden. Der gelehrte Cardinal Pitra spricht in seinem neuesten Werke dieselbe Ansicht aus [4]).

1) Praecipitur, quod et canonibus prioribus continetur, ut non liceat eis vivere libidinosa societate, sed manente inter eos conjugali lege communem utilitatem habeant et non sub uno conclavi maneant.

2) Omnino confitemur, non licere episcopo, presbytero, diacono, subdiacono propriam uxorem causa religionis abjicere a cura sua, scilicet ut ei victum et vestitum largiatur, non ut cum illa ex more carnaliter jaceat (Migne T. 143. col. 997.). Cf. dist. 31. c. 11.

3) Dist. 31. c. 9. Si quis decet, sacerdotem uxorem suam contemnere etc., non quam uxorem in sacerdotio accepit, sed quam, dum adhuc esset laicus vel in minoribus ordinibus constitutus, sibi copulavit, cum qua continentiam professus est, quum ad sacros ordines ascenderet, quam nullus debet contemnere, hoc est ab anima et cura sua abjicere, quin ei necessaria provideat.

4) Juris eccles. graec. histor. et monum. T. I. p. 37. not. 3. Wenn man diesen 5. (6.) apostol. canon und das ἐκβαλλέτω, sagt er, mit dem 17. und 18. apostol. canon u. mit I. Tim. 5. vergleiche, so ergebe sich, dass auch den verheiratheten Priestern die Sorge obliege de uxorum, si supersunt, vita honeste agenda, ne ejectae inurantur opprobrio et scortis adnumerentur. Unde scholion in vallicelliano misere aevo corrosum haud inepte monebat e margine, tum vetari turpe *repudium* (μὴ ἐκβάλλειν ἐπιτροπῇ), tum juberi episcopum a conjuge abstinere eamque honestum in locum traducere.

III.

Vierter Canon des Concils von Gangra (zwischen 343 und 381): »εἴ τις διακρίνοιτο περὶ (παρὰ) πρεσβυτέρου γεγαμηκότος, ὡς μὴ χρῆναι λειτουργήσαντος αὐτοῦ προσφορᾶς μεταλαβεῖν, ἀνάθεμα ἔστω[1]).«

Man beschuldigt in neuerer Zeit die ältern Theologen, welche diesen Canon von verehelichten, aber seit der Weihe in Enthaltsamkeit lebenden Priestern verstehen, wie z. B. Soto, Baronius, Bellarmin, Azorius, Binius, Natalis Alex., Gotti u. a., der Künstelei und Sophisterei. Ob dieses Urtheil nicht etwas zu hart ist? Allerdings sagt man, es sei eine unbestreitbare Wahrheit, dass die morgenländische Kirche schon in der ältesten Zeit den ordinirten Ehemännern den Fortgebrauch des Ehestandes gestattet habe. Allein bisher ist noch immer kein Canon, kein kirchlicher Ausspruch, kein traditionelles Zeugniss entdeckt und vorgezeigt worden, woraus *klar* und *zweifellos* hervorginge, dass eine derartige Erlaubniss je förmlich ertheilt oder ausdrücklich anerkannt worden sei. Wir wollen daher untersuchen, ob der vierte gangrensische Canon sich etwa hiefür als Beweis gebrauchen lasse; denn hält auch er nicht Stich, dann erscheint die ausgesprochene Beschuldigung offenbar gewagt. Es steht fest, dass wenigstens im Abendlande die verehelichten Geistlichen nach der Weihe wahrscheinlich niemals, ganz gewiss aber im vierten Jahrhunderte den ehelichen Umgang nicht fortsetzen durften, wie aus dem 33. Canon von Elvira (305), aus den dem Gangrensischen Concil fast gleichzeitigen Verordnungen und Aussprüchen des Papstes Sirizius, des heiligen Ambrosius und Hieronymus, den karthaginensischen Synoden u. dgl.[2]) hervorgeht. Daher kann unmöglich angenommen werden, dass man zu Gangra der abendländischen Gesetzgebung, Anschauung und Praxis so schroff entgegengetreten sei, zumal schon Papst Symmachus (504) behauptet zu haben scheint, die Canons von Gangra seien unter päpstlicher Auctorität gegeben worden[3]), und es auch gewiss ist, dass diese Canons im Abendlande allzeit Geltung hatten[4]) und dem kirchlichen Rechtsbuche einverleibt wurden[5]),

1) Bevereg. synod. I. 419. dist. 28. c. 15. Si quis discernit presbyterum conjugatum, tanquam occasione nuptiarum quod offerre non debeat, et ab ejus oblatione ideo se abstinet, anathema sit.

2) Dist. 31. c. 1—7. c. 10.

3) *Baronius* ad ann. 361. n. 44.; *Harduin* acta Concil. II. 991. Nach einigen lateinischen Codices der Synodalacten soll sogar *Hosius* von Corduba daran Theil genommen haben.

4) Dist. 16. c. 11. und dist. 20. c. 1.

5) Dist. 28. c. 15., dist. 31. c. 8., dist. 30, dist. 42.

woraus man mit ziemlicher Sicherheit auf deren Uebereinstimmung mit dem Abendlande schliessen kann. Dass die von den spätern Griechen dem gangrensischen Canon gegebene Deutung allen jenen Zeugnissen und Thatsachen widerspricht, welche als Beweise dienen, dass ursprünglich und im vierten Jahrhunderte die eheliche Enthaltsamkeit der ordinirten Ehemänner auch im Oriente Norm und stehende Ordnung war, soll nur vorübergehend angedeutet werden. Darum getrauten sich Aristenus, Zonaras und Balsamon, die bedeutendsten griechischen Scholiasten und Commentatoren der Canons im 12. Jahrhundert, nicht geradezu auszusprechen, dass unser Canon solche Priester im Auge habe, welche der Ehelust dienen. Im Abendlande dagegen scheint man von jeher jene Deutung des Canons beibehalten zu haben, welche einerseits seinem Zwecke noch entspricht, und anderseits doch die Würde des Priesterthums nicht beeinträchtigt. Dionysius Exiguus setzte dem Canon als Titel die Worte voran: de presbytero, qui *uxorem habuit,* und wiederholte selbe im Texte des Canons: Quicunque discernit (se) a presbytero, qui *uxorem habuit*, quod non oporteat eo ministrante de oblatione accipere, anath. sit. Nach einem alten von Ch. Justellus herausgegebenen Codex lautet der Canon gleichfalls ganz ähnlich: Si quis dubitet, a presbytero, *qui nupsit,* quasi non oportere eum consecrare, noluerit oblationem accipere, sit anathema. Die Synode von Mainz (852) bannt (c. 20.) diejenigen, welche sagen, man dürfe von einem Priester, der geheirathet hat (*uxorem habuit*), das Abendmahl nicht empfangen. Nicht jener Priester wird als ein conjugatus bezeichnet, schreibt der heilige Petrus Dam., der jetzt eine Gemahlin hat, sondern vielmehr derjenige, *welcher vor der Priesterweihe eine genommen.* Wollte man ihn verachten, so müsste man auch den Apostel Petrus verachten [1]). Auch Gratian macht die Bemerkung, der vierte Gangrensische Canon rede von einem presbyter conjugatus in Rücksicht auf die der Weihe vorausgegangene Heirath [2]).

Man hat in neuerer Zeit sich der Vermuthung hingegeben, die Verfasser der so eben allegirten Stellen hätten aus Unkenntniss der griechischen Sprache aus der gegenwärtigen Zeit die vergangene ge-

---

1) Epist. lib. 5. ep. 13. Ille sacerdos conjugatus dicitur, non qui nunc habet uxorem, sed qui *potius habuit* ante perceptam sacerdotalis officii dignitatem. Quem profecto si spernimus, consequitur etiam, ut et B. Petrum Ap. contemnere debeamus.

2) Dist. 31. c. 14. Illud autem Gangrensis concilii: Si quis discernit presbyterum conjugatum similiter intelligendum est .... conjugatum ab ea appellatum, quam ante tempus ordinationis suae *duxerat*.

macht, das griechische γεγαμηκώς unrichtig mit »qui uxorem habuit oder nupsit« übersetzt und daher irrig vorausgesetzt, die Synode habe lediglich nur von verwittweten Priestern gesprochen. Allein dieser Verdacht ist gänzlich unbegründet. Sie wollten mit ihrer Ausdrucksweise lediglich den Gedanken nahe legen, dass jene Priester nicht erst nach der Weihe geheirathet, sondern schon eine Frau und vielleicht auch Kinder hatten, als sie zur Weihe kamen, und dass sie nachher die Frau nicht mehr als eigentliche Ehegattin, sondern nur als Schwester, mithin so hatten, als hätten sie selbe nicht mehr gehabt. Ohnehin kann auch im Lateinischen das eigentliche Perfectum die Bedeutung des Praesens haben, so dass derjenige, welcher geheirathet und eine Frau genommen hat, nun auch verheirathet ist und eine Frau hat. Hätte aber Dionys der Kleine und die Uebrigen das Praesens gewählt, so wäre das Missverständniss, als ob jene Priester erst nach der Weihe geheirathet oder im Priesterthume den Frauen noch ehelich beigewohnt, nicht ausgeschlossen gewesen. Der selige Möhler war so billig und liberal, dass er zugestand, die Form des Canons lasse allerdings Bellarmins Ansicht zu, es sei von *verheirathet gewesenen* Priestern die Rede, keineswegs von noch verheiratheten. Denjenigen, welche einwenden, das Wort γεγαμηκώς werde nur von Einem gebraucht, der verheirathet sei, nicht aber gewesen sei, ertheilt er den Rath, §. 497. des grössern Matthiä etwas genauer zu studiren, und dann I. Tim. 5, 9. zu vergleichen, woselbst sie von einer Wittwe die Bestimmung finden γεγονυια ἑνος ἀνδρος γυνη; bedeutete das Perfectum, dass sie noch Eines Mannes Frau *sei*, wie könnte sie Wittwe sein[1])? Auch der neueste Forscher auf diesem Gebiete, Cardinal Pitra, kommt zu dem Resultate, der griechische Text dieses Canons könne verstanden werden entweder von einem Priester, der als Laie eine Frau hatte und sie jetzt nicht mehr hat, oder von einem verehelichten Priester, wie sie sich in der griechischen Kirche finden, und er bekennt, dass nicht nur die spätern, sondern auch die alten lateinischen Scholiasten seit Dionysius der erstern Meinung zugethan sind[2]).

Man sagt freilich, nach dieser Auslegung verliere der Gangrenische Canon fast seine eigentliche Bedeutung und seine hauptsächlichste Beziehung auf die Eustathianer. Allein dem ist nicht so. Aus dem Berichte des Socrates und Sozomenus und aus dem Inhalt mehrerer Canons der Synode von Gangra ersehen wir, dass die Eustathianer das Sacrament der Ehe als solches verabscheuten und ver-

---

1) Gesammelte Schriften Bd. I. S. 229.

2) Juris. eccles. graec. histor. et monum. T. I. p. 493. not. 3.

dammten. Sie verboten schlechthin, je zu heirathen, hielten es für erlaubt und geboten, das Band der Ehe zu lösen und ruhten nicht, bis eine Trennung und Scheidung erfolgt war. Sie erklärten aus Hass gegen die Ehe sogar die Gebete und Andachtsübungen in den Häusern verehelichter weltlicher Personen für unerlaubt und befleckt und geberdeten sich als fanatische Schwärmer in Anpreisung der Jungfräulichkeit, die sie allen Laien zumutheten, also um so mehr von allen Priestern fordern zu müssen glaubten[1]. Sie konnten also nach ihren Grundsätzen nicht damit zufrieden sein, dass die ordinirten Ehemänner fernerhin enthaltsam leben; sie wollten vielmehr gar keine Ehemänner als Priester und unterschieden blos zwischen Cölibatären und Nichtcölibatären; jene ehrten sie, diese verdammten sie. Wer einmal im Leben eine Ehefrau genommen hatte, den hielten sie des Priesteramtes weder würdig noch fähig, mochte seine Gattin leben oder nicht, mochte er Enthaltsamkeit beobachten oder nicht[2]; nur Entlassung der Frau und Lösung des verhassten Bandes, also das allein, was der fünfte (sechste) apostolische Canon untersagte, genügte ihnen. So bot ihnen denn ihr häretisches Princip hinreichende Ursache, den Gottesdienst eines beweibten, wenn auch enthalsam leben-

---

1) *Socrates* hist. eccl. II. 43. *Eustathius uxorem ducere* prohibebat (γαμεῖν γὰρ ἐκώλυε), unde multos quidem, qui matrimonia contraxerant (γεγαμηκότας), a conjugibus separavit (τοῦ συνοικεσίου ἐχώριζε). Denique in aedibus *conjugatorum* (γεγαμηκότων) precationes fieri vetuit, et presbyteri uxorem habentis (γυναῖκα ἔχοντος), quam, dum esset laicus, legitimo matrimonio copulaverat, benedictionem et communionem instar piaculi declinandam docebat. Cfr. *Sozomenus* hist. III. 14. alii quosdam ex discipulis ejus (*Eustathii*) accusant, qui nuptias damnarent (γάμῳ καταμεμφομένους) et presbyteros conjugatos (γεγαμηκότας) contemnerent.

Can. 9. Gangrens. Si quis vel virginitatem vel continentiam professus tanquam *abominabiles nuptias* judicat .... anath. sit.

Can. 6. Gangrens. Si quis extra ecclesiam privatim populos congregans contemnat ecclesiasticas sanctiones, aliterque ea, quae sunt ecclesiae, voluerit usurpare, non conveniente presbytero juxta decretum episcopi, ipsamque ecclesiam apud se sine consilio episcopi cum presbytero agat, anath. sit. (Die Eustathianer liessen in ihren Conventikeln absolut nur jungfräuliche oder ehelose Priester functioniren.)

Can. 14. Gangrens. Si qua mulier *derelicto* viro discedere (ἀναχωρεῖν) voluerit soluto vinculo conjugali nuptias condemnando (βδελλυττομένη) anath. sit.

2) Cf. *Baili* summa concil. T. II. p. 40. 44. 51. 57. Hienach gab *Dionys Exiguus* die Tendenz der Eustathianer vollkommen richtig an, wenn er übersetzte: »*qui uxorem habuit;*« denn jene Häretiker mussten in Kraft ihres Princips selbst verwittwete Priester perhorresciren.

den Priesters zu meiden; aber auch die Väter der Synode mussten unter solcher Voraussetzung sich um so mehr veranlasst sehen, den Wahn und das Verfahren der neuen Häretiker zu verdammen. Gegen die griechisch-schismatische Auffassung des Canons scheint auch noch der Umstand zu sprechen, dass im ersten Canon, wo von den Eheleuten im Allgemeinen die Rede ist, der eheliche Beischlaf ausdrücklich erwähnt, im vierten Canon hingegen, wo es sich um verheirathete Priester handelt, wie absichtlich davon geschwiegen wird[1]).

Uebrigens liesse sich aus unserm Canon die Behauptung, dass durch ihn die Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung von Seite der ordinirten Ehemänner als zulässig erklärt sei, auch für den Fall nicht erweisen, dass die Eustathianer nur verurtheilt worden wären, weil sie sich von der kirchlichen Gemeinschaft derjenigen Priester trennten, welche nach der Weihe sich vorschriftswidrig des ehelichen Rechtes bedienten. Die Synode hätte dann nur die Thatsache genommen, wie sie vorlag, d. h. sie hätte den Beweggrund der Eustathianer, aus dem sie sich von solchen Geistlichen fern hielten, nämlich die angebliche Verdammlichkeit der Ehe verworfen, ohne über das Verfahren der Geistlichen ein Urtheil zu fällen, geschweige es gutzuheissen. Bei allen dogmatischen Synodalbeschlüssen darf nur der beabsichtigte Hauptzweck als entschieden betrachtet werden, nicht aber die damit verbundenen Nebenfragen. Mochten die getadelten Priester mit Recht oder Unrecht dem ehelichen Leben sich ergeben, das Verfahren und Betragen der Eustathianer konnte und musste verdammt werden, denn es stützte sich auf ein häretisches Princip und war eine Anmassung und Usurpation des kirchlichen Richteramtes. Die Synode hätte so die Heiligkeit der Ehe geschützt, ohne sich über die Zulässigkeit des Ehegebrauchs von Seite ordinirter Ehemänner auszusprechen, was vielleicht unter Umständen unnöthig oder unpassend erscheinen mochte.

Wir schliessen mit dem Geständnisse, dass diese Arbeit uns in der Ueberzeugung bestärkte, es sei besser zu grosse, als zu geringe Vorsicht anzuwenden, wenn es sich darum handelt, ausserkirchliche traditionelle oder tendentiöse Hypothesen und Aufstellungen sich anzueignen oder zu befürworten.

---

1) Dist. 28. c. 15. und dist. 31. c. 8.

Oesterreichische Gesetze und Verordnungen über die vermögensrechtliche Stellung, Einkünfte, Besteuerung des Klerus und der religiösen Orden,

nach amtlichen Quellen mitgetheilt von Prof. Dr. F. Vering.

(Fortsetzung. Vgl. Archiv XIV. S. 92—121., 401—473.: XV. 33—66.)

104) *Präsidialerinnerung vom 15. October 1858, Z.* $\frac{1282}{\text{C.U.M.}}$,

womit die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, betreffend die Ausführung der von den Bischöfen der Versammlung vom Jahre 1856 über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens vereinbarten Vorschriften, dem Ministerium bekannt gegeben wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 Nachstehendes zu eröffnen geruht:

In Anbetracht des dreissigsten Artikels u. s. w. wie schon im *Archiv* VII, 290 f. und nochmals unten S. 229—231 gedruckt ist. Nach den Worten: *und die durchgeführte Grundenslastung neu zu ordnen,* fährt die Präsidialerinnerung unmittelbar in demselben Absatze also fort:

Hinsichtlich des Gehaltes der Verweser erledigter Pfründen, deren Reinertrag in den Religionsfond fliesst, genehmige Ich, dass das durch Meine Entschliessung vom 19. Februar 1856 für drei Jahre gemachte Zugeständniss, zufolge dessen jener Gehalt bei Pfründen, deren Jahreserträgniss 500 fl. nicht erreicht, mit monatlichen 25 fl., bei Pfründen aber, die ein Jahreseinkommen von 500 fl. oder darüber abwerfen, mit monatlichen 30 fl. zu bemessen ist, auch nach Ablauf der drei Jahre fortzudauern habe. Die bischöfliche Versammlung hat ferner den Wunsch dargelegt, dass die Verweser erledigter Pfarren fortan nicht verpflichtet würden, die Stiftmessen anders, als gegen das von dem Bischofe festgesetzte Stipendium zu entrichten, und Ich genehmige diese Bestimmung, welche bei allen Priestern, die die Verwaltung einer erledigten Curatpfründe nach dem 1. Jänner 1859 übernehmen, in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Was die Vermögensverwaltung der erledigten Pfründen des lombardisch-venetianischen Königreiches betrifft, so habe Ich beschlossen, zur Herstellung des Einverständnisses mit dem heiligen Stuhle auf folgende Bedingungen einzugehen.

1. Zu Mitgliedern der Commission ernennt der Bischof zwei, oder wenn es gewünscht wird, auch mehrere Geistliche, wider welche kein politisches Bedenken obwaltet, der Statthalter aber einen Weltgeistlichen.

2. Den Vorsitz führt der Bischof oder dessen Stellvertreter, während der Erledigung des Bisthums der Capitularvicar.

3. Das von dem Statthalter ernannte Commissionsmitglied hat das Recht, gegen Massregeln, welche demselben die Substanz des erledigten Beneficiums zu gefährden oder eine zweckwidrige Verwendung des Intercalarerträgnisses zu enthalten scheinen, sein Veto einzulegen.

4. Die Zwecke, zu welchen das Intercalareinkommen verwendet werden soll, sind festzusetzen. Bei jenen Pfarren, welche aus dem venetianischen geistlichen Fonde unterstützt werden, fliesst es in diesen Fond.

Nach Massgabe dieser Meiner Willensmeinung und im Einverständnisse mit Meinem Minister des Aeussern ist für Meinen Botschafter bei dem päpstlichen Stuhl, welchen Ich mit der Verhandlung zu beauftragen finde, eine Instruction zu entwerfen.

Gleichzeitig sind folgende Erlässe ergangen:

I.

Schreiben an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Mailand und Venedig.

Behufs der Durchführung des ersten Absatzes des Artikels XXX. des Concordates, zufolge dessen die Verwaltung der Kirchengüter von Denjenigen geführt werden soll, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt, sind die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856 in Ansehung der Regelung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens über die Beobachtung der mitfolgenden Vorschriften übereingekommen, bei deren unter dem 16. Juni erfolgten Vorlage zugleich die Bitte gestellt wurde, das Ministerium für Cultus und Unterricht möge die zur Ausführung jener Vorschriften nöthigen Einleitungen treffen und desshalb an die Behörden, welche bisher mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen erlassen.

Ich habe die erwähnten Beschlüsse Seiner k. k. Apostolischen Majestät zur Allerhöchsten Schlussfassung unterbreitet, welche mir mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 eröffnet worden ist.

Den Inhalt dieser Allerhöchsten Entschliessung und das von mir in Folge derselben Veranlasste wollen Eure ..... aus dem mitfolgenden Schreiben entnehmen, welches ich unter Einem an

(Schluss für Alle, mit Ausnahme jener von Lemberg, Czernowitz und Salzburg)

die Herren Bischöfe richte.

Indem ich Eure ..... hievon vorläufig in die Kenntniss setze, werde ich, sobald mir von den Bischöfen des jenseitigen Verwaltungsgebietes die Erfüllung der Voraussetzungen nachgewiesen wird, von

denen die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 das Inslebentreten der neuen Verwaltungsweise des Kirchen- und Pfründengutes abhängig erklärt, nicht ermangeln, Denenselben behufs der Erlassung der erforderlichen Weisungen an die unterstehenden Behörden die weitere Mittheilung zu machen.

(Schluss für die Länderchefs von Lemberg, Czernowitz und Krakau)

die Herren Bischöfe des jenseitigen Verwaltungsgebietes richte.

Indem ich Eure . . . hievon vorläufig verständige, darf ich wohl voraussetzen, dass Dieselben mit gewohnter Bereitwilligkeit in jeder geeigneten Weise die Durchführung der in dem bezogenen Schreiben erwähnten Scheidung des Pfründen- und Gotteshausvermögens fördern werden, indem durch diese Massregel die geordnete Verwaltung des Kirchen- und Pfründengutes im Sinne des Artikels XXX. des Concordats bedingt erscheint.

(Schluss für den Landeschef von Salzburg)

den Herrn Fürsterzbischof von Salzburg richte.

Hienach wird das Inslebentreten der neuen Verwaltungsweise des Kirchen- und Pfründengutes im Herzogthume Salzburg von der Austragung der in dem bezogenen Schreiben bezeichneten Angelegenheiten abhängen, bezüglich deren ich die gutächtliche Vorlage der von dem Herrn Erzbischofe zu stellenden Anträge gewärtige.

Vorschriften,

betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, über deren Beobachtung die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856 übereingekommen sind [1]).

§. 1. Die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach dem Kirchengesetze obliegt, und der Bischof die Oberaufsicht nach Massgabe des Kirchengesetzes üben.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und der bei denselben bestehenden Stiftungen führt der geistliche Kirchenvorsteher *mit Beiziehung* Derjenigen, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder zum Theile zu decken haben. Die Kirchengemeinde betheiliget sich dabei durch Gemeindeglieder, welche in der Regel nicht mehr als zwei sein sollen. *In wie*

---

1) Man vgl. die im *Archiv* VI. 163 ff., VII., 289 ff., 460 ff., VIII., 148 ff., 310 ff., IX., 323 ff., 449 ff., X., 160 ff., 304 ff., 460 ff. theils citirten, theils abgedruckten, seitdem für die Diöcesen *Görz, Brixen, Salzburg, die böhmische* und *Wiener Kirchenprovinz,* in den *ungarischen* u. s. w. Diöcesen erlassenen, demnächst von uns weiter zu berücksichtigenden bischöflichen Anordnungen und spätern Verhandlungen mit dem k. k. Staatsministerium.

weit der Patron selbst oder durch einen Stellvertreter mitwirken könne, entscheidet der Bischof nach Erwägung aller Umstände, welche im Sinne des Kirchengesetzes massgebend sind.

§. 3. Die Vogteien entstanden durch Verhältnisse, welche bis auf den letzten Nachklang verschwunden sind, daher halten die versammelten Bischöfe es für nothwendig, dass die Vogteien überall, wo sie noch der Sache oder sogar dem Namen nach bestehen, aufgehoben werden, um so weniger kann denselben irgend ein Einfluss auf die Vermögensverwaltung eingeräumt werden.

§. 4. Die zur Vermögensverwaltung beizuziehenden Gemeindeglieder (Kirchenpröpste, Zechpröpste, Kirchenkämmerer) sollen stets rechtschaffene, vollkommen verlässliche und wo möglich auch wohlhabende Männer sein. Sie werden von dem geistlichen Kirchenvorsteher mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde vorgeschlagen und von dem Bischofe oder dessen Bevollmächtigten für einen Zeitraum bestellt, welcher von der Gewohnheit und den Anordnungen des Bischofes abhängt, doch wenigstens Ein Jahr betragen soll. Sie können nach Ablauf dieser Zeit wieder vorgeschlagen werden. Sollte es sich thatsächlich herausstellen, dass Einem derselben die nothwendigen Eigenschaften fehlen, so kann er auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit entfernt werden.

§. 5. Die Beträge, welche die Kirchenverwaltung *aus dem Erträgnisse* des Kirchenvermögens unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und ohne Einholung einer Bewilligung verausgaben kann, bestimmt der Bischof. Die Bewilligung zu Ausgaben, welche diesen Betrag überschreiten, ertheilt das Ordinariat nach Einvernehmung aller Jener, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder theilweise zu decken haben.

§. 6. Fromme Stiftungen gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche auch darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden können.

§. 7. Die Vermögensverwaltung hat die Verbindlichkeiten und Bezüge der Stiftung nach dem Willen des Stifters und den Weisungen des Ordinariates festzusetzen und Sorge zu tragen, dass über die Annahme und Bestätigung von Seite des Bischofes die erforderlichen Urkunden ausgefertigt werden.

§. 8. Die Vermögensverwaltung kann die Kirchen- und Stiftungscapitalien nur unter pupillarmässiger Sicherheit und mit Einwilligung des Bischofes fruchtbringend anlegen.

§. 9. Die Kirchenvermögensverwaltung haftet für die genaue

Beobachtung aller Vorschriften, welche ihr für die Verwaltung, sowie zur Sicherstellung und Erhaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens vorgezeichnet sind.

§. 10. Die Vertretung des Kirchenvermögens liegt in der Regel der Vermögensverwaltung ob; sie darf jedoch keine Rechtsstreitigkeit ohne Einwilligung des Bischofes beginnen.

§. 11. Die Vermögensverwaltung hat sich über ihre Thätigkeit jährlich durch eine gehörig belegte Rechnung auszuweisen.

§. 12. Die Revision der Rechnung, bei welcher zugleich der unversehrte Bestand des Stammvermögens und aller hiezu gehörigen Gegenstände im Auge zu behalten ist, hat nebst Denjenigen, welche den Abgang der Erträgnisse des Kirchenvermögens zu decken verbunden sind, der Bezirksdechant oder ein anderer vom Bischofe dazu Bevollmächtigter vorzunehmen. Diesem liegt es ob, nach Behebung aller vorgekommenen Anstände die Rechnungen sämmtlicher Kirchen seines Bezirkes dem bischöflichen Ordinariate mit den etwa erforderlichen Bemerkungen vorzulegen.

§. 13. Sollte für die Superrevision mancher Kirchenrechnungen beim Ordinariate die Aufstellung von Rechnungsführern oder zur Prüfung der gesetzlichen Sicherstellung der Kirchen- und Stiftungscapitalien die Aufnahme eines Rechtsfreundes sich als nothwendig darstellen, so wird es Sache des Diöcesanbischofs sein, dafür auf Kosten des Kirchenvermögens zu sorgen.

§. 14. Das geistliche Pfründenvermögen wird von dem Pfründenbesitzer wie bisher nach den für die Fruchtniesser bestehenden Vorschriften verwaltet, wobei derselbe niemals vergessen darf, dass er der unversehrten Erhaltung des Stammvermögens und aller Gegenstände des Pfründeninventars wie auch der dazu gehörigen Gebäude die gewissenhafteste Obsorge schulde.

§. 15. Sowohl die Kirchenvermögensverwaltung als auch der Bezirksdechant sind befugt und verbunden, dem Pfründenbesitzer allfällige Vernachlässigungen seiner Pflichten in Betreff der Gebäude und des Pfründenvermögens ohne Aufschub in Erinnerung zu bringen. Bleibt dies ohne Erfolg, so haben sie die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten.

§. 16. Kömmt ein Bisthum in Erledigung, so bestellt das Domcapitel nach Vorschrift des Conciliums von Trient und gegen eine angemessene Belohnung einen Temporalienadministrator. Derselbe hat vor Allem im Einvernehmen mit dem Religionsfondsanwalte alle Gegenstände des Inventars aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privatvermögen des abtretenden Bischofes auszuscheiden und nöthi-

genfalls zu ergänzen. Er verwaltet das Bisthumsvermögen unter Aufsicht des Domcapitels und übergibt es seiner Zeit dem rechtmässig eingesetzten Nachfolger, bei welchem er sich über den unversehrten Bestand aller Inventarsgegenstände auszuweisen hat und dem er auf Verlangen desselben über seine Verwaltung Rechnung zu legen verpflichtet ist.

§. 17. Bei Erledigung von Pfarren und anderen weltgeistlichen Pfründen, welche nicht für eine Gesammtheit von Geistlichen, die eine gemeinsame Güterverwaltung haben, bestimmt sind, wird der Bischof die Verwaltung des Pfründenvermögens in der Regel dem von ihm aufgestellten Verweser des geistlichen Amtes übergeben. Die Kirchenvermögensverwaltung hat unter Leitung des Bezirksdechantes dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründeninventars aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privatvermögen des abgetretenen Pfründenbesitzers gehörig ausgeschieden und nöthigenfalls ergänzt, dann aber bis zum Antritte des Nachfolgers gehörig verwahrt werden.

§. 18. Der Reinertrag der erledigten Pfründen hat, in soweit es bisher üblich war, in den Religionsfond zu fliessen. Die Einkünfte des Intercalarjahres werden daher nach Abzug aller Lasten in derselben Weise wie bisher vertheilt werden.

§. 19. Bei Pfründen, deren Einkünfte ausschliesslich in barem Gelde bestehen, oder welche aus dem Religionsfonde Congrua-Ergänzungen beziehen, erscheint die Legung der Intercalarrechnung als überflüssig, weil der Betrag, welcher dem Religionsfonde nach Abzug des Provisorgehaltes verbleibt, sich von selbst ergibt. Bei anderen Pfründen hat der Temporalienverwalter dem Bischofe Rechnung zu legen; doch können die Betheiligten ihn mit Genehmigung des Bischofes gegen Entrichtung eines Intercalarpauschales von dieser seiner Pflicht entbinden.

§. 20. Sobald der neu ernannte Pfründenbesitzer die canonische Einsetzung erhalten hat, wird ihn der von dem Bischofe dazu Bevollmächtigte mit Beiziehung des Patrons oder seines Stellvertreters und aller Mitglieder der Kirchenvermögensverwaltung in den Besitz des Pfründenvermögens einführen. In der Regel ist hiebei ein authentisches Pfründeninventar zu Grunde zu legen, doch können etwa vorhandene Visitationsacten die Stelle desselben nach Umständen vertreten. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der, der Kirche und Pfründe gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, so wie des Bauzustandes der pfarrlichen Gebäude vorzunehmen, es sei denn, dass eine solche nach dem Tode oder Austritte des früheren Pfründenbe-

sitzers verfasst worden wäre. Das über die Installation aufgenommene Protokoll ist in zwei Exemplaren auszufertigen und von dem Installirten sammt Allen, die dabei mitgewirkt haben, wie auch von zwei Zeugen zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist in der Kirchencasse zu hinterlegen, das andere an das Ordinariat einzusenden. Wo es üblich ist, hat der neue Pfründenbesitzer die genaue Erfüllung der ihm gegen das Pfründenvermögen obliegenden Verbindlichkeiten durch einen Revers zu verheissen.

§. 21. Wenn bei einzelnen geistlichen Körperschaften oder Anstalten (instituta et loca pia) kirchlich genehmigte Statuten über die Vermögensverwaltung bestehen, soll es bei denselben verbleiben.

II.

Schreiben an sämmtliche katholische Erzbischöfe und Bischöfe, mit Ausnahme jener des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Die mir zugekommene Eingabe der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 ddo. 16. Juni 1856, enthält unter anderem die Vorschriften, über deren Beobachtung die hochwürdigsten Bischöfe behufs der Regelung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, welche zufolge des Artikels XXX. des Concordates von Denjenigen zu führen ist, denen sie nach dem Kirchengesetze obliegt, übereingekommen waren.

Diese in 21 Paragraphen zusammgefassten Vorschriften sind Seiner Apostolischen Majestät zugleich mit der von den versammelten Bischöfen ausgesprochene Bitte unterbreitet worden, dass die kaiserliche Regierung die zur Ausführung der vereinbarten Beschlüsse nöthigen Einleitungen treffen und deshalb an die Behörden, welche bisher mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen erlassen möge.

Hierwegen haben nunmehr Seine Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 Nachstehendes an mich zu erlassen geruht:

»In Anbetracht des dreissigsten Artikels der von Mir mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung habe Ich beschlossen, an Meine Behörden über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens jene Weisungen zu erlassen, um welche die bischöfliche im Jahre 1856 gehaltene Versammlung nachgesucht hat, jedoch unter der Bedingung, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, in soweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleibe.

»Es ist daher Meinen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen

Kirchenrechnungen vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen. Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestämpeltes Exemplar der Urkunde einzusenden.

»Dem Patrone kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen; es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken.

»Demgemäss soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselbe betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögensverwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen.

»Wenn es dem Patron nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögensverwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

»Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss diess, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden; es ist jedoch nicht Meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.

»Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- und Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

»Sollte ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

»Da Meine Regierung den Religions- und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet, so ist derselben nach Erledigung einer Pfründe,

deren Intercalarerträgniss in den Religionsfond zu fliessen hat, der vom Bischofe ernannte Temporalienverwalter anzuzeigen, damit sie denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheissen oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne. Auch ist zur Wahrung der Rechte des Religionsfondes die Intercalarrechnung ihrer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen.

»Nicht nur bei den Pfründen- und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird Meine Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben und die Vertretung wie bisher von der Finanzprocuratur zu leisten sein.

»Ist das Pfründengut ein landesfürstliches Lehen, so sind die Lehengesetze auch hinsichtlich der Vermögensaufnahme und Lehensverleihung wahrzunehmen.

»Wenn bei Dom- und Collegiatkirchen über die Vermögensverwaltung kirchlich genehmigte Statuten in Kraft sind, so verbleibt es bei denselben. Sonst werden die Bischöfe ihre diesfälligen Bestimmungen so treffen, dass die Rechte der Regierung und der Patrone in der obenbezeichneten Weise gewahrt bleiben.

»Sollte wegen Superrevision der Rechnungen oder zu Bestellung eines Rechtsbeistandes für die Fragen der Vermögensverwaltung das Vermögen der Kirchen einer Diöcese durch eine Umlage in Anspruch genommen werden, so ist hievon vorläufig Meiner Regierung Anzeige zu machen, damit die Natur der daraus entstehenden Belastung in Erwägung könne gezogen werden.

»Ueber die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.«

(Schluss für Alle, mit Ausnahme jener im Lemberger und Krakauer Verwaltungsgebiete und des Fürsterzbischofes von Salzburg.)

Indem ich Eure ..... von diesen Allerhöchsten Anordnungen in die Kenntniss setze, habe ich die Ehre, zufolge des weiteren Inhaltes der bezogenen Allerhöchsten Entschliessung hiemit Dieselben einzuladen, dass es gefällig sein wolle, mir die Bereitwilligkeit zur Erfüllung der aufgestellten Bedingungen auszudrücken, den Zeitpunkt anzugeben, zu welchem Eure ..... die Leitung der Verwaltung des

Pfründen- und Gotteshausvermögens in dem Denselben unterstehenden Kirchensprengel zu übernehmen wünschen und mir vor Eintritt desselben die Bestimmungen einzusenden, welche Eure ..... über die Verwaltung in Gemässheit der auf der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 gefassten Beschlüsse treffen werden, damit ich in die Lage komme, die bisher mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragten kaiserlichen Behörden von den bezüglich dieser Angelegenheit künftig geltenden Normen rechtzeitig zu verständigen.

In Betreff des Inhaltes der erwähnten Bestimmungen, welche ich mir in duplo mitzutheilen ersuche, erscheint es mir wünschenswerth, dass bei der Abfassung derselben auch die Art der Einführung der zur Vermögensverwaltung beizuziehenden Glieder der Kirchengemeinde, die Anzahl der Jahre, für welche sie bestellt werden, die Bezeichnung der Personen, denen die Schlüssel zur Kirchencasse anzuvertrauen sind, der Betrag, dessen Sicherstellung erforderlich ist, um gottesdienstliche Verrichtungen zu stiften, und der Massstab der Vertheilung des Erträgnisses solcher Stiftungen, der bei Errichtung von Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden und bei der Rechnungslegung über das Vermögen der Kirchen der erwähnten Stiftungen und der erledigten Pfründen zu beobachtende Vorgang nicht ausser Beachtung gelassen werde, sowie dass Anordnungen darüber getroffen werden, welche Beträge die Kirchenvermögensverwaltung nebst den festgestellten jährlich wiederkehrenden Auslagen aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens für vorübergehende Bedürfnisse und kleinere Bauherstellungen unter ihrer eigenen Verantwortung und ohne Einholung einer Bewilligung verausgaben kann, und welche die Grenze ihres Befugnisses bei Abschliessung von Verträgen sind, ferner ob die Einklagung von ordnungsmässig aufgekündigten Capitalien oder von Jahresinteressen oder anderen liquiden Forderungen der Kirche oder Pfründe dem allgemeinen Grundsatze unterliege, dass kein Rechtsstreit ohne Einwilligung des Bischofes unternommen werden dürfe.

(Schluss für die Erzbischöfe und Bischöfe des Lemberger und Krakauer Verwaltungsgebietes.)

Ich habe die Ehre, Eure ..... von diesen Anordnungen der bezogenen Allerhöchsten Entschliessung hiemit in die Kenntniss zu setzen. Nachdem aber zufolge vorliegender Berichte in den Kirchensprengeln der Kronländer Galizien, Bukowina und Krakau das den Kirchen und Pfründen gehörige Vermögen grösstentheils cumulirt sich vorfindet, so muss nach dem weiteren Inhalte der Allerhöchsten

Entschliessung vom 3. October 1858 vor dem Inslebentreten der neuen Verwaltungsweise die Scheidung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, wo sie noch nicht stattfindet, durchgeführt werden.

Behufs dessen wollen sich Eure ..... mit der unter Einem verständigten politischen Landesstelle ins Einvernehmen setzen und mir seiner Zeit von der vollzogenen Bewerkstelligung der in Rede stehenden Vermögensabsonderung die Mittheilung machen, worauf ich erst in der Lage sein werde, behufs der Einführung der Verwaltung des Kirchen- und Pfründengutes nach Massgabe der Beschlüsse der bischöflischen Versammlung vom Jahre 1856 das Erforderliche einzuleiten.

(Schluss für den Fürsterzbischof von Salzburg.)

Ich habe die Ehre, Eure ..... von diesen Anordnungen der bezogenen Allerhöchsten Entschliessung hiemit in die Kenntniss zu setzen. Nachdem aber Eure ..... zufolge der mir unter dem 30. September 1857 erstatteten Aeusserung Anstand nehmen, die in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 ausgesprochenen Befugnisse des landesfürstlichen Patronates, welches seit dem Jahre 1806 über sämmtliche Kirchen des Herzogthumes Salzburg, mit Ausnahme einer einzigen geübt wurde, anzuerkennen, überdies daselbst auch bezüglich der Bestreitung der Kosten der kirchlichen Baulast und anderer Cultusbedürfnisse eine ganz eigenthümliche Observanz besteht; so kann nach dem weiteren Inhalte der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 in der Erzdiöcese Salzburg die neue Verwaltungsweise erst dann ins Leben treten, wenn die Anstände über die dort übliche Verwendung des Kirchenvermögens gehoben sind.

Hiernach muss ich vor Allem den begründeten Anträgen entgegensehen, welche mir Eure ..... mit Rücksicht auf den Sachverhalt und die bereits gepflogenen Verhandlungen, behufs der Lösung der erwähnten Patronatsfrage und der Beseitigung der angedeuteten Anstände im Wege der k. k. Landesregierung zukommen lassen wollen.

Dagegen steht nichts im Wege, dass in dem in Tyrol gelegenen Theile der Erzdiöcese die Beschlüsse der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 ohne Verzug in Ausführung kommen. Sollte dies von Eurer ..... gewünscht werden, so ersuche ich mit Rückblick auf die mir für diesen Fall ertheilten Allerhöchsten Aufträge mir die Bereitwilligkeit zur Erfüllung der in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 aufgestellten Bedingungen auszudrücken, den Zeitpunkt anzugeben, zu welchem Eure ..... die Leitung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens in dem erwähnten

Theile der Erzdiöcese zu übernehmen wünschen und mir vor Eintritt desselben die Bestimmungen einzusenden, welche Eure ..... über die Verwaltung in Gemässheit der auf der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 gefassten Beschlüsse treffen werden, damit ich in die Lage komme, die bisher mit der Beaufsichtigung und Controllirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragten kaiserlichen Behörden von den bezüglich dieser Angelegenheit künftig geltenden Normen rechtzeitig zu verständigen.

In Betreff des Inhaltes der erwähnten Bestimmungen, welche ich mir in duplo mitzutheilen ersuche, erscheint es mir wünschenswerth, dass bei der Abfassung derselben auf die Art der Einführung der zur Vermögensverwaltung beizuziehenden Glieder der Kirchengemeinde, die Anzahl der Jahre, für welche sie bestellt werden, die Bezeichnung der Personen, denen die Schlüssel zur Kirchencasse anzuvertrauen sind, der Betrag, dessen Sicherstellung erforderlich ist, um gottesdienstliche Verrichtungen zu stiften, und der Massstab der Vertheilung des Erträgnisses solcher Stiftungen, der bei Errichtung von Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden und bei der Rechnungslegung über das Vermögen der Kirchen der erwähnten Stiftungen und der erledigten Pfründen zu beobachtende Vorgang nicht ausser Beachtung gelassen werde, sowie dass Anordnungen darüber getroffen werden, welche Beträge die Kirchenvermögensverwaltung nebst den festgestellten jährlich wiederkehrenden Auslagen aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens für vorübergehende Bedürfnisse und kleinere Bauherstellungen unter ihrer eigenen Verantwortung und ohne Einholung einer Bewilligung verausgaben kann, und welches die Grenzen ihres Befugnisses bei Abschliessung von Verträgen sind, ferner ob die Einklagung von ordnungsmässig aufgekündigten Capitalien oder von Jahresinteressen oder anderen liquiden Forderungen der Kirche oder Pfründe dem allgemeinen Grundsatze unterliege, dass kein Rechtsstreit ohne Einwilligung des Bischofes unternommen werden dürfe.

Anmerkung 1. Von dem Inhalte der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 und der in Folge derselben getroffenen Verfügungen wurde gleichzeitig das Finanzministerium und die oberste Rechnungs-Controlsbehörde in die Kenntniss gesetzt.

Anmerkung 2. Den Statthaltereien von Mailand und Venedig, dann den Erzbischöfen und Bischöfen des lombardisch-venetianischen Königreiches sind die voranstehenden Ministerialschreiben mit den durch die Eigenthümlichkeit der Verwaltung der Temporalien erledigter Pfründen gebotenen Modificationen unter dem 4. November 1858, Z. $\frac{1282}{\text{C.U.M.}}$, zugemittelt worden.

105) *Cult.-Ministerialnote vom 22. October 1858, Z. 15,506-1857.*,
an das Finanzministerium,
betreffend die Verpflichtung der Administratoren erledigter Pfründen zur Steuerzahlung.

Unter Rückschluss der Beilagen der schätzbaren Zuschrift vom 31. August 1857, Z. 27,597, gibt man sich die Ehre, dem löblichen ...... zu eröffnen, dass auch nach hierortigem Erachten die Steuerzahlungspflicht der griechisch-katholischen Curatbeneficien nach ihrer bleibenden Eigenschaft, d. i. nach ihrem durch die Proventeninventarien ermittelten Ertrage und dem sich hiernach ergebenden Congrua-Ueberschusse ohne Rücksicht auf die vorübergehende Eigenschaft des Curaten, ob er nämlich stabil oder zeitweise als Administrator bestellt ist, zu beurtheilen kömmt.

106) *Cult.-Ministerialerlass vom 27. October 1858, Z. 17,827.*,
an die Landesregierung in Schlesien,
betreffend die Befreiung der Seelsorger von der Beitragspflicht zu der Concurrenzleistung der Gemeinden bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

In Erledigung des Berichtes wird der k. k. ..... bedeutet, dass mit der mit dem Hofcanzleidecrete vom 12. October 1846, Z. 33,718, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 6. October 1846 unter Ausdehnung der für Böhmen mit dem Hofcanzleidecrete vom 24. Juni 1840, Z. 19,665, erlassenen Bestimmungen auf Mähren und Schlesien festgesetzt wurde, dass bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder, zu den Hand- und Zugarbeiten, respective dem Geldrelutum, hiefür in dem Masse beizutragen haben, als sie den direckten Steuern unterliegen, wobei jedoch die Seelsorger hinsichtlich ihres Dotationsvermögens als befreit erklärt wurden. Durch die Ministerialerlässe vom 10. Juni und 3. September 1849 wurde bezüglich dieser in dem obbezogenen Hofcanzleidecrete ausgesprochenen Befreiung der Seelsorger von der Beitragsleistung zu den diesfälligen Obliegenheiten der Gemeinde keine abändernde Bestimmung getroffen, daher diese Befreiung noch vollkommen aufrecht besteht.

107) *Cult.-Ministerialerlass vom 27 October 1858, Z. 18,225.*,
an die Statthaltereien in Oesterreich ob und unter der Ems, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol und im Küstenlande, dann an die Landesregierungen in Salzburg, Schlesien, Krakau, Kärnthen, Krain und in der Bukowina,
betreffend die Bemessung des Gehaltes der Administratoren erledigter Pfründen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 Nachstehendes Allergnädigst anzuordnen geruht:

»Hinsichtlich des Gehaltes der Verweser erledigter Pfründen, deren Reinertrag in den Religionsfond fliesst, genehmige Ich, dass das durch Meine Entschliessung vom 19. Februar 1856 (Ministerialerlass vom 28. Februar 1856, Z. 2716) für drei Jahre gemachte Zugeständniss, zufolge dessen jener Gehalt bei Pfründen, deren Jahreserträgniss 500 fl. nicht erreicht, mit monatlichen 25 fl., bei Pfründen aber, die ein Jahreseinkommen von 500 fl. oder darüber abwerfen, mit monatlichen 30 fl. zu bemessen ist, auch nach Ablauf der drei Jahre fortzudauern habe. Die bischöfliche Versammlung hat ferner den Wunsch dargelegt, dass die Verweser erledigter Pfarren fortan nicht verpflichtet würden, die Stiftmessen anders als gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu entrichten, und Ich genehmige diese Bestimmung, welche bei allen Priestern, welche die Verwaltung einer erledigten Curatpfründe nach dem 1. Jänner 1859 übernehmen, in Wirksamkeit zu treten haben wird.«

Hievon wird die k. k. .... zur eigenen Darnachachtung als weitern Verfügung in die Kenntniss gesetzt.

108) *Cult.-Ministerialerlass vom 9. November 1858, Z. 19,271.*,

an die Statthaltereien in Mailand und Venedig,

betreffend die Portofreiheit der Correspondenz der Subeconomi und Fabricerie im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Laut Mittheilung vom 30. October 1858, Z. 17,574, hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit gleichzeitiger Verordnung die Weisung ertheilt, die Correspondenz der Administratoren geistlicher Beneficien oder Pfründen (subeconomi) und der Kirchenverwaltungen (fabricerie) im lombardisch-venetianischen Königreiche mit den bischöflichen Ordinariaten, Pfarrämtern und landesfürstlichen Behörden in Angelegenheiten der Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung bei der Auf- und Abgabe portofrei zu behandeln, wenn dieselbe ämtlich verschlossen und mit der Bezeichnung: »*In Angelegenheiten der Kirchen- oder Pfründenvermögens-Verwaltung*« versehen ist.

109) *Cult.-Ministerialerlass vom 14. November 1858, Z. 19,236.*,

an die Statthalterei in Mähren,

betreffend die Remuneration der Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich Cooperatorsdienste leisten.

Die gestellte Anfrage, wie in Hinkunft bei Bewilligung von Remunerationen für die Leistung doppelter Seelsorgedienste vorgegangen werden soll, wird dahin beantwortet, dass an Seelsorgestationen, wo

die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist, und wegen Mangels an Seelsorgern nicht besetzt werden kann, die diesfällige Remuneration von 10 fl. monatlich zu bewilligen ist. Wenn aber die Stelle des Hilfspriesters nicht systemisirt, somit die Nothwendigkeit desselben nicht anerkannt ist, so kann keine Remuneration in Anspruch genommen werden.

110) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. November 1858, Z. 19,622.*,

an die kroatisch-slawonische Statthalterei,

betreffend die Frage, wo die für Pfarrpfründen ausgefertigten Grundentlastungs-Obligationen aufbewahrt werden sollen.

In Bezug auf die gestellte Frage, wo die für die dortigen Pfarrpfründen ausgefertigten Grundentlastungs-Obligationen aufbewahrt werden sollen, wird der k. k. . . . . . bedeutet, dass nach dem Vorgange in den deutsch-slavischen Kronländern die Ausfolgung der fraglichen Obligationen an die bezugsberechtigten Pfarrpfründer wohl keinem Anstande unterliegen könne, weil denselben nach den bestehenden Vorschriften nur vinculirte, auf den Namen der Pfründe lautende und eben dadurch gegen gesetzwidrige Veräusserungen gesicherte Obligationen erfolgt werden, von welchen die Zinsen nur den Pfründenbesitzer gegen dessen Quittung ausbezahlt werden, weil ferner durch etwaige Entwendung oder Verbrennung der fraglichen Obligationen den Pfründenbesitzern kein Schaden zugehen kann, indem in derlei Fällen für die Pfründe wieder andere Obligationen ausgefertigt werden können, und weil endlich für deren Sicherheit durch den Pfründenbesitzer in der nämlichen Weise gesorgt werden kann und zu sorgen ist, in welcher dies bezüglich des anderweitigen Mobilärvermögens der Pfründe und des Kirchengutes überhaupt geschieht, wobei es sich übrigens von selbst versteht, dass diese Obligationen mit ihren Merkmalen, als: Nummer, Datum, Capitalsbetrag, Procente, Vinculirung, in das Pfründeninventar aufgenommen werden müssen.

Was hier von den Grundentlastungs-Schuldverschreibungen gesagt ist, hat auch von den über die Zehententschädigung des Curatclerus auszufertigenden Rentenscheinen zu gelten.

111) *Allerhöchste Entschliessung vom 30. November 1858, Z.* $\frac{1538}{\text{C.U.M.}}$,

betreffend die Tragweite der mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September 1858 erfolgten Genehmigung der Einführung des Ordens der Schulbrüder.

(Wurde von deren Inhalt der Herr Minister des Innern und die Statthalterei für Niederösterreich in die Kenntniss gesetzt.)

Nach dem Inhalte Meiner Entschliessung vom 21. September 1858 ist Meine Genehmigung der Einführung des Ordens der Schul-

brüder auf die Wiener fürsterzbischöfliche Diöcese beschränkt, woraus von selbst folgt, dass Ich Mir die Genehmigung der etwaigen Einführung dieses Ordens in anderen Diöcesen vorbehalten habe. Bei dieser Meiner Willensmeinung hat es zu verbleiben und es hat in Gemässheit derselben die Kundmachung Meiner obigen Entschliessung im Reichs-Gesetz-Blatte nicht stattzufinden.

Auch im Uebrigen finde Ich es bei Meiner Entschliessung vom 21. September 1858 zu belassen.

112) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. December 1858, Z. 21,524.,*

an die fünf Statthaltereiabtheilungen in Ungarn, dann an die kroatisch-slawonische, serbisch-banater und siebenbürgische Statthalterei,

betreffend die Bemessung der Taxen aus Anlass der Ernennung zu Domherrnstellen.

Das k. k. Finanzministerium hat aus Anlass mehrfältig vorgekommener Anstände, welche sich in Bezug auf die Taxbemessung geistlicher Würdenträger dadurch ergeben haben, dass diese Taxen wegen der mit Rücksicht auf die Ausfolgung der Urbarialrenten angeordneten und noch im Zuge befindlichen Conscription des Pfründenvermögens nicht bemessen werden konnten, das Centraltaxamt mit Erlass vom 7. December 1858, Z. 60,698, angewiesen, bei allen Verleihungen geistlicher Beneficien, deren Pfründeneinkommen im Sinne der mit Finanz-Ministerialerlass vom 14. April 1858, Z. 6597, angeordneten Vermögenserhebung noch nicht ermittelt werden kann, die Taxbemessung auf Grund der früheren Fassionen vorzunehmen.

Von der in dieser Art bemessenen Taxe ist die Hälfte sogleich einzuheben, und zur Sicherung der in Folge der Rectificirung des Pfründeneinkommens sich ergehenden weiteren Taxbeträge haben die Ernannten rechtskräftige Reverse auszustellen.

Hievon wird die ..... behufs der Verständigung der bischöflichen Ordinariate und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in in Kenntniss gesetzt.

113) *Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. December 1858, Z. $\frac{10,873}{M.I.}$,*

an die Grundentlastungs-Fondsdirectionen in Pressburg, Oedenburg, Ofen, Grosswardein, Kaschau, Temesvár und Agram,

betreffend die Ausfolgung der Urbarialentschädigung für die Güter des höheren Klerus in Ungarn, Croatien und Slawonien, dann in der Wojwodschaft mit dem Temeser Banate.

(Wurde beim Cult-Min. sub Z. 22,076. vom Jahre 1858 zur Kenntniss genommen.)

Die auf die Besitzungen des höheren Clerus entfallende Urbarialentschädigung ist nach der zwischen den Ministerien des Innern, der

Finanzen und des Cultus getroffenen Vereinbarung nunmehr unter nachfolgenden Vorsichten und Bedingungen zu erfolgen.

I. Von dem für diese Besitzungen ermittelten Urbarial Entschädigungscapitale ist die der betreffenden Pfründe etwa zur Zahlung obliegende Tangente an den Seminarienfond in Abzug zu bringen.

Die zu diesem Fonde beitragspflichtigen Pfründen und die Höhe des dieselben treffenden Beitrages wird die k. k. Fondsdirection aus dem mitfolgenden Verzeichnisse entnehmen.

In soferne einzelne zum Seminarialfonde beitragspflichtige Pfründen in verschiedenen Kronländern, für welche die Verordnung vom 1. Jänner 1858 gilt, oder in verschiedenen Verwaltungsgebieten des Königreiches Ungarn eine Urbarialentschädigung anzusprechen haben, ist es der Wahl der Pfründenbesitzer anheimgestellt, ob und wie sie die betreffende Tangente an den Seminarienfond vertheilen wollen. Da die Grundentlastungs Schuldverschreibungen des Seminarienfondes gleicher Categorie mit jenen sind, welche für die betreffenden geistlichen Güter ausgestellt werden, so ist es für den bezüglichen Entlastungsfond ganz gleichgiltig, in welcher Höhe er die Schuldverschreibungen für den Seminarienfond hinausgibt.

II. Für den Seminarialfond sind derzeit noch keine Schuldverschreibungen auszustellen.

III. Die für die geistlichen Güter auszustellenden Schuldverschreibungen sind vom 1. November 1854 zu datiren und haben der Kategorie lit. A. anzugehören und es sind bei ihrer Ausstellung und Hinausgabe jene Vorschriften genau zu beobachten, welche der k. k. Fondsdirection auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. Juni 1858 mit dem hierortigen Erlasse vom 7. October 1858, Z. 9003, bekannt gegeben wurden.

IV. Die Zinsen der den geistlichen Pfründen auszustellenden Schuldverschreibungen haben vom 1. November 1858 zu laufen.

Die Rüchsicht für die vollständige Einbringung der bei einigen Pfründenbesitzern annoch rückständigen in die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 4. der kaiserlichen Verordnung vom 1. Jänner 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 5, fallenden Leistungen erfordert jedoch zur Vermeidung etwa späterer unliebsamer Massregeln, dass sich die k. k. Fondsdirection bei Zeiten die Gewissheit verschaffe, ob die diesfälligen Rückstände durch Abzug an den bisher erfolgten Renten oder auf anderem Wege bereits getilgt sind.

In vielen Fällen wird die k. k. Direction sich bereits aus den bisherigen Verhandlungen die diesfällige Ueberzeugung verschaffen können.

Es ergeht aber gleichzeitig der Auftrag, dass von dem Hauptzahlamte in Ofen, bei welchem die etwa noch bestehenden Rückstände haften, dieselben auszuweisen und der k. k. Direction unverzüglich zur Kenntniss zu bringen seien.

V. Bezüglich der bis Ende October 1858 verfallenen Renten des Entschädigungscapitals ist der Grundsatz gegenwärtig zu halten, dass, in soferne diese Renten bereits ganz oder zum Theile erfolgt sind, in doppelter Beziehung eine Refundirung zu Gunsten der bezugsberechtigten Pfründenbesitzer Platz greifen kann:

a) Weil fast allen die Zinsen der, den Seminarialfond treffenden Tangente vom 1. November 1857 in Abzug gebracht wurden, obschon die Verzinsung des Beitrages zum Seminarialfonde erst vom 6. November 1857 an läuft;

b) weil diese Tangente in einzelnen Fällen in einem höheren Betrage berechnet wurde, als welcher bei der definitiven Feststellung aufrecht erhalten worden ist.

Der aus diesen Gründen einzelnen Pfründenbesitzern zu viel in Abzug gebrachte Rentenbetrag ist denselben in Grundentlastungs-Schuldverschreibungen oder in den baren Ausgleichungsbeträgen zu erfolgen, in soferne sich nicht aus den Bestimmungen des §. IV. dieser Verordnung Anstände gegen die unmittelbare Ausfolgung ergeben sollten.

In Fällen, in welchen die, in die Bestimmung dieses Paragraphes fallenden Pfründenbesitzer bei verschiedenen Fondsdirectionen verfallene Renten des Urbarial-Entschädigungscapitales angewiesen erhalten haben, hat sich die k. k. Fondsdirection zur Ermittlung des noch zu vergütenden Rentenrückstandes mit den betreffenden Fondsdirectionen ins Einvernehmen zu setzen, und hiebei jede partielle Ueberbürdung der verschiedenen Entlastungsfonde oder ihrer Theile hintanzuhalten.

VI. Gesuche um Erfolglassung von Rentenrückständen bis Ende October 1858 sind, den Fall des vorhergehenden Paragraphes ausgenommen, nach dem bisherigen Vorgange zu behandeln; derlei Gesuche sind daher dem k. k. Ministerium des Innern der mit dem k. k. Finanz- und Cultusministerium zu vereinbarenden Erledigung vorzulegen und in den Begutachtungen auf die Bestimmungen der §§. I. und IV. dieser Verordnung Rücksicht zu nehmen.

VII. Bezüglich der Verzinsung der Beiträge zum Seminarialfonde werden die weiteren Weisungen dann erfolgen, wenn die Vertheilung der Capitalsbeiträge auf die einzelnen Grundentlastungsfonde und Verwaltungsgebiete festgestellt ist.

114) *Cult-Ministerialerlass vom 21. December 1858, Z.* $\frac{1641}{\text{C. U. M.}}$,

1. an sämmtliche katholische Erzbischöfe und Bischöfe (ritus latini et graeci) des Reiches. 2. an sämmtliche Länderchefs,

womit angeordnet wird, dass die Aenderungen in den Personen der Local- und Provinzobern und in dem Umfange der bestehenden Provinzen geistlicher Orden und Congregationen der politischen Landesstelle namhaft gemacht werden.

Ad 1.

Die politischen Behörden sind oft in dem Falle, mit den Regularobern, welche einzelnen Conventen und ganzen Provinzen der in Oesterreich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes vorgesetzt sind, in Verkehr treten zu müssen; deshalb ist es ein Bedürfniss, dass die in den Personen dieser Obern durch statutenmässige Wahl oder Ernennung sich ergebenden Aenderungen den erwähnten Behörden zur Kenntniss gebracht werden. Bezüglich solcher Convente, deren Obere für ihre Lebensdauer bestellt sind, wird diesem Bedürfnisse durch das Verfahren entsprochen, welches zufolge der mit meiner Zuschrift vom 11. August 1857 eröffneteu Allerhöchsten Entschliessung vom 3. August 1857 zu befolgen ist.

Was aber alle übrigen Local- und Provinzobern anbelangt, welche für die in der österreichischen Monarchie bestehenden Convente und Provinzen geistlicher Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes in was immer für einer Weise bestellt werden, so wird es den Herren Bischöfen, in deren Sprengeln die bestellten Regularobern ihren Wohnsitz haben, obliegen, die Personen derselben unter Angabe des Landes und des Ortes ihrer Geburt, der Zeit, zu welcher sie ihr Amt antreten und der festgesetzten Dauer ihrer Amtsverwaltung der politischen Landesstelle namhaft zu machen.

Aus dem Eingangs erwähnten Grunde ist es ferner unerlässlich, dass von den betreffenden Herren Bischöfen die vorgefallenen Aenderungen des Umfanges der bestehenden Provinzen geistlicher Orden und Congregationen den politischen Landesstellen angezeigt werden, indem die Ausdehnung des Wirkungskreises der Provinzobern von dem Umfange der Ordensprovinzen abhängig ist.

Da hiedurch die in dem Artikel XXVIII. des Concordates ausgesprochenen Rechte der geistlichen Orden und Congregationen nicht berührt erscheinen, so darf ich mich wohl versichert halten, dass diese nur in dem praktischen Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs gegründeten Massregeln von sämmtlichen Herren Bischöfen mit gewohnter Bereitwilligkeit in Ausführung gebracht werden, was um so leichter geschehen kann, als dem Oberhirten jeder Diöcese die in

derselben bestehenden Klostervorstände und das Gebiet, über welches sich ihre Wirksamkeit erstreckt, im Wege der Ausübung der bischöflichen Amtswirksamkeit zur Kenntniss kommen müssen.

Ad 2.

Aus der Beilage ist die Aufforderung zu entnehmen, die ich unter Einem an alle katholischen Erzbischöfe und Bischöfe des lateinischen und griechischen Ritus zu dem Ende erlasse, damit die politischen Landesstellen in die Kenntniss jener Regularpersonen kommen, welche einzelnen Conventen und ganzen Provinzen der in Oesterreich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nicht für die Lebensdauer, sondern für eine bestimmte Zeit vorgesetzt werden und nebstbei die Aenderungen in Erfahrung bringen, welche rücksichtlich des Umfanges der Provinzen dieser Orden und Congregationen vorfallen.

Es steht zu erwarten, dass die erwähnten Landesstellen niemals in die Lage kommen werden, gegen irgend einen Ordensobern, dessen geschehene Bestellung ihnen in dem angedeuteten Wege bekannt wird, aus politischen Rücksichten Bedenken zu hegen. Sollte sich dies wider Vermuthen dennoch ereignen, so sind diese Bedenken unter Darlegung ihrer Begründung mir zur Kenntniss zu bringen, damit ich in der geeigneten Richtung das im Interesse der kaiserlichen Regierung Dienliche einzuleiten vermöge. Desgleichen sind mir alle bezüglich des Umfanges der bestehenden Provinzen einzelner geistlicher Orden und Congregationen sich ergebenden Aenderungen anzuzeigen.

115) *Cult.-Ministerialerlass vom 11. Jänner 1859, Z. 124.,*

an die Statthalterei in Oberösterreich,

betreffend die Auszahlung der fixen Remunerationen aus dem Religionsfonde, mit Rücksicht auf die neue Währung.

Die in dem Berichte vom 20. December 1858, Z. 19,298., aufgeführten fixen Remunerationen aus dem Religionsfonde sind theils systemmässig, theils durch Allerhöchste Entschliessungen festgesetzt, und daher, in solange sie nicht durch neue Bestimmungen abgeändert werden, in der neuen österreichischen Währung nach dem in dem §. 5. des Allerhöchsten Patentes vom 27. April 1858 angeordneten Massstabe zu erfolgen.

116) *Cult-Ministerialerlass vom 12. Jänner 1859, Z. 200,.*

an die Landesregierung in Krakau,

betreffend die Administrationsgebühr von Pfründen, deren Einkommen den Betrag von 300 fl. nicht erreicht.

Aus dem bereits in dem hierortigen Erlasse vom 9. Mai 1856, Z. 6845, angeführten Grunde, dass ein Pfarrverweser nicht besser als

der Pfründner behandelt werden kann, hat es auch ferner dabei zu verbleiben, dass Administratoren erledigter Pfründen, deren Einkommen unter 315 fl. österreichischer Währung steht, das ganze Einkommen zu überlassen und nicht die Administrationsgebühr anzuweisen ist.

117) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. Jänner 1859, Z. 408.,*

an sämmtliche Länderstellen,

womit bekannt gegeben wird, dass es von der Refundirung des Tischtitels pensionirter Militärgeistlichen und sonstiger Bezüge derselben aus dem Religionsfonde an das Militärärar abzukommen habe.

Das k. k. Armee-Ober-Commando hat unter dem 31. December 1858, Z. 11,703., anher mitgetheilt, dass nach einer Eröffnung der Militär-Centralcanzlei Seiner Majestät des Kaisers vom 7. Jänner 1858 es von der seit dem Jahre 1856 bestehenden Refundirung des dem Militärärar zu Guten kommenden Tischtitels pensionirter Militärgeistlicher und sonstiger Bezüge derselben.

(für Alle, mit Ausnahme der Lombardie und Venedig)

aus dem Religionsfonde

(für die Lombardie und Venedig)

aus der Cultusdotation

(für Alle)

für künftige Fälle abzukommen und der einfachere Vorgang Platz zu greifen habe, dass der nach dem Militär-Pensionsnormale pensionirte Militärgeistliche seinen Tischtitel

(für Alle, mit Ausnahme der Lombardie und Venedig)

aus dem Religionsfonde

(für die Lombardie und Venedig)

aus der Cultusdotation

(für Alle)

und nur das auf den vollen Betrag der Militär-Pensionsausmass Abgängige als Erhöhung oder Ergänzungsquote aus der Kriegscasse beziehe.

Hievon wird die k. k. . . . . . . mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 12. Juni 1856, Z. 8324., in die Kenntniss gesetzt.

Anmerkung. Von dem Inhalte dieses Erlasses ist gleichzeitig das k. k. Armee-Ober-Commando in die Kenntniss gesetzt worden.

118) *Cult.-Ministerialnote vom 18. Jänner 1859, Z. 22,241-1858.,*

an den obersten Gerichtshof,

betreffend die Frage, von wem die Realitäten einer Stiftung zu verwalten sind.

Nach Lage der mit der jenseitigen geschätzten Zuschrift vom 7. December 1858, Z. 12,532., anher gelangten zurückfolgenden Acten

handelt es sich darum, ob der Priester Luigi F . . . . , welcher bei der Kirche di S. Michele zu B . . . A . . . angestellt ist, berechtiget sei, jene Realitäten nach Art des Fruchtniessers einer Pfründe zu verwalten, die angeblich von Candiani Cavanella mit Testament vom 23. Juni 1620 und von Francesco Cavelli mit Testament vom 10. März 1721 zu frommen Zwecken gewidmet und durch das erzbischöfliche Ordinariat von Mailand mit dem Decrete vom 16. März 1771 in Einen Körper umgestaltet worden sind; oder ob es sich der genannte Priester gefallen lassen müsse, dass die erwähnten vereinigten zu frommen Zwecken gewidmeten Realitäten, von denen, welche als Patrone der genannten Stiftungen gelten, verwaltet und von dem Erträgnisse ihm nur ein Theil verabfolgt werde, mit welchem die Persolvirung der Verbindlichkeit einer täglichen heiligen Messe bedeckt werden soll.

Nach hierämtlichen Erachten dürfte in Sachen des obwaltenden Streites der Umstand allein nicht entscheidend sein, ob die in Rede stehenden Realitäten als Dotation eines kirchlichen Beneficiums anzusehen sind, oder blos die Bestimmung haben, die für gewisse gestiftete Verbindlichkeiten erforderlichen Auslagen zu decken. Denn in dem einen wie in dem andern Falle haben jene Realitäten die Natur eines Kirchengutes, dessen Verwaltung nach Massgabe des in dem Artikel XXX. des Concordates ausgesprochenen Kirchengesetzes den hiezu bestellten Organen der Kirchengewalt zusteht, so zwar, dass der Pfründenbesitzer das geistliche Pfründenvermögen zu verwalten hat, und dem geistlichen Kirchenvorsteher die Verwaltung des geistlichen Stiftungsvermögens obliegt. In diesem Anbetrachte würde es immer als eine dem Kirchengesetze widerstreitende Unzukömmlichkeit erscheinen, dass diejenigen, gegen welche der Priester Lugi F . . . als Kläger aufgetreten ist, Kirchengut, sei es nun Pfründen- oder Stiftungsvermögen, verwalten und zu ihren Gunsten einen Vertrag geltend machen, nach welchem sie verpflichtet sein sollen, einen Theil des Erträgnisses von jenem Kirchengute anderen Personen zuzuwenden.

Ein solcher Vorgang kann nur als eine Ausnahme von dem allgemeinen Kirchengesetze bestehen, wenn die Fundatoren einer Pfründe oder die, welche eine geistliche Stiftung errichten, eine derartige Anordnung getroffen haben, und diese von der Kirchengewalt acceptirt worden ist.

Will man demnach darüber ins Reine kommen, ob die thatsächlichen Verhältnisse, die sich bei der Verwaltung der oben genannten Stiftungen herausstellen und Gegenstand eines Rechtsstreites geworden sind, eine rechtliche Unterlage haben, so wird auf den Wortlaut der Urkunden, welche den Willen des Stifters enthalten, und

auf die Ermittlung der Bedingungen zurückgegangen werden müssen, unter denen die Kirchengewalt die Stiftungen angenommen und sich für die Erfüllung derselben verbürgt hat.

Da nun, wie der löbliche .... in der Eingangs bezogenen geschätzten Zuschrift bemerkt, weder das Testament des Priesters Don Girolamo *Candiani Cavanella* vom 23. Juni 1620, noch das des Priesters Francesco *Cavelli* vom 10. März 1721, noch das Decret des erzbischöflichen Ordinariates von Mailand vom 16. März 1771 vorliegt, so ist es eine Sache der Unmöglichkeit, in dieser Angelegenheit klar zu sehen, weil die dermalige Gestaltung derselben jedenfalls dem Kirchengesetze widerstreitet, und urkundlich nicht nachgewiesen ist, dass die Stifter vom Kirchengesetze abweichende Modalitäten gewollt haben, und diese von der Kirchengewalt acceptirt worden sind.

Was ferner die Frage anbelangt, ob die diesfällige zur Revision des löblichen ...... gelangte Streitsache zur Competenz der bürgerlichen Gerichte gehöre, so theilt man vollkommen die jenseitige Ansicht, welche diese Frage vereinend beantwortet wissen will. Denn die Regelung der Verwaltung einer Stiftung, mag durch dieselbe der Bestand eines geistlichen Beneficiums, oder nur die Persolvirung einer bestimmten Anzahl von heiligen Messen angeordnet sein, hängt von den Stiftern und zuletzt von der Erklärung der Organe der Kirchengewalt ab, in wieferne den von den allgemeinen kirchengesetzlichen Bestimmungen abweichenden Anordnungen der Stifter Folge gegeben werden könne. Demnach liegt hier ein Gegenstand vor, der von dem erzbischöflichen Ordinariate von Mailand in seinem Wirkungskreise entweder bereits geordnet ist oder geordnet werden muss.

Freilich könnte es geschehen, dass die bürgerliche Gewalt zur Ausführung einer derartigen Anordnung der geistlichen Behörde in Anspruch genommen werde. Allein auch in diesem Falle dürften nicht die bürgerlichen Gerichtsbehörden berufen sein, zu jener Ausführung mitzuwirken.

Es erübrigt nur noch beizufügen, dass die angedeuteten Grundsätze, welche zu dem ersten Absatze des Artikel XXX. des Concordates in Beziehung stehen, durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 anerkannt worden sind. [Vgl. oben S. 229 ff.]

119) *Cult.-Ministerialerlass vom 27. Jänner 1859, Z.* $\frac{6}{\text{C. U. M.}}$,

an den Bischof von Csanád,

betreffend die über Ordensgeistliche, welche Ausländer sind, zu erstattende Auskünfte.

Indem ich den Inhalt der geschätzten Zuschrift vom 30. December 1858, Z. 2863., zur Kenntniss nehme, habe ich die Ehre, Eure

.... zu ersuchen, in Zukunft darauf dringen zu wollen, dass, im Falle sich unter den in der Diöcese domicilirenden Ordensgeistlichen Ausländer befinden sollten, dieser Umstand jeder Zeit bei Vorlegung der bereits üblichen Ausweise ersichtlich gemacht und die Auskunft, welchem Staate sie angehören und dass sie mit den erforderlichen Documenten versehen sind, ertheilt werde.

120) *Cult.-Ministerialerlass vom 27. Jänner 1859, Z. 128.*,

an die Statthalterei im Küstenlande,

betreffend die Elocirung von Kirchencapitalien bei Privaten in Istrien, wo keine Grundbücher bestehen.

Die in dem Berichte der k. k. ...... vom 10. November 1858, Z. 15,017., vertretene Ansicht, dass wegen des dortlandes noch bestehenden Mangels ordentlicher hypothecarische Sicherheit begründender Grundbücher die Elocirung von Kirchencapitalien auf unbewegliche Güter, sowie bisher auch fernerhin nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein solle, wird vollkommen gebilliget. Nachdem jedoch zu Folge der von der Versammlung der Bischöfe des Reiches im Jahre 1856 über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens vereinbarten Vorschriften (§. 8.) deren Durchführung mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Oct. 1858 zugestanden wurde, [s. oben S. 226.] Kirchen und kirchliche Stiftungscapitalien nur unter pupillarmässiger Sicherheit und mit Einwilligung des Bischofes fruchtbringend angelegt werden sollen, so wird sich bei solchen Verhandlungen hiernach zu benehmen, und werden daher Elocirungen stets nur unter der Bedingung der bischöflichen Zustimmung zu bewilligen und bei Erwägung der Frage, ob pupillarmässige Sicherheit vorhanden sei, jene Normen im Auge zu behalten sein, welche bisher in den exvenetianischen Gebieten bezüglich der Sicherstellung des Waisenvermögens als massgebend betrachtet worden sind.

121) *Cult.-Ministerialerlass vom 7. Februar 1859, Z. 88.*,

an die Statthalterei in Böhmen,

betreffend die Herstellung von Wirthschaftsgebäuden für die zur Aufbesserung ihrer Dotation mit Kirchengrundstücken betheilten Curaten.

Weder nach den Kirchengesetzen noch nach politischen Vorschriften gehört es zu den Pflichten des Pfründenpatrons, zur Herstellung von Wirthschaftsgebäuden Beiträge zu leisten, welche zur erfolgreicheren Benützung von Realitäten nothwendig sind, die im Laufe der Zeit dem Pfründner zur Verbesserung seiner Dotation zugewendet worden sind.

Deshalb vermag man nicht dem mit den übrigen Beilagen des Berichtes vom 28. December 1858, Z. 64,388., zurückfolgenden Gesuche des dortländigen Episcopates, dass bei Religionsfondspfarren, denen zur besseren Dotirung der Seelsorge Kirchengründe zugewiesen werden, die Herstellung der Scheuern bei Abgang des Kirchenvermögens auf Kosten des Religionsfondes veranlasst werden, eine Folge zu geben.

122) *Verordnung der Ministerien der Justiz und des Cultus und Unterrichts vom 7. Februar 1859,*

über die Abhandlung des Nachlasses eines Bischofs.

Diese Verordnung ist bereits im *Archiv* **IV., 216—18. mitgetheilt.**

123) *Cult.-Ministerialerlass vom 11. Februar 1859, Z. 2217.,*

an die Landesregierung in Krain,

betreffend die Verwaltung der Temporalien des erledigten Bisthums Laibach.

In Erledigung des Berichtes vom 8. Februar 1859, Z. 2457., findet man der k. k. . . . . . . zu eröffnen, dass die Verwaltung der Temporalien des erledigten Bisthums von Laibach nach §. 16. der von der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 vereinbarten, der k. k. . . . . . . unter dem 15. October 1858, Z. $\frac{1282}{\text{C. U. M.}}$, mitgetheilten Vorschriften [s. oben S. 227.] zu organisiren sein werde.

Hienach ist es Sache des Laibacher Domcapitels, aus seiner Mitte nach Vorschrift des Conciliums von Trient einen Administrator der erwähnten Temporalien zu bestellen, worüber die Anzeige anher zu erstatten ist.

Der k. k. . . . . . . wird es obliegen, im Interesse des von der kaiserlichen Regierung verwalteten Religionsfondes einen politischen Commissär zu ernennen, welcher mit dem von dem Domcapitel gewählten Oekonomen bei der Aufnahme des bisthümlichen Inventars zu interveniren und darüber zu wachen haben wird, dass alle Gegenstände dieses Inventars und der allenfalls bestehende Fundus instructus unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels XXI. des Concordates aus dem Nachlasse des verstorbenen Fürstbischofes ausgeschieden und nöthigenfalls ergänzt werden. Der erwähnte Commissär wird ferner insbesondere sich zu überzeugen haben, ob die vorhandenen bisthümlichen Gebäude in einem entsprechenden Zustande sich befinden oder auf Herstellungen aus der Verlassenschaft angedrungen werden könne.

Obgleich ferner der von dem Domcapitel bestellte Temporalienadministrator das Bisthumvermögen unter der Aufsicht des Dom-

capitels zu verwalten hat, so verlangt es doch das Interesse des Religionsfondes, dass die k. k. . . . . . . demselben einen Mitverwalter zur Seite gebe, wozu ein in der Wirthschaftsführung erfahrener Mann, etwa zur Erzielung eines möglichst geringen Geldaufwandes ein durchaus vertrauenswürdiger Gutsverwalter des verstorbenen Fürsterzbischofs, oder nach Umständen ein vollkommen geeignetes Mitglied des Domcapitels bestimmt werden kann. Von der Bestellung dieses Mitverwalters ist das Domcapitel, beziehungsweise der von demselben gewählte Capitular-Generalvicar zu verständigen.

Der Mitverwalter wird verpflichtet sein, für das Beste der Temporalien des erledigten Bisthums zu sorgen; er wird im Einvernehmen mit dem von dem Domcapitel aufgestellten Temporalienadministrator sein Amt führen und darauf sehen, dass das reine Intercalareinkommen nach Massgabe der von ihm zugleich mit dem erwähnten Administrator zu legenden Rechnung seiner Zeit in den Religionsfond einfliesse.

Die Bestellung des politischen Commissärs und des Mitverwalters der Temporalien ist anher anzuzeigen.

Da endlich der von dem Domcapitel gewählte Temporalienadministrator mit dem von der k. k. . . . . . . bestellten Mitverwalter in Betreff der Verwaltung der Temporalien des erledigten Bisthums die Person des geistlichen Pfründners repräsentirt, so versteht es sich von selbst, dass ihre Functionen auch die in einem anderen Verwaltungsgebiete gelegenen bisthümlichen Besitzungen zum Gegenstande haben, was in Betreff der Aufnahme des Inventars auch von dem oben erwähnten politischen Commissär zu gelten hat.

124) *Note des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1859*, Z: $\frac{7005}{M. I.}$,

womit zur Erläuterung des §. 7. lit. b) des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 ein Erlass dieses Ministeriums an sämmtliche Länderstellen, betreffend den Eintritt österreichischer Unterthanen in ausländische religiöse Institute anher bekannt gegeben wird.

(Wurde beim Cult.-Ministerium sub Z. $\frac{2723}{311}$ zur Kenntniss genommen.)

Man beehrt sich dem löblichen k. k. Ministerium die Abschrift eines an sämmtliche Länderstellen ergehenden Erlasses, womit der §. 7. lit. b) des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832, den Eintritt österreichischer Unterthanen in ein ausländisches religiöses Institut betreffend, erläutert wird, zur gefälligen Kenntnissnahme zu übermitteln.

Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1859, Z. $\frac{7905}{M. I.}$,

an die Präsidien sämmtlicher Länderstellen.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles findet man im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien des Aeussern, der Justiz und des Cultus, sowie mit der obersten Polizeibehörde den §. 7. lit. b) des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 (60. Band der politischen Gesetzsammlung) dahin zu erläutern, dass nicht schon der Eintritt österreichischer Unterthanen als Novizen in ein ausländisches religiöses Institut, sondern erst die wirkliche Ablegung der Profess als eine den Vorsatz der Auswanderung in sich schliessende Handlung anzusehen ist. Derlei in ein ausländisches Noviziat eintretenden österreichischen Unterthanen sind daher in Zukunft ohne Anstand zu diesem Behufe für die Dauer des Noviziates gewöhnliche Auslandspässe zu ertheilen und es sind dieselben in angemessener Weise darauf aufmerksam zu machen, dass es ihre Sache sein wird, falls sie nach Beendigung des Noviziates definitiv in das religiöse Institut einzutreten beabsichtigen, vorher auf gesetzlichem Wege sich um die Auswanderungsbewilligung aus den österreichischen Staaten zu bewerben, widrigens sie als unbefugte Auswanderer zu betrachten seien und sich die Folgen dieser Ausserachtlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

Das löbliche Präsidium wolle sich bei vorkommenden Anlässen hiernach benehmen und auch die unterstehenden Behörden angemessen belehren.

125) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. Februar 1859, Z. 2084.*,

an die Statthaltereiabtheilung zu Grosswardein,

betreffend die Delegirung eines gemeinschaftlichen Inventurscommissärs im Falle der Verhandlung über den in mehreren Gerichtssprengeln liegenden Nachlass eines kirchlichen Pfründners.

Laut der im Wege des k. k. Justizministeriums anher gelangten Eröffnung des obersten Gerichtshofes vom 5. Jänner 1859, Z. 12,735-1858., stehen der von der mit den Berichten vom 11. Juni und 24. Juli 1858, Z. 8636. und 11,348., erbetenen Delegirung eines gemeinschaftlichen Inventurscommissärs in jenen Fällen, wo es sich um die Errichtung der Inventur über einen in mehreren Gerichtssprengeln liegenden Nachlass eines Mitgliedes der höheren katholischen Geistlichkeit handelt, die klaren und deutlichen Bestimmungen des Gesetzes, namentlich die §§. 10. und 49. der Jurisdictionsnorm, sowie der §. 94. der das Verfahren ausser Streitsachen betreffenden Norm entgegen, nach welchen die Vornahme der Inventur als eines Realactes

der Realinstanz zukömmt, und wenn das Vermögen ausser dem Sprengel der Abhandlungsinstanz sich befindet, oder einer anderen Realinstanz unterworfen ist, die letztere wegen Aufnahme der Inventur ersucht werden muss.

126) *Cult.-Ministerialerlass vom 21. Februar 1859, Z. 2615.*,

an den Fürsterzbischof von Salzburg,

betreffend die Frage, in welchem Werthe öffentliche Obligationen zur Bedeckung von gestifteten Verbindlichkeiten anzunehmen sind.

Die k. k. Statthalterei für Tyrol und Vorarlberg hat mir die von Eurer .... an dieselbe erstattete Aeusserung, betreffend die Ziffer des Werthes, in welchem Staatsschuldverschreibungen als Bedeckungsfond für kirchliche Stiftungen angenommen werden sollen, vorgelegt, und meine Entscheidung in dieser Angelegenheit in Anspruch genommen. Meines Erachtens wird sich die zwischen Eurer .... und den politischen Behörden von Tyrol aus diesem Anlasse zu Tage gekommene Differenz anstandlos begleichen lassen, wenn es mir gelingt, Eure .... zu überzeugen, dass jede Stiftung ein für sich bestehendes mit einem eigenen Fonde bedecktes Rechtssubject ist, welcher Fond, wenn es sich um Stiftungen, die bei Kirchen errichtet werden, handelt, von der Kirchenvermögensverwaltung in der Weise administrirt wird, dass sämmtliche Fondserträgnisse den in dem vom Ordinariate bestätigten Stiftsbriefe bezeichneten Personen in dem darin angedeuteten Masse gegen Erfüllung der in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeiten zugewendet werden.

Gleichwie demnach die Stiftung und nicht die Kirche, bei der sie realisirt und verwaltet wird, Eigenthümerin der für sie gewidmeten Bedeckungsfonde ist, so gebührt auch bei dem Umstande, als es der Kirche nicht zusteht, sich aus den Früchten eines nicht zu ihrem Eigenthume gehörenden Vermögens zu bereichern, der Stiftung das gesammte auf was immer für eine Weise erzielte Jahreserträgniss dieses Fondes und liegt es dem Ordinariate ob, dieses Erträgniss bei der Errichtung der Stiftung unter die bei der Persolvirung der Verbindlichkeiten Betheiligten zu repartiren. Ergibt sich in der Folge eine Zu- oder Abnahme jenes Erträgnisses, wie dies zumal bei den in unbeweglichem Gute bestehenden Bedeckungsfonden häufig sich ereignet, so wird es, wenn auf diesen Fall nicht bereits im Stiftungsbriefe vorgedacht ist, wieder Sache des Ordinariates sein, die Vertheilung der gestifteten Emolumente, oder im Falle der Verminderung des Erträgnisses auch die Verminderung der Verbindlichkeiten einzuleiten.

Dies vorausgesetzt, erscheint die Frage, in welchem Werthe öffentliche Obligationen, welche den Bedeckungsfond von Stiftungen bilden, anzunehmen seien, als eine ganz müssige. Wird das von dem Stifter bemessene Baarcapital für die Bedeckung einer erst zu errichtenden Stiftung gewidmet, so ist es Sache der Kirchenvermögensverwaltung, für die Elocirung desselben bei Privaten oder im öffentlichen Fonde Fürsorge zu treffen, und sodann in dem Stiftbriefsentwurfe anzuführen, in welcher Art die Elocirung stattgefunden habe und zugleich dem Ordinariate die Anträge darüber vorzulegen, wie das durch die geschehene Elocirung erzielte Jahreserträgniss unter die Persolventen der Stiftungsverbindlichkeiten vertheilt werden solle. Es liegt am Tage, dass zu diesem Behufe der Bestand einer Cynosur wünschenswerth sei, in welcher festgestellt sein sollte, wie die Gebührenvertheilung in dem Falle zu regeln ist, wenn von dem Bedeckungsfonde der Stiftung ein anderes Jahreserträgniss erzielt wird, als jenes, welches der Stifter im Auge hatte. In dieser Cynosur wird allerdings die Kirche, in wieferne sie bei der Persolvirung von Stiftungsverbindlichkeiten ihre Paramente oder die Beleuchtung verabfolgt, bedacht werden müssen; daraus folgt aber nicht, dass der Kirche als solcher das allenfalls erzielte Mehrerträgniss des Stiftungsfondes zugewendet werden könne; sie hat darauf so wenig einen rechtlichen Anspruch als ihr auch nicht zugemuthet wird, bei vermindertem Erträgnisse den Abgang aus ihrem Einkommen zu decken.

Es wolle Eurer ..... gefällig sein, ehemöglichst sich darüber auszusprechen, ob Dieselben die voraussstehenden Ansichten, welche, in soweit es mir bekannt ist, allerwärts in Stiftungssachen als massgebend angesehen werden, theilen, damit ich in die Lage komme, hiernach an die k. k. Statthalterei für Tyrol das Geeignete erlassen zu können.

Uebrigens habe ich nur noch zu bemerken, dass durch die in Rede stehenden Anschauungen die sonstigen, bei der Errichtung von Stiftungen und bei der Verwaltung des geistlichen Stiftungsvermögens einzuhaltenden Modalitäten nicht berührt werden wollen.

127) *Cult.-Ministerialerlass vom 22. Februar 1859, Z. 2784.*,

an die Statthaltereiabtheilung in Grosswardein,

betreffend den Zeitpunkt, von welchem der kirchliche Pfründner in den Genuss der Temporalien seines Beneficiums tritt.

In Erledigung des Berichtes vom 11. Februar 1859, Z. 1309., findet man der k. k. ...... zu eröffnen, dass der geistliche Pfründner zufolge Artikel XXVII. des Concordates das Recht zum Bezuge des Beneficialeinkommens an jenem Tage erwirkt, an welchem ihm die

kirchliche Einsetzung zu Theil wird. Unter der canonischen Institution ist jener Amtsact des competenten kirchlichen Obern zu verstehen, durch welchen dieser einer Person das mit dem Genusse einer Pfründe verbundene kirchliche Amt überträgt, was bei Pfarrpfründen durch die von dem Bischofe oder seinem Stellvertreter vorgenommene canonische Investitur, bei Bisthümern durch die von dem Oberhaupte der Kirche ausgehende Präconisirung des Bischofes geschieht. In dem erwähnten Amtsacte gründet sich das Recht auf den Genuss des Einkommens der Pfründe, welches Recht demnach dem investirten Pfarrer und dem präconisirten Bischofe zusteht, wenngleich die vorgeschriebene oder übliche Einweisung in den Besitz des Beneficiums noch nicht stattgefunden hat.

128) *Cult.-Ministerialerlass vom 13. März 1859, Z. 3911.,*

an den Bischof von Csanád,

betreffend die Gebühr, welche die nicht von einer landesfürstlichen Behörde ernannten Beneficiaten bei dem Antritte ihrer Pfründe für die Ueberkommung des Fruchtgenusses der beweglichen Temporalien derselben zu entrichten haben.

In Erwiederung der geschätzten Zuschrift vom 2. März 1859, Z. 517, muss ich vor Allem die Aufmerksamkeit Eurer ..... auf den Umstand lenken, dass der Gegenstand der Note, welche unter dem 10. December 1848, Z. 24,114., von der Finanzlandesdirection in Temesvár an Eure ..... gerichtet worden ist, mit der Eingabe der bischöflichen Versammlung vom 17. Juni 1856 in keinem Zusammenhange steht, indem diese noch im Zuge der Verhandlung befindliche Eingabe die Aufhebung der Pfründenverleihungs- und Wahltaxen anstrebt, wahrenddem jene Note eine allgemeine gesetzliche Bestimmung auf die Beneficiaten derCsanáder Diöcese in Anwendung bringt.

Es handelt sich nämlich darum, dass die Anordnung des Allerhöchsten Patentes vom 2. August 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 29.) in Erfüllung komme, zufolge deren alle Jene, welche ein nicht von der Ernennung oder Bestätigung des Allerhöchsten Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängiges kirchliches Beneficium erlangen, für die mit der Verleihung dieses Beneficiums verbundene Einräumung des Fruchtgenusses von dem in beweglichem Gute bestehenden Theile ihrer Dotation eine Gebühr an den Staatsschatz entrichten sollen, welche Jedermann aus Anlass der Ueberkommung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches beweglicher Sachen zu zahlen verhalten wird. Von der Entrichtung dieser Gebühr sind die von dem Allerhöchsten Landesfürsten oder von Landesfürstlichen

Behörden ernannten Beneficiaten in Ansehung dessen ausgenommen, weil diese bis nun die sogenannte Pfründenverleihungstaxe zu zahlen verpflichtet sind.

Eure .... werden es begreiflich finden, dass ich keine Schritte machen kann, um für die Beneficiaten der Csanáder Diöcese eine Ausnahme von der in Rede stehenden allgemein verbindlichen Finanzmassregel zu erwirken, welche durch das bezogene Allerhöchste Patent vom 2. August 1850 sanctionirt wurde und ohne Zweifel in allen Diöcesen zur Ausführung kommt.

Uebrigens erklärt die für alle Kronländer giltige Finanz-Ministerialverordnung vom 19. April 1858, Z. 3462., dass diese Massregel, in wieferne es sich um die katholische Kirche handelt, nur auf Beneficienverleihungen im Sinne des canonischen Rechtes zu beziehen sei; und da zufolge Artikel XXVII. des Concordates das Recht auf den Genuss der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so wird die über die canonische Institution eines Pfründners der erwähnten Art ausgestellte Urkunde die Grundlage bilden, auf welche hin die erwähnte Gebühr entweder mittelst des Stempels oder unmittelbar eingehoben wird.

Aus dem mit dem Allerhöchsten Patente vom 2. August 1850 kundgemachten provisorischen Gesetze ergibt sich ferner, dass diese Gebühr von allen durch dieselbe betroffenen Beneficiaten nur für die Einräumung des Fruchtgenusses von dem in beweglichem Gute bestehenden Theile ihrer Dotation zu entrichten komme, indem das zur Pfründendotation gehörige unbewegliche Gut dem durch das mehrerwähnte Allerhöchste Patent festgesetzten Gebührenäquivalente unterliegt.

Die anderen, in der Eingangs bezogenen Zuschrift bemerkten, die Ausführung der besprochenen Finanzmassregel angehenden Anstände finden entweder in dem provisorischen Gesetze vom Jahre 1850 ihre Berücksichtigung oder sind dieselben von der Art, dass ich es Eurer .... anheimstellen muss, sich hierwegen mit der k. k. Finanz-Landesdirection ins Einvernehmen zu setzen.

129) *Cult.-Ministerialerlass vom 13. März 1859, Z. 3742.,*

an die kroatisch-slawonische Statthalterei,

betreffend die Uebernahme der Temporalien des griechisch-katholischen Bisthums von Kreuz von Seite des neuen Bischofes.

In Betreff der Verwaltung der Temporalien erledigter Erzbisthümer und Bisthümer in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern ist die hierämtliche Verordnung vom 13. Jänner 1857, Z. 19,391.,

erflossen, welche jedoch nur die Verwaltungsorgane betrifft, dagegen den Modus der Administration und die Controle derselben und der zu legenden Rechnungen nicht berührt.

Da ferner in der griechisch-katholischen Diöcese Kreuz die in dem hierämtlichen Erlasse vom 15. October 1858, Z. $\frac{1282}{\text{C. U. M.}}$, bekannt gegebenen Bestimmungen über die Verwaltung der Kirchen- und Pfründengüter noch nicht ins Leben getreten sind, so erübrigt nur, dass bei der Begleichung der Intercalarsache des griechisch-katholischen Bisthums von Kreuz der bisher bestandene durch Gesetz oder Uebung festgestellte Vorgang eingehalten werde, wornach den kaiserlichen Behörden der bisherige Einfluss auf die Absonderung und Repartition des Erträgnisses des Intercalarjahres zwischen den Erben des verstorbenen Bischofes dem Wittwen- und Waisenfonde und dem dermaligen Bischofe, dann auf die Censurirung der Intercalarrechnung, endlich auf die Uebergabe an den neuen Bischof, in Ansehung dessen gewahrt bleibt, dass dieser Einfluss durch neue Vorschriften noch nicht geregelt erscheint. Dasselbe gilt von der Mitwirkung der k. k. Finanzprocuratur, in soferne die k. k. .... dieselbe im Interesse der unversehrten Erhaltung des Stammvermögens des Kreuzer Bisthums, wie auch zu Gunsten des Wittwen- und Waisenfondes in Anspruch zu nehmen für nothwendig erkennt.

Was die Austragung der Verhandlung über die Herstellung der von dem verstorbenen Bischofe in einem schadhaften Zustande hinterlassenen zu dem Stammgute des Bisthums gehörigen Gebäude anbelangt, so wird es vorzugsweise auf den neuen Bischof ankommen, ob und unter welchen Bedingungen er geneigt ist, hierwegen mit der Vertretung der Verlassenschaftsmassa einen Vergleich einzugehen, bei welchem zumeist er selbst in Ansehung dessen betheiligt erscheint, als ihm die Verpflichtung obliegen wird, dafür zu sorgen, dass sämmtliche Bisthumsgebäude in gutem Stande erhalten und in einem solchen seinem Nachfolger übergeben werden. Der behördliche Einfluss wird, in wieferne das Interesse eines öffentlichen Fondes nicht berührt wird, diesfalls nur darauf zu richten sein, dass dem Stammgute des Bisthums kein Eintrag geschehe und zu diesem Ende die gerechten und billigen Ansprüche des neuen Bischofes die möglichste Unterstützung finden.

130) *Cult.-Ministerialerlass vom 27. März 1859, Z.* $\frac{434}{\text{C. M. U.}}$,

an den Statthalter für Steiermark,

betreffend die Umgestaltung des Ordenshauses der barmherzigen Brüder in Gratz zu einem streng regularen Convente.

Mit Beziehung .... habe ich die Ehre, Eurer .... zu eröffnen, dass mir der Apostolische Ordensvisitator, Cardinal von *Schwarzenberg*

unter dem 14. März 1859, Z. 2668, zur Kenntniss brachte, es habe ihm in Betreff der barmherzigen Brüder, deren Krankenpflege häufig der Vorwurf des Mangels an echt christlicher, zarter und aufopfernder Liebe gemacht wird, nach reiflicher Erwägung und Berathung mit erfahrenen Männern nothwendig geschienen, den Versuch zu machen, ob nicht durch Gründung eines streng regularen Conventes eine Pflanzschule für einen besseren Geist gewonnen werden könne. Unter Einem zeigte mir der genannte Apostolische Ordensvisitator an, er habe im Einvernehmen mit dem Fürstbischofe von Seckau den Convent und das Spital zu Graz hiefür bestimmt, dasselbe zu diesem Behufe zeitweilig von der Jurisdiction des Ordensprovincials eximirt und der Oberleitung des erwähnten Fürstbischofs in dem Vertrauen unterstellt, dass durch diese Massregel die Pflege der Kranken nur gewinnen werde.

Ich habe diese Verfügung lediglich zur Kenntniss genommen, weil sie nach dem Wortlaute der mir gemachten Mittheilung sich als Massregeln darstellen, welche lediglich die inneren Angelegenheiten des Ordens der barmherzigen Brüder betreffen, deren Regelung nach Massgabe des Artikels XXVIII. des Concordates den hierzu berufenen Organen der Kirchengewalt zusteht. Mit dieser Annahme steht auch die zurückfolgende Mittheilung des Fürstbischofes von Seckau im Einklange, indem derselbe Eurer .... erklärt, dass auch der neu constituirte Convent, sobald er ins Leben getreten sein wird, sich keiner der bisher dem Grazer Ordenshause obgelegenen Verpflichtungen und von diesen geübten Acten christlicher Wohlthätigkeit entziehen dürfe.

Hiernach darf wohl vorausgesetzt werden, dass durch die von dem Apostolischen Ordensvisitator auf Grund der ihm von dem heiligen Stuhle übertragenen Vollmachten bezüglich des Gratzer Ordensconventes der barmherzigen Brüder eingeleiteten Verfügungen die nach Aussen gehende Wirksamkeit dieses Conventes in keiner Richtung eine Aenderung erfahren werde; vielmehr steht zu hoffen, dass die Glieder des in seinem Innern reformirten Conventes ihre Wirksamkeit nach Aussen mit den Ordensstatuten in vollkommenen Einklang bringen, somit alle wie immer gearteten Verpflichtungen möglichst genau in Erfüllung bringen werden, die ihnen entweder nach der Ordensregel oder nach den bei dem Convente bestehenden Stiftungen obliegen.

Bei dieser Sachlage wird es ausreichen, wenn Eure .... dem Fürstbischofe von Seckau in Erwiederung seiner Mittheilung vom 24. März 1859, Z. 869., die eben angedeutete Voraussetzung mit der

Erwartung aussprechen, dass, in soferne es sich etwa doch auch um Verfügungen handeln sollte, welche in Beziehung auf die Wirksamkeit des Gratzer Ordensconventes nach Aussen eine Aenderung der bisherigen Obliegenheiten dieses Conventes zur Folge haben würde, er hierüber mit Eurer .... vorläufige Rücksprache pflegen werde.

Da ferner durch die innere Umgestaltung des mehr erwähnten Conventes, welcher dadurch nicht von dem Verbande mit dem Orden der barmherzigen Brüder abgeschieden, sondern nur zeitweilig dem Fürstbischofe von Seckau unterstellt wird, eine Aenderung in den stiftungsmässig festgestellten Verhältnissen des Spitals nicht herbeigeführt wird, so ist bei dem Umstande, als auch bis nun bei vorgefallenen Aenderungen in der Person des Conventsvorstandes aus Anlass der Uebergabe des Conventsgutes an den neuen Vorstand eine Betheiligung der politischen Behörden nicht eingetreten sein dürfte, kein Grund vorhanden, darauf zu dringen, dass bei der Uebergabe dieses Spitals an die reformirten Conventualen ein politischer Commissär intervenire, und wird es genügen, wenn der Fürstbischof von Seckau den Nachweis liefert, dass bei der gepflogenen Uebergabe das Stammvermögen des Conventes unversehrt vorgefunden worden sei.

131) *Cult.-Ministerialerlass vom 7. April 1859, Z. 5125.,*
an den Bischof von Csanád,
betreffend die Congruaverbesserung der Banater Grenzpfarrer.

Ueber die an mich gerichtete Eingabe, betreffend die Congruaverbesserung der Banater Grenzpfarrer, habe ich mich bei dem k. k. Armee-Ober-Commando verwendet.

Laut Erwiederung desselben vom 24. März 1859, Z. 1136., haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Jänner 1856, welche Eure .... von Seite des Landes-General-Commando zu Temesvár unterm 9. Februar 1856, $^1/_6$, Nr. 827, intimirt worden ist, für die katholische Curatgeistlichkeit in der Karlstädter Banal und Banater Militärgrenze die Allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, dass dort, wo die Congrua der Pfarrer den systemisirten Betrag von jährlichen 300 fl. C.M., nun 315 fl. ö. W., mit Einrechnung der Nebenbezüge, nicht ganz erreicht, selbe bis zu diesem Betrage ergänzt, und die Congrua der Capläne auf jährliche 190 fl. C.M., nun 199 fl. 50 kr. ö. W., erhöht werde.

Diese Allerhöchste Genehmigung sei für die katholische Geistlichkeit in der Banater Militärgrenze nur für die beiden katholischen Capläne zu Starzowa im Deutsch-Banater und zu Caransebes im Romanen-Banater Grenzregimente von Einfluss gewesen, welche hier-

durch in die erhöhte Congruagebühr jährlicher 190 fl. C.M. oder 199 fl. 50 kr. ö. W. gelangten, während selbe eine Aufbesserung für die dortländigen katholischen Pfarrer nicht zur Folge gehabt habe, indem deren Bezüge an Dotation, Stolagebühr und sonstigen Nebengenüssen die systemmässige Congrua jährlicher 315 fl. ö. W. weit übersteigen, für welche letztere sämmtliche Einkünfte die Basis bilden, solche mögen in Geld allein oder zum Theile auch in Naturalien bestehen.

Eine Aufbesserung der Pfarrcongrua in der Banater Militärgrenze sei daher dem Allerhöchst sanctionirten Grundsatze entgegen und es könne von dem k. k. Armee-Ober-Commando hierauf nicht eingegangen werden.

132) *Cult.-Ministerialerlass vom 8. April 1859, Z. 5323.*,

an die Landesregierung für Krain,

betreffend die Beiziehung eines Beamten der Landesbaudirection und der Staatsbuchhaltung zur Uebergabe der Temporalien des Bisthums Laibach an die Intercalarverwaltung derselben.

Indem man den Inhalt des jenseitigen Berichtes von 27. März 1859, Z. 5202, betreffend die Bestellung der Verwaltung der Temporalien des erledigten Bisthums von Laibach und das behufs der Uebergabe dieser Temporalien an die erwähnte Verwaltung Verfügte, zur Kenntniss nimmt, findet man der k. k. . . . . zu bedeuten, dass die im Interesse des Religionsfondes wünschenswerthe Beiziehung eines Beamten der k. k. Landesbaudirection und der k. k. Staatsbuchhaltung zu der der Uebergabscommission obliegenden Untersuchung des Zustandes der zu dem Bisthumstemporalien gehörigen Gebäude und zur Liquidation der an dem Erträgnisse dieser Temporalien haftenden Rückstände anstandslos eingeleitet werden könne, wobei jedoch Fürsorge zu treffen ist, dass die in Rede stehende Uebergabssache mit möglichst geringen Kosten und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende gebracht werde.

133) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. April 1859, Z. 4841.*,

an die Statthalterei in Tyrol,

betreffend die Grundsätze, von denen in der Erzdiöcese Salzburg bei der Errichtung von Messenstiftungen ausgegangen wird.

In Erledigung der Berichte vom 15. Juni 1858, Z. 11,685, und vom 14. Jänner 1859, Z. 771, findet man der k. k. . . . . . zu eröffnen, dass bei der Errichtung von Stiftsbriefen die Bestimmungen des Gubernialcirculars vom 22. September 1843, Z. 22,667, (P. G. S. Nr. 105),

so lange zur Richtschnur zu dienen haben, bis von den bischöflichen Ordinariaten die Erklärung anher abgegeben sein wird, dass sie bereit sind, die in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 festgestellten Bedingungen der Ausführung der von den Bischöfen der Versammlung vom Jahre 1856 über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens vereinbarten Vorschriften in Erfüllung zu bringen.

Unter allen Umständen wird es Denjenigen, denen die Festsetzung der Verbindlichkeiten und Bezüge der Stiftung zusteht, obliegen, darauf zu sehen, dass, wenn zur Bedeckung der Stiftung ein Capital gewidmet ist, dieses entweder baar erlegt, oder die Urkunde darüber abgegeben werde, dass das Baarcapital gegen pupillarmässige Sicherheit bei Privaten elocirt, oder für dasselbe eine öffentliche Obligation angekauft worden sei. In letzterem Falle ist es selbstverständlich, dass zu dem Ankaufe der öffentlichen Schuldverschreibung das gesammte disponible Baarcapital verwendet werden muss, was zur Folge hat, dass je nach dem Stande des Courses zur Zeit des Ankaufes für Baarcapitalien von gleicher Höhe Obligationen von einem verschiedenen Nennwerthe erworben werden, selbst wenn man von der Verschiedenheit der Ziffer des Procentes der Verzinsung absieht.

Die durch die Fructificirung des Stiftungscapitales erzielte stabile Jahresrente, nicht aber der sehr variable Courswerth der öffentlichen Obligationen muss bei der Bemessung der Stiftungsverbindlichkeiten und bei der Repartition der Bezüge der Stiftungsemolumente im Auge behalten werden und steht nicht im Wege, dass, so lange das bezogene Gubernialcircular in Wirksamkeit ist, nach den in demselben enthaltenen Andeutungen, der nach der Bedeckung des für die Stiftungsparticipanten in den einzelnen Theilen des Kronlandes Tirol festgesetzten Minimums von Stiftungsemolumenten verbleibende Ueberrest der von dem Stiftungsnervus entfallenden Rente der betreffenden Kirche als Entschädigung für Paramente, Beleuchtung, Opferwein, Geläute und Haftung für das Stiftungsvermögen verbleiben.

In dieser Weise bleibt die Frage, ob bei der Errichtung einer Stiftung die den Nervus derselben bildenden öffentlichen Obligationen im Courswerthe oder im Nennwerthe angenommen werden sollen, eine ganz müssige, weil es bei der Feststellung der Verbindlichkeiten und der Bezüge der Stiftung nicht auf jenen Werth, sondern auf die Höhe des von dem elocirten Stiftungscapitale erzielten Jahreserträgnisses ankömmt.

Desgleichen entfällt der Anlass, grundsätzlich die Unhaltbarkeit der von dem Salzburger fürsterzbischöflichen Ordinariate vertheidigten

Ansicht auszusprechen, zufolge deren die Kirche, bei welcher eine Stiftung errichtet wurde, auch wenn der Stiftungsnervus ohne Verschulden der Kirchenverwaltung an der Höhe des Erträgnisses verliert oder ganz abhanden kommt, für immerwährende Zeiten mit der Verpflichtung belastet sein soll, für die Erfüllung der gestifteten Verbindlichkeiten zu sorgen.

Was endlich jene Fälle anbelangt, in denen ein Stifter nicht ein Baarcapital, sondern ausdrücklich eine Staatsschuldverschreibung im Nennwerthe als Stiftungscapital anbietet, und die Functionsgebühren darnach bemessen wissen will, so hat der Herr Fürsterzbischof von Salzburg unter dem 12. März 1859, Z. 115, die Bereitwilligkeit anher erklärt, solche Schuldverschreibungen gegen dem im Nennwerthe entgegen zu nehmen, dass der Stifter ausdrücklich einräumt, und auch dem Stiftsbriefe die Clausel beigefügt werde, dass die stipulirten Stiftungsverbindlichkeiten nur so lange, als die dargebotene Bedeckung dauert und ausreicht, sollen eingehalten werden. Dagegen findet man um so weniger etwas einzuwenden, als anderwärts diese Bedingung bei allen Stiftungen als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Anmerkung. Von dem Inhalte dieses Erlasses ist gleichzeitig der Fürsterzbischof von Salzburg verständiget worden.

134) *Cult.-Ministerialnote vom 23. April 1859, Z. 5272.*,

an die oberste Rechnungscontrolsbehörde,

betreffend die Verwendung des Intercalarerträgnisses erledigter kirchlicher Pfründen in Siebenbürgen.

Indem man die gefällige Mittheilung der Verhandlungsacten, betreffend die Verwendung des Erträgnisses erledigter katholischer Pfründen in Siebenbürgen, mit verbindlichem Danke zurückmittelt, glaubt man in Erwiederung der geschätzten Zuschrift vom 23. März 1859, Z. 721-142, lediglich bemerken zu sollen, dass zufolge des Artikels XXXII. des Concordates das Erträgniss der erledigten Pfründen, nur in soweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zuzufallen hat, weshalb die kaiserliche Regierung, welche den Religionsfond im Namen der Kirche verwaltet, für denselben den Reinertrag erledigter katholischer Pfründen in Siebenbürgen, mit Ausnahme des Einkommens von den Temporalien erledigter Bisthümer, nicht in Anspruch nehmen kann, weil dort nach der von dem lateinischen Bischofe Dr. *Haynald* abgegebenen, von der Statthalterei nicht wiedersprochenen Aeusserung seit jeher die Uebung besteht, dass sämmtliche von erledigten Pfründen entfallende Einkünfte von dem Zwischenverweser der-

selben bezogen werden, was auch in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern der Fall ist.

135) *Cult.-Ministerialerlass vom 1. Mai 1859, Z. 6799.*,

an die Statthalterei in Böhmen,

betreffend die Frage, in welcher Höhe die gestifteten Bezüge der Pfarrer und Kirchen eingehoben werden können.

Das k. k. Finanzministerium hat unterm 24. April 1859, Z. $\frac{19,317}{333}$, die beifolgende instruirte Eingabe des bischöflichen Consistoriums in Budweis, in welcher dasselbe um Entscheidung über die Frage bittet, ob diejenigen Bezüge, welche an Pfarrer oder Kirchen ursprünglich in einer Geldsumme ohne Angabe der Währung und daher selbstverständlich in dem zur Zeit der Stiftung gangbaren Silbergelde zu leisten waren, seit dem Allerhöchsten Finanzpatente vom Jahre 1811 aber in der bis zum 1. November 1858 gangbar gewesenen Wiener Währung aus dem Grunde ausbezahlt wurden, weil die Wiener Währung an die Stelle des Silbergeldes gekommen ist, — nun seit dem 1. November 1858 der ganzen Nominalsumme nach in der österreichischen Währung zu leisten seien oder nicht? — mit dem Bemerken anher übersendet, dass das Allerhöchste Patent vom 27. April 1858 (§. 5.) keinen Unterschied macht, zwischen solchen Verbindlichkeiten, die ursprünglich in einer andern Währung eingegangen, später auf »Wiener Währung« gesetzt wurden, und solchen, die bereits ursprünglich in »Wiener Währung« eingegangen worden sind.

Für alle Zahlungsverbindlichkeiten, die in Wiener Währung ausgedrückt sind, gelte das Reductionsverhältniss 100 fl. W. W. = 42 fl. ö. W.

Zu einer hievon abweichenden Auslegung dieser Bestimmung des Allerhöchsten Patentes sei das Finanzministerium nicht ermächtiget und eben so wenig veranlasst, eine Allerhöchste Entscheidung über die von dem bischöflichen Consistorium gehegten Zweifel, beziehungsweise eine neue gesetzliche Bestimmung zu beantragen.

136) *Cult.-Ministerialnote vom 8. Mai 1859, Z. 6524.*,

an die Statthalterei in Böhmen,

betreffend die Frage, ob die Privatpatrone zur Vornahme der Veraccordirung der Patronatsbauten berechtiget seien.

Nachdem keine gesetzliche Vorschrift besteht, durch welche den Privatpatronen die Berechtigung zur selbstständigen Veraccordirung der auf Kosten des Kirchenvermögens zu bestreitenden Baulichkeiten an Kirchen und Pfarren ihres Patronates zugesprochdn wäre, findet

man die Entscheidungen der k. k. . . . . . vom 22. October 1857, Z. 43,904, und vom 21. Jänner 1858, Z. 2171, mit denen der Beschwerde des Stellvertreters des Patrons der Kirche und Pfarre in Rican und der Brezer Filialkirche gegen die von dem Ricaner k. k. Bizirksamte im kreisämtlichen Auftrage vorgenommene Absteigerungsverhandlung zur Veraccordirung der bei der Kirche und Pfarre in Rican und bei der Brezer Filialkirche auf Kosten des Kirchenvermögens herzustellenden Baulichkeiten keine Folge gegeben wurde, zu bestätigen und sind die von dem erwähnten Stellvertreter des Patrons dagegen eingelegten Ministerialrecurse mit dem Bemerken zurückzuweisen, dass für die Zukunft Angelegenheiten dieser Art, in soferne neue Bestimmungen bezüglich derselben in Hinblick auf die seit dem Jahre 1848 stattgehabten Veränderungen wünschenswerth erscheinen, in der auch für die böhmischen Diöcesen bevorstehenden Regelung der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens auf Grundlage des Concordates ihre Lösung finden werden.

137) *Cult.-Ministerialerlass vom 23. Mai 1859, Z. 7671.*,

an die Statthalterei in Siebenbürgen,

betreffend die Auszahlung der Gehalte für die im Lehramte verwendeten Regularen an die Vorsteher ihrer Ordenshäuser.

Der von dem Provincial des Franciskanerordens ausgesprochene und von dem bischöflichen Ordinariate unterstützte Wunsch, dass künftighin die Gehalte für die im Lehramte verwendeten Glieder des Ordens nicht mehr an diese unmittelbar, sondern an die Vorsteher der Ordenshäuser, welchen sie angehören, erfolgt werden, ist in den Ordensregeln gegründet. Es ist demselben daher schon im Hinblicke auf Artikel XXXVIII. des Concordates Folge zu geben wie es auch an anderen Orten anstandslos geschieht.

Was die in dem Erlasse der k. k. . . . . an den Bischof vom 10. Jänner 1859, Z. 28,099, geltend gemachten Hindeutungen auf die Nothwendigkeit, den Lehrern aus dem Ordensstande die Mittel zur Anschaffung von Bildungsbehelfen nicht zu entziehen, anbelangt, so muss bemerkt werden, dass der Orden nicht verhindert werden könnte, jene Gehalte, auch wenn sie den einzelnen Individuen unmittelbar ausgefolgt würden, als einen ohnehin kaum ausreichenden Ersatz für die dem Orden zur Last fallenden Erhaltungskosten derselben zu betrachten, und darnach vorzugehen. Im Allgemeinen aber ist zu berücksichtigen, dass überhaupt ein Aufschwung von Unterrichtsanstalten, welche Ordensleuten anvertraut sind, niemals durch Massregeln, welche die Ordensglieder in Widerspruch mit dem ihren

Oberen schuldigen Gehorsam bringen würden, sondern nur in soferne erreicht werden kann, als es im Einklange mit den Ordensregeln und unter Mitwirkung der Ordensoberen und der kirchlichen Autorität möglich ist. Was insbesondere die den Lehrern so nothwendige Anschaffung von Hilfsmitteln zu ihrer eigenen fortgesetzten Ausbildung betrifft, so wird dieselbe am besten dadurch gefördert werden, dass der Schulrath bei den Visitationen sich von dem, was in dieser Beziehung mangelt, genaue Kenntniss verschaffe, und sich wegen der erforderlichen Abhilfe bei dem Ordensvorstande und bei dem Bischofe, der seine Bereitwilligkeit, die katholischen Lehranstalten nach Möglichkeit zu unterstützen, vielfach bewiesen hat, mit sachverständigem Rathe verwende.

Schliesslich muss bemerkt werden, dass die vorliegende Angelegenheit instructionsmässig nicht ohne Einvernehmung des Schulrathes — welche wenigstens nicht nachgewiesen wurden — hätte behandelt werden sollen.

138) *Cult.-Ministerialerlass vom 25. Mai 1859, Z. 8058.,*

an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze,

betreffend die Frage, wer die aus Anlass von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, dann der Herstellung von Begräbnissplätzen, auflaufenden Reise- und Commissionskosten, dann die diessfälligen Insertionskosten für Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern zu tragen habe.

(Erscheint sub Nr. 99, vom Jahre 1859, in das Reichs-Gesetz-Blatt eingeschaltet.)

Dieser Ministerial-Erlass ist schon im *Archiv* IV., 490. abgedruckt.

139) *Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1859, Z. 13,644.,*

an das Urbarial-Obergericht in Hermannstadt,

betreffend die Ausmittlung von Grunddotationen für die Pfarrer, Schullehrer und Cantoren bei der Durchführung der Urbarialregulirungen.

Das Ministerium des Innern und der Justiz finden das k. k. Urbarial-Obergericht zu beauftragen, den unterstehenden Urbarialgerichten die Weisung zu ertheilen, bei Durchführung der Urbarialregulirungen, dann der Commassationen und Segregationen für die Creirung einer angemessenen Grunddotation für die selbstständigen Pfarrer, die Schullehrer und Cantoren (Organisten) sowohl des lateinischen als des griechisch-unirten und nicht-unirten Ritus, sowie auch der selbstständigen Seelsorger und der Lehrer der evangelischen Glaubensgenossen augsburgischer und helvetischer Confession Sorge zu tragen.

Es wird demgemäss den Bezirksvorstehern als Hilfsbeamten der

Urbarialgerichte sowohl, als den zur Vornahme der Authenticationen, beziehungsweise zur delegationsweisen Vornahme der Besitzregulirungs-Vorerhebungen, exmittirten Beisitzern dieser Gerichte zur Pflicht gemacht, bei Vornahme ihrer urbarialgerichtlichen Amtshandlung dahin zu wirken, dass, wo möglich jeder selbstständige Ortsseelsorger zum Genusse einer ganzen und jeder Schullehrer oder Organist zum Genusse einer halben Session gelange und dass in Bezug auf die Grunddotation der Ortslehrer diese Vorsorge auch in jenen Gemeinden getroffen werde, wo eine Schule zwar derzeit noch nicht besteht, durch diese Sicherstellung der Subsistenz eines Schullehrers aber die Errichtuug einer Schule ermöglicht und, bis dieselbe geschieht, die Entrichtung der Beiträge für die Schule, welcher die Mitglieder solcher Gemeinden eingeschult sind, erleichtert wird.

Dieses Einwirken der urbarialgerichtlichen Organe hat sowohl in Bezug auf die ehemalige Grundherrschaft, als in Bezug auf die unterthänig gewesene Gemeinde zu geschehen.

Beide diese Parteien sind zu bestimmen, dass sie die entsprechende Grunddotation — sei es aus der gemeinschaftlichen Hutweide, sei es aus anderen Grundstücken — zu dem erwähnten Zwecke im Wege des freiwilligen Zugeständnisses widmen.

Kann jedoch ungeachtet aller Bemühungen der urbarialgerichtlichen Organe das freiwillige Zugeständniss der Parteien, den genannten Seelsorgern, Lehrern und rücksichtlich Cantoren eine höhere Grunddotation, als die von ihnen gesetzlich zu beanspruchende, zu widmen, nicht erzielt werden, so haben für das sohinnige rechtliche Vorgehen der Urbarialgerichte die Bestimmungen der §§. 41. und 49. des kaiserlichen Patentes vom 21. Juni 1854 als Anhaltspunkte zu dienen.

Anmerkung. Unter dem 15. Juni 1859, Z. 8986, wurde das Ministerium des Innern ersucht, die Bestimmungen des obigen Erlasses auch auf die selbstständigen Seelsorger und Schullehrer (Cantoren) der Unitarier in Anwendung bringen zu lassen. Diesem Ersuchen ist durch den unter der hierämtlichen Geschäftszahl 13,028, vom Jahre 1859, vorliegenden Erlass des Ministerium des Innern an das siebenbürgische Urbarial-Obergericht ddo. 1859, Z. 19,930, entsprochen worden.

(Fortsetzung folgt.)

Die neuen österreichischen Landesgesetze in Betreff der Kirchen- und Pfarrhausbaulast.

nach amtlichen Quellen mitgetheilt und erläutert von Prof. Dr. Friedr. Vering.

(Fortsetzung. Vgl. Archiv XII., 307–320., 456–464., XIII., 156–167., XVI., 112–146.)

X. Nachträgliches zum österr.-schlesischen Kirchen- und Schul-Bauconcurrenzgesetze. (Vgl. *Archiv* XIII, 127 ff. 156 ff.)

Der schlesische Landtag beschloss in der Sitzung vom 12. Februar 1866 Aenderungen an den §§. 7. 10. 11. 12. 13. und 15. des Schul-Concurrenzgesetzes (*Archiv* XIII., 127 ff.) und der §§. 13. 14. und 16. des Kirchenbau-Concurrenz-Gesetzes (*Archiv* XIII., 156 ff.) zu fassen und der Allerhöchsten Sanction zu unterziehen. Beide Gesetz-Entwürfe wurden zunächst durch Zweifel, welche sich seither bei der praktischen Anwendung der gedachten Gesetze ergaben und durch Petitionen von Katholiken aus confessionell gemischten Gemeinden veranlasst, welche die Besorgniss ausdrückten, dass bei dem unveränderten Bestande jener Gesetze auch Nichtkatholiken zur Besorgung katholischer Kirchen- und Schulangelegenheiten beigezogen werden könnten, was der confessionellen Gleichberechtigung sowohl als ihrem religiösen Gefühle widerstreite.

Die wesentlichste der erwähnten Petitionen entsprechende Aenderung bezieht sich auf die Wahl der Comités zur Besorgung der Kirchen-, beziehungsweise Schulconcurrenz-Angelegenheiten der Gemeinden in Fällen, wo einer Kirche oder Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind. Während nach den Gesetzen vom 15. Nov. 1863 die Wahl der Comités durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden stattzufinden hat, enthalten die vorliegenden Abänderungsanträge des Landtags Bestimmungen, durch welche genau sicher gestellt werden soll, dass nur Confessionsgenossen wählen und gewählt werden können; zugleich wurden über die Vornahme der Wahlen, sowie über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit die näheren Bestimmungen getroffen. Der Landtag beschränkte sich jedoch bei seinen Anträgen nicht darauf, die erwähnten Zweifel und Beschwerden zu beheben, sondern benutzte diesen Anlass auch noch zu einzelnen weiteren Aenderungen der fraglichen Gesetze. Als solche erschienen

A) *beim Kirchenbau-Concurrenzgesetze*

zu §. 13. die Vermehrung der Comité-Mitglieder in Fällen, wo mehr

als fünf Ortsgemeinden oder Theile derselben zu einer Kirche zugewiesen sind;

zu §. 14. die Bestimmung, dass *das Comité die Erfordernisse der Kirche festzustellen hat;*

zu §. 15. die Bestimmung, dass gegen die Verfügungen des Comité nicht blos die betheiligten Gemeinden, sondern auch die einzelnen Gemeindeglieder Beschwerde führen können.

B) *beim Schulbau-Concurrenzgesetze*

ausser denselben Aenderungen zu §. 12., 13. und 15. noch zu §. 7. die Bestimmung, dass die Concurrenzpflicht zur Mutterschule sich auch auf die nebenstehenden Filial- und Excurrendo-Schulen zu erstrecken hat.

Der Landeschef trug auf die Allerhöchste Sanctionirung der vorliegenden Gesetzesänderungen an. Das Staatsministerium befürwortete dagegen diese Aenderungen nicht, obschon es mehrere derselben für unbedenklich erklärte. So die Bestimmungen, welche jeden Zweifel ausdrücklich ausschliessen sollten, dass die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nur von Confessionsgenossen zu besorgen seien, wofür schon der Geist der beiden Gesetze vom 15. Nov. 1863 im Zusammenhange mit den die Concurrenzpflicht normirenden Bestimmungen spreche. Ebensowenig wäre, wie das Ministerium erklärte, gegen die beschlossene Vermehrung der Comitéglieder für einzelne Fälle und gegen die Einräumung des Beschwerderechtes an einzelne Gemeindeglieder etwas zu erinnern, zumal der darauf bezügliche Abänderungsvorschlag in Uebereinstimmung mit den Gemeindegesetzen stehe. Sehr bedenklich erscheine dagegen die Bestimmung, nach welcher das Comité, das doch lediglich der Vertreter einer Concurrenzpartei sei, die Erfordernisse der Kirche resp. der Schule festzustellen habe. Die zu §. 7. des Schulconcurrenz-Gesetzes beantragte Bestimmung verrücke den im ganzen Gesetze eingehaltenen Grundsatz, dass die Concurrenzpflicht sich nach der Einschulung zu richten habe, stehe mit den allgemeinen Directiven über Volksschulen nicht im Einklange und scheine, nach den Landtagsverhandlungen zu schliessen, aus Voraussetzungen hervorgegangen zu sein, die in vielen Fällen nicht zuträfen, indem es viele selbstständige Filialschulen gebe, welche von Pfarrgemeinden ganz unabhängigen Ortsgemeinden angehörten und daher bezüglich des Kostenaufwandes nicht mit den Mutterschulen in Verbindung gebracht werden könnten, so dass dann der betreffenden Ortsgemeinde die Möglichkeit, ihre Schulangelegenheiten selbst zu besorgen, ganz benommen würde.

Endlich sei noch die Bestimmung über die Wählbarkeit der

Comité-Mitglieder in §. 12. zu beanstanden, da darnach auch jene wählbar werden würden, welche nach §. 10. und 11. der Gemeinde-Wahlordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, wie z. B. die wegen gewinnsüchtiger oder unsittlicher Vergehen Bestraften. Demgemäss erfolgte unter dem 5. April 1866 die Allerhöchste Nicht-Genehmigung der vom Landtage beantragten Gesetzes-Aenderungen

XI. Salzburg.

Die im Fürstenthum Salzburg geltende Gesetzgebung über Kirchenconcurrenzleistungen ist im *Archiv* IX., 233—237. dargestellt. Eine neue Gesetzvorlage an den Landtag ist nicht erfolgt. Die gegenwärtige Art der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhausbaulast beruht auf einer Art kirchlicher Selbsthülfe, welche durch einen fürsterzbischöflichen *Consistorial-Erlass vom 27. April 1861 an die Decanatsämter des Salzburgischen* (nicht auch des Tyroler) Gebietes geregelt ist, und dessen Inhalt hier folgt:

Schon während der erzbischöflichen Salzburger Regierung, sowie auch während der von der österreichischen Staatsverwaltung geübten Titel wurde rücksichtlich der Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Auslagen bei Kirchen- und Pfarrhof-Gebäuden nicht nach den dortmals in Kraft stehenden gemeinen Kirchenrecht vorgegangen, sondern von vermöglicheren Kirchenfonden, jedoch ganz willkürlich, Unterstützungen in dieser Beziehung in Anspruch genommen und dieses letztere war allmälig eine gesetzlich anerkannte Observanz geworden, welche auch in Folge der mit der Staatsverwaltung jüngst (1860) stattgehabten Vereinbarung (über Herausgabe des Kirchen-Vermögens an die kirchlichen Verwaltungsorgane) aufrecht erhalten wurde, ohne die Patrone und die besonderen Gemeinden in die Concurrenzpflichtigkeit zu ziehen. Man hatte häufig zu Vorschussleistungen seine Zuflucht genommen, welche gegenüber der Fähigkeit zur Rückzahlung nur illusorisch wurden, sich mehrere Decennien hindurch in den Kirchenrechnungen fortschleppten und endlich in Abschreibung gebracht werden mussten.

Diese Sachlage führte daher zu der Ueberzeugung, dass es der Gerechtigkeit sowohl als Billigkeit am angemessensten erschien, zur Deckung der Bedürfnisse ärmerer Kirchen die Renten-Ueberschüsse der übrigen Kirchenfonde ohne Ausnahme, jedoch nach einem billigen Massstabe und mit Berücksichtigung aller Verhältnisse mittelst einer *fixirten* Vorlage beizuziehen. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat fand demnach Folgendes anzuordnen:

1. Zur Unterstützung bei Baufällen armer Kirchen im Lande

Salzburg ist eine *Kirchen-Bau-Umlags-Casse* zu gründen und zwar aus *fixirten* jährlichen Beiträgen aus den Rentenüberschüssen anderer Cultus-Fonde.

2. Als beitragspflichtiges Kirchen-Stiftungsvermögen kommt in Betracht das Vermögen:

a) der Kirchen und Capellen,

b) der Bruderschaften,

c) das Beneficial-Stiftungsvermögen, soweit dessen Genuss nicht mit kirchlichen Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht.

d) Von den vorgenannten Fonden jedoch nur insofern, als die jährlichen Ueberschüsse wenigstens die Summe von 50 fl. ö. W. erreichen.

3. Zur Deckung sämmtlicher Auslagen, welche nicht aus den Localstiftungsfonden bedeckt werden können, ist zufolge einer präliminirten Berechnung mit Einschluss der durch die jüngst stattgehabten Brandunglücke an mehreren Stiftungsgebäuden veranlassten Ausgaben ein Jahresbeitrag von 11,000 fl. ö. W. erforderlich, welcher auf die vorgenannten beitragspflichtigen Fonde zu repartiren ist, und wonach beim Vergleiche der zur Repartition einzubringenden Ueberschüsse von jährlich 52,365 fl. circa $^1/_5$ derselben in Anspruch genommen werden müsste.

Um jedoch die Umlage noch mehr ermässigen zu können, wornach *durchschnittlich* auf die Rentenüberschüsse nur 16 Procente, daher $^1/_6$ derselben entfallen, müsste die Gesammtforderung eines Jahres per 11,000 fl. auf 9000 fl. beschränkt werden. Um jedoch eine solche Repartition gegenüber dem *wirklichen* Jahresbedarf von 11,000 fl. effectuiren zu können, musste die Kirchenbau-Vorlagscasse ermächtigt werden, ein zu 5 $^0/_0$ verzinsliches Capital von 12—15,000 fl. bei den Kirchenstiftungsfonden nach Massgabe des Bedarfes successive aufzunehmen und nach Ablauf von fünf Jahren, in Betracht, dass sich die Anforderungen an die Umlagscasse erheblich mindern müssen, in Jahresraten wieder rückzuvergüten.

4. Diese Repartition, wornach durchschnittlich 16 $^0/_0$ entfallen, hat auf die Dauer der nächsten fünf Jahre zu gelten, da im Verlaufe dieses Zeitraumes der Vermögenszustand der einzelnen Fonde eine wesentliche Veränderung kaum erfahren würde.

In diese Repartition wurden sonach nur jene Fonde einbezogen, für welche bei Bestreitung der gewöhnlichen Auslagen ein jährlicher Ueberschuss von mehr als 50 fl. ö. W. angenommen werden kann, und welche zugleich nicht Nebenfonde *solcher* Kirchen sind, die wegen ihres *unzureichenden* Jahreseinkommens auf die Ueberschüsse ihrer

Nebenfonde gänzlich angewiesen sind. Demgemäss bleiben 210 Fonde gänzlich ausser Frage und es haben sonach nur 133 zur Umlage beizutragen.

5. Den Kirchenverwaltungen wird hiermit auf das Bestimmteste erklärt, dass Proteste gegen die ihnen zugetheilten Beiträge, unstatthaft seien, dass aber auch reichere Fonde, denen *durchschnittlich* circa 80 % ihrer Ueberschüsse verbleiben, niemals weitere Beträge in Zukunft abgenommen werden.

6. Die Geschäftsführung dieser Kirchenbau-Umlagscasse wird der fürsterzbischöflichen Diöcesan-Buchhaltung, beziehungsweise einem Rechnungsrevidenten unter Gegencontrolle des Amts-Vorstehers übertragen. Die diesfällige Correspondenz der Kirchen-Verwaltungen mit der Diöcesanbau-Umlagscasse hat ganz *abgesondert* von jener der Diöcesan-Buchhaltung zu geschehen, jedoch unter Couvert der *Letzteren.*

7. Der mit dem Schlusse jeden Solarjahres von der Kirchenbau-Umlags-Casse an das Consistorium vorzulegende Ausweis über die eingegangenen und verausgabten Beträge an baubedürftige Fonde etc. wird den fürsterzbischöflichen Kirchen-Verwaltungen zur Einsicht mitgetheilt werden.

8. Rücksichtlich der Frage, in welchen Fällen für baubedürftige Kirchen etc. ganz oder theilweise Beträge aus der Umlagscasse auszufolgen sind, lässt sich deren Lösung nur mehr im Allgemeinen bezeichnen und kann die eigentliche richtige Beurtheilung nur von Fall zu Fall eintreten. Im Allgemeinen kann jedoch festgestellt werden, dass Unterstützungsbeiträge nur verabfolgt werden dürfen:

a) für *wirklich dringende* Bedürfnisse bei Kirchen- und Pfarrgebäuden,

b) nach erfolgter Nachweisung, dass die Localfonde ganz oder theilweise ungenügend seien und durch freiwillige Beiträge der Gemeinden nichts weiter aufgebracht werden kann;

c) es können und dürfen deshalb keine Unterstützungsbeträge für Verschönerungen im Innern der Kirchen oder Beischaffungen von Kirchen-Utensilien oder Paramenten aus der Bau-Umlagscasse verabfolgt werden, ausgenommen für Kirchenstühle, in der Voraussetzung, dass herkömmlich ein entsprechendes Stuhlgeld entrichtet wird. Für Reparaturen oder Bauherstellungen an Orgeln wird nach Umständen ein *mässiger Beitrag* nicht versagt werden.

d) Filial- und Nebenkirchen, wenn sie nicht die Eigenschaft einer *Curat-Filiale* besitzen, haben selbst bei erwiesen nothwendigen

Herstellungen keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Bau-Umlagscasse.

e) Der gleiche Vorgang tritt bei Schulhäusern ein, wenn auch der Localkirchenfond zur Bestreitung der Bau-Auslagen unzureichend ist.

f) Endlich wird jede Unterstützung aus der Umlagscasse *gänzlich* verweigert werden, sobald Kirchen-Verwaltungen a Conto einer Unterschätzung aus dieser Umlage eigenmächtig und ohne vorher eingeholte Bewilligung, selbst als nothwendig erkannte Bau-Reparaturen und Adaptirungen vornehmen.

g) Die an die Umlagscasse einzuzahlenden Beträge sind für das laufende Jahr *ehebaldigst,* in Zukunft aber immer längstens bis Ende Februar jeden Jahres unter *Couvert der fürsterzbischöflichen Diöcesan-Buchhaltung unmittelbar* den fürsterzbischöflichen Kirchenverwaltungen einzusenden.

Aus den betreffenden beiden Ausweisen ist zu entnehmen, welche Stiftungsfonde und mit welchem Betrage dieselben zur Concurrenz berufen und welche von jeder Umlage befreit sind.

Wir fügen aus dem *Verordnungsblatt für die Erzdiöcese Salzburg* 1860 Stück VI. Nr. 22 noch hinzu folgende

Consistorial-Kundmachung vom 28. April 1860, Z. 1506.,
über den Vorgang bei Erhebung der Baugebrechen an den Pfarrhof- und Oeconomie-Gebäuden.

Anruhend wird im Abdrucke der hohe Regierungs-Erlass vom 17. April d. J., Z. 2697, an die k. k. Unterbehörden in Betreff des künftigen Vorganges bei der Erhebung der Baugebrechen an den Pfarrhof- und Oeconomie-Gebäuden der mit einer *Feldwirthschaft* dotirten Pfarrpfründen mit dem Bemerken mitgetheilt, dass sich das Consistorium die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem die commissionelle Erhebung des Bauzustandes stattzufinden habe, von Fall zu Fall vorbehalte, und hiernach die entsprechende Weisung an den betreffenden Decanats-Vorstand und den Diöcesan-Bauinspicienten erlassen werde.

Hievon werden sowohl die Herren Decanats-Vorstände, und die fürsterzbischöflichen Kirchenverwaltungen, als auch die Diöcesan-Buchhaltung und der fürsterzbischöfliche Diöcesan-Bauinspicient verständiget.

Regierungs-Erlass an sämmtliche k. k. Bezirksämter, die k. k. Finanzprocuraturs-Abtheilung, die k. k. Landes-Baudirection, die k. k. Staatsbuchhaltungs-Abtheilung, und die Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg ddo. 17. April 1860. Z. 2697.

Durch die den obengenannten Behörden unterm 24. März 1860, Z. 3245, mitgetheilten Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Pfründen im Herzogthume Salzburg [die betreffende fürsterzbischöfliche Kundmachung datirt vom 24. Januar 1860; wir werden dieselbe demnächst im Archiv nachtragen] sowie der zu Gunsten derselben gemachten Stiftungen ist (§§. 52. und 56.) Vorsorge getroffen worden, damit die zu einem geistlichen Beneficium gehörigen Gebäude (nebst allen sonstigen Realitäten, Rechten und Vermögensbestandtheilen der Pfründe) mittels der Pfründen-Inventare in steter Evidenz gehalten und diese Gebäude gegen Deteriorirung geschützt werden.

Die Pfründen-Inventare, deren Revision von dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate bereits eingeleitet wurde, werden zwar in Beziehung auf die Verpflichtung des Pfründen-Nutzniessers zur guten Instandhaltung der Pfründengebäude die erforderlichen Daten an die Hand geben, auf deren Grundlage die von den neu eintretenden Pfründnern zu unterfertigenden Bau-Reverse werden ausgestellt werden; allein demungeachtet können sich hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen auf concrete Fälle Schwierigkeiten bei der Lösung der Frage ergeben, von wem und in welcher Ausdehnung die Baureparaturskosten bei eintretender Aenderung in der Person des Pfründen-Nutzniessers zu tragen seien; weshalb von dem hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate mit Zustimmung der Landesregierung bestimmt wurde, das dass Mass dieser Verpflichtung auf Grund jener Daten künftig von Fall zu Fall festzustellen sei.

Zu diesem Behufe wird im Falle des Austrittes oder Ablebens eines Pfründners die commissionelle Erhebung des Bauzustandes der pfarrlichen Gebäude möglichst bald nach eingetretener Vacatur spätestens aber bei der canonischen Investitur des neuen Pfründners vorgenommen werden. Die Leitung dieser Verhandlung wird vom hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate dem betreffenden Bezirks-Dechante oder ausnahmsweise einem anderen in der Nähe befindlichen Seelsorger übertragen, und es werden hiezu ein Vertreter der Pfründe in der Person des Pfarrverwesers oder des neu eintretenden Pfründners, sodann die Erben des verstorbenen Pfründners oder im Falle eines Austrittes der abgetretene Pfründner und ein vom fürsterzbischöflichen Consistorium für derlei Fälle zu bestimmendes technisches Organ beigezogen werden.

Der Commissionsleiter wird den Zeitpunkt der stattzufindenden commissionellen Erhebung der k. k. Steuerdirection wegen allfälliger Abordnung eines im Orte oder in der Nähe desselben befindlichen

Vertreters des landesfürstlichen Patrons und gleichzeitig dem k. k. Bezirksamte als Abhandlungsbehörde zur Verständigung der Erben des verstorbenen Pfründners bekannt geben.

In so ferne die Intervenirung eines Vertreters des landesfürstlichen Patrons wegen zu grosser Entfernung oder wegen eines anderen Hindernisses nicht stattfand, wird eine Abschrift des Commissions-Protokolls der k. k. Steuerdirection einzusenden sein.

Das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat wird über das demselben vom Commissionsleiter vorgelegte Commissions-Protokoll die Anfertigung der Kostenanschläge über die nothwendig befundenen Baureparaturen veranlassen und hiernach die Kosten-Repartition vornehmen, zugleich aber auch die auf die Verlassenschaft des verstorbenen Pfründners entfallende Quote der Baukosten der betreffenden Abhandlungs-Instanz bekannt geben.

Es behebt sich demnach für die Zukunft die Intervenirung des k. k. Bezirksamtes, sowie des k. k. Bezirksbauamtes bei den erwähnten commissionellen Erhebungen.

Hievon werden die k. k. Bezirksämter, die k. k. Finanzprocuraturs-Abtheilung, die k. k. Staatsbuchhaltungs-Abtheilung und die Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg zur Benehmungs-Wissenschaft, sowie die k. k. Landes-Baudirection zum Wissen und zur Verständigung der k. k. Bezirksbauämter in die Kenntniss gesetzt.

XII. Tyrol.

Wir haben schon im *Archiv* XIII., 137 f. die Gründe hervorgehoben, aus denen der Tyroler Landtag im Jahre 1863 die Verhandlung über den Regierungs-Entwurf des Kirchen- wie des Schul-Concurrenzgesetzes vertagte. Ueber die Zahl und Verhältnisse der Patronats- und incorporirten Pfründen vgl. jetzt auch den Bericht *Hasslwanter's* in der Landtagssitzung vom 27. Nov. 1865 (S. 51 ff. der Stenogr. Ber.) Die Regierungsvorlage des Kirchenconcurrenzgesetzes lautete wie folgt:

Gesetz vom . . . wirksam für die gefürstete Grafschaft Tyrol,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tyrol finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Mass der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen lässt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegen steht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniss des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmässig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. österr. Währ. abwirft.

§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. österr. Währ. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4. bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6. erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7.) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den sechsten Theil des Aufwandes auf sich

zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt. Zu den Kirchen-Paramenten hat der Patron nichts beizutragen.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, dass der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1. erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemässheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen.

§. 12. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniss auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniss ihrer directen Besteuerung zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein Comité zu bilden.

§. 13. Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen; für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14. Das Comité ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschliessende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

§. 15. Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comités gehen an den Kreisausschuss. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 89., 92. und 97. des Gemeindegesetzes.

§. 17. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1.) nicht befreit.

§. 18. Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Messner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in sofern nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

§. 19. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat, auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 20. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

In der Landtagsperiode 1865/66 wurde die vorstehende Regierungsvorlage einer Comitéberathung unterzogen, es konnte aber anfangs ein gemeinsamer Beschluss nicht erzielt werden, da sich dreierlei Meinungen gegenüber standeu.

Die *eine,* befürchtend für ihre Partei an Popularität bei den Gemeinden einzubüssen, wollte diesen das erwünschte Beitragsviertel der Patrone sichern; die *andere* sprach zu Gunsten der Privatpatrone und wollte nur das canonische Recht als Basis zur Bemessung der Patronatspflicht anerkennen, welches nur für den Fall eine Beitragspflicht des Patrons ausspricht, wenn derselbe im Genusse eines Kirchengutes sich befindet. Eine *dritte* Ansicht sprach sich, in Erwägung, dass die Forderung eines Dritttheils im Verhältniss zu den Rechten, die dem Patron zustehen, als überspannt und unbillig erscheine, für die in der Regierungs-Vorlage aufgenommene Herabsetzung des Patronats-Bei-

trags auf ein Sechstel des Aufwandes nach §. 8. des Regierungs-Entwurfes aus.

Da man sich so über das Hauptprincip nicht einigen konnte, so blieben natürlich auch die übrigen Bestimmungen des Entwurfes ohne weitere Erörterung und Beschlussfassung. Bei dieser Lage der Sache wurde von einer Seite ein Antrag zu einer Massnahme gestellt, wodurch einerseits zwar auf die von der Regierung beabsichtigte Regelung der Patronatsverhältnisse eingegangen werden sollte, der eigentlichen Frage aber, nämlich der Aufhebung der Unbilligkeit der bisherigen Leistung des Patrons ganz aus dem Wege gegangen wurde. Es wurde der nachfolgende Antrag gestellt, der nach langen Debatten die Zustimmung der Ausschussmitglieder fand:

I. Der hohe Landtag wolle beschliessen: in die Regierungsvorlage eines Gesetzes — betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse — vorläufig nicht einzugehen.

II. Der hohe Landtag wolle beschliessen, dem nachfolgenden Gesetzes-Entwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tyrol,
betreffend die Umwandlung, Ablösung oder Feststellung der Patronatslast bei kirchlichen Baulichkeiten.

Ueber Antrag des Landtages meiner gefürsteten Grafschaft Tyrol, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die bestehende Concurrenzpflicht des Patrones in Ansehung der Kostenbestreitung bei Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen, Kirchhöfe und Pfründengebäude, so wie in Ansehung der Messnerwohnungen, insoferne dieselben ein Zugehör der Kirche sind, kann entweder in einen jährlichen Bauzins umgewandelt, oder für immer capitalisch abgelöst, *oder für jeden Concurrenzfall auf einen bestimmten Betrag festgestellt werden.*

§. 2. Diese Umwandlung, Ablösung oder Feststellung wird vorerst dem freiwilligen Uebereinkommen der dabei betheiligten Interessenten, nämlich dem Patrone, dann der Kirchen- und Gemeinde-Vorstehung überlassen.

§. 3. Auf Anlangen der Interessenten oder eines derselben ist die betreffende politische Bezirksbehörde berufen, hinsichtlich der Umwandlung, Ablösung oder Feststellung der Patronatslast eine Verhandlung einzuleiten, und über das getroffene Uebereinkommen einen ämtlichen Act aufzunehmen.

§. 4. Das zwischen den Interessenten getroffene Uebereinkommen

unterliegt jedoch in Ansehung des Patrones bei landesfürstlichen oder öffentlichen Fonds-Patronaten der Zustimmung der zur Ausübung des Patronatsrechtes berufenen Staatsbehörde, bei Patronaten, die mit Vermögenschaften von getheiltem Eigenthum (Fideicommissen, Lehen etc.) verbunden sind, der Zustimmung der dazu berufenen Behörde; in Ansehung der Kirche und Pfründe, dann der Gemeinde — der Zustimmung des Bischofes und des Landes-Ausschusses.

§. 5. Der im Wege der Umwandlung festgesetzte jährliche Zins ist normalmässig sicher zu stellen, und kann jederzeit mit dem zwanzigfachen Betrage desselben vom Patrone capitalisch abgelöst werden: eine gleiche capitalische Ablösungssumme kann auch von dem Bezugsberechtigten dann gefordert werden, wenn der Verpflichtete mit dem Zinse zwei Jahre im Ausstande ist.

Das im Wege der Ablösung festgesetzte Ablösungscapital ist gegen normalmässige Sicherstellung fruchtbringend anzulegen.

Die normalmässige Sicherstellung entfällt, wenn es sich um die Umwandlung oder Ablösung von landesfürstlichen oder öffentlichen Fonds-Patronatslasten handelt.

§. 6. Das Ablösungscapital und bei der Umwandlung der jährliche Zins ist sohin ein Eigenthum jener Kirche, hinsichtlich welcher die Ablösung erfolgt ist. Beides hat die ausschliessliche Widmung, zur subsidiarischen Deckung der Kosten bei Erhaltung und Herstellung der im §. 1. bezeichneten Bauobjecte nach Massgabe seiner ursprünglichen Bestimmung zu dienen, und ist nach den über das Kirchenvermögen bestehenden Vorschriften, jedoch abgesondert, zu verwalten.

§. 7. Ausser dem Bedarfsfalle sind in der Regel die Jahreszinse fruchtbringend anzulegen. Die Verwendung der noch nicht capitalisirten Zinse ist auf Anlangen der Kirchen- und Gemeindevorstehung vom Ordinariate, die Verwendung der capitalisirten Zinse vom Ordinariate und vom Landesausschusse zu bewilligen, jedoch so, dass das ursprüngliche Capital selbst nicht angegriffen werden darf.

§. 8. Mit der Bezahlung oder normalmässigen Sicherstellung des Ablösungscapitals, und bei der Umwandlung mit der normalmässigen Sicherstellung des jährlichen Zinses erlöschen für den Patron die mit dem Patronate verbunden gewesenen Pflichten. *Bei der Feststellung tritt an die Stelle derselben die Verpflichtung des Patrons, den festgesetzten Betrag in jedem Concurrenzfalle zu leisten.*

§. 9. Alle aus Anlass der Umwandlung, Ablösung oder *Feststellung* der Patronatslast überreichten Eingaben der Parteien, ausgefertigten Urkunden, Schriften und Verhandlungsacten, einschliesslich

Beilagen, sind vom Gebrauche des Stempels, sowie von jeder Gebühr und dem Postporto befreit.

§. 10. In so ferne bis zum Schlusse des Jahres 1868 die Umwandlung, Ablösung oder Feststellung der Patronatslast im Wege freiwilligen Uebereinkommens nicht zu Stande gekommen ist, bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, weitere Bestimmungen zur Regelung dieses Verhältnisses *und nöthigenfalls zur zwangsweisen Umwandlung oder Ablösung desselben* [1]) zu erlassen.

Innsbruck, den 31. Jänner 1866.

Vinzenz Gasser m. p., Fürstbischof von Brixen, Obmann.

Dr. *Kerer*, Berichterstatter.

Der vorstehende Ausschuss-Antrag wurde in der XXXII. Sitzung der Session am 9. Februar 1866 vom Landtage angenommen, mit der einzigen Aenderung, dass am Schlusse des §. 10. die Worte »*und nöthigenfalls zur zwangsweisen Umwandlung oder Ablösung desselben*« weggelassen wurden.

Dieser Gesetz-Entwurf beabsichtigte also die bestehende (oder wie es ursprünglich in dem Entwurf des Ausschusses hiess, die *rechtlich* bestehende) Bauconcurrenzlast des Patrons in einen jährlichen Bauzins umzuwandeln oder dieselbe capitalisch abzulösen oder für jeden Concurrenzfall auf einen bestimmten Betrag festzustellen. Dieses sollte durch freiwilliges Uebereinkommen der Interessenten bewerkstelligt werden; geschehe dieses nicht bis zum Schlusse des Jahres 1872, so solle es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, weitere Bestimmungen zur Regelung dieses Verhältnisses nöthigenfalls zur zwangsweisen Umwandlung oder Ablösung zu erlassen.

Es mussten hier sogleich und vorzüglich zwei Punkte auffallen. Es wurde im §. 1. die *rechtliche* Concurrenzpflicht des Patrons bezeichnet. Darunter konnte wohl nur, was das Recht und das Maass der Leistung betrifft, eine auf einen Rechtstitel basirende Pflicht gemeint sein. Eine solche, von der auch der §. 1. der Regierungs-Vorlage sprach, kann aber nicht Gegenstand einer Regulirung durch ein Gesetz sein; hier hat der Richter allein über beigebrachte Rechtsurkunden zu entscheiden.

Bei der vom Comité beabsichtigten Ablösung oder Feststellung konnte es sich aber nur um die bisherige *gesetzliche* Concurrenzlast, d. i. um das Drittheil der Aufwandsumme handeln.

Der §. 1. des Gesetz-Entwurfes wollte daher nur in anderer

---

[1]) Diese cursiv gedruckten Worte liess der Landtag bei Annahme des Gesetzes weg.

Form das Bisherige beibehalten, und war dem im Regierungs-Entwurfe enthaltenen Principe der Erleichterung des Patrons, welchem Grundsatze schon im Jahre 1862 alle drei Landesordinariate ihre Zustimmung gegenüber der Regierung erklärten, geradezu entgegengesetzt, und würde dasjenige, was von der Regierung als unbillig beseitigt werden sollte, durch ein neues Gesetz bindend feststellen. Unter solchen Umständen würde gewiss weder mit dem Privatpatronen noch mit dem Aerar und den öffentlichen Fonden ein Uebereinkommen zu Stande kommen; wozu sich hierzu die Mühe geben, da das Wesen der Last sich gleich bleibt. Auch wollte der Entwurf den Betrag für jeden einzelnen Concurrenzfall festsetzen, was rein unmöglich ist.

Wenn aber gewiss anzunehmen ist, dass kein Uebereinkommen erfolgt, dann sollte nach §. 10. des Comité-Entwurfes die Regelung des Patronatsverhältnisses bis zum Beginne des Jahres 1873 vertagt werden, um dann nöthigenfalls eine zwangsweise Ablösung zu veranlassen. Der Landtagsbeschluss beseitigte jedoch diese eventuelle zwangsweise Umwandlung oder Ablösung der Patronatslast und beliess blos den Antrag auf eine durch freiwilliges Uebereinkommen zu erzielende Ablösung oder Umwandlung der Patronatslasten. Aber die Wiener Zeitung brachte dann in Nr. 110 vom 10. Mai 1866, S. 477 Col. 1. unter der Ueberschrift: »Inland, Innsbruck 7. Mai« die Notiz: »Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Tyrol beschlossenen Gesetze, betreffend die im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens zu bewerkstelligende Umwandlung, Ablösung oder Feststellung der Patronatslast bei kirchlichen Baulichkeiten die Allerhöchste Sanction in Anbetracht dessen *nicht* zu ertheilen geruht, als der durch dieses Gesetz beabsichtigte Erfolg schon nach den bestehenden Vorschriften erzielt werden kann. — Den vom Tyroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen haben Se. k. k. Majestät allergnädigst zu sanctioniren geruht.« (Wir werden das Schulconcurrenzgesetz demnächst mittheilen.)

XIII. Nachtrag für Voralberg. (Vgl. *Archiv* XII., 315 ff.)

Der Voralberger Landtag fasste in seiner 13. Sitzung vom 7. April 1864 Beschlüsse über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten von Seyffertitz, »betreffend die Constatirung der Mängel« der am 2. September 1860 für die Diöcese Brixen erschienenen Verordnung bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens. (Dieselbe folgt weiter unten.)

Der beregte Antrag lautete also:

Hoher Landtag!

In der X. Sitzung des Landtags brachte der Abgeordnete Herr Baron von Seyffertitz den selbstständigen Antrag ein, lautend:

»Es sei ein Fünfer-Ausschuss zur Constatirung der Mängel der am 2. September 1860 für die Diöcese Brixen erschienenen Verordnung, — bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens, — jedoch nur hinsichtlich ihrer das Gemeinde-Vermögen auf das Empfindlichste berührenden Theile, — zu bestellen, welcher die Anträge zur Abhilfe dieser Mängel an den Landtag zu bringen hat.«

Der nach Beschluss des hohen Landtags im Sinne des obigen Antrages erwählte Ausschuss erstattet nach genauer Prüfung der Vorlagen und eindringlicher Berathung aller bezüglichen Verhältnisse folgenden

Bericht.

Die in Frage stehende Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 ist eine Vollzugs-Vorschrift jener Bestimmung des Concordates, welche die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in die Hände der nach den Kirchengesetzen hiezu Berufenen legt. Dem Ausschusse war die Aufgabe gestellt, jene Punkte dieser Verordnung, welche in der Praxis von den Gemeinden des Landes als besonders empfindliche Mängel gefühlt werden, zu bezeichnen und die Mittel zur Abhülfe in Vorschlag zu bringen.

Obwohl nun die gedachte Diöcesan-Verordnung zunächst nur für die zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufenen Personen eine bindende Norm ist und in dieser Beziehung kein Anhaltspunkt vorliegt, der einem dritten Factor eine Ingerenz in das Verwaltungsgeschäft eröffnete, so sind doch in derselben auch Bestimmungen enthalten, welche unter Umständen den bezüglichen Gemeinden Verpflichtungen und Lasten auferlegen.

Es ist aber den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiss angemessen, wenn bei auferlegten Pflichten das Recht des Mitsprechens und Handelns nach dem Masse der Pflichten den Verpflichteten eingeräumt wird; wogegen auch die Kirchengesetze nichts einzuwenden haben dürften; sowie ferner nach der Analogie des im vorigen Jahre vom hohen Landtage beschlossenen und allerhöchst genehmigten Gesetzes über die Bestreitung der Kosten bei Kirchenbaulichkeiten etc. im Falle des Streites über die Nothwendigkeit der Auslagen die höheren und geistlichen Behörden einverständlich zu entscheiden hätten.

Diese Einflussnahme und Zustimmung der Gemeinden bei neuen, für kirchliche Zwecke bestimmten Auslagen, welche das Ordinarium überschreiten, ist um so angemessener, da die Gemeinde-Vertretung die Leistungsfähigkeit der Contribuenten sicherlich am besten zu beurtheilen in der Lage ist.

Der Ausschuss hielt diesen Punkt für denjenigen, auf welchen er zur Lösung seiner Aufgabe das Hauptaugenmerk zu richten habe.

Dabei hat er sich indessen nicht verhehlt, dass er hiebei formell auf eine bedeutende Schwierigkeit stosse, da er gegenüber von Kirchen-Gesetzen keinen sichern Boden fand, um Anträge zu stellen. Indessen zeigte sich bei genauerer Betrachtung der Sache ein auch formell ganz zulässiger Ausweg, indem eine allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 erflossen ist, welche am Schlusse Folgendes enthält:

> »Ueber die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte mir jedoch vor, die Angelegenheit, mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landes-Gewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung, neu zu ordnen.«

Sonach hielt es der Ausschuss zweckmässig, die hohe Regierung um die baldmöglichste Verwirklichung dieses schon vor *sechs* Jahren in Aussicht gestellten Gesetzes durch eine bezügliche Regierungsvorlage an den Landtag zu ersuchen, durch dessen geeignete Abfassung der oben aufgestellte erste Hauptpunkt unter Mitwirkung des Landtages eine den begründeten Wünschen und Bedürfnissen des Landes entsprechende Lösung finden kann.

Der zweite Hauptpunkt betrifft sodann die geeignete Vorsorge, dass bei Verwaltung des vorhandenen Kirchenvermögens nicht etwa durch unnöthige Auslagen ein nachher von der Kirchengemeinde aus ihren Gemeindemitteln zu deckendes Deficit herbeigeführt werde. Diese geeignete Vorsorge glaubte die Majorität des Ausschusses darin zu finden, wenn der Gemeinde bei Bestellung der Kirchenpfleger oder Kirchpröpste ein grösserer Einfluss, als dies nach den jetzt bestehenden Normen der Fall ist, eingeräumt würde.

Die Anträge, welche in Folge dessen der Ausschuss dem hohen Landtage zur Annahme vorschlägt, bezwecken daher, wie aus dem oben Gesagten erhellt, theils Vorsorge zu treffen, dass keine Auslagen gemacht werden, welche nicht nothwendig sind, oder die Gemeinde über ihre Kräfte belasten, theils die Bedeckung des etwa entstandenen Deficits gesetzlich zu regeln.

Daher beantragt der Ausschuss der hohe Landtag wolle beschliessen:

1. »Die hohe Regierung sei zu ersuchen, das durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht gestellte, »mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landes-Gewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung« abzufassende neue Gesetz zur Entscheidung darüber, »von wem und in welchem Maasse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien,« baldmöglichst durch eine diesbezügliche Regierungsvorlage an den Landtag zu verwirklichen. Hiebei wäre insbesondere zu berücksichtigen, dass bei neuen Auslagen den zur Deckung derselben Verpflichteten das Recht der Zustimmung gewahrt werde, und bei Entscheidung im höhern Instanzenzuge über deren Nothwendigkeit an dem Grundsatze der Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Oberbehörde festgehalten werde.«
2. »Die hohe Regierung möge auf das möglichst baldige Zustandekommen eines Gesetzes hinwirken, welches den Gemeinden eine grössere Ingerenz bei Bestellung der Kirchpröpste einräumt, als denselben nach den jetzt bestehenden Normen zusteht.«

Joseph Fessler, m. p., Bischof von Nyssa, als Obmann.

F. M. Wohlwend, m. p., Berichterstatter.

Ad 1) Dem ersten dieser beiden Ausschussanträge trat der Landtag bei. Wir bemerken dazu Folgendes:

Durch den Erlass des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. October 1860, Z. $\frac{15259}{451}$ wurden die Vorschriften, welche der Fürstbischof von Brixen für seine Diöcese, wozu Voralberg gehört, bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens beantragte, gut geheissen, sohin als Norm hinausgegeben und stehen seit 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. (Wir tragen dieselben im *Archiv* weiter unten nach.)

Im §. 14. dieser Vorschrift wurde mit Bezug auf die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 die Regelung der Frage: von wem und in welchem Maasse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung der Auslagen für kirchliche Bedürfnisse beizutragen sei, in Aussicht gestellt. Wenn daher der Voralberger Landtag in seinem ersten angeführten Beschlusse um die ehebaldige Vorlage eines diese Angelegenheit normirenden Gesetzes bat, so gründete sich dieser Antrag auf eine Allerhöchst ertheilte Zusicherung, welche auch in die angeführte bischöfliche Verordnung aufgenommen wurde.

Bei näherer Betrachtung erweist sich der betreffende Antrag des Landtags aber als bereits erledigt, wie dieses in einer Erwiederung des k. k. Staatsministeriums vom 24. September 1865, Z. 4345 hervorgehoben wurde. Denn die durch die a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht gestellten Bestimmungen über die Beitragspflicht zur Bestreitung der durch das vorhandene Kircheneinkommen nicht gedeckten Auslagen für kirchliche Bedürfnisse für Voralberg sind bereits in dem a. h. sanctionirten Landesgesetze vom 25. Juni 1863 (abgedruckt im *Archiv* XII., 316 ff.) erflossen, indem dieses Gesetz die Bestreitung der Kosten katholischer Kirchen- und Pfründen-Gebäude, und Kirchhöfe, sowie der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse regelt, und daher in Voralberg die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, einer weiteren gesetzlichen Normirung nicht ferner bedarf.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass die Bestimmung des §. 18. des bezogenen Landesgesetzes, wenngleich dort blos von Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden die Rede ist, auch in jenen Fällen in Anwendung zu kommen hat, wenn es sich bei dem Abgange eines zureichenden Kircheneinkommens um die Aufbringung der Kosten zur Beschaffung von Kirchenparamenten, kirchlichen Einrichtungsstücken und Erfordernissen handelt, wonach die Austragung der Frage, inwieweit Leistungen zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse erzwingbar seien, nicht wohl zum Gegenstande eines neuen Gesetzes gemacht werden kann.

Ad 2) Der zweite oben angeführte Comité-Antrag, es möge den Gemeinden eine grössere Ingerenz bei Bestellung der Kirchenpröpste eingeräumt werden, wurde als zu wenig weit gehend abgelehnt, dagegen auf den Antrag Riedl's beschlossen, um ein Gesetz zu bitten, welches

a) die Bestellung und die Controlsrechte der Kirchenpröpste und
b) das Recht der Gemeindevertretungen zur Mitrevision der Rechnungen über kirchliche Vermögenheiten auf eine den bezüglichen Verpflichtungen der Gemeinden entsprechendere Weise regelt.

Was die Bestellung der Kirchenpröpste anbelangt, so wird im §. 6. der angeführten bischöflichen Verordnung dieselbe ganz in die Hände der Seelsorger und Decane gelegt, die nur verhalten sind, die Wünsche der Gemeinden zu hören, die Endentscheidung aber ganz den Decanen überträgt. Den Kirchpröpsten werden zwar wohl Pflichten auferlegt, aber keine Rechte eingeräumt und die Gemeindever-

tretungen sind bei der Prüfung der Kirchenrechnungen gänzlich ausgeschlossen.

Das k. k. Staatsministerium erwiederte in seinem angeführten Erlasse vom 24. September 1865, Z. 4345 in Betreff der beiden letztgenannten Anträge des Landtags, es liege nicht in der Absicht der Regierung, bei dem nächsten Landtage eine Gesetzvorlage über den Einfluss der Gemeinde auf die Verwaltung des Kirchenvermögens einzubringen, weil sie mit Rücksicht auf die im Art. XXX. des Concordats ausgesprochene und durch die a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 anerkannte Selbstständigkeit der Verwaltung des Kirchenvermögens hierzu nicht berufen erscheine, und der allein richtige Weg, diese Angelegenheit auf die vom Landtage gewünschte Weise zu regeln, in einem von dem Herrn Fürstbischof von Brixen zu treffenden Uebereinkommen gegeben sei.

Auf dem Landtage vom Jahre 1865, in der XI. Sitzung, am 22. December wurde von Neuem über die beregten Fragen verhandelt und von dem zur Vorberathung eingesetzten Comité (bei welchem *Johann*, Bischof und Generalvicar, als Obmann, und *Alois Riedl* als Berichterstatter fungirte) anknüpfend an die oben bemerkten Ministerialerledigungen beantragt und vom Landtage beschlossen:

Ad 1) Da im §. 18. des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 (*Archiv* XII., 320.) nur von der Schlichtung der Streitigkeiten über Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden, nicht aber auch von der Schlichtung der Streitigkeiten wegen Beischaffung der Kirchenparamente und Erfordernisse die Rede sei, und man sich bei dem blossen Ausspruch des Ministeriums, dass für einen solchen Fall der cit. §. 18. analog anzuwenden sei, nicht begnügen könne, weil dieser Ausspruch kein rechtsverbindliches Landesgesetz sei; so sei der §. 18. cit. auf nachstehende Weise ausdrücklich zu ergänzen:

»*Bei Streitigkeiten betreffend die Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden, von Kirchhöfen, dann die Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen und Erfordernisse hat auf Ansuchen des kirchlichen Pfründners oder der Concurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Ordinariate und dem Landesausschusse zu entscheiden.*«

Die vorstehende Ergänzung des §. 18. des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 erhielt unter dem 16. März 1866 die Allerhöchste Sanction.

Ad 2) Beschloss der Landtag dem Comité-Antrage gemäss den hochwürdigsten Fürstbischof von Brixen um die Annahme des nachfolgenden Statuts zu ersuchen.

Statut
über die Einflussnahme der Kirchengemeinde auf die Verwaltung des Kirchenvermögens vereinbart zwischen dem Landtage von Voralberg und dem hochw. Herrn Fürstbischof zu Brixen,
gültig für das Land Voralberg.

§. 1. Dem Seelsorger werden zur Verwaltung der ihm unterstehenden Kirche zwei Kirchpröpste beigegeben.

§. 2. Der Gemeindeausschuss der Kirchengemeinde, oder im Falle diese mit der politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, das nach §. 11. und 12. des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 bestehende Comité der Kirchengemeinde schlägt dem Seelsorger der betreffenden Kirche zwei der Kirchengemeinde angehörige, rechtschaffene, des Geschäftes fähige, wenn möglich wohlhabende, mit einander nicht zu nahe verwandte oder verschwägerte und auch sonst von einander unabhängige Personen zu Kirchpröpsten vor.

Dieser Vorschlag ist schriftlich auszufertigen.

Ist der Seelsorger mit dem Vorschlag einverstanden, so wird sein vorgesetzter Decan den vorgeschlagenen Kirchpröpsten im Namen des Ordinariats das Anstellungsdecret ausfertigen. Ist der Seelsorger aber aus gewichtigen Gründen mit dem Vorschlage nicht einverstanden und gelingt es ihm nicht, eine Vereinbarung zu erzielen, so verlangt er die schriftliche Begründung, warum ungeachtet seiner Einwendungen auf den Vorschlag beharrt werden will, welche er dann unter Darlegung seiner Gegengründe durch den vorgesetzten Decan, der sein Gutachten beifügt, dem fürstbischöflichen Generalvicariate in Feldkirch zur allfälligen Vermittelung und im Fruchtlosigkeitsfalle zur Entscheidung vorlegt.

Das fürstbischöfliche Generalvicariat wird von dem Vorschlage des Gemeinde-Ausschusses, beziehungsweise des Comité nicht abgehen, wenn nicht gegen die Vorgeschlagenen Umstände vorliegen, die sie nach den bestehenden Gesetzen zum Amte eines Curators oder Gemeinde-Ausschusses untauglich machen oder die Eingangs aufgeführte Qualification ausschliessen würden.

Uebrigens hat es dort, wo durch Stiftungs-Urkunden oder gültige Uebung bezüglich der Bestellung der Kirchpröpste eine andere Norm festgesetzt ist, auch bei dieser sein Verbleiben.

Das Gesagte gilt nicht nur von der Seelsorgskirche, sondern auch von anderen Filialkirchen und Capellen.

§. 3. Jedes Mitglied der Kirchengemeinde hat die auf ihn gefallene Wahl zum Amte eines Kirchpropstes unweigerlich anzunehmen, wenn es nicht solche Entschuldigungsgründe anzubringen weiss,

die es nach den bestehenden Gesetzen von dem Amte eines Curators oder Gemeinde-Ausschusses befreien würden.

§. 4. Die Dienstzeit der Kirchpröpste dauert in der Regel drei Jahre. Wenn aber vor Ablauf dieser Zeit ein Kirchpropst mit Tode abgeht,

oder in solche Verhältnisse kömmt, die ihn, wenn sie ursprünglich vorhanden gewesen wären, zur Uebernahme des Kirchpropstamtes untauglich gemacht, oder ihn von der Uebernahme desselben befreit haben würden, wenn er in diesem letzteren Falle um Befreiung ansucht;

oder wenn der Kirchpropst aus dem Verbande der Kirchengemeinde austritt;

sowie auch wenn er sich eines groben Dienstvergehens schuldig macht:

so wird ihm ein Nachfolger im Amte auf die im §. 2. bezeichnete Art bestellt.

Die Dienstenthebung oder Entlassung wird im Einverständnisse mit dem betreffenden Gemeinde-Ausschusse, beziehungsweise Comité auf Vorschlag desselben oder des Seelsorgers von dem betreffenden Decan ausgesprochen, und im Falle keine Einigung erzielt werden kann, auf gleiche Art vorgegangen, wie es im Falle von Differenzen bei der Anstellung der Kirchpröpste im §. 2. vorgeschrieben ist.

§. 5. Die Kirchpröpste werden vor ihrem Dienstantritte durch den vorgesetzten Decan in Gegenwart des Seelsorgers und Gemeindevorstehers beziehungsweise Obmannes des Comité durch Abnahme des Handgelöbnisses protokollarisch verpflichtet.

§. 6. Die Kirchpröpste verwalten gemeinschaftlich mit dem Seelsorger das Vermögen der diesem untergeordneten Kirche. Sie haften mit dem Seelsorger solidarisch für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche die Verwaltung, Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens betreffen, und sind für jeden durch ihr Verschulden diesem Vermögen erwachsenden Schaden, sowohl der Kirche als auch den zu deren Instandhaltung concurrenzpflichtigen Parteien gegenüber verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit dauert bei ihrem Austritte aus dem Amte noch bis zur vollständigen Erledigung der von ihnen gemeinschaftlich mit dem Seelsorger zu legenden Rechnung.

§. 7. Die Kirchpröpste führen die Gegensperre zur Kirchencasse, in welche alle die Kirche und ihr Vermögen betreffenden Urkunden, als: Inventarien, Stiftbriefe, erledigte Rechnungen, Schuldbriefe, baar Geld, z. B. eingezahlte Capitalien, Interessen, Opfer, Sammelgelder

und andere unständige Zuflüsse, Werthpapiere und dergl. zu hinterlegen sind.

Die Kasse hat in einer festen eisernen oder aus dauerhaftem Holz gearbeiteten und mit Eisen beschlagenen Truhe, welche mit drei verschiedenen guten Schlössern versehen ist, und sich an einem feuersicheren, wohl verwahrten, nach Erkenntniss der Gemeindevorstehung, beziehungsweise des Comité als genügend sicher erkannten Locale befindet, zu bestehen.

Die Schlüssel zu den Cassaschlössern sind unter den Seelsorger und die zwei Kirchpröpste zu vertheilen. Der Seelsorger einerseits und die zwei Kirchpröpste andererseits führen ein Cassajournal, in welches die täglichen Einnahmen und Ausgaben allsogleich eingetragen werden. Diese Journalien bilden die Grundlage bei Verfassung der Jahresrechnung und bei Cassa-Scontirungen.

§. 8. Beim Wechsel der Kirchpröpste ist in Gegenwart der Abtretenden und neu Eintretenden von dem vorgesetzten Decan, oder den von ihm bestimmten Bevollmächtigten im Beisein des Seelsorgers die Scontirung der Kirchencasse vorzunehmen; den neuen Kirchpröpsten sind hiebei die Schlüssel der Gegensperre zu übergeben, und ist ihnen das Kirchenvermögen durch Vorlegung des Inventars und der letzten Kirchenrechnung, wovon sie Abschrift erheben können, in die Mitverwaltung einzuweisen.

§. 9. Der Seelsorger und die Kirchpröpste können mit Zustimmung der Kirchengemeinde wegen grösseren Umfanges der Verwaltungsgeschäfte, dieselben auf ihre Verantwortung und Haftung durch einen hiezu bestellten Rechnungsführer (Verwalter) besorgen lassen.

§. 10. Die Kirchpröpste verwalten ihr Amt in der Regel unentgeltlich; wo aber bisher eine bestimmte Betreuung festgesetzt war, soll es dabei sein Verbleiben haben, und es wird bei Errichtung neuer Stiftungen jedesmal auch eine mässige Gebühr für die Kirchpröpste ausgesetzt werden.

§. 11. Alle die Verwaltung, Einhebung, Elozirung, Vermiethung, Verpachtung, Vorausgabung, Veräusserung und Belastung des Kirchenvermögens betreffenden Geschäfte und Verträge, es mag sich um das Stammvermögen oder dessen Renten und Einkünfte handeln, bedürfen zu ihrer Gültigkeit, ausser was diesfalls die allgemeinen kirchlichen und staatlichen Gesetze vorschreiben, der Zustimmung der Kirchpröpste, daher die betreffenden Urkunden stets von ihnen mitzufertigen sind.

§. 12. In allen jenen Fällen des vorhergehenden Paragraphen,

in denen nach den bestehenden Vorschriften die Genehmigung des fürstbischöflichen Ordinariates und resp. des fürstbischöflichen Generalvicariats einzuholen ist, dürfen die Kirchpröpste ihre Zustimmung nur auf Grund des genehmigenden Beschlusses des Gemeindeausschusses und beziehungsweise des Comité abgeben, und sind die diesbezüglichen Urkunden auch von dem Gemeindevorsteher und beziehungsweise Obmann des Comité mit zu unterfertigen.

Es bleibt übrigens ihrem verantwortlichen Ermessen überlassen, auch in anderen erheblichen Fällen vor Ertheilung der Zustimmung den erwähnten Beschluss einzuholen.

§. 13. Verweigern die Kirchpröpste oder die Vertretung der Kirchengemeinde ihre Zustimmung, so haben sie die Gründe hierfür schriftlich abzugeben, und es werden die diesfälligen Streitigkeiten auf die im §. 2. angedeutete Art zum Austrag gebracht. In wichtigeren Fällen oder auf ausdrückliches Verlangen des einen oder anderen der streitigen Theile wird sich das fürstbischöfliche Ordinariat und resp. das fürstbischöfliche Generalvicariat mit dem Landesausschusse in's Einvernehmen setzen.

Bezüglich der in dem Landesgesetze vom 25. Juni 1863 bezeichneten Fälle aber hat es bei vorkommenden Streitigkeiten bei den hierin enthaltenen Normen zu verbleihen.

§. 14. Der Seelsorger und die Kirchpröpste (Kirchenvermögens-Verwaltung) sind insbesondere verpflichtet zu wachen, dass über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche ein genaues Inventarium vorhanden sei, und dass selbes fortan durch Aufnahme eines jeden Zuwachses und Abfalles in Evidenz gehalten werde,

ferner ist es ihre Pflicht, für die rechtzeitige Einhebung der Kirchengefälle, und die möglichst schnelle, gesetzlich sichere Fruchtbarmachung der nicht unmittelbar benöthigten Renten und rückbezahlten Capitalien, sowie hinsichtlich der laufenden, jährlich wiederkehrenden Auslagen, besonders hei Einschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der erforderlichen Gegenstände für fleissige Sparsamkeit Sorge zu tragen.

§. 15. Was die im §. 11. und 12. erwähnten kirchlichen und staatlichen Gesetze anbelangt, werden die Kirchpröpste hier insbesondere auf folgende Directiven zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht:

I. Auf die päpstliche Facultät vom 3. April 1860 und die Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, wornach zur Veräusserung eines Kirchengutes die kaiserliche und bischöfliche Einwilligung noth-

wendig ist, wenn es den Werth von 100 fl. ö. W. übersteigt, oder wenn es sich um eine beträchtliche Belastung desselben handelt. Als eine beträchtliche Belastung ist jene anzusehen, welche die Summe von 1000 fl. ö. W. übersteigt. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Bestandzins für mehr als Ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei. Als eine Veräusserung oder Belastung sind auch alle Auslagen, zu deren Bestreitung das Stammvermögen in Anspruch genommen wird, die Aufnahme von Passivcapitalien, sowie die Aufkündigungen von Capitalien angesehen, wenn diese nicht zum Zweck einer neuen Anlegung vorgenommen werden. Anträge zu derlei Veräusserungen, Balastungen und Verpachtungen sind an das fürstbischöfliche Generalvicariat zu stellen.

II. Zu Auslagen für vorübergehende Bedürfnisse, insoferne sie für einen und denselben Gegenstand die Summe von 30 fl. ö. W. übersteigen, oder überhaupt zu nicht sistemisirten Auslagen, zu deren Bedeckung die Renten ohne Schmälerung des Stammvermögens nicht ausreichen, oder wenn eine jährliche Auslage auch nur von geringem Betrage sistemisirt werden soll, ist die höhere Genehmigung im Wege des fürstbischöflichen Generalvicariats einzuholen.

III. Dasselbe gilt auch für den Fall, als anliegende Capitalien aufgekündet werden wollten, falls dieses als nothwendig oder räthlich erscheint, oder

IV. wenn ein Kirchencapital zum Ankaufe von Werthspapieren zu verwenden beantragt wird.

V. Endlich ist zur Annahme von Stiftungen directivmässig stets die Acceptation und Ratification des fürstbischöflichen Ordinariats nothwendig.

§. 16. Im Monat Jänner jeden Jahres hat die Kirchenvermögensverwaltung belegte Rechnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens in dem abgewichenen Solarjahre zu stellen. Die Art und Form der Rechnungen wird durch besondere Instructionen geregelt. Von jeder Rechnung sind zwei Parien anzufertigen, deren eines in der Kirchenkasse (Kirchenlade) und das andere bei der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

§. 17. Der Gemeindeausschuss beziehungsweise das Comité der Kirchengemeinde nimmt eine Vorrevision der Kirchenrechnung vor und setzt im Falle des Richtigbefundes die Mitfertigung bei; bei vorkommenden Anständen aber erstattet er seine Bemängelungen, worüber die Rechnungsleger ihre Erläuterungen anbringen, und worauf noch

jedem Theile seine weitere Aeusserung (Super-Bemängelung und Super-Erläuterung) offen steht.

Diese Vorrevisionsverhandlung ist schriftlich zu pflegen, im Falle nicht durch persönlichen Zusammentritt der Betheiligten die obwaltenden Differenzen sich beheben lassen, und sohin sammt der Rechnung und deren Beilagen an den vorgesetzten Decan bis Ende Februars jeden Jahres vorzulegen.

Der Decan durchgeht die Rechnung, überzeugt sich von ihrer Vollständigkeit, pflegt über die vorgekommenen Anstände Erhebungen und sucht selbe auszugleichen. Im Falle er wesentliche Gebrechen wahrnimmt, schliesst er die Rechnung zur Ergänzung zurück.

Nach Behebung aller wahrgenommenen Mängel und Anstände sendet der Decan die documentirte Rechnung seines Bezirks unter Anschluss der Vorrevisionsverhandlungen, versehen mit seinen Bemerkungen und Anträgen an das fürstbischöfliche Ordinariat, welches dieselben sohin adjustirt und den Rechnungslegern die Erledigung hinausgibt.

§. 18. Am Schlusse einer jeden Rechnung hat sich die Kirchenverwaltung über folgende Punkte zu äussern:

a) Ob die ausgeliehenen Capitalien der gesetzlichen Sicherheit geniessen (§. 1374 des bürgerl. Ges.-B.)

b) Ob, und im Falle welche Veränderungen im Kircheninventar vor sich gegangen sind;

c) in welchem Zustande sich die Kirchen- und Pfründengebäude befinden, und ob sich diesfalls genau nach den Vorschriften der §§. 8. und 9. des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 benommen werde.

d) Ob und im Falle welche Reparaturen und Anschaffungen nöthig seien.

e) Ob die Urkunden und das Baargeld vorschriftsmässig (§. 7.) aufbewahrt werden.

Ueber die diesfälligen Anführungen hat sich auch anlässlich der im vorstehenden Paragraph angeordneten Vorrevision die Vertretung der Kirchengemeinde zu äussern.

§. 19. Bei Gelegenheit der periodischen Kirchenvisitationen wird sich der Decan von der Richtigkeit der nach §. 18. lit. a—e. am Schluss der Rechnung aufgeführten Daten die Ueberzeugung verschaffen, und vorkommende Uebelstände und Gebrechen selbst abstellen oder nach Umständen deren Abstellung im Wege des fürstbischöflichen Generalvicariates bewerkstelligen, auch wird er bei dieser Gelegenheit die Kirchencasse scontiren.

Das vorstehende, vom Landtage aufgestellte Statut hat die Genehmigung des hochw. Fürstbischofs von Brixen nicht erhalten. Dieser war zwar bereit, einen Einfluss der Gemeinde auf die Verwaltung des Kirchenvermögens in einem solchen Umfange zu gestatten, als dieses irgend wie »mit dem Begriffe einer *autonomen bischöflichen* Kirchenvermögensverwaltung vereinbar sei, und zwar wollte er für Voralberg diese Rücksicht um so mehr eintreten lassen, als auch die Gemeinde in Voralberg das jährliche Deficit in der Kirchenrechnung (leider eine vorherrschende Erscheinung) anstandslos deckte. Weiter aber glaubte der hochw. Fürstbischof nicht gehen zu können, als wie er dieses bereits unter dem 20. December 1864 in den den etc. Gemeindevorstehern zugestellten *Erläuterungen zu den §§. 6. 13. 19. und 20. der im Jahr 1860 erlassenen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens* gethan hatte. Da alle diese Actenstücke im Archiv noch nicht mitgetheilt sind, so lassen wir dieselben hier sämmtlich der Reihe nach folgen:

1. *Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens der Diöcese Brixen.*

(Aus dem Brixener Diöcesanblatt 1860. VII; 35. S. 60—69.)

Auf Grundlage des Artikels XXX. des am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordates und gemäss der mit Rücksicht auf die Eingaben der im Jahre 1856 zu Wien versammelten Bischöfe erfolgten allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 werden für die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens der Diöcese Brixen nachstehende Bestimmungen festgesetzt, zu deren entsprechender Ausführung die umständlicheren Instructionen für die mit der Verwaltung Beauftragten nachfolgen werden.

Vorbemerkungen.

§. 1. *Betheiligte an der Kirchen- und Pfründen-Vermögens-Verwaltung.*

Das Kirchen- und Pfründen-Vermögen ist unter der Oberaufsicht des fürstbischöflichen Ordinariates von denjenigen zu verwalten, welchen nach Massgabe der Kirchengesetze diese Verwaltung zusteht.

Der Decan vermittelt für seinen Bezirk die Verbindung zwischen dem Ordinariate und den Verwaltungen.

§. 2. *Rechte des Patrons.*

Dem Patron kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, nicht zuerkannt werden, jedoch bleibt es ihm unbenommen, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters

zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Zu diesem Ende stehen ihm folgende Befugnisse zu:

a) Er ist berechtiget, persönlich oder durch seinen Stellvertreter an allen, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffenden Berathungen oder Verhandlungen theilzunehmen, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchen-Vermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch wird das Ordinariat keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen.

b) Wenn es dem Patrone nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögens-Verwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die bischöfliche Genehmigung erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Ordinariate vorzulegen.

c) Wenn der Patron bereit ist, die Kirche oder Pfründe bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss dies als eine Wohlthat angesehen werden; es liegt ihm jedoch ob, die bischöfliche Gutheissung des von ihm bezeichneten Sachwalters nachzusuchen und abzuwarten.

d) Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründe-Vermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, sowie zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Es liegt daher der Kirchenvermögens-Verwaltung ob, den Patron von der Vornahme aller jener Verwaltungs-Geschäfte, Verhandlungen und Berathungen, rücksichtlich welcher er zur Einflussnahme berechtiget ist, vorläufig in Kenntniss zu setzen und zur Theilnahme einzuladen.

e) Sollte ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

§. 3. *Ausübung der Patronatsrechte durch die k. k. Regierung.*

Hinsichtlich der Kirchen und Pfründen landesfürstlichen Patronates, sowie jener, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde

beruhenden Patronate unterstehen, wird die kaiserliche Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben, und die Vertretung, wie bisher, von der k. k. Finanzprocuratur leisten lassen.

§. 4. *Stellung der k. k. Regierung zur Kirchenvermögens-Verwaltung überhaupt.*

Die Kirchenvermögens-Verwaltungen sind angewiesen, einen Auszug aus den jährlichen vom Ordinate adjustirten Kirchenrechnungen an das k. k. Bezirksamt zur Beförderung an die h. k. k. Statthalterei einzusenden. Diesen Kirchenrechnungs-Extracten ist der Ausweis über die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens beizufügen.

Diesen vorausgegangenen allgemeinen Anweisungen folgen die speziellen Bestimmungen.

A. über das Kirchenvermögen,

B. über das Pfründenvermögen.

A. Das Kirchenvermögen.

I. Abschnitt: Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 5. *Verwaltungs-Mitglieder.*

Der Seelsorger verwaltet das Vermögen der ihm untergeordneten Kirchen mit zwei ihm beigegebenen, aus der Kirchengemeinde gewählten Kirchpröpsten. Diese Bestimmung gilt auch für jene Seelsorgskirchen, welche einer geistlichen Genossenschaft einverleibt sind. Wenn die Kirchenverwaltung sich wegen des Umfanges der Geschäfte einen Rechnungsführer beigesellt, bleibt sie für dessen Gebahrung verantwortlich.

§. 6. *Bestellung der Kirchpröpste.*

Die als Kirchpröpste zur Verwaltung beigezogenen Gemeindeglieder sollen stets rechtschaffene, des Geschäftes fähige, wenn möglich wohlhabende Männer, und miteinander nicht zu nahe verwandt oder sonst von einander abhängig sein. Bei der Aufstellung derselben hört der Seelsorger die Wünsche und das Gutachten der Gemeinde und verständiget sich mit ihr über die zu treffende Wahl. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er den Fall unter Angabe der Gründe dem Decan zur Entscheidung vorzulegen. Die neugewählten Kirchpröpste hat sohin der Decan im Namen des Ordinariates in der Regel für die Dauer von drei Jahren in ihrem Amte zu bestätigen und durch Abnahme des Handgelöbnisses in ihr Amt einzuweisen. Zugleich ist ihnen unter Ueberreichung des Cassa-Schlüssels in die zuletzt gelegte Kirchenrechnung und in das Kirchen-Inventar Einsicht zu gewähren und überhaupt die Kenntniss vom Stande des Kirchenvermögens zu erleichtern.

Wenn vor Ablauf der drei Dienstjahre ein Kirchpropst durch Todfall abgeht, oder aus billigen Gründen und Rücksichten des Dienstes enthoben wird, oder aus dem Gemeindeverband austritt, wird ein Nachfolger in gleicher Weise auf drei Jahre bestellt. Die Kirchpröpste sind nach Ablauf ihrer Dienstzeit wieder wählbar. Bei ihrem Austritte aus dem Amte bleiben sie bis zur vollständigen Erledigung der von ihnen mitzulegenden Rechnung verantwortlich.

§. 7. *Emolumente des Kirchpropstamtes.*

Die Kirchpröpste verwalten ihr Amt in der Regel unentgeltlich; wo aber bisher eine bestimmte Betreuung festgesetzt war, soll es dabei sein Verbleiben haben, und es wird bei Errichtung neuer Stiftungen jedesmal auch eine mässige Gebühr für dieselben ausgeworfen werden.

§. 8. *Haftung für das Kirchenvermögen.*

Die Kirchpröpste mit dem Seelsorger haften für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche die Verwaltung, Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens betreffen, und sind für jeden durch ihr Verschulden diesem Vermögen erwachsenen Schaden verantwortlich.

§. 9. *Kirchen-Inventarium.*

Ueber das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche ist ein genaues Inventarium zu verfassen, welches fortan durch Aufnahme eines jeden Zuwachses oder Abfalles berichtiget und nach Erforderniss von Zeit zu Zeit erneuert werden muss. Das Ordinariat wird ein Formular mit der erforderlichen Anweisung zur Anfertigung desselben mittheilen.

§. 10. *Kirchencassen.*

Alle Urkunden, welche die Kirche und ihr Vermögen betreffen, als: die Inventarien, Stiftbriefe, erledigte Rechnungen, Schuldbriefe und das baare Geld, welches nicht fruchtbringend angelegt werden kann — mit Ausnahme kleinerer Beträge, welche zu laufenden Zahlungen benöthiget werden — müssen in einer festen, eisernen oder aus dauerhaftem Holze gearbeiteten und mit Eisen beschlagenen Cassa, welche mit drei verschiedenen guten Schlössern versehen ist und sich an einem feuersicheren, wohlverwahrten Orte der Kirche oder des Pfarrhauses befindet, sorgfältig aufbewahrt werden. Die Schlüssel zu den Cassaschlössern sind unter den Seelsorger und die zwei Kirchpröpste zu vertheilen.

§. 11. *Veräusserung und Belastung des Kirchenvermögens.*

Was zur Substanz des kirchlichen Vermögens gehört, darf weder veräussert noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden,

ohne dass die päpstliche und kaiserliche Einwilligung dazu gegeben worden ist. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung des Art. XXX. des Concordates enthält die päpstliche Facultät vom 3. April dieses Jahres und die Ministerial-Verordnung vom 20. Juni dieses Jahres (Diöcesan-Blatt des laufenden Jahres, VI. Stück, S. 44—49.). Nach derselben ist zur Veräusserung eines Kirchengutes die kaiserliche Einwilligung nothwendig, wenn es den Werth von 100 fl. ö. W. übersteigt. Als eine beträchtliche Belastung ist jene anzusehen, welche die Summe von 1000 fl. ö. W. übertrifft. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als auf drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei. Als eine Veräusserung oder Belastung sind auch alle Auslagen, zu deren Bestreitung das Stammvermögen in Anspruch genommen wird, *die* Aufnahme von Passiv-Capitalien, sowie die Aufkündungen von Capitalien anzusehen, wenn diese nicht zum Zwecke einer neuen Anlegung vorgenommen werden. Anträge zu derlei Veräusserungen, Belastungen oder Verpachtungen sind an das Ordinariat zu stellen.

§. 12. *Nutzbarmachung der verfügbaren Renten.*

Es ist Pflicht der Verwaltung, für die rechtzeitige Einhebung der Kirchengefälle bedacht zu sein, weshalb sie auch für die durch Nachlässigkeit oder zu grosse Nachsicht verursachten Ausstände eben so, wie für die möglichst schnelle Fruchtbarmachung der nicht unmittelbar benöthigten Erträgnisse zu haften hat. Hinsichtlich des Sammelgeldes und der Opfergaben ist sich nach der zu gewärtigenden Instruction zu richten.

§. 13. *Bestimmungen rücksichtlich der Ausgaben.*

Hinsichtlich *der laufenden, jährlich wiederkehrenden* Ausgaben hat der Seelsorger mit den Kirchpröpsten besonders bei Einschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der erforderlichen Gegenstände für fleissige Sparsamkeit Sorge zu tragen.

Auslagen für *vorübergehende Bedürfnisse,* sofern sie für einen und denselben Gegenstand im Gesammtbetrage die Summe vom 30 fl. ö. W. nicht übersteigen und die Renten ohne alle Schmälerung des Stammvermögens zur Bestreitung derselben hinreichen, darf die Kirchenvermögens-Verwaltung ohne vorausgehende Einholung der Ordinariatserlaubniss unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit bewilligen.

Wenn eine jährliche Auslage auch nur von einem geringen Be-

trage systemisirt werden soll, so ist der Antrag unerlässlich dem Ordinariate vorzutragen.

§. 14. *Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens.*

Ueber die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwungen werden können, bleiben zufolge allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Se. apostolische Majestät haben sich jedoch vorbehalten, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.

§. 15. *Einklagung aufgekündeter Capitalien und fälliger Zinse.*

Anliegende Capitalien darf die Verwaltung nur mit Zustimmung des Ordinariates und mit Beachtung von §. 2. b. aufkünden, falls dies als nothwendig oder räthlich erscheinen sollte. Hingegen ist sie aus sich befugt, die rechtmässig aufgekündeten Capitalien, verfallene Interessen und andere der Kirche gebührende Leistungen im Falle einer erheblichen Zahlungsverzögerung nach eigenem Ermessen einzuklagen, sobald das Recht der Einklagung überhaupt ausser Frage erscheint.

§. 16. *Anlegung von Kirchencapitalien.*

Kirchencapitalien können nur unter pupillarmässiger Sicherheit fruchtbringend angelegt werden, welche dann als vorhanden zu erachten ist, sobald durch das fruchtbringend anzulegende Capital einschliesslich der demselben vorangehenden Schuldposten die angebotene Hypothek, wenn Grundstücke verpfändet werden, nicht über *zwei Drittel,* oder wenn sie auf einem Hause geleistet wird, nicht über *die Hälfte* des wahren Werthes belastet erscheint. Sofern ein Haus als Hypothek zu dienen hat, ist die Einverleibung desselben in eine Feuerversicherungs-Anstalt zu verlangen und das Verbleiben in derselben sorgfältig zu überwachen. Nachdem die erforderliche Sicherheit gesetzlich nachgewiesen sein wird, ist für die Ausfertigung der Schuldurkunde und Verfachung derselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes zu tragen.

Wenn ein Kirchencapital zum Ankaufe von Staatsschuld-Verschreibungen verwendet wird, so sind dieselben zur Erwirkung der Vinculirung für die betreffende Kirche dem Ordinariate vorzulegen.

II. Abschnitt: Annahme und Errichtung neuer Stiftungen.

§. 17. *Annahme von Stiftungen.*

Hinsichtlich der Annahme neuer kirchlichen Stiftungen haben sich die für diese Diöcese bestehenden Anordnungen und Gepflogenheiten als zweckmässig erwiesen und werden daher mit der einzigen

Modification, dass dabei die Einflussnahme der politischen Behörde wegfällt, fernerhin aufrecht erhalten. Es genügt demnach, folgende leitende Grundsätze für das Vorgehen in dieser Angelegenheit festzustellen.

a) Gewöhnliche Stiftungen von hh. Messen oder Aemtern darf die Kirchenvermögens-Verwaltung ohne vorläufige Anfrage beim Ordinariate annehmen.

b) Für eine jährliche weltewige Stiftmesse wird ein pupillarmässig sichergestelltes oder sicherzustellendes Capital von *wenigstens* 53 fl. ö. W. und für ein jährliches weltewiges hl. Amt ein gleichmässig gesichertes Capital von *wenigstens* 88. fl. ö. W. gefordert.

c) Von den Jahresrenten jedwedern Stiftungscapitals muss der Kirche *wenigstens der dritte Theil* rein verbleiben.

d) Aussergewöhnliche und grössere Stiftungsanträge sind vor der Annahme durch den Decan mit eigenem Gutachten dem Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen, ob und unter welchen Bedingnissen dieselben angenommen werden sollen.

§. 18. *Stiftungs-Errichtungen.*

Ueber die angenommene Stiftung verfasst die Kirchenvermögens-Verwaltung einen Stiftsbrief-Entwurf nach einer vom Ordinariate nachzutragenden umständlichen Instruction, und übermittelt ihn mit den dazu gehörigen Urkunden an das Ordinariat, welches denselben, nachdem es ihn für gehörig erkannt oder erforderlich berichtigt haben wird, zu dem Ende zurückgelangen lässt, damit die Parien des Stiftbriefes ausgestellt, mit den allseitigen Fertigungen versehen und dem Ordinariate zur Acceptation und Ratification vorgelegt werden kann. Ein ungestempeltes Exemplar dieser Parien ist, mit der Ordinariats-Ratification und Acceptation versehen, der k. k. Landesregierung zu übersenden.

III. Abschnitt: Rechnungslegung.

§. 19.. *Einrichtung der Kirchenrechnung.*

Innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Solarjahres hat der Seelsorger mit Beiziehung der Kirchpröpste eine genaue Rechnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens anzufertigen. Bei der Prüfung derselben kann sich die Gemeinde durch ihren Vorsteher, der deshalb jedesmal dazu einzuladen ist, vertreten lassen. Bei der Abfassung der Rechnung soll die gegenwärtig vorgezeichnete, als ganz zweckmässig bewährte Form beibehalten und nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden. Nur ist eine eigene Rubrik für *ausserordentliche Einnahmen,* sowie für *ausserordentliche Ausgaben* zu eröffnen,

damit das Verhältniss der gewöhnlichen Einnahmen zu den gewöhnlichen Ausgaben leichter in Evidenz gehalten wird.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Rechnungen und der erforderlichen Sicherheit bei Verfassung derselben wird das Ordinariat für den Verlag von Rechnungsblanqueten sowie für eine praktische Anweisung zur Aufnahme der Kirchenrechnungen Sorge tragen.

§. 20. *Fertigung, Revision und Erledigung der Kirchenrechnung.*

Die Kirchenrechnung ist von allen bei ihrer Aufnahme betheiligten Mitgliedern zu unterfertigen und mit allen Belegen an den Decan zu leiten, welcher sie entweder persönlich oder durch einen ihm als Stellvertreter zugetheilten Seelsorgspriester revidirt. Von der pupillarmässigen Sicherheit der ausgeliehenen Capitalien, von den Veränderungen des Inventars, vom Stande der Kirchen- und Pfründegebäude und von der vorschriftmässigen Aufbewahrung der Urkunden und des Baargeldes, worüber in den Revisionsbemerkungen berichtet werden muss, wird der Decan bei Gelegenheit der ihm obliegenden Kirchenvisitation sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen. Nach Behebung aller wahrgenommenen Mängel und Anstände leitet der Decan sämmtliche documentirte Rechnungen seines Bezirkes mit den betreffenden Bemerkungen an das Ordinariat, welches dieselben überprüft und erlediget.

B. Verwaltung des Pfründevermögens.

I. Abschnitt: Bei besetzten Pfründen.

§. 21. *Bestandtheile des Pfründevermögens.*

Das hier in Betracht kommende geistliche Pfründevermögen besteht aus den einem kirchlichen Säcular-Beneficium eigenthümlich gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Wirthschafts- oder Wohnungserfordernissen, Capitalien, Einkünften und Rechten, deren Nutzungen, Zinsen und Erträgnisse zum Unterhalt des geistlichen Pfründners nach der Verfassung des Beneficiums bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, in welchen das Entschädigungscapital der Pfründe enthalten ist. Dasselbe bildet einen Theil des Stammvermögens der Pfründe und unterliegt allen für die Erhaltung und Bewahrung des letztern sowie den in Beziehung auf das Recht und die Modalitäten der Nutzniessung dieses Vermögens bestehenden Vorschriften.

§. 22. *Rechte des Pfründners.*

Das unbewegliche und bewegliche geistliche Pfründevermögen wird von dem Pfründner, es mag derselbe eine geistliche Person oder eine geistliche Corporation sein, wie bisher nach den für die Fruchtniesser bestehenden Vorschriften verwaltet, wobei er nie ver-

gessen darf, dass er der unversehrten Erhaltung des Stammvermögens und aller Gegenstände des Pfründe-Inventars, wie auch der dazu gehörigen Gebäude, die gewissenhafteste Obsorge schulde. Was insbesondere die Nutzung von den zu der Pfründe gehörigen Waldungen betrifft, wird der geistliche Pfründner in Beobachtung der bestehenden Gesetze bedacht sein, dass bei dieser Art des Stammvermögens das Interesse der Nachfolger gewahrt werde.

Hatte ein Beneficium bisher einen eigenen Schriftführer, so soll es in Zukunft zwar bei dieser Gepflogenheit sein Verbleiben haben; aber er verwaltet das Pfründevermögen nur im Namen und unter der Verantwortlichkeit des Pfründners. Bezüglich jener Cooperatur- und Hilfspriester-Stiftungen, deren Verwaltung *stiftungsmässig* einem eigenen Schriftführer zusteht, ist dieser verpflichtet, über seine Verwaltung jährliche Rechnung zu stellen und sie mit dem Inventarium, den Schuldurkunden und anderweitigen Rechnungsbelegen dem Seelsorger, welchem der Genuss der Stiftung gegen die Verpflegung und Salarirung des bezüglichen, ihm zugetheilten Cooperators zusteht, zur Prüfung vorzulegen.

§. 23. *Vorschriften bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens.*

Hinsichtlich der Verfassung und Führung des Pfründe-Inventars, der Veräusserung und Belastung der Substanz des Pfründegutes, der fruchtbringenden Anlegung oder Aufkündung von Pfründecapitalien, der Annahme von Stiftungen zu Gunsten einer geistlichen Pfründe und der Nachweisung der vorgefallenen Vermehrung oder Verminderung des Pfründevermögens — gelten für den geistlichen Pfründner die nämlichen Vorschriften, welche rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens festgesetzt worden sind, und er wird hierüber durch eine eigene Instruction die ausführliche Anweisung erhalten.

§. 24. *Vorschriften gegen Deteriorirungen der Pfründen.*

Es ist Pflicht des Decans, dem Pfründner Vernachlässigungen der Gebäude, sowie des Pfründevermögens überhaupt, im Namen des Ordinariates zu rügen und im Falle der Erfolglosigkeit der Ermahnung die Anzeige an das Ordinariat zu leiten.

§. 25. *Rechtsstreitigkeiten.*

Der geistliche Pfründner ist befugt, die rechtmässig aufgekündeten Pfründecapitalien, die von derlei Capitalien fälligen Interessen und andere der Pfründe gebührenden Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen. Ausserdem aber darf er keine die Pfründe angehende Rechtsstreitigkeit ohne bischöfliche Einwilligung beginnen.

II. Abschnitt: Bei erledigten Pfründen.

§. 26. *Provision einer erledigten Pfründe.*

Bei Erledigung von Pfarren oder andern Säcularpfründen, welche nicht für eine geistliche Corporation, die eine gemeinschaftliche Verwaltung hat, bestimmt sind, wird das Ordinariat die Verwaltung des Pfründevermögens in der Regel dem von ihm aufgestellten Verweser des geistlichen Amtes übergeben.

§. 27. *Gehalt des Provisors.*

Hinsichtlich des Gehaltes der Provisoren jener erledigten Pfründen, deren Reinertrag in den Religionsfond fliesst, haben Se. k. k. apostolische Majestät zu genehmigen geruht, dass das durch allerhöchste Entschliessung vom 19. Februar 1854 für drei Jahre gemachte Zugeständniss, zufolge dessen jener Gehalt bei Pfründen, deren Jahreserträgniss 500 fl. C.-M. nicht erreicht, mit monatlichen 25 fl. C.-M., bei Pfründen aber, die ein Jahreserträgniss von 500 fl. C.-M. oder darüber abwerfen, mit monatlichen 30 fl. C.-M. zu bemessen ist, auch nach Ablauf der drei Jahre fortzudauern habe. Die bischöfliche Versammlung vom Jahr 1856 hat ferner der kaiserlichen Regierung den Wunsch dargelegt, dass die Verweser erledigter Pfründen fortan nicht verpflichtet würden, die bei diesen gestifteten Messen anders als gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu entrichten. Se. k. k. apostolische Majestät haben auch diese Bestimmung zu genehmigen geruht, und es tritt dieselbe bei allen Provisoren, welche erledigte Curatpfründen nach dem 1. Jänner 1859 übernommen haben, in Kraft.

§. 28. *Anzeige der Provisions-Bestellung.*

Der vom Ordinariat ernannte Temporalien-Verwalter einer Pfründe, deren Intercalar-Reinertrag in den Religionsfond fliesst, wird nebst dem Tage der Erledigung, wie seither, der h. Landesregierung angezeigt werden, damit diese denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheissen oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne.

§. 29. *Uebergabe der Temporalien-Verwaltung an den Provisor.*

Der Decan hat mit Intervenirung der Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründe-Inventars aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners ausgeschieden und nöthigenfalls ergänzt, dann aber dem Provisor übergeben und von diesem bis zum Eintritte des Nachfolgers gehörig verwahrt und erhalten werden.

§. 30. *Stellung der Intercalarrechnung.*

Die Intercalarrechnung ist für die Regierung den bestehenden

Vorschriften gemäss von Georgi zu Georgi zu stellen. Damit aber wegen der in dieser Diöcese vielfältig bestehenden Verschiedenheit der Verfall- und Verrechnungszeit mancher Pfründengefälle kein Pfründner in seinem Einkommen irgendwie verkürzt werde, haben der Vorfahrer oder sein Verlasscurator und der Nachfolger unter sich die dem Rechte des jedwedern entsprechende Ausgleichung zu pflegen und hievon dem Ordinariate Bericht zu erstatten.

§. 31. *Nachsicht der Intercalar-Rechnungsstellung.*

Bei Pfründen, deren Einkünfte ausschliesslich in baarem Gelde bestehen, oder welche Congrua-Ergänzungen aus dem Religionsfonde beziehen, erscheint die Legung der Intercalar-Rechnung überflüssig, weil im ersten Falle der für den Religionsfond entfallende Reinbetrag von selbst sich ergibt und im zweiten Falle das Pfründe-Erträgniss den Provisionsgehalt nicht übersteigen wird.

§. 32. *Installation des neuen Pfründners.*

Sobald der neuernannte Pfründner die canonische Einsetzung erhalten hat, wird der Tag derselben der h. Landesregierung wegen Abschlusses der Intercalar-Periode bekannt gegeben und an einem bestimmten Tage durch den bischöflichen Commissär die Investirung desselben nach den bestehenden Vorschriften vollzogen. Das über diesen Act aufzunehmende Protokoll ist an das Ordinariat einzusenden.

Brixen, am Feste der hl. Schutzengel, 2. September 1860.

Vinzenz, Fürst-Bischof.

2. *Instruction vom 24. Nov. 1860 für die Seelsorger in Betreff der Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens.*

(Aus dem Brixener Diöcesanblatt 1860. VIII. 39. S. 73 f.)

Mit dem Beginn des Solarjahres 1861 geht die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gotteshäuser der Diöcese Brixen in die Hände der betreffenden Seelsorger über. Damit übernehmen sie nach Massgabe der ihnen übertragenen Wirksamkeit auch die Verantwortlichkeit und Haftung für das anvertraute Kirchengut. Es liegt daher vorzüglich daran, dass sie bei der Uebernahme der Verwaltung sowohl sich selbst über den Stand des Kirchenvermögens volle Gewissheit verschaffen, als auch das Ordinariat hierüber in verlässliche Kenntniss setzen. Es ist daher unerlässlich, dass jeder Ortsseelsorger mit Beiziehung der ihm zugetheilten Kirchpröpste und eines Gemeinde-Vertreters noch vor der förmlichen Uebernahme die Herstellung eines genauen Inventars über das Vermögen der seiner Pastorirung unterstehenden Kirchen nach dem nachfolgenden Formulare besorge. Hiebei ist die nächstvorhergehende, adjustirte Kirchenrechnung zum

Grunde zu legen. Es soll aber besonders rücksichtlich des capitalischen Vermögens bei jeder einzelnen Post untersucht werden, ob die betreffende Schuld-Urkunde vorhanden, gerichtlich ausgestellt und verfacht sei, und auf denjenigen laute, der in der Rechnung als Schuldner erscheint. Das Ordinariat glaubt voraussetzen zu dürfen, dass für diese Arbeit ein Grundbuch und insbesondere ein genaues Capitalienbuch bei jeder Kirche vorhanden sei, weswegen *mehr* nur eine sorgfältige Revision erforderlich sein wird.

Das Ordinariat gewärtiget mit Beginn des Verwaltungsjahres 1861 die verlässliche Anzeige, dass dieser Weisung entsprochen, und insbesondere rücksichtlich der Schuldtitel für die Capitalien keine Unrichtigkeit vorhanden sei.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist, dass jeder Seelsorger sich thunlichst brauchbare und verlässliche Kirchpröpste zu verschaffen suche, und sie zu einer verständigen, umsichtigen und genauen Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte in leichtfasslicher Weise anleite. Ueber ihre Wahl und die ihnen obliegenden Geschäfte, enthalten die Diöcesan-Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den §§. 6. 7. 10. 12. 13. 14. so wie die für dieselben besonders verfasste Dienstes-Instruction die nöthigen Aufschlüsse.

Es liegt diesfalls dem Seelsorger besonders die Verfügung ob, dass den Kirchpröpsten am Anfange eines jeden Jahres aus der nächstvorhergehenden Kirchenrechnung ein sogenanntes Einziehungs-Register, d. h. ein einfaches, für den gemeinen Mann leicht verständliches Verzeichniss der von ihnen im Laufe des Jahres einzuhebenden, ständigen Renten der Kirche in die Hände gegeben werde, worin jede zahlungspflichtige Partei, der Titel und Betrag der Schuldigkeit, so wie die Zeit der Abstattung bezeichnet, und eine Rubrik zur Beisetzung der erhaltenen Bezahlung offen zu lassen ist. Diese Einziehungsliste soll den bezüglichen Rubriken der Kirchenrechnung, aus denen sie gezogen ist, entsprechen, und dient bei der Verfassung der Kirchenrechnung zum Anhaltspunkte. Zur grössern Bequemlichkeit hat das Ordinariat eine Auflage zweckmässig rastrirter Bogen, welche zur Anfertigung der in Rede stehenden Einziehungs-Register benützt werden können, veranstaltet. Der allfällige Bedarf soll anher angezeigt werden.

Welche Gegenstände der Seelsorger jährlich an den allfälligen Patron, so wie an die k. k. Regierung zu leiten hat, ist in den §§. 2. 3. und 4. der Verordnungen ausgedrückt. Die Privatpatrone sind von den betreffenden Seelsorgern vorläufig von der Uebertragung der Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens an die kirchlichen

Behörden, so wie von den — dieselben betreffenden Paragraphen der Ordinariats-Verordnungen in die Kenntniss zu setzen.

Sehr dringend und unter strenger Verantwortlichkeit wird allen Seelsorgern an das Herz gelegt, dass sie das Anwachsen von Renten-Rückständen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln verhindern, für die möglichst schnelle Fruchtbarmachung der nicht unmittelbar benöthigten Geldvorräthe Sorge tragen, die gesetzliche Sicherheit der Kirchencapitalien fortwährend in fleissiger Evidenz halten, und bei Auslagen für vorübergehende Bedürfnisse die ihnen im §. 13. der Vorschriften ertheilte Befugniss keineswegs überschreiten.

Hinsichtlich der Annahme und Errichtung neuer Stiftungen enthalten die §§. 17. und 18. der Verordnungen die erforderliche Anweisung. In Betreff der Ausfertigung der Stiftbriefe sind die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Die Kirchenrechnungen sind nach dem angeschlossenen [wegen der Schwierigkeit des Satzes von uns hier weggelassenen] Formulare einzurichten, und es wird den diesfälligen, im §. 19. und 20. der Vorschriften ausgedrückten Bestimmungen nur die Erinnerung beigefügt, dass die rechtzeitige Einsendung der Kirchenrechnungen *unerlässlich* verlangt werden muss, da jede Unordnung in dieser Beziehung das bevorstehende, ohnehin grosse Geschäft ungemein erschweren würde.

Die Kirchenrechnungen vom Jahre 1860 werden noch nach den bisherigen Vorschriften gestellt, revidirt und adjustirt.

Der Bedarf an rastrirten Bogen zur Anfertigung der Kirchenrechnungen und des oben erwähnten Inventars soll anher angezeigt werden, da das Ordinariat für die Auflage derselben gesorgt hat.

Fürst-Bischöfliches Ordinariat.

Brixen, den 24. November 1860.

Vinzenz, Fürstbischof.

3. *Instruction vom 24. Nov. 1860 für die Kirchpröpste in Betreff des Gotteshaus-Vermögens.*

(Aus dem Brixener Diöcesanblatt 1860. VIII., 40. S. 87 f.)

§. 1. *Beschreibung des Kirchenvermögens.*

Die Kirchpröpste werden dem Seelsorger zur Verwaltung des Vermögens der ihm untergeordneten Kirche zugetheilt, und unterstützen sich einander in ihrem Geschäfte.

Da sie mit dem Seelsorger für das Kirchenvermögen verantwortlich sind, so muss es gleich bei ihrem Einstande ihre erste Sorge sein, mit dem Seelsorger eine ganz genaue Beschreibung des Kirchenvermögens zusammenzustellen, wozu dem Seelsorger die Anweisung

mitgetheilt worden ist, und sich Punkt für Punkt zu überzeugen, ob insbesondere die in der letzten Kirchenrechnung aufgeführten Capitals-Posten mit den sich darauf beziehenden Schuldbriefen genau übereinstimmen.

§. 2. *Einziehungs-Register.*

Zur rechtzeitigen und sichern Eintreibung der Capitalszinse und anderweitigen Gefälle der Kirche haben sie sich gleichfalls schon beim Einstande in ihr Amt, so wie am Anfange eines jeden Verwaltungsjahres eine Einziehungs-Liste, das heisst, ein Verzeichniss aller Jahres-Einkünfte der Kirche zu verlangen, welches der Seelsorger nach der ihm ertheilten bischöflichen Weisung verfassen, und worüber er sie verständigen wird, wie nach demselben vorgegangen, und wie insbesondere jede geschehene Bezahlung am rechten Platze zugeschrieben werden soll.

§. 3. *Kirchentruhe.*

Zu der mit drei Schlössern versehenen, feuerfesten Kirchentruhe, welche bei jeder Seelsorgskirche vorhanden sein muss, behält einen Schlüssel der Seelsorger, und die übrigen zwei Schlüssel werden unter die beiden Kirchpröpste vertheilt. In diese Kirchentruhe müssen nebst den Schuldbriefen und übrigen kirchlichen Urkunden alle Kirchengelder, mit Ausnahme kleiner Beträge zu laufenden Ausgaben, gelegt und sorgfältig verwahrt werden.

§. 4. *Opfer- und Sammelgeld.*

Das eingegangene Sammel- und Opfergeld wird von den Kirchpröpsten im Beisein des Seelsorgers gezählt, in einer eigenen Liste vorgemerkt, und am Ende des Jahres unter den unständigen Einnahmen in einer Summa verrechnet.

§. 5. *Vorsorge gegen das Anwachsen von Rückständen.*

Eine besondere Sorgfalt haben die Kirchpröpste darauf zu richten, dass sie die Renten der Kirche fortan rechtzeitig zu erhalten suchen, und die Rückstände nicht anwachsen lassen. Sollte es sich ergeben, dass irgend eine Schuldpost über zwei Jahre ausständig ist, so haben sie dieselbe mit Vorwissen des Seelsorgers durch das Gericht betreiben zu lassen, widrigenfalls sie für einen aus ihrer ungebürlichen Nachsicht erwachsenen Verlust zu haften hätten. Das Recht, uneinbringliche Posten abschreiben zu lassen, bleibt dem Ordinariate vorbehalten, an welches sohin die Verhandlungen hierüber zu leiten sind.

§. 6. *Sorge für die Sicherheit der Capitalien.*

Sofern die Kirchpröpste, denen überhaupt die bestmögliche Sorgfalt für die Sicherheit der Kirchen-Capitalien obliegt, wahrnehmen würden, dass ein Kirchen-Capital in Verlust gerathen könnte, so haben

sie den Seelsorger darauf aufmerksam zu machen, damit er nach der ihm ertheilten Weisung Vorsorge treffe. Auch liegt den Kirchpröpsten ob, in allen Fällen, wo eine capitalische Schuldpost an die Kirche vom gegenwärtigen auf einen andern Schuldner übertragen werden soll, das Geeignete vorzukehren, damit in dem neuen Schuldbrief die gerichtliche Uebertragung (Devolution) gehörig durchgeführt werde.

§. 7. *Einschaffung der zum kirchlichen Verbrauche bestimmten Gegenstände.*

Hinsichtlich der Einschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der im Laufe des Jahres zum Verbrauche bestimmten Gegenstände, z. B. Wachs, Oel, Opferwein u. s. w. sollen die Kirchpröpste im Einverständnisse mit dem Seelsorger auf gewissenhafte Sparsamkeit bedacht sein, und die dafür ausgestellten Rechnungen der Verkäufer erst dann bezahlen, sobald sie vom Seelsorger zur Bezahlung unterfertiget worden sind.

§. 8. *Aufkündigung und Anlegung von Kirchen-Capitalien.*

So oft Kirchen-Capitalien aufgekündet, oder neu auszuleihen sein werden, sind die Kirchpröpste verpflichtet den Seelsorger hievon in Kenntniss zu setzen, damit im Einverständnisse mit ihm nach den in dieser Beziehung besonders getroffenen Anordnungen vorgegangen werde.

§. 9. *Aufsicht über die kirchlichen Baulichkeiten, Grundstücke, Waldungen etc.*

Endlich wird den Kirchpröpsten besonders an's Herz gelegt, den Zustand der kirchlichen Gebäude, so wie der etwaigen kirchlichen Grundstücke, Waldungen u. dgl. in guter Aufsicht zu erhalten, und bemerkte Mängel dem Seelsorger frühzeitig anzuzeigen.

§. 9. *Verfassung der Kirchenrechnungen*

Zur Verfassung der jährlichen Kirchenrechnung haben die Kirchpröpste ihre Einziehungs-Liste nebst dem Verzeichniss aller anderweitigen veränderlichen, zufälligen und ausserordentlichen Einnahmen, so wie aller Ausgaben mit den dazu gehörigen Quittungen dem Seelsorger vorzulegen, und ihm bei der im ersten Monate des neuen Jahres zu verfassenden Kirchenrechnung verhülflich zu sein.

Fürst-Bischöfliches Ordinariat.

Brixen, den 24. November 1860.

Vinzenz, Fürstbischof.

4. *Instruction vom 24. Nov. 1860 für die Gemeinde-Vorsteher in Betreff des Gotteshaus-Vermögens.*

(Aus dem Brixener Diöcesanblatt 1860. IX, 48. S. 162 f.)

Zufolge des Uebereinkommens zwischen dem Heiligen Vater Papst Pius IX. und unserm Durchlauchtigsten Kaiser Franz Joseph haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschliessung vom 3. October 1856 angeordnet, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens von nun an von der kirchlichen Behörde übernommen werde.

Zu diesem Ende haben Seine Fürstbischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Oberhirt die Vorschriften festgesetzt, nach welchen in der Diöcese Brixen diese Verwaltung gepflogen werden soll.

Diese bischöflichen Vorschriften haben am 1. August 1860 die hohe Ministerial-Bestätigung erhalten. Demnach ist an alle Seelsorger des Bisthums die Weisung ergangen, dass jeder derselben mit zwei ihm zugetheilten Kirchpröpsten die Verwaltung des Vermögens seiner Kirche vom 1. Jänner 1861 angefangen besorge.

Hievon werden im Auftrage des Hochwürdigsten Fürstbischofes durch den gegenwärtigen Ordinariats-Erlass, welchen jeder Seelsorger der betreffenden Gemeinde-Vorstehung mitzutheilen hat, sämmtliche Seelsorgsgemeinden dieses Bisthums in die Kenntniss gesetzt.

Mit dieser Anzeige verbindet das Ordinariat die angelegene und zutrauliche Aufforderung, dass die Gemeinden nach Massgabe des ihnen zustehenden Einflusses ihren Seelsorgern nach bestem Erkennen und Vermögen im Verwaltungsgeschäfte an die Hand gehen.

Insbesondere aber sind es folgende Punkte, welche im Sinne der oberhirtlichen Verwaltungs-Vorschriften der Sorgfalt und Willfährigkeit der Gemeinden an's Herz gelegt werden:

1. Es ist jeder Gemeinde bekannt, wie ungemein viel in der zeitlichen Gebarung und Wirthschaft für das Gotteshaus an verständigen, gewissenhaften und fleissigen Kirchpröpsten gelegen ist. Bei der Wahl und Aufstellung derselben bedarf der Seelsorger nothwendig das Gutachten der Gemeinde. Dieser liegt daher vor Gott und ihrem Gewissen ob, dass sie für dieses wichtige und mühevolle Amt stets erpropt rechtschaffene, des Geschäftes fähige und so viel möglich wohlhabende Männer aus ihrer Mitte in Antrag bringe.
2. Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens ist es für den Seelsorger und die Kirchpröpste von grösster Wichtigkeit, die volle Ueberzeugung zu gewinnen, dass die Kirchencapitalien allenthalben ohne Verlusts-Gefahr anliegen, oder irgendwo mit erforderlicher Sicherheit neu angelegt werden können. In dieser Be-

ziehung hat in der Regel die Gemeinde die verlässlichste Kenntniss und daher auch die Pflicht, die Kirchenvorstehung rechtzeitig aufmerksam zu machen, damit das Gut des Gotteshauses vor Schaden bewahrt werde.

3. In gleicher Weise soll es der Gemeinde daran gelegen sein, so viel an ihr liegt, zu sorgen und aufmerksam zu machen, dass die kirchlichen Gebäude fortan im guten Stande erhalten, und bauliche Gebrechen immer rechtzeitig gehoben werden. Endlich
4. soll der Gemeindevorsteher oder ein verständiger Vertreter desselben an der Revision der Kirchenrechnungen Theil nehmen. Da bei dieser Gelegenheit alle Einnahmen und Ausgäben der Kirche Punkt für Punkt geprüft werden sollen, so wird er die beste Gelegenheit finden, im Namen der Gemeinde und zum Frommen des Kirchengutes aufmerksam zu machen, was bei Anschaffungen, Herstellungen, Nutzbarmachung der Cassa-Baarschaft u. s. w. zum Vortheile der Kirche angewendet werden könnte, oder vermieden werden soll.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

Brixen, den 24. November 1860.

Johann Duille, Canzler. *Lorenz Singer*, Secretär.

5. *Erlass des fürstb. Ordinariats von Brixen vom 15. Mai 1863,*
die Rechnungen über das Vermögen der Kirchen eines öffentlichen Patronates betreffend.

(Brixener Diöcesanblatt 1863. IV. Stück. 12.)

In den Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens dieser Diöcese §§. 2. 3. und 4. sind wohl die rechtlichen Grundsätze über das Verhältniss des Patrons zur Kirchenvermögens-Verwaltung in kurzen Umrissen ausgesprochen. Die nähere Art und Weise jedoch, wie die k. k. Regierung die ihr in Hinsicht auf Kirchenvermögens-Verwaltungen *landesfürstlichen Patronates* zukommende Stellung handhaben werde, konnte damals noch nicht bestimmt werden.

Inzwischen hat die k. k. Statthalterei auf Grund der h. k. k. Staatsministerial-Erlässe vom 31. August v. J. Nr. $^{8500}/_{163}$ und vom 10. Februar d. J. Nr. $^{1135}/_{21}$ C. U. unter dem 12. November v. J. Nr. $^{22506}/_{2866}$ und 11. März d. J. Nr. $^{4191}/_{404}$ die Art des diesfälligen Vorgehens, welches sofort einzuhalten ist, angeordnet.

Es wurden nämlich die k. k. Bezirksämter als Regierungscommissäre für das öffentliche Patronat bestellt, und sodann des Weitern angeordnet, wie folgt:

»Wenn es sich um ein Kirchenvermögen öffentlichen Patronats handelt, welches im Amtssitze des Bezirksamtes verwaltet wird, so ist der k. k. Bezirksvorsteher oder ein Stellvertreter desselben zur Rechnungsberichtigung beizuziehen; wenn aber die Verwaltung ausserhalb des Amtssitzes geführt wird, so ist dem k. k. Bezirksamte, um Kosten zu ersparen, die betreffende Rechnung zur Einsicht und zur Abgabe seiner allfälligen Bemerkungen mitzutheilen.«

Diese hohe Anordnung wird den Vorstehungen der Kirchen öffentlichen Patronates mit den weitern Bestimmungen zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Dass dieselben an Orten mit dem Amtssitze eines Bezirksamtes, nach bereiteter Rechnung, im Benehmen mit dem k. k. Bezirksvorsteher den Tag der Rechnungsberichtigung vorläufig vereinbaren, hingegen

2. An Orten ausserhalb des Amtssitzes eines Bezirksamtes die fertigen Rechnungen mit den Belegen unverweilt dem Bezirksvorsteher als k. k. Patronatscommissär einsenden sollen.

Die berichtigten und belegten Rechnungen sind sodann nebst den allfälligen Bemerkungen des k. k. Patronatscommissärs zur gesetzlichen Revision und Adjustirung im Wege des Decanalamtes ans Ordinariat zu leiten, wobei übrigens die Vorschriften der §§. 19. und 20. III. Abschnitt über Rechnungslegung aufrecht bleiben.

6. *Erlass vom gleichen Datum,*

die Verausgabung der Rentenüberschüsse des Kirchen-Vermögens betreffend.

Gemäss §. 13. der Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens muss die Kirchenvermögens-Verwaltung, wenn es sich um jährliche Ausgaben selbst von einem geringen Betrage, die *systemisirt* werden sollen, oder um Auslagen für *vorübergehende Bedürfnisse,* welche die Summe von 30 fl. ö. W. übersteigen, handelt, zur Deckung derselben aus den *Renten-Ueberschüssen* die Ordinariats-Bewilligung einholen. Da nach §. 5. die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Seelsorger, und zwei Kirchpröpsten übertragen ist, so sind alle derartigen Gesuche nicht blos von dem Seelsorger sondern auch von *beiden Kirchpröpsten* zu unterzeichnen.

Bei Kirchen, die einem Patronate unterstehen, *ist* einem solchen Gesuche nach §. 2. litt. b. jedesmal auch die schriftliche Aeusserung des betreffenden Patrons oder Patronats-Commissärs beizulegen.

7. Erläuterungen v. 20 Dec. 1864 über die §§. 6., 13., 19. und 20. der Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- u. Pfründe-Vermögens.

Die unter dem 2. September 1860 Nr. 2481 (Diöcesan-Blatt 1860, VII., 35) erlassenen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens mit den darüber ertheilten Instructionen für die Seelsorger (VIII. 39.), für die Kirchenpröpste (VIII., 40.) und für die Gemeindevorsteher (IX., 48, Seite 162.) haben nicht allenthalben die angemessene Deutung und Ausführung erfahren.

Das Ordinariat findet sich dadurch veranlasst zur Erzielung einer gleichförmigen Ausführung folgende nähere Erklärungen bekannt zu geben.

Zu §. 6.

Bei der Aufstellung der Kirchpröpste erholt sich der Seelsorger durch den Gemeinde-Vorsteher den schriftlich ausgefertigten Vorschlag des Gemeinde-Ausschusses zur Besetzung dieses Dienstes.

Ist der Seelsorger mit dem Vorschlage einverstanden, so hat der Decan die neugewählten Kirchpröpste im Namen des Ordinariates in der Regel für die Dauer von drei Jahren in ihrem Amte zu bestätigen und durch Abnahme des Handgelöbnisses in ihr Amt einzuweisen.

Ist der Seelsorger aus gewichtigen Gründen mit dem Vorschlage nicht einverstanden, und gelingt es ihm nicht, eine Vereinbarung zu erzielen, so verlangt er die schriftliche Begründung des Vorschlages, die er dann unter Darlegung seiner Gegengründe durch den Decan, der seine Aeusserung beifüget, dem fürstbischöflichen Ordinariate, in Voralberg dem dortigen fürstbischöflichen Generalvicariate, zur allfälligen Vermittlung oder zur Entscheidung vorlegt. Die in Folge dieses Vorganges berufenen Kirchpröpste hat der Decan im Namen des Ordinariates auf die Dauer wie oben durch Abnahme des Handgelöbnisses in ihr Amt einzuweisen.

Bei Filialkirchen und Capellen, die ein eigenes Vermögen besitzen, sind in Bezug auf die Bestellung der Kirchpröpste vorerst die hierüber im Stiftbriefe gesetzten Bestimmungen und dann die bisherige gleichförmige Uebung massgebend.

Im Abgang stiftmässiger Bestimmungen und bei schwankender oder bestrittener bisheriger Uebung wird das Ordinariat, in Voralberg das Generalvicariat, im Wege des Decanalamtes hierum angegangen, das Angemessene verfügen.

Zu §. 13.

Da die anfangs bezeichneten Instructionen die Thätigkeit der Kirchpröpste und die Mitwirkung der Gemeinde zum Frommen des Kirchengutes nachdrücklichst in Anspruch nehmen, sollen alle An-

träge auf Veräusserungen, Belastungen und Ausgaben, wofür nach §. 11., 13. und 15. die Ordinariats-Genehmigung einzuholen ist, nebst der Unterschrift des Seelsorgers und der Kirchpröpte auch die des bezüglichen Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters enthalten.

Glaubt ein Theil die Unterschrift aus guten Gründen zu verweigern, und will der Antrag doch eingebracht werden, so wolle der gegnerische Theil seine Gründe entweder auf dem Antrage selbst anmerken oder in einem besondern Schriftstücke demselben beilegen.

Zu §. 19. und 20.

Aus demselben oben angeführten Grunde soll sich die Gemeinde auch an der Prüfung der Kirchenrechnung wenigstens durch ihren Vorsteher oder dessen Stellvertreter betheiligen.

Der Seelsorger hat sich über den füglichen Tag der Rechnungs-Revision mit dem Vorsteher in geeigneter Weise zu verständigen.

Bei der Versammlung selbst soll dann nicht nur die Richtigkeit der Rechnung geprüft, sondern auch die Sicherheit der Capitalien besprochen, die Veränderungen im Inventar des Pfründen- und Kirchenvermögens und im Mobilar-Inventar eingesehen, die Kirchencassa und deren Inhalt so wie der Zustand der Kirchen- und Pfründegebäude in Augenschein genommen, und was sonst zum Vortheile des Kirchen-Vermögens angewendet oder vermieden werden soll, erwogen werden.

Die Kirchenrechnung ist von allen bei dieser Versammlung Betheiligten zu unterfertigen.

Jeder Betheiligte hat das Recht die schriftliche Aufnahme seiner Bemerkungen und Anträge zu verlangen, die er in Rücksicht auf die Rechnung oder auf die andern Wahrnehmungen für zweckmässig erachtet.

Bemerkungen und Anträge, nothwendige oder verlangte, die sich nur auf die vorliegende Rechnung beziehen, werden am Ende der Rechnung vor den Unterschriften angeführt.

Andere Bemerkungen und Anträge, die in abgesonderten Eingaben an das Ordinariat zu richten sind (Diöcesan-Blatt 1862, X., 40.), sollen in ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Anmerkung. Es versteht sich wohl von selbst, dass die Rechnung genau nach dem Formular und den Bestimmungen des Ordinariats-Erlasses vom 10. Sept. 1864 Nr. 2803 (Diöcesan-Blatt VII. 22.) anzufertigen, und wie bisher mit allen Belegen und Beilagen an den Decan zu leiten ist; dass dem Vorsteher, dem Gemeinde-Ausschusse und den Kirchpröpsten das im Widum hinterlegte Exemplar des Diöcesan-Blattes, wenn die Genannten ein solches nicht selbst besitzen, zur Einsicht und Kenntnissnahme der sie berührenden Erlässe stets bereit und offen gehalten werden solle; und dass durch die gegenwärtige Erklärung keine der bisher giltigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens abgeändert wird.

Fürst-Bischöfliches Ordinariat.

Brixen, den 20. December 1864.

B. Kometer, Canzler. *L. Singer*, Secretär.

Ein Beitrag zu den kirchlichen Simultanverhältnissen an der badischen Bergstrasse [1]),

von Pfarrer und Kämmerer Winterer zu Dossenheim.

Bald nach Beendigung des dreissigjährigen Kriegs, im Jahre 1650, kamen durch den »Bergsträsser Recess« die drei bedeutenden Ortschaften Handschuchsheim, Dossenheim und Seckenheim von dem katholischen Churmainz an die damals reformirte Churpfalz. In diesem anerkennungswerth liberalen Staatsvertrag wurden auch die Kirchen- und Schulverhältnisse und die beiderseitigen Befugnisse der Katholiken und der Reformirten in den drei Ortskirchen geordnet. Diese seither katholischen Ortskirchen wurden *simultan*, d. h. die Reformirten, welche zwar früher schon ihren Gottesdienst darin hatten, wurden durch den »Bergsträsser Recess,« als sie aus der katholischen in die reformirte Landeshoheit übergingen, in den Kirchen eigentlich *berechtigt.* Als oberster Grundsatz ist im »Recess« mit allem Nachdruck festgesetzt, »dass kein Religionstheil dem andern *im öffentlichen Religionsexercitium* hinderlich sein dürfe, worüber sich beiderseits die Beamten verständigen sollten.« Doch auch eine noch nähere Bestimmung wurde im Recess gegeben, nämlich diese: »es sollten die Katholiken ihre freie Religionsübung in den Kirchen der drei abgetretenen Ortschaften behalten, und auch die Reformirten sollten ihre freie Religionsübung darin behalten, *doch ausserhalb des Chors;*" und weiter unten im Text wiederholt der Vertrag diese Bestimmung mit den Worten: »dass das Chor den

1) Wir registriren hier bei dieser Gelegenheit eine Schrift verwandten, wenngleich nicht auf die badische Bergstrasse, sondern auf die Rheinpfalz bezüglichen Inhalts: *Kritische Beleuchtung der Brochüre des Historikers Dr. Ph. S. von der Aurach über die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Pfalz am Rhein durch einen Historiker von Speyerbach. Speyer 1866. Bregenzer. 55 S. 8. (15 kr. rhein.)* Eine protestantische Brochüre hatte die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Pfalz so dargestellt, als ob dieselben durch einen katholischer Seits an den Evangelischen begangenen Raub entstanden seien, und als müsse nun dieses ungerechte Simultanverhältniss durch Austreibung der Katholiken aus dem Mitbenützungs- und Mitbesitzrecht der gemischten Kirchen- und Vermögensobjecte wieder geordnet werden. Die »kritische Beleuchtung« deckt die Geschichtsverdrehungen jener Schrift auf, und zeigt wie es nur ursprünglich katholische Stiftungen waren, welche die protestantisirenden Fürsten den Katholiken genommen und entweder in den eigenen Säckel geschoben oder den Protestanten zugewiesen hatten, und dass man es daher keine rechtslose Usurpation nennen könne, wenn später ein Theil der der katholischen Kirche genommenen Kirchen und Stiftungen den Katholiken restituirt wurde.

(D. R. d. A.)

Katholiken allein gehören, das Langhaus aber den Reformirten *verbleiben* solle,« d. h. dass die Reformirten zwar aus dem Chor, aber nicht auch aus dem Langhaus ausgeschlossen sein sollten, sondern dieses ihnen, wie sie es denn schon früher gebrauchten, zu ihrem Gottesdienst *verbleiben* sollte.

Die Praxis in allen drei Ortschaften Handschuchsheim, Dossenheim und Seckenheim war nun genau übereinstimmend diese, dass die Katholiken das Chor für sich allein hatten, das Langhaus aber von beiden Religionstheilen nach dem Simultanrecht in gleicher Weise zu ihrem Gottesdienst benützten. Dabei wurde die Bestimmung des »Recesses,« *dass kein Religionstheil dem andern im öffentlichen Religionsexercitium hinderlich sein solle,* genau beachtet, in der Weise, dass der reformirte Altartisch seinen Standpunkt in der Mitte des Langhauses, unmittelbar vor dem Eingang in den katholischen Chor erhielt, aber nicht befestigt wurde, um auf die Seite gestellt werden zu können, wenn der katholische Cult dieses Platzes benöthigt war. Diese Praxis bestand in allen drei Kirchen in vollkommener Uebereinstimmung 200 Jahre lang bis auf die neuere Zeit, wo dieselbe nach beiderseitiger Uebereinstimmung die Abänderung erhielt, dass in Handschuchsheim vor einigen Jahren auf den Wunsch der Protestanten ihr Altar befestigt wurde, aber so, dass er dabei seinen Standpunkt auf der Seite erhielt, wo er den Eingang des katholischen Chors nicht versperrte. In Dossenheim aber wünschten ebenfalls vor einigen Jahren die Protestanten ihren Altar zu vergrössern und die Katholiken gaben es zu, doch in der Weise, dass ihr Cult dadurch nicht benachtheiligt würde. Der vergrösserte Altar wurde von dem evangelischen Oberkirchenrath, als Bauherrn, auf Rollen zur besseren Amovirung aufgestellt, erhielt seinen Standpunkt auf der Seite und wurde dann beim evangelischen Gottesdienste in die Mitte verbracht. In Seckenheim aber besteht noch die uralte Praxis.

So war denn bis jetzt Alles gut, und so viel es auch sonst Streitigkeiten gab, wie überall in den unglückseligen Simultankirchen, in diesem Punkte blieb man stets einig: man achtete gegenseitig das Simultanrecht. Es sollte aber nicht so bleiben, man wollte die Katholiken aus dem Langhaus verdrängen. Wir geben in möglichster Kürze den Gang des Prozesses.

Schon vor einigen Jahren verlangten die Protestanten in *Dossenheim* ihren Altar zu befestigen, und die Katholiken gaben dies auch gerne zu, doch in der Weise, wie in Handschuchsheim, nämlich dass der Altar etwas auf die Seite gestellt werde, damit bei dem engen Raum der Kirche — viel enger als in Handschuchsheim — der Zugang

zum Chor nicht allzu sehr beengt und der katholische Cult nicht allzu sehr beeinträchtigt, ja in manchen Aeusserungen, z. B. in Prozessionen, ganz und gar unmöglich gemacht werde. Die Protestanten nahmen dies nicht an und klagten beim Grossh. Ober-Amt Heidelberg auf das Recht, ihren Altar in der Mitte des Langhauses vor den Eingang in das Chor befestigen zu können. Das Ober-Amt war der Ansicht, da die Katholiken im Chor einen festen Altar hätten, so sei es billig, und die Würde des evangelischen Gottesdienstes verlange es, dass auch den Protestanten die Befestigung ihres Altars bewilligt werde, und zwar am verlangten Orte, und die Katholiken würden dadurch in ihrem Gottesdienste nicht gestört. Die Forderung der Protestanten, einen festen Altar mitten vor den katholischen engen Chor zu bauen, wurde also oberamtlich genehmigt. Dies Urtheil ignorirte gänzlich, dass das Chor der Kirche, wo der katholische Altar steht, den Katholiken allein gehört und nur das Langhaus simultan ist, es ignorirte, dass in einem simultanen Raum kein Genosse einen Theil verbauen kann ohne Genehmigung des Mitgenossen, und dass im ganzen Raum des Langhauses gerade der von den Protestanten für ihren festen Altar beanspruchte Platz den Katholiken am allerunentbehrlichsten ist zu ihren Processionen, zu ihrer Communionfeier, zu ihren fast täglichen Trauergottesdiensten für die Tumba u. s. w., was die Katholiken alles nach Ausmessung des Raumes mit unwiderleglichen Zahlen nachgewiesen haben, abgesehen von der fast gänzlichen, höchst unwürdigen Verbauung des Aus- und Eingangs des Chors: dass also die von dem oberamtlichen Urtheil angezogene Billigkeit, abgesehen vom Recht, die grenzenloseste Unbilligkeit wäre.

Die katholische Stiftungscommission war also zur Appellation an Grossherzogliche Kreisregierung genöthigt, *unter kräftiger Behauptung ihres Simultanrechtes.* Auch das Hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat führte auf Anrufen der Stiftungskommission den Recurs aus. Hier nahm nun der Process eine wesentliche Wendung. Der evangelische Oberkirchenrath, der evangelischerseits die Sache in die Hand nahm, verliess, wohl im Gefühl, dass er damit nicht ausreiche, seinen bisherigen Standpunkt und berief sich bei der Grossh. Regierung auf den *Wortlaut des Bergsträsser Recesses*, mit dem Versuch, daraus zu beweisen, dass das Langhaus der Kirche gar kein Simultaneum sei, sondern den Protestanten allein gehöre, wie das Chor den Katholiken allein gehört. Der evangelische Oberkirchenrath behauptete, die Stelle des Recesses, dass das Chor der Kirche den Katholiken *allein* gehöre, das Langhaus aber den Protestanten *verbleiben* solle, zeige die *Theilung* der Kirche an. Katholischer Seits wurde

entgegnet, dass dies nicht der Sinn des Wortlauts sein könne: schon das Wörtchen *allein* hinter »den Katholiken« und der Gebrauch zweier Sagewörter beweise dies; hiesse die Stelle, dass der Chor den Katholiken, das Langhaus aber den Reformirten *gehören* oder *verbleiben* solle, so möchte die evangelische Interpretation Berechtigung haben; oder hätten die Reformirten früher schon das Langhaus *allein* besessen, so könnte man allenfalls ebenso interpretiren, aber letzteres ist nicht der Fall, denn wann und wie hätten, wenn im »Recess« das Langhaus den Reformirten als Alleineigenthum gegeben worden wäre, die Weihwasserkessel, der Opferstock, der Taufstein, die Beichtstühle etc. in das Langhaus kommen können, wo sie noch, und zwar befestiget stehen, wenn dies je rein reformirt gewesen wäre? Lese man die Stelle nun nur, wie jedes historische Document nothwendig gelesen werden muss, mit der gebührenden Rücksicht auf die vorliegenden Zustände, dass die Reformirten schon früher in der katholischen Kirche ihren Gottesdienst gehalten hatten, jetzt aber durch den Recess erst eigentlich darin berechtigt wurden, so erhalte die Stelle, »dass das Chor den Katholiken *allein* gehöre, das Langhaus aber den Reformirten *verbleiben* solle,« eine Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lasse: sie verordne lediglich nur einen Ausschluss der Reformirten aus dem Chor, aber keineswegs einen Ausschluss der Katholiken aus dem Langhaus, sie verordne nur, dass die Reformirten nicht auch aus dem Langhaus, wie aus dem Chor sollten ausgeschlossen werden, sondern dass das Langhaus ihnen zu ihrem Gottesdienst neben den Katholiken *verbleiben* solle. Dies ist der Sinn der Stelle.

Doch diese Stelle war es nicht allein, kraft welcher der evangelische Oberkirchenrath die Katholiken aus dem Langhaus verdrängen wollte; der »Recess« hat auch noch folgenden Passus:

> »dass es jedoch dem einen oder andern Theil freistehen solle, eine *absonderliche* Kirche auf eigene Kosten, dem andern Theil an seinem Kirchentheil und Rechte ohnnachtheilig zu bauen; dass dann förters Chor und untere Kirche aus den Kirchengefällen alsobald von einander unterschieden werden sollen.«

Diesen Passus legte der evangelische Oberkirchenrath dahin aus, dass es den Reformirten augenblicklich frei gestanden hätte, das Langhaus von dem Chore *durch eine Mauer* abzusondern, und dass es daher auch jetzt noch den Evangelischen jeden Augenblick frei stehe, dies zu thun. Die Katholiken bestritten die Richtigkeit dieser Interpretation, welche dem ganzen Geist des Bergsträsser Recesses schnurstracks widerspreche; es seie in dem Passus von einer realen Trennung des Langhauses und Chors *durch eine Mauer*, wie sie in der Heilig-

geistkirche zu Heidelberg statthabe, überall keine Rede; der Passus sage lediglich nichts anderes, als dass jeder Religionstheil aus dem Simultanverband austreten und auf seine Kosten eine eigene absonderliche (abgesonderte) Kirche bauen könne, dass aber dadurch keiner der beiden Religionstheile, weder der ausscheidende noch der bleibende, an seinem Kirchenantheil und Recht benachtheiligt werden solle, dass daher alsdann Chor und Langhaus aus den Kirchengefällen, d. h. auf gemeinschaftliche Kosten, genau unterschieden werden müssten, und der Austretende für seinen aufgegebenen Kirchenantheil am Simultaneum entschädigt werden solle. Das ist der Sinn *dieser* Stelle. Die nähern Begründungen übergehen wir hier.

Das Regierungserkenntniss fiel *gegen* die Katholiken aus. Zwar wies dasselbe die protestantische Ansicht ab, als wären die Reformirten vom Bergsträsser Recess an im Langhaus *alleinberechtigt* gewesen, oder als hätten sie alsbald die Absonderung des Langhauses vom Chor vornehmen können, mit der wohlbegründeten Aeusserung, »dass es sonst unbegreiflich wäre, warum die Absonderung bei den so schroff sich gegenüber gestandenen Religionstheilen nicht sogleich geschah« und weist die Ansicht zurück, als könnten die jetzigen Evangelischen diese Absonderung jeden Augenblick vornehmen oder wären im jetzigen Zustand der Kirche im Langhaus alleinberechtigt; das Regierungserkenntniss hielt vielmehr den Simultancharacter des Langhauses bis dahin aufrecht; allein es nahm an, *im Fall* die Protestanten von dem Rechte, eine *absonderliche* Kirche zu bauen, Gebrauch machen wollten, so seien sie alsdann berechtigt, das Langhaus vom Chore durch eine Mauer zu trennen. Es nahm also an, der Ausdruck des Recesses, »eine absonderliche Kirche,« bedeute nicht eine von der alten Kirche abgesonderte Kirche, sondern bedeute ein neues absonderliches Langhaus; es bedeute, dass die Protestanten das Recht hätten, das alte simultane Langhaus abzureissen und ein neues auf die alte Stelle an das Chor anzubauen und es frischweg vom Chor durch eine Mauer zu trennen.

So das Regierungserkenntniss. Und auf diese Erklärung gründete dasselbe das Urtheil, dass *demnach*, weil die Protestanten, sobald sie nur wollten, durch den Abbruch des alten Langhauses und Erbauung eines neuen das Simultaneum aufheben und sich zum Alleinherrn des Langhauses machen könnten, man ihnen ein gewisses Vorrecht darin auch jetzt schon, obgleich es jetzt noch simultan sei, nicht absprechen könne, dass dieselben daher das Recht hätten, einen festen Altar vor das katholische Chor zu bauen. Wir glauben auf diese Argumentation nicht näher eingehen zu dürfen, halten sie aber der katholischen Sache nicht für schädlich.

Die Berufung der Katholiken auf die unvordenkliche Zeit des Besitzes beantwortete das Regierungserkenntniss mit den Worten:

»Auch der Besitzstand spricht für das Recht der Evangelischen, denn es kann als unbestritten angenommen werden, dass bis in die 30er Jahre ein nicht zum Tragen eingerichteter Altar vorhanden war; und wenn derselbe auch nicht am Boden befestigt gewesen, doch die Bestimmung hatte, am Platze stehen zu bleiben; und wenn er auch nicht so schwer war, dass er nicht von den Katholischen während des Gottesdienstes an Hauptfesten auf die Seite und am Schluss des Gottesdienstes wieder an seine Stelle gesetzt werden konnte, durch diese Handlung der Katholischen ein besonderes Recht doch nicht erworben werden konnte.«

Die Katholiken erwiederten im Recurs an das Grossh. Ministerium des Innern hierauf, dass nachweisbar bis in die Anfänge des Simultaneums hinauf der protestantische Altar auf die Seite gestellt wurde, wenn der Platz für den katholischen Cult nothwendig war; dass dies nicht blos in Dossenheim geschah, sondern ganz genau so auch in Handschuchsheim und Seckenheim; dass, wenn der protestantische Altar hiezu keine Vorrichtung hatte, der reformirte Altartisch bekanntermassen dessen nicht bedurfte; dass also nicht die Evangelischen, wie das Regierungserkenntniss sagt, sondern die Katholiken in dem Besitzstand, um welchen es sich handelt, sich befanden und befinden; dass der protestantische Altar offenbar eben deshalb nicht befestiget war, *um* auf die Seite gestellt werden zu können, und dass, wenn diese Praxis ein Eingriff in die protestantischen Rechte gewesen wäre, es nach dem eigenen Ausdruck des Regierungserkenntnissses unbegreiflich wäre, dass diese Praxis bei den so schroff sich gegenüber gestandenen Religionstheilen sich in allen drei betreffenden Ortschaften in ganz gleicher Weise habe einschleichen und zwei Jahrhunderte lang erhalten können. Offenbar sei daher diese Praxis vollberechtigt, ja sie sei unzweifelhaft die Ausführung jener Recessanordnung, »dass die Beamten sich darüber vergleichen sollten, dass kein Religionstheil den andern im öffentlichen Gottesdienst stören oder hinderlich sein solle.« Diese Ansicht dringe sich mit Nothwendigkeit auf, weil die Recessanordnung sich gar nicht anders als durch die Amovibilität des protestantischen Altars ausführen lasse, und weil die bis auf den Recess hin zurückgehende ganz gleiche Praxis in allen drei betreffenden Ortschaften sonst gar nicht denkbar oder erklärbar wäre.

Aber nicht blos bisher *ungestört*, sondern auch von den Behörden und den Gemeinden ausdrücklich *anerkannt*, bestand die seitherige

Praxis: So in dem Uebereinkommen von 1705, wo von beiden Religionstheilen das Simultaneum in Dossenheim (wie es heute noch besteht) urkundlich anerkannt wurde und wo doch noch Zeitgenossen der Entstehung des Recesses genug lebten und genau wussten, was dieser wolle; so in Handschuchsheim und Dossenheim, wo vor einigen Jahren nach beiderseitiger Uebereinstimmung die alte Praxis in der Stellung der Altäre etwas abgeändert und von den Behörden genehmigt und ausgeführt wurde; so namentlich und ganz besonders in den Religionsdeclarationen von 1799 und 1807, wo unser Staat erklärte, »dass zur Verhütung von Streitigkeiten keine Simultankirchen mehr gebaut werden sollten, in den bestehenden Simultankirchen aber *die bestehende Praxis aufrecht erhalten werden solle.*«

So gelangte nun die Streitfrage, nachdem schon das Ministerium des Innern sie als einen reinen Eigenthumsstreit an die Gerichte verweisen wollte, an das Grossherzogliche Staatsministerium, und als die Katholiken auch hier zurückgewiesen waren, beschritten dieselben den Rechtsweg bei den badischen Gerichten, und sie erlangten hier endlich die vollständige Anerkennung ihrer Rechts-Ansprüche, wie dieses aus dem nachfolgenden *Urtheile des badischen Oberhofgerichts vom 21. December 1865* erhellt.

Urtheil

in Sachen

des katholischen Kirchenfiscus, Klägers, Widerbeklagten, Appellaten, Oberappellanten, Adhäsiten,

gegen

die evangelische Kirchengemeinde Dossenheim, Beklagte, Widerklägerin, Appellantin, Oberappelantin, Adhärentin,

Anerkennung eines Rechtsverhältnisses betreffend,

wird auf das Urtheil des Grossherzoglichen Amtsgerichtes Heidelberg vom 1. Juli 1864, Nro. 12667., besagend:

I. »die evangelische Kirchengemeinde Dossenheim sei schuldig, anzuerkennen, dass der katholischen Kirchengemeinde daselbst der vollständige Mitgebrauch des Langhauses in der dortigen Kirche zu ihrem Gottesdienst zustehe, und habe erstere deshalb jede Störung der letztern in der Ausübung ihres Rechts zu unterlassen; insbesondere sei dieselbe nicht befugt, in der Mitte des Langhauses einen befestigten Altar zu errichten;

II. mit ihrer Widerklage sei die evangelische Kirchengemeinde Dos-

senheim abzuweisen und habe dieselbe sämmtliche Kosten zu tragen;«

sodann auf das Urtheil des Grossherzoglichen Kreis- und Hofgerichtes Mannheim, Appellationssenat vom 11. Mai d. J. Nr. 2242., des Inhalts:

1) »die evangelische Kirchengemeinde Dossenheim sei schuldig, anzuerkennen, dass der katholischen Kirchengemeinde daselbst das Miteigenthum des Langhauses der dortigen Kirche zustehe;
2) der klagende katholische *Kirchenfiscus* sei mit seinem Begehren, dass die Beklagte nicht befugt sei, in dem Langhaus mitten vor dem Chore einen befestigten Altar zu errichten, abzuweisen;
3) die beklagte evangelische Kirchengemeinde sei mit ihrer Widerklage auf Anerkennung ihres Alleineigenthums an jenem Langhaus, abzuweisen;
4) die Kosten beider Instanzen seien wettzuschlagen;«

nunmehr auf die hiergegen von dem klagenden Fiscus ergriffene Oberappellation und die Anschliessung der Beklagten, nach gepflogenen Verhandlungen vom Grossherzogl. Oberhofgerichte zu Recht erkannt:

»das appellationsgerichtliche Urtheil sei, unter Verfällung der Beklagten in die Kosten des dritten Rechtszugs, dahin theils zu bestätigen, theils abzuändern;

I. *die Vorklage betreffend:*
die beklagte evangelische Kirchengemeinde sei schuldig anzuerkennen, dass der katholischen Kirchengemeinde daselbst das Miteigenthum des Langhauses der dortigen Kirche zustehe, habe deshalb jede Störung der letztgedachten Kirchengemeinde in der Ausübung dieses Rechtes zu unterlassen, und sei insbesondere nicht befugt, in der Mitte des Langhauses besagter Kirche vor dem Chore einen befestigten Altar zu errichten;

II. *die Widerklage betreffend:*
die beklagte Kirchengemeinde sei mit ihrer Widerklage auf Anerkennung des Alleineigenthums am Langhause der Kirche zu Dossenheim abzuweisen;

III. die *Kosten* der beiden vordern Instanzen habe der beklagte Theil zu tragen.«

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach diesseitiger Verordnung ausgefertigt und mit dem grössern Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen

Mannheim, 21. December 1865.

Grossherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Marschall. (L. S.) *Rosshirt.*

Kamf.

Entscheidungsgründe:

Der *klagende Theil* erachtet sich durch das appellationsgerichtliche Urtheil deshalb für beschwert, weil er mit seinem Gesuche, dass die beklagte Gemeinde nicht befugt sei, in der Mitte des Langhauses der Kirche zu Dossenheim vor dem Chore einen *befestigten* Altar zu errichten, abgewiesen worden sei; der *beklagte Theil* deshalb, weil die Klage nicht, als vor den bürgerlichen Gerichten *nicht* stattfindend, zurückgewiesen, weil das Miteigenthum der katholischen Gemeinde am Langhause gedachter Kirche anerkannt und der widerklagend verfolgte Anspruch auf das ausschliessliche Eigenthum hievon für unbegründet erklärt worden sei.

Die Beschwerden der beklagten Gemeinde erscheinen als unbegründet, während die des klagenden Theils als begründet sich darstellt.

Was die Frage angeht, ob die Gerichte zur Entscheidung des durch die Klage hervorgerufenen Streites zuständig seien, so muss dieselbe bejaht werden, weil sich die Klage und zwar insbesondere auch in soweit sie die Befugniss der Beklagten, einen befestigten Altar zu errichten, angreift, auf Miteigenthum, mithin auf ein privatrechtliches Verhältniss (L.-R.-S. 544. 577., b. a. u. ff.) stützt. Das Nichtvorhandensein gedachter Befugniss wird klägerischer Seits aus dem durch das bürgerliche Recht, nämlich durch den L.-R.-S. 577. *b. b.* begründeten Satz, dass ein Miteigenthümer gegen den Willen seiner Gemeinschaftsgenossen keine aus dem Eigenthum fliessende Verfügung gültig treffen könne, abgeleitet. Dass das Recht zweier Kirchengemeinden verschiedener Religionsgenossenschaften auf ein gemeinsames Kirchengebäude, einer sogenannten Simultankirche, nach den, freilich nach Natur und Zweck des Simultanverhältnisses zu modificirenden Grundsätzen des *Miteigenthums* zu beurtheilen sei, kann ebenso wenig bezweifelt werden, als dass die *ausschliessliche* Berechtigung *einer* Kirchengemeinde zu einem Kirchengebäude für Eigenthum zu erachten sei. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche die Befugniss, Streitigkeiten über Simultanverhältnisse zu entscheiden, den Staatsverwaltungsbehörden vorbehielte, besteht nicht. Namentlich kann als solche Bestimmung weder der §. 5. der churpfälzischen Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799, noch der §. 18. des III. badischen Organisations-Edictes vom 11. Februar 1803 betrachtet werden. Wenn erstere Stelle *da*, wo der Besitzstand streitig ist, eine Untersuchung durch eine gemeinschaftliche Commission eintreten lassen will, wenn *letztere*, sofern der Genuss an Kirchengut zwischen zwei Religionstheilen »noch jetzt im Rechtsstreit befangen sein sollte,« eine Entscheidung des Lan-

desherrn in Aussicht stellt, so sind *beide* ihrem Wortlaut und Sinne nach auf Streitigkeiten zu beziehen, die zur Zeit der Erlassung der Religionsdeclaration und des III. Organisations-Edictes im Gange waren. Sowohl jene als dieses wollten behufs der Herstellung, beziehungsweise Aufrechthaltung des religiösen Friedens, bezüglich Eigenthums an kirchlichen Gebäuden, den *Besitzstand* entscheiden lassen, und ordneten für Fälle, wo dieser, weil streitig, nicht massgebend werden konnte, die erwähnten besondern Auskunftsmittel an. Das Vorhandensein einer allgemein lautenden, unzweideutigen gesetzlichen Bestimmung wäre aber zur Begründung der Entscheidungsbefugniss der Staatsverwaltungsbehörden um so nöthiger, als das Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt 1860 Nr. 51), als Regel den Satz aufstellt, dass den beiden Hauptkirchen, welche es als öffentliche Corporationen, mithin als juristische Persönlichketten anerkennt, die *freie* und *selbstständige* Verwaltung ihrer Angelegenheiten zukomme. Auch die gegen die Zuständigkeit der Gerichte erhobenen Einwendungen: es handle sich um die nach öffentlichem Rechte zu bemessende Religionsübung, um die dem bürgerlichen Rechte völlig fremde Frage, ob ein *feststehender* Altar ein Erforderniss des evangelisch-protestantischen Cultus sei, oder nicht, sowie um die Auslegung eines Staatsvertrags, nämlich des Bergsträsser Recesses vom 24. September 1650, vermögen jene Zuständigkeit nicht zu beseitigen, denn es hat die Klage, wie eben dargelegt wurde, in einem privatrechtlichen Verhältniss ihren Grund und eignet sich hiernach vor den bürgerlichen Richter, welchem es, wenn seine Zuständigkeit einmal begründet ist, überlassen bleibt, sämmtliche im Streit auftauchenden Fragen, mögen dieselben auch auf dem Boden eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses, wie eines Staatsvertrags, ihren Ursprung finden, mögen sie ihrer Natur nach ausserhalb des Gebiets des bürgerlichen Rechts sich bewegen, seiner Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Beschwerden des beklagten Theils, dass das Miteigenthum der katholischen Gemeinde am Langhaus anerkannt und dass die Widerklage abgewiesen worden sei, haben eine und dieselbe Grundlage. Beide sind um deswillen verwerflich, weil sowohl die churpfälzische Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799 als das badische III. Organisations-Edict vom 11. Februar 1803 an den angeführten Stellen in Bezug auf das *Eigenthum* und den *Genuss* verschiedener Religionstheile an den vorhandenen Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern den unbestrittenen Besitzstand der Zeit ihrer Erlassung für

massgebend erklären, weil aber dieser Besitzstand, wie aus den eigenen Zugeständnissen des beklagten Theils (A.-G.-A. S. 81. 84. 130. 138. Hg.-Act S. 31.) erhellt, zu Gunsten des Miteigenthums der Katholiken am Langhaus spricht. Die Behauptung, dass die Mitbenutzung desselben Seitens der Katholiken auf einer *Vergünstigung* der Reformirten beruht habe, ist an und für sich unerheblich, da die erwähnten Rechtsquellen lediglich den *Besitzstand* entscheiden lassen wollen, ohne etwas von dem *Ursprunge* und der *Art* des Besitzes abhängig zu machen. Ueberdies gebricht es an jeder thatsächlichen Begründung dafür, dass der Besitz der Katholiken nur auf Vergünstigung beruht habe. Endlich ist nicht zu übersehen, dass, wie die erwähnten Zugeständnisse darthun, die Besitzhandlungen der Katholiken sehr ausgedehnter Natur waren, dass dieselben eine wahre Benutzung des Langhauses darstellten, und dass schon in Folge hievon die Annahme einer blosen Vergünstigung, welche beim Vorhandensein *einzelner* Besitzhandlungen näher liegen würde, als völlig unhaltbar erscheint.

Die Verwerfung der eben besprochenen Beschwerden des beklagten Theils ist insofern von entscheidender Bedeutung für die Beurtheilung der klägerischen Beschwerde, als in Folge jener Verwerfung das Miteigenthum der klägerischen Gemeinde am Langhause feststeht und es letzterer sonach nicht an der Befugniss fehlt, dem Vorhaben der Beklagten, Veränderungen in der baulichen Einrichtung des Langhauses vorzunehmen, Widerspruch entgegen zu setzen (L.-R.-S. 577 *b. b.*). Ein solcher Widerspruch gegen die Errichtung eines am Boden befestigten Altars in der Mitte des Langhauses vor dem Chor, erscheint nun im vorliegenden Falle auch als *begründet*, wenn auch die in den L.-R.-S. 577 b. a. 577 b. b. aufgestellten Vorschriften, dass »das Miteigenthum auf jedem Theile und auf jeder Zugehörde der Sache, auf welche es stattfindet, hafte« — und dass »ein Miteigenthümer gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fliessende Verfügung gültig treffen könne, bezüglich des Miteigenthums an Simultankirchen, wie oben bereits angedeutet worden, durch die Rücksicht darauf, dass den verschiedenen Religionstheilen eine möglichst ungehinderte Uebung ihres Gottesdienstes eingeräumt werden muss, zu beschränken ist.

Wenn nämlich die churpfälzische Religionsdeclaration von 1799 und das III. badische Organisations-Edict von 1803 hinsichtlich des *Eigenthums* und *Genusses* an Kirchengebäuden zur Vermeidung aller künftigen Eingriffe und Zwistigkeiten den Besitzstand allein entscheiden lassen, so ist schon hieraus zu folgern, dass nach dem gleichen

Gesetzesgrunde auch hinsichtlich der einzelnen baulichen Einrichtungen in jenen Gebäuden zu Gunsten der einen oder andern Gemeinde, der Besitzstand für massgebend zu erachten sei. Die Richtigkeit dieser Folgerung wird auch durch allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Auslegung zweifelhafter Rechtsverhältnisse bestätigt. Der L.-R.-S. 6 *d.* bestimmt, »dass das *Herkommen* für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem *Umfang* und *Gebrauch* eines Rechts in Frage stehe, über welche Gesetze und Verträge nicht Mass gäben, den muthmasslichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertragspersonen ausdrücke, wenn es gehörig vereigenschaftet und bewiesen sei.« — Der L.-R.-S. 1125. erklärt, »dass Verträge nicht nur zu dem Ausgedrückten, sondern auch zu Allem, was aus solchem nach Billigkeit, *Herkommen* und Gesetzen folge, verpflichten.« Hiernach, und in Betracht dessen, dass ein herkömmlich gewordenes Verhältniss die stillschweigende Einwilligung der Betheiligten unterstellen lässt (L.-R.-S. 1108 *b.*), steht es fest, dass das Herkommen, wo es sich um den Umfang von Rechten und Verbindlichkeiten handelt, und zwar insbesondere bei Simultanverhältnissen, als Entscheidungsquelle benutzt werden kann und muss.

Dass nun aber der Besitzstand von 1799 und 1803, sowie ein langjähriges Herkommen, bezüglich der Beschaffenheit des evangelisch-protestantischen Altars in der Kirche zu Dossenheim zu Gunsten des klägerischen Verlangens spricht, kann mit Grund nicht bezweifelt werden.

Einmal nämlich ist vom beklagten Theile nicht behauptet worden, dass in jenen Normaljahren oder seither ein *am Boden befestigter Altar*, wie er jetzt verlangt wird, zum Gottesdienste der evangelischen Gemeinde gedient habe. Sodann ergibt sich dieses Herkommen aus dem am 23. Mai 1830, mithin 33 Jahre *vor* Beginn des vorliegenden Rechtsstreites zwischen dem katholischen Kirchenvorstand und dem evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderath abgeschlossenen Uebereinkommen, wodurch die Errichtung eines auf Rollen oder Walzen stehenden, mithin *beweglichen* Altars verabredet wurde. So wenig wie hiernach *seit* dem gedachten Uebereinkommen, war *vor* demselben ein am Boden *befestigter* evangelisch-protestantischer Altar vorhanden, indem das über das Uebereinkommen aufgenommene Protokoll besagt, dass »der unscheinbare *Altartisch*, wie er jetzt *dastehe*, jedem Fremden, das Gotteshaus Besuchenden, missfällig erscheinen müsse;« — und man sich sicherlich, falls ein befestigter Altar vorhanden gewesen wäre, dieser Ausdrucksweise *nicht* bedient hätte. —

Der beklagter Seits geltend gemachten Behauptung, dass ein am Boden befestigter Altar ein unbedingtes Erforderniss des evangelisch-protestantischen Cultus sei, steht jedenfalls entgegen, dass ein in gedachter Weise *nicht* befestigter Altar seit langen Jahren unter den Augen der evangelischen Gemeinde und der kirchlichen Vorgesetzten bestand. Es konnte daher jener Behauptung um so weniger ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden, als die Art und Weise, wie beide Religionstheile während einer langen Reihe von Jahren friedlich und ungestört ihren Gottesdienst in derselben Kirche ausgeübt haben, zugleich den sichersten Massstab für eine billige Ausgleichung der sich wechselseitig beschränkenden Rechte beider Religionstheile abgibt.

Da der beklagte Theil in allen Streitpunkten unterlag, musste er gemäss Process-Ordnung §§. 169. 170. in sämmtliche Processkosten verfällt werden.

Ueber die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses,

von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz.[1])

I. *Die Bedeutung des christlichen Begräbnisses.*

Das kirchliche Begräbniss hat eine dreifache Bedeutung.

Erstens ist es *der letzte Act der Liebe*, den die Kirche ihren verstorbenen Kindern erweist. Zwar verfolgt sie in ihrer Liebe ihre Kinder noch weit über das Grab hinaus, da sie nicht aufhört, für sie täglich, ja stündlich zu beten. Vielleicht gibt es keinen Augenblick, wo nicht an irgend einem Altare ein Diener der Kirche steht und im Namen der Kirche für ihre abgestorbenen Kinder betet. Es ist aber der letzte Act der Liebe, den sie der *irdischen Hülle* ihrer Kinder zuwendet.

Deshalb befiehlt die Kirche ihren Priestern: »Die Pfarrer sollen mit höchster Sorgfalt die heiligen Gebräuche beobachten, mit welchen nach den ältesten Ueberlieferungen und den Anordnungen der Päpste unsere heilige Mutter, die katholische Kirche, ihre Kinder zu beerdigen pflegt.« — Der Geist der Kirche ist der heilige Geist selbst; die Liebe, die sie erfüllt, ist die Liebe des heiligen Geistes. Daher gibt es keine grössere Liebe, als die Liebe der Kirche zu ihren Kindern. Sie ist unsere Mutter, sie hegt und pflegt uns mit der höchsten mütterlichen Liebe. Von der Taufe an, wo wir ihre Kinder werden, bis zum letzten Lebenshauch empfangen wir die Beweise dieser Liebe. In der rührendsten Weise gibt sie sich aber kund bei den kirchlichen Begräbnissen. Wie sich die Liebe einer Mutter in diesem Augenblicke der Trennung mit besonderer Innigkeit und Lebendigkeit offenbart, so zeigt sich auch die Liebe der Kirche zu ihren Kindern noch einmal in ihrer ganzen Fülle in den erhabenen Gesängen, Gebeten und heiligen Gebräuchen, mit welchen sie ihre Todten zur Erde bestattet. Das kirchliche Begräbniss ist daher seiner ersten Bedeutung nach in einem höhern Sinne eine Familien-Trauerfeier. Ist ja die Kirche die Gottes-Familie auf Erden, deren Band ihre Glieder für die Ewigkeit umschliesst und sie enger und fester verbindet, als die Glieder der natürlichen Familie. Das kirchliche Begräbniss ist die Trauerfeier dieser himmlischen Mutter um ihre Kinder.

Die zweite Bedeutung des kirchlichen Begräbnisses ist die: »*Es*

---

1) Aus dem Fastenhirtenbriefe vom Jahre 1866. (Mainz bei Kirchheim. 20 S. 8. 9 kr. rhein.)

soll den Abgestorbenen zum Heile, den Lebenden zu frommer Erbauung dienen.« (Ad defunctorum salutem simulque ad vivorum pietatem. Rit. Rom.) Darauf beziehen sich namentlich alle Gebete, in denen die Kirche den Seelen der Verstorbenen die ewige Ruhe erfleht; darauf beziehen sich alle äussern Handlungen, die ganz dazu geeignet sind, auf der einen Seite der Liebe aller Anwesenden zu dem verstorbenen Bruder einen warmen und rührenden Ausdruck zu geben, anderntheils sie in Gegenwart des Todes an ihren eigenen Tod zu erinnern und eine ernste fromme Stimmung in ihnen zu erwecken.

Der *dritte* Grund des kirchlichen Begräbnisses mit allen seinen herrlichen Gebräuchen ist *die Hochachtung, welche die Kirche vor den Leibern ihrer verstorbenen Mitglieder hegt.* Diese Achtung entspringt aber unmittelbar aus den höchsten Glaubenssätzen des Christenthums und hat nur Sinn und Bedeutung in Verbindung mit dem Glauben und bezüglich Jener, die im Glauben der Kirche gelebt haben und gestorben sind.

Der Tod ist nämlich für uns Christen etwas ganz anderes, wie für Jene, die den christlichen Glauben nicht haben. Er ist uns ein kurzer Schlaf, von dem wir bald wieder auferweckt werden. Die Todten nennt daher die heilige Schrift, *die da in Jesus entschlafen sind* (I. Thess. 4, 13.), und der Heiland konnte deshalb auch von Lazarus und von der Tochter des Jairus sagen, dass sie nur schlafen und nicht todt seien (Johann. 11, 11. Marc. 5, 39.). Wir glauben aber nicht nur an ein ewiges Leben, wir glauben auch an eine Auferstehung des Fleisches; wir glauben, dass auch der Körper, den wir der Erde übergeben, am Tage des allgemeinen Gerichtes aus dem Grabe auferstehen und mit der Seele vereinigt ewig leben wird; wir glauben, wie der Apostel sagt, dass *der irdische Körper in einen himmlischen Körper verwandelt wird, dass die Todten in Unverweslichkeit auferstehen, dass das Verwesliche die Unverweslichkeit, das Sterbliche die Unsterblichkeit anziehen wird,* und dass, *wenn dieses Sterbliche angezogen hat die Unsterblichkeit, dann erfüllt werden wird das Wort, das geschrieben steht: Verschlungen ist der Tod im Siege* (I. Cor. 15, 40—54.).

Dieser Glaube an die Auferstehung des Fleisches hängt aber wieder innig zusammen mit allen anderen Grundwahrheiten des Christenthums. Deshalb ist *Christus* Mensch geworden und hat einen Leib angenommen, um uns in unserer ganzen Menschheit an Leib und Seele zu erlösen und uns vom Tode zu befreien; deshalb hat er auch sichtbare Zeichen der inneren Heiligung, die heiligen Sacramente, eingesetzt, um zugleich Leib und Seele zu heiligen; deshalb wird

auch der Leib gesalbt, weil er ein heiliger Tempel der Seele, wie die Seele ein lebendiger, heiliger Tempel Gottes sein soll; deshalb empfangen wir in der heiligen Communion nicht nur die Seele *Christi*, sonder auch den Leib *Christi* und werden nicht nur der Seele, sondern auch dem Leibe nach wahre Glieder *Christi*. So bereitet sich aber schon hier, namentlich in der heiligen Communion vor, was der Apostel sagt; durch den Genuss dieses Brodes, *das der Welt das Leben gibt* (Joh. 6, 33.), fängt schon hier das Verwesliche an, die Unverweslichkeit, das Sterbliche die Unsterblichkeit anzuziehen; und wenn wir dann auch im Tode den Leib unserer Mitbrüder mit den Augen des Leibes in seiner verweslichen Hinfälligkeit vor uns sehen, so sehen wir zugleich mit den Augen des Glaubens in dieser Verwesung den Keim der Unsterblichkeit, aus dem der unverwesliche, unsterbliche Leib, leuchtend wie die Sonne, hervorgehen wird.

Aus diesen Glaubenswahrheiten entspringt die Lehre von der Verehrung der Reliquien. Wir halten die Gebeine der Heiligen in Ehre, weil wir glauben, dass sie die Hüllen sind, welche die göttlichen Keime der Unsterblichkeit bergen; weil wir glauben, dass sie dadurch, dass ihr Leib mit Christus verbunden ist, auch dem Leibe nach an der Unsterblichkeit *Christi* Antheil haben werden. Wir ehren *Christus*, den heiligen Leib *Christi*, in den Leibern der Heiligen, dessen Glieder diese sind.

So handelten schon die Christen der ersten christlichen Jahrhunderte. Davon geben vor Allem die Katakomben Zeugniss. Diese unterirdischen christlichen Gräber, die in den Zeiten der Verfolgungen der Christen entstanden sind, beweisen uns so recht, welche tiefe Ehrfurcht die Christen vor den Leibern ihrer Todten hatten. Sie glaubten *Christum* zu entehren, wenn sie jene Leiber ungeehrt liessen, die durch ihr Leben und Sterben Glieder des Leibes *Christi* geworden waren. Sie suchten daher auch die Leiber der Martyrer unter den grössten Todesgefahren überall auf. In den Amphitheatern, auf den Richtplätzen, wo man die Leiber der Heiligen zerrissen und verstümmelt hatte, wagten die Christen die zerissenen und verstümmelten Glieder aufzusuchen und begruben sie dann in ihren unterirdischen Gräbern, um sie dort als Gegenstand ihrer höchsten Verehrung zu bewahren. So innig hielt man den Leib der Heiligen mit *Christus* selbst verbunden, dass bald der Gebrauch entstand, über den Leibern der Heiligen das Opfer Christi selbst, die heilige Messe, darzubringen. Dieser Gebrauch besteht ja noch bis heute, insofern als in jedem Altare, wo das Opfer dargebracht wird, Reliquien der Heiligen aufbewahrt werden müssen.

Aus denselben Glaubenswahrheiten ist aber überhaupt die ganze Art und Weise, wie die Kirche ihre Todten behandelt, die ganze christliche Begräbnissordnung entstanden. Das christliche Begräbniss hängt innig und nothwendig mit dem christlichen Glauben zusammen und kann nicht von ihm getrennt werden. Das beweisen alle Gebräuche, alle Ceremonien, alle Gebete, welche die Kirche bei den Begräbnissen anwendet. Die Kirche behandelt ihre Todten überall als Glieder des Leibes *Christi*, die in sich den göttlichen Keim des ewigen Lebens in der glorreichen Auferstehung tragen. Deshalb legt sie diese Leiber, wo immer sie kann, um die Pfarrkirche herum; wo die lebenden Glieder der Pfarrgemeinde sich versammeln, da sollen auch die Abgestorbenen versammelt sein, die nicht todt sind, sondern schlafen; wo der Leib *Christi* geopfert wird, da herum sollen auch jene Todten ruhen, die durch den Genuss des Leibes *Christi* den Gotteskeim des Lebens in sich tragen. Deshalb ist auch der Begräbnissplatz geweiht, um anzudeuten, dass die Leiber der Christen geweihte, geheiligte Leiber sind durch die Verbindung mit *Christus*, von dem alle Weihe und Heiligung ausgeht. Auch alle anderen Gebräuche und Gebete bei der Beerdigung, die wir nicht im Einzelnen hier betrachten können, bis zu jener letzten feierlichen Schlusshandlung, wo der Priester nach Einsenkung des Sarges in die Gruft, Erde auf den Sarg wirft und im Namen des Todten die Worte spricht: »Aus Erde hast du mich gebildet, mit Haut und Fleisch hast du mich bekleidet, wecke mich auf am grossen Tage des Gerichtes!« — deuten hin auf diesen Glauben der Kirche, auf die Ehrfurcht vor den Todten.

II. *Wem verweigert die Kirche das christliche Begräbniss?*

Es sind insbesondere drei Classen, die von dem kirchlichen Begräbnisse ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Zur ersten Classe gehören Alle, die nie zur Kirche gehört haben, also die Nichtgetauften, oder die, nachdem sie getauft waren, aus der Gemeinschaft der Kirche wieder ausgeschieden sind. Namentlich gehören hierher alle *öffentlich Excommunicirten*, d. h. aus der Gemeinschaft der Kirche durch einen kirchlichen Richterspruch Ausgeschiedenen ....

Zur zweiten Classe gehören die *öffentlichen Sünder*, deren Vergehen ganz allgemein bekannt und die ohne Bussgesinnung dahin sterben (Manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia pereunt. Rituale Romanum) ...

Zu diesen öffentlichen Sündern rechnet die Kirche auch die Selbstmörder. Die Kirche bemerkt aber ausdrücklich dabei, dass sich dies

nur auf jene Selbstmörder beziehe, die sich im Zorn oder aus Verzweiflung tödten, nicht aber auf jene, die in Folge einer Geistesstörung sich das Leben genommen haben. (Rit. Rom.) ....

Zu den öffentlichen Sündern rechnet die Kirche ferner jene, *die in einem Zweikampf sterben,* und sie geht hier ausnahmsweise so weit, dass sie dieselben, wenn sie auf dem Kampfplatze verscheiden, auch dann von dem kirchlichen Begräbnisse ausschliesst, wenn sie noch vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben. Wir sehen aus dieser Bestimmung, wie das Verweigern des Begräbnisses in keiner Weise eine Verurtheilung oder Verdammung sein soll, denn darüber, ob der, welcher im Zweikampf auf dem Kampfplatz fällt und stirbt, noch Barmherzigkeit finden kann, wenn er im Augenblicke des Todes vollkommene Reue erweckt, ist kein Zweifel. Sie will dadurch nur ihren besondern Abscheu vor dem Zweikampf an den Tag legen und das öffentliche Aergerniss sühnen.

Zur letzten Classe derer, denen das kirchliche Begräbniss verweigert wird, gehören endlich jene, »von denen es öffentlich bekannt ist, dass sie *nicht einmal im Jahre die Sacramente der Busse und der Communion zur österlichen Zeit empfangen* und ohne irgend welches Zeichen der Reue verschieden sind.« (Rit. Rom.) Das Wort Communion (communio, Gemeinschaft) hat einen doppelten Sinn. Im Allgemeinen bedeutet es jede Gemeinschaft, also in der Religion die Gemeinschaft mit Gott, mit *Christus,* mit der Kirche. In dieser Gemeinschaft ruhen alle Güter, in der Trennung von dieser Gemeinschaft wurzeln alle Uebel. Im besondern Sinne ist uns die Communion jene wunderbare Gemeinschaft, die zwischen uns und *Christus* eintritt durch den Genuss seines allerheiligsten Leibes. Dieser doppelte Sinn des Wortes Communion hängt aber innig zusammen, da die Gemeinschaft des Leibes *Christi* das sinnliche Mittel ist, wodurch die Gemeinschaft mit Gott am tiefsten und wesentlichsten geknüpft wird.

Daher will die Kirche, welche die Aufgabe hat, die Gemeinschaft zwischen uns und Gott herzustellen und die furchtbare Excommunication, die auf der ganzen Menschheit lag, als die Sünde auf ihr haftete, wieder aufzuheben, dass wir oft in die Gemeinschaft des Leibes und Blutes des Herrn durch die Communion im engern Sinne treten. Durch die Sünde sind wir von Gott excommunicirt, aus der Gemeinschaft mit ihm getreten und durch den würdigen Genuss des heiligsten Altarsacramentes werden wir zu dieser gnadenreichen Gemeinschaft tief innerlich und wesentlich wieder erhoben. Die Kirche wünscht daher, dass ihre Kinder wo möglich alle Tage in diese Gemeinschaft mit *Jesus* treten, weil jeder Tag des irdischen Lebens eine Vorbereitung

auf jene ewige Communion mit Gott sein soll; sie hat aber zugleich auch für die Saumseligen gewisse äusserste Grenzen festgesetzt und bestimmt, dass wer selbst diese äussersten Grenzen nicht mehr einhält, als ein solcher angesehen werden solle, der sich von der Communion mit *Christus* und dadurch von der Communion mit der Kirche losgesagt habe.

Das ist die Bedeutung des Gebotes, alle Jahre wenigstens einmal die heiligen Sacramente zu empfangen. Wer selbst das unterlässt, den betrachtet die Kirche als einen, der aus ihrer Gemeinschaft ausgeschieden ist, der sich selbst freiwillig excommunicirt hat, weil er ihre Communion verachtet, und wenn er dann ohne irgend ein Zeichen einer andern Gesinnung stirbt, als solchen, der in diesem Willen, excommunicirt zu sein, ausserhalb der Kirche zu sein, bis zum letzten Lebenshauche ausgeharrt hat; deshalb verweigert sie ihm das kirchliche Begräbniss.

Fassen wir zum Schlusse alle Fälle, in welchen die Kirche das Begräbniss verweigert, in einem einzigen zusammen: die Kirche verweigert es Allen, welche entweder nie zu ihrer Gemeinschaft gehört, oder später durch unzweifelhafte Thatsachen kund gegeben haben, dass sie dieser Gemeinschaft nicht mehr angehören und in dieser Trennung aus dem Leben geschieden sind. Sie verweigert ihnen nicht jedes Begräbniss, sondern das kirchliche Begräbniss; sie erklärt nicht, dass diese Menschen ewig von Gott getrennt sind, da sie vielleicht im Augenblicke des Todes sich noch zu Gott hingewendet haben und Gott auch ein solches Flehen nicht unerhört lassen wird; sie erklärt nur, dass sie in der Trennung von der Kirche gestorben sind.

III. *Gründe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.*

Erstens verweigert die Kirche denen das kirchliche Begräbniss, die nicht ihre Kinder sind, weil sie nicht zu ihrer kirchlichen Gemeinschaft, nicht zu ihrer Familie gehören. »Wir können, sagt der heilige Papst *Leo* schon im fünften Jahrhundert, mit den Verstorbenen keine Gemeinschaft haben, mit welchen wir keine Gemeinschaft im Leben hatten.« Wie kann man die Kirche deshalb tadeln? Wie kann man eine Mutter tadeln, die Fremde nicht so behandelt, wie das eigene Kind? Nicht die Kirche hat sie von sich gestossen, sondern sie selbst haben die Kirche von sich gestossen. Die Kirche geht ja hierbei so weit, wie es ihr nur irgend Vernunft und Wahrheit gestatten. Sie hofft selbst gegen alle Hoffnung, und wo nur irgend ein letztes Zeichen, ein Händedruck, wenn die Zunge den Dienst versagt,

Reue und Busse kund gibt, da behandelt sie selbst *den* Menschen, der Jahre lang sie durch Undankbarkeit betrübt hat, noch wie eines ihrer Kinder und begleitet ihn als solches mit allen Zeichen der Liebe zu Grabe. Aber auch die Liebe hat ihre Grenzen in der Wahrheit und wo Jemand in der absichtlichen Trennung von der Gemeinschaft der Kirche stirbt, kann sie ihn nicht begraben, als sei er in ihrer Gemeinschaft dahingeschieden.

Damit haben wir auch schon den *zweiten* Grund ausgesprochen, der die Kirche bei diesem Verfahren leitet. Die Wahrheit gestattet ihr nicht, den Tod und das Begräbniss zu einem lügenhaften Schaugepränge zu machen. Die Kirche ist die Lehranstalt der Wahrheit und deshalb muss auch ihr ganzes Verhalten voll innerer Wahrheit sein. Sie kann nicht, der Liebe oder des Andrängens der Verwandten wegen, einer Unwahrheit huldigen und ihre erhabensten, ernstesten Handlungen zu einem Lügengepränge machen; sie kann nicht einen Katholiken, der durch sein Leben sich von der katholischen Kirche getrennt hat, als wahren und treuen Sohn der Kirche beerdigen; sie kann sich nicht dazu hergeben, selbst den Ernst des Todes zu einer Heuchelei zu missbrauchen. Ein solches Verfahren ist fern von der Kirche, »die da ist *eine Grundveste und Säule der Wahrheit*« (I. Timoth. 3, 15.). Die Kirche trauert um einen solchen Todten aufrichtig und wahr, sie kann auch alle Gefühle der Trauer der Anverwandten theilen, alle Thränen, und mit ihnen weinen; sie kann und darf ihn aber nicht als ein Kind der Kirche betrachten, weil er es ja selbst nicht sein wollte, und es folglich nicht war. Sie kann nicht am Grabe lügen; das muthet man ihr aber zu, wenn man von ihr in solchen Fällen das kirchliche Begräbniss verlangt.

Drittens muss die Kirche Allen, die in dem Willen der Trennung von ihr sterben, das kirchliche Begräbniss verweigern, weil alle Gebete, alle Ceremonien, alle Gebräuche des kirchlichen Begräbnisses auf dem Glauben der Kirche beruhen und auf der Voraussetzung, dass der Abgestorbene in diesem Glauben gelebt habe und gestorben sei. In einem ihrer Todtengebete drückt die Kirche den Geist aller dieser Gebräuche aus, wo sie fleht: »Wir bitten Dich, o Herr, sei diesem deinem Diener barmherzig, damit wie er hier auf Erden durch den Glauben mit der Schaar der Gläubigen verbunden war, er so im Himmel den Chören der Engel zugesellt werde.« Alle diese Gebräuche setzen einen Verstorbenen voraus, welcher der Kirche durch den Glauben angehört, und sie alle werden zu einem leeren Schein, wenn sie auf einen Todten angewendet werden, der von der Kirche getrennt war. Die ganze erhabene Begräbnissfeierlichkeit verliert damit ihren

Sinn und ihre Bedeutung und wird zu einer unwahren und leeren Aeusserlichkeit. Dazu kann die Kirche sich nicht hergeben. Ihre Ceremonien sind nicht äusserliche leere Gebräuche, die sich wie ein äusserliches Kleid überall umhängen lassen, sondern sie sind die tiefsinnigsten Handlungen, in denen der Mensch sich bewegen kann, sie hängen überall zusammen mit dem tiefsten Grunde göttlicher Wahrheit und können ohne ein Verbrechen gegen Gott von diesem Grunde nicht losgetrennt werden.

Viertens kann die Kirche ihre Kinder, die sich von ihr in offener Widersetzlichkeit getrennt haben und so gestorben sind, nicht kirchlich begraben, weil sie dadurch den Schein der Verläugnung ihres eigenen Glaubens, den Schein des Indifferentismus und der Gleichgültigkeit gegen die Wahrheiten ihres Glaubens auf sich laden würde. Die Kirche verurtheilt den Todten nicht, der als öffentlicher Sünder, getrennt von ihr, gestorben ist, weil das Schlussurtheil über den Todten nicht der Kirche übertragen, sondern Gott selbst vorbehalten ist; weil auch der Sterbende im letzten Augenblicke, wo alle Sinne ihn verlassen haben, vielleicht noch um Barmherzigkeit gefleht hat; sie kann desshalb aber doch keine Hoffnung aussprechen, die sie nicht hat, sie kann noch weniger den Schein annehmen, als ob ein solcher Tod nicht äusserst gefährlich, nicht unermesslich unglückselig sei. Möglich ist es, dass dieser arme Sünder noch Barmherzigkeit bei Gott gefunden hat, und wir wollen es hoffen, es entspricht ja diese Hoffnung allen unsern besten Gefühlen, dennoch aber weinen und zittern wir über einen so dahin Gestorbenen, und wir können nicht alle die frohen Hoffnungen der glorreichen Auferstehung an seinem Grabe hegen und aussprechen, welche die Kirche voll Freude kundgibt am Grabe ihrer treuen Kinder.

Am Grabe der treuen Kinder stehen wir Christen voll Schmerz und voll Hoffnung, Trauer und Freude wechseln da in unserm Herzen. Der Christ kennt keine Trostlosigkeit am Grabe guter Christen. Wir empfinden da Trauer und weinen im Schmerze zeitlicher Trennung, wir frohlocken aber und jubeln um so mehr in der Hoffnung der Auferstehung, des Wiedersehens und der ewigen Vereinigung.

Diese Gefühle der Christen spricht auch unsere Mutter, die Kirche, am Grabe der Ihrigen aus. Ganz anders ist es am Grabe derer, die da getrennt von der Kirche gestorben sind und zwar in einer freiwilligen absichtlichen Trennung von ihr. Da stehen wir auch mit Schmerz, denn wir haben sie geliebt, und weinen über die Trennung; wir stehen aber nicht da mit jener trostvollen, zuversichtlichen Hoffnung des Lebens und der Auferstehung. Wir sind

zwar nicht ganz hoffnungslos, denn Gott allein entscheidet und richtet, unsere Gefühle schwanken aber zwischen Furcht und Hoffnung und deshalb kann auch die Kirche nicht jene Hoffnung aussprechen, die sie in Gegenwart der Leiche derer hat, die da im Glauben gestorben sind. Sie zittert vielmehr im Gedanken an die Worte des Herrn: »*Wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.*« (Marc. 16, 16.)

Es ist ein namenlos schmerzlicher Augenblick, wenn der Priester genöthigt ist, einem Todten das kirchliche Begräbniss zu verweigern. Er muss einen Kampf kämpfen mit allen natürlichen Gefühlen. Der Priester kann aber nicht anders, als das Begräbniss verweigern. Er würde ja die Gesetze seiner Kirche sonst mit Füssen treten, deren Diener er ist, und eine schwere Verantwortung deshalb auf sich laden. Er würde an dem Geiste der Kirche sich versündigen, die zu diesem Verbote so viele und dringende Gründe hat.

Wir sehen aber auch aus dem Gesagten, nicht nur wie berechtigt das Verfahren der Kirche ist, wenn sie in einzelnen Fällen das Begräbniss verweigert, sondern auch, dass die Demonstrationen, die die Gegner der Kirche oft in solchen Fällen mit Reden und Gesangproductionen auf dem Grabe machen, nicht Acte der Liebe gegen den Verstorbenen sind, sondern Acte des Hasses gegen die Religion, wobei der Todte ihnen lediglich als ein Mittel dient, diesen Hass zu üben. Es gibt nicht nur Zweckessen in unserer Zeit, sondern auch Zweckbegräbnisse und bei diesen Zweckbegräbnissen feiert der Unglaube und der Hass gegen die Religion sein Fest unter dem Scheine der Humanität und Liebe. O, wie lieblos und wie inhuman ist es, so das Grab, so die Leiche, so den Tod, so das Ernsteste, was es gibt, zum niedern, schlechten Parteizwecke zu benutzen! Man braucht in der That solche vom Pateihasse eingegebene Begräbnisse nur in ihrer äussern Erscheinung zu betrachten, um sofort zu erkennen, dass es sich hier nicht um Liebe zu den Todten, sondern um ganz andere Dinge handelt. Man kann sich keinen grössern Gegensatz denken, als zwischen der ganzen Haltung des Volkes bei einem wahrhaft christlichen Begräbniss, wo alles Trauer, Schmerz und wahre Gefühle kundgibt, und jenen frechen Schaugeprängen, wo das Begräbniss ein Schauspiel wird, eine Unterhaltung für die zusammenlaufende Masse und ein Mittel in der Hand Einzelner, um Hass und Zwietracht zu säen; wo alle Trauer Lüge und alle kundgegebenen Trauergefühle Heuchelei und Verstellung sind. Ein Mensch, der die Wahrheit liebt, sollte sich niemals an diesem frechen Missbrauche der Todtenfeier, an diesen Schauspielen der Gottlosigkeit betheiligen, sondern mit Abscheu und Eckel sich von Menschen abwenden, denen selbst das Grab nicht mehr heilig ist.

ACTA
s. Congregationis super statu Regularium[1])
ab A Archiepiscopo Philippensi Secretario (Cardin. presbyt. Bizzarri)
(collecta Romae 1862. ex Typographia Rev. Cam Apostolicae)

(mitgetheilt von Dr. jur. Franz Sentis, Priester der Erzdiöcese Cöln.)

Index.

---

1) Adjungas Decreta quae prostant *Archiv* I, 384., VII, 456., VIII, 143 sqq., IX, 435 sqq., XIV, 370., XV, 456. — Wir registriren bei dieser Gelegenheit zugleich die neuesten Apologien des Klosterlebens und der religiösen Genossenschaften:

1) Les Ordres monastiques et religieux. Par *Ed. Ducpetiaux.* Bruxelles chez Victor Devaux et Comp. Paris chez Victor Palmé. 1865. VIII. et 225 sqq. (11¼ Sgr.)

2) Die Klöster in der Geschichte von Dr. *J. B. Heinrich.* Brochüren-Verein. Zweiter Jahrg. Nr. 2. Frankfurt. Hamacher. 1866. 32 S. 8.

3) Zur Charakteristik der Jesuiten und ihrer Gegner. Eine offene Erklärung des hochw. Herrn *Wilhelm Emmanuel Frhrn. v. Ketteler,* Bischof von Mainz. Mainz. F. Kirchheim. 1866. 35 S. kl. 8. (6 kr. rh.)

4) »Die sittliche Verpestung des Volkes durch die Jesuiten.« Beleuchtet von *Magnus Jocham,* Dr. der Theologie, k. Lycealprofessor und erzbischöfl. geistlichem Rathe in Freising. Mainz. F. Kirchheim. 1866. 54 S. kl. 8.

5) Ein päpstliches Breve vom 12. Febr. 1866 (abgedruckt in der *Civilta Cattolica* vom 7. April, und in *Marietti,* Acta quae ap. s. sed. geruntur. Vol. I: fasc. 10. pag. 577—81.), belobte die Commission von Jesuiten, welche die Herausgabe der *Civilta Cattolica* besorgen, und begründet dieselbe als ein *besonderes Collegium*: »juxta leges et privilegia, quibus alia ejusdem societatis Jesu collegia utuntur ac fruuntur, ita tamen ut collegium idem a praeposito generali ipsius societatis in omnibus pendere plane debeat.«

1. Encyclica SSmi Domini Nostri Pii PP. IX. ad omnes Archiepiscopos, et Episcopos de institutione Sacrae Congregationis super statu Regularium.

Pius Papa IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum hisce Litteris ad Te mittimus, Venerabilis Frater, encyclicam Nostram

Epistolam ad omnes Regularium Ordinum Moderatores datam, ex qua profecto intelliges, quanta Nos benevolentia Ordines ipsos de christiana et civili republica tot sane nominibus optime meritos prosequamur, et quanta paterni animi Nostri sollicitudine illorum disciplinae, utilitati, decori, splendori pro Apostolici Nostri ministerii officio consulere cupiamus atque velimus. Et quoniam in tanti momenti negotio illustribus Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum vestigiis insistentes, peculiarem Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregationem instituimus, quam *de Statu Regularium Ordinum* nominavimus, iccirco tuum erit, pro tua pietate et prudentia eidem Congregationi ea omnia significare, quae ad optatum exitum obtinendum magis in Domino expedire censueris. Jam vero optime noscis, Venerabilis Frater, quantopere ad totius catholicae Ecclesiae bonum intersit, omnes in sortem Domini vocatos mutuam in primis qua opere, qua verbo, qua exemplo praeseferre caritatem, et concordissimis animis, studiis, consiliis in majorem gloriam, et animarum salutem procurandam incumbere. Itaque a tua religione, et pastorali zelo exspectamus, ut, quantum in Te est, omni cura et industria optatissimam inter Clerum Saecularem, et Regularem concordiam magis in dies fovere tueri summopore studeas. Ac pro certo habentes, Te Nostris desideriis et curis quam cumulatissime esse responsurum, hac occasione libentissime utimur, ut praecipuam, qua Te complectimur, benevolentiam iterum testemur et confirmemus. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde profectam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et omnibus quibus praees Clericis Laicisque Fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die XVII. Junii Anno MDCCCXLVII. Pontificatus Nostri Anno Primo.

Pius PP. IX.

2. *Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. Epistola Encyclica die 17. Junii 1847 ad omnes supremos moderatores, abbates, provinciales, aliosque superiores regularium ordinum de instauranda regulari disciplina. (Ubi primum arcano.)*

(Quae Encyclica prostat jam in *Archiv.* X, 390 sqq.)

3. *Epistola, qua praecedens Encyclica transmissa fuit.*

Reverendissime Pater

Mandatis obsequens *Sanctissimi D. N. Pii PP. IX.* ad Te mitto, Rme Pater, Encyclicas Literas Sanctitatis Suae ad omnes Regularium Ordinum Moderatores datas, ut eas in Ordine, cui praees, evulges. Ac pro certo habeo Te, aliosque minores moderatores tui Instituti

Sanctitatis Suae desideriis, et curis quam comulatissime esse responsuros.

Haec dum Tibi, Rme Pater, significo, fausta cuncta adprecor a Domino

Paternitatis Tuae

Romae ex S. Congregatione super Statu Regularium die 21. Junii 1847.

Obsequentissimus Famulus A. Canonicus *Bizzarri*
a secretis.

4. Epistola ad Episcopos Ditionis pontificiae.

Illustre, e Reverendissimo Monsig. come Fratello

La perfezione, a cui mirano gl' Instituti religiosi colla professione de' consigli evangelici, e gl' innumerevoli vantaggi, che hanno arrecato alla Chiesa, ed alla società, ha resi gli ordini regolari, ed i loro alunni un oggetto speciale delle incessanti cure dei Romani Pontefici, i quali hanno mai sempre invigilato perchè si conservasse nei medesimi lo spirito di osservanza, o vi si ravvivasse se mai in alcuni per particolari circostanze fosse venuto meno; imperciocchè infievolito, e rallentato il rigore della regolare disciplina, quelle corporazioni perdono presso i fedeli la estimazione, e lo splendore acquistato, e non corrispondendo allo scopo, pel quale sono state istituite, non producono quei frutti salutari, che se ne dovrebbero attendere. Per tale motivo dopo il Concilio di Trento Clemente VIII., Urbano VIII., Innocenzo X. ed Innocenzo XII., tacendo degli altri Pontefici, hanno emanate sapientissime disposizioni dirette a conservare, ad a richiamare la regolare disciplina, ed a mantenere il lustro delle religioni.

Collocata appena sulla Cattedra di san Pietro per divina disposizione la Santità di Nostro Signore *Pio Papa IX.*, ha rivolto fra le innumerevoli sollecitudini del pontificato il pensiero agli Ordini, Congregazioni ed Istituti religiosi eletta parte del mistico campo del Signore per estirparvi la zizania, che l' uomo inimico vi avesse potuto spargere, per rimuovervi le cause di decadenza, che le vicende de' tempi, e le particolari circostanze vi avessero prodotte, e per richiamarvi, ove ve ne fosso bisogno, con provvide misure l'osservanza dei consigli evangelici a seconda della propria regola, ed eccitare sempre più gli alunni di sì sante istituzioni a prestare l' opera loro emulando lo spirito dei fondatori in vantaggio della Chiesa a dei popoli a comune edificazione.

A tale effetto il S. Padre seguendo l'esempio de' suoi gloriosi Predecessori, e specialmxnte d' Innocenzo X. ha nominata una Con-

gregazione Cardinalizia col titolo di *Congregazione sopra lo stato de' Regolari,* commettendo alla medesima di presentargli quei provvedimenti, che efficacemente possano condurre al vero e permanente miglioramento degl' istituti religiosi, come già la stessa Santità Sua si è degnata dichiarare nella sua enciclica diretta ai Superiori degli Ordini Regolari.

Gli Eminentissimi Padri animati dallo zelo, che li distingue, e volendo corrispondere alla mente di Sua Santità, fin dalla prima riunione hanno conosciuto quanto sarebbe conducente allo scopo sè incominciando dai Religiosi dello Stato pontificio, che servir debbono agli altri di esempio, s' invitassero i Vescovi dello stato medesimo con circolare di questa Sagra Congregazione de' Vescovi e Regolari a somministrare gli opportuni elementi per conoscere la vera condizione, in che si trovano gl' istituti religiosi nelle rispettive Diocesi, e quali siano le disposizioni più opportune a prendersi.

Approvata tale risoluzione dal Santo Padre, questa Sagra Congregazione de' Vescovi e Regolari in esecuzione de' pontificii comandi si affretta a trasmettere a VS. i quesiti communicati dalla sudetta S. Congregazione sopra lo stato dei Regolari onde Ella voglia dare ai medesimi le convenienti risposte, sulle quali con sicurezza si possano fondare le successive determinazioni, che si crederanno prendere.

Possa il Signore coronare di felice esito le sante intenzioni del Pontefice, e dare ai Vescovi i lumi necessarii per cooperare al miglioramento de' Regolari, che dessi non possono non riguardare con particolare affezione siccome quelli, che debbono prestar loro la mano adjutrice nel coltivare i popoli, e coll' esempio delle virtù servire ai fedeli di edificazione.

Tanto le devea significare, e le auguro dal Signore ogni prosperità.

Di VS.

Roma dalla S. Congregazione de' Vescovi e Regolari.

3. Agosto 1847.

Come Fratello

Fr. A. F. Card. Orioli Prefetto

D. Arcivescovo di Damasco Segretario.

Elenco de' Quesiti da proporsi ai Vescovi dello Stato Pontificio rapporto ai Religiosi esistenti nelle loro rispettive Diocesi seconde la risoluzione della Sagra Congregazione sopra lo stato de' Regolari.

1. Dovranno i Vescovi formare una esatta, completa e distinta nota di ciascun monastero, convento e casa religiosa tanto spettante

agli ordini, in cui si professano i voti solenni, quanto agl' Istituti di voti semplici, ed alle comunità di ecclesiastici viventi sotto una regola, che esista in tutto il territorio Diocesano colla indicazione del rispettivo istituto che vi si professa, indicando ancora gli ospizii de' regolari, e specificando le case, ed i ritiri di più stretta osservanza.

2. In questa nota dovrà esprimersi la città, o il paese, in cui esista ciascuna casa religiosa specificando tanto quelle che esistono nell' abitato, quanto le altre situate nelle campagne, colla indicazione rapporto a queste della loro distanza dall' abitato.

3. Si farà conoscere la capacità di ciascuna casa, lo stato della fabbrica, non che quello dell' annessa chiesa, indicando ancora se la chiesa abbia la cura delle anime.

4. S' indicherà quale e quanta sia la famiglia regolare fissata nelle rispettive case, e quale il preciso numero de' religiosi che al presente vi dimorano, e se questo sia stato da qualche tempo variabile o costante.

5. Si dovrà riferire se nei monasteri, conventi, o case vi sia l'osservanza regolare, specificando se, ed in quali casi vi sia la vita comune. Se i religiosi sacerdoti, chierici e laici disimpegnino con edificazione, e lode le obbligazioni, a cui sono tenuti in forza della loro professione, e se godino la pubblica estimazione, e siano utili al luogo, in cui esiste la loro casa; o piuttosto siasi rilassata la osservanza, abbiano perduta la stima del popolo, e vi sia qualche Religioso scandaloso, e se abbia questi notoriamente mancato fuor del chiostro.

6. Se il Monastero, il Convento, la Casa benchè composta di piccolo numero di Religiosi sia necessaria o almeno utile agli abitanti del luogo specialmente per l' amministrazione del Sagramento della Penitenza, e se nel luogo medesimo vi sia mancanza di Clero secolare; e perciò si dovrà esprimere il numero dei Sagri Ministri, e della popolazione.

8. Quali, e quanti Religiosi confessino nella rispettiva loro Chiesa, e se siano assidui nell' esercizio di tal ministero; se si prestino in ajuto del Parroco Regolare, ed anche degli altri Parrochi specialmente nelle limitrofe campagne quando sono chiamati in soccorso per i malati, e nella istruzione de' Fedeli qualora lo esiga o la vera necessità del prossimo, o lo spirito del loro Istituto. Se i Religiosi si occupino nella predicazione, e nell' assistenza agli Ospedali, o nella pubblica istruzione si civile, che morale ed in qual modo, e se per vera obbligazione della Regola o per mera condiscendenza de' Superiori.

9. Se negli Ospedali assistiti dai Regolari i Religiosi si prestino colla dovuta carità, e nel modo prescritto dal loro Istituto.

10. Quale sia l'andamento dei Collegi, e dei Convitti tenuti dai Regolari, quale la condotta dei Religiosi, e dei Giovani, quale la istruzione morale, e scientifica, indicando il numero dei Giovani esistenti nei suddetti collegii, e convitti.

11. I Vescovi conoscendo, che vi siano degli abusi, e dei disordini nell'ammissione dei postulanti, nei noviziati, nei professorii, negli studj, nell'adempimento de' voti e specialmente quello di povertà e che i Superiori abusino della loro autorità coll'opprimere i sudditi, o che colla loro indolenza, ed inosservanza concorrano al rilassamento della regolare disciplina non ometteranno di manifestarlo, e d'indicare il modo di provvedervi.

12. Riferiranno ancora come si diportino li perpetuamente, o temporaneamente secolarizzati, quali officj esercitino, quale sia la condotta degli espulsi dalle Religioni, e se vi siano degli Apostati.

13. Se vi fossero altre notizie rimarchevoli che a giudizio dell'Ordinario meritassero di essere indicate, e specialmente quelle, che riguardano gli articoli espressi dalla sa. me. di Benedetto XIV. nella istruzione data ai Vescovi per la relazione *ad Limina* che è riportata in fine della sua Opera de Syn. Dioec. §. IV. queste potranno aggiungere nelle loro relazioni. Sarebbe ancora desiderabile, che dalle notizie che raccoglieranno per rapporto alle singole Case formassero un quadro generale di ciascun Ordine, ed istituto in cui s'indicasse se fiorisca, o sia in decadenza nella rispettiva Diocesi, e se apporti utile alla medesima e se vi sia speranza di miglioramento. Potranno ancora accennare quali misure eglino crederebbero opportune per ottenere efficacemente il miglioramento de' Regolari e per renderli sempre più utili alle popolazioni.

A render poi chiare, ed intelligibili le risposte ai quesiti sarà espediente, che le notizie sopra ciascun Monastero, Convento, e Casa Religiosa vengano distese e spedite in altrettanti fogli separati. Le medesime dovranno essere inviate alla Sagra Congregazione sopra lo Stato de' Regolari colla semplice direzione »*Alla S. Congregazione sopra lo Stato de' Regolari.*«

Roma 3. Agosto 1847.

A. Canonico Bizzarri,
Segretario della S. Congregazione sopra lo Stato de' Regolari.

5. Epistola ad Moderatores generales pro Monasteriis, Domibus et Conventibus ditionis pontificiae.

Rmo Padre

Penetrata la Santità di Nostro Signore Pio Papa IX. dalla considerazione, che quanto apportano splendore alla Chiesa, vantaggio

ai fedeli, utilità alla società gl'istituti religiosi, i quali corrispondano al loro scopo, e conservino lo spirito di osservanza, altrettanto detrimento ne potrebbe derivare da quelli, in cui languisce la regolare disciplina, e manca lo spirito religioso, fin dai primordii del suo glorioso pontificato ha benignamente rivolto il pensiero agli ordini regolari per animare sempre più quelli, che conservano lo spirito della loro istituzione, per svellere in altri la zizania, che fosse mai nata in mezzo all'eletto frumento, per ravvivarvi lo spirito di osservanza, per richiamarvi se ve ne fosse bisogno l'esercizio delle virtù, alle quali mirare debbano i claustrali, per eccitarne gli alunni a prestarsi con maggiore lena in vantaggio de'fedeli, per rimuovere le cause di decadenza, per ottenere in una parola il vero e reale miglioramento de'regolari.

A raggiungere un fine così salutare Sua Santità ha nominata una congregazione cardinalizia, cui ha concesso il titolo di *Sagra Congregazione sopra lo stato de' regolari* affichè la medesima le proponga i mezzi convenienti ed efficaci, con i quali si possa ottenere lo scopo tanto desiderato come già la stessa Santità Sua si è degnata dichiarare nella sua Enciclica diretta a tutti i superiori degli ordini regolari.

La nominata Sagra Congregazione nel vivo desiderio di corrispondere alle intenzioni del Santo Padre già si è adunata, e nella prima sessione tra le altre determinazioni ha risoluto ancora di chiamarvi a parte i superiori generali degl'istituti, i quali per obbligo del loro officio sono tenuti a cooperarvi efficacemente spogliandosi di ogni particolare riguardo, ed avendo in vista soltanto il vero bene del proprio ordine. E siccome i religiosi dello Stato della Chiesa debbono servire agli altri di esempio, così la Sagra Congregazione incominciando dai medesimi ha prescritto che i superiori regolari debbano far conoscere il vero stato dei rispettivi ordini, congregazioni ed istituti siano di voti solenni, siano di voti semplici, siano, che vi si professi soltanto una qualche regola in comune, non che dei monasteri, conventi e case religiose esistenti nello Stato Pontificio a seconda dei quesiti notati negli annessi fogli, e presentare ancora i progetti di miglioramento sulle basi che si accenneranno nei fogli medesimi.

Essendosi degnato il Santo Padre di approvare l'accennata risoluzione, e volendone la piena esecuzione, commette a Vostra Paternità in virtù di santa obbedienza di rispondere con tutta diligenza e verità ai quesiti medesimi dentro il termine di mesi quattro, ed ingiungere nello stesso modo agli Abati, Provinciali, ed a tutti gli altri

superiori subalterni di somministrare a Vostra Paternità le necessarie notizie e gli opportuni schiarimenti.

Spera questa Sagra Congregazione, che Vostra Paternità si darà tutta la cura di uniformarsi non solo ai pontificii comandi, ma di secondare ancora le intenzioni di Sua Santità, e che chiamati a consiglio virtuosi, ed osservanti religiosi vorrà proporre quanto potrà condurre al vero bene del suo istituto, avendo in vista la responsabilità, che si assumerebbe innanzi a Dio, e innanzi agli uomini se non cooperasse con tutta l'efficacia al miglioramento del suo ordine.

Mentre questa Sagra Congregazione starà attendendo i necessarii elementi per prendere gli opportuni provvedimenti, Vostra Paternità non ometterà intanto di raddoppiare la sua vigilanza sopra le ammissioni dei postulanti, sopra i noviziati, i prefessorii, sul retto andamento degli studii, sull' osservanza regolare, e di eccitare anche in nome di questa Sagra Congregazione i religiosi a condursi per modo, che nulla si possa contro di loro opporre, anzi esercitando eglino le virtù proprie dello stato religiosa, e cooperando alla santificazione de' fedeli coll' esempio e coll' opera siano di edificazione al popolo cristiano. Ordinerà ancora, che tutti i monasteri, i conventi e le case del suo ordine esistenti nello stato pontificio con preghiere da farsi in comune s'implori l'ajuto divino e la intercessione dei Santi Fondatori, acciochè il Signore benedica e coroni di felice esito quanto il Sommo Pontefice disporrà pel miglioramento dei religiosi istituti.

Tanto dovea significare a Vostra Paternità Reverendissima nella mia qualifica di Segretario della suddetta Sagra Congregazione sopra lo stato de' regolari, e le auguro di cuore dal Signore ogni prosperità.

Di Vostra Paternità Rma

Roma dalla Segreteria della Sagra Congregazione sopra lo stato de' Regolari 3 Agosto 1847.

Devotissimo Servo
A. Canonico Bizzarri Segretario.

Elencho de' quesiti.

Da proporsi ai Superiori Regolari per i Monasteri, Conventi e Case dei loro rispettivi ordini esistenti nello Stato Pontificio secondo la risoluzione della S. Congregazione sopra lo stato de' Regolari.

1. Dovranno i superiori generali ed in loro mancanza o assenza i procuratori generali formare una esatta, completa e distinta nota di ciascun monastero, convento, e casa religiosa del suo ordine, che esista negli Stati Pontificii, annoverandovi ancora gli ospizii, e specificando i ritiri di più stretta osservanza.

2. In questa nota dovrà esprimersi il titolo del convento, la provincia a cui appartiene, la città, o il paese, in cui esista ciascuna casa religiosa, specificando tanto quelle, che sono nell'abitato, quanto le altre situate nelle campagne colla indicazione rapporto a queste della loro distanza dall'abitato.

3. Si farà conoscere la capacità di ciascuna casa, e lo stato della fabbrica, gli spazi annessi, che costituiscono la clausura, e come la medesima sia custodita; non che lo stato dell'unita chiesa, esprimendo ancora se la chiesa abbia la cura delle anime, o se vi sia un particolare concorso, e divozione o un qualche santuario.

4. Riferiranno quale numero d'individui potrebbe mantenere ciascun convento colla rendita che ha, o coll'elemosine che riceve dai benefattori; quale sia la famiglia in esso stabilita, quale sia il preciso numero dei religiosi al presente, specificando i sacerdoti, i laici ed i terziarii.

5. Quali siano i conventi di noviziato, di professorio, di studentato, o di collegio di studii, indicando il numero dei novizii, e degli studenti, e dei lettori, e se nei medesimi si osservi la vita comune.

6. Quali siano le case di ritiro, di stretta osservanza, e di vita comune.

7. Se i religiosi siano esemplari, ed osservanti: se osservino le costituzioni dell'ordine, ed i decreti pontificii, e se si faccia dei medesimi lettura fra l'anno nei tempi determinati: se vi siano dei disordini, e quali; se vi sia qualche religioso indisciplinato, scandaloso, incorregibile, espulso, o apostata; come si osservino i voti, e specialmente quello di povertà: se faccino i depositi nella cassa comune: se le camere dei religiosi siano tenute con quella semplicità, che esige il voto di povertà, o pure siansi introdotti degli abusi ritenendo oggetti superflui, o di lusso: se i religiosi escano col compagno: se vi sia l'officiatura in comune; se vi siano dei religiosi propensi ad abbracciare la vita comune: se dei religiosi muniti di speciali esenzioni opposte alla regolare osservanza.

8. Se i Religiosi si applichino nel confessare, nel predicare, nell'istruzione, nell'assistenza agli ospedali, ed in altri esercizii utili ai fedeli: e se negli ospedali assistiti dai Regolari si prestino colla dovuta carità e nel modo prescritto dal loro istituto.

9. Come siano servite, ed officiate le chiese annesse ai conventi e specialmente quelle, che hanno la cura delle anime, quanti siano i Religiosi, che nelle medesime amministrano il Sagramento della penitenza, ed annunciano la divina parola.

10. Quale il metodo degli studii tanto per le belle lettere,

quanto per la filosofia, che per la teologia, quali gli autori: quale il progresso degli studii: quanti i lettori.

11. Quale sia l'andamento dei collegii, e dei convitti de' secolari tenuti dai Regolari, quale la condotta dei Religiosi, e dei giovani, quale la istruzione morale, e scientifica, quale lo stato economico indicando il numero dei giovani esistenti nei sudetti collegii, e convitti, e la mensile pensione, che pagano.

12. Se si commettano abusi nella celebrazione dei capitoli, se si eseguiscano regolarmente le visite dai superiori, se vi sia nell'ordine un definitorio, o altro consiglio; quale ne siano le attribuzioni secondo le regole, e le costituzioni, ed i decreti pontificii, e se quante volte il medesimo si aduni.

13. Se si osservino i decreti pontificii circa gli espulsi, e gli apostati [1]).

14. Si dovrà fare un quadro generale del proprio ordine, in cui siano espresse le provincie, e le custodie esistenti nello stato pontificio, per quegli ordini che l'hanno, notando nelle rispettiva provincia, e custodia le case che vi appartengono, ed il numero dei Religiosi che ne formano la famiglia. In fine si dovrà formare un' elenco generale di tutti i Religiosi del proprio ordine esistenti nello stato pontificio esprimendone il nome, e cognome, la patria, la Diocesi, l'età, gli anni di religione, il grado e l'officio che occupano; ed a questo si dovrà aggiungere ancora l'elenco specifico di tutti i novizii colla indicazione della patria, della diocesi, della età, e della condizione, e della provincia, o casa per cui professeranno.

15. Potranno i Superiori generali proporre dei piani di riforma per il loro ordine, ma colle seguenti condizioni.

I.

La Sagra Congregazione dichiara, che rimane gravata la coscienza dei superiori medesimi, e dei loro consiglieri sulla vera utilità del piano, che si propone.

II.

Debbono i piani riguardare la retta ammissione dei postulanti, il miglioramento del metodo di probazione, che si deve fare dai noviziati, il regolare andamento dei medesimi e la loro restrizione nelle Religioni, che l'hanno in troppe case, per cui non possono avere buoni maestri di novizii, e nell piccolo numero dei novizii, e nella ristretta famiglia religiosa non possono ottenere la prova necessaria a far co-

1) Ad ottenere con chiarezza delle risposte ai soprascritti quesiti, le notizie che riguardano ciascun monastero, convento e casa religiosa dovranno descriversi in altrettanti fogli separati.

noscere la vera vocazione. Come ancora i piani medesimi debbono riguardare lo stabilimento regolare dei professorii, il miglioramento degli studentati, e degli studii, e la introduzione, ove non vi fosse, della vita comune nella Case di Noviziato, di professorio e di studentato.

III.

Si deve ancora proporre il modo d'introdurre a poco a poco almeno in alcune altre case la vita commune.

IV.

Il modo di formare con i Religiosi già esistenti delle famiglie con un numero sufficiente per la regolare osservanza proporzionato alle rendite, proponendo ove ve ne fosse bisogno delle concentrazioni.

V.

Il modo di dare un' impulso ai Regolari a rendersi sempre più utili sia in prestare con maggior impegno la loro mano adiutrice ai Vescovi nel sacro ministero, sia nell' occuparsi in altre opere vantaggiose alle popolazioni temprando l'impulso medesimo a seconda dello scopo, a cui tende il rispettivo istituto.

VI.

Il modo di stabilire la retta amministrazione delle rendite con opportuni impianti, e rendiconti e con i depositi nella cassa comune.

VII.

Il modo di ben regolare le visite, e renderle utili.

VIII.

Si deve nei medesimi accennare se per essersi variate le circostanze, ristretto il numero delle case, e dei Religiosi, o per altri motivi vi sia luogo a cambiamenti nelle costituzioni, nel regime, nello stabilimento del consiglio dell' ordine.

IX.

Dovranno i Superiori generali nel formare i piani medesimi sentire il consiglio di Religiosi osservanti, i quali abbiano unicamente in vista il bene del proprio ordine.

Le risposte si dovranno dirigere alla Sagra Congregazione sopra lo stato de' Regolari, la cui speciale Segreteria esiste nel convento di S. Maria in Trivio; e quante volte si avessero ad inviare alla medesima delle lettere per la posta si userà la semplice direzione »*Alla sagra Congregazione sopra lo stato de' Regolari.*«

A. Canonico Bizzarri

Segretario della S. Congregazione sopra lo stato de' Regolari.

6. Epistola ad Moderatores Generales pro Monasteriis, Domibus, et Conventibus extra ditionem pontificiam existentibus.

Reverendissimo Padre

Benchè questa Sagra Congregazione sopra lo stato de' regolari abbia creduto dovere rivolgere le sue prime indagini sopra i regolari dello stato pontificio, perchè agli altri possano essere di esempio, ed a tale oggetto contemporaneamente dirigga ai superiori generali una speciale circolare in data del giorno 3 Agosto con i relativi quesiti, ciò non pertanto non intende limitare a questi le sue cure, ma le vuole estendere ancora ai religiosi degli altri stati inerendo appunto alle provvide intenzioni del sommo Pontefice, che ardentemente desidera il miglioramento di tutti, come apparisce dalla sua Enciclica del giorno 17 del prossimo passato mese di giugno. Ed è perciò che la medesima S. Congregazione in nome di Sua Santità ordina in virtù di santa obbedienza a tutti i superiori generali degli ordini religiosi siano di voti solenni, siano di voti semplici, o di comunità di chierici o di laici viventi in comune sotto una regola, di raccogliere al più presto possibile anche per i religiosi fuori di stato del respettivo ordine tutte quelle notizie, che potranno, avendo in vista la circolare, ed i quesiti fatti per i religiosi dello stato pontificio, che loro dovranno anche per i religiosi all'estero servire di regola e norma. Intende inoltre la stessa S. Congregazione di obbligare gli Assistenti delle provincie estere, ed i superiori delle medesime a somministrare ai superiori generali le notizie, di cui saranno richiesti, e tutte le altre, ch'eglino crederanno neccessarie per giungere efficacemente al desiderato scopo, potendo quelle notizie, che stimassero meritare speciale riserva, dirigere direttamente alla Sagra Congregazione.

In adempimento pertanto degli ordini della S. Congregazione sanzionati dal S. Padre mi affretto colla presente a renderne consapevole V. P. Rma per la esatta, e pronta esecuzione, ed intanto le auguro dal Signore ogni prosperità.

Di V. P. Rma.

Roma dalla Segreterìa della S. Congregazione sopra lo stato de' Regolari li 5 Agosto 1847.

Devotissimo Servo

A. Canonico Bizzarri Segretario.

(Schluss folgt.)

Literatur.

1. Permaneder's Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf das katholische kirchliche Territorialrecht etc. herausgegeben von Isid. Silbernagl. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Landshut 1865. Krüll. LXXXVI. und 1097 Seite gr. 8., nebst einer Stammbaumtabelle. (4 Thlr.)

Wir sprachen schon im *Archiv* XV., S. 167. kurz unser Urtheil über Permaneder's und Silbernagl's Arbeit aus und lassen nun die Belege dafür folgen.

Wie der Herausgeber in der Vorrede bemerkt, ist die Anlage des Buches im Ganzen dieselbe geblieben; nur sind zur Raumersparniss die geschichtliche Darstellung des Verhältnisses der Kirche zum Staate, die unseres Erachtens in gedrängten scharfen Umrissen in neuer Bearbeitung hätte beigefügt werden sollen, und die Lehre vom Einfluss der Kirche auf die Zeitrechnung, die in einem hauptsächlich für Theologen bestimmten Werke ebenfalls nicht hätte fehlen sollen, und endlich auch die bei ihrer Dürftigkeit ohnehin ungenügende Abhandlung über den Einfluss der Kirche auf das weltliche Recht weggelassen worden. Dagegen hätte der Herausgeber vieles blos theoretische und weitschweifige Raisonnement, namentlich in den allgemeinen Lehren, theils ganz streichen, theils wenigstens abkürzen sollen.

So hätte der §. 1. über Religion und Kirche wegfallen und in etwas veränderter Form sogleich der §. 28.: »vollständiger Begriff der Kirche,« an den Eingang gestellt werden sollen.

Im §. 4. fehlt der logische Zusammenhang zwischen dem zweiten und dritten Satze und der zweite Satz des §. 4. könnte daher missverstanden werden, als ob nicht von Anfang an in der Kirche im Wesentlichen eine Einheit und Uebereinstimmung in der Disciplin der Kirche geherrscht habe und zwar auf Grund der Dogmen und des apostolischen Herkommens.

Im §. 5. hätten auch die Hauptwerke über die einzelnen Hülfswissenschaften des Kirchenrechts angegeben werden sollen.

Im §. 6. S. 6. ist die ganz allgemein hingestellte Behauptung, dass auch die späteren Kirchenrechtssammlungen des 12. Jahrh. lückenhaft und unsorgfältig angelegt seien, unrichtig. Das Decretum Gratiani, die Arbeiten eines Bernhard von Pavia, eines Raymund von Pennaforte verdienen wahrlich diesen Tadel nicht. Wer diese Werke in ihrem inneren *Zusammenhange* studirt, wird dieses erkennen. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, dass die 5 Hauptrubriken der Decretalensammlungen: Judex, judicium etc. »willkührlich« gewählt seien. Es war die schon früh in den italischen Stadtrechten und ebenfalls nicht

ohne inneren Grund gewählte Reihenfolge. Vgl. *Rosshirt,* Geschichte des Rechts im Mittelalter Bd. I. §. 41. S. 78 f.

Am Schlusse des §. 6. ist dagegen ganz verwirrt die Bezeichnung: »Staatsrechtswissenschaft« statt bürgerliches Privatrecht gewählt worden. Auch hätte vorher mit einem Worte beigefügt werden können, dass das System der Justinianischen Institutionen wie Pandecten schon altrömisch ist, indem es sich bereits in dem Commentar des Sextus Aelius Pätus zu dem XII. Tafelgesetze findet.

Sehr ungenügend sind die Aufzählungen der Literatur in §. 9 ff. Im §. 9. fehlt die Bezeichnung, welche Schriftsteller katholisch und welche evangelisch waren, bei dem Einen ist das Todesjahr angegeben, bei dem Anderen nicht, von manchen bekannten Werken ist nicht einmal die neueste Auflage angegeben etc. Zu §. 19. wollen wir hier hinzufügen, dass von Ferraris prompta biblioth. canon. die beste Ausgabe in neuerer Zeit von den Mönchen von Monte-Cassino herausgegeben wurde, und dass darnach dann die (um mehr als die Hälfte billigere) Ausgabe des bekannten Pariser geistlichen Bücherspeculanten Abbé Migne erschien. Die *Analecta juris pontificii* sind in Folge der Concurrenz der ungleich vorzüglicheren *Acta quae apud s. sedem geruntur* (vgl. Archiv XIV. S. 477.) eingegangen.

Der Inhalt des §. 20. über die Stiftung der Kirche ist eine förmliche Predigt, und hätte zusammen mit dem §. 21. in einige Zeilen zusammengezogen werden sollen.

Im §. 23. S. 29. ist, statt die Kirche ist unfehlbar, mit gesperrter Schrift gesetzt: *unverirrlich,* eine gewiss nicht schöne ungebräuchliche Wortbildung, ebenso wie der bald darauf folgende Ausdruck »Irrthumlosigkeit.« Am Schlusse des §. 23. hätten in Note 18. auch die in Walter's Kirchenrecht §. 12. Note 14. und im *Archiv* VI. S. 330. Note 1. abgedruckten neuesten erläuternden Aussprüchen des Papstes über die »alleinseligmachende« Kirche mitgetheilt werden sollen.

Im §. 25. und 26. wird in den Ueberschriften die Kirchengewalt ganz richtig in Weihe- und Jurisdictionsgewalt unterschieden, dann aber in §. 26. S. 32. ziemlich confus die Walter'sche Dreitheilung in Weihegewalt, Lehrgewalt und Regierungsgewalt eingeflochten, die wir schon im *Archiv* VII. 335 f. des Näheren als unrichtig nachwiesen. Ungenau sind auch §. 27. S. 35. die Notizen über den Einfluss der Laien auf die Kirchenregierung, indem man darnach glauben könnte, ein Präsentations-Recht u. dgl. stünde nach ältestem Recht von selbst jedem Laien oder der Gemeinde zu.

Die miserabelste Partie im ganzen Buche ist die Darstellung des »heutigen Zustandes der katholischen Kirche gegenüber dem Staate«

in §. 33—39. Silbernagl-Permaneder predigen hier den vollendetsten Staats-Absolutismus und zwar um ihn ja recht eindringlich zu machen, noch obendrein mit gesperrter Schrift. *Kirchenrechtlich* lassen sich solche Grundsätze nicht rechtfertigen, und ebenso gilt auch politisch in der Gegenwart durchweg in den deutschen Staaten der Grundsatz der kirchlichen Selbstständigkeit. Die ganze Darstellung hätte daher ausgehen müssen von dem Standpunkte der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, und von da aus hätten dann die Beschränkungen, die in einigen Ländern theils auf Grund der Concordate, theils aut Grund von Staatsgesetzen und Verordnungen bestehen, hervorgehoben werden müssen. Viel Gutes hätte hier Silbernagl aus den eingehenden von ihm nicht berücksichtigten Erörterungen in *Schulte's* Kirchenrecht Bd. I. und Schulte's Lehrbuch des Kirchenrechts entnehmen können. Zu §. 31. oder §. 33. Note *) insbesondere hätten die vortrefflichen, allgemein bedeutenden Ausführungen über das praktische Verhältniss der Kirche im paritätischen Staate berücksichtigt werden sollen, welche im Hinblick auf den gegenwärtigen Rechtszustand der katholischen Kirche im Canton St. Gallen in der Schweiz im 8. Bde. unseres Archivs niedergelegt sind. Ebenso hätte die ausführliche historische Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland und für Preussen insbesondere seit dem Jahre 1848 bis zur Gegenwart, wie sie in der auch als Separatabdruck erschienenen Abhandlung über das verfassungsmässige Recht der Kirche in Preussen (im *Archiv* 1865, Heft 1. S. 1—93.) und bei De *Saedt* die katholischen Kirchenfabriken (Köln 1864) S. 163 ff. dargelegt sind, gehörig gewürdigt werden sollen. Unsere (Zetermayer's) Publicationen im *Archiv* Bd. VIII. über den Stand der Kirchenfrage in Bayern citirt Silbernagl zwar, braucht sie aber nicht, und doch wäre es seine Aufgabe gewesen, klar und bündig die Gegensätze und Widersprüche zwischen bayerischem Concordat und Religionsedict im Einzelnen wenigstens zu verzeichnen. Ueberhaupt hat Silbernagl auch die neueren Erlasse und Vorgänge in den einzelnen Ländern nicht benutzt. Für Oldenburg (cf. auch S. 189.) kennt er nicht die Abmachungen vom Jahre 1856, über die freilich damals nur in der weiland Frankfurter Zeitung »Deutschland« Mittheilungen gemacht wurden, die auch obendrein nicht vollständig waren. S. 68. fehlt wieder die Badische Vereinbarung vom Jahre 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens. In unserem Archiv würde Silbernagl alles dieses und vieles andere, auch die neueren Vereinbarungen für Mainz, Limburg, Waldeck, Lippe, Württemberg etc. gefunden haben. Auch die neueren badischen Gesetze und Verordnungen haben wir ein-

gehender und vollständiger als es sonst irgendwo geschehen ist, mitgetheilt und besprochen. Dennoch citirt Silbernagl S. 51. Note 7. blos die protestantische Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove dafür, nicht aber unser Archiv S. 70. Note 13. wird bemerkt, in Preussen beschränke die *Verf.-Urkunde* die Kirche bezüglich des Erwerbs von Liegenschaften. Gerade das Gegentheil ist richtig. S. 87. hätte zur Auslegung und Geschichte des Artikels 16. der D. B. A. sicher auch die Darstellung im *Archiv. IX.* 339 ff. und von Zachariä in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht Bd. I. H. 1. benutzt werden sollen. S. 91. Note 2. muss es statt: »mussten,« heissen: müssen in Braunschweig die Katholiken für die von ihrem katholischen Pfarrer verrichteten Parochialakte an den protestantischen Stadtpfarrer die Stolgebühren entrichten. (Vgl. *Archiv XIII.* 247 ff.)

Im §. 51. hätten doch wohl auch Hefele's Conciliengeschichte, Migne's Conciliensammlung, und zu §. 52. auch Thiel's Nachcoustant'sche Vorarbeiten zu einer neuen kritischen Ausgabe der Epistolae Romanorum pontificum genuinae im Archiv XIII. 1. ff. erwähnt werden sollen.

Im §. 52. wären über Paucapalea auch Maassen's Forschungen (Wien 1859) zu berücksichtigen gewesen. Das in jenen beiden Paragraphen ebenso wie das in §. 53 ff. über das corpus jur. can. etc. Gesagte, hätte übrigens erst in die darauf folgende Geschichte der Rechtsquellen (§. 56. ff.) gehört. Cardin. Pitra's juris eccles. Graec. histor. kennt und citirt S. noch nicht. In §. 74. S. 140. Note 3. hätte die von Maassen nachgewiesene lex Romana canonice comp(osi)ta (Wien 1860) als Quelle des römisch-rechtlichen Stoffes der collectio Anselmo dedicata angegeben werden müssen. Im §. 89. ist das neue vollständige Bullarium von Marietti, das, soviel wir wissen, schon bis zum 9. Bde. gediehen ist, gar nicht erwähnt. Im §. 90. sind Hüffer's und Hergenröther's Mittheilungen über die spanischen Concordate in unserm Archiv ganz unberücksichtigt gelassen, ebenso fehlt das Neuere über Sardinien und Niederlande. Für Oesterreich sind die von uns im *Archiv* publicirten geheimen Beilagen des Concordats nicht erwähnt im §. 101. Der ganze §. 102. über die neueren Staatsgesetze und Verordnungen hätte durch viele Notizen aus unserem Archiv vervollständigt werden müssen. Im Ganzen ist aber die Lehre von den Rechtsquellen gewaltig durcheinander geworfen und zu sehr zerrissen worden.

Sehr ungenügend ist der §. 113., der die positiven Staatsgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder darstellen will. Er hätte aus Schulte's Schrift über die gemischten Ehen (Prag 1862) und über das neue

badische Gesetz und die österreichische Gesetzgebung aus unseren Mittheilungen im Archiv das Nöthige entnehmen sollen.

In Betreff der Rechtsverhältnisse der Domcapitel (§. 212.) hätte auch die werthvolle Abhandlung von Rosshirt jun., die in unserem Archiv erschien, berücksichtigt werden sollen. In der Lehre von den Orden (§. 164 ff.) ist der Unterschied von eigentlichen Orden und blosen religiösen Genossenschaften, wohin alle neueren Frauenklöster gehören, keineswegs mit Schärfe hervorgehoben und durchgeführt. Vieles Material bietet hierfür wieder unser Archiv. S. 284. Note 6. ist ein österreichisches Hofkanzleidecret v. 2. April 1802, welches mit dem Concordat nicht in Einklang steht, noch als geltend aufgeführt. S. 361. Note 8. heisst es unrichtig (nach den neuesten Kirchengesetzen), dass in der oberrheinischen Kirchenprovinz landesherrliche Bestätigung für jeden kirchlichen Beamten vorbehalten sei. So müssten wir weiter durch das ganze Buch noch Vieles anmerken. Wir wollen aber nur noch S. 745. die ungenaue Darstellung über die Civilehe, S. 816. das Citiren des alten statt des neuen österreichischen Strafgesetzbuches (vom Jahre 1852), S. 857. das kritiklose Citiren des völlig unwissenschaftlichen Pamphlets von Sternberg über das Kirchenvermögen (cf. *Archiv* Bd. V.), die völlige Nichtberücksichtigung der neueren Literatur und Streitigkeiten über die Kirchhöfe (worüber sehr Vieles auch in unserem Archiv), und die verwirrte Notiz im §. 508. S. 950. tadelnd hervorheben, auf welche sogar das bayerische Ober-Appellations-Gericht eine falsche Praxis zu gründen begonnen hat. Nach Permaneder soll nämlich der Staat die ihm in Folge der Säcularisation überkommene Kirchenbaulast nur zu tragen brauchen, »soweit nicht aus den Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann.« Dieses eigene Vermögen ist aber doch erst neuerdings nach der Säcularisation und nachdem durch diese die Baulast des Staates begründet war, erworben, und es konnte dadurch dem Staate seine rechtliche Bauverpflichtung nicht abgenommen werden. Man könnte also doch nur sagen, wenn eine Kirche, deren Vermögen säcularisirt wurde, wieder neuerdings Vermögen erworben hat, so müssen auch die Einkünfte davon pro rata neben den früheren vom Staate säcularisirten Einkünften zur Tragung der Kirchenbaulast herangezogen werden.

Endlich genügt der *Anhang* von Concordaten und landesherrlichen kirchlichen Verordnungen für seinen praktischen Zweck nicht. Dem Abdrucke des Oesterr. Concordats hätten jedenfalls noch die Schreiben des Cultus-Ministeriums vom 25. Januar 1856 an sämmtliche katholische Bischöfe und an alle Landesregierungen Oesterreichs

beigefügt werden sollen, durch welche der Inhalt des Concordats näher erläutert und der Inhalt der (geheimen) Beilagen angegeben wird. Für die oberrheinische Kirchenprovinz hätten statt der landesherrlichen Edicte vom 30. Juni 1830 und 1. März 1853, welche in den bedeutenderen Ländern der oberrh. Kirchenprovinz jedenfalls völlig unpraktisch geworden sind, besser das von den Kammern verworfene Badische und Württembergische Concordat und jedenfalls das aus diesen hervorgegangene Badische Kirchengesetz vom 9. Oct. 1860 nebst den Vollzugsverordnungen und die Vereinbarung zwischen Regierung und Erzbischof vom Nov. 1861, für Württemberg das Gesetz vom 30. Jan. 1862, für Nassau die Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1861, für Hessen-Darmstadt die Vereinbarung mit dem Bischof von Mainz vom 22. Aug. 1854, für Kurhessen die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde mitgetheilt werden sollen.

2. *Kirchliche Geographie und Statistik, oder: Darstellung des heutigen Zustandes der katholischen Kirche mit steter Rücksicht auf die früheren Zeiten und im Hinblick auf die anderen Religionsgemeinschaften. Von Stephan Jacob Neher, Priester der Diöcese Rottenburg. Bd. I. II. Regensburg. Manz 1864/65. (XV., 617; VIII., 578 S. gr. 8. à 2½ Thlr.)*
3. *Religionsstatistik der preussischen Monarchie von Georg v. Hirschfeld, Regierungs-Assessor in Düsseldorf. Arnsberg von Schilgen gr. 4. VIII. 94 und 108 S. (1⅓ Thlr.)*
4. *Status dioecesium catholicarum in Austria germanica, Borussia, Bavaria, reliquis Germaniae terris istarum descriptus a J. Friderico Schulte, J. U. D. Jur. canonici et germanici Prof. publ. ordin. in Universitate Pragensi etc. Giessen, E. Roth. 1866. VIII. et 154 pagg. 8. et V. tabell. (1 Thlr.)*

Ueber den Werth und die Aufgabe der kirchlichen Statistik vergl. man *Schulte* in der Allgem. Literatuzg. 1865, Nr. 15. 16. 47., *Hülskamp* im Literar. Handweiser 1866, Nr. 46. S. 250 ff., *J. Peters* in Reusch's Theol. Literaturblatt 1866, Nr. 17. S. 554. Schulte und Hülskamp haben a. a. O. viele der zahllosen Mängel und Ungenauigkeiten der Arbeit Neher's aufgezählt. Neher behandelt im I. Bande Italien, Spanien, Portugal, Frankreich; im II. Bande Irland, Grossbrittanien, Belgien, Holland, Schweiz und den Norden, Russland, die europäische Türkei und Griechenland.

Als sorgfältig, genau und vollständig rühmt der Lit. Handweiser a. a. O. die uns selbst nicht zugegangene Schrift von *Hirschfeld*. Sie enthält nach amtlichen Quellen im I. Theile 1) eine historische Entwicklung und Darstellung der Religionsverfassung in der preussischen

Monarchie, 2) eine Rechtsgeschichte, eine Religionsstatistik in systematischer Reihenfolge der Religionsparteien; im II. tabellarischen Theile 1) eine Nebeneinanderstellung der Religionsparteien nach der topographischen Eintheilung der preussischen Monarchie, 2) eine vergleichende Religionsstatistik nach der Ausbreitung. Der Statistik liegt die Volkszählung vom 3. Dec. 1861 zu Grunde. Man vgl. auch noch über das Dissidententhum in Preussen *Hirschfeld* in der Zeitschrift des statist. Bureaus von Engel (Beilage zum Preussischen Staatsanzeiger) 1864, Nr. 4, S. 95 ff. Volle Anerkennung findet das Werk von *Schulte.* Es beschränkt sich geographisch auf einen kleineren Raum als früher der statistische Anhang in dem Lehrbuche des katholischen Kirchenrechts desselben Verfassers. In diesem neuen Werke sind wegen der Unmöglichkeit, sich genügendes Material zu beschaffen, die nicht deutschen Länder Oesterreichs bei Seite gelassen, und nur die sämmtlichen weiland deutschen Bundesstaaten: I. Deutsch-Oesterreich, II. Preussen, III. Bayern, IV. die oberrheinische Kirchenprovinz, V. Hannover und die vier apostol. Vicariate in Deutschland in's Auge gefasst, und zwar ist mit vieler Mühe und Sorgfalt aus zahllosen häufig eigens für diesen Zweck nachgesuchten Quellen Umfang, Verfassung und Verwaltung der einzelnen Diöcesen, Zahl und Beschaffenheit und Besetzung der Beneficien, kirchlichen Anstalten, Schulen, Beschaffenheit der kirchlichen Fonds und Einkünfte, Zahl der Katholiken und Nichtkatholiken, katholischen und gemischten Ehen, Geburten und Todesfälle, des Klerus, der Mönche und Klöster, Kirchen etc. gedrängt aber ausführlich dargestellt.

Schulte's Werk bildet ein vortreffliches Muster und eine Grundlage, auf welcher weitere statistische Forschungen aufgebaut werden können. Zu diesem Zwecke registriren wir hier auch noch, dass sich eine sehr reiche Ausbeute für die Diöcese *Paderborn* in der 2. Auflage von *Gerlach's* Diöcesanrecht und Diöcesanverwaltung (Paderborn, Schöningh 1864) findet, dass dagegen der vor einigen Jahren erschienene Realschematismus der Erzdiöcese *Freiburg* als sehr ungenau und als häufig unrichtig verschrieen ist. Ueber zwei Schematismen des Piaristen-Ordens, für die Provinz *Böhmen-Mähren* (Pragae. Amad Haase. 1866. 54 pagg. 8.) und für Ungarn und Siebenbürgen (Pesth. Emich. 1866. 50 S. 8.), berichtet die Allgem. Literaturztg. 1866. Nr. 7. S. 58. Von einer ungarischen Diöcese liegt uns aus neuester Zeit der Schematismus cleri dioecesis Jaurinensis (Raab) ad annum Jesu Christi 1865 (Jaurini. typis Victoris Sauervein. 178 pagg. 8.) vor, der sich durch grosse Sorgfalt auszeichnet.

5. Gebhard von Zähringen, Bischof von Konstanz. Von Carl Zell.

(Aus dem Freiburger Diöcesan-Archiv 1. Bd.) Freiburg i. B. Herder 1865. 100 S. gr. 8.

Das »*Freiburger Diöcesan-Archiv*« ist das Organ eines kirchlich-historischen Vereins für die Erzdiöcese Freiburg und die angrenzenden Diöcesen. Der I. Bd. enthält u. A. einen nach der Urschrift im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg von Decan *Haid* herausgegebenen und erläuterten *Liber decimationis Cleri Constantiensis pro Papa, de anno 1275.* Dieses Register, welches anlässlich eines für einen beabsichtigten Kreuzzug dem gesammten Klerus durch die allgemeine Synode zu Lyon im J. 1274 auf sechs Jahre in je zwei Jahresraten auferlegten Zehntens für die Diöcese Konstanz angelegt wurde, weist beinahe 2000 Pfarreien urkundlich nach, und bildet als die älteste amtliche Statistik der Diöcese Konstanz eine wichtige Ergänzung von P. Trudpert Neugarts verdienstlichen Werken über das ehemalige Bisthum Konstanz.

Daran schliesst sich eine, wie oben bezeichnet ist, besonders abgedruckte klassische Biographie des *Bischofs Gebhard von Konstanz* (1084—1110), eines der drei vortrefflichen Söhne des Herzogs Bertold I. von Zähringen, aus der Feder des Geh. Hofraths *Zell.* Gebhard wirkte 26 Jahre hindurch als Oberhirte eines der grössten deutschen Bisthümer und mit den Vollmachten eines päpstlichen Legaten versehen in einflussreichster Stellung, und ragt unter den historischen Personen jener, namentlich für Deutschland, so wichtigen und bewegten Periode der Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. hervor.

Ausserdem enthält der I. Bd. des Diöcesan-Archives noch werthvolle Abhandlungen über den bekannten Polemiker *Joh. Nicl. Weislinger* vom geistlichen Rath Prof. *Alzog*, und über Carl Andreas von *Oesterreich*, Cardinalbischof von Konstanz vom Pfarrer Dr. *Dreher.* Als Anhang zu der letzten Arbeit sind vom erzbischöflichen Archivar *Franz Zell* noch einige Urkunden und Actenstücke beigegeben.

6. *In decreta Concilii Ruthenorum Zamoscenienis animadversiones theologico canonicae. Scripsit Hugo Lämmer, Eccl. cathedr, Wratislaviensis Canonicus Capitularis etc. Friburgi Brisgoviae. 1865. Sumtibus Herder. 63 pagg. 4. (28 Sgr.)*

Im Jahre 1720 wurde mit dem 26. August angefangen ein auf Bitten des Erzbischofs Leo Kiszka von Kiew vom heiligen Stuhle nach Beschluss der s. congr. de propag. fide vom 27. Mai 1715 zugelassenes Provincialconcil der Ruthenen abgehalten. An demselben nahmen Theil, der Metropolit von Kiew, ein Erzbischof, fünf Bischöfe, acht Aebte und 126 Decane und Priester. Den Vorsitz führte im Auftrag des Papstes Clemens XI. der päpstliche Nuntius Hieronymus Grimaldi. Die 19 Titel des Concils stehen in vollständiger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, namentlich auch in der Anerkennung des päpstlichen Primats. Der Abdruck der von Lämmer in der vorliegenden Schrift erörterten Decrete des Ruthen. Concils selbst steht übrigens noch in Aussicht. *(Vering.)*

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

ACTA

s. Congregationis super statu Regularium

ab A. Archiepiscopo Philippensi Secretario (Cardin. presbyt. Bizzarri)

(collecta Romae 1862. ex Typographia Rev. Cam. Apostolicae)

(mitgetheilt von Dr. jur. Franz Sentis, Priester der Erzdiöcese Cöln.)

(Schluss. Vgl. Archiv XVI, 332—344.)

7. *Decretum Sacrae Congregationis super statu regularium auctoritate Sanctissimi Domini Nostri Pii IX. editum de testimonialibus Ordinariorum literis requirendis in receptione illorum, qui ad habitum religiosum admitti postulant.*

(Quod decretum jam prostat *Archiv* VIII, 143 sq.)

8. *Decretum Sacrae Congregationis super statu regularium auctoritate Sanctissimi Domini Nostri Pii PP. IX. editum de receptione Novitiorum ad habitum et professionem.*

Regulari disciplinae instaurandae, ubi collapsa fuerit, vel servandae ubi vigeat, nihil magis conducit, quam in admittendis Novitiis ad habitum et ad professionem maximam curam adhibere, ut ii tantum recipiantur, qui superna vocatione ducti, morum honestate, ceterisque dotibus praediti religionem ingrediuntur cupientes Deo inservire, mundi pericula evitare, et spirituali proximorum saluti qua exemplo, qua opere ad praescriptum Instituti, quod profitentur, consulere. Ex Novitiis enim Religionis bonum, vel malum prorsus pendet: quandoquidem hi sunt Religionum semina, hi sunt novi palmites Dei vineam novellantes; sed si semina, si novitiae vites infectae sint; nonnisi fructus mali colligi possunt. Quapropter Romani Pontifices et praesertim Sixtus V.[1]), Clem. VIII.[2]), Innocentius X.[3]), et Innocentius XII.[4]), saluberrima edidere decreta, quibus leges in admittendis Novitiis servandae constituebantur. Cum igitur Sanctissimus D. N. Pius PP. IX. ab ipsis Pontificatus sui primordiis pastoralis vigilantiae studia convertenda esse duxerit ad Religiosarum Familiarum disciplinam totis

1) Const. „*Cum de omnibus*" anni 1587.

2) Dec. cui initium „*Sanctissimus in Christo Pater*" diei 19 maji 1602.

3) Instr. „*Ad Propagandam*" diei 5 novembris 1651.

4) Decr. „*Sanctissimus in Christo Pater*" diei 18 julii 1695.

viribus promovendam, Praedecessorum suorum vestigia sectando certam, stabilemque legem constituendam esse existimavit, quae in admittendis Novitiis ad habitum, et professionem servari omnino deberet. Re igitur demandata S. R. E. Cardinalibus hujus S. Congregationis de Statu Regularium a Sanctitate Sua institutae, Eminentissimis Patribus, universa rei ratione sedulo, diligenterque perpensa, necessarium visum est in admissione Novitiorum ad habitum, et professionem partes concedendas esse nedum inferioribus Praelatis, et Superioribus Generalibus, verum etiam nonnullis aliis Religiosis viris probatae vitae, regularis disciplinae zelo ferventibus, consilio et gravitate praestantibus, ut eorum, qui religiosae familiae nomen daturi sint, indolem, ingenium, mores, ceterasque necessarias dotes accurate explorent, et sedulo investigent, quo consilio, quo spiritu, qua ratione ad regularem vitam ineundam ducantur, et eos tantum probent, quos secundum Deum idoneos esse revera constiterit. Sententiae S. Congregationis Sanctissimus in Christo Pater inhaerens ea, quae sequuntur, pro Italia, et Insulis adiacentibus hoc perpetuis futuris temporibus valituro decreto Apostolica sua auctoritate statuit, atque decernit.

PARS PRIMA DECRETI.

De lege servanda in probandis iis, qui ad habitum Religiosum admitti postulant.

Art. I. Qui duplici scrutinio juxta modum inferius exprimendum probatus non fuerit ad habitum nullo prorsus modo admittatur in quocumque Ordine, Congregatione, Societate, Instituto, Monasterio, Domo, sive in iis emittantur vota solemnia, sive simplicia, et licet agatur de Ordinibus, Congregationibus, Societatibus, Institutis, Monasteriis, ac Domibus, quae ex peculiari privilegio etiam in corpore juris clauso vel alio quovis titulo, in decretis generalibus non comprehenduntur, nisi de ipsis specialis, individua, et expressa mentio fiat.

Art. II. In qualibet provincia habeantur octo Examinatores, scilicet Provincialis, et septem alii idonei Religiosi probatae vitae, prudentia, gravitate, ac zelo disciplinae regularis praediti a Capitulo seu Congregatione provinciali per secreta suffragia eligendi, ita tamen ut si in Provincia sint Definitores, vel Consultores vel Assistentes, vel alii, quocumque appellentur nomine, Consiliarii provinciales, duo ex ipsis in Examinatores deligantur. Examinatores in praefato munere usque ad novum provinciale Capitulum seu Congregationem perdurabunt.

Art. III. Cum aliquis ad habitum recipi postulaverit, Provincialis omnia exquirat documenta, et requisita ad praescriptum SS. Canonum,

Constitutionum Apostolicarum, decretorum S. Congregationum, ac statutorum Ordinis, et diligenter inquirat circa illius qualitates, utrum nempe ab omni defectu, et impedimento immunis sit, et necessariis dotibus praeditus, religioso statui idoneus ac etiam an amore perfectioris vitae, et Deo liberius in Religione serviendi, seu potius levitate, aut necessitate, vel alio inordinato fine ductus admitti postulet. Deinde omnia praefata documenta et informationes tradat saltem tribus ex provincialibus Examinatoribus, exclusis iis, qui postulanti sint consanguinei, vel affines, ut eas absque ullo partium studio serio perpendant. Indicto examinis die Provincialis cum delectis ab ipso Examinatoribus conveniet, et postquam ipse, et alii Examinatores juraverint ad Sancta Dei Evangelia, *se quacumque humana affectione postposita fideliter munus executuros*, postulantem examinent, eoque ab examinis loco demisso, ejus documenta, qualitates, et requisita, aliaque, quae superius notata sunt, serio expendant, et deinceps per secreta suffragia judicent an dignus sit, qui approbetur, super quibus omnibus Provincialis, et aliorum Examinatorum conscientia graviter onerata remaneat. Is autem probatus dumtaxat intelligatur, qui saltem unum suffragium supra medietatem obtinuerit. Si postulans praefato scrutinio probatus fuerit, examen, et scrutinium scripto fideliter exaratum Provincialis, et unusquisque ex Examinatoribus manu propria subscribet declarando etiam sese omnia requisita a SS. Canonibus, Constitutionibus et decretis Apostolicis et Regulis, et Statutis respectivi Ordinis praescripta debito modo examinasse; hujusmodi vero relationem examinis, et scrutinii, et respectivam declarationem jurejurando confirment. Quibus peractis Provincialis praefatam relationem, et declarationem una cum authenticis documentis ad Superiorem generalem, vel ad Procuratorem generalem, prout inferius in artic. XI. explicabitur, transmittet. Ne autem hujus decreti executio differatur usque ad celebrationem proximi Capituli vel Congregationis Provincialis, interim Examinatores Provinciales eligantur per secreta suffragia a Provinciali una cum suis Definitoribus, vel Assistentibus, vel aliis Consiliariis Provincialibus; et si hujusmodi Definitores, Assistentes, Consiliarii in aliquo Ordine desint, electio fiat a Provinciali una cum quatuor Religiosis graduatis, vel gravioribus, si graduati desint, ejusdem Provinciae ab eodem Provinciali deputandis.

Art. IV. In Ordinibus, aliisque Institutis, in quibus Provinciales non existunt, vel Provincialia Capitula seu Congregationes non celebrantur, Examinatores pro unaquaque domo Novitiatus eligantur juxta superius praescriptam methodum a Capitulo, Dieta, seu Congregatione generali et Superior ejusdem Domus loco Provincialis habeatur,

cujus erit convocare Examinatores, et alia peragere, quae in art. III. statuta sunt. Verum cum hoc in casu ob pauciorem Religiosorum numerum contingere possit, ut septem Examinatores eligi minime valeant, Examinatores numero minores, non tamen citra quatuor, eligi poterunt. Si autem hujusmodi Capitula, Dietae, et Congregationes Generales statim non convocentur, interim electio Examinatorum fiat juxta modum in art. V. designandum.

Art. V. Si Institutum constet aliquo tantum separato Monasterio, Conventu, vel Domo, nec in Congregationem erectum sit, et capitulum, dietam, congregationem generalem minime habeat, Examinatores capitulariter per secreta suffragia a Superiore, et Capitularibus ejusdem Monasterii, Conventus, vel Domus eligantur; et quoad eorum numerum serventur, quae in art. IV. definita sunt, ac in officio ad triennium perdurent.

Art. VI. Praeter memoratos Examinatores Provinciales in quolibet Ordine, Congregatione, Societate, Instituto alii septem Examinatores Generales constituantur, qui tamen ad quatuor reduci poterunt in iis Ordinibus, et Institutis, in quibus ob pauciorem Religiosorum numerum septem haberi nequeant. Hi ex gravioribus, et prudentioribus Religiosis Viris probatae vitae, ac zelo regularis disciplinae praeditis per secreta suffragia in Capitulo, Dieta, vel Congregatione generali eligentur, ita tamen ut si agatur de Ordine, in quo sint Definitores, Assistentes, Consultores, Visitatores, vel alii Consiliarii generales, duo ex ipsis in Examinatores deputentur. Examinatores generales in officio usque ad futurum Capitulum, Dietam, vel Congregationem generalem perdurabunt. Superior Generalis erit praeses cum suffragio in consilio Examinatorum; et Procurator generalis uti Examinator natus praeter electos habendus erit.

Art. VII. Examinatores Generales in intervallo quod intercedet a data hujus decreti usque ad celebrationem proximi Capituli, Dietae, vel Congregationis generalis eligantur per secreta suffragia a Superiore generali una cum saltem tribus Religiosis graduatis seu gravioribus Ordinis ab eodem Generali Superiore deputandis, et deligendis ex Definitoribus, Visitatoribus, Assistentibus, vel Consultoribus generalibus si adsint.

Art. VIII. Si agatur de Instituto, quod constituatur ex aliquo tantum separato Monasterio, Conventu, Domo, nec in congregationem erecto, et praeter localem, alius major Superior non habeatur, Superior localis probum, et idoneum deputet Religiosum, ut primum scrutinium, de quo in Art. III. perficiat cum Examinatoribus electis juxta art. V.; es ipse Superior localis cum iis Capitularibus ejusdem domus, qui

locum in eodem primo scrutinio non habuerunt, secundum scrutinium in art. X. praescribendum exequetur.

Art. IX. Quod vero attinet ad Ordines, et Instituta, quae licet in Congregationem, et Societatem erecta sint, tamen in iis Capitula, Dietae, et Congregationes generales vel non celebrantur, vel raro convocantur, in iisdem Ordinibus, et Institutis auctoritas, quae Capitulis, Dietis, et Congregationibus generalibus circa electionem Examinatorum superius attributa est, conceditur Superiori generali cum Definitoribus, Visitatoribus, Assistentibus, Consultoribus, aliisque, quocumque nomine appellentur, Consiliariis generalibus, ita tamen ut si Definitores, Assistentes, aliique Consiliarii generales non sint saltem quatuor, Superior generalis alios graves, et idoneos Religiosos eis adjungat ad enunciatum saltem numerum constituendum: quae Religiosorum deputatio potiori ratione fieri debeat si in Ordine, et Instituto Definitores, Assistentes, aliique Consiliarii generales non reperiantur. Quibus in casibus electio Examinatorum fiat per secreta suffragia quolibet triennio, nec electores teneantur duos Definitores, Assistentes, vel alios Consiliarios generales inter Examinatores adnumerare.

Art. X. Cum autem Superior Generalis relationem examinis et scrutinii, ac enunciatam superius declarationem cum authenticis documentis ad praescriptum art. III. receperit, ipse omnia accurate percurrat, ac per singulas partes expendat, per secretas etiam inquisitiones sedulo investigando num tenor hujus decreti servatus fuerit, et an adversus candidatum et primum scrutinium aliqua exceptio inveniatur. Quibus peractis Superior Generalis praefatam relationem, declarationem, et documenta ac requisita tradat Procuratori Generali, et saltem aliis duobus Examinatoribus Generalibus, qui cum candidato nullo consanguinitatis, vel affinitatis vinculo conjuncti sint; et quatenus Procurator Generalis non adsit, tribus saltem Examinatoribus generalibus, ut omnia perpendant juxta modum in art. III. designatum. Postea vero indicto die conveniant, et praestito tam a Superiore generali quam a Procuratore generali et ceteris Examinatoribus, ut supra, juramento, reque mature perpensa, per secreta suffragia definiant an approbatio facta in primo scrutinio confirmanda sit, vel revocanda, super quibus omnibus conscientia Superioris generalis, et Examinatorum graviter onerata remaneat. Tunc autem approbatio confirmata intelligatur, quando ejus favore saltem unum suffragium supra medietatem habeatur.

Art. XI. Si Superior generalis Romae non resideat, acta, de quibus in art. III., ad Procuratorem generalem Romae morantem transmittenda erunt (valde enim expedire visum est secundum scruti-

nium Romae fieri), dummodo tamen idem Procurator tres saltem Examinatores generales Romae habeat, vel eos ad Urbem commode vocare possit. Quo in casu quoad praemissa omnia vices Superioris generalis gerat. Quod si Examinatores generales nec Romae degant, nec commode vocari possint, eadem acta ad Superiorem generalem, etsi alibi moretur, transmittantur, ut ea peragat quae in art. III. statuta sunt.

Art. XII. Superior generalis, sive ipse, sive Procurator generalis secundo scrutinio praefuerit, poterit Candidatum ex justis, et rationalibus causis rejicere, licet fuerit ab Examinatoribus in utroque scrutinio probatus; numquam vero admittere eum, qui fuerit ab Examinatoribus reprobatus.

Art. XIII. Ut vero Candidatus definitive ad habitum recipiatur praeter praescriptam legem, et formam, cui omnes omnino sese conformare debent, servanda etiam erunt, quae a Constitutionibus et Statutis respectivi Ordinis circa receptionem ad habitum ulterius praescribuntur, in ea tamen parte dumtaxat, quae huic decreto non opponitur.

Art. XIV. Superiores quolibet semestri ad hanc Sacram Congregationem super statu Regularium summarie referant de singulis Novitiis ad habitum receptis, de uniuscujusque aetate, patria, aliisque qualitatibus, et respectivis documentis, nec non de actis confectis pro receptione, deque observatione hujus decreti.

PARS SECUNDA DECRETI.

De lege servanda in admittendis Novitiis ad professionem.

Art. I. Quicumque ex Religiosis, et Novitiis alicujus Ordinis, Congregationis, Societatis, Instituti, Monasterii, Domus, de quibus part. I. decret. art. I., cognoverit Novitium sui Instituti aliquo impedimento, vel gravi defectu praepeditum esse ad religiosum statum rite assumendum, impedimentum ipsum et defectum Superiori Conventus Novitiatus, vel Provinciali, vel Superiori generali manifestare teneatur. Superiores vero denunciantis nomen secretum retineant.

Art. II. Prope terminum cujusque trimestris novitiatus Magister Novitiorum Provinciali de agendi ratione cujusque Novitii scripto referat.

Art. III. Duobus mensibus ante professionem Provincialis sive per se, sive per alium idoneum Religiosum sibi bene visum Novitii voluntatem diligenter exploret an coactus, an seductus sit, quo spiritu ad statum religiosum ductus, an sciat quid agat, an obligationes status religiosi, et regulae agnoscat; secreto audiat tum Magistrum

Novitiorum, tum Novitios nec non Religiosos etiam Conversos Conventus seu Domus Novitiatus circa Novitium ad professionem admittendum. Quo facto Capitulum conventuale ejusdem Conventus, seu Domus convocet, ut Capitulares per secreta suffragia declarent an Novitius ad professionem admitti possit. Deinceps omnium actorum et resultantium relationem scripto exaratam propria manu subscribat, quin tamen eos, qui secreto deposuerint, ullo modo in aliquod discrimen adducat.

Art. IV. Hujusmodi relationem Provincialis tribus saltem Examinatoribus Provincialibus communicet; et condicto die convocet praefatos Examinatores et Novitiorum magistrum, et praestito ab omnibus superius enunciato juramento, Magister Novitiorum referat de Novitii agendi ratione in Novitiatu servata, de ejus libertate, vocatione et idoneitate ad statum religiosum, et declaret utrum ipse in Domino existimet novitium ad professionem tuto admitti posse. Si vero Magister Novitiorum vel ratione distantiae, vel alia legitima causa ad locum scrutinii commode accedere nequeat, trasmittat super praemissis relationem in scriptis, illamque juramento confirmet, et propria manu subscribat. Provincialis deinceps et Examinatores per secreta suffragia definiant an Novitius necessariis dotibus praeditus sit, ut ad professionem tuto admitti possit, super quo eorum conscientia graviter onerata remaneat.

Art. V. Si novitius probatus fuerit, Provincialis de omnibus instructum reddat Superiorem Generalem, qui ulterioribus informationibus, quatenus necessarium judicaverit, requisitis, approbationem revocet, vel confirmet, prout in Domino judicaverit, quin tamen umquam permittere possit professionem Novitii, qui ab Examinatoribus Provincialibus reprobatus fuerit.

Art. VI. In iis institutis, in quibus Provinciales non existunt, sint illorum loco ad effectum, de quo agitur, Superiores Domus Novitiatus.

Art. VII. Si quid ulterius exigant Constitutiones, et regulae alicujus Ordinis, et Instituti in admittendis Novitiis ad professionem, id servandum etiam erit in ea dumtaxat parte, quae tenori hujus decreti minime contraria sit.

Ut autem suprascriptum decretum quoad utramque ejus partem executioni omnino demandetur, Sanctitas Sua omnibus ad quos spectat etiam in virtute sanctae obedientiae districte praecipit plenam illius observantiam; et quemlibet Superiorem cujuscumque gradus sit, et Instituti quantumvis exempti, et privilegiati etiam de necessitate exprimendi, qui non servata hujus decreti forma Novitium ad habitum,

vel professionem receperit, poenae ipso facto incurrendae privationis omnium officiorum vocisque activae, et perpetuae inhabilitatis ad alia imposterum obtinenda plane subjicit, a qua nonnisi ab Apostolica Sede poterit dispensari. Mandat etiam singulis Superioribus idem decretum quolibet anno in omnibus Monasteriis, Conventibus, Collegiis et Domibus die prima Januarii, et Dominica prima Julii in publica mensa legi sub poena privationis officii, ac vocis activae, et passivae ipso facto incurrenda. Decernit insuper vi cujuscumque privilegii, facultatis, indulti, dispensationis, approbationis regularum, et constitutionum etiam in forma specifica, quam ab Apostolica Sede aliquis Ordo, Institutum, Superior, Religiosus consequeretur, nunquam huic decreto derogatum esse censeri, nisi ei expresse, et nominatim derogetur, licet in concessione derogatoriae generales quantumvis amplae apponantur: quod si alicui Instituto expresse, et nominatim dispensatio super eodem decreto aliquando concedi contigerit, aliis minime extendi posse vi cujuscumque privilegii, et communicationis privilegiorum. Tandem Sanctitas Sua nec hujus decreti observantia aliqua ratione, titulo, praetextu impediatur quibuscumque in contrarium facientibus Constitutionibus, regulis, et statutis cujusvis Ordinis, Congregationis, Societatis, Instituti, Monasterii, Domus etiam in forma specifica ab Apostolica Sede approbatis, nec non cuilibet privilegio licet in corpore juris clauso, et Apostolicis Constitutionibus ac decretis confirmato, ac expressa, individua, speciali, et specialissima mentione digno, aliisque contrariis quibuscumque Apostolica auctoritate prorsus derogat, et derogatum esse declarat.

Datum Romae ex Sacra Congregatione super statu Regularium die 25. Januarii 1848.

Andreas Can. Bizzarri
a Secretis.

9. Declarationes super decreto „Romani Pontifices“ (Archiv. VIII, 143 sq.) ubique locorum servando.

(Quae declarationes jam prostant I *Archiv.* IX, 436 sq.)

10. Declarationes super decreto „Regulari disciplinae“ in italia, et insulis adjacentibus servando.

1. Si Superior generalis alicujus Ordinis, in quo Provinciales non habeantur, sit eodem tempore Superior conventus, seu domus novitiatus, quomodo se gerere debeat Superior ipse in perficiendo primo scrutinio?

Resp. Superior generalis deputet ad effectum, de quo agitur,

probum, et idoneum Religiosum, et una cum praescriptis Examinatoribus primum scrutinium perficiat.

2. Si aut per obitum, aut per renunciationem, aut alia quacumque causa numerus Examinatorum provincialium, vel generalium in parte, vel etiam totaliter deficiat, nec tempus celebrationis Capituli, vel Dietae advenerit, quomodo ad eorumdem Examinatorum electionem procedendum erit?

Resp. Servetur methodus in decreto *»Regulari disciplinae«* (Art. III. et IV. in fine, et Art. VII.) praescripta pro electione Examinatorum, qui eligendi erant statim post latum idem decretum, et ante celebrationem proximi futuri Capituli, vel Dietae: Examinatores sic electi in officio perdurent usque ad celebrationem proximi Capituli, vel Dietae. Quae methodus etiam servetur quando ex S. Sedis dispensatione Capitula, vel Dietae non celebrantur, et electio Superiorem per decretum S. Sedis, vel per chedas fiat.

3. In aliquibus Institutis capitula provincialia ordinarie celebrantur prope finem triennii, et in praeparationem Capituli generalis, quin in ipsis eligatur Superior provincialis. Quomodo hoc in casu ad electionem Examinatorum provincialium procedendum erit?

Resp. Examinatores provinciales eligendi erunt a Capitulo provinciali licet illud celebretur in fine triennii, et dumtaxat in praeparationem Capituli generalis. Quod si aliqua vice Capitulum provinciale non convocetur, electio ad consultam provincialem ad hunc effectum convocandam spectabit.

4. An ad officium Examinatorum sive generalium, sive provincialium ita duo Definitores, vel Assistentes, vel Consultores generales, seu provinciales eligi debeant, ut alii Examinatores ex reliquis Definitoribus, Assistentibus Consultoribus eligi nequeant?

Resp. Negative.

5. Utrum in Ordinibus, et Congregationibus, quae licet habeant Capitula provincialia, tamen Religiosorum inopia laborant, eligendi sint septem Examinatores, vel quatuor tantum sufficiant?

Resp. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam. Ut vero omnis ambigendi causa, quae ex erronea decreti interpretatione originem habeat, auferatur, sciant omnes ad quos pertinet, in ordinibus tam amplis, quam exiguis sufficere tres Examinatores provinciales, praeter Superiorem provincialem ad primum scrutinium; et tres Examinatores generales praeter Superiorem generalem ad secundum scrutinium peragendum, et alios Examinatores ad opportunitatem, et commoditatem eligendos esse.

6 In articulo III. Decreti *»Regulari disciplinae«* praescribitur,

ut Postulantes accedere debeant ad locum primi scrutinii, ut ab Examinatoribus provincialibus personali examini subjiciantur. Saepe saepius accidit, ut hujusmodi examen personale absque notabili incommodo postulantium fieri nequeat sive ob expensas, sive ob loci distantiam. Quapropter nonnulli Superiores regulares expostularunt, quomodo in hujusmodi casibus sese gerere debeant?

Resp. Provincialis (et in Institutis, in quibus provincialis non existit, is qui ejus partes juxta decretum adimplere debet) cum tribus Examinatoribus, ad peragendum examen personale postulantium, quando vel ob loci distantiam, vel ob aliam rationabilem causam postulantem ab accessu personali dispensare judicaverint, possint deputare Religiosum sui Ordinis, quem in Domino idoneum revera existimaverint, si examen fiat in loco, ubi conventus Ordinis reperitur; secus aliquam personam ecclesiasticam sive ex clero saeculari, sive ex clero regulari, dummodo Episcopus loci, vel ejus Vicarius generalis eam idoneam judicaverit transmissa Examinatori deputato instructione circa ea super quibus Postulans examinandus erit[1]). Verum Religiosus, vel alia persona ad examen perficiendum deputata transmittere teneatur relationem examinis ab ipso vel ipsa subscriptam juramento firmatam, *quo profiteatur sese fideliter munus suum adimplevisse quacumque affectione postposita.* Quibus peractis Provincialis dictam relationem tribus Examinatoribus exhibere debeat; ut scrutinium, de quo in eodem art. III. Decreti, in reliquis perficiatur, et cetera omnia, quae in Decretis praescribuntur, omnino serventur.

7. Nonnulli Examinatores nimis anxii sunt in praestando juramento, quo declarare debent »*se omnia requisita a Sacris Canonibus, Constitutionibus, et decretis apostolicis* praescripta *debito modo examinasse*« cum non omnes tuto scire possint quaenam sint omnia hujusmodi requisita; expostularunt propterea ut a Sacra Congregatione super praemissis instructio detur, qua tuto procedi possit.

Resp. Juramentum quoad requisita, et examen qualitatum referri dumtaxat ad requisita, et qualitates *expresse* et *speciatim* praescriptas in Constit. Sixti V. incipien. »*Cum de omnibus*« cum moderatione Gregorii XIV., et in decreto Clem. VIII. cui initium »*Cum ad regularem disciplinam*,« nec non in regulis, et Constitutionibus respectivi Ordinis, seu Instituti. Et juramento satisfieri si ea moralis diligentia adhibeatur, quae a viris probis, et timoratae conscientiae adhiberi solet.

8. An Decretum »*Regulari disciplina*« vim habeat in Sabaudia?

---

1) In appendice legitur instructio ad commoditatem Examinatorum.

Resp. Affirmative.

Datum Romae ex Sacra Congregatione super Statu Regularium die 1. Mai 1851.

Andreas Can. Bizzarri
Protonot. Apost. a Secretis.

ALIA DECLARATIO A SANCTITATE SUA approbata die 16. Januarii 1852.

1. Quaeritur an sit nulla, vel tantum illicita professio facta non servata *prius* forma decreti »*Regulari disciplinae?*«

Resp. Esse tantum illicitam, non vero nullam.

Andreas Bizzarri
a Secretis.

APPENDIX.

Ut omnes expedite agnoscere valeant qualitates in recipiendis Novitiis a Sixto V. et a Clem. VIII. expresse, et speciatim praescriptas, de quibus agitur in responsione ad dubium 7. pag. 49, referuntur articuli Constitutionis Sixti V. cum moderatione Gregorii XIV., et decreti Clementis VIII., qui receptionem Novitiorum respiciunt. Additur etiam ad commoditatem Examinatorum instructio, cui sese conformare poterunt in examine personali eorum, qui ad habitum admitti postulant.

II. Articuli constit. Sixti V. incipien. „Cum de omnibus ecclesiasticis Ordinibus“ edit. ann. 1587. Kal. Decembris ann. III. Pontificiatus.

Hac nostra in perpetuum valitura Constitutione districte interdicimus et prohibemus, ne illegitimi procreati ex incestu, aut ex sacrilegio (quorum scilicet parentes consanguinitate, vel affinitate intra tertium gradum invicem conjuncti fuerint, vel quorum alteruter parens castitatem Deo voverit, etiam Apostolica, imperiali, vel regia, aut quavis alia auctoritate legitimati, aut natalibus restituti), ad aliquam quorumcumque Ordinum etiam Mendicantium, et non Mendicantium Fratrum, Monachorum, Eremitarum, vel Canonicorum, aut Clericorum Regularium, Congregationum, aut Hospitalium Religionem, neque ad habitum, nec professionem regulares, recipi vel admitti quoquo modo possint.... Sed ne iis, qui in humilitatis spiritu, Deo, et Religioni servire et poenitentiam agere intra Monasteria, vel Domos regulares cupiunt, ad sanctum hujusmodi propositum via penitus praecludatur, permittimus ut praefati illegitimi ex dictis incestu, aut sacrilegio geniti ad habitum Conversorum, seu Famulorum in Monasteriis, vel Domibus regularibus ad servilia ministeria, viliora obsequia, humiles functiones, atque abjecta servitia admitti possint; ea tamen conditione ut ad habitum religiosorum, vel ad professionem,

quam Religiosi emittere solent, emittendam, nec non ad omnes non modo sacros, sed etiam Minores Ordines, vel ad Clericalem characterem, denique ad cuncta Ecclesiastica officia, et functiones, et ad ascendendum altiores gradus sint eis portae perpetuo clausae, et obseratae.

Quoad vero reliquos non ex incestu praefato nec sacrilegio, sed ex quovis alio minus legitimo toro natos, spurios, vel naturales etiam ut praefertur, vel alias legitimatos, qui ob meliorem vitae frugem, Religionem ingredi cupiunt, statuimus et ordinamus eos ad Religionem admitti non posse aut debere, nisi prius illorum vita et moribus diligenter cognitis, et circumstantiis universis, quae circa idoneitatem personae attendendae erunt, consideratis, ac de Religionis zelo, pietate, integritate, et doctrina fide dignis testimoniis adeo commendati fuerint, adeo bonam indolem, et specimen virtutis praeseferat, ac tot merita eis suffragentur, ut defectum natalium suppleant eorumque receptio universae Religioni commodo, et utilitati profutura videatur. Et super hoc ipso in generali, vel provinciali capitulo matura deliberatione habita, Generalis, vel Provincialis Superioris, ac Definitorum unanimi consensu approbati..... extiterint. Et tamen hi sic recepti ad gradus, honores, et dignitates sui Ordinis obtinendas perpetuo inhabiles, et illorum incapaces remaneant, nisi super hoc cum eis fuerit auctoritate apostolica specialiter dispensatum.

Ceterum quoniam saepe se vitia ingerunt, et se esse virtutes mentiuntur..... auctoritate apostolica et tenore praesentium etiam perpetuo statuimus et ordinamus *juvenes, aut viros adultos, majores sexdecim annis, non aliter in aliquam Religionem recipi posse, nec debere, nisi prius de eorum parentibus, patria, deque anteacta vita, et moribus diligenter inquiratur, et ex accurata informatione, et fide digna relatione compertum et exploratum sit, eos neque aliquorum criminum, qualia sunt homicidia, furta, latrocinia, vel alia similia, aut graviora reos, vel suspectos existere, ut propterea damnati sint, aut ne damnentur formident; neque ingenti aere alieno super viris facultatum suarum gravatos, vel reddendis ratiociniis ita obnoxios, ut ex hujusmodi causa lis vel molestia eis jam illata, vel timendum sit ne inferatur. Nisi denique constet ipsos non humana aliqua ratione, sed tantum devotionis, et pietatis favore vitam religiosam sponte et ex animo elegisse...... Omnes autem, et quoscumque, ut dictum est, criminosos, vel suspectos, ut etiam diximus, vel rationibus reddendis obligatos ad Religionem perpetuo inhabiles declaramus.*

12. Constitutio Sixti V. anni 1588. Kal. Novembris incipien. „Ad Romanum spectat Pontificem" qua nonnulla dubia super praecedenti constitutione declarantur.

DUBIUM I.

Utrum Constitutio, ubi de illegitime genitis loquitur, comprehendat etiam eos, qui postea per subsequens matrimonium fuerunt legitimati?

Resp. Negative quoad eos, qui nati sunt ex parentibus inter quos tempore, quo geniti sunt, matrimonium rite consistere poterat.

DUBIUM IV.

Quid intelligatur sub nomine dignitatum, honorum, et graduum, a quibus praefati illegitimi excluduntur?

Resp. Appellatione dignitatum etc. debere intelligi Praepositatus, Abbatiatus, Prioratus, Guardianatus, Custodiatus, Provincialium et Generalium Superiorum officia, et alia his similia cum honore et Superioritate conjuncta. Ab officiis autem oneris veluti Lectoris, Confessarii, studiorum, et Sacrae Theologiae Magistri, Regentis, Praedicatoris etc. .... immo etiam a voce activa, a Sacris Ordinibus suscipiendis, ipsorumque ministerio ipsos illegitimos, dummodo ex sacrilegio vel incestu geniti non sint, nequaquam arcemus.

Omissis etc.

13. Moderatio praefatae constitutionis facta a Gregorio XIV. quoad illegitimos per const. incipien. „Circumspecta Romani Pontificis providentia" edit. die 15. Martii 1591.

Nos igitur ea, quae docuit experientia salubriter fuisse constituta, confirmare, quae vero moderatione aliqua indigere, moderari volentes, ac dictarum Constitutionum, et inde sequutorum quorumcumque tenores etiam veriores, praesentibus pro expressis habentes ... praedictas Constitutiones in ea parte qua cavetur, ne illegitimi ex certo inibi expresso damnato toro vel complexu ad quamcumque Religionem, neque ad habitum, aut professiones regulares, sed tantum ad habitum Conversorum, aut Famulorum in Monasteriis aliisque locis Regularibus servientium admittantur; et si post dictam Constitutionem professionem emitterent, voluit illam nullius esse momenti, auctoritate apostolica tenore praesentium ad terminos juris reducimus et moderamur. Volentes iisdem Constitutionibus eos, qui quovis modo illegitimi procreati fuerint, ad habitum et professionem regulares admitti posse, quemadmodum admitti poterant, si supradictae Constitutiones editae non fuissent[1]).

---

1) Gregorius XIV. restitui privilegia Religionibus olim concessa legitimandi etiam ad honores, gradus, et dignitates. Legi tamen scrutinii non derogavit, sed eam tantum pro aliquibus casibus declaravit.

Ita tamen ut cum de recipiendis quomodocumque illegitime natis, ad habitum et professionem Ordinum quorumcumque agatur, ii, ad quos hujusmodi receptio spectat, praeter alia, de quibus ex dictarum Constitutionum praecepto circa quoscumque etiam legitimos disquirere debent, diligenter eorum vitam, et mores inquirant, et ita demum recipiant, si tamen bonam indolem et virtutis specimen praeseferant, ac tot eis merita suffragentur, ut natalium suppleant defectum, eorumque receptio Religionis commodo et utilitati profutura videatur. Et super hoc ipso ii, ad quos, ut dictum est, pertinet hujusmodi receptio, matura deliberatione habita, ita censuerint et judicaverint: dummodo tamen filius illegitimus in Religione, in qua pater sive ante, sive post nativitatem dicti filii professus fuerit, ipso patre vivente non admittatur, quod expresse prohibemus [1]).

14. Instructiones super receptione et educatione novitiorum ... jussu Clementis VIII. „editae die 19. Martii 1603."

Cum ad regularem disciplinam in singulis Religiosorum Monasteriis propagandam Novitiorum institutio maxime utilis sit et necessaria, et nihil ad gravem illam, ac laudatissimam priscorum Patrum vivendi rationem relaxandam majorem vim habuisse compertum sit, quam vel nimiam in recipiendis Novitiis facilitatem supra numerum, quem capere, atque alere Monasteria ipsa possent; vel negligentiam in probando, et examinando eorum spiritu an vere esset ex Deo atque ex praecipuo desiderio illi inserviendi; vel denique incuriam in illis educandis, atque instituendis. Idcirco ut hujusmodi incommodo deinceps occurratur, praecipitur omnibus et singulis, ad quos spectat, ut in recipiendis Novitiis, et in eorum institutione, atque educatione, nec non in Magistri, et aliorum Ministrorum electione praeter alia, quae in Sacris Canonibus, ac Decretis praesertim Concilii Tridentini, Pontificiis, et cujusque Ordinis, aut Instituti Constitutionibus continentur, ... haec, quae sequuntur, inviolate observari, et exequi perpetuo curent.

Primum quod attinet ad Novitiorum recipiendorum formam ultra diligentem perquisitionem, quae habenda erit *de uniuscujusque natalibus, corporis habitudine, moribus et vita anteacta, ac praecipue eorum, qui sextum decimum aetatis suae annum excedent, an criminosi, an aere alieno gravati vel reddendae alicujus administrationis rationi*

---

1) Clement. VIII. in Const. „*In Suprema Ecclesiae*" ann. 1602. 2. Aprilis praefatae Sixtinae Constitutioni derogavit quoad poenam nullitatis professionum. Sed decrevit firmam remanere debere formam scrutinii, et poenas contra Superiores latas: vide P. Thesaurum *de Poenis ecclesiasticis* verbo „*Criminosi et illegitimi,*" et integrum textum earumdem Constitutionum.

obnoxii sint juxta formam Const. fel. rec. Sixti V., et moderationum subsequutarum; illud etiam Superiores, ad quos spectabit, sedulo perquirant, ut quibus in Monasteriis, et Conventibus ex apostolica facultate Novitiatus fuerint instituti, in iis ad Religionem *nullus in posterum admittatur, qui et ex honestis parentibus natus non sit,* et conditiones Sacris Canonibus, Summorumque Pontificum Constitutionibus praescriptas non habeat.

Quisque recipiendus in aliquo Ordine Regulari etiam Mendicantium *in ea sit aetate constitutus quam ejus Ordinis in quo recipietur, regularia instituta, et ordinationes requirunt: eam vero literarum scientiam calleat, aut illius addiscendae spem indubiam praeseferat, ut minores et suis temporibus majores Ordines juxta decreta Sac. Conc. Trid. suscipere valeat. Sed quisquis annum vigesimum quintum excedens ad habitum regularem admitti postulaverit, et talis eruditionis expers inventus fuerit, in Conversorum tantum, quibus literarum scientia non est necessaria, numerum referatur: ipsi autem Conversi non recipiantur ante vegesimum aetatis suae annum, et nisi saltem praecipua Doctrinae Christianae capitu noverint.*

Demum Superiores diligenter *exquirant, quo spiritu, qua mente, ac voluntate id regularis vitae genus elegerint, quem sibi finem proposuerint: num zelo melioris frugis, ac perfectioris vitae, et ut Deo liberius famulari possint, an potius levitate, vel humano aliquo affectu, aut inordinato animi ducantur, et an eorum parentes ope, et subsidio indigentes destituantur.*

Provideant quoque ut omnes etiam Conversi recipiendi, priusquam ad habitum regularem admittantur, ab iis, quibus hoc munus incumbit, de regula, quam professuri sunt tribus votis essentialibus, statuque regulari, et aliis cujusque Ordinis peculiaribus institutis, et Constitutionibus diligenter instruantur.

Omissis aliis quae institutionem novitiorum respiciunt quaeque in appendice integre referuntur.

15. Instructio pro examine personali eorum, qui ad habitum admitti postulant sive examen ipsum fiat ab examinatoribus provincialibus juxta art. III. primae partis decreti „Regulari disciplinae" sive ab examinatore deputato juxta declarationem ad dubium VI. ejusdem decreti.

I. Examinatores provinciales seu Examinator deputatus, interrogent Postulantem de ejus nomine, parentibus patria, et aetate. Diligenter Postulantis voluntatem explorent, et praesertim an coactus, an seductus sit, et quo spiritu, quo consilio, qua ratione ad statum religiosum

ducatur, et utrum aliquam cognitionem habeat obligationis votorum, quae deinceps emittere debet.

2. Si recipiendus uti Clericus religionem ingredi postulet, inquirant Examinatores, vel Examinator an eam literarum scientiam calleat, aut illius addiscendae spem indubiam praeseferat, ut minores, et suis temporibus majores ordines juxta decreta Sac. Conc. Tridentini suscipere valeat. Quod si agatur de admittendis ad habitum Conversorum, an saltem praecipua Doctrinae Christianae capita noverint. Quoad omnes vero, et praesertim relate ad Postulantes provectioris aetatis, Examinatores, vel Examinator sagacius sed prudenter curent odorari si recte de catholica doctrina sentiant prout conditio cujusque personae postulet.

3. Exquirant a Postulante utrum ejus parentes, vel alter eorum adhuc vivat, quam artem et professionem exerceant, vel exercuerint, et an adeo pauperes sint, ut filii subsidio indigeant.

4. Exquirant etiam a Postulante ejus conditionem et statum, an habeat in saeculo media sufficientis sustentationis; si sit aere alieno gravatus; an, et quam artem, vel professionem exerceat; an alicui religioso Instituto nomen dederit, vel saltem uti Novitius illius habitum induerit, vel eremitarum habitum susceperit; utrum fuerit inquisitus, aliqua nota, infamia, irregularitate irretitus, gravi morbo affectus.

5. Videant an Postulans notabili deformitate laboret; utrum aliquod signum valde infirmae valetudinis, vel fatuitatem praeseferat; et cetera exquirant, quae in respectivis Constitutionibus ab admittendis ad habitum in eorum personali examine exquirenda praescribuntur.

6. Verum licet ex hujusmodi personali examine, si diligenter fiat, plura agnosci possint, et in scrutinio, de quo in art. III. Primae Partis decreti »*Regulari disciplinae*« de eodem personali examine ratio omnino habenda sit, tamen praeter illud a Provinciali exquirenda sunt documenta, et informationes prout in eodem art. III. praescribitur, et reliqua omnia perficienda, quae in enunciatis decretis cum suis declarationibus decernuntur.

16. Aliae declarationes super utroque Decreto.

I.

Bme Pater.

Superior Carmelitarum Discalceatorum Provinciae Aquitaniae in Gallia ad Pedes S. V. humillime provolutus expostulat declarationem ad sequentia dubia super observantia Decreti *Romani Pontificis* editi die 25. Januarii 1848.

1. Quando Postulantes Novitii, vel Professi alicujus Congrega-

tionis petunt admitti ad nostram Religionem, litterae testimoniales petendae sunt a Superioribus alterius Congregationis in quo fuerunt, vel ab Ordinario?

2. Si a Superioribus, an a Superioribus Generalibus, vel Localibus, et quid si in diversis Domibus, vel Conventibus fuerint?

3. In Hispania adest Patriarcha Indiarum, qui jurisdictionem exercet in universo exercitu per suos Cappellanos: litterae testimoniales pro militibus petendae sunt a praedicto Patriarcha, vel ab Ordinario?

Quam Deus etc.

Ex Audientia SSmi die 5. Novembris 1852. SSmus propositis dubiis respondendum mandavit, scilicet.

Ad 1. Quoad Novitios, et professos saecularizatos, ab Ordinario; quoad Professos, qui in Congreg., vel Ordine actu permanent, a Superioribus.

Ad 2. Possunt peti vel a Superioribus generalibus, vel a Provincialibus: vel quatenus quatenus agatur de Congreg. et Ordine, in quo Provinciales non habeantur, loco Provincialium a Superioribus localibus. Et si Professus in diversis domibus, vel Conventibus commoratus fuerit, sufficere testimoniales Superioris generalis, vel Superioris Provinciae vel Domus, (quatenus Provincialis non habeatur) in qua postremo tempore moratur. Caeterum hujusmodi Superiores antequam testimoniales concedant diligenter inquirere debeant de qualitatibus Religiosi.

Ad 3. Petendae erunt tam ab Ordinario originis, quam a Patriarcha.

A. Bizzarri a Secretis.

II.

Propositum est ab Emo Scitowski Visitatore Apostolico dubium »An juramentum praescriptum in decreto »*Regulari disciplinae*« emitti debeat ab Examinatoribus tantum dum munus suscipiunt, vel potius toties quoties examen conficiunt?«

SSmus in audientia 12. Januarii 1855 »declaravit juramentum toties, quoties examen habendum sit, praestandum esse.«

A. Archiepiscopus Philippensis
Secretarius.

III.

Bmo Padre.

Eutrope Abbate dei Trappisti di Gethsemani nella diocesi di Louisville in America considerando, che l'America è una terra di emigrati, e di viandanti ossequiosamente implora, che la S. V. si degni dichiarare.

1. Se sia sufficiente di esigere dai Postulanti ecclesiastici le lettere testimoniali del Vescovo, che gli ha conferito l'ordine, ovvero sia necessaria anche la testimoniale del Vescovo nella cui Dioecesi sono stati ultimamente impiegati?

2. Siccome la maggior parte de' Postulanti laici sono Irlandesi, o Tedeschi per ottenere l'attestato del Battesimo fa duopo di scrivere in Europa, e le risposte tardano molti mesi, e qualche volta non si ricevono affatto, così quando evvi una certezza morale che sieno battezzati se possono ammettersi almeno provvisoriamente alla vestizione dopo due mesi circa di prova?

3. Se il Postulante è già religioso di altra Congregazione, od Istituto regolare basterà di domandare gli attestati dal Superiore da cui dipende?

Tanto implora, che etc.

Sacra Congregatio super Statu Regularium vigore specialium facultatum a SSmo D. N. Pio PP. IX. concessarum propositis dubiis respondendum censuit, prout respondet.

Ad 1. Si agatur de postulantibus in Sacris Ordinibus constitutis sufficere testimoniales Episcopi, qui Ordines Sacros legitime eis contulit, una cum testimonialibus Ordinariorum Dioecesum, in quibus deinde ultra annum in unaquaque Dioecesi commorati fuerint.

Ad 2. Documentum recepti Baptismatis exhibendum esse ante admissionem ad habitum.

Ad 3. Quoad Novitios alterius Ordinis, et Professos saecularizatos testimoniales litteras petendas esse ab Ordinario: quoad Professos, qui in Congreg. vel Ordine actu permanent dummodo ab Apostolica Sede facultatem ad alium ordinem transeundi obtinuerint, testimoniales literas petendas esse a Superioribus, nempe vel a Superioribus, generalibus, vel a Provincialibus Ordinis a quo: vel quatenus agatur de Congregatione, et Ordine in quo Provinciales non habeantur, loco Provincialium a Superioribus localibus; et si Professus in diversis domibus, vel conventibus commoratus fuerit, sufficere testimoniales superioris generalis, vel Provincialis vel Superioris domus (quatenus Provincialis non habeatur) in qua postremo tempore moratur. Caeterum hujusmodi Superiores antequam testimoniales concedant diligenter inquirere debeant de qualitatibus Religiosi. Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congreg. super Statu Regularium hac die 29. Maii 1857.

A. Archiepiscopus Philippensis
Secretarius.

IV.

Bmo Padre.

I Fratelli laici Certosini sono ricevuti nell' Ordine prima come Postulanti, e durante un anno mettono sopra l'abito secolare una semplice vesta di panno detta Mantello, o Sacco: indi spogliati dell' abito secolare, vengono rivestiti del Religioso consistente in una Tonaca con cintura, e nel Cappuccio. Passato un anno dopo tale vestizione, sono ammessi alla Donazione, la quale dura cinque anni. Da ultimo, percorse lodevolmente tutte queste diverse prove, cominciano l'anno di Noviziato, che precede la loro Professione. Si domanda

1. Quando si debbano praticare riguardo ai fratelli laici Certosini le Prescrizioni della prima parte del Decreto »*Regulari disciplinae*« del 25. Genn. 1848?

2. Se nell' ammissione de' Novizi all'abito religiose lo scrutinio della Comunità debba precedere quello degli Esaminatori Provinciali, e dei Generali; oppure se debba farsi in ultimo, di maniera che possa annullare lo scrutinio dell' Esame Provinciale, e dello stesso esame generale?

L' umile sottoscritto oratore mentre chiede lo scioglimento di questi dubbi, prostrato al bacio de' Piedi della S. V. implora l' Apostolica Benedizione.

Il Procuratore Generale de' Certosini
Fr. Giuseppe M. Rivara

Ex Aud. SSmi die 24. Februarii 1860. SSmus mandavit rescribi ad 1. Quando dimisso habitu saeculari religiosà veste induuntur, nempe tunica, cinctura, et caputio: Ad 2. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

A. Archiepiscopus Philippensis
Secretarius.

17. Super Vita Communi.

Rmo Padre.

Il desiderio della *Santita di Nostro Signore* di vedere rifiorire gli Ordini religiosi tanto utili alla Chiesa, ed alla società l'ha mossa ad eccitare coll' oracolo della viva Sua voce i Superiori generali ad adoperarsi efficacemente a raggiungere tale scopo, che tende unicamente al bene degli Ordini stessi. Ed avendo con somma soddisfazione dell' animo Suo conosciuta nei Superiori medesimi tutta la propensione e la premura di secondare i suoi voti, mi ha imposto nella mia qualifica di Prefetto della Sagra Congregazione de' Vescovi e Regolari di comunicare ai medesimi le seguenti disposizioni:

1. In tutte le case di noviziato sarà introdotta la perfetta vita comune derogandosi a qualunque indulto, privilegio ed esenzione, che avessero ottenuto gl'indivividui, che ne debbono formare la famiglia.

2. Si dovrà richiamare nelle case di professorio, di educazione e di studio la perfetta osservanza delle costituzioni del respettivo istituto specialmente sulla povertà.

3. In qualunque casa si stabilirà la cassa comune colle consuete cautele, in cui tutti i Religiosi non ostante qualunque privilegio dovranno fare il deposito dei denari, non potendo ritenere presso di loro più di quello, che permettono le rispettive costituzioni. I Religiosi mendicanti poi, che sono muniti di speciali facoltà di far uso di qualche somma dovranno non ostante qualunque privilegio depositarla presso il Sindaco Apostolico, o l'amico spirituale da scegliersi colla intelligenza del Superiore Generale, o del Provinciale. E *Sua Santita'* si riserva in seguito di dare ulteriori disposizioni circa gl'indulti ai Religiosi per l'uso del denaro.

Il *Santo Padre* nel cemmettere la esecùzione di tali disposizioni ai Superiori generali ne dà loro tutta la responsabilità, ed aggiunge eccitamento al loro zelo affinchè usino ogni cura per ristabilire ancora in tutte le case, ove si fosse infievolita, la piena osservanza della regola professata, e delle proprie costituzioni senza la quale non si puo nè acquistare, nè conservare il vero spirito, da cui debbono essere informati i Religiosi.

Ella pertanto farà eseguire nel suo Ordine queste Pontifice disposizioni, e Dio la guardi.

Roma li 22. Aprile 1851.

18. Declaratio.

Cum in Congregatione de Somascha disceptetur an Religiosi, qui vitam Communem in domibus professis observant, in domos, quae illam non profitentur, a Superioribus transferri possint.

Affirmantibus aliis, quod hujusmodi facultas a legibus Ordinis Praeposito generali expresse tribuatur, et secus, ut illis videtur, Congregatio vix laudabiliter regeretur.

Aliis vero negantibus, eo quod Praepositus generalis juribus in casu uti volens, Religiosos ad vitam minus perfectam compelleret, et ideo in Constitutiones, quas ipse pro officio custodire tenetur, offenderet, quod suspicari nefas est.

Joannes Decius Libois ejusdem Congreg. Sacerdos professus, ut certo sapientissimoque judicio suborta disceptatio illico finiatur,

et sententiam in re tenendam quisque religiose sequatur humillime exponit et quaerit.

1. An Religiosi, qui in domibus professis Congreg. de Somascha communem vitam *sponte* professi sunt et observant, a Superioribus pro libitu transferri possint in domos in quibus illa vita non observatur?

2. An Religiosus semel abstractus a vitae communis observantia et in domum illam non profitentem translatus, imposterum ad eamdem vitam communem capessendam a Superioribus cogi possit?

3. An majores Ordinis Superiores, qui vitam communem non profitentur, domos, in quibus illa vita communis observatur, in locum residentiae sibi eligere et ibi commorari possint.

Romae e Domo SS. Bonifacii et Alexii de Urbe die 24. Septembris 1852.

Ex Aud. SSmi die 1. Octobris 1852. SSmus propositis dubiis rescribendum mandavit ad 1. Negative. Si vero aliqua gravis causa concurrat, recurrant ad S. C. pro temporanea translatione.

Ad 2. Quoad futurum provisum in primo: relate vero ad praeteritum si translatio fuerit provisoria affirmative; secus hortandos esse.

Ad 3. Negative nisi vitam communem profiteantur. Contrariis non obstantibus.

A. Bizzarri Secretarius.

19. Encyclicae Litterae S. Congregationis super Statu Regularium (d. 18. Martii 1857) de Votorum simplicium professione.

(Prostant jam in *Archiv* IX, 439 sq. ubi vero datae significantur d. 19. Martii.)

20. Declarationes ad illam Encyclicam spectantes, in quibus praesertim agitur de qualitate votorum, de eorum, dispensatione, de solutione per dimissionem, de privilegiis professorum, de ordinatione, de voto paupertatis, deque abrogatione professionis tacitae.

SSmus D. N. Pius PP. IX. attentis precibus Magistri Generalis Ordinis Praedicatorum S. Dominici, haec, quae sequuntur, circa naturam et qualitatem votorum simplicium, in encyclicis literis hujus S. Congregationis *super Statu Regularium* die 19. Martii 1857 praescriptorum, et circa obligationes ac privilegia illorum qui ea emittent, pro eodem Ordine Praedicatorum decernenda statuit, prout praesentis Decreti tenore Apostolica auctoritate decernit atque constituit.

I. Vota simplicia, de quibus agitur, perpetua erunt ex parte voventis, utpote quae tendunt ad emittenda deinde vota solemnia, in quibus perfectionem et complementum accipient

II. Eorumdem votorum simplicium dispensatio reservata est

Romano Pontifici, cui professi gravibus urgentibus causis preces porrigere poterunt.

III. Verum eadem simplicia vota solvi etiam possunt ex parte Ordinis in actu dimissionis Professorum, ita ut data dimissione professi, ab omni dictorum votorum vinculo et obligatione eo ipso liberi fiant.

IV. Facultas autem dimittendi professos votorum simplicium, de quibus agitur, spectat ad Magistrum Generalem Ordinis cum suo generali Consilio. Idem Magister Generalis cum suo generali Consilio poterit in casibus extraordinariis, et praesertim pro regionibus et locis longinquis ad dimissionem decernendam subdelegare probos et prudentes religiosos, qui saltem tres esse debent.

V. Licet ad decernendam dimissionem neque processus neque judicii forma requiratur, sed ad cam procedi possit sola facti veritate inspecta, tamen Superiores procedere debent summa charitate, prudentia, et ex justis et rationalibus causis, quacumque humana offectione remota, secus eorum conscientia graviter onerata remaneat. Nemo autem ex causa infirmitatis post professionem votorum simplicium superventae dimitti poterit.

VI. Professi dictorum votorum simplicium participes erunt omnium gratiarum et privilegiorum, quibus professi votorum solemnium in memorato Ordine legitime utuntur, fruuntur, et gaudent.

VII. Superiores Regulares, ad quos spectat, concedere poterunt hujusmodi professis litteras dimissorias dumtaxat ad primam Tonsuram, et ad Ordines minores, servatis tamen de jure servandis, et praesertim quae circa Ordinationes Regularium ab Apostolica Sede praescripta sunt.

VIII. Anni professionis, qui in dicto Ordine requiruntur, ut quis voce activa et passiva gaudeat, et ad officia admitti possit, a die emissionis votorum simplicium computentur; et professi votorum simplicium suffragium habeant in aetis Capitularibus sui Conventus, quatenus et prout habent solemniter professi.

IX. Professi votorum simplicium dominium *radicale,* uti ajunt, suorum bonorum retinere poterunt, sed eis omnino interdicta est eorum administratio, et reddituum erogatio atque usus. Debent propterea ante professionem votorum simplicium cedere pro tempore, quo in eadem votorum simplicium professione permanserint, administrationem, usumfructum, et usum quibus eis placuerit, ac etiam suo Ordini, si ita pro eorum libitu existimaverint.

X. Professi votorum simplicium remanere debent in domibus Professorii et studiorum, et vitam communem perfectam observare.

XI. Ad valide emittenda vota solemnia post vota simplicia requiritur professio expressa, et ideo professio tacita omnino abrogata est.

Haec *Sanctitas Sua* statuit atque constituit contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis non obstantibus, quibus Apostolica auctoritate derogat, ac derogatum esse declarat.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis super Statu regularium hac die 12. Junii 1858.

A. Archiep. Philippen. Secretarius.

NB. Hujusmodi declarationes extensae fuerunt ad alios Ordines, qui eas expostularunt, sed pro Ordinibus Minoribus Observantium, et Reformatorum, nec non Cappuccinorum in articulo IX. sublata sunt verba „*ac etiam suo ordini,*“ si ita pro eorum libitu existimaverint; et subrogata sunt alia verba nempe „*non tamen suo ordini.*“

21. Aliae Declarationes.

De obligatione professorum votorum simplicium quoad Officium divinum et observantiam regulae.

DUBIA.

1. An Professi votorum simplicium, quae professioni votorum solemnium juxta litteras encyclicas diei 19. Martii 1857 praemitti debent, teneantur ad officium divinum?

2. An teneantur ad observantiam Regulae Ordinis prout solemniter Professi?

SSmus in audientia habita ab infrascripto Secretario S. Congreg. super Statu Regularium die 6. Augusti 1858 respondendum mandavit; nempe

Ad 1. Non teneri ad privatam recitationem divini Officii: debere tamen Choro interesse ut solemniter Professi.

Ad 2. Affirmative, firma declaratione jam data quoad votum paupertatis [1]).

A. Archiep. Philippen. Secretarius.

22. *Dubium. De conventu, in quo professi votorum simplicium solemnem professionem emittere debent.*

Juxta Constit. Clementis VIII. professio votorum solemnium emittenda est in Conventu Novitiatus. Ad praescriptum vero legis latae die 19. Martii 1857 professi votorum simplicium debent manere in domibus Professorii, et Studiorum. Hinc quaeritur an Professi votorum simplicium, ut suo tempore ad professionem votorum solemnium

1) *Vide art. IX. praecedentium declarationum.*

admittantur, transferendi sint in Conventum Novitiatus, vel eam emittere possint in Conventu, in quo morantur?

SSmus in audientia habita die 9. Decembris 1859 ab infrascripto Secretario S. Congreg. super Statu Regularium, attenta lege de emittendis votis simplicibus die 19. Martii 1857 lata statuit, atque constituit, ut Litteris Apostolicis Clementis VIII., aliisque contrariis quibuscumque non obstantibus, prófessi votorum simplicium licite, et libere professionem votorum solemnium suo tempore emittere possint in Conventu seu Domo, in qua reperiuntur, servatis tamen aliis de jure servandis, quin teneantur profiteri in domo peracti Novitiatus.

A. Archiep. Philippen. Secretarius.

23. *De ordinatione professorum votorum simplicium.*

Bme Pater.

Archiepiscopus Mexicanus humillime exponit, quod S. V. decreto S. Congreg. super statu Regularium die 19. Martii 1857 praecepit, ut Novitii, jam sexdecim annorum, etiam expleto Novitiatus anno ad normam Tridentini non alia vota nisi simplicia valeant emittere, dilata emissione solemnium post triennium, si digni tunc reperti fuerint, qui ad professionem admittantur, dummodo ultra 25 annum eorumdem aetatis non potendatur.

Ex expositis sequentia dubia suborta sunt, quorum solutionem a S. V. obsequiosissime expostulat.

1. Possunt ne Novitii post emissa vota simplicia, ante emissionem solemnium ad Sacros Ordines promoveri titulo paupertatis, non obstante Constitutione *Romanus* S. Pii V. die 12. Novembris anni 1508 in lucem edita?

2. Possunt Provinciales dispensare cum Novitiis defectu natalium laborantibus ante emissionem votorum solemnium, ad hoc ut his ordines conferantur?

3. Qui forte habitum religionis induerint, majores jam 25 annorum, aut huic proximi aetati, possunt, expleto jam novitiatus anno, ad vota solemnia et professionem admitti, an etiam cum similibus expectandum est ulterioris probationis triennium?

4. Si Novitii post emissa vota simplicia aut dimittantur e religione, aut haec ab ipsis mobilitate animi relinquatur; quid cum eis agere debet Ordinarius, si aut ad Sacros Ordines, aut ad matrimonium forsitan adspirent?

Ex audientia SSmi habita a D. Secretario S. Congreg. super Statu Regularium sub die 20. Januarii 1860. = SSmus ad proposita dubia rescribendum mandavit, ut sequitur.

Ad 1. Negative quoad Ordines Sacros.

Ad 2. Affirmative pro prima tonsura, et ordines minores, quatenus Provinciales ex Apostolico indulto legitime gaudeant facultate dispensandi super dicta irregularitate, eaque revocata non fuerit.

Ad 3. Negative ad 1. partem, affirmative ad 2.

Ad 4. Si professi votorum simplicium sive per dimissionem ab Ordine, sive per Apostolicam dispensationem ab emissis votis soluti fuerint, se gerat cum illis prout cum ceteris suis Dioecesanis se se gerere debet.

A. Archiep. Philippen. Secretarius.

24. Ex Relatione Status Ecclesiae Mexicanae ad S. Congreg. Concilii transmissa die 20. Julii 1860 habetur sequens Postulatum.

Quid agendum sit, quando ante consummationem matrimonii quis emittat professionem votorum simplicium?

Cum jure communi receptum sit, ut conjuges ante consumatìonem matrimonii, tempus petendi ad deliberandum an vellet monasticam vitam amplecti, bimestre concedatur, alterque conjux in saeculo manens expectare teneatur, donec monasticam vitam amplexus professionem emittat, quin antea alias nuptias inire valeat, a S. Congreg. postulo declarari, num conjux manens in saeculo ne dum bimestre et annum probationis ante simplicium votorum professionem expectare teneatur, sed et subsequens triennium, quo demum expleto juxta recentem disciplinam locus est professioni solemni.

Ex Aud. SSmi die 25. Januarii 1861.

SSmus in Audientia habita die 24. Januarii 1861 ab infrascripto Secretario S. Congreg. super Statu Regularium, ad quam dictum postulatum remittendum jusserat, eidem dubio respondendum mandavit, nempe nonnisi per solemnem votorum professionem matrimonium ratum et non consummatum dissolvi; non vero per professionem votorum simplicium; ideoque in casu quo vir juxta legem diei 19. Martii 1857 per S. Congreg. super Statu Regularium latam, vota simplicia emittere debeat ante solemnem professionem, sive ipse, sive ejus conjux recurrere poterit ad Apostolicam Sedem pro obtinenda facultate ut statim emitti possint vota solemnia.

A. Archiep. Philippen. Secretarius.

25. De professis votorum simplicium in Insula Melevitana.

Bme Pater.

Pius PP. VI. per litteras Apostolicas sub annulo Piscatoris Motu proprio datas die 25. Junii anni 1777 prohibuerat, ne cui Episcopus Melitensis primam Tonsuram conferret nisi titulum substentationis

habenti. Revera, quum in titulis hujusmodi describendis, nonnisi Beneficia, Cappellanias, Pensiones, et Patrimonia memoret, directe de Regularibus non videtur locutus. Tamen ex illo tempore in dioecesi Melitensi Regulares nonnisi cum titulo, paupertatis nimirum, ad Tonsuram, Ordinesque minores promoveri consueverunt. Quumque hic titulus per solemnem professionem acquiratur, Regulares numquam hic nisi post emissam votorum solemnium professionem sunt promoti.

Nunc vero quaedam immutatio in Ordinibus religiosis inducitur. Per Decretum enim, quod ex mandato Bnis Vestrae S. Congreg. super Statu Regularium edidit die 19. Martii 1857 praecipitur, ut qui Religiosam vitam in quocumque Ordine profiteri vellet, emenso Tyrocinii anno, ad vota simplicia dumtaxat admitteretur; post quorum emissionem adhuc ex Ordine dimitti posset. Interim tamen permisit, ut Superiores Regularium litteras Dimissoriales ad primam Tonsuram, Ordinesque Minores hujusmodi professis concedere possent.

Ex expositis sequentia dubia orta sunt, quorum solutionem a S. V. Episcopus Meliten. humillime expostulat, nempe.

1. Utrum praedictus Motus Proprius Pii VI. respiciat Regulares ita ut sine titulo substentationis ad primam Tonsuram, Ordinesque minores nequeant Melitae promoveri?

Et quatenus affirmative.

2. Utrum S. V. in supra memorato decreto censeatur hac in parte Motui Proprio Pii VI. derogasse?

3. Sive Motus Proprius Pii VI. Regulares proprie non respiciat, sive S. V. hac in parte illi derogaverit; quid dicendum si professi vota simplicia, postquam Tonsuram, ordinesque minores susceperint, ab Ordine dimittantur; eruntne recipiendi in Clerum saecularem, ita ut habitum clericalem gestent, et in susceptis Ordinibus ministrent, quamvis careant titulo substentationis?

Ex audientia SSmi die 20. Januarii 1860.

SSmus ad suprascripta dubia rescribendum mandavit, ut sequitur.

Ad 1. et 2. Regulares non comprehendi, et etiam Professos votorum simplicium, de quibus agitur, posse admitti ad primam tonsuram et ordines minores non obstante dicto Motu-proprio.

Ad 3. Affirmative in omnibus, nisi aliud judicio Episcopi obstet; sed curandum esse, ut, quamprimum fieri poterit, de praescripto titulo provideantur. Minimie vero ad Ordines Sacros promoveri posse, nisi praescriptum titulum habeant.

A. Archiep. Philippen.
Secretarius.

26. De capitulo conventuali ante professionem votorum simplicium.

Bme Pater.

Fr. Alexander Vinc. Jandel Magister Generalis Ordinis FF. Praedicatorum exponit, occasione nuperrimi Decreti a S. Congreg. super Statu Regularium die 12. Junii 1858. Apostolica auctoritate editi, nova quaedam in quibusdam sui Ordinis Conventibus exorta fuisse dubia, quorum solutionem ab eadem S. Congreg. enixe et humillime exposcit.

1. Cum ex praefati Decreti tenore (*num. 8.*) professi votorum simplicium suffragium habeant in actis Capitularibus sui Conventus quatenus et prout habent solemniter professi; quaeritur an inter hujusmodi actus Capitulares recenseantur etiam actus receptionis ad votorum solemnium professionem; nam praeterquamquod votorum simplicium professi non sint de corpore professorum solemniter, contingere potest quod professi simplices numero excedant professos solemnes, et inter eos periculum collusionis enascatur, cum alii post alios, vel simul, vel post breve tempus ad solemnem professionem admittendi sint?

2. Utrum rejectio alicujus professi simplicis a majori parte Patrum in Consilio vel totius Conventus in Capitulo per suffragia secreta prolata, ab Ordinis Generali Magistro, nulla alia intercedente inquisitione aut informatione, haberi possit tamquam legitima et justa causa aut prudens judicium, ad hoc ut ejusdem professi votorum simplicium dimissio ab Ordine, et eorumdem votorum solutio ab ipso cum suo generali Consilio decerni et declarari possit?

3. Et quatenus negative, quaeritur tertio quid agendum, si Patres Conventus ad excludendum Novitium a professione solemni perseverent, nec ulterius eadem differri possit eo quod vigintiquinque aetatis suae annos Novitius expleverit?

SSmus D. N. Pius PP. IX. in Aud. habita die 7. Februarii 1862 ab infrascripto Secretario S. Congreg. super Statu Regularium ad suprascripta proposita dubia rescribendum mandavit, nempe ad 1. Negative: ad 2. Negative: ad 3. Pro admissione ad vota solemnia post expletum triennium votorum simplicium, audiri quidem debet Capitulum Conventuale ad instructionem animi Superiorum; minime vero a Superiori Generali vel ab ejus Subdelegato standum erit resolutioni ejusdem Capituli. Quod si aliunde habeantur legitimae causae ad dimittendos professos votorum simplicium, hoc in casu servanda erunt, quae in articulis IV. et V. declarationum praescripta sunt.

Insuger *Sanctitas Sua* ea quae in hoc responso continentur,

etiam ad alios Ordines, et Instituta extendit, et extensa esse declaravit.

A. Archiep. Philippen. Secretarius.

27. *Super nullitate professionis votorum solemnium non praemissa professione votorum simplicium.*

Qua de re prelatae literae breves Pii PP. IX. d. 7. Febr. 1862 jam prostant in *Archiv.* VIII, 144 sqq.

28. *Epistola S. Congreg. super Statu Regularium qua Literae Apostolicae in forma Brevis publicatae fuerunt.*

Rmo Padre.

La Santita' di Nostro Signore ha emanato un Breve, che incomincia = *Ad universalis Ecclesiae regimen* = il giorno 7. Febrajo p. p., con cui dichiara nulli, ed invalidi i voti solenni, che si emetteranno senza premettere la professione de' voti semplici, e senza rimanere nella professione dei detti voti semplici per un triennio.

Nella mia qualifica di Segretario della S. Congreg. sopra lo stato dei Regolari invìo a V. P. Rma l'accennato Breve, mentre le auguro dal Signore ogni prosperità.

Di V. P. Rma.

Roma dalla S. Congreg. sopra lo stato dei Regolari li 15. Marzo 1862.

Dmo Servo
A. Arciv. di Filippi Segretario.

Bme Pater

Fr. Theophilus a S. Corde Mariae Sacerdos professus et Novitiorum Magister in extincto Collegio Apostolico B. M. V. de Zapopan in dioecesi de Guadalaxara, sua ductus tristissima experientia, aliorumque Religiosorum virorum consilio, ut suae conscientiae satisfaciat, proponit Dubium = Utrum juvenes qui ante exclaustrationem vota simplicia emiserant, ab iis liberi sint reputandi, ita ut si denuo aperiantur Monasteria, incipere et prosequi novitiatum debeant juxta Decretum super Statu Regularium, cujus initium = Neminem latet = de die 19. Martii 1857.

Ex Aud. SSmi die 4. Julii 1862.

SSmus proposito dubio respondendum mandavit = Negative =

A. Archiep. Philippen.
Secretarius.

29. De tempore, quo professi votorum simplicium suarum rerum dominium a se abdicare possunt per renunciationem quam Tridentina Synodus respicit in cap. XVI. sess. XXV. de Regularibus.

DECRETUM.

Lata lege de praemittendis votis simplicibus professioni votorum solemnium per Encyclicam Epistolam hujus Sacrae Congregationi super statu Regularium die 19. Martii 1857 nonnullae deinde editae fuerunt declarationes quoad ipsa vota simplicia et relate ad votum simplex paupertatis constitutum fuit = *Professi votorum simplicium DOMINIUM RADICALE, uti ajunt, suorum bonorum retinere poterunt, sed eis omnino interdicta est eorum administratio, et redditaum erogatio, atque usus. Debent propterea ante professionem votorum simplicium cedere pro tempore, quo in eadem votorum simplicium professione permanserint, administrationem, et usumfructum, et usum, quibus eis placuerit, ac etiam suo ordini, si ita pro eorum libitu existimaverint.* =

Nuper vero dubium exortum est, quandonam Professi votorum simplicium emittere possint renunciationem, de qua Sacrosanctum Concilium Tridentinum sess. XXV. *de Regularibus* cap. XVI. agit, quaque ipsi suarum rerum dominium a se abdicent. Dubio ad SSmum D. N. Pium PP. IX. relato ab Infrascripto Secretario Sacrae Congreg. super Statu Regularium in audientia habita die 1. Augusti 1862, Sanctitas Sua Apostolica Auctoritate statuit, atque constituit, renunciationem, quam in citato capite XVI. sess. XXV. *de Regularibus* Concilium Tridentinum respicit, pro professis votorum simplicium locum habere infra duos menses proximus ante professionem votorum solemnium. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae eodem die et anno ex Secretaria S. Congreg. super Statu Regularium.

A. Archiep. Philippen. Secretarius.

(Adjungas etiam Decret. s. Congr. Regul. d. 4. Januarii 1862 de ultimis voluntatibus et successionibus in bona monachorum qui ex indulto Apostolico extra claustra degunt. Quod decretum prostat in *Archiv.* VIII, 464 sqq.)

30. Appendix in qua ad Superiorum, et Magistrorum Novitiorum commoditatem integre referuntur Institutiones super receptione, et educatione Novitiorum in Monasteriis, et Conventibus designatis, vel de signandis Clementis VIII. jussu editae.

Cum ad regularem disciplinam in singulis Religiosorum Monasteriis propagandam, Novitiorum institutio maxime utilis sit ac necessaria, et nihil ad gravem illam, ac laudatissimam priscorum Patrum vivendi rationem relaxandam majorem vim habuisse comper-

tum sit, quam vel nimiam in recipiendis Novitiis facilitatem supra numerum, quem capere, atque alere Monasteria ipsa possent; vel negligentiam in probando, et examinando eorum spiritu, an vere esset ex Deo, atque ex praecipuo desiderio illi inserviendi; vel denique incuriam in eis educandis, atque instituendis: idcirco, ut hujusmodi incommodo deinceps occurratur, praecipitur omnibus, et singulis ad quos spectat, ut in recipiendis Novitiis, et in eorum institutione, atque educatione, nec non in Magistri, et aliorum Ministrorum electione, praeter alia, quae in sacris Canonibus, ac Decretis praesertim Concilii Tridentini, Pontificiis, et cujusque Ordinis, aut Instituti Constitutionibus continentur, tam in alias designatis, quam nunc, et in posterum ad hoc designandis Monasteriis, et Conventibus, haec, quae sequuntur, inviolate observari, et exequi perpetuo curent.

Primum, quod attinet ad Novitiorum recipiendorum formam, ultra diligentem perquisitionem, quae habenda erit de uniuscujusque natalibus, corporis habitudine, moribus, et vita anteacta, ac praecipue eorum, qui sextumdecimum aetatis suae annum excedent, an criminosi, an aere alieno gravati, vel reddendae alicujus administrationis rationi obnoxii sint, juxta formam Constitutionis fel record. Sixti V., et moderationum subsecutarum; illud etiam Superiores, ad quos spectabit, sedulo perquirant, ut quibus in Monasteriis, et Conventibus, ex Apostolica facultate Novitiatus fuerint instituti, in iis ad Religionem nullum in posterum admittant, qui et ex honestis parentibus natus non sit, et conditiones a sacris Canonibus, Summorumque Pontificum Constitutionibus praescriptas non habeat, juxta Decretum super forma recipiendi Novitios die 19. Maii 1602 editum.

Quisque recipiendus in aliquo Ordine Regulari etiam Mendicantium, in ea sit aetate constitutus, quam ejus Ordinis, in quo recipietur, regularia instituta, et ordinationes requirunt, eam vero litterarum scientiam calleat, aut illius addiscendae spem indubiam praeseferat, ut minores, et suis temporibus majores Ordines, juxta Decreta Sac. Concilii Tridentini suscipere valeat. Sed si quis annum vigesimumquintum excedens ad habitum regularem admitti postulaverit, et talis eruditionis expers inventus fuerit, in Conversorum tantum, quibus litterarum scientia non est necessaria, numerum referatur: ipsi autem Conversi non recipiantur ante vigesimum aetatis suae annum, et nisi saltem praecipua Doctrinae capita noverint.

Demum Superiores diligenter exquirant, quo spiritu, qua mente, ac voluntate id regularis vitae genus elegerint, quem sibi finem proposuerint; num zelo melioris frugis, ac perfectioris vitae, et ut Deo liberius famulari possint, an potius levitate, vel humano aliquo affectu,

aut inordinato animi ducantur, et an eorum parentes ope, et subsidio ipsorum indigentes destituantur.

Provideant quoque, ut omnes etiam Conversi recipiendi, priusquam ad habitum regularem admittantur, ab iis, quibus munus hoc incumbit, de regula, quam professuri sunt, tribus votis essentialibus, statuque regulari et aliis cujusque Ordinis peculiaribus institutis, et constitutionibus diligenter instruantur. Es quia quarumdem Religionum moris est, nedum Conversos ad professionem admittendos, verum et Oblatos, ut vocant, recipere, circa ipsorum Oblatorum receptionem unaquaeque Religio suas peculiares constitutiones, specialiaque instituta observare teneatur.

Statim atque Novitii ad habitum recepti, et in locum Novitiatus introducti fuerint, per generalem omnium peccatorum confessionem totius anteactae vitae conscientiam discutiant, et expurgent.

Quod vero ad loci qualitatem uniuscujusque Novitiatus spectat, locus hujusmodi propria clausura ab ea parte Conventus, et Monasterii, in qua degunt professi, segregatus sit, atque distinctus, habeatque tot ad dormiendum cellulas separatas quot erunt numero Novitii, vel dormitorium ita capax, ut pro singulis singuli lectuli commode sterni possint, in quo etiam cellula, vel certus, ac determinatus locus pro Magistro, ejusque socio reperiatur.

In eo etiam, praeter alias communes commoditates, aptus locus adsit ad spirituales collectiones, seu conferentias faciendas, ac lectiones, instructionesque Magistri audiendas, et in quem hyemis tempore ad calefaciendum se igne communi recipiant.

Oratorium insuper, seu Capella, si commode fieri poterit, ad Novitios in spiritualibus, praesertim in caeremoniis Ecclesiasticisque functionibus exercendos.

Hortus quoque peculiaris ad honestam recreationem bene conclusus, atque munitus adsit, sin minus, hortum ceteris Fratribus communem recreationis tempore ingrediantur. Ipsis vero Novitiis ibi commorantibus, curabit Magister cum loci Superioris auctoritate (si opus fuerit) ne in eumdem quisquam alius ingrediatur.

Ad hujusmodi locum Novitiatus nemini ejusdem, vel alterius Ordinis Regulari, etiam Conventus et Monasterii Officiali, ullo unquam tempore sub quovis praetextu aditus pateat, praeterquam Magistro, ejusque socio, ac etiam Monasterii, aut Conventus Superiori, quandocumque ingrediendum sibi necessario existimaverit, quo casu tamen aliquem semper ex senioribus Conventus vel Monasterii Patribus assumat.

Hujus loci clausurae clavis apud Magistrum semper asservetur,

illique soli liceat, cum gravi tantum causa, ingressum illuc alicui permittere: si quis autem Novitiorum quempiam alloqui voluerit, Magistro praesente, et non aliter alloquatur.

Novitiorum Magistro socius, si ad Novitiorum instruendam multitudinem necessarius fuerit, vita et moribus (quoad fieri poterit) consimilis deputetur, qui in his, quae ad Novitiatus regimen spectat, dicto Magistro immediate subjectus existat; eliganturque tam Magister, quam socius per Provinciale Capitulum, per triennium ad minus onus hujusmodi subituri. Quod si aliquo casu extra tempus capitulare nova loca Novitiatus concedi contingat, tunc electionem Magistri Novitiorum, et socii hujusmodi in his novis locis per Generalem, vel Provincialem, seu Ministrum, aut eorum Visitatores, seu Vicarios, de Definitorum tamen, vel graviorum aliorum Patrum consensu fieri permittatur: idemque servetur, si intra triennium alterum, vel utrumque urgenti aliqua de causa ex illis locis amoveri, vel mori contigerit, in cujus, vel quorum locum alii consimiles subrogari debeant.

Tam Novitiorum Magister, quam socius ab iis omnibus officiis, oneribusque vacationem habeant, quae Novitiorum curam, et regimen impedire valeant. Ipse Magister sacerdotali Ordine sit initiatus, ac quinto saltem supra trigesimum aetatis suae anno constitutus, et per decennium a professione emissa in Religione perstiterit; Socius vero trigesimum annum excedat, sintque ambo doctrina, et quantum per Superiorum diligentiam, et vires fieri poterit, vitae etiam anteactae exemplo praestantes; orationis praeterea, et mortificationis operibus addicti, prudentia, charitateque referti, non sine affabilitate graves, zelum Dei cum mansuetudine praeseferentes, ab omni cordis, ac animi perturbatione, irae praesertim, et indignationis, quae in se, erga alios charitatem impedire consueverunt, quam longissime alieni, et tales demum, qui in omnibus seipsos bonorum operum exemplum praebeant, ut ii, qui eorum curae subsunt, illos non tam metuant, quam revereantur, nec illis unquam detrahere quidquam possint.

Habeat etiam Magister plenam, et absolutam potestatem circa Novitiorum institutionem, ac Novitiatus regimen, ita ut in illis nemini (Visitatoribus, ac Superioribus majoribus, vel etiam localibus exceptis) quovis colore se ingerere liceat.

Curam adhibeat diligentem, ut Novitii omnes in regulari disciplina sedulo exerceantur, agnoscantque praecipue divinae, quae digni facti sunt, vocationis praestantiam, et excellentiam, quae vera sit, atque perfecta votorum solemnium, et quam necessaria cujusque Ordinis Constitutionum observantia, modum in oratione tum vocali, tum mentali fructuose persistendi, illicitas passiones, et vitia (ad quae

natura per peccatum labefactata omni tempore prona est, atque proclivis) per sensuum custodiam, et mortificationem cohibendi, austeritatem, jejunia, cilicia, disciplinas, conscientiae puritatem, crebram illius discussionem, Sacramentorum frequentiam, confessionis praesertim, quae bis saltem singulis mensibus fiat, per aperitionem quotidianam motuum internorum, cordis, et tentationum manifestationem, per exercitium humilitatis circa viliora ministeria, per modestiam in omnibus actionibus, diuturnumque silentium.

Quilibet Novitius bis quotidie orationi mentali, et vocali incumbat, unusquisque secundum propriam capacitatem, et ordinem sibi a Magistro praescriptum, ac pluries in die propriam conscientiam unusquisque examinare contendat. Ipsi autem Magistro soli Novitiorum confessiones audiendi cura committatur. Liceat tamen Superiori, etiam locali, si ita expedire judicaverit, vel per seipsum, vel per alium ab eo deputandum, semel, aut bis in anno eorumdem Novitiorum confessiones audire.

Quotidie Missae Sacrificio intersint, et statutis horis in Choro nocturnis, diuturnisque divinis Officiis assistant.

Exercitationibus etiam corporalibus vacent, legant, vel scribant res spirituales, modestam animi recreationem interponant, quae in solitario loco, et commodo extra Novitiatum semel in hebdomada, vel in alternis saltem hebdomadibus longior statuatur; fiatque semper Magistro praesente, vel socio, qui multum invigilent, ne duo ab aliis commorentur disjuncti, atque eo tempore cujusque, in quam natura feratur, propensionem inscrutentur.

Non liceat eis, durante novitiatus et probationis tempore, una cum Professis, nisi in Choro, in Ecclesia tempore Officiorum, in Processionibus, aut in Caenaculo causa refectionis commorari, nec permittatur eis Professores domo exeuntes comitari.

Pro communibus, et propriis cujusque necessitatibus, quae accidere possunt, unus ex Novitiis ipsis, aetate, moribusque provectior deputetur, qui absente socio, Magistro permittente, omnia, prout opus fuerit, agat, cui etiam januae custodia, et rerum levioris momenti provisio intra Novitiatum committi poterit.

Cum autem, licet Clericorum bene instituendorum cura debeat esse praecipua, Conversorum tamen religiosa instructio non sit praetermittenda; quin potius aequanimiter amplectendam, quandoquidem satis exploratam est, istorum etiam, cum regulam profiteantur eamdem, perfectam educationem, tum Religioni decorem, et ornamentum, tum aliis Christifidelibus aedificationem, exemplum, atque utilitatem afferre. Conversis ipsis a Clericorum Novitiatu separatus ad dormien-

dum locus (quantum commode fieri poterit) assignari praecipitur. Illi tamen, hac separatione non obstante, Magistro Novitiorum, seu Superioribus Monasteriorum, et Conventuum, juxta cujusque Ordinis statuta, et Constitutiones subditi esse, et obedientiam praestare debebunt, a quo non tantum circa corporalia obsequia probandi, et exercendi, verum etiam pro eorum capacitate, et exercendi, verum etiam pro eorum capacitate, et commoditate de spiritualibus, praesertim de modo mentaliter orandi, diligenter instruendi erunt; quod ut commodius fiat, ad capitula, et spirituales conciones, quae per Magistros Novitiis fieri solent, accerseri debeant, et in Ecclesiis statutis horis conveniant, nisi tunc in suis officiis actualiter occupati fuerint.

Tempore vero probationis elapso, ii tantum, qui non solum religiosae perfectionis capaces, sed ad laborem corporalem apti, novo ac diligenti examine reperti fuerint (dummodo aetatis suae annum, quoad Clericos decimumsextum, quo vero ad Conversos, vigesimumprimum excesserint), ad professionem admittantur; sed qui ad Conversorum habitum recepti fuerint, ad Clericorum statum transire, etiam durante tempore probationis, non possint.

Superior cujuslibet Conventus, in quo Novitiatus fuerit constitutus, particularem librum habeat, in quo uniuscujusque Novitii professio registretur, illamque Novitius professus propria manu, et duo testes, qui praesentes fuerint, subscribant.

Conversus vero litterarum ignarus professus in eorumdem testium, qui se subscripserint, praesentia propria manu signum Crucis apponat, asserveturque liber, et custodiatur in Archivio, ubi scripturae ad Monasterium, seu Conventum pertinentes reponi consueverunt.

Qui vero in quibusdam Ordinibus filiationis usus est receptus, declaratur, quod licet decretum sit, ut Novitiis educandis certa Monasteria, aut Conventus designata quilibet Ordo habere debeat, licitum tamen sit Superioribus Monasteriorum, et Conventuum hujusmodi Ordinum, in quibus filiationis usus receptus, eos, quos praenarratis qualitatibus suffultos repererint, in suorum locorum filios juxta cujusque Ordinis constitutiones adscribere; sicque adscriptos, cum juxta praesentes institutiones, et alias ser. ser., ad Ordinem recepti fuerint, ad loca Novitiatuum, cum testimonialibus litteris transmittere, ubi tamquam dictorum Conventuum, seu Monasteriorum filii, eorumdem nomine, et instantia recipi, ac in Novitiatu probari, et deinde antequam ad eadem Monasteria, seu Conventus filiationis hujusmodi remittantur, in Professione ad perfectionem, ut praemissum est, exerceri debebunt.

Porro ne, loca unius Monasterii, seu Conventus ab alio prae-

occupentur, Capituli Generalis, aut Provincialis partes erunt, numerum praescribere pro omnibus: et eam similiter rationem circa alimentorum contributionem (si opus fuerit) inire, ac singulis Conventibus, et Monasteriis praescribere, quae magis expedire videbitur.

Ut autem Novitii jam in Professorum numerum (sicut praemittitur) receptis, melius in bono spiritu, regularisque disciplinae observantia stabiliantur, et confirmentur, mandatur, ut statim post Professionem emissam, si in Conventibus, aut Monasteriis pro Novitiatibus assignatis locus aderit secundi Novitiatus, sive Professorii ab ea, quae Novitiorum est, atque antiquiorum Professorum habitatione distinctus, et segregatus, ibi collocentur, si Monasterium, aut Conventus eos alere queat, sin minus, in alium commodiorem Conventum, aut Monasterium transferantur, in quo is locus cum requisitis ad Novitiatum supranarratis reperiatur, vel accomodetur, aut de novo construatur.

Ab hoc tamen illae Religiones excipiuntur, quae suarum Constitutionum, seu Institutorum vigore, majoris temporis cursu novos professos intra Novitiatum detinere consuescunt, quibus in hac parte non derogatur, illis tamen permittitur, ut, praedictis eorum constitutionibus non obstantibus, id ipsum facere possint, si id rationi, ac Religioni magis expedire adjudicaverint, quibus in locis degant sub regulis, et modo vivendi adhuc arctiori, quam servent antiquiores professi, ita quod in negotiis Monasteriorum, aut Conventuum non se intromittere, nec communibus tractatibus interesse, neque alicujus exterioribus obedientiae officium exercere debeant, ibique permaneant, quousque ad aetatem sacris Ordinibus suspiciendis sufficientem devenerint, vel saltem per triennium post professionem, quo etiam tempore poterunt, quinimo, et debebunt litterarum studiis operam navare sub directione, ac regimine Superioris, qui eas qualitates habeat, quibus Novitiorum Magistrum praeditum esse oportere dictum est.

Declaratur tamen, quod propter praemissa non censeatur concessa licentia recipiendi Novitios, nisi in locis pro novitiatu designatis, aut in posterum designandis, et pro numero dumtaxat in eorum singulis praescripto, vel praescribendo.

Denique si illi, qui inter religiosos gradu, et ordine superiores sunt, et alii, ad quos spectat, in praedictis omnibus, vel eorum aliquo deliquerint, seu quovis modo contrafecerint, officiorum omnium, quae tunc obtinebunt, privationem, gravioresque pro modo admissae culpae poenas se subituros certo sciant.

Datum Romae apud S. Petrum die 19. Martii 1623.

Die Vermögensverwaltung der geistlichen Stifte und Klöster in der schweizerischen Diöcese Basel,

von Advocat-Anwalt Dr. Carl Attenhofer zu Sursee.

(Vgl. Archiv XIV, 372—401, XV, 371—395.)

Die staatliche Bevormundung ist auch bei der Administration des Vermögens der geistlichen Corporationen in den Kantonen der Diöcese Basel allgemeine Regel. Die nähere Specialisirung dieser Bevormundung ergibt sich aus nachfolgenden Anführungen:

Im *Kanton Solothurn* befinden sich ausser den Capuzinerklöstern: das Domstift Urs und Victor in Solothurn, das Collegiatstift St. Leodegar in Schönenwerd, das Benedictinerkloster Maria Stein, die Frauenklöster St. Josef, Namen Jesu und Visitation in Solothurn als vom Staate anerkannte geistliche Corporationen. Die Administration des Domstiftes wird durch Artikel 8. und 9. einer Uebereinkunft der Regierung des Kantons Solothurn mit dem Bischof Karl Arnold von Basel vom 9. Mai 1857 festgesetzt, deren Inhalt lautet:

Art. 8. »Die Verwaltung des Stiftsvermögens steht dem Staate zu. Die kirchlichen Bedürfnisse des Stiftes werden alljährlich nach einem Voranschlage des Solothurnerischen Stiftes St. Urs und Victor vom Regierungs-Rathe festgestellt. Alle Anschaffungen, welche nicht für gewöhnliche und im Voranschlage vorgesehenen Bedürfnisse bestimmt sind, bedürfen der besonderen Genehmigung des Regierungs-Rathes. Er übt auch die Aufsicht über die Verwaltung des Stiftes aus.

Dem Stifte wird alljährlich eine Abschrift der Stiftsrechnung zur Entgegennahme allfälliger Wünsche und Bemerkungen mitgetheilt.

Art. 9. Der vom Stiftsvermögen sich über die ordentlichen Ausgaben ergebene Ueberschuss soll vom Staate nur zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden.«

In Betreff der übrigen geistlichen Corporationen, die nicht unter unmittelbarer staatlicher Verwaltung stehen, verfügt eine regierungsräthliche Verordnung vom 24. Februar 1836 über die Rechnungsablegung wie folgt:

Der Kleine Rath: in Betracht, dass es in der Pflicht eines jeden Staates liegt, dafür zu sorgen, dass Güter der geistlichen Corporationen den grössten Nutzen tragen, es daher zu diesem Ende nothwendig ist, dass das Rechnungswesen solcher Corporationen gut geregelt sei; hat auf den Vorschlag der Commission des Innern

beschlossen:

1. Alle Rechnungen geistlicher Corporationen, welche der Regierung zur Revision eingegeben werden, müssen nach einer bestimmten, regelrechten Form, mit deren Festsetzung die Commission des Innern beauftragt ist, abgefasst werden.

2. Diese Rechnungen sollen künftighin da, wo es füglich geschehen kann, durch Bücher und Schriften belegt sein.

3. Soll bei denjenigen geistlichen Corporationen, wo es allfällig nothwendig erfunden wird, untersucht werden, ob die Capitalien auf der erforderlichen Sicherheit angelegt seien.

Im Kanton Luzern gehören zu diesen geistlichen Corporationen neben den drei Capucinerklöstern das Collegiatstift St. Leodegar im Hof in Luzern, das Collegiatstift Bero-Münster und die Frauenklöster Eschenbach und Bruch zu Luzern. Die Administration über das Vermögen dieser Stifte und Klöster wurde durch Art. V. eines Grossräthlichen Decrets vom 14. April 1848 bestimmt wie folgt: »Sämmtliches Guthaben der im Kanton bestehenden geistlichen Corporationen und Klöstern wird von heute an unter Staats-Verwaltung gestellt, und deren Liegenschaft soll, soweit es thunlich ist, veräussert werden.«

Die regierungsräthliche Verordnung zu diesem Art. V. vom 25. August 1852, welche vom grossen Rathe den 4. December 1852 ratificirt wurde, in Betreff der Verwaltung des Stiftes Münster lautet:

Wir Schultheiss und Regierungs-Rath des Kanton Luzern.

In Vollziehung des Decrets des hohen Grossen Rathes vom 14. April 1848, vermöge welchem sämmtliches Guthaben der im Kantone bestehenden geistlichen Corporationen und Klöster unter Staatsadministration gestellt worden ist,

beschliessen:

§. 1. Vom ersten Jänner 1853 an hat die Verwaltung des Vermögens des lobw. Stift zu St. Leodegar in Luzern und St. Michael in Münster nach folgender Vorschrift stattzufinden.

§. 2. Die Vermögensverwaltung des Stifts steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Departements des Kirchenwesens und unter der Oberaufsicht des Regierungs-Rathes.

§. 3. Zur Besorgung der Verwaltung wird ein Generalverwalter nebst zwei Gehülfen angestellt. Dieselben werden nach einer angemessenen Probezeit durch den Regierungs-Rath auf vier Jahre ernannt.

Sämmtliche Angestellten sind für treue Pflichterfüllung verantwortlich und haben dem Regierungs-Rathe nach Massgabe

des ihnen anzuvertrauenden Gutes näher zu bestimmende Realcaution zu leisten.

§. 4. Die Verwaltung theilt sich in die Generalverwaltung und in folgende Spezialverwaltungen, als:

1. in die Kustorei-Verwaltung,
2. in die Cassa-Verwaltung,
3. in die Gülten-Verwaltung,
4. in die Früchten-Verwaltung,
5. in die Bau- und Liegenschaften-Verwaltung.

§. 5. Der Generalverwalter überwacht und leitet das ganze Administrations- und Rechnungswesen. Er hält demnach jeden Vorsteher eines Verwaltungszweiges zur genauen Erfüllung der laut diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten an. Zu diesem Ende wird er von Zeit zu Zeit die Bücher und Cassen derselben untersuchen.

Er sorgt, dass alle Forderungstitel, Urbarien, Urkunden etc. in solchem Zustande erhalten werden, dass durch dieselben das Eigenthum der Stifte gesichert bleibt.

Er untersucht die Loskäufe von Zehnten und Bodenzinsen und befasst sich mit der Bereinigung von allen unausgemittelten Rechnungs- und Forderungsangelegenheiten aller Art.

Er besorgt unter Rücksprache mit dem Gültenverwalter die Ankäufe von Capitalbriefen.

Er ordonnanzirt diejenigen Ausgaben, welche in Folge höherer Weisungen und Beschlüsse, oder in Folge ordentlicher Verwaltung zu machen sind, und führt darüber in chronologischer Ordnung ein Ordonanzenbuch.

Er kann in Bausachen Anordnungen treffen, wenn die dadurch erwachsende Ausgabe mehr nicht als 300 Fr. beträgt und nicht eine jährlich wiederkehrende ist. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, oder alljährlich wiederkehren, hat er durch Vermittlung des Kirchdepartements der Entscheidung des Regierungs-Rathes zu unterstellen.

Durch die gleiche Vermittlung hat er alljährlich auf Ende Weinmonats einen Voranschlag der muthmasslichen Einnahmen und Ausgaben für das künftige Jahr dem Regierungs-Rathe einzureichen.

Er prüft die Spezialrechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige, die er sich monatlich geben lässt, und bildet aus derselben die Haupt- oder Bestandrechnung und legt solche dem Capitel zur Prüfung vor, mit dessen allfälligen Bemerkungen er sodann sie dem Regierungs-Rathe einsendet.

Ueber alle wichtigern Verwaltungsfragen wird er, bevor er sein

Gutachten darüber dem Kirchendepartemente einreicht, auch die durch den §. 4. bezeichneten betreffenden Spezialverwaltungen berathen.

§. 6. Der Custos, den das Capitel nach den bestehenden Vorschriften ernennt, besorgt die der Custorei obliegenden Geschäfte unter Zuratheziehung des Generalverwalters.

Er erhält auf Ordonanzirung des letztern die ihm nöthigen Gelder aus der Casse im Siegenthal.

§. 7. Die Cassa-Verwaltung welche

a) aus dem Herrn Stiftspropst,

b) aus dem Herrn Custos,

c) aus dem Herrn Capitelssecretär

besteht, verwaltet die Hauptcasse der Stifte.

Die Casse, welche im Siegenthal aufbewahrt bleibt, ist mit drei verschiedenen Schlüsseln verwahrt, wozu zwei Schlüssel in den Händen zweier Mitglieder der Cassaverwaltung und der dritte in denjenigen des Generalverwalters sich befinden soll.

Die Cassaverwaltung nimmt die von den aufgestellten Spezialverwaltungen eingehenden Baarschaften in Empfang und vollzieht alle Zahlungen, welche durch den Generalverwalter ordonnanzirt sind. Sie führt zu diesem Ende die erforderlichen Rechnungsbücher.

Der Cassaverwaltung ist aus den Gehülfen des Verwalters ein Secretär beigegeben, der die Bücher führen und die Rechnung abfassen wird.

§. 8. Die Gültenverwaltung besorgt ein Gehülfe des Generalverwalters.

Er bezieht die Zinsen von allen Gülten, Handschriften, Prioritätsgülten und dem Jus domini Fond und alle auf den 31. December sich ergebenden Exstanzen an Geld. Derselbe führt die nöthigen Zinsrodel und ein einfaches Cassabuch. Die Gültbriefe und Werthtitel werden im Siegenthal aufbewahrt.

Alle Monate oder in der Zwischenzeit, so oft die eingegangene Baarschaft an Zinsen, allfälligen Capitalzahlungen und Exstanzen Fr. 1000 übersteigt, muss er dieselbe an die Casse im Siegenthal abreichen.

Der Gültenverwalter hat jede ihm zukommende Capitalabkündung unverweilt dem Verwalter anzuzeigen, damit er auch die Gültigkeit der Abkündung untersuche.

Die mit der Gültenverwaltung nothwendig verbundenen Auslagen werden derselben auf Anweisung des Generalverwalters aus der Handcassa zugestellt.

§. 9. Die Früchtenverwaltung führt der andere Gehülfe des Generalverwalters.

Er besorgt den Bezug, sowie den Verkauf der alljährlich in natura fliessenden Zehnten und Bodenzinse und zwar den letztern im jeweiligen Einverständnisse mit dem Generalverwalter. Er übergibt monatlich dem Generalverwalter eine Uebersicht der Früchtenverkäufe und liefert die ihm eingegangenen Gelder, so oft solche die Summe von 1000 Fr. ersteigen, an die Cassaverwaltung zur Einlegung in's Siegenthal ab. Der Preis, unter welchen die Früchten nicht verkauft werden dürfen, bestimmt auf den Vorschlag des Generalverwalters der Regierungs-Rath.

Derselbe führt ein Tagebuch, ein Hauptbuch, eine Früchtenrechnung und eine Cassarechnung.

Der Früchtenverwalter sorgt zunächst für die Erhaltung der Titel und Urbarien, auf welche die ihm zufliessenden Gefälle sich gründen. Er hat zu sorgen, dass alle Loskäufe und Abbezahlungen in den Urbarien nachgetragen, überhaupt dieselben in solchem Stand erhalten werden, dass sowohl die Rechte der Stifte als die der Pflichtigen dadurch bewahrt werden. Die Urbarien werden in dem Siegenthal aufbewahrt.

Von jeder ihm zukommenden Aufkündigung eines in Natura zu errichtenden Gefälles hat derselbe dem Generalverwalter sogleich Kenntniss zu geben.

Dem Früchtenverwalter werden die mit seiner Verwaltung verbundenen Auslagen auf Anordnung des Generalverwalters aus der Hauptcassa vergütet.

§. 10. Die Bau- und Liegenschaftsverwaltung führt der Generalverwalter.

Bis eine Vorschrift über die Besorgung der Liegenschaften im Allgemeinen und über das Bauwesen im Besondern gegeben sein wird, besorgt der Bauverwalter alle der Stift mittelbar oder unmittelbar gehörenden Liegenschaften an Gebäulichkeiten, Gütern und Waldungen, sowie die dem Stift zustehenden Mobilien.

Er bezieht die aus den ihm unterstellten Verwaltungen und andern dergleichen Rechtsamen fliessenden Einnahmen, welche er durch die Cassaverwaltung in das Siegenthal abzugeben hat.

Alle dem Bauverwalter obliegenden Auslagen werden durch die Cassaverwaltung aus der Hauptcasse bestritten.

Für Bauten, welche mehr als dringende Reparaturen sind, oder eine grössere Ausgabe als 300 Fr. zur Folge haben dürften, hat der

Generalverwalter unter genauer Beleuchtung der Sache die Bewilligung des Regierungs-Rathes nachzusuchen.

§. 11. Der Custos, welcher, alter Uebung gemäss, nur kirchliche Dinge zu besorgen hat, bezieht dafür die bis anhin üblich gewesene Remuneration von 70 Fr. n. W.

Die Mitglieder der Cassaverwaltung erhalten kein Salarium. Der Generalverwalter erhält ein Salarium von Fr. 1500,
der erste Gehülfe » » 1100,
der zweite » » » 900.

Für auswärtige Verrichtungen werden keine Taggelder bezahlt, wohl aber die bei solchen Anlässen nothwendig gemachten Auslagen vergütet.

§. 12. Alle vorstehend bezeichneten Verwaltungen werden bei ihrer ersten Ernennung, und zwar der Generalverwalter vom Regierungs-Rathe, die beiden Gehülfen aber Namens desselben vom Kirchendepartement in Pflicht genommen, die Verwaltung des Stiftsvermögens unter Beobachtung möglichster Oeconomie treu und gewissenhaft zu besorgen.

§. 13. Die Vorsteher der Gülten-, Früchten- und Liegenschafts-Verwaltungen sollen nöthigenfalls jeder dem andern Aushülfe leisten.

§. 14. Bis zum 1. Mai soll jeweilen die vom Generalverwalter abzufassende Hauptrechnung dem Regierungs-Rathe eingereicht werden.

§. 15. Die Rechnungen der einzelnen Verwaltungen und so auch die Hauptrechnung sollen jeweilen ein Normaljahr vom 1. Jänner bis 31. December in sich fassen.

§. 16. Die Hauptrechnung soll folgende Rubriken enthalten:
a) den Gülten- und Obligationen-Conto,
b) den Früchten-Conto mit Inbegriff der Spezial-, Capital- und Cassa- und den diesfalls nöthigen Uebersichtsrechnungen,
c) den Generalcassa-Conto,
d) den Liegenschafts-Conto,
e) den Conto für die Activforderungen und Vorräthe der Stifte,
f) den Bau-Conto,
g) den Kirchenschatz-Conto,
h) den Passiv-Conto,
i) die Bestandrechnung,
k) den Gewinn- und Verlust-Conto.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Pflegschaft zu Gormund, der verschiedenen Brüderschaften, des Stipendienfondes und Spendgutes sollen besondere Rechnungen geführt, dieselben aber der Hauptrechnung nachgetragen werden.

§. 17. Der Betrag für erfolgte Loskäufe oder Capitalabzahlungen

ist alle Jahre neu anzulegen. Die Hauptcasse, die Urbarien, alle Gülten und andere Werthschriften sowie andere Urkunden von Bedeutung sollen im Siegenthal aufbewahrt und darüber genaue Inventarien gehalten und geführt werden. Die Boden- und Zehnten-Urbarien, welche, soweit es noch nicht geschehen ist, zu bereinigen sind, sollen eine specificirte Angabe aller pflichtigen Unterpfande und aller erfolgten Loskäufe enthalten.

§. 18. Der Zugang zum Siegenthal ist mit drei Schlössern verwahrt, wozu ein Schlüssel in Handen des Propstes des Stiftes, ein zweiter in Handen des Custos und der dritte in Handen des Generalverwalters liegt.

§. 19. Nach dem Ergebnisse der dem Grossen Rathe vorzulegenden Hauptrechnung wird alljährlich auf den Bericht des Regierungs-Rathes der Betrag des Beitrages bestimmt, welcher aus dem Stiftsvermögen an die geistliche Casse abzugeben ist.

§. 20. Gegenwärtiges Reglement über die Staatsverwaltung des Stift Beromünster soll — sobald es die Genehmigung des Grossen Rathes erhalten haben wird — dem Departemente des Kirchenwesens, sowie dem Stift Beromünster zugestellt und urschriftlich in das Staatsarchiv niedergelegt werden.

Die regierungsräthliche Vollziehungsverordnung vom 24. December 1856 zum fraglichen Artikel V. in Betreff der Verwaltung des Stiftes St. Leodegar im Hof zu Luzern lautet:

Wir Schultheiss und Regierungs-Rath des Kantons Luzern.

In Vollziehung des Decretes des hohen Grossen Rathes vom 14. April 1848, vermöge welchem sämmtliches Guthaben der im Kantone bestehenden geistlichen Corporationen unter Staatsadministration gestellt wurde;

Mit Hinsicht auf die eigenthümlichen, namentlich durch den §. 9. des III. Abschnittes des Concordates vom Jahre 1806 angedeuteten Verhältnisse des Stifts St. Leodegar im Hof zu Luzern;

Auf den Bericht und Vorschlag des Kirchendepartements;

beschliessen:

§. 1. Die Vermögensverwaltung des Collegiatstifts im Hof zu Luzern steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Kirchendepartements und unter der Oberaufsicht des Regierungs-Rathes.

§. 2. Die Besorgung der Verwaltung geschieht durch die eigens hiefür aufgestellten Stiftsbeamten (§. 9., III. Abschnitt und §. 13. VII. Abschnitt des Concordates vom Jahre 1806) auf die bisher übliche Weise.

§. 3. Das Departement des Kirchenwesens ist beauftragt, ein vollständiges Inventar des gesammten Stiftsvermögens aufnehmen zu lassen und dasselbe gehörig zu verwahren.

§. 4. Alle Gülten und Werthschriften, sowie alle Urkunden von Bedeutung sollen in der Kirche, im sogenannten Stiftsarchiv aufbewahrt und darüber genaue Inventarien aufgenommen und geführt werden.

§. 5. Der Zugang zum Stiftsarchiv ist mit vier Schlössern verwahrt, wozu je ein Schlüssel in Handen des Propstes, des Custos, des Bauherrn und des Präsenzers liegt.

§. 6. Eine Rechnungs-Commission, bestehend aus dem Propst, dem Capitels-Secretär und drei andern Capitularen, welch letztere das Capitel jährlich neu wählen kann, berichtet an das Stiftscapitel über die Richtigkeit der Rechnungen, und genehmigt die Ankäufe der Gülten für das Stift etc.

§. 7. Ungewöhnliche Ausgaben überhaupt, namentlich aus dem Bau- und Fabrikfonde, aus dem Schulfonde und aus den Depositen, wenn sie 25 Fr. übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Capitels.

Sollten solche Ausgaben voraussichtlich 300 Fr. übersteigen oder wenn auch vom geringern Betrage der Art sein, dass sie alljährlich wiederkehren, so ist dafür die Genehmigung des Regierungs-Rathes durch das Departement des Kirchenwesens einzuholen.

§. 8. Dem gleichen Departement ist zu Handen des Regierungs-Rathes alljährlich von sämmtlichen Stiftsrechnungen, nach vorangegangener Prüfung und Genehmigung derselben von Seite des Capitels ein Summarium einzureichen und demselben die gehörig belegten Spezialrechnungen beizulegen.

§. 9. Wesentliche Veränderungen im Vermögensbestande, Käufe und Verkäufe von Liegenschaften, Verträge bei Zehntablösungen, anzuhebende Prozesse bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Rathes.

§. 10. Gegenwärtiger Beschluss ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und abschriftlich dem Stift im Hof und dem Kirchendepartemente zuzufertigen.

Die Vollzugsverordnung vom 14. März 1849 betreffend die Verwaltung der beiden Frauenklöster lautet:

Wir Schultheiss und Regierungs-Rath des Kantons Luzern.

In Vollziehung des Artikels IV. des Grossräthlichen Decrets vom 14. April 1848 zufolge dessen sämmtliches Guthaben der im Kanton bestehenden geistlichen Corporationen und Klöster unter Staatsadministration gestellt ist;

Auf Antrag des Departement des Kirchenwesens;

beschliessen:

§. 1. Für jedes der beiden Frauenklöster zu Eschenbach und im Bruch zu Luzern, soll von Staatswegen ein Verwalter angestellt werden.

§. 2. Der Regierungs-Rath ernennt die Verwalter auf die Dauer von vier Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. 3. Die Verwalter sind für ihre Verrichtungen, die ein besonderes Reglement näher bezeichnen wird, dem Regierungs-Rathe verantwortlich und stehen unter spezieller Aufsicht des Kirchendepartementes, welches sie in Eid und Pflicht nimmt.

§. 4. Mit dem 1. April 1849 haben die neuzubestellenden Verwalter ihre Beamtung anzutreten. Die jetzigen Verwaltungen haben auf diesen Tag ihre Rechnungen abzuschliessen und sodann eine genaue Uebergabe zu machen, die das Kirchendepartement anzuordnen und zu leiten hat.

Durch eine regierungsräthliche Verordnung vom 21. September 1849 wurde in Betreff der Verwaltung des Klosters im Bruch in Luzern obige Verordnung vom 14. März 1849 modificirt wie folgt:

Wir Schultheiss und Regierungs-Rath des Kantons Luzern.

In Regulirung der Administration des Frauenklosters im Bruch zu Luzern. Mit Hinsicht auf den Artikel IV. des Grossrathsdecretes vom 14. April 1848;

Betrachtend: dass die öconomischen Verhältnisse dieses Klosters an und für sich sehr einfach sind, indem selbe sich hauptsächlich auf den Zinsenbezug und die Bestreitung der Haushaltungskosten beschränken, die dazu gehörige kleine Liegenschaft aber in Pacht gegeben ist;

Betrachtend: dass auch die bisherige Verwaltung des Klostervermögens eine ziemlich befriedigende genannt werden kann, und somit im Interesse des Staates wie des Klosters selbst nur noch einige Vereinfachung getroffen werden mag;

beschliessen:

§. 1. Die Administration des Kloster-, Kirchen- und Stiftungsfonds des Frauenklosters im Bruch ist unmittelbar dem Departemente des Kirchenwesens übertragen.

§. 2. Unter dessen Leitung und Aufsicht werden demnach alle Einnahmen und Ausgaben des Klosters bestritten, allfällige Verträge abgeschlossen, Capitalzahlungen eingenommen und Gülten angekauft.

§. 3. Die Gültbriefe werden in das Depositum zu dem Vermögen derjenigen geistlichen Administrationen gelegt, die dem Departemente des Kirchenwesens unterstellt sind, und in dasselbe sind auch Ca-

pitalzahlungen anzulegen, bis solche an angekaufte Gültbriefe verwendet werden können.

§. 4. Die dem Staate alljährlich abzulegende Rechnung soll auf den 31. December gestellt, durch den Rechnungsführer der geistlichen Administrationen formirt, von dem Departemente des Kirchenwesens geprüft und sodann mit allen Belegen dem Regierungs-Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 5. Eine für Verfertigung dieser Rechnung angemessene Entschädigung wird aus dem Klosterfond geleistet.

§. 6. Gegenwärtiger Beschluss soll dem Frauenkloster im Bruch zum Verhalte zugestellt, schriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt und eine Abschrift dem Kirchendepartemente und eine solche dem Erziehungsrathe zu Handen des aus seiner Mitte gewählten einen Schlüsselbewahrers zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Durch eine regierungsräthliche Verordnung vom 7. Jänner 1865 wurde in Betreff der Verwaltung des Klosters zu Eschenbach fragliche Verordnung vom 14. März 1849 abgeändert und zwar wie folgt:

Der Regierungs-Rath des Kantons Luzern.

In der Absicht, die Verwaltung des Klosters zu Eschenbach zu vereinfachen und die Genossinnen desselben am innern Haushalte mehr zu betheiligen;

Mit Hinsicht auf den §. 4. des Decrets des h. Grossen Rathes vom 14. April 1848, auf den §. 11. der Geschäftsordnung des Regierungs-Rathes und in theilweiser Abänderung der Verwaltungsreglemente vom 8. Juni und 11. Juli 1850;

beschliesst:

Organisation.

§. 1. Die Administration des Kloster- und Kirchengutes zu Eschenbach steht fortan unter der Aufsicht des Regierungs-Rathes, zunächst aber unter der Leitung des Departements des Kirchenwesens.

§. 2. Die Verwaltung in ihren speziellen Zweigen wird besorgt nach den im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Bestimmungen:

a) durch den Rechnungsführer der geistlichen Fonds und

b) durch den Klosterschaffner.

Deposition der Werthschriften.

§. 3. Die Werthschriften des Klosters liegen fortan in dem Depositum der staatlichen Administration der geistlichen Fonds.

Rechnungsführer der geistlichen Fonds.

§. 4. Er besorgt den Bezug der Zinsen und Capitalzahlungen, sowie die Anlage der Capitalien;

Er hat auf den 31. December an das Kirchendepartement zu Handen des Regierungs-Rathes die Generalrechnung des Klosters anzufertigen.

Die zur Verfügung stehende Baarschaft wird nach Bedürfniss an den Schaffner zu Eschenbach abgeliefert.

Schaffner.

§. 5. 1) Er besorgt das spezielle Verwaltungswesen. Dahin gehört:

a) die Aufbewahrung der auf seine Verwaltung bezüglichen Schriften;
b) die Abschätzung des Zehntens unter Zuzug zweier Experten aus den vom Regierungs-Rathe gewählten Zehntenabschätzungsmännern;
c) der Abschluss der Zehntloskaufsverträge und anderweitiger Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchendepartementes resp. des Regierungs-Rathes;
d) er beaufsichtigt mit den Forstbeamten die Klosterwaldungen und ordnet mit denselben die nöthigen Holzschläge an;
e) er sorgt dafür, dass im Allgemeinen die Klosterliegenschaften in gutem Zustande erhalten werden. Speziell ist ihm die Beaufsichtigung des Klosterpachters und des Sigristen in Bezug auf gehörige Erfüllung der ihnen aufgelegten Pachtbedingungen übertragen;
f) er überwacht sämmtliche Angestellten des Klosters und sorgt für treue Erfüllung der ihnen obliegenden Verrichtungen;
g) er bezieht mit Ausnahme der Zinsen und Capitalzahlungen sämmtliche Einnahmen des Klosters;
h) er bestreitet alle Ausgaben mit Ausnahme derjenigen, welche nach Massgabe des gegenwärtigen Reglementes vom Rechnungsführer der geistlichen Fonds und vom Klosterpersonal besorgt werden.

   Für diejenigen Ausgaben, welche dem Kloster selbst übertragen sind, hat er zeitweise die hiefür nöthige Baarschaft abzuliefern.

   Für die Einnahmen und Ausgaben hat der Schaffner alljährlich dem Kirchendepartemente zu Handen des Regierungs-Rathes ein Budget vorzulegen und nach Genehmigung desselben strenge daran zu halten.
i) Betreffend unvorgesehene Ausgaben, so kann der Schaffner höchstens über 60 Fr. verfügen. Sollte eine durch das Budget nicht

vorgesehene Ausgabe 60 Fr. übersteigen, oder eine alljährlich wiederkehrende Ausgabe über 10 Fr. gehen, so ist die Bewilligung des Kirchendepartementes erforderlich.

k) Er steht dem Kloster in allen Geschäften mit Rath und That bei.

2) Der Schaffner legt wie bisher über seine Verwaltung vierteljährlich Rechnung ab. Er hat auch die Quartalrechnung des Klosters zu prüfen und beide sodann dem Kirchendepartemente mit den Belegen einzusenden.

3) Jeweilen auf den 31. December schliesst er die Jahresrechnung ab und übergiebt sie dem Rechnungsführer der geistlichen Fonde, behufs Abfassung der Generalrechnung. Derselben ist auch ein am Ende des Jahres aufgenommenes spezificirtes Inventarverzeichniss beizulegen.

4) Der Schaffner hat zur Sicherheit eine Realcaution von 200 Fr. zu leisten.

5) Die Besoldung des Schaffners wird jeweilen in seinem Ernennungsakte bestimmt.

Kloster.

§. 6. Die für den innern Haushalt des Klosters nöthigen Auslagen werden künftighin von den Conventualinen selbst besorgt.

In Folge dessen sind dem Kloster übertragen auszuhalten:

a) die bisher üblichen Ausgaben an das Kellerat und an die Abtei;
b) die Auslagen an die Kirche und übrigen religiösen Bedürfnisse, die Bezündungskosten in der Kirche wie des Klosters; die Ausgaben für die Capelle St. Catharina in Imvil werden von dem Schaffner bestritten;
c) die Ausgaben für Lebensmittel (Esswaaren, Milch und Getränk);
d) die Ausgaben für übrige Haushaltungskosten — mit Ausnahme der Holzerlöhne — zu welchen Haushaltungskosten auch die Arztconti, die Dienstbotenlöhne, und die Ausgaben für Herbeischaffung der Bedürfnisse des Klosters gehören;
e) die Gefährte, welche im Auftrage des Klosters bestellt werden:
f) die Auslagen für Almosen.

Ueber sämmtliche Auslagen und Einnahmen hat das Kloster dem Schaffner zu Handen des Kirchendepartementes vierteljährlich rubricirte Rechnung abzulegen. Diese Rechnung soll nach einem vom Kirchendepartement zu bezeichnenden Schema formulirt sein.

§. 7. Die bisher dem Schaffner überbundenen Bemühungen mit den Gastereien sollen für ihn aufhören und unmittelbar ganz auf das Kloster fallen.

Im *Kanton Aargau* erfreuen sich heute noch als geistliche Corporationen ihres Bestehens: die Frauenklöster Hermetswil, Fahr, Gnadenthal, Maria Krönung zu Baden, und die Collegiatstifte Rheinfelden und Zurzach. Die Administration der betreffenden Frauenklöster wird durch nachfolgendes grossräthliches Decret vom 7. November 1835 bestimmt.

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Aargau
thun kund hiemit, dass wir zur Begründung und Bezweckung einer guten und getreuen Verwaltung über das Vermögen der Klöster im Kanton Aargau verordnet haben:

§. 1. Das Benedictiner-Stift Muri, das Bernhardiner-Stift Wettingen und die Frauenklöstèr Fahr, Hermetswil, Gnadenthal und Baden sind unter Administration von Staatswegen zu stellen und erhalten besondere Verwalter und Rechnungssteller, welche der Kleine Rath erwählen und mit angemessenen Instructionen versehen wird.

§. 2. Die Rechnungen dieser Verwaltungen werden vom Kleinen Rathe jährlich geprüft und uns zur Einsicht und endlichen Passation vorgelegt.

§. 3. Bis zur weitern gesetzlichen Verfügung bleibt diesen benannten Stiften und Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt.

§. 4. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Decretes beauftragt.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung in Aarau den 7. November 1835.

Die nähern Bestimmungen sowohl über die staatliche Administration dieser Klöster, als auch über die staatliche Oberaufsicht in den Collegiatstiften Rheinfelden und Zurzach enthalten die Artikel 124 bis 136 der regierungsräthlichen Verordnung vom 25. September 1846 über die Organisation des Finanzwesens, die also lauten:

§. 124. Die Collegiatstifte von Rheinfelden und Zurzach und die Frauenklöster Fahr, Hermetswil, Gnadenthal und Maria Krönung zu Baden stehen rücksichtlich ihrer Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, und die Frauenklöster überhin in Folge des Decrets vom 7. November 1835 unter der durch besondere Verwalter besorgten Administration des Staates.

§. 125. Die Klostergutsverwalter werden vom Kleinen Rathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und empfangen ihre Amtsinstruction von der Finanz-Commission deren spezielle Weisungen und Aufträge sie zu besorgen haben.

§. 126. Insbesondere liegt den Klostergutsverwaltern ob, sich mit dem gesammten Vermögensbestande des ihrer Verwaltung unter-

stellten Klosters und der damit verknüpften Rechte und Nutzungen in ihrem ganzen Umfange genau bekannt zu machen und eintretende Veränderungen sofort ihrer Oberbehörde einzuberichten.

§. 127. Sie besorgen namentlich den baulichen Unterhalt der Klostergebäude nach den diesfalls einzuholenden Ermächtigungen der Finanzcommission und den Weisungen der Baucommission.

§. 128. Dieselben haben ferner die zweckmässige Bewirthschaftung und Benutzung sämmtlicher in und ausser dem Kanton gelegenen Grundstücke des Klosters anzuordnen und zu beaufsichtigen.

§. 129. Bei Verpachtungen und Verkäufen von Liegenschaften haben die Klostergutsverwalter jedesmal angemessene Bedinge zu entwerfen, ihre Vorschläge der Finanzcommission einzureichen und deren weitere specielle Weisungen zu gewärtigen.

Für Verkäufe ist überhin die Ratification des Grossen und Kleinen Rathes erforderlich.

§. 130. Sie sorgen für den regelmässigen Eingang der dem Kloster nach Rechten und Uebungen zustehenden Zehnten und Grundzinse und übrigen Gefälle.

§. 131. Sie wachen über die Sicherheit der Capitalien und über den richtigen Eingang der Zinse, und besorgen mit Einwilligung der Finanzcommission die Anlegung neuer und die Wiederanlegung abgelöster Capitalien.

§. 132. Alle Schuldtitel sind der Finanzcommission zur Controlirung und Aufbewahrung gleich den übrigen Staatsschuldtiteln einzureichen.

§. 133. Die auf dem Klostervermögen haftenden Schuldigkeiten an Grundzinsen, Zehnten, Currentschulden oder sonstigen Passiven sind gehörig auszurichten oder auch nach Weisung der Finanzcommission loszukaufen und abzubezahlen.

§. 134. Ueber die dem Kloster zu Bestreitung des Innern Haushaltes verabreichten Vorräthe an Baarschaft, Naturalien, Holz u. s. f. sowie über Verkäufe der entbehrlichen Naturalvorräthe ist jeweilen der Finanzcommission ein monatlicher summarischer Ausweis einzusenden.

§. 135. Ueber die gesammte Verwaltung des Klostervermögens haben die Verwalter regelmässig Buch und Rechnung zu führen und jährlich eine umfassende und belegte Rechnung zu stellen, welche dem Klostervorstande zur Einsicht und Mitunterzeichnung vorzulegen und sodann der Finanzcommission zur Vorprüfung und zu Handen des Kleinen Rathes und Grossen Rathes einzureichen ist.

§. 136. Die Jahresrechnungen der geistlichen Stifte sind eben-

falls der Einsicht und Genehmigung des Kleinen Rathes unterworfen, welcher im Interesse guter und sicherer Verwaltung und Rechnungsführung auf Antrag der Finanzcommission die erforderlichen Weisungen ertheilt.

Im *Kanton Thurgau* ist von den geistlichen Stiften und Klöstern einzig das Frauenkloster St. Katharina-Thal von den Stürmen der vierziger Jahre verschont geblieben. Die staatliche Administration dieses Klosters ist durch ein Decret vom 15. Juni 1836 ausgesprochen, dessen Inhalt lautet:

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Thurgau.

Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, dass ihr Stammvermögen seit dem Jahre 1804 in solchem Masse vermindert worden ist, dass der gegenwärtige Ertrag desselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige und die bisherige Verwaltungsweise den Anforderungen einer guten Verwaltung nicht entspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechtes diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmässigen Verwendung dieses Fonds erforderlich werden;

beschliessen und verordnen:

1. Das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschliessliche Verwaltung des Staates gestellt.

2. Der Kleine Rath ist beauftragt, zur Einführung dieser Staatsverwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und den hiemit von ihm Beauftragten diesfalls die angemessenen Instructionen zu ertheilen.

3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen ausschliesslich dem Kleinen Rathe verantwortlich, und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflicht zu nehmen.

4. Für eine definitive Regulirung dieser Staatsverwaltung wird der Kleine Rath in der nächsten Sitzung des Grossen Rathes die geeigneten Vorschläge hinterbringen und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen, welche nach Artikel 2. von ihm getroffen worden sind.

5. Der Kleine Rath wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Grundbesitz der Klöster allmälig, in so weit es sich als zweckmässig

erzeigt, in Geldcapital umgewandelt und überhaupt ihr Vermögensbestand liquidirt werde.

6. Alljährlich bis spätestens Ende Mai soll über die Verwaltung eines jeden Klosters oder Stiftes, gestützt auf die bereinigten Inventuren, die vollständige Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nach einem vom Kleinem Rathe aufzustellenden Formulare demselben eingegeben werden, mit Beifügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rath wird diese Rechnungen mit ihren Belegen nach genauer Prüfung mit den Staatsrechnungen dem Grossen Rathe zur Ratification vorlegen, begleitet mit einer Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostervermögens getroffenen Verfügungen.

Dieses Decret wurde ergänzt und theilweise modifizirt durch die Instruction für den Verwalter des Klosters St. Katharinen-Thal vom 2. Mai 1863, die also lautet:

§. 1. Es wird für das Kloster St. Katharinen Thal ein Verwalter bestellt, welchem die Administration des Klostergutes übertragen ist. Der Regierungs-Rath ernennt denselben jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren.

§. 2. Die Verwaltung des Klostervermögens begreift in sich

a) die Obsorge für die Gebäulichkeiten und Liegenschaften, insbesondere die Erhaltung der ersteren im baulichen Zustande, und die zweckmässige Betreibung der Liegenschaft, Landwirthschaft, und allfallig anderer Gewerbe;
b) die Besorgung der Capitalien, Grundgefälle, Pachtzinse und anderer Einkünfte des Klosters;
c) die Obhut über das bewegliche Vermögen desselben.

§. 3. Dagegen hat der Verwalter sich nicht zu befassen

a) mit der Leitung des innern Haushalts des Klosters, für welchen derselbe lediglich gegen Empfangsbescheinigung die erforderlichen Gelder und Naturalien abgibt;
b) mit der Klosterverwaltung, welche unter besondere Obhut gestellt ist;
c) mit der Aufsicht über diejenigen gottesdienstlichen und anderen Geräthschaften, welche zum ausschliesslichen Gebrauche des Klostercorrents dienen.

§. 4. Ueber allfällige Anstände, welche in Hinsicht auf die Klostergutsverwaltung zwischen dem Corrente und der Verwaltung sich erheben sollen, entscheidet der Regierungs-Rath.

§. 5. Um seinen Verpflichtungen genügen zu können, hat der

Verwalter mit dem gesammten Umfange der Rechte des Klosters in Einkünften, Nutzungen, Gefälle etc., ferner mit den bestehenden Beschwerden aller Art, und endlich mit der Oeconomie sowohl in Hinsicht auf die in Pacht gegebenen Realitäten, als diejenigen, welche vom Kloster selbst benutzt werden, sich vertraut zu machen.

Wo immer in streitigen oder illiquiden Angelegenheiten der Verwalter des Rathes oder der höhern Weisung bedarf, da wendet er sich an das Finanz-Departement, unter deren Leitung er zunächst steht.

§. 6. Für den Zweck des Unterhalts der Klostergebäulichkeiten und Pertenenzien reicht der Verwalter zu Anfang eines jeden Jahres dem Finanz-Departemente Pläne und Kostenberechnungen ein.

Für dingliche Reparaturen von niederm Belange sorgt derselbe von sich aus.

§. 7. Der Verwalter hat sowohl für die zweckmässige Arrondirung des Klostergutes, als für vortheilhafte Verkäufe die schickliche Gelegenheit wahrzunehmen, und darüber an's Finanz-Departement zu berichten.

§. 7. Gleichermassen sorgt derselbe für zweckdienliche Verpachtungen des grösseren Gutscomplexes und einzelner Parzellen desselben unter Berichterstattung an das Departement.

§. 8. Der Verwalter lässt sich den geflissenen Bezug der Capital-, Grund- und Zehntzinse sowie anderweitiger Gefälle nach Massgabe der vorhandenen Capitalbücher, Urbarien und Zinsrödel, sowie unter Beobachtung der für das Staatsvermögen aufgestellten reglementarischen Vorschriften angelegen sein.

§. 9. Der Verwalter wacht über die Sicherheit der Capitalien und der übrigen ausstehenden Klosterguthaben.

Bei Fallimenten, Pfandheimschlagen, Benefizienventuren und sonstigen Schuldenrüsen besorgt er die erforderlichen Eingaben.

§. 10. Für die Anlage gekündigter Capitalien oder sonst disponibler Baarschaft hat der Verwalter seine Anträge — im Begleite der Originalschuldcopien — an das Finanz-Departement einzureichen.

§. 11. Es ist Sache des Verwalters, für die bestmögliche Verwerthung landwirthschaftlicher Producte, und hinwiederum für zeitgemässe und vortheilhafte Ankäufe zu sorgen, und bei grössern Anschaffungen oder Veräusserungen die zweckentsprechenden Vollmachten sich ertheilen zu lassen.

§. 12. In Hinsicht auf die jährliche Rechnungsstellung, sowie betreffend die über die Verwaltung auszuübende Controlle finden die Bestimmungen des Reglements vom 21. Juni 1862 Anwendung.

Im *Kanton Zug* gehören ausser dem Capuzinerkloster die Frauenklöster Frauenthal, Maria Opferung in Zug und hl. Kreuz in Cham, zu den geistlichen Corporationen, deren Verwaltung durch den Artikel 9. der Staatsverfassung vom 8. Jänner 1848 bestimmt ist, welcher lautet:

Jeder Gemeinde des Kantons, sowie jeder geistlichen oder weltlichen Corporation, welche durch die höchste Staatsbehörde anerkannt ist, bleibt ihr Eigenthum und derselben Verwaltung unter Oberaufsicht des Staates bestens zugesichert.

In den *Kantonen Baselland* und *Bern* bestehen, mit Ausnahme des Frauenklosters Pruntrut, welches aber in vermögensrechtlicher Beziehung nicht in Betracht gezogen werden kann, weder Klöster noch geistliche Stifte. Aus diesen Anführungen ergibt sich, dass mit Ausnahme des kleinen Kantons Zug in allen Kantonen der Diöcese Basel, in welchem geistliche Stifte und Klöster sich befinden, entweder die unmittelbare staatliche Administration über dieselbe stricte durchgeführt, oder die staatliche Oberaufsicht soweit ausgedehnt ist, dass sie materiell dieser Administration gleichkommt.

Diese staatliche Bevormundung hat man vor allem juridisch dadurch zu begründen gesucht, dass man die geistlichen Corporationen als Staatsanstalten erklärte. Die Hohlheit dieser Interpretation ergibt sich aber schon aus dem Wesen und Charakter der geistlichen Corporationen überhaupt. Denn der Zweck dieser Corporationen ist, wie schon der blosse Name bedeutet, ein kirchlicher. Von einer Identität des Zweckes mit der Staatsgewalt kann hier nicht die Rede sein. Nur diejenigen Institutionen können als Staatsanstalten bezeichnet werden, die staatliche Zwecke verfolgen, welche daher schon im römischen Rechte mit dem Namen res publicae im Gegensatze zu den profanen und kirchlichen Corporationen bezeichnet worden. Wie aber der Staat zur Realisirung seines Zweckes dergleichen Corporationen bedarf, so hat auch die katholische Kirche zur Verfolgung ihrer Zwecke verschiedene Institute, zu welchem auch diese geistlichen Corporationen gehören. Da aber die katholische Kirche keine Staatsanstalt ist, so ergibt sich hieraus die natürliche Consequenz, dass die intregrirenden Theile derselben, dass somit auch die Klöster und die geistlichen Dom- und Collegiatstifte diesen staatlichen Charakter nicht haben können. Noch evidenter ergibt sich aber die Hohlheit dieser Interpretation der eidgenössischen Staatscanonisten durch das historische Factum, dass keines von den angeführten Klöstern und geistlichen Stiften in primitiven Dotations-Verhältnissen zu dem Staate

steht. Weder auf Kosten des Fiscus noch des Landes, sondern auf rein privativen Wegen durch geistliche und weltliche Gutthäter sind diese geistlichen Stifte und Klöster entstanden. Jahrhunderte vor der Entstehung der Kantone, in denen sie sich heute befinden, ja Jahrhunderte vor der Entstehung der Eidgenossenschaft, waren bereits alle derselben mit Ausnahme einiger Frauenklöster schon vorhanden.

Aber auch angenommen, die Theorie des staatlichen Charakters der geistlichen Corporationen wäre vollkommen begründet, so könnte hieraus nie und nimmer ein absolutes Recht des Staates über dieselben abgeleitet werden. Sehr treffend bezeichnet dieses eine Stelle eines Rechtsgutachtens der juristischen Facultät Heidelberg über die Verhältnisse des Klosters Einsiedeln zum Kloster Fahr in Betreff der Eigenthumsstreitsache zwischen Aargau und Einsiedeln vom Jahre 1840 mit den Worten:

Es sei, dass man alle im Staate bestehenden Gemeinheiten als Staatsanstalten zu betrachten habe, so sind doch deswegen die Rechte der Gemeinheiten nicht schlechthin in das Ermessen der Regierung gestellt. Ein jedes in der Staatsgewalt enthaltene Recht ist zwar, wie die Staatsgewalt selbst, ein seinem Wesen oder Begriffe nach bedingtes Recht. Aber eine Hauptaufgabe des Staatsrichters ist gerade die, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Rechte der Staatsgewalt auszuüben sind, auf dass die Ausübung dieser Rechte dem rechtlichen Interesse des Gemeindewesens und dem der einzelnen Bürger entspreche. Auch angenommen oder zugegeben also, dass eine jede im Staate bestehende Gemeinheit eine Staatsanstalt ist, so ist und bleibt doch, so oft es sich um einen Beschluss handelt, der wegen einer oder mehrerer im Staate bestehender Gemeinheiten gefasst werden soll, die Frage noch immer die, was in dem gegebenen Falle den Rechten gemäss sei, und so kann mithin ein solcher Beschluss nicht schon durch die Eigenschaft gerechtfertigt werden, welche Gemeinheiten als Staatsanstalten haben. Es muss vielmehr ein solcher Beschluss, um gerecht zu sein, auf einem andern und besonderen Grunde beruhen. Ob übrigens der mehrerwähnte Beschluss des Kantons Aargau vom 7. November 1835 einen besondern Grund für sich, oder wohl selbst einen besondern Grund gegen sich habe, ist hier einstweilen gleichgültig. Denn die Frage war hier nur die: ob sich jener Beschluss schon damit rechtfertigen lasse, dass er Klöster, als Gemeinheiten, zum Gegenstande habe.

Aus diesem Rechtsgutachten erhellt, dass der staatliche Absolutismus nicht nur den Individuen und profanen Corporationen sondern auch selbst den staatlichen Corporationen gegenüber an Schranken gebunden, indem gewisse Rechte, die sogenannten Grundrechte derselben, respectirt werden müssen. Zu diesen Grundrechten gehört aber vor allem das Eigenthumsrecht, welches naturgemäss das Recht der freien Administration involvirt. Es ist daher die Selbstverwaltung derjenigen Corporationen, die, wenn von einer Staatsanstalt die Rede ist, zuerst auf dieses Attribut Anspruch haben, es ist die Selbstverwaltung der politischen Gemeinden, ein Princip, das nicht nur durch die neuren Staatsrechtscompendien und durch die Verfassung und Gesetzgebung beinahe aller europäischen Staaten, sondern auch durch die Macht der öffentlichen Meinung zur allgemeinen Anerkennung gekommen ist. Denn der moderne Liberalismus, welcher die öffentliche Meinung repräsentirt, hat mit Recht die Acht über jenes Bevormundungssystem, wie es heute ausnahmsweise noch in Frankreich und Mecklenburg den politischen Gemeinden gegenüber an der Tagesordnung ist, ausgesprochen. Wenn aber noch ein Funke von Consequenz und Gerechtigkeitsgefühl diese liberale öffentliche Meinung beseelt, so muss ihre Achtserklärung auch jenes Bevormundungssystem treffen, welches heute noch in der freien Schweiz den geistlichen Corporationen gegenüber beobachtet wird. Diese Tugenden kennt aber der schweizerische Liberalismus nicht, er hat getreu die praktische Doctrin, dass es in der Politik keine Gerechtigkeit gebe, welche ihm sein grosser Wadtländer Mandator als ein politisches Vermächtniss hinterlassen, bis auf den heutigen Tag befolgt. Denn überall in unsern schweizerischen Landen, wo die sogenannte liberale Partei das herrschende System bildet, und dieses ist der Fall in allen Cantonen der Diöcese Basel, mit Ausnahme des Cantons Zug, wird diese Bevogtung der geistlichen Stifte und Klöster als ein unfehlbares Dogma aufgestellt, zu dessen Begründung man nebst den oben aufgeführten absurden josephinischen Theorien auf das Institut der Kastenvogtei sich beruft.

Von dieser Argumentation mit der Kastenvogtei wird sogar in officiellen Actenstücken Gebrauch gemacht. So sagt eine Proclamation des luzernerischen Grossen Rathes vom 2. Februar 1848 wörtlich:

»Werthe Mitbürger! Noch haben wir eine Veränderung zu berühren. Im Artikel 3. der Verfassung vom Jahre 1841 wurden althergebrachte Rechte des Staates in kirchlichen Dingen den ultramontanen Bestrebungen aufgeopfert, namentlich wurde das Recht der Aufsicht und Besorgung (Verwaltung) der Vermögenszustände der Stifte

und Klöster, das von der Regierung des Kantons Luzern als Kastenvogt derselben von jeher geübt wurde, zum Theile preis gegeben. Wir haben für nothwendig gefunden, die daherigen Bestimmungen aus der Verfassung wegzulassen, und dadurch den Staat wiederum in seine ehevorigen Rechte einzusetzen, und glauben dadurch zu handeln nach dem Ausspruche der heiligen Schrift: Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.«

Diese Anschauung verräth vor allem eine totale Verkennung des juridischen Begriffs der Kastenvogtei. Denn wie das jus advocatiae die Schutzpflicht eines Dynasten, resp. des Staates der katholischen Kirche und speciell auch der vermögensrechtlichen Persönlichkeit derselben enthält, so beschränkt die Kastenvogtei diese Schutzpflicht auf ein bestimmtes geistliches Stift oder Kloster mit der einzigen Modification, dass früher der jeweilige Kastenvogt die betreffenden geistlichen Corporationen vor den weltlichen Gerichten zu vertreten hatte.

Diese unsere Auffassung vom Institut der Kastenvogtei findet ihre Bekräftigung durch die Aussprüche der bedeutendsten schweizerischen rechtshistorischen Autoritäten (*Segesser*, *Bluntschli*, *Blumer*).

Segesser sagt in seiner Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I. Bd. Seite 151:

»Der Begriff der Kastenvogtei bestimmt sich einfach als die Pflicht des Schutzes und Beistandes in Verwaltungssachen einerseits, und das Recht gewisser Vortheile und Leistungen anderseits.«

Bluntschli sagt in seiner Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I. Band, Seite 17. und 18.:

»Stand die höchste Vogtei dem Könige selbst zu, so wurde die Kirchenvogtei (Kostenvogtei) über die Klöster und die Besitzungen und Leute derselben dann regelmässig einem benachbarten Dynasten zur Verwaltung übertragen. Der Kirchenvogt hatte die Rechte des Klosters in dem Gauding und vor der Reichsverfassung zu verfechten und die Hintersassen zu vertreten. Er wurde auch wenigstens in späterer Zeit gewöhnlich vom Könige mit der höhern Gerichtsbarkeit über die Hintersassen mit dem Blutbanne ausgerüstet. Er übte somit die gaugräflichen Rechte aus über die Klosterleute innerhalb des gefreiten Gebiets.«

Blumer sagt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratie I. Bd., S. 132.:

»Wie dem Stifter einer Kirche das Patronatsrecht, so stand demjenigen eines Klosters und seinen Nachkommen von Rechtswegen die Kastenvogtei (advocatia) über dasselbe zu, in welcher zunächst

das Recht der Aufsicht über die Vermögensverwaltung, dasjenige der Vertretung des Gotteshauses und seiner Untergebenen vor den weltlichen Gerichten und die Verpflichtung zum bewaffneten Schirme enthalten waren.«

Dem Institut der Kastenvogtei liegt demnach das juridische Verhältniss der Advocatur und Procuratur zu Grunde. Es braucht nun in der That eine Logik, welche alle natürlichen und positiven Rechtsprincipien ignorirt, um hieraus eine staatliche Bevormundung über die geistlichen Corporationen abzuleiten.

Diese Bevormundung entbehrt aber wie jeder rechtlichen, so auch jeder historischen Begründung, ja deren Geltendmachung verräth eine crasse Ignoranz unserer vaterländischen Geschichte. Denn bis zum Jahre 1798, ja selbst in unserm Jahrhundert, in dem Zeitraum vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1835 finden wir die staatliche Administration über die geistlichen Stifte und Klöster nirgends in unsern Landen durchgeführt. Wenn zwar auch schon in frühern Jahrhunderten das Oberaufsichtsrecht des Staates den geistlichen Corporationen gegenüber geltend gemacht wurde, so hatte dasselbe durchaus nicht den Charakter der Bevogtung und Bevormundung. Wenn auch schon seit dem 15. Jahrhundert der Staat das Recht für sich vindicirte, die Klöster zur jährlichen Rechnungsablegung anzuhalten, so wurde von diesem Rechte höchst selten und nur bei notorisch schlechter Verwaltung derselben Gebrauch gemacht. Ja selbst bei dieser notorisch schlechten Verwaltung der geistlichen Corporationen trat nie eine Bevormundung nach dem Vorbild der heutigen schweizerischen Praxis ein, sondern es wurde eben nur diese periodische Rechnungsablegung gefordert. Den Beweis hiefür könnten wir aus vielen Actenstücken der einzelnen Kantone der Diöcese Basel erbringen. Wir beschränken aber denselben auf die Aufführung eines Actenstückes, das nicht nur kantonale, sondern eine allgemeine schweizerische Bedeutung hat, respective auf die wörtliche Angabe des Inhalts eines eidgenössischen Abscheides aus dem 16. Jahrhundert, beziehungsweise des eidgenössischen Abscheides vom 25. Juli 1555 III. an die VII Orte dessen Inhalt also lautet:

Und als obgemeldter Unser Landvogt im Thurgau uns die Rechnungen der vier Frauenklöster Münsterlingen, Feldbach, Däniken und Kalchern vorgebracht, und Wir dieselben verhört, so haben Wir befunden, dass in denselbigen Klöstern wohl und recht gehauset wird, und sonderlich, wie Wir dess von gesagtem Unserm Landvogt und andern Ehrenleuten berichtet worden, dass die zwo Frauen zu Feldbach und Däniken ihren Gotteshäusern ordentlich und wohl haushalten, die-

selben, der ablösigen Zinsen halb, von Jahr zu Jahr ledigen und lösen, die Häuser mit Dachstühlen und andern Bauten in gute Ehr legen also, dass es von Jahr zu Jahr gespürt wird, dass solche beide Gotteshäuser für und für zunehmen und wieder in Aufgang gebracht werden, und dass auch den Armen am Almosen kein Abbruch beschehe: derohalben beider Frauen von Feldbach und Däniken, ganz dienstliche und fleissige Bitte wäre, dieweil man doch sehe, wie und in welchem Masse sie unsern Gotteshäusern haushalten, Unsere Herrn und Obern möchten sie solcher jährlichen Rechnung erlassen, so lang es Unsern Herrn und Obern gefällig sei; so seien sie des Erbietens, gemeldten Unsern Gotteshäusern, fürer wie bishar in allen Treuen und mit allem Fleiss und Ernst hauszuhalten, den Armen am Almosen keinen Abbruch zu thun und sich dermassen zu halten, dass Gott vorab und auch unsere Herren und Obern daran einen Gefallen und gutes Vergnügen haben sollen; wo aber das von ihnen nicht geschehe, und zu welcher Zeit dann unsere Herren und Obern, sie wiederum Rechnung zu thun, heissen und auffordern werden, sie sich jederzeit zu geben und um ihre Haushaltung Bericht zu thun, keineswegs sperren werden. Und so aber Wir, die Boten, harum keinen Befehl haben, so haben wir das in unsern Abscheid genommen, an unsere Herren zu bringen, und ihnen am nächsten Tag darum Antwort zu geben.

Aber nicht nur in den ältern Zeiten, sondern auch im 17. und 18., ja bis in unser Jahrhundert hinein war die Selbstverwaltung der geistlichen Corporationen nicht nur ein allgemeiner, sondern auch ein schweizerischer Rechtsgrundsatz. Diese Selbstverwaltung war freilich dann wieder verschieden geordnet. Bei den Collegiatstiften und Mannesklöstern stand die Administration der Stiftungs- oder Klostergüter den einzelnen Capitelsgliedern zu. So, um hier nur der luzernerischen Collegiatstifte Münster und Luzern im Hof zu erwähnen, bestanden bis in die Mitte dieses Jahrhundert, für die einzelnen Verrichtungen der Stiftsverwaltung die Administratoren aus der Zahl der Chorherrn. Der Kämmerer war mit der Verwaltung der Jahrzeitgelder und der Früchte der Kammer beauftragt. Der Custos hatte die Einkünfte der Custorei zu beziehen, den Schatz der Kirche zu bewahren und Wachs und Oel zu verwalten. Der Kellner hatte den Zehntenbezug und die Verleihung der Zinsgüter zu besorgen. Der Bauherr hatte für den Unterhalt der Gebäude der Stifte und der Patronatskirchen Sorge zu tragen, und war zugleich mit der Verwaltung der diesen Zwecken zugetheilten Fonds beauftragt. vide *Segesser's* Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern, Bd. II., St. 858.

Bei den Frauenklöstern dagegen wurde von dem Convent oder der Aebtissin je nach dem monarchischen oder dem democratischen Tipus des betreffenden Ordens für die wichtigsten Zweige der Administration Verwalter bestellt.

Die Selbstverwaltung der schweizerischen geistlichen Stifte und Klöster hat daher eine feste historische Basis, so dass die uralten republicanischen Rechte, an welche, um die heutige Bevormundung der katholischen Kirche auch in diesem Punkte zu begründen, appellirt wird, als leere Phantome erscheinen.

Nachdem wir nun gezeigt, dass die Erhebung der staatlichen Bevormundung der geistlichen Corporationen zu einer allgemeinen Norm weder juridisch noch historisch gerechtfertigt werden kann, so dass die Selbstverwaltung derselben die Regel bildet, bleibt uns noch übrig, zu untersuchen, in wiefern eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel eintritt, und ob diese Ausnahme auch auf die geistlichen Stifte und Klöster in der Diöcese Basel Anwendung findet. Dasjenige was wir oben gesagt, wo das Kirchenvermögen im engeren Sinne, resp. die Verwaltung desselben behandelt wurde, gilt auch hier. Denn nach heutigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in den meisten, civilisirten Staaten adoptirt sind, kann die staatliche Bevormundung der geistlichen Corporation nur dann stattfinden, wenn die civilrechtlichen Requisiten, welche die Bevogtung und Bevormundung auch den Privaten und profanen Corporationen gegenüber rechtfertigen, vorhanden sind. Diese Requisiten beschränken sich sowohl nach gemeinem Rechte, als auch nach particulären schweizerischen Rechten auf den Nachweis, dass bei einer selbstständigen Administration ein öconomischer Ruin zu befürchten sei. So tritt nach §. 110. Abs. b. und c. des bürgerlichen Gesetzbuches des Cantons Luzern die Bevogtung volljähriger Personen erst dann ein, wenn dargethan ist, dass die betreffenden Personen wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen oder Verschwendung zur Verwaltung unfähig sind, so dass ihnen die Besorgung ihres Vermögens nicht mehr anvertraut werden kann. Im gleichen Geiste ist gehalten: die Gesetzgebung der übrigen Kantone der Diöcese Basel; ja die persönliche Freiheit gegen willkürliche Bevogtung wird in den meisten übrigen Kantonen wie in Solothurn §. 376. des soloth. bürgerlichen Gesetzbuches; Bern §. 220. des bürgerlichen Gesetzbuches; Thurgau §. 375. des thurg. Civilrechtes; Aargau §. 362. des aarg. bürgerlichen Gesetzbuches, noch dahin erweitert, dass die Prodigialitätserklärung, wie es dem gemeinen Rechte und dem modernen Rechtsbewusstsein entspricht, in die richterliche und nicht in die administrative Competenz gehört.

Diese Bestimmungen über die Bevogtung phisischer Personen müssen bei consequenten Durchführung auch auf die juristische Person, resp. auf die Gemeinden und die übrigen Corporationen Bezug haben. Es findet dieses nicht allein in der Natur der Sache, sondern namentlich auch in der bisherigen schweizerischen Praxis seine Motivirung. So hat, um hier nur ein Beispiel anzuführen, der gleiche aargauische Grossrath, welcher im Jahre 1835 die Staatsverwaltung über sämmtliche geistliche Stifte und Klöster decretirte, zwei Jahre früher bei der Frage wegen der Bevogtung der Gemeinde Klingnau ausdrücklich ausgesprochen, der Staat sei zur Bevogtung einer Corporation nur dann berechtigt, wenn bei einer selbstständigen Administration ein öconomischer Ruin zu befürchten, und dieser Ruin, wie bei einem Privaten, die Folge einer schlechten Verwaltung sei.

Dass nun diese Befürchtung eines öconomischen Ruins sowohl bei den aargauischen als bei den übrigen geistlichen Stiften und Klöstern der Diöcese Basel, welche heute unter staatlicher Administration stehen, nicht präsumirt werden konnte, ergibt sich bei näherer Untersuchung zur Evidenz. Denn wenn wir vorerst nur einen flüchtigen Blick auf die grossräthlichen Decrete und die regierungsräthlichen Erlasse werfen, welche die staatliche Bevormundung über die betreffenden geistlichen Corporationen verhängte, so finden wir hiefür gar keine oder nur eine scheinbare Motivirung, die über das Gebiet der bekannten Phrasen im Interesse oder zur Beförderung einer guten und zweckmässigen Verwaltung nicht hinausreicht; ja keines dieser angeführten Erlasse wagt nur auszusprechen, dass jene Requisiten, welche civilrechtlich eine Bevogtung gegenüber Privaten rechtfertigen, hier vorhanden seien. Desgleichen was von den Decreten und Verordnungen, gilt in Betreff der Motivirung auch von den Berichten der grossräthlichen Commissionen, welche die staatliche Bevormundung der geistlichen Corporationen begutachteten. Wir lassen hier ohne weitere Commentirung zur Charakteristik der Oberflächlichkeit und Willkürlichkeit dieser Gutachten den Bericht der Majorität der grossräthlichen Commission des Kantons Aargau vom 7. November 1835 wörtlich folgen.

Titl! Sie haben den vom Kleinen Rath Ihnen mit seiner Botschaft vom 30. Weinmonat l. J. eingebrachten, die Begründung einer guten und zweckmässigen Verwaltung des aargauischen Klostervermögens bezweckenden Decretsvorschlag einer Commission zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen. Die Commission hat mir den Auftrag ertheilt, das Ergebniss ihrer Berathung Hochdenselben berichtlich vorzulegen.

Da der Berichterstatter keinen Stoff zur Klage über zu gedehnte Berichte geben will, und da er nicht sagen mag, was er sagen könnte, und nicht sagen kann, was er sagen möchte, so bleibt ihm nur übrig, seinen Bericht dahin zu erstatten, dass die Mehrheit der Commission aus administrativen und politischen Gründen, die unbedingte Annahme des kleinräthlichen Decretsvorschlages für eine dringende Nothwendigkeit erkannt, deren unverweilte Realisirung durch die guten Rechte und das Selbsterhaltungsinteresse des Staates geboten ist. Die Minderheit der Commission aber findet keine zureichenden Gründe für die Annahme des Vorschlages, und will daher denselben verwerfen.

Arau, den 7. November 1835.

Ganz richtig hat der Referent in seinem Majoritätsgutachten bemerkt: dass er nicht sagen möge, was er sagen könnte; denn hätte Referent gesagt, was er sagen konnte, so würde er gestützt auf die factischen Belege, resp. auf die von den aargauischen Klöstern und Stifte bis zum Jahre 1835 alljährlich der Regierung abgelegten Rechnung zu dem Resultate gekommen sein, dass bei der selbstständigen Administration dieser geistlichen Corporationen nicht nur kein finanzieller Ruin zu befürchten war, sondern dass die Administration selbst nach den Grundsätzen einer guten und zweckmässigen Oeconomie geführt wurde. So ergibt sich aus folgenden auf amtlichen Belegen basirten Schema, dass innert dem Zeitraum vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1834 das Vermögen der aargauischen Klöster bei freier Verwaltung einen Vorschlag von Fr. 1,693,393 aufzuweisen hatte (vergl. Schw. K. Z. vom Jahre 1837, 19, St. 289.).

	1802.	1834.	Vorschlag.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Muri, reines Vermögen . .	2,041,484	2,723,128	681,644
2. Wettingen „ . .	1,782,942	2,466,478	683,536
3. Fahr „ . .	431,234	640,391	209,157
4. Hermetswil „ . .	318,439	369,483	51,044
5. Gnadenthal „ . .	115,630	155,031	39,401
6. Maria Krönung „ . .	78,711	107,322	28,611
Summa	4,768,443	6,461,833	1,693,393

Diese Belege erhalten ihre Bekräftigung durch nachfolgende Aussprüche:

Der aargauer Regierungs-Rath bemerkt im Jahre 1803, als den aargauischen Klöstern die freie Administration über ihr Vermögen, welche ihnen im Jahre 1798 entrissen, wieder eingeräumt wurde:

»Mit Vergnügen haben wir uns erinnert, dass die Abteien und Klöster bei ehevoriger, ihnen selbst überlassener Verwaltung immerhin durch eine nach weisen Grundsätzen eingerichtete Oeconomie, sich ausgezeichnet, und hauptsächlich dadurch ihre Vermögens-Umstände in Aufnahme gebracht haben. Ferner haben wir beherziget, welchen wohlthätigen Einfluss ihr gutbesorgter Vermögenszustand auf die Einwohner der ihnen nahegelegenen Gemeinden und besonders auf die ärmere von Handarbeit sich nährende Classe haben könne. So glaubten wir nicht nur den Ordensgeistlichen ein Merkmal der Achtung gegen sie und den katholischen Religionsgenossen einen Beweis unserer Grundsätze zu geben, sondern eine in mehrern Rücksichten wohlthätige Verfügung zu treffen, indem wir uns beeilen, die Abteien und Gotteshäuser wieder in die Verwaltung ihres Vermögens einzusetzen.«

Diese Belobung wurde später, im Jahre 1834, also unmittelbar vor der Aufhebung der freien Administration dem Frauenkloster Maria Krönung in Baden von der gleichen Behörde zu Theil, wonach seine Verwaltung als nach weisen Grundsätzen geordnet, und seine Oeconomie mit vieler Geschicklichkeit geführt, bezeichnet wird. (Vergl. G.-R.-Verhdl. vom Jahre 1835, Seite 1047.)

Die Verwaltung eines zweiten Klosters, des Klosters Gnadenthal erhielt, wenn auch keine officielle Belobung, doch eine Anerkennung, der wir eben so grosses Gewicht beilegen, weil sie von einem Manne kam, der als Schriftsteller und Staatsmann zu den Coryphäen des schweizerischen Liberalismus gehörte. *Heinrich Zschokke* sagte am 7. November 1835 im aargauischen Grossrathe, als es sich um die staatliche Bevogtung der aargauischen Klöster handelte, über die Administration dieses Frauenklosters:

»Es ist nicht nothwendig, dass das Kloster Gnadenthal zu einer bessern Administration gezwungen wird, als es schon hat. Ich habe früher schon bei einer andern Frage im Vorbeigehen bemerkt, dass dieses arme Kloster in einer Reihe von Jahren so vorwärts gekommen ist, dass es wieder Novizen annehmen konnte, und noch mehr annehmen kann, ja noch einige annehmen muss, wenn es wenigstens noch fortbestehen soll.«

Wie bei den aargauischen Klöstern, so war auch bei den Klöstern und geistlichen Stiften im Kanton Luzern, die vor dem Erlass des grossräthlichen Decretes vom 14. April 1848, durch welches die Staatsadministration über die geistlichen Corporationen ausgesprochen wurde, so beschaffen, dass bei den jährlich gestellten Rechnungen immer Vermögensvorschläge aufzuweisen waren.

So betrug nach dem luzernerischen Staatsverwaltungs-Bericht vom Jahre 1851, Seite 34, das reine Vermögen des Stiftes Münster

auf den 1. Jänner *1846* alte W.	Fr.	2,254,810. 92 5/9	rp.
Vorschlag	„	*2568. 08*	„
auf den 1. Jänner *1847*	„	2,257,891. 15 3/9	„
Vorschlag	„	*3080. 22 6/9*	„
auf den 1. Jänner *1848*	„	2,274,523. 76 3/9	„
Vorschlag	„	16,632. 61	„

Nur die thurgauischen Klöster hatten vor der staatlichen Bevormundung in der Zeit vom Jahre 1803 bis 1836 ein kleines Deficit, das aber nicht die Folge einer schlechten Administration, sondern wie in einer Vorstellungsschrift der thurgauischen Klöster und Stifte an ihre oberste Landesbehörde vom 24. Februar 1840 überzeugend dargethan wird, einzig und allein in ausserordentlichen Ereignissen die Ursache hat. (Vgl. Schw. K.-Zeitg. v. Jahre 1840, Nr. 12., S. 183.)

In Hinsicht auf diese begründeten Thatsachen konnte daher gegen die gute und zweckmässige Verwaltung der benannten Klöster und geistlichen Stifte kein gerechter Zweifel erhoben werden. Man scheint dies übrigens in massgebenden Kreisen sehr gut gefühlt zu haben. Daher das Stillschweigen in den betreffenden Decreten und Majoritäts-Gutachten über das Resultat der jährlich eingelieferten Rechnungen, daher das ausschliessliche Zweckmässigkeits-Raisonnement, nach welchem die Staatsverwaltung die sicherste Garantie einer guten Oeconomie bilden soll.

Aber auch angenommen, das Recht müsste schweigen, wenn die Zweckmässigkeit spricht, so könnte gerade von diesem Standpunkte der Zweckmässigkeit aus nicht so unbedingt die Staatsverwaltung über das Vermögen der geistlichen Corporationen zu Gunsten einer guten Oeconomie interpretirt werden. Denn die grossen Deficite, welche die neuern Staatsverwaltungs-Berichte in monarchischen und republicanischen Staaten, namentlich auch in unsern schweizerischen Landen nicht nur allein in ausserordentlichen, sondern auch in gewöhnlichen ruhigen Zeiten aufzuweisen haben sind wahrlich nicht im Stande, den Glauben an die Unfehlbarkeit einer guten Oeconomie unter staatlicher Administration zu befestigen. Ja dieser Glaube wird geradezu abgeschwächt, wenn wir die Resultate dieser staatlichen Administration über die geistlichen Corporationen in denjenigen Kantonen, in welchen sie zuerst durchgeführt waren, resp. in den Kantonen Thurgau und Aargau betrachten.

Im *Kanton Thurgau* liefern die Rechnungen des Klosters St.

Catharina-Thal und der Fonds der aufgehobenen Klöster beinahe alljährlich einen bedeutenden Rückschlag. So erreichte dieser Rückschlag für das Jahr 1849 sogar die Summe von 43,452 fl. 14 kr. Diese Rückschläge finden nicht in zufälligen Umständen ihre Erklärung, sondern sind, wie es amtlich constatirt ist, natürliche Folgen der Nachlässigkeit oder sogar der Unredlichkeit der meisten Administratoren. Ja es gibt keine grössere Ironie auf die vielgepriesene Zweckmässigkeit der Staatsverwaltung der geistlichen Corporationen, als die notorische Thatsache, dass innerhalb des Zeitraumes von 1838 bis 1858 im Kanton Thurgau von neun dieser staatlichen Klosteradministratoren sechs wegen Betrug oder Unterschlagung entlassen werden mussten, wovon zwei derselben bis vor kurzer Zeit noch im Zuchthause sassen. Sehr treffend schildert ein entschieden akatholisches und radicales thurgauisches Zeitungsblatt (Wächter von Thurgau vom Jahre 1855, Nr. 42.) diese Staatsverwaltung mit den Worten:

»Es hat uns in der Seele wehe gethan mit ansehen zu müssen, wie von Anfang an Günstlinge mit den fetten Posten als Klosterverwalter ausgestattet wurden, wie solche zweispännig zu Spiel und Trunk in die Stadt fuhren, während der Prälat zu einer Ausfahrt die gute Laune des Emporkömmlings sondiren musste. Es ist notorisch, dass, seit der Staat die Klosterverwaltung an die Hand genommen, bis zu ihrer Aufhebung im eigentlichen Sinne liederlich bewirthschaftet wurde. Dass es seitdem so viel besser nicht geworden, zeigen nicht nur die Tageserscheinungen, die Ausrechnung wird es erst recht schlagend beweisen.«

Wenn auch diese liederliche Wirthschaft bei den Klosterverwaltungen im Kanton Aargau nicht so hervortritt, so ist doch nicht zu verkennen, dass beinahe alljährlich in diesen Verwaltungszweigen auch hier Vermögensrückschläge nachgewiesen werden können. So hat in letzter Maisitzung des aargauischen Grossen Raths bei Prüfung der Staatsrechnung pro 1864, aus welcher sich für das Kloster Fahr ein Deficit von 8000 Fr. und für das Kloster Gnadenthal ein solches von 2000 Fr. ergab, diese Behörde dem Regierungs-Rath den Auftrag ertheilt, nach gehöriger Untersuchung über die Ursachen dieser Vermögensrückstände Bericht zu erstatten.

Mag man daher die Sache vom juridischen oder historischen, oder wie wir es zuletzt gethan, vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus betrachten, in allen Fällen gelangen wir zu dem gleichen Schlusse, nämlich zu dem Schlusse, dass die Staatsverwaltung über die geistlichen Corporationen in der Diöcese Basel jeglicher Begründung entbehrt.

Oesterreichische Gesetze und Verordnungen über die vermögensrechtliche Stellung, Einkünfte, Besteuerung des Klerus und der religiösen Orden,

nach amtlichen Quellen mitgetheilt von Prof. Dr. F. Vering.

(Fortsetzung Vgl. Archiv XIV. S. 92—121., 401—478.; XV. 33—66.. XVI., 223—263.)

140) *Cult.-Ministerialerlass vom 15. Juni 1859, Z. 7271.*,

an die Statthalterei in Mähren,

womit für Mähren erklärt wird, dass der Domänenbesitzer, der zugleich Patron ist, zu den Hand- und Fuhrkosfen bei Patronatsbauten beizutragen nicht gehalten sei.

Der für Böhmen ergangene Ministerialerlass vom 14. Februar 1857, Z. 5283., nach welchem der Besitzer einer Domäne, in deren Bereich die Kirche oder Pfarre gelegen ist, wenn er zugleich Patron derselben ist, zu einem Beitrage zu den Handlanger- und Fuhrkosten gegen seinen Willen nicht verhalten werden kann, hat auch für Mähren zu gelten; was der k. k. . . . . auf die Anfrage vom 30. April 1858, Z. 8205., zur weiteren Verfügung bedeutet wird.

141) *Cult.-Ministerialerlass vom 17. Juni 1859, Z. 2099-1858.*,

an die Statthalterei in Böhmen,

womit erklärt wird, dass die Kirchen und kirchlichen Pfründner zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nicht beitragspflichtig sind.

Zufolge der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 15. October 1858, Z. $\frac{1282}{\text{C.U.M.}}$, mitgetheilten Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 bleiben über die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft.

Nach den für das jenseitige Verwaltungsgebiet aufrecht bestehenden Bestimmungen sind die Seelsorger hinsichtlich ihrer ämtlichen Dotation, eben so die Kirchen von der Verbindlichkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiteu zu den Hand- und Zugarbeiten, beziehungsweise von der Umlage der an ihre Stelle tretenden Geldreluition ausgenommen, und ist durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1849, Z. 3965., welcher die Frage, wer von diesen Leistungen befreit sei, gar nicht berührt, bezüglich der erwähnten Ausnahme eine Aenderung nicht getroffen worden. Hiernach bleiben bezüglich der in Rede ste-

henden Verbindlichkeit die erwähnten Bestimmungen, so lange nicht anders verfügt wird, in Kraft, wie dies bereits der k. k. . . . . . hinsichtlich der Schulbauconcurrenz mit dem hierämtlichen Erlasse vom 18. Februar 1858, Z. 13,510., eröffnet worden ist.

Hierin finden die jenseitigen Berichte vom 20. December 1855, Z. 58,691, und vom 8. October 1856, Z. 39,408., unter Rückschluss ihrer Beilagen mit dem Bedeuten die Erledigung, dass, was die in dem letzteren Berichte weiter angeregte Frage betrifft, ob die in dem Hofcanzleidecrete vom 24. Juni 1840, Z. 19,665., ausgesprochene Befreiung der Domänenbesitzer von der Beitragsleistung zu den Hand- und Zugsarbeitskosten bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten ungeachtet der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1849, Z. 3965., noch aufrecht bestehe, die hierortige Verordnung vom 21. August 1857, Z. 2137., die diesfalls erforderliche Weisung ertheilt.

142) *Cult.-Ministerialerlass vom 17. Juni 1859, Z. 17,206-1858.,*
an die Statthalterei in Böhmen,
betreffend die Verpachtung von kirchlichen Grundstücken an Israeliten.

Zufolge des vorgelegten Antrages des Prager fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 22. September 1858, Z. 7308., wird die Verpachtung des zu dem Altbunzlauer Decanalbeneficium gehörigen Hofes Dris für die Dauer von neun Jahren im Offertwege beabsichtiget und zu diesem Verpachtungsacte die hierämtliche Zustimmung in Anspruch genommen.

Unter den obwaltenden Verhältnissen unterliegt es keinem Anstande, dass die Verpachtung der zu dem genannten Meierhofe gehörigen in dem Antrage des fürsterzbischöflichen Consistoriums näher bezeichneten Aecker, Gärten und Wiesen in der angedeuteten Weise eingeleitet werde.

Was die von der Temporalien-Administration des Altbunzlauer Decanalbeneficiums angeregte Frage über die Zulässigkeit israelitischer Offerenten anbelangt, so liegt es in dem Wortlaute und Sinne der für Böhmen bestehenden Vorschriften, dass Israeliten nicht verhindert werden, ihre Offerte zur Pachtung von Grundstücken einzubringen, bei deren Verwaltung die kaiserlichen Behörden entweder auf Grund des Concordates oder der Bestimmungen der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 15. October 1858, Z. $\frac{1282}{\text{C.U.M.}}$, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858, im Allgemeinen oder bezüglich einzelner durch die bezogenen Vorschriften besonders bezeichneten Verwaltungsacte mitzusprechen haben. In Anbetracht dessen

kann es israelitischen Personen nicht verwehrt werden, sich um die Pachtung der zum Driser Hofe gehörigen Grundstücke zu bewerben.

Das Resultat der diesfälligen Offertverhandlung ist zur hierämtlichen Schlussfassung vorzulegen, falls sich die k. k. . . . . im Interesse des Erträgnisses der zu verpachtenden Grundstücke mit der Persönlichkeit jenes Offerenten nicht einverstanden erklären könnte, welchem die Temporalienverwaltung des Altbunzlauer Decanalgutes mit Zustimmung des Prager fürsterzbischöflichen Consistoriums das Pachtobject zu überlassen geneigt sein wird.

Nach dem vorhin dargelegten Grundsatze muss auch der Fall der Wiederverpachtung des der Böhmisch-Broder Kirche gehörigen Barbara *Brunner*'schen Stiftungsfeldes beurtheilt werden, für welchen mit dem vom 13. März 1856, Z. 8529., die hierämtliche Entscheidung erbeten wurde. Der Umstand, dass es sich hier um eine versteigerungsweise Verpachtung handelt, macht keinen Unterschied, weil derlei Licitationsacte mit der ausdrücklichen Clausel zu verlautbaren sind, dass der Pächter sogleich nach Unterfertigung des Licitationsprotokolles, die Kirche aber erst nach erfolgter Genehmigung desselben rechtlich verbunden bleibt.

143) *Cult.-Ministerialerlass vom 18. Junii 1859, Z. 10,552-1857.*,

an die Statthalterei in Mähren,

betreffend die Competenz zur Einleitung der Gebührenausscheidung altgestifteter Pfründen zu Gunsten neu errichteter Curatien.

Der Anspruch des fürsterzbischöflichen Ordinariates von Olmütz, nach welchem die Durchführung des in den Normalvorschriften vom 28. Jänner 1819, Z. 3376., und vom 30. April 1840, Z. 13,206., ausgesprochenen Grundsatzes der Ausscheidung gewisser Bezüge aus dem Einkommen der Mutterpfarren zu Gunsten der in den vormaligen Grenzen derselben errichteten Curatien, zunächst und unmittelbar der bischöflichen Competenz zustehen soll, findet seine Begründung in der Bestimmung des Artikel IV. lit. c) des Concordates und ist gegen die Geltendmachung dieses Anspruches nichts einzuwenden, wenn von dem genannten fürsterzbischöflichen Ordinariate jede solche Verhandlung unter Beiziehung Aller, die dabei interessirt sind, gepflogen und über das Ergebniss derselben im Sinne der erwähnten Concordatsbestimmung vorzüglich wegen Wahrnehmung der Interessen des Religionsfondes das Einvernehmen mit der k. k. . . . . eingeleitet wird.

144) *Cult.-Ministerialerlass vom 22. Juni 1859, Z. 19,586-1857.*,
an die Statthalterei in Galizien,
betreffend die Competenz zur Genehmigung der Verpachtung kirchlicher Grundstücke.

So lange jene Modalitäten, unter denen das im Artikel XXX. des Concordates anerkannte landesfürstliche Recht, den Verkauf und die beträchtliche Belastung der Kirchengüter zu bewilligen oder die Einwilligung dazu zu versagen, zur Ausübung kommen wird, nicht kundgemacht sind, müssen hinsichtlich des Befugnisses geistlicher Pfründner, über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Vermögens rechtsgültige Pacht- und Miethsverträge abzuschliessen, die mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. April 1821 herabgelangten Bestimmungen als massgebend angesehen werden, welche nur durch die in der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 10.) enthaltene Anordnung eine Aenderung erlitten haben, zufolge deren den Statthaltereien nur die Genehmigung von jenen Pacht- und Miethverträgen zusteht, die auf Grundlage einer öffentlichen Versteigerung für die Dauer unter zehn Jahren bis zu einem Miethzinse oder Pachtschillinge jährlicher 5000 fl. abgeschlossen werden.

Hiernach liegt die Genehmigung des Pachtvertrages, welchen der Herr Bischof .... über die Dotationsgüter seines Bisthums für die Dauer von zehn Jahren mit ..... abzuschliessen gesonnen ist, ausser den Grenzen des jenseitigen Wirkungskreises.

Bei den in dem Berichte vom 27. October 1857, Z. 24,246., herausgestellten Umständen ist man ferner auch hieramts wegen der möglichen Gefährdung der Interessen des Religionsfondes ausser Stande, den erwähnten Pachtvertrag, in wiefern derselbe über die Zeit des Pfründenbesitzes des erwähnten Herrn Bischofes und überhaupt für längere Zeit als auf neun Jahre Geltung haben soll, zu bestätigen.

145) *Cult.-Ministerialerlass vom 25. Juni 1859, Z. 20,762-1857.*,
an die Statthalterei in Galizien,
betreffend die Concurrenz der kirchlichen Pfründner zu den Kosten der Strassenbauten.

Indem man den Inhalt des Berichtes vom 10. Juni 1857, Z. 20,076., unter Rückschluss der Beilagen zur Wissenschaft nimmt, ist dem Przemysler griechisch-katholischen Bischofe über seine Bitte um Enthebung des Curatklerus von der Beitragsleistung zu Strassenbauten, auf welche auch die weitere unmittelbar anher gelangte Eingabe des Przemysler griechisch-katholischen Consistoriums vom

25. Juli 1857, Z. 2262., Bezug hat, zu bedeuten, dass, wenn durch die Ausführung der von der k. k. . . . . . über den Bau die Wiederherstellung und Instandhaltung der Landesstrassen erlassenen provisorischen Vorschrift vom 13. März 1855 die Congrua einzelner Beneficiaten geschmälert werden sollte, Fall für Fall in Erwägung zu ziehen und anher zur Entscheidung vorzulegen sein werde, in wieferne die Gewährung einer Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde zulässig erscheine.

146) *Cult.-Ministerialnote vom 28. Juni 1859, Z. 10,628-1858.,*

an das Finanzministerium,

betreffend die Frage, ob die Seelsorgeposten der unirten Griechen und der nichtkatholischen Confessionen als Beneficien im Sinne der Gebührengesetze anzusehen sind.

Mit der geschätzten Zuschrift vom 23. Juni 1858, Z. 16,058., war es dem löblichen k. k. . . . . . gefällig, behufs der Anwendung der Bestimmungen der T. P. 23. und 40. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, betreffend die Gebührenbemessung aus Anlass von Beneficien- und Dienstverleihungen, hieramts die Beantwortung der Frage in Anspruch zu nehmen, ob auch bei den unirten Griechen und den Nichtkatholiken Beneficien bestehen, und falls die Verleihung des geistlichen Amtes bei den unirten Griechen, dann bei den nicht-katholischen Christen und Israeliten nur als eine von den betreffenden geistlichen Obern ausgehende Dienstverleihung anzusehen wäre, ob dieselbe als eine Verleihung von Seite des Staates oder als eine Privatverleihung anzusehen sei.

Nach hierämtlichem Dafürhalten kann es sich bezüglich des ersten Theiles dieser Frage nicht um eine wissenschaftliche Begrenzung des Begriffes »Beneficium,« sondern wohl nur um die Aufhellung dessen handeln, was der Allerhöchste Gesetzgeber mit jenem Ausdrucke zu bezeichnen beabsichtigte. Zu diesem Ende muss der in der T. P. 23. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 vorkommende Ausdruck »*Beneficien,*« um denselben richtig aufzufaseen, mit den Bestimmungen des dritten Abschnittes des zweiten Theiles des Allerhöchten Patentes vom 27. Jänner 1840 in Verbindung gebracht werden, die zufolge des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 50.) bis nun in Wirksamkeit sind.

In dem Allerhöchsten Patente vom 27. Jänner 1840 waren aber unter den Beneficien offenbar nur die geistlichen Pfründen der katholischen Kirche des lateinischen und griechischen Ritus, dann die der nicht-unirten Griechen gemeint, weil §. 192. dieses Patentes von geist-

lichen Beneficien, dann von Caplänen oder Hilfspriestern spricht, die der Pfründner zu halten verpflichtet ist.

Bei den Protestanten und Israeliten aber bestehen weder geistliche Beneficien, noch Capläne und Hilfspriester, folglich konnten mit den Bestimmungen des in Rede stehenden Allerhöchsten Patentes die Dienstposten der Seelsorger der protestantischen Confessionen und der Israeliten nicht gemeint sein. Und da in dem Allerhöchsten Patente vom 2. August 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 329.), mit welchem das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850 auf Ungarn und dessen vormalige Nebenländer, auf Siebenbürgen und die Militärgrenze ausgedehnt wurde, eine andere Begriffsbestimmung des Ausdruckes »Beneficien« nicht enthalten ist, so muss angenommen werden, dass auch die T. P. 23. dieses Allerhöchsten Patentes nur die geistlichen Pfründen der katholischen Kirche des lateinischen und griechischen Ritus, dann die der nicht-unirten Griechen zum Gegenstande hat; obgleich es nicht für unmöglich erklärt werden kann, dass auch mit dem Amte eines protestantischen oder israelitischen Seelsorgers das Recht auf den lebenslänglichen Genuss eines bestimmten eigends zu diesem Zwecke gewidmeten Einkommens verbunden ist, worin eben die wesentlichen Merkmale eines geistlichen Beneficiums liegen, indem dieses in dem mit dem überkommenen kirchlichen Amte verknüpften Rechte auf den lebenslänglichen Bezug des Einkommens aus bestimmtem Kirchengute besteht.

Jedenfalls aber werden die Seelsorgevorstände der Protestanten und Israeliten im Sinne der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 als geistliche Beneficiaten nicht angesehen werden können, und es erscheint demnach die stabile Bestellung dieser Seelsorgevorstände als eine Dienstverleihung, welche, wenn sie oder ihre Bestätigung vom Landesfürsten oder von landesfürstlichen Behörden ausgeht — was jedoch, soweit hierorts bekannt, nirgends in Oesterreich geschieht — nach T. P. 40. der erwähnten Gesetze als eine ämtliche Ausfertigung zu behandeln und der in dem Gesetze vom 27. Jänner 1840 festgesetzten Taxe für Dienstverleihungen zu unterziehen sein dürfte, falls mit dem Dienstposten ein Geld- oder Naturalgenuss aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden sein sollte. In allen anderen Fällen aber müssten behufs der Gebührenbemessung aus Anlass einer solchen Dienstverleihung wohl die T. P. 39. über Dienstbarkeiten und nach Umständen T. P. 106. D. der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, betreffend das zweiprocentige Gebührenäquivalent von unbeweglichen eine Rente gewährenden Gütern angewendet werden, weil die zu dem

Fruchtgenusse unbeweglichen Güter berechtigenden protestantischen oder israelitischen Seelsorgeposten, wenn sie auch nicht als geistliche Beneficien gelten können, doch gewiss die Natur von Stiftungen haben.

147) *Cult.-Ministerialerlass vom 1. Juli 1859, Z. 16,566-1857.*,

an den Bischof von Siebenbürgen,

betreffend die Entschädigung der kirchlichen Beneficien für die während der Besitzzeit des verstorbenen Pfründners entstandenen Deteriorationen aus dem Nachlasse desselben.

In Betreff der von Eurer .... wiederholt angeregten Frage, ob die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 27. Mai 1856 Z. $\frac{797}{\text{C.U.M.}}$, mitgetheilte Justizministerial-Verordnung vom 18. Mai 1856, Z. 8316., wodurch die Gerichte angewiesen wurden, auf die bisher bestandenen Gesetze über die Erbfolge in den Verlassenschaften der Geistlichkeit und auf diejenigen Beiträge, welche nach den bisher bestandenen Vorschriften zu geistlichen Fonden abgeführt werden mussten, den gehörigen Bedacht zu nehmen, auch auf die am 16. December 1856 erlassene Diöcesanverordnung Bezug nehme, welche unter Anderem verfügte, dass die kirchlichen Beneficien für die während der Besitzzeit des verstorbenen Pfründners entstandenen Deteriorationen ohne Process vor Allem aus dem Nachlasse desselben entschädigt werden müssen, hat man sich mit dem Justizministerium in's Einvernehmen gesetzt.

Von diesem ist unter dem 22. September 1857, Z. 13,596., anher eröffnet worden, dass die bezogene Ministerialverordnung, welche nur das Erbfolgerecht in die geistlichen Nachlässe und die Beiträge aus denselben zu den geistlichen Fonden angeht, auf die Ersatzansprüche für die Deteriorationen der kirchlichen Pfründen durch den verstorbenen Beneficiaten keinen Bezug nimmt.

Das Verfahren bezüglich solcher Deteriorationen wird gegenwärtig durch das für alle Kronländer ergangene Gesetz vom 9. August 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 208.) über das gerichtliche Verfahren in Geschäften ausser Streitsachen und durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze über den Schadenersatz bestimmt. Das erstere ordnet im §. 107. ausdrücklich an, dass zur Errichtung der Inventur über den Nachlass eines geistlichen Pfründners ein geistlicher Commissär beizuziehen sei, um das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen absondern und jedes derselben in ein eigenes Verzeichniss bringen zu können. Es schreibt ferner vor, dass mit Hilfe der Stiftungsurkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag zu berechnen und nöthigenfalls durch Sachverständige fest-

zusetzen sei, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat; auch soll dem Patron von der Errichtung des Inventars in vornhinein Nachricht gegeben und bei demselben auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden.

Hiebei versteht es sich von selbst, dass, in soferne zwischen den Erben und den Vertretern der Pfründe kein Einverständniss zu Stande kömmt, der Befund der Sachverständigen, damit er gegen die Erben Beweiskraft habe, nach den Vorschriften der Civilprocessordnung vorgenommen werden muss, dass ferner, wenn über die Ersatzpflicht weitere Rechtsfragen entstehen, darüber im Wege des Processes zu entscheiden ist, und wenn die Vertreter der Pfründe für nothwendig halten, zur Sicherstellung des Ersatzanspruches die Sequestration des Nachlasses oder ein anderes provisorisches Sicherstellungsmittel einzuleiten, sie sich deshalb in der gehörigen Form an die Gerichtsbehörde zu wenden haben, wie dies auch in allen übrigen Kronländern der Fall ist.

Hieraus ergibt sich, dass die von Eurer .... angeführte Diöcesanverordnung vom 16. December 1836, zufolge deren der Ausspruch über den unter solchen Umständen zu leistenden Ersatz dem Bischofe eingeräumt und bis zu dessen Erfolg der Nachlass von dem Archidiacon in Sequestration zu nehmen war, gegenwärtig keine Anwendung mehr findet, nachdem laut Artikel XIII. des Concordates der heilige Stuhl seine Zustimmung gegeben hat, dass die blos weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, inbesondere ihre Verlassenschaft von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Uebrigens stimmt der angedeutete gesetzliche Vorgang mit §. 17. der von den Bischöfen der Versammlung vom Jahre 1856 über die Verwaltung des Pfründenvermögens vereinbarten Vorschriften zusammen, nach welchem Paragraphe die Kirchenvermögens-Verwaltung unter Leitung des Bezirksdechants dafür zu sorgen hat, dass alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründen-Inventars aus dem Nachlasse des verstorbenen Pfründenbesitzers gehörig ausgeschieden und nöthigenfalls ergänzt werden, zu welcher Ausscheidung und allfälligen Ergänzung zufolge der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist.

148) *Cult.-Ministerialerlass vom 7. Juli 1859, Z. 18,391-1857.,*
an den Bischof von Rosenau,
betreffend die Ersätze an die Kirchencasse oder Stiftungsfonde aus dem Nachlasse verstorbener Seelsorger und die Remunerirung der geistlichen Commissäre bei den Verlassenschafts-Abhandlungen derselben.

Mit der geschätzten Zuschrift vom 5. Juli 1857, Z. 811., haben Eure .... die hierämtliche Intervention zu der Erzielung einer ge-

setzlichen Vorschrift in Anspruch genommen, durch welche diejenigen Ersätze, die ein Seelsorger an die Kirchencassen oder an Stiftungsfonde zu leisten hat, im Concurse den Forderungen des Fiscus an landesfürstliche Beamte aus dem Dienstverhältnisse gleichgehalten werden, welche durch §. 21. der provisorischen Concurs-Ordnung für Ungarn und seine vormaligen Nebenländer in die zweite Classe der Ansprüche persönlicher Gläubiger gereicht worden sind.

Man hat nicht unterlassen, sich hierwegen mit dem Justizministerium in das Einvernehmen zu setzen, von welchem anher eröffnet wurde, dass es ausser Stande sei, den Gerichten eine Weisung dahin zu ertheilen, dass die Ansprüche der Kirche gegen die Verwalter und beziehungsweise Nutzniesser ihres Vermögens aus dem Dienstverhältnisse oder aus dem Grunde der pflichtwidrigen Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens im Concurse den Ersätzen, welche einem Vormunde wegen pflichtwidriger Verwaltung zur Last fallen und den Forderungen des Fiscus gegen landesfürstliche Beamte aus dem Dienstverhältnisse gleichgestellt werden, weil die mit Allerhöchster Ermächtigung für Ungarn erlassene Concursordnung eine solche Bestimmung nicht enthält.

Zugleich hat das genannte k. k. Ministerium erklärt, dass es auch nicht in der Lage sei, eine derartige neue Vorschrift zu bevorworten, da weder die älteren Gesetze, noch die in den übrigen Kronländern der Monarchie geltenden Concursordnungen eine Verfügung dieser Art kennen und jede Vermehrung der Vorrechte dem eigentlichen Zwecke des Concurses, dass das noch vorhandene Vermögen des Cridatars möglichst allen Gläubigern desselben verhältnissmässig zu Theil werde, zuwiderläuft. Man kann sich um so weniger bestimmt finden, dieser von dem Justizministerium ausgesprochenen Ansicht entgegen zu treten, als bei gehöriger Handhabung der von Euer .... über die Controle des Kirchen- und Stiftungsvermögens zu erlassenden Vorschriften und bei der Haftung, welche alle Glieder der Kirchenvermögens-Verwaltung für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften auf sich haben werden, die Verluste, denen das erwähnte Vermögen in Concursfällen ausgesetzt ist, nie von solcher Ausdehnung sein werden, dass es erforderlich und zulässig erscheinen könnte, dieselben gegenüber so vielen Privaten, welche nicht in der Lage sind, gleiche Vorsichtsmassregeln gegen ihren Schuldner zu ergreifen, durch ein eigenes gesetzliches Vorrecht in Schutz zu nehmen.

Was ferner den weiteren von Euer .... gestellten Antrag anbelangt, zufolge dessen den geistlichen Commissären bei Verhandlungen von Verlassenschaften geistlicher Personen aus dem Nachlasse

Taggelder für ihre Mühewaltung angewiesen werden sollen, so vermag das Justizministerium auch auf diesen Antrag nicht einzugehen, weil den zur Vornahme der Inventur über den Nachlass eines geistlichen Pfründners beigezogenen geistlichen Commissären für ihre Mühewaltung der Bezug von Diäten, oder einer andern Vergütung ebenso wenig gebührt, als den dabei einschreitenden landesfürstlichen Beamten, welche die ihnen zukommenden Diäten nicht aus der Verlassenschaftsmasse, sondern aus dem Staatsschatze beziehen, dessen Rechte sie dabei wahrzunehmen haben.

Hiernach muss es Euer .... anheimgestellt werden, von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen, ob den erwähnten geistlichen Commissären, wenn dieselben die ihnen übertragene Intervention nicht unentgeltlich leisten können oder wollen, eine Vergütung der aus diesem Anlasse erwachsenen Auslagen aus der Diöcesancasse, welcher von der Verlassenschaft geistlicher Pfründner ein Pflichtlegat zukömmt, zuzuwenden sei.

149) *Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1859, Z. $\frac{7241}{M.I.}$,*

an die Statthalterei in Mähren,

betreffend den Vorgang in der Angelegenheit der Umpfarrungen.

(Wurde beim Cult.-Min. sub Z. 10,787., vom Jahre 1859, zur Kenntniss genommen.)

In Erledigung der Berichte vom 24. März und 13. Mai 1857, Z. 7285. und 13,491., deren Beilagen zurückfolgen, findet man im Einvernehmen mit dem k. k. Cultusministerium der k. k. Statthalterei im Anbelange der von der Gemeinde Wiklek gewünschten Umpfarrung und des aus diesem Anlasse mit dem Olmützer erzbischöflichen Ordinariate entstandenen Zuständigkeitsstreites Nachstehendes zu erinnern.

Nach Artikel IV. des Concordates steht die Entscheidung darüber, ob eine Umpfarrung stattzufinden habe, dem Bischofe zu, aber ebenso gewiss liegt es im Wortlaute und Sinne des bezogenen Concordats-Artikels, dass der Bischof in keinem Falle auf eine Umpfarrung erkennen dürfe, ohne sich hierüber vorher mit Seiner Majestät, beziehungsweise mit den zur Verhandlung in solchen Angelegenheiten angewiesenen kaiserlichen Behörden, einverstanden zu haben.

Demnach ist gegen die Ansicht, welche die Statthalterei am Schlusse ihres Berichtes vom 24. März 1857, Z. 7285., ausspricht, nichts einzuwenden, wornach in Auspfarrungs-Angelegenheiten sich die Gemeinden zwar mit ihrem Ansuchen primitive an das Ordinariat

zu wenden hätten, dieses aber die Entscheidung nur im Einvernehmen und nach Rücksprache mit der Landesbehörde fällen könne. Es wird jedoch räthlich sein, jene, die den Wunsch nach einer Umpfarrung bei einer Regierungsbehörde anbringen, mit ihrer Bitte an das bischöfliche Ordinariat zu weisen, damit die kaiserliche Behörde erst dann über die Angelegenheiten sich auszusprechen habe, wenn das bischöfliche Ordinariat seine Geneigtheit, die Umpfarrung vorzunehmen, darlegt, und die Zustimmung dazu bei der kaiserlichen Behörde ansucht. Die Stellung, in welche die Behörde durch diesen Vorgang gelangt, bringt es mit sich, dass sie entweder mit der vom Ordinariate beabsichtigten Umpfarrung sich einverstanden erklärt, oder sich dagegen ausspricht, in welch letzterem Falle nach dem Wortlaute des Artikel IV., lit. c), des Concordates wegen des mangelnden Einverständnisses die Umpfarrung nicht zur Ausführung gelangen kann.

Indem man diesem Vorgange den Vorzug einräumt kann man es in der Regel nicht billigen, dass die kaiserliche Behörde ihre Ansicht über die Umpfarrung bekannt gebe, bevor das Ordinariat seine Geneigtheit für eine solche Massregel dargethan hat, weil es so lange als möglich vermieden werden muss, dem Ordinariate Anlass zu geben, sich in Dingen, die zu seiner Competenz gehören, gegen eine von der Behörde befürwortete Massregel auszusprechen.

Allerdings ist es möglich, eine solche, von dem Ordinariate verweigerte Massregel bei dem heiligen Stuhle durchzusetzen. Allein es dürfte, seltene Fälle ausgenommen, nicht wohl angehen, wegen der Umpfarrung einer Gemeinde die Intervention des heiligen Stuhles in Anspruch zu nehmen. Der Fall der Nothwendigkeit, diesen Weg einzuschlagen, kann füglich nicht eintreten, wenn die kaiserlichen Behörden sich in die Lage versetzen, in einer solchen Angelegenheit blos das in dem bezogenen Concordats-Artikel liegende Recht des Veto zu üben.

Hierin dürfte die . . . . . hinlängliche Andeutungen finden, um die fragliche Angelegenheit auf den zuständigen Weg zu leiten, sowie auch Vorsorge zu treffen, dass Anbringen ähnlicher Art gleich anfänglich in die richtige Bahn gelenkt werden.

150) *Cult.-Ministerialerlass vom 13. Juli 1859, Z. 2926-1855.*,
an den Bischof von Zips,
betreffend die Vorlage von Nachweisen über Messenstiftungen, die Einrechnung derselben in die Congrua und die Enthebung der Seelsorger von der unentgeltlichen Persolvirung von Religions-Fondsmessen.

Aus Anlass der von der k. k. Statthalterei-Abtheilung von Pressburg unter dem 29. September 1853, Z. 12,792., erlassenen Verord-

nung, betreffend die Vorlage von Stiftungsausweisen, haben Eure .... mit der schäzbaren Zuschrift vom 9. Februar 1854, Z. 213., die Verfügung in Antrag gebracht, dass a) in jene Ausweise die Messenstiftungen nicht einbezogen und auf den Nachweis derselben nicht angedrungen, b) aus den Pfarrproventen-Conscriptionen vom Jahre 1802 die Bezüge von Messenstiftungen ausgeschieden und der dadurch verursachte Entgang an der pfarrlichen Congrua aus dem Religionsfonde ergänzt, und c) den aus dem Religionsfonde ganz oder zum Theile dotirten Priestern die Verpflichtung erlassen werde, einen Theil der auf den Gütern des Religionsfondes haftenden heiligen Messen unentgeltlich zu persolviren. Ueber diese beantragten Massregeln findet man Euer .... unter gleichzeitiger Verständigung der k. k. Statthaltereiabtheilung von Pressburg Nachstehendes zu bedeuten.

Zur Zeit als die bezogene Statthaltereiabtheilungs-Verordnung erlassen wurde, waren hinsichtlich der zu liefernden Stiftungsausweise noch jene gesetzlichen Vorschriften in Geltung, welche den politischen Behörden zur Pflicht machten, alle Stiftungen mit Einschluss der für rein kirchliche Zwecke gewidmeten in genauer Evidenz zu erhalten.

Seither ist über die Regelung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens auf Grund des Artikel XXX. des Concordates die Euer .... unter dem 15. October 1858, Z. $\frac{1282}{\text{C. U. M.}}$, mitgetheilte Allerhöchste Entschliessung von 3. October 1858 [im *Archiv* Bd. VII, S. 290 f., vgl. oben Nr. 104, S. 229 ff.] erflossen, welche die Ausführung des von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 ausgesprochenen Grundsatzes, zufolge dessen fromme Stiftungen nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt gehören, gegen dem zugesteht, dass bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, den Landesbehörden ein ungestempeltes Exemplar der von dem Bischofe bestätigten Fundationsurkunde eingesendet werde. Ueberdies verlangt die bezogene Allerhöchste Entschliessung, dass den Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt und die allfällige Vermehrung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich gemacht werde. Zu dem Gotteshaus- und Pfründenvermögen, und zwar zu dem belasteten Theile desselben, gehört auch das bewegliche oder unbewegliche Gut, durch welches die zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemachten Stiftungen bedeckt werden. Sonach muss dieses Kirchen- und Pfründengut in der Kirchenrechnung, oder nach Umständen in dem Kirchen- und Pfründeninventar ausgewiesen werden und in Folge der erwähnten Aller-

höchsten Anordnung vom 3. October 1858 zur Kenntniss der Landesbehörden gelangen.

Diese Bestimmungen wird sich die Pressburger Statthaltereiabtheilung bezüglich der zu Gunsten von Kirchen und Pfründen gemachten Stiftungen gegenwärtig halten, sobald Euer .... mit hierämtlichem Vorwissen eine die bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856 und die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 in sich fassende Instruction über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens an den Klerus der Zipser Diöcese erlassen. Bis dahin aber kann es der genannten Statthaltereiabtheilung nicht verwehrt werden, über sämmtliche bestehende Stiftungen, Ausweise in Anspruch zu nehmen, welche nach Massgabe der früheren hierüber erlassenen Vorschriften verfasst sind.

Ueber ausdrückliches Verlangen des ungarischen Episcopates sind die Daten der vom Jahre 1802—1806 zu Stande gekommenen Pfarrproventen-Beschreibung zum Massstabe der Beurtheilung dessen angenommen worden, ob die Pfarrer in dem Besitze ihrer vollen Congrua sind. Hiernach werden es Eure .... nicht verkennen, dass es dermalen unzulässig sei, für einen einzelnen Verwaltungsbezirk aus den Pfarrproventen-Beschreibungen die darin aufgenommenen Bezüge von frommen Stiftungen auszuscheiden, dieselben nicht in die Congrua einzurechnen, und den dadurch verursachten Entgang an der Congrua aus dem Religionsfonde zu decken. Das dahin gehende Verlangen Euer .... wird erst dann in Erwägung gezogen werden können, wenn es behufs einer neuen Regelung der Dotationsverhältnisse des Klerus zu einer neuen Pfarrproventen-Beschreibung kommen sollte, welcher die Feststellung der Grundsätze über jene Bezüge der Seelsorger vorausgehen müsste, die in die Congrua einzurechnen oder ohne Einrechnung frei zu lassen sind.

Nachdem endlich auf den zu dem Religionsfonde gehörigen Gute eine namhafte Zahl jährlich zu persolvirender Verbindlichkeiten haftet, so ist es billig, dass jenen Priestern, welche Bezüge aus dem Religionsfonde haben, eine entsprechende Anzahl jener Verbindlichkeiten überwiesen werde. In dieser Weise wird in allen Kronländern der Monarchie vorgegangen, in denen ein Religionsfond besteht. Sollten einzelne Bischöfe erachten, dass alle oder einzelne aus dem Religionsfonde ganz oder zum Theile dotirte Seelsorger durch die Zahl der in Rede stehenden Verbindlichkeiten zur Ungebühr bebürdet seien, so würde nichts erübrigen, als nach Massgabe der Kirchengesetze eine Reduction dieser Verbindlichkeiten zu veranlassen. Die kaiserliche Regierung aber hält sich verpflichtet, darauf zu dringen,

dass diese Verbindlichkeiten entweder in ihrem ursprünglichen oder in dem von Seite der Kirchengewalt reducirten Masse von den Priestern persolvirt werden, welche Bezüge aus dem Religionsfonde geniessen. Die Ausführung des von Euer .... gestellten Antrages, für die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Verabfolgung von Stipendien aus dem gedachten Fonde zu sorgen, würde diesem eine neue Last aufbürden, welche eine Verkümmerung der sonstigen nach Artikel XXXI. des Concordates durch die Geldmittel desselben zu fördernden Zwecke zur Folge haben müsste, was in den Wünschen Euer .... nicht gelegen sein kann.

Anmerkung 1. Von dem Inhalte dieses Erlasses ist gleichzeitig die Statthaltereiabtheilung in Pressburg verständiget worden.

Anmerkung 2. An die Länderstellen in Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, Salzburg, im Küstenlande und in Galizien ist bereits unter dem 29. December 1851, Z. 169., Nachstehendes erlassen worden:

In der Berücksichtigung, dass der Errichtung der geistlichen Stiftungen nicht blos die Verrichtung einer gottesdienstlichen Handlung, sondern auch die Absicht der Verbesserung der Lage des Seelsorgers zu Grunde liegt, findet man sich durch mehrfache Anfragen zu der Anordnung veranlasst, dass bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftsbezug in die Congrua nicht einzurechnen sei.

Anmerkung 3. Hinsichtlich der unentgeltlich zu persolvirenden Religionsfonds-Messen und der Nichteinrechnung der Emolumente für die Persolvirung gestifteter Messen ist mit dem Ministerialerlasse vom 21. April 1855, Z. 392., der Statthalterei in Oberösterreich Folgendes bedeutet worden:

In Erledigung des Berichtes vom 21. November 1854, Z. 15,036., betreffend die Bitte des bischöflichen Ordinariates von Linz: a) dass der aus dem Religionsfonde dotirte Curatklerus von der Persolvirung der Religionsfonds-Obligatmessen freigelassen, dann b) dass der Stiftungsbezug nicht blos bei künftigen, sondern bei allen Messenstiftungen in die Congrua nicht eingerechnet werde, wird unter Rückschlusse der Beilagen, und zwar ad a) erwidert, dass die bischöfliche Versammlung im Grundsatze erkannte, dass jedem Diöcesanbischofe die Ueberwachung der genauen Erfüllung der Religionsfonds-Obligatmessen ebenso pflichtmässig obliegt, als ihm auch allein das Recht zusteht, solche geistliche Stiftungsverbindlichkeiten nach den geänderten Zeit- und sonstigen Verhältnissen zu reguliren oder auch zu reduciren. In Gemässheit dieses competenten Erkenntnisses der bischöflichen Versammlung ist man nicht in der Lage der Bitte ad a) in der angedeuteten Ausdehnung Folge zu geben. Um jedoch der bedrängten Lage des aus dem Religionsfonde dotirten Curatklerus

billige Rechnung zu tragen, ist die Provincial-Staatsbuchhaltung anzuweisen die auf dem dortländigen Religionsfonde haftenden geistlichen Obliegenheiten und Stiftungsverbindlichkeiten nebst dem denselben zur Bedeckung dienenden Vermögen dem bischöflichen Ordinariate genau nachzuweisen, und auch ersichtlich zu machen, welche Stiftungsverbindlichkeiten unbedeckt sind. Es wird dann Sache des bischöflichen Ordinariates sein, die Einleitungen zur gehörigen Erfüllung dieser Obliegenheiten zu treffen und *im Benehmen mit der k. k. . . . . zu bestimmen*, in welcher Anzahl die Religionsfonds-Obligatmessen entgeltlich oder unentgeltlich gelesen werden sollen, ad b) wird sich auf den Ministerialerlass vom 29. December 1851, Z. $\frac{169}{150}$, bezogen.

151) *Cult.-Ministerialerlass vom 22. Juli 1859, Z. 8944*,

an die Statthaltereiabtheilungen in Ofen und Kaschau,

betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Lecticalien.

Nach Lage der gesetzlichen Vorschriften (Artikel 26. vom Jahre 1790-91, §. 6., Decret der bestandenen ungarischen Hofcanzlei vom 26. März 1824, Z. 4372., kaiserliches Patent vom 2. März 1853, Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 39, §. 23) sind die sogenannten Lecticalgebühren als eine zur Pfründendotation gehörige Abgabe zu behandeln, welche laut der Verordnung der bestandenen ungarischen Statthalterei vom 4. October 1814, Z. 23,034., von den dazu Verpflichteten an den Pfarrer des Ritus, dem der Verpflichtete angehört, nach dem zu Recht bestehenden Massstabe zu entrichten ist, wobei zu beachten kömmt, dass im Sinne des Gesetzartikels 26. vom Jahre 1790-91., §. 6., katholische Pfarrer die in Rede stehenden Gebühren, wo sie nicht etwa die Natur einer auf dem Realbesitze haftenden Stiftung angenommen haben, von nicht-katholischen Einwohnern des Pfarrbezirkes in Anspruch zu nehmen nicht berechtiget sind. In wieferne der durch die Anwendung dieser Vorschrift allfällig herbeigeführte Entgang an der Congrua einzelner katholischer Pfarrer aus dem Religionsfonde ergänzt werden könne, ist nach den Andeutungen des Erlasses der bestandenen ungarischen Hofcanzlei vom 26. März 1824, Z. 4372., zu beurtheilen.

152) *Cult-Ministerialerlass vom 22. Juli 1859, Z 11,012.*,

für sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, der Bukowina, dann von Salzburg und Krakau,

betreffend die Bauführungen auf den Religionsfondsgütern.

In der Anlage erhält die k. k. . . . . die Abschrift eines vom k. k. Finanzministerium über hierortige Anregung an die dortige Fi-

nanzlandesdirection ..... ergangenen Erlasses, womit dieselbe beauftragt wird, in Fragen, welche Bauführungen auf den in jenem Verwaltungsgebiete gelegenen Religionsfondsgütern angehen, mit der k. k. ..... vor Erstattung der diesfälligen Anträge das Einvernehmen zu pflegen zur eigenen Richtschnur.

Erlass des Finanzministeriums vom 14. Juli 1859, Z. 28,641.,

an die Finanz-Landesdirectionen in Prag, Wien, Gratz, Innsbruck, Lemberg, Krakau, Zara, Temesvár, Agram, Hermannstadt und an die Finanz-Landesdirections-Abtheilungen in Ofen, Oedenburg, Pressburg, Kaschau und Grosswardein.

Ueber Ansinnen des k. k. Cultusministeriums wird die k. k. Finanz-Landes ..... angewiesen, in Fragen welche Bauten auf den im Verwaltungsgebiete derselben gelegenen Religionsfondsgüter auf Kosten dieses Fondes betreffen, sowie über Anträge auf Veräusserung von religionsfondsherrschaftlichen Entitäten, jederzeit noch vor Vorlage der Verhandlungsacten das Einvernehmen mit der Statthalterei zu pflegen.

153) *Cult.-Ministerialerlass vom 24. Juli 1859, Z. 8604-1857.*,

an die Statthalterei in Venedig,

betreffend die Bitte des Provincials der barmherzigen Brüder um Enthebung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung an die Staatsbehörden.

Mit dem Erlasse der bestandenen vereinigten Hofcanzlei vom 17. November 1846, Z. 38,307., ist dem damaligen Gubernium von Venedig auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. November 1846 bedeutet worden, dass geistlichen Corporationen, welche ohne allen Anspruch auf Unterstützungen vom Staate oder von öffentlichen Fonden sich aus ihren eigenen Kräften zu erhalten haben, die Befreiung von der documentirten jährlichen Rechnungslegung gegen dem zugestanden werde, dass sie verbunden sein sollen, blos jährlich eine Uebersicht ihres Vermögens vorzulegen und die im Laufe des Jahres vorgefallenen Vermögensänderungen zur Kenntniss der Behörden zu bringen.

Da diese Anordnungen den Bestimmungen des Artikel XXX. des Concordates nicht widerstreitet, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselbe auch fortan in Kraft zu bleiben habe, und auf die in dem jenseitigen Verwaltungsgebiete bestehenden Convente der barmherzigen Brüder wie auch auf die Klerikalseminarien in Anwendung zu bringen sei.

154) *Cult.-Ministerialnote vom 27. Juli 1859, Z. 8325-1858.*, an das Finanzministerium.

betreffend die Uebernahme und Uebergabe der kirchlichen Pfründengüter der höheren Geistlichkeit in Ungarn, die Aufsicht über die Integrität derselben, und die Verwaltung der Güter des Prioratus Auranae.

Mit der jenseitigen schätzbaren Zuschrift von 4. April 1856, Z. $\frac{8583}{358}$, war es dem löblichen ..... gefällig, hieramts eine Auskunft darüber in Anspruch zu nehmen, ob bei den durch das Concordat geänderten Verhältnissen bereits Beschlüsse darüber gefasst seien, wie in Zukunft die Uebernahmen und Uebergaben der Kirchenpfründengüter der höheren Geistlichkeit in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern stattzufinden haben, wie und von welcher Behörde die Aufsicht über die Integrität derselben Kirchengüter zu führen sei und welcher Civilbehörde in den im Artikel XXX. des Concordates subsumirten Verkauf- und Belastungsfällen der Einfluss zuzustehen haben wird.

Zugleich hat das löbliche ..... den Wunsch dargethan, dass man sich hieramts über den besonderen Fall der von dem Agramer Domcapitel angesprochenen Unabhängigkeit in der Verwaltung der Güter des Prioratus Auranae und in der Verwendung der zur Redintegirung dieser Güter einzubringenden Summe von 21,969 fl. 18 kr. C. M. äussern möge.

Hinsichtlich des Einflusses, welchen die kaiserliche Regierung bei der Uebernahme und Uebergabe der zu den ungarischen Bisthümern gehörigen kirchlichen Pfründengüter nach Massgabe der Bestimmungen des Concordates zu üben berechtiget ist, hat man die Ehre, die gefällige Aufmerksamkeit des löblichen ..... auf den jenseitigen Erlass vom 3. December 1856, Z. $\frac{18,948}{\text{F. M.}}$, zu lenken, mit welchem den unterstehenden Finanzbehörden bedeutet worden ist, dass sie auf die Verwaltung der Temporalien der in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern erledigten Erzbisthümer und Bisthümer fortan keine Ingerenz zu üben haben, weil an die Stelle der bis dahin stattgehabten finanzbehördlichen Ingerenz fernerhin in Erledigungsfällen die Einflussnahme der kirchlichen und politischen Behörden zu treten hat.

Dieser den politischen Behörden zustehende Einfluss ist durch den hierämtlichen an die politischen Landesstellen der erwähnten Kronländer geleiteten Erlass vom 13. Jänner 1857, Z. 19,391., unter Anderen durch die Hinweisung auf den zweiten Absatz des Artikel XXX. begründet, und dadurch angedeutet worden, dass nach den im

Concordate dargelegten Grundsätzen die Aufsicht über die Erhaltung der Integrität der Kirchengüter von den politischen Behörden zu führen sei, wie dies auch vor dem Abschlusse des Concordates mit Ausnahme der Temporalien erledigter ungarischer Erzbisthümer und Bisthümer bezüglich aller kirchlichen Pfründengüter der Fall war.

Deshalb enthält der bezogene hierämtliche Erlass die weitere Anordnung, dass die politischen Landesstellen im Falle der Erledigung eines Bisthums einen Commissär zu ernennen haben, welcher bei der Aufnahme des bisthümlichen Inventars erscheinen und darüber wachen soll, dass der von dem transferirten oder verstorbenen Prälaten übernommene fundus instructus ganz und im gehörigen Zustande übergeben und die etwaigen Deteriorationen an den Gebäuden u. s. w. auf Kosten der Verlassenschaft hergestellt werden.

Zwar ist in dieser Anordnung blos von Erzbisthümern und Bisthümern die Rede; allein die bezüglich derselben zur Geltung gebrachten Grundsätze müssen ohne Zweifel auch bezüglich der Kirchengüter im Allgemeinen angewendet werden, für welche Annahme die dem löblichen ..... unter dem 15. October 1858, Z. $\frac{1282}{\text{C. U. M.}}$, mitgetheilte Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 spricht, welche behufs der Uebung des landesfürstlichen die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffenden Rechtes verlangt, dass den Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt werde, was aus keinem anderen Grunde angeordnet erscheint, als um die Ueberzeugung zu ermöglichen, dass eine Veräusserung oder beträchtliche Belastung des Kirchengutes, über welches die Rechnung gelegt wird, nicht stattgefunden habe.

Aus diesen Andeutungen ergibt es sich, dass es den politischen Landesbehörden obliege, die Aufsicht über die Integrität der Kirchengüter ihres Verwaltungsbezirkes zu führen.

Ueber die Modalitäten, unter denen die in dem zweiten Absatze des Artikel XXX. des Concordates bezeichnete landesfürstliche Zustimmung zu der Veräusserung oder beträchtlichen Belastung der Kirchengüter zu gewähren sein wird, liegt bereits eine Allerhöchst genehmigte Vorschrift vor, deren Kundmachung jedoch durch die Finalisirung einer mit dem heiligen Stuhle eingeleiteten Zwischenverhandlung bedingt ist. Nach dem Wortlaute dieser Allerhöchst genehmigten Vorschrift werden bei den behufs der Gewährung der landesfürstlichen Zustimmung zu dem Verkaufe oder zur Belastung von Kirchengütern die politischen Landesbehörden und das Ministerium für Cultus und Unterricht zu interveniren haben, wie dies auch der-

malen auf Grund der bis nun hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschieht.

Was die Temporalien der kirchlichen Pfründe des Prioratus Auranae anbelangt, so hatte der Erzbischof von Agram in seiner Eingabe vom 31. Juli 1853, Z. 367., die Ueberzeugung ausgesprochen, dass die fernere Administration des genannten Priorates am zuverlässigsten und angemessensten dem Agramer Capitel anvertraut werden dürfte, da dasselbe namhafte Stiftungsfonde seit vielen Jahren mit grösster Gewissenhaftigkeit verwaltet und die Dotationsgüter des Capitels sowohl im Banate als auch in Kroatien an die Besitzungen des Priorates beinahe angrenzen, wobei es sich jedoch von selbst verstehen würde, dass die Administration dieser Besitzungen auf deren eigene Rechnung zu geschehen hätte und dass das Metropolitancapitel zur strengen Rechnungslegung verpflichtet werden müsste.

In dem über die künftige Verwendung der Einkünfte des Prioratus Auranae erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 19. September 1853, Z. 3629., hat man sich im Eiverständnisse mit dem Antrage des Erzbischofs dahin ausgesprochen, dass die Administration des genannten Priorates dem Metropolitancapitel auf eigene Rechnung und gegen strenge Rechnungslegung übertragen werde und ist dieser allerunterthänigste Vorschlag durch die Allerhöchste Entschliessung vom 28. September 1853 genehmiget worden.

Noch genauer formulirt erscheinen die diesfalls dem Agramer Metropolitancapitel obliegenden Verpflichtungen in der Eingabe des Erzbischofs vom 13. October 1853, Z. 462., in welcher der Erzbischof um die hierämtliche Verfügung bittlich wurde, dass das Metropolitancapitel die jährlichen Rechnungen über die Verwaltung des Priorates, im Sinne der Kirchensatzungen und wie es die Natur der Sache von selbst verlangt, zuerst dem erzbischöflichen Ordinariate unterbreite und die von diesem gemachten Bemerkungen sowohl hinsichtlich der Rechnungen, wie auch hinsichtlich der Administration anzunehmen und zu befolgen verpflichtet sei. Der Erzbischof beanspruchte bei diesem Anlasse für das Ordinariat das Recht, derlei Bemerkungen zu machen und die Administration selbst in solcher Weise zu beaufsichtigen, wogegen die Jahresrechnungen vom Ordinariate der Landesbehörde zur weiteren landesbuchhalterischen Revision überantwortet werden sollen.

Ueber die hierüber gemachte hieramtliche Mittheilung hat das löbliche . . . . . in der schätzbaren Zuschrift vom 14. Jänner 1854, Z. 45,062., erklärt, dass es gegen die beabsichtigte zustimmende

Erledigung der erwähnten Eingabe des Erzbischofes nichts zu bemerken finde.

Hiermit sind im wechselseitigen Einvernehmen der kaiserlichen Regierung mit dem Erzbischofe von Agram die Grundsätze festgestellt worden, welche bei der künftigen Verwaltung der Güter des Prioratus Auranae massgebend sein sollen. Nach diesen Grundsästen ist die von dem Erzbischofe in seiner Zuschrift an die k. k. Finanz-Landesdirection zu Agram am 17. December 1855 ausgesprochene Behauptung richtig, dass das Capitel die Verwaltung der Güter des Prioratus Auranae zwar gegen Rechnungslegung, aber nach eigenem Ermessen und zur freien Verwaltung übernommen habe. Es kann von dem Capitel nach den gemachten Andeutungen nur verlangt werden, dass es die Jahresrechnung über die Verwaltung der erwähnten Güter dem erzbischöflichen Ordinariate vorlege, welches dieselbe an die politische Landesstelle zur Veranlassung der Revision durch die Staatsbuchhaltung zu leiten hat. Dieser wird es aber im Sinne der oben bezogenen Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 und des Artikel XXX. des Concordates obliegen, sich zu überzeugen, dass das Stammvermögen des Priorates unversehrt geblieben sei, eine unberechtigte Veräusserung oder beträchtliche Belastung desselben nicht stattgefunden habe, und das Erträgniss nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1853 verwendet worden sei.

Da ferner nach den oben geschehenen Andeutungen die Finanz-Landesdirection auch bezüglich der höheren kirchlichen Pfründen derzeit nicht mehr als die zur Wahrung und Controle der Integrität der Güter derselben berufene kaiserliche Behörde angesehen werden kann, so lässt sich gegen das Ansinnen des Agramer Metropolitancapitels nichts einwenden unabhängig von dem Einflusse und ohne Intervention der Finanz-Landesdirection aber eben deshalb auch auf eigene Verantwortung aus dem Nachlasse des resignirten Nutzniessers der Güter des Prioratus Auranae, Bischofs ..... jenen Betrag einzubringen, welcher zur Deckung der Deteriorationen und Abgänge in den bezüglichen Pfründengütern erforderlich ist. Doch wird das genannte Capitel verpflichtet sein, bei der Rechnungslegung über die Verwaltung dieser Güter der politischen Landesbehörde den Nachweis zu liefern, dass durch die Verwendung des hereingebrachten Betrages die Integrität des Stammvermögens des Prioratus Auranae wirklich hergestellt sei.

(Fortsetzung folgt.)

Das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschule in Tyrol.

(Vgl. *Archiv* XIII, 137.)

Wir erwähnten im *Archiv* XVI, 271. den (uns erst während der Correctur des damaligen Artikels zugekommenen) Bericht, welchen Hofrath *Hasslwanter* in der Sitzung des Tyroler Landtages vom 27. November 1865 über die *Zahl und Verhältnisse der Privatpatronate und incorporirten Pfründen in Tyrol* erstattete. Die betreffende österr. Gesetzgebung findet sich bereits, zum Theil noch vollständiger, in den Abhandlungen des hochw. Weihbischofs Dr. *Kutschker* im *Archiv* IX. 229 ff. Wir berichtigen jedoch hier den Druckfehler, dass es dort S. 230, Z. 25 v. u. heissen muss: 19. Jänner 1797 statt 1707. Auf den Bericht *Hasslwanter's* zurückzukommen bietet sich vielleicht später noch eine Gelegenheit. Gleichzeitig erstattete *Hasslwanter* auch den folgenden Bericht über die *Tyroler Schulpatronate:*

»Als solche werden nach den Ausweisen der k. k. Statthalterei aufgeführt:

im	Kreise	Innsbruck	287
„	„	Brixen	336
„	„	Trient	456
		zusammen	1079.

Die Ordinariate haben diesfalls keine Ausweise geliefert, nur bei den Kirchen- und Pfründepatronen hie und da die Bemerkung gemacht, ob dieselben auch für die Schule zu concurriren haben oder nicht.

Es sprechen die canonischen Gesetze keine Verbindlichkeit für den Kirchen- und Pfründenpatron aus, auch die Schule zu unterhalten oder diesfalls Concurrenz zu leisten.

Anders ist dies nach den österreichischen Gesetzen. Die Hauptgesetze, wie sie in Tyrol kundgemacht wurden, bestehen in folgenden:

1. Die deutsche Schulverfassung enthält mehrere Bestimmungen über die Concurrenz zu Schulhausbauten. Da jedoch in Tyrol kein Unterthansverband besteht, so erfloss für Tyrol die Allerhöchste Entschliessung vom 24. März 1818, Prov. Ges.-Sammlung B. V., Seite 819 dahin, dass

a) wenn die Lehrerswohnung zugleich Messnerswohnung und diese ein Theil des Kirchengebäudes ist, die Kirche pro rata beizutragen habe, dass es

b) dort, wo besondere Bauverträge bestehen, bei diesen sein Verbleiben habe, dass dagegen

c) dort, wo keine solchen bestehen, die Gemeinde die Hand- und Fuhrfrohnen unentgeltlich zu leisten, dass

d) nach Abzug der Auslagen auf Hand- und Fuhrfrohnen der Patron ein Dritttheil zu tragen habe, dass

e) die andern zwei Dritttheile nach dem Steuerfusse unter sämmtliche Rustical- und Dominicalbesitzer und zwar mit Hinzuschlagung der Auslagen auf Hand- und Fuhrfrohnen, die nur vom Patronats-Drittel abzuziehen sind, zu repartiren seien.

f) Auch alle übrigen Beiträge, welche die deutsche Schulverfassung anderswo den Grundobrigkeiten auferlegt, seien auf eben diese Art unter alle Gemeindeglieder, sie mögen Rustical- oder Adelsbezüge versteuern, umzulegen.

2. Allerhöchste Entschliessung vom 28. October 1829, Prov. Gesetz-Sammlung B. XVI., 2. Theil, Seite 447.

1. Alle Normalschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, haben hinsichtlich der Material- und Professionistenkosten, sowie der Zug- und Handarbeiten dem allgemeinen Landesschulfonde zur Last zu fallen.
2. Dasselbe gilt von den Kreishauptschulen. Wenn aber
3. die Normal- oder Kreishauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt, so hat der Landesschulfond bei einer Hauptschule von drei Classen mit einem Dritttheile der Material- und Professionistenkosten, der Patron und die Dominien mit zwei Dritttheilen der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren.

   Bei einer Hauptschule von vier Classen aber habe der Landesschulfond mit zwei Viertheilen, der Material- und Professionistenkosten, die Gemeinden aber mit den Hand- und Zugarbeiten zu concurriren.
4. Alle übrigen Hauptschulen dürfen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen, denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper, oder einer Stiftung, oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der geistliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieselben zu erhalten. Wenn bei Hauptschulgebäuden dieser Art Niemanden durch Vertrag, Stiftung oder besondere Verbindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obliegt, ist die allgemeine Schulconcurrenz für Trivialschulen in Anwendung zu bringen, wie dies auch vor der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Juli 1815 der Fall war.

5. Eben so seien alle Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände gleich den Trivialschulen zu behandeln, und unterliegen demselben Concurrenzsysteme.
6. In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine Verhandlung einzutreten.
7. Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, sowie die Schuleinrichtungen, haben sich nach der jedesmaligen Schulconcurrenz zu richten, und seien auf demselben Wege anzuschaffen.
8. Bei jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen Jesuiten-Collegium entstanden sind, und die nach einer Allerhöchsten Entschliessung daraus erhalten werden sollen, habe es auch in Zukunft sein Verbleiben.
9. Wenn ein Hauptschullocal gemiethet wird, so sei der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältniss der Concurrenz in dem §. 3. zu vertheilen, welcher Massstab auch bei den Ankäufen von Hauptschulgebäuden zu Grunde zu legen sei.
10. Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungsapparate und Vorzeichnungen sind als gesetzliche Schulbedürfnisse zu betrachten, und so wie oben im §. 7. anzuschaffen und zu bestreiten.

3. Studienhofcommissions-Decret vom 19. August 1826, Prov. Ges.-Sammlung B. XIII., Seite 387, welches verfügt, dass Mädchenschulen, auch die für gebildetere Stände, als blose Localanstalten anzusehen, dass sie durchaus in Hinsicht der Baulichkeiten und Reparationen, wenn nicht besondere Verpflichtungen und Verträge darüber bestehen, nach dem Concurrenzsysteme für Trivialschulen zu behandeln seien, dass demnach die Hofcanzlei-Directions-Verordnung vom 13. Juli 1815 auf Mädchenschulen nicht angewendet werden darf, dass endlich nach eben dieser Bauconcurrenz für Trivialschulen auch die innere Einrichtung der Mädchenschule anzuschaffen und zu bestreiten sei.

4. Das Studienhof-Commissions-Decret vom 28. October 1826, Prov. Gesetz-Sammlung B. XIII., Seite 461 befiehlt, dass der Unterricht, wo nicht schon Schulhäuser bestehen, in unentgeltlichen oder auch verzinslichen Wohnungen ertheilt werde, um nicht den Schulunterricht durch die sehr fühlbare Belastung der Patrone und Gemeinden gehässig zu machen.

5. Das Hofdecret vom 20. December 1821, Prov. Ges.-Sammlung B. XIII., Seite 943 enthält die Art der Ernennung der Lehrer, wenn der Landesfürst mit dem Patronatsrechte zugleich das Präsentationsrecht hat, dass in der Regel nach §. 20. Abschnitt 19, der politischen

Schulverfassung der Patron der Pfarre auch Patron der Schule sei und dies selbst sich auf die Filialschulen erstrecke, wenn bei Errichtung dieser nicht besondere Verträge von Seite der Gemeinden eingegangen wurden.

In der Regel habe der Schulpatron auch das Präsentationsrecht, aber öfter besitze dieses ein Dritter, welches nicht zu respectiren sei, wenn er sich nicht ordentlich ausweisen kann, dass er durch vieljährige Ausübung dieses Recht besitze, oder einen andern hinreichenden Beweis nicht zu führen im Stande ist. Ist aber erwiesen, dass das Präsentationsrecht einem Dritten ganz allein zukomme, so finde auch gar keine Intervenirung von Seite des Schutzpatronates statt, denn §. 18. des IX. Abschnittes der Schulverfassung handle nur von solchen Schulen, wo dem Landesfürsten oder einem öffentlichen Fonde das Patronats- und Präsentationsrecht ungetheilt zukomme.

6. Hofdecret vom 7. Mai 1818, Prov. Gesetz-Sammlung VII. Seite 669. Für die Dotirung der Lehrer hat das Kirchenvermögen in der Regel nicht zu concurriren, und es soll auf keinen Fall hiezu in Anspruch genommen werden, wenn nicht dessen Vermögensstand genau nachgewiesen, das Einvernehmen mit den Kirchenvorstehern gepflogen, die Zustimmung des Ordinariats eingeholt und die Genehmigung der Studienhofcommission angesucht werde.

Vergleicht man diese gesetzlichen Bestimmungen mit den vorliegenden Ausweisen, so ergibt sich vor allem, dass der Begriff eines Schulpatrones durchaus nicht in's Auge gefasst und mehr nur dafür Daten geliefert wurden, wie die Bau- und sonstigen mit der Schule verbundenen Auslagen bestritten werden. Den grössten Theil obiger Ziffer nehmen die Gemeinden ein, welche alle Auslagen für die Schule selbst bestreiten, eben weil kein zur Beihülfe verpflichteter Dritter bei ihnen besteht.

Zieht man diese ab, so vermindert sich die Zahl

im Kreise Innsbruck	um	86
„ „ Brixen	„	133
„ „ Trient	„	425
zusammen		644

und es verbleiben sohin nur mehr 435 Schutzpatronate, darunter auch jene, wo das Aerar als Patron erscheint, ja selbst solche, welche aus dem Religionsfonde Beiträge für Lehrer erhalten.

In Gemässheit der Verordnung vom 30. November 1787 sind auch die Pfarrer als Patrone aufgeführt, wenn im Umkreise ihrer Pfarre eine neue Schule errichtet wurde. Bei freien bischöflichen Verleihungen trägt die Gemeinde sämmtliche Lasten.

Die Titel des Schulpatronates liegen im Kirchen- und Pfründepatronate, im uralten Herkommen und in der bisherigen Ausübung. Viele sind streitig.

Da schon bei Kirchen- und Pfründepatronen die Concurrenzlast nur eine subsidiarische ist, so ist dies um so mehr bei den Schulen der Fall, daher viele Patrone gar keine Beiträge leisten.

Viele leisten die Concurrenz nach dem gesetzlichen Massstabe des Drittels.

Mit der Stiftung einer Schule ist noch nicht das Patronatsrecht verbunden.

Es bestehen auch positive Vorträge für die Concurrenzpflicht zu manchen Schulen.

Es gibt auch Patronate, wo der Patron für die Schule nur mit einem Sechstheil concurrirt. Mehrere Beiträge wurden aber auch nur im Wege der Gnade geleistet.

Die Nebenschulen folgen der Eigenschaft der Hauptschulen.

Ausnahmsweise findet sich auch die Deckung der Schulbedürfnisse aus Kirchenmitteln, ja sogar mit Anspruchnahme der Filialkirchen.

Oefters ist die Schule im Widum oder Messnerhause untergebracht und besteht dann dafür keine besondere Schulconcurrenz.

Es gibt auch Schulpatrone ohne Einfluss auf die Ernennung der Lehrer, sonst haben sie Präsentations- oder Nominationsrecht.

Wo die Gemeinden sämmtliche Kosten tragen, haben sie auch das Präsentationsrecht des Lehrers. An manchen Orten ist der jeweilige Curat selbst Lehrer, haltet die Schule in seinem Widum und bestreitet die Kosten selbst.

Häufig geschieht die Wahl der Lehrer von der Gemeinde und dem Curaten gemeinschaftlich. Die Ernennung hat sonst der Bischof.

Auffallend ist es, dass alle Schulpatronate im Zillerthale landesfürstlich sind.

Dies sind die Hauptverschiedenheiten, welche sich aus den Ausweisen und Berichten ergaben.«

Während der Tyroler Landtag im Jahre 1863 das Eingehen in die Berathung der Regierungsvorlage vertagt hatte, nahm derselbe in der Sitzung vom 9. Februar 1866 nach dem Berichte den Graf *Brandis* im Namen des zur Vorberathung eingesetzten Comités erstattete, den von der Regierung vorgelegten Entwurf des Schulpatronatsgesetzes mit einigen nicht principiellen Aenderungen an. Wir entnehmen dem Berichte des Grafen *Brandis* das Folgende:

»Durch die Hofdecrete vom 11. Februar und 19. October 1787 wurden die ohnehin schon sehr bedeutenden Lasten der Pfarrpatrone

noch durch die Aufbürdung eines sogenannten Schulpatronates über alle im Seelsorgssprengel der betreffenden Patronatspfarre liegenden Volksschulen vermehrt.

Die Unbilligkeit dieser erhöhten Last besonders nach der durch das Allerhöchste Patent vom 7. September 1848 verfügten Aufhebung aller gutsherrlichen Rechte scheint auch der hohen Regierung vorgeschwebt zu haben, und desshalb wurde, wenigstens in den andern Kronländern, bereits mit Ministerialerlass vom 10. Juni 1849 angeordnet, die Patrone mit möglichster Schonung zu behandeln, und vor jeder grösseren Reparatur oder Neubaute zuerst ein Vergleichsverfahren zwischen Patron und Gemeinde zu versuchen zur Feststellung des Beitragsmassstabes, wobei schon damals die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes zur endgültigen Regelung der Schulbauconcurrenz in Aussicht gestellt wurde. In weiterer Verfolgung dieser Absichten beantragte die hohe Regierung in dem dieser hohen Versammlung vorgelegten Gesetzentwurfe die gänzliche Aufhebung dieser einseitig aufgebürdeten Last.

Obwohl die eingelangten Daten bezüglich des wirklichen Rechtsbestandes dieser Schulpatronatslast sehr mangelhaft sind, wie aus dem eben mitgetheilten eingehenden, gründlichen Berichte des Herrn Hofrathes Dr. *Hasslwanter* ersehen werden wolle, so glaubte doch das Comité, in eine meritorische Behandlung des vorliegenden Entwurfes schon jetzt eingehen zu können, weil es die Beseitigung dieser Patronatslast um so mehr für billig und gerecht erkennen musste, als selbe in den allgemeinen kirchenrechtlichen Vorschriften gar nicht begründet ist, und weil, wenn einmal der Grundsatz, dass dieses Schulpatronat gänzlich zu entfallen habe, festgehalten wird, es vollkommen gleichgültig erscheint, ob und welche derartigen Patrone gegenwärtig überhaupt noch zu Rechte bestehen.

Die weitern Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sind eigentlich, ihrer Wesenheit nach, nur einfache Corollare des im §. 1. ausgesprochenen Grundsatzes der Aufhebung des blos im Gesetze begründeten Schulpatronates, insoferne nämlich durch diese Aufhebung eine entsprechende Aenderung der in der allgemeinen politischen Schulverfassung enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Schulbauconcurrenz zur unbedingten Nothwendigkeit wurde.

Was die vom Comité vorgeschlagenen Abänderungen an der Regierungsvorlage betrifft, [die sich aus den Noten zu dem unten folgenden Abdrucke des Gesetzes ergeben], so sind die zu den §§. 7., 8., 12., 15. ganz unwesentlicher Natur, nur der grössern Deutlichkeit halber und um das Gesetz den bestehenden Landesverhältnissen anzupassen.

Der §. 9. [1]) schien überflüssig, da hierüber, so viel bekannt, allenthalben wo dieser Fall eintreten würde, ohnedies schon specielle Vertragsverhältnisse bestehen und überdies auch noch ältere Verordnungen aufrecht erhalten bleiben, welche dieses Verhältniss regeln.

Die Abänderung bei §. 10. dient nur zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dieser Beziehung, indem der Vorgang, welcher bisher schon bei jenen Gemeinden üblich war, wo kein Schulpatronat besteht, nun auch auf die Gemeinden ausgedehnt werden soll, wo bisher ein solches Patronat bestand.

Die Abänderung bei §. 5. betreffend, und den damit oder eigentlich mit §. 6. im Zusammenhange stehenden Schlussantrag, so erlaube ich mir zu bemerken, dass bisher zufolge §. 369. der Schulverfassung, Normal- und Kreishauptschulen eigentlich ganz dem Normalschulfonde zur Last fielen. Vertraten sie jedoch zugleich die Stelle einer Pfarrschule, wie solches hierzulande durchweg der Fall war, so hatte der Schulfond bei den ersten mit $^2/_4$, bei den letztern mit $^1/_3$ der Baukosten zu concurriren. Durch die jetzt in der Durchführung begriffene Errichtung von drei vollständigen Lehrbildungsanstalten in Innsbruck, Bozen und Trient, statt der bisherigen Präparandencurse, erwachsen dem Schulfonde nicht unbedeutende Mehrauslagen und um sich dafür einigermassen zu entschädigen, wurde beschlossen, den bisherigen Beitrag von $^1/_3$ der Baulasten fortan nur jenen Hauptschulen zu leisten, mit denen solche Lehrbildungsanstalten verbunden sind.

Es muss zwar anerkannt werden, dass die Baukostenbeiträge verhältnissmässig gering sind gegenüber der Dotation der Lehrer, die auch an den übrigen Hauptschulen noch fortan vom Normalschulfonde zu tragen ist, ebenso muss anerkannt werden, dass der Normalschulfond unter der Verwaltung der hohen Regierung steht und uns eine directe Ingerenznahme in dieser Hinsicht nicht zukomme. Entgegen verdient andererseits wieder Berücksichtigung, dass Imst, Schwaz, Brixen und Roveredo, durch die Aufhebung der ehemaligen Kreisämter eine empfindliche Einbusse erlitten, dass namentlich die beiden erstgenannten Orten sehr arm sind, ihnen daher auch die Uebertragung der verhältnissmässig kleineren Last sehr fühlbar ist, dass der Normalschulfond ohnedies schon durch das Wegfallen des Schul-

---

1) Dieser §. 9. der Regierungsvorlage lautete also: Ist der Schullehrer zugleich Messner und ist auch mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in soferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Kirchen- und Schulconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

patronates eine nicht unbedeutende Erleichterung erhält und deshalb dürfte die in dem abgesonderten Schlussantrage an die hohe Regierung gestellte Bitte vollkommen gerechtfertiget erscheinen.«

Im Folgenden nun das nach den Anträgen des Landtags Allerhöchst genehmigte

Gesetz vom 20. April 1866, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tyrol, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tyrol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen, es wäre denn, dass die Betheiligten ein Einverständniss über die Aufrechthaltung desselben treffen.

Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

§. 2. Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miethe, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Localitäten, sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben vor Allem die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§. 1.), die hiefür gewidmeten Localfonde, oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Massgabe der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu bestreiten.

§. 3. Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Masses der Leistungen oder kann aus denselben nur die Uebernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Theil der zu deckenden Kosten zu tragen, in soferne er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§. 4. In soweit die besprochenen Auslagen durch die im §. 2. bezeichneten Verpflichteten nicht gedeckt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 5. Für die Normalschule in Innsbruck sind diese Auslagen *solange nur* zur Hälfte aus dem Normalschulfonde zu bestreiten, *als dieselbe zugleich Pfarrschule bleibt; sollte jedoch eine eigene Pfarrschule errichtet werden, so sind diese Auslagen ganz aus dem Normalschulfonde zu bestreiten* [1]).

1) Die cursiv gedruckten Worte fügte der Landtag zu dem Regierungs-Entwurfe hinzu.

§. 6. Bei denjenigen Knaben- und Mädchenschulen, mit denen volltsändige Lehrerbildungs-Anstalten verbunden sind oder künftig verbunden werden, hat der Normalschulfond den dritten Theil der Kosten zu tragen.

§. 7. Die bei den letzteren Schulen (§. 6.) unbedeckten Kosten, sowie den Aufwand bei *ihren* [1]) directivmässigen Volksschulen, hat die Ortsgemeinde zu bestreiten. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniss auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniss ihrer directen Besteuerung [2]) zu vertheilen.

§. 8. Die von den Ortsgemeinden zu bestreitenden Auslagen sind in Gemässheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse, *als allgemeine Gemeindeverbindlichkeit nach dem Steuerfusse* [3]) aufzubringen.

§. 9 [4]). An Trivialschulen, wo das Schulpatronat entfällt (§. 1.) oder nie ein solches bestand, stehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste unter den darüber bestehenden Bestimmungen der Ortsgemeinde, und zwar letzterer im Einverständnisse mit dem Seelsorger zu.

§. 10. Sind einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten dieser Gemeinden, sowie zur Ausübung des Präsentationsrechtes ein Comité zu bilden.

§. 11. Dieses Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die *Ausschüsse* [5]) der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 12. Das Comité ist für die Schul-Concurrenzangelegenheiten das beschliessende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

---

1) Im Regierungs-Entwurf stand *jeder*.

2) Im Regierungs-Entwurfe waren hier eingeschoben die Worte: *zu dem Aufwande*.

3) Die cursiv gedruckten Worte standen nicht in dem Regierungs-Entwurfe.

4) Im Regierungs-Entwurfe lautete der betreffende §. 10.: Wo das Schulpatronat entfällt (§. 1.), gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste, unter den darüber bestehenden Bestimmungen auf die Gemeinde über.

5) Im betreffenden §. 12. des Regierungs-Entwurfes hiess es hier: *Vorstände*.

§. 13. Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 14. Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité gehen an die höhere Gemeindevertretung. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des Letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 88., 91. und 96.[1]) des Gemeindegesetzes.

§. 15. Der Staatsverwaltung wird das Recht der Oberleitung der Schulbauten vorbehalten und bleiben die Vorschriften der politischen Schulverfassung in soweit aufrecht, als sie nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine Aenderung erleiden.

Der Tyroler Landtag hatte noch den folgenden *Schluss-Antrag* gestellt:

»Aus Anlass des vorliegenden Gesetz-Entwurfes zur Regelung der Schulbau-Concurrenz fühlt sich der Landtag gedrängt, durch den Landes-Ausschuss der Regierung Sr. k. k. apostol. Majestät auf das Wärmste die Bitte an das Herz zu legen, es wolle auch den übrigen, unter §. 6. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht inbegriffenen, ehemaligen Kreishauptschulen in Schwaz, Imst, Brixen und Roveredo der bisher aus dem Normalschulfond geleistete Beitrag zur Einhaltung der Schullocalitäten noch fortan gewährt bleiben, da sich diese Orte und zwar namentlich die beiden erstgenannten in sehr bedrängten Verhältnissen befinden, durch die Aufhebung der ehemaligen k. k. Kreisämter sehr gelitten haben und die dort noch fortbestehenden Hauptschulen doch nicht als blosse Local-Pfarrschulen angesehen werden können.«

Die a. h. Entschliessung auf diesen Schlussantrag lautete dahin, »dass *diese Bitte zur Genehmigung nicht geeignet sei;* dass, soweit die Kosten für jene Schulen nicht von den bezüglichen Gemeinden bestritten werden könnten, zunächst der Landesfond zur Unterstützung berufen sein würde, und nur für ausserordentliche Fälle die Mittel des Normalschulfondes innerhalb der allgemeinen Bestimmung desselben für die Förderung der höheren Volksschulen und der wirklichen Leistungsfähigkeit des Fondes weiter in Frage kommen könnten.«

---

1) Im Regierungs-Entwurfe hiess es dem ersten Entwurfe des Gemeindegesetzes entsprechend: §§. 88., 91. und 96.

Können nach Französischem Recht resp. nach der im linksrheinischen Theile der Preuss. Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein?

Rechtsgutachten des Geh. Justizraths, Kron-Syndicus und Professors Dr. Bauerband zu Bonn.

(Vergl. Archiv f. Kirchenr. Bd. IX, S. 279., Bd. XIV, S. 138.)

Ein im ersten Hefte des 53. Bds. N. F. des *Archivs für Civil- und Criminalrecht der preussischen Rheinprovinz* 2. Abth. Lit. B. S. 1 u. f. unter der Rubrik: »*über das Eigenthum an den Kirchhöfen des linken Rheinufers*« enthaltener Aufsatz bezeichnet als Zweck den Nachweis zu liefern, dass nach der bestehenden Gesetzgebung das Eigenthum der Kirchhöfe im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz *lediglich den Civilgemeinden* zustehe, und dass Gesellschaften und insbesondere *kirchliche Gemeinden* Eigenthumsträger von Kirchhöfen nicht sein können. Nach dieser Allgemeinheit des Beweisthemas soll mithin, so viel das Eigenthum und die rechtliche Befähigung Subject des Eigenthums zu sein, betrifft, zwischen den vor Einführung der französischen Gesetzgebung bereits bestandenen, und den in Gemässheit derselben, sei es auf Kosten der Civilgemeinden, oder aus kirchlichen Fonds neu angelegten Begräbnissplätzen kein Unterschied bestehen. Der Zweck nachstehender Erörterung ist: zu prüfen, »ob dem Verfasser jenes Aufsatzes der Versuch dieses Beweises wirklich gelungen sei?«

Derselbe stellt an die Spitze der Beweisführung den Satz, dass unter den Gesetzen, von welchen die Lösung der Frage abhänge, das Decret über das Begräbnisswesen vom 23. Prairial XII. die erste Stelle einnehme; auch ist in der ganzen Deduction, abgesehen von der Bezugnahme auf einen in der Rheinprovinz gar nicht einmal publicirten, den Uebergang zur Tagesordnung über eine Beschwerde wegen Verhinderung des Begräbnisses einer Protestantin auf den Kirchhof einer Gemeinde mit durchweg katholischer Bevölkerung motivirenden Beschluss des Nationalconventes vom 12. Frimaire II. und auf das eine Beschränkung der Baufreiheit in die Nähe von Kirchhöfen enthaltende Decret vom 7. Mai 1808 nur von jenem Decrete sur les sépultures vom 23. Prairial XII. die Rede.

Der Verfasser behauptet nun zunächst, dass die meisten Bestimmungen des letztbezogenen Decretes die Kirchhöfe *sämmtlicher*

Gemeinden betreffen. Einige Artikel bezögen sich zwar wörtlich genommen, nur auf die »villes et bourgs,« denen darin vorgeschrieben werde, ihre Kirchhöfe in eine gewisse Entfernung von ihrem Beringe zu verlegen, und es sei nach dem Berichte von Dalloz bis zur Emanation, eines in jüngster Zeit für Frankreich erfolgten Gesetzes, (nämlich einer ordonnance royale vom 6. December 1843) streitig gewesen, ob diese Vorschrift nicht mittels Erweiterung ihres buchstäblichen Sinnes auch auf andere Gemeinden, insofern sie geschlossene Ortschaften bildeten, Anwendung zu finden habe; unbestritten dagegen geblieben, dass die Herstellung neuer Kirchhöfe, möchte sie aus diesem oder jenem Grunde Bedürfniss sein, *lediglich den Civilgemeinden* zur Last falle. Dieser Grundsatz sei nämlich schon von der dem Prairialdecrete zu Grunde liegenden königlichen déclaration concernant les inhumations vom 10. März 1776 ausgesprochen, in dem die Annahme, dass unter den zur Errichtung von Kirchhöfen verpflichtet erklärten »villes et communautés« mit Rücksicht auf den damaligen Sprachgebrauch und den Zusammenhang der betreffenden Gesetzesstellen die Civilgemeinden zu verstehen seien, keinem gegründeten Bedenken unterliege.

Hierbei ist indess zu bemerken, und nicht ausser Acht zu lassen, dass zur Zeit der Erlassung der erwähnten königlichen Declaration die katholische Kirche in Frankreich sich ausschliesslich der staatlichen Anerkennung zu erfreuen hatte, und dass insbesondere nach Aufhebung des Edictes von Nantes für die Protestanten (les prétendus reformez) gar keine feste Begräbnissplätze existirten.

»Cf. Héricourt le slois ecclesiastiques de France Tom II. voce »des sepultures,« Nro. XVII.«

Die auf den Antrag der im Jahre 1775 zu Paris versammelt gewesenen Erzbischöfe, Bischöfe und sonstiger geistlicher Personen erlassene königliche Declaration vom 10. März 1776 bezweckte überdies, wie ihr Eingang ausdrücklich besagt, Anderes nicht, als den von vielen Seiten erhobenen Beschwerden »touchant les inconvénients des inhumations fréquentes dans les églises, et même par rapport à la situation actuelle des cimetières, qui trop voisins des dites églises, seroient placés plus avantageusement s'ils étoient plus éloignés des enceintes des villes, bourgs ou villages des differentes provinces« abzuhelfen, indem sie des Endes mit gewissen Ausnahmen die Beerdigungen im Inneren von Kirchen, Capellen, und überhaupt in allen zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten geschlossenen Räumen gänzlich untersagte, die hierdurch etwa nöthig werdende Erweiterung der zur Aufnahme der Leichen der Gläubigen (pour contenir les corps

des fidèles) unzulänglichen Begräbnissplätze gebot, und zugleich verordnete, dass diejenigen Begräbnissplätze, welche innerhalb des Beringes von Wohnungen gelegen (placés dans l'enceinte des habitations) der Salubrität der Luft schädlich sein könnten, insofern es die Umstände gestatteten, auf Anordnung der Erzbischöfe und Diöcesan-Bischöfe ausserhalb dieses Beringes zu verlegen, und dass dazu die Ortsrichter, Municipal-Beamten und Einwohner, so viel jeden von ihnen betreffe, mitzuwirken gehalten seien. Dieselbe schliesst sodann im Art. 8. mit der Bestimmung, dass denjenigen Städten und Communautés, welche genöthigt seien, ihre Begräbnissplätze aus dem vorgedachten Grunde zu verlegen, mittels einer etwa nöthigen Derogation des Amortisations-Edictes vom August 1749 gestattet sein solle, das dazu erforderliche Terrain mit Befreiung von allen »droits d'indemnité ou d'amortissement« zu acquiriren, unter der Bedingung jedoch, dass dasselbe zu keinem andern Gebrauch, als zu Beerdigungen verwendet werden dürfe.

Es mag nun zugegeben werden, dass die vorgedachte königliche Declaration dem kaiserlichen Decrete vom Prairial XII. zu Grunde liege, indem beide denselben gesundheitspolizeilichen Zweck mit denselben Mitteln zu erreichen beabsichtigten. Beide Verordnungen statuiren aber die Nothwendigkeit der Verlassung der früheren Begräbnissplätze nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen, auch ist notorisch, selbst beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen, das kaiserliche Decret weder in Frankreich, noch in der preussischen Rheinprovinz bis jetzt überall zur Ausführung gebracht worden. Die Erörterung der Frage, wem die Herstellung neuer Kirchhöfe zur Last falle ist daher, so lange ein dessfallsiges Bedürfniss nicht vorhanden, überflüssig; auch kann aus der etwa gesetzlich begründeten Verpflichtung der Civilgemeinde, erforderlichen Falles einen neuen Begräbnissplatz auf ihre Kosten zu beschaffen, offenbar nicht zugleich das Recht der Civilgemeinde die Herstellung eines solchen, mit Ausschluss jedes Andern zu bewirken gefolgert werden [1]).

Der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes behauptet nun aber ferner, aus dem Prairial-Decrete ergäben sich zwei Verhältnisse; zunächst nämlich versage dasselbe den Privat-Kirchhöfen für Gesell-

1) *Anmerkung der Redaction.* Mit demselben Recht könnte aus der Verpflichtung der Civilgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Schulen, Pfarrhäuser, Hospitäler etc. ein ausschliessliches Recht, beziehungsweise ein Verbot, solche Anstalten anders als durch Schenkung an die Communen zu stiften gefolgert, ja es könnte sogar dem Staat das Recht, zur Gründung solcher Institute, sowie zur Anlegung von Militär- und Anstalts-Kirchhöfen bestritten werden.

schaften oder Genossenschaften jegliche Anerkennung; dann aber wolle der Art. 15. desselben in Gemeinden, wo der Gottesdienst verschiedener Confessionen gemeindlich organisirt sei (ou l'on professe plusieurs cultes) zwar jedem Cultus seinen besondern Begräbnissplatz, oder wenigstens eine Abtheilung des Kirchhofes, wenn nur Einer vorhanden, angewiesen haben, gleichwohl würde keine Religionspartei es als ihr *Recht* beanspruchen können, dass auf dem ihr überwiesenen Platze schlechthin nur die Leichen solcher Personen, die ihr verfassungsmässig angehört haben, bestattet werden dürften. Da aus diesen Vordersätzen für das thema probandum wichtige Consequenzen hergeleitet werden sollen, so wäre vor allem eine Jedem verständliche und allen Zweifel ausschliessende Begründung derselben zu erwarten gewesen. Eine solche Begründung vermisst man aber, indem nämlich für den ersten Satz lediglich auf die Art. 14. und 16.. und für den letzten lediglich auf die Art. 15. und 19. des cit. Decretes Bezug genommen und denselben eine Tragkraft beigelegt wird, welche ihnen bei näherer Prüfung durchaus nicht zugestanden werden kann. Es mag vielleicht richtig sein, dass der Gesetzgeber die Benutzung von Privatbegräbnissplätzen nur als eine streng zu interpretirende Ausnahme von der entgegenstehenden allgemeinen Regel habe gestatten wollen, und dass der Art. 14. des Prairial-Decretes insbesondere nicht jeder Mehrheit physischer Personen erlaube, ein ihnen in ungetheilter Gemeinschaft zugehöriges Terrain als Begräbnissstätte für sich zu benutzen, dass auch sogenannte Privat-Friedhöfe nicht durch Rechtsgeschäfte mit den Nachbarn in dinglich wirksamer Weise begründet werden können[1]; daraus aber, und dass der Art. 16. des Prairial-Decretes alle Begräbnissplätze ohne Unterschied unter die Autorität, Aufsicht und Polizei der Municipal-Verwaltung gestellt hat, folgt aber noch keineswegs, dass das Gesetz, Begräbnissplätzen, welche ausschliesslich zur Aufnahme der Leichen von Mitgliedern irgend einer

---

1) *Anmerkung der Redaction.* Die Gesetzesworte: „Toute personne pourra être enterrée sur sa *propriété*" (Art. 14.) und „Lieux de sépultures-qui *appartiennent* aux *particuliers*" umfassen auch solche Begräbnissplätze, die sich im *gemeinschaftlichen* Eigenthum Mehrerer befinden. Das Gesetz gestattet *Privatkirchhöfe.* Ob Jemand auf einem Privatfriedhofe beerdigt werden darf, als alleiniger oder Miteigenthümer, als Besitzer, Familienglied oder kraft eines andern privatrechtlichen Titels, darüber kann nicht von den Polizeibehörden, sondern im Streitfall nur von den Gerichten entschieden werden. Die Polizei ist nicht activ legitimirt, dem Inhaber einer Grabstätte auf einem Privatfriedhof das Eigenthum resp. Benutzungsrecht streitig zu machen; sie kann z. B. nicht hindern, dass ein verwundeter Offizier, der bei seinem Pfleger stirbt, in der Familiengruft beerdigt wird.

von der Civilgemeinde verschiedenen Genossenschaft bestimmt sind, jede Anerkennung versage. Noch unhaltbarer ist aber die fernere Behauptung, dass keine Religionspartei das Recht beanspruchen könne, dass in dem ihr in Gemässheit des Art. 15. des Prairial-Decretes angewiesenen Raume nur Leichen solcher Personen, die ihr angehört haben, bestattet werden dürften. Die dafür angeführten Beweisgründe beschränken sich nämlich darauf, dass einem solchen Anspruche nicht nur der Art. 19. des Decretes, sondern auch die Natur des von dem Art. 15. desselben gewollten Verhältnisses entgegen stehe. Nun besagt aber der bezogene Art. 19. weiter nichts, als dass der Civilbehörde im Falle der Weigerung des betreffenden Religionsdieners zur Beerdigung einer Leiche amtlich mitzuwirken, die Befugniss zustehe, dazu einen anderen Religionsdiener des nämlichen Bekenntnisses zu committiren, dieselbe aber in allen Fällen verpflichtet sei, den Transport, die Präsentation, Deposition und Inhumation der Leichen bewirken zu lassen; — eine Bestimmung aus welcher doch wohl keineswegs gefolgert werden kann, dass der Civilbehörde in allen Fällen das Recht und die Pflicht zur selbstständigen Vornahme von Beerdigungen zugesprochen, und dieselbe daher befugt sei, dabei ohne Rücksicht auf die Confession des Verstorbenen und die durch den Art. 15. des Decretes ausdrücklich befohlene räumliche Trennung nach Gutdünken zu verfahren. Anlangend die Natur des durch den letztgedachten Art. 15. gewollten Verhältnisses, so ist für sich klar und unzweifelhaft, dass der Gesetzgeber, welcher keine Simultan-Kirchen wollte (cf. art. 46. des organ. Gesetzes vom 18. Germinal X.) ebenfalls kein Begünstiger von Simultan-Kirchhöfen war, und eben deshalb nicht etwa in der Form einer lediglich an die Behörden gerichteten Instruction »bei der Einrichtung von Begräbnissplätzen auf die confessionellen Verschiedenheiten und Anschauungen billige Rücksicht zu nehmen,« sondern in der Form einer gebietenden, durch das Gesetzes-Bulletin verkündeten allgemeinen Verordnung bestimmte, dass in denjenigen Gemeinden, wo verschiedene Culte ausgeübt werden, *jeder Cultus seine besondere Begräbnissstätte haben müsse.*

Wenn nun auch diese Vorschrift blos da, wo der Gottesdienst verschiedener Confessionen *gemeindlich* organisirt ist, anwendbar sein sollte, dagegen unberücksichtigt bleiben müsste, wenn in einer überwiegend katholischen Gemeinde Protestanten zerstreut wohnen, oder der umgekehrte Fall eintritt; so verbleibt es jedoch jedenfalls für diejenigen Gemeinden, worin eine solche Organisation verschiedener Culte besteht, bei jenem stricten Befehle, dessen Vollziehung daher auch von einem Jeden, der ein Interesse dabei hat, sei es nun auf dem Ver-

waltungswege, oder im Wege des gerichtlichen Verfahrens und zwar als ein der betreffenden Religionspartei zustehendes Recht beansprucht werden kann. Dass nun aber, wo eine solche räumliche Trennung der Begräbnissplätze für die verschiedenen Confessionen wirklich besteht, nicht etwa der für die eine Confession bestimmte Platz lediglich nach Gutdünken der Civilbehörde zur Beerdigung der Mitglieder einer andern Confession verwendet werden dürfe, und dass der Versuch dies dennoch zu thun, sich als eine Gesetzwidrigkeit qualificiren würde, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Die Streitfrage aber: »ob der vorbezogene Art. 15. für das preussische linke Rheinufer durch eine gehörig verkündete königliche Cabinetsordre aufgehoben worden sei?« kann für den hier vorliegenden Zweck füglich unerörtert bleiben, indem nämlich, wenn diese Frage bejahend zu beantworten wäre, die bis dahin gesetzlich vorgeschriebene, mithin unerlässliche räumliche Trennung der Begräbnissplätze nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keineswegs unzulässig geworden sein würde.

Der eigentliche Schwerpunkt der versuchten Beweisführung für das behauptete Eigenthum der Civilgemeinden an allen nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art. 14. des Prairial-Decretes zu subsumirenden Begräbnissstätten, und die gänzliche Unfähigkeit aller sonstigen Genossenschaften und insbesondere kirchlicher Gemeinden, Eigenthumsträger solcher Begräbnissplätze zu sein, beruht aber auf dem Gegensatze des Privateigenthums, dessen Begriff im Art. 544. des C.-G.-B. definirt ist, zu dem im Art. 538. ibidem characterisirten domaine public. Nach der Behauptung des Beweisführers sollen nämlich alle Begräbnissplätze, welche nicht unter die Ausnahme des Art. 14. des Prairial-Decretes subsumirt werden können, *öffentliche Anstalten* und vermöge ihrer Natur, weil sie hiernach in keinem Privat-Eigenthum sein können, wie die in dem Art. 538. des C.-G.-B. ausdrücklich benannten Objecte zum öffentlichen Eigenthum gehören. Die nähere Bestimmung des materiellen Gehaltes dieses öffentlichen Eigenthums soll sich ergeben, wenn man von der Gesammtheit der im Privat-Eigenthum liegenden höchst mannigfaltigen Rechte die Befugniss zu solchen Dispositions- und Benutzungsarten abstreift, welche in ihrer Ausübung den öffentlichen Zweck der Sache schmälern, oder gar aufheben würden; die alsdann noch übrig bleibenden charakteristischen Momente des Eigenthums sollen, in Verbindung mit gewissen, bei allen Categorien der domaine public wesentlich hervortretenden Pflichten, die Persönlichkeit, in welcher diese verschiedene Attributionen verfassungsmässig concurriren, als Repräsentanten der öffentlichen Anstalt und als Träger des Eigenthums hervortreten lassen. Gestützt

auf diese Theorie und eine unter fünf Categorien gebrachte Specification der den Träger des Eigenthums kennzeichnenden Rechte und Pflichten, gelangt der Beweisführer zu dem Ergebnisse, dass das Gesetz in den Civilgemeinden und nur in diesen die Eigenthümer öffentlicher Kirchhöfe erblicke, und dass mithin gesetzlich nur die Civilgemeinden Eigenthümer derselben sein sollen und sein können.

Gegen diese überaus complicirte Argumentation ist aber zuvörderst zu erinnern, dass der Ausdruck »*öffentliche* Begräbnissplätze oder Kirchhöfe« dem Gesetze fremd ist, und dass die Gleichstellung aller nicht unter die Bestimmung des oft bezogenen Art. 14. des Prairial-Decretes fallenden Begräbnissplätze mit den im Art. 538. des C.-G.-B. als zum domaine public gehörig, ausdrücklich namhaft gemachten, dem allgemeinen Gebrauch vorbehaltenen Heerstrassen, Strömen und Flüssen, Häfen, Buchten und Rheden, sowie die Qualification derselben als öffentliche Anstalten, jedenfalls vielfachem Bedenken unterliegen dürfte. Als richtig ist indess die Behauptung anzuerkennen, dass ein nicht unter die Bestimmung des vorgedachten Art. 14. fallender, und insbesondere ein zur Aufnahme der Leichen eines gewissen Territorial-Bezirkes, sei es nun mit oder ohne Rücksicht auf die Confession des Verstorbenen bestimmter Begräbnissplatz, so lange er dieser Bestimmung gewidmet bleibt, Gegenstand des Privat-Eigenthums, wie solches im Art. 544. des C.-G.-B. definirt ist, *nicht sein könne.* Irrig ist dagegen die Meinung, dass alle Sachen, welche nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums sein können, gleichwohl der Unterwerfung unter die Herrschaft der Menschen empfänglich sind, entweder herrenlos, oder zum domaine public, wie solche der Art. 538. des C.-G.-B. charakterisirt, gehörig seien. Es gibt vielmehr unzweifelhaft auch solche dem Privat-Eigenthum entzogene Sachen, welche nicht, wie die im Art. 538. des C.-G.-B. namhaft gemachten, dem allgemeinen Gebrauche vorbehalten, sondern ausschliesslich zu speciellen vom Staate gebilligten, insbesondere zu Cultuszwecken bestimmt sind. Dazu gehören nach christlicher Anschauung auch die Begräbnissstätten der Gläubigen, welche, sofern sie im Vorhofe, oder in der Umgebung eines Kirchengebäudes angelegt sind, als ein Zubehör desselben betrachtet werden. Die Frage; »*wer* als Subject oder Träger des Eigenthums solcher christlicher Begräbnissplätze zu betrachten sei?« hat, so lange diese ihre Bestimmung fortdauert, eine praktische Bedeutung nur, wenn es sich von der Unterhaltung, dem Rechte des Mitgebrauchs, oder von der Abwehr fremder Eingriffe handelt. In Frankreich gab es nun aber, wie bereits oben erwähnt worden, seit Aufhebung des Edictes von Nantes bis zur Revolution von 1789 nur katholische d. h.

für Katholiken bestimmte allgemeine Begräbnissplätze, und es konnte daher so lange dieser Zustand dauerte, wohl keinem Bedenken unterliegen, dass die Vertreter der einzelnen katholischen Pfarrkirchen, vorbehaltlich der localpolizeilichen Aufsicht, in allen jenen Beziehungen auch zur Vertretung des für die betreffende Pfarre bestimmten allgemeinen Begräbnissplatzes (cimetière de la paroisse) berufen seien.

Zur Zeit der Erlassung des kaiserlichen Decretes vom 23. Prairial XII. war nun zwar der während der Revolutions-Stürme supprimirte katholische Cultus wieder hergestellt, aber die katholische Religion hatte aufgehört, die vom Staate ausschliesslich anerkannte zu sein. Die kaiserliche Declaration vom 10. März 1776 war in Vergessenheit gerathen, aber das Bedürfniss ihrer Ausführung, sowie einer steten polizeilichen Beaufsichtigung aller Begräbnissplätze desto fühlbarer geworden. Das kaiserliche Decret vom Prairial XII. legte daher neuerdings den Gemeinden die Verpflichtung auf, zum Ersatze der bis dahin noch in Gebrauch verbliebenen, aber aus sanitätspolizeilichen Gründen nunmehr zu verlassenden, im Beringe von Städten und ihnen ähnlichen Ortschaften (dans l'enceinte des villes et bourgs) befindlichen Begräbnissplätze in einer bestimmten Entfernung von diesem Beringe neue Begräbnissplätze zu beschaffen, mit der Befugniss, das dazu erforderliche Terrain, unter Beobachtung der durch den Consular-Beschluss vom 7. Germinal IX. für langjährige Verpachtungen ländlicher, den Hospicien, öffentlichen Unterrichtsanstalten und Gemeinden zugehöriger Grundstücke vorgeschriebenen Formen, und ohne andere als die ihnen bereits durch die Declaration vom 10. März 1776 ertheilte Autorisation zu erwerben. Es mag dahingestellt bleiben, ob unter den Communen, welchen diese Verpflichtung eingeschärft worden, lediglich die durch das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. neu geschaffenen Municipalitäten, sonach die bürgerlichen, im Gegensatze zu den Pfarrgemeinden zu verstehen seien? da nämlich nach der allgemeinen unter dem Titel »de la police des lieux de sépulture« enthaltenen Vorschrift des Art. 15. des in Rede stehenden Decretes, in denjenigen Communen d. h. in denjenigen zu Einem Gemeindeverbande gehörigen Territorialbezirken, deren Bewohner sich zu verschiedenen Culten bekennen, jeder Cult, d. h. jede dieser verschiedener Confessionen einen besonderen, rücksichtlich seiner räumlichen Ausdehnung der Zahl der dazu gehörigen Einwohner entsprechenden Begräbnissplatz haben soll. Die Sorge für die Unterhaltung dieser räumlich getrennten Begräbnissplätze ist, so viel die für die Katholiken bestimmten betrifft, durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809 den Kirchenfabriken als Pflicht auferlegt, und denselben der

Ertrag dessen, was der Grund und Boden von selbst hervorbringt, als ein Theil ihres Einkommens überwiesen. Der Ertrag des den Kirchenfabriken, respective Consistorien zustehenden ausschliesslichen Rechtes zur Stellung der zu den Beerdigungen erforderlichen Fuhrwerke und Decorationen, so wie der ihnen gestatteten Verpachtung dieses Rechtes muss nach Art. 23. des Prairial-Decretes zum Unterhalte der Kirchen und der Begräbnissplätze, so wie zur Honorirung der Desservans (d. h. der Succursalpfarrer) verwendet werden. Auch beruht das ged. Decret, wie insbesondere aus dem Titel V. desselben klar hervorleuchtet, auf der Unterstellung, dass das kirchliche Begräbniss auch fernerhin die Regel bilden, und dass die Civilbehörde nur in seltenen Fällen ohne Theilnahme eines Geistlichen der betreffenden Confession, zur selbstständigen Vornahme einer Beerdigung genöthigt sein werde.

Bekanntlich ist indess das Prairial-Decret, so viel insbesondere die dadurch anbefohlene Verlegung der Begräbnissplätze betrifft, weder in der preussischen Rheinprovinz noch in Frankreich überall zur wirklichen Ausführung gebracht worden. Wäre dies aber auch geschehen, so würde immerhin eine Menge älterer Begräbnissplätze übrig bleiben welche, weil sie nicht im Beringe einer Stadt oder einer stadtähnlichen Ortschaft, vielmehr in der gesetzlich vorgeschriebenen Entfernung von diesem Beringe gelegen, nicht verlassen und verlegt zu werden brauchten, und bis jetzt in dem frühern Gebrauch geblieben sind. Ein grosser Theil derselben bildet noch bis zur Stunde wirkliche, ringsum eingefriedete, verschliessbare, die Pfarrkirche von allen Seiten umgebende *Kirchhöfe* und dient ausschliesslich zur Aufnahme von Leichen der Pfarrgenossen und der etwa im Pfarrbezirke verstorbenen, wenngleich nicht zur Pfarrgemeinde gehörigen Confessionsverwandten. Alle diese Kirchhöfe stehen eben sowohl, als die seit Erlass des Prairial-Decretes, sei es auf Kosten der Civilgemeinden oder aus Kirchenfonds neu beschaffter Begräbnissplätze in Gemässheit der Art. 16. und 17. des gedachten Decretes unter der Autorität, Aufsicht und Polizei der Local-Verwaltungsbehörde, was — sofern diese Behörde ihre verfassungsmässigen Befugnisse nicht überschreitet, — mit ihrer gottesdienstlichen Bestimmung keineswegs unvereinbar ist. Dagegen ist bei dem zugestandenen Mangel einer principiellen Disposition, wer Eigenthümer der Kirchhöfe sein solle, d. h. beim Mangel einer dessfallsigen Bestimmung des Gesetzes, kein rechtlicher Grund erfindlich, weshalb dann nur die Civilgemeinden Träger des Eigenthums solcher Begräbnissplätze sein könnten. Diese Behauptung würde sich nur durch den Nachweis rechtlich begründen lassen, dass

das Gesetz die Eigenschaft juristischer Persönlichkeit und die dadurch bedingte Rechtsfähigkeit, Güter zu besitzen, lediglich den Civilgemeinden zugestehe. Das ist aber sicherlich nicht der Fall; das Gesetz erkennt vielmehr ausdrücklich auch die kirchlichen Gemeinden, Pfarrverbände und Pfarrkirchen als Vermögens-Subjecte an; und wenn dabei etwa der Umstand ein Bedenken erregen könnte, dass es nach der linksrheinischen Gesetzgebung an einer gesetzlich organisirten Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden als Corporationen fehle; so wird dies Bedenken durch die Betrachtung vollständig beseitigt, dass die Kirchenfabriken zur vermögensrechtlichen Vertretung der Pfarrkirchen und deren Zubehörungen, sowie principiell dazu berufen sind für die Cultusbedürfnisse zu sorgen, und dass nach katholischer Anschauung [1]) auch das kirchliche Begräbniss zu den gottesdienstlichen Handlungen und kirchlichen Bedürfnissen gehört.

Was der Verfasser des Aufsatzes S. 11. in fine und 12. über die vermeintliche Intention der Kirche bei der projectirten Einrichtung besonderer eigenthümlicher Kirchhöfe Seitens der Religionsgesellschaften zu behaupten beliebt hat, gehört nicht zu der von ihm übernommenen Beweisführung, und hätte bei einer unbefangenen Erörterung einer rein juristischen Streitfrage ungeschrieben bleiben sollen. Es handelt sich überdies nicht sowohl von einer projectirten Einrichtung, sondern vielmehr von einem bestehenden Rechtszustande, und insbesondere von der Frage: »ob alle Kirchhöfe, oder sogenannte öffentliche Begräbnissplätze ohne irgend einen Unterschied, oder ob vielleicht blos die in Gemässheit des Prairial-Decretes von den Civilgemeinden und auf deren Kosten neu beschafften allgemeinen Begräbnissplätze den Civilgemeinden eigenthümlich gehören?« Dass aber der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes den versprochenen Beweis der unbedingt bejahenden Beantwortung der ersten Alternative dieser Frage, sowie den Beweis seiner noch weiter gehenden Behauptung, dass nach der linksrheinischen Gesetzgebung nur die Civilgemeinden Eigenthumsträgerinnen von Kirchhöfen sein können, schuldig geblieben sei, wagt der Unterzeichnete mit voller Zuversicht zu behaupten [2]).

Bonn, den 18. September 1866.

Dr. *Bauerband*, Prof. d. R.

---

1) *Anmerkung der Redaction.* Desgleichen nach der Anschauung aller andern älteren und neueren Religionsgesellschaften. Die Auffassung der Gräber und Begräbnisse als nicht religiöser, sondern profaner Orte und Handlungen geht mit der Religionslosigkeit Hand in Hand.

2) Herr Geh. Justizrath Dr. *Bauerband* bemerkte uns noch, was die am Schlusse der Abhandlung im Rhein. Archiv geschehene Bezugnahme auf die Bergische Verwaltungsordnung vom 13. October 1807 anbelange, so finde sich die Widerlegung in einem Urtheil des Rhein. App.-Ger.-Hofes vom 29. November 1837. Wir werden dieses im Rhein. Archiv Bd. 26. 1. S. 121 ff. abgedruckte Urtheil auch in unserem Archiv mittheilen. (Anm. d. Red.)

Erlasse des Cardinals Fürst-Erzbischofs Joseph Othmar von Rauscher an das fürsterzbischöfliche Ehegericht von Wien.

(Vgl. *Archiv* I, 235 ff., XV, 126 ff.)

1. *Erlass vom 26. Mai 1857.*

Da Mein Ehegericht bei Mir angefragt hat, *ob in dem Urtheile über Ehescheidungen die Beweggründe der richterlichen Entscheidung auszudrücken seien,* so finde Ich Mich bestimmt, darüber nach Massgabe der Anweisung für die Ehegerichte (*Archiv* Bd. I. S. LVIII ff.) die nachstehende Erläuterung und Vorschrift zu geben.

Jedes Urtheil muss Alles enthalten, was erforderlich ist, um den Gegenstand der gefällten Entscheidung gehörig zu bestimmen. In einem Urtheile über die Gültigkeit der Ehe ist also das Hinderniss, um dessen willen die Ehe bestritten oder von Amtswegen untersucht wurde, genau anzugeben. Dass man aber im Urtheile auf die Entwicklung der Gründe eingehe, durch welche das Ehegericht bewogen wurde, für oder gegen das Vorhandensein des Hindernisses zu entscheiden, ist weder durch die Natur der Sache, noch durch die Vorschriften des Kirchengesetzes geboten. Allein bei der Anweisung für die Ehegerichte handelte es sich nicht blos darum, eine dem Kirchengesetze entsprechende Richtschnur aufzustellen, sondern auch dem Staate alle von ihm gewünschten Bürgschaften so viel als möglich zu geben. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe war der Mittelpunkt der Bedenken, welche sich wider die Herstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen erhoben. Dass hievon das Schicksal ganzer Familien abhänge, liegt am Tage; dass das weltliche Gericht im Durchschnitte die Festigkeit des Ehebandes mit Erfolg geschützt habe, darf nicht verkannt werden. Um also den Staat von der Gewissenhaftigkeit, womit das geistliche Gericht seine Aufgabe erfülle, fortwährend in Kenntniss zu erhalten, und dennoch jeden Schein einer der Kirche auferlegten Controlle zu vermeiden, wurde festgesetzt, dass in Urtheilen über die Gültigkeit der Ehe die Gründe (rationum momenta), welche das Ehegericht zu der gefällten Entscheidung bestimmten, kurz, aber ohne etwas Wesentliches zu übergehen, darzulegen seien; es wurde ferner bestimmt, dass jedes solche Urtheil von dem Bischofe dem Statthalter solle mitgetheilt werden. Beide Vorschriften gehören zusammen und verfolgen denselben Zweck.

Hinsichtlich der Urtheile, welche über eine Scheidungsklage gefällt werden, ergab sich keine Nothwendigkeit, über Dasjenige hinaus-

zugehen, was durch die Natur der Sache und die Vorschriften des Kirchengesetzes geboten ist. Wird also auf Scheidung erkannt, so muss der gesetzliche Grund, aus welchem der Kläger nach Ermessen des Ehegerichtes zu Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist (causa separationis), mit Ausnahme des in §. 243. erwähnten Falles allerdings ausgedrückt werden; aber auf Entwicklung der Gründe, aus welchen man das Vorhandensein des Scheidungsgrundes als bewiesen annahm, ist nicht einzugehen. Wird also z. B. eine Scheidung wegen Ehebruch bewilligt, so genügt es zu sagen: »Da es vollständig bewiesen ist, dass die (der) Beklagte sich des Ehebruches schuldig gemacht habe, . . .« oder nach Umständen: »Da Thatsachen, in Folge derer ein begangener Ehebruch mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (praesumtio violenta) vorauszusetzen ist, vollständig bewiesen sind . . .«

Von demselben Grundsatze ist auch dann auszugehen, wenn eine Scheidungsklage zurückgewiesen wird, z. B. »Da für den behaupteten Ehebruch kein gesetzlicher Beweis hergestellt wurde . . .« »Da die Anklage des Ehebruches sich als gänzlich unbegründet erwiesen hat . . .« — Beruft der Kläger sich auf Thatsachen, welche selbst unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit keinen Scheidungsgrund zu bewirken vermöchten, so wird es zweckmässig sein, dies bemerklich zu machen, z. B. »Da die Thatsachen, welche der Kläger als eine die Scheidung begründende Kränkung (Misshandlung) geltend macht, [nur theilweise erwiesen (nicht erwiesen) und überdies] so beschaffen sind, dass sie sogar, wenn sie vollständig erwiesen wären, einen gesetzlichen Grund zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht darzubieten vermöchten . . .«

Wiewohl die weltlichen Gesetze für das geistliche Gericht nicht massgebend sind, so trifft es sich doch, dass in der bezeichneten Weise alle Bedingungen erfüllt werden, welche die allgemeine Gerichtsordnung an ein Urtheil stellt: denn dieselbe verfügt §. 248.: »Der Spruch selbst soll dem Begehren der Parteien gemäss verständlich und klar abgefasst, in demselben aber von den Beweggründen, welche den Richter zu dessen Abfassung bestimmt haben, nichts erwähnt werden.« Bei Urtheilen über Scheidungsklagen pflegte der weltliche Richter nicht einmal den gesetzlichen Scheidungsgrund namhaft zu machen, sondern blos auszudrücken, welcher von beiden Ehegatten oder ob beide oder auch keiner von ihnen an der Scheidung Schuld trage. Dagegen verfügt die allgemeine Gerichtsordnung §. 251., dass bei jedem Spruche, über welchen eine weitere Beschwerdeführung offen stehe, den Parteien auf Ansuchen derselben längstens drei Tage nach Zustellung des

Urtheiles die Entscheidungsgründe hinausgegeben werden sollen, und eine solche Mittheilung, welche von dem Secretär allein unterzeichnet wird, fand auch bei Urtheilen über Scheidungsklagen statt. Diese Verfügung des weltlichen Gesetzes als eine Richtschnur für das geistliche Gericht aufzustellen, erschien weder als nothwendig noch als räthlich. Die zweite und dritte Instanz erhält ohnehin alle Behelfe, welche dazu dienen können, die Gerechtigkeit des gefällten Spruches zu beurtheilen. Jeder Theil wird schon während der Verhandlung mit den Beweismitteln des Gegentheiles vollkommen bekannt gemacht; auch steht es ihm frei, um eine Abschrift der Protokolle anzusuchen, so dass ihm alle Mittel, sein Recht vor der höheren Instanz zu vertreten, gewährt sind. Ueberdies hat der kirchliche Richter die traurigen Verhandlungen über Scheidungsklagen von einem anderen Standpunkte zu beurtheilen, als der weltliche. Der weltliche sah in denselben eine blose bürgerliche Streitsache und es war seines Amtes auf sie die Gesetze anzuwenden, welche für alle bürgerlichen Streitsachen gelten. Die Kirche behält immer und in Allem das Seelenheil und das Gesetz der christlichen Vollkommenheit vor Augen und ihre Ehegerichte sollen das ganze Bestreben darauf richten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, oder wenn dies für den Augenblick unerreichbar ja sogar unrathsam wäre, wenigstens Alles zu vermeiden, was eine künftige Wiederherstellung derselben erschweren könnte. Desswegen wird in der Anweisung für die Ehegerichte mit vollem Rechte der Grundsatz aufgestellt, dass bei Ehescheidungen alle nicht schlechthin nothwendigen Förmlichkeiten zu vermeiden seien. Es ist kaum denkbar, dass der Sachfällige deshalb, weil ihm die Beweggründe der Ehescheidung nicht kundgemacht werden, der Mittel, sein Recht zu schützen, entbehren sollte. Es ist aber sehr leicht möglich, dass er in der Mittheilung der Entscheidungsgründe einen Anhalt findet, den Streit muthwillig zu verlängern und die wechselseitige Erbitterung zu steigern.

Daher macht die Anweisung für die Ehegerichte von einer Darlegung der Beweggründe des Urtheiles, welche auf Ansuchen der Parteien zu geschehen hätte, nicht die geringste Erwähnung, und wenn der Sachfällige ein solches Verlangen stellt, so ist ihm zu bedeuten, dass §. 251. der allgemeinen Gerichtsordnung für das geistliche Gericht nicht massgebend sei.

2. Erlass vom 30. September 1857.

Ohne die thatkräftige Ueberzeugung von einer höheren Ordnung der Dinge kann nicht einmal die zeitliche Ordnung bewahrt werden.

Daraus folgt nebst vielem Anderem, dass *keine Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren des Eides entbehren kann.* Das kirchliche und das weltliche Gesetz geht mit Recht von der Voraussetzung aus, dass eine nicht beschworene Aussage zwar (und auch dies nicht ohne Ausnahme) wider Den, welcher sie vorbringt, aber nicht für oder wider einen Dritten Beweiseskraft habe. Mit gleichem Rechte nimmt man Anstand, eine Behauptung, welche die Partei zu Gunsten ihrer eigenen Sache aufstellt, wegen des beigefügten Eides als Beweis gelten zu lassen; erst, wenn alle anderen Mittel, die Wahrheit an's Licht zu bringen, sich als unzulänglich erprobt haben, kann durch den Eid der Partei der rechtliche Beweis hergestellt oder ergänzt werden. Den Zeugen aber, deren Aussagen nach Umständen fähig sind einen Beweis zu bilden, wird die eidliche Betheuerung der Wahrhaftigkeit abgefordert.

Das römische Recht gab dem Eide eine viel weitere Ausdehnung; es suchte durch seine Macht das gerichtliche Verfahren von allen Hemmnissen zu befreien, welche Unredlichkeit und Leidenschaft demselben bereiten. In Folge von Gesetzen, welche durch Justinian (Cod. rep. pr. II. t. 59. c. 2.) ihre volle Ausprägung erhielten, hatten beide Parteien, sobald eine Streitsache anhängig gemacht war, zu beschwören, dass sie ihre Sache für gerecht hielten und dieselbe, ohne die Wahrheit zu verhehlen oder unredliche Kunstgriffe zu gebrauchen, führen wollten. Mit Rücksicht auf den Sinn, welchen calumniari als Kunstwort des römischen Rechtes hat, wird dieser Eid *juramentum calumniae* genannt; vor den deutschen Gerichten hiess er, als er dort noch üblich war, *Eid vor Gefährde.* Die Gegenstände, welche er umfasst, drückt die Glosse in folgenden Versen aus:

> Istud juret, quod lis sibi justa videtur,
> Et si quaeretur, verum non inficietur;
> Nil promittetur, nec falsa-probatio detur,
> Ut lis tardetur, dilatio nulla petetur.

Bei vielen deutschen Gerichten wurde der Eid auch auf die Enthaltung von muthwilligen Appellationen ausgedehnt.

Der umfassende Eid vor Gefährde konnte im Laufe desselben Rechtsverfahrens nur einmal abgenommen werden. Es erschien aber als wünschenswerth, dass die Verpflichtung, sich jedes unredlichen Kunstgriffes zu enthalten und die Wahrheit gewissenhaft auszusagen, für einzelne wichtige Theile des Rechtsverfahrens tiefer eingeprägt würde. Dazu diente das *juramentum malitiae*, d. i. die eidliche Betheuerung sich in dem gegebenen Falle jeder Falschheit und Tücke enthalten zu wollen, und das *juramentum veritatis* im engeren Sinne:

denn auch die Eide, durch welche der gerichtliche Beweis hergestellt oder ergänzt wird, haben die Wahrhaftigkeit der Aussage zum Gegenstande.

Seit das römische Recht bei den kirchlichen Gerichten Eingang fand, wurde bei Verhandlung von nicht geistlichen Streitsachen der Calumnieneid im vollen Umfange des römischen Rechtes eingeführt. Doch bei geistlichen Streitsachen im weitesten Sinne des Wortes, also auch bei Streitigkeiten über Zehentrechte, durfte er als dem Kirchengesetze fremd nicht in Anwendung gebracht werden. Eine in den liber sextus (lib. II. tit. 4.) aufgenommene Verfügung Bonifacius des Achten hob diesen Unterschied auf und dehnte den Eid vor Gefährde auf alle Verhandlungen geistlicher Gerichte aus. Indessen wurde ausdrücklich bemerkt, dass es nicht nothwendig sei, diesen Eid sogleich nach Anhängigmachung der Sache abzunehmen, und dass er kein wesentliches Erforderniss der Rechtsverhandlung bilde. Der Richter war also verpflichtet, den Calumnieneid auf Verlangen von Einem der beiden Theile abzunehmen; wenn aber ein solches Ansuchen nicht erfolgte, so konnte er aus wichtigen Gründen die Beeidigung entweder verschieben oder auch gänzlich unterlassen. Die Weigerung, den Eid vor Gefährde zu schwören, hatte bei dem Kläger zur Folge, dass er abgewiesen, und bei dem Beklagten, dass er für geständig gehalten wurde. Die ganze Einrichtung setzte Kläger und Beklagten voraus: denn sie stammte aus dem römischen Rechte, welches nur das Anklageverfahren kennt. Dass jener Eid auf Verhandlungen, bei welchen der Richter von Amtswegen einschreite, nicht anzuwenden sei, wurde eingestanden; übrigens legten die meisten Lehrer des Kirchenrechtes die von demselben handelnden Verordnungen im strengsten Sinne aus. Doch stimmten Alle darin überein, dass, wenn nach Massgabe der vorherrschenden Gesinnung zu besorgen stünde, dass der Calumnieneid Anlass zum Meineide gäbe, er durch die Gewohnheit abgeschafft werden könne, weil, wofern die Gefahr des Meineides obwalte, das Gesetz die Beeidigung nicht gebieten könne, sondern vielmehr verbieten müsse. Von diesem Standpunkte aus begab sich eine Aenderung.

Das juramentum calumniae und die Eide, durch welche es theilweise wiederholt wurde, konnten in einer Zeit, deren vorherrschendes Gepräge Lebendigkeit des Glaubens und Einfachheit der Sitte war, einen wohlthätigen Einfluss üben. Allein seit dem siebzehnten Jahrhunderte begann den weltlichen Richtern sich die Ueberzeugung aufzudringen, dass die eidlichen Betheuerungen der Redlichkeit wenig Nutzen brächten, weil man, wenn durch Falschheit und Hinterlist etwas zu erreichen schien, sich mit seinem Gewissen abzufinden wisse.

Darum kam der eigentliche Calumnieneid in Frankreich und Niederland, dann auch in Deutschland ausser Uebung; von dem juramentum malitiae blieben nur wenige Spuren übrig und der Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, wurde für die Parteien fast ohne Ausnahme auf die Fälle beschränkt, in welchen man seiner zu Entscheidung der Sache nicht entbehren konnte. Von diesen Grundsätzen gehen alle neueren Gesetzgebungen aus.

Auch die geistlichen Gerichte lenkten wiewohl langsamer in dieselbe Richtung ein. Bis gegen die Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts waren vorzüglich in Deutschlaud die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechtes darin einig, dass der Calumnieneid sogar bei dem Strafverfahren, wenn es sich nicht um ein Halsverbrechen handle, abzunehmen sei; als aber das römische unter Benedict XIII. gehaltene Provincialconcilium 1725 verbot, bei dem Strafverfahren dem Beklagten den Eid der Wahrheit abzufordern, konnte es sich bereits auf die Uebung der ausgezeichnetsten Gerichte berufen [1]). Es ist zu bemerken, dass das Concilium es nicht mehr für nothwendig hält, den Eid vor Gefährde, welcher weit mehr als der der Wahrhaftigkeit umfasste, bei dem Strafverfahren zu verbieten. Die Erfahrung war der Theorie vorausgeeilt. Bald ging man weiter. Man erinnerte sich, dass es nicht erlaubt sei, dem Beklagten in Streitsachen, bei welchen seine bürgerliche Ehre auf dem Spiele stehe (caussae famosae), den Haupteid aufzutragen (Decretal. II. 24. c. 36.) und schloss daraus, dass man in solchen Fällen ihm auch den Eid, die Wahrheit auszusagen, nicht abnehmen dürfe. Dies dehnte man dann wegen der Gleichheit des Grundes auf alle Rechtshändel aus, bei welchen es sich um wichtige Interessen handelt (caussae arduae et notabiles). Gegenwärtig darf man den eigentlichen Calumnieneid bei den geistlichen wie bei den weltlichen Gerichten als beseitigt ansehen [2]). Der Eid aber, die

---

1) „Hinc est, quod nos rationibus utrinque perpensis et quamplurimum inhaerentes insignium tribunalium praxi juramentum ipsum per reos sic criminaliter inquisitos praestandum consulto dum uti principales tantummodo constituuntur, tollendum et submovendum ducimus." *Tit. 13. c. 2.*

2) Als Zeuge für die in der französischen Kirche obwaltende Uebung darf *Bouix* angeführt werden: „III. Juramenta calumniae et malitiae in foro ecclesiastico obsolevisse, ita, ut in nullo jam casu adhiberi soleant, pro certo haberi potest. IV. Unde tandem juramento veritatis dumtaxat hodie locus remanet, et dumtaxat sub dictis limitibus: ita nempe, ut exigi nequeat a reo, nec in causa criminali, nec in causa civili famosa aut ardua. In caeteris autem causis civilibus poterit judex ad illud recurrere in supplementum probationum, tum auctoritate propria illud actori vel reo imponendo, tum ex instantia alterius partis alteri deferendo." *Tract. de judic. t. II. p. 200, 201.*

Wahrheit sagen zu wollen, wird den Parteien grösstentheils nur dann aufgelegt, wenn er nach Massgabe des Falles geeignet und nothwendig ist, als Mittel zu Herstellung oder Ergänzung des Beweises zu dienen.

Zu den Rechtsverhandlungen, bei welchen die Anwendung des Eides eine ganz besondere Vorsicht erheischt, gehören unstreitig die Ehesachen. Für denjenigen, der ein ihm lästig gewordenes Eheband zu zerreissen wünscht, ist die Untersuchung über die Gültigkeit seiner Verbindung eine grosse Versuchung, der Wahrheit untreu zu werden; doch auch für den Bestand der Ehe kann der Wunsch der Gatten nicht massgebend sein. Die Aussagen der Eheleute können daher, wenn sie nicht vor Schliessung der angestrittenen Verbindung gemacht wurden, wider die Gültigkeit nicht das Geringste beweisen. Aber auch für die Gültigkeit haben sie nur in den Fällen, in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschliesslich zusteht, eine Beweiseskraft. Ob die Geständnisse und Behauptungen der Gatten beschworen seien oder nicht, macht mit einer einzigen, das körperliche Unvermögen betreffenden Ausnahme keinen Unterschied. Nun können zwar Aussagen, welche keinen Beweis zu begründen vermögen, wenn sie der Wahrheit getreu sind, wenigstens den Weg bahnen, um einen rechtlich genügenden Beweis herzustellen; allein unter den schon erwähnten Umständen scheint dieser Vortheil weder gross noch sicher genug, um dem Eide eine das Nothwendige überschreitende Ausdehnung zu geben. Dies erstreckt sich auch auf die Verhandlungen über das körperliche Unvermögen. Wenn nicht beide Theile und zwar, bevor seit Eingehung der Ehe drei Jahre verflossen sind, das Vorhandensein des Unvermögens behaupten, oder die Nichtvollziehung der Ehe vollständig bewiesen ist, so unterliegt das Verfahren ganz den besonderen für den Beweis der Ungültigkeit massgebenden Vorschriften. Mag daher von dem Einen oder nach Beschaffenheit des Falles auch von beiden Gatten das Unvermögen noch so entschieden behauptet und noch so oft beschworen werden, dies legt kein Gewicht in die Wagschale; die Gültigkeit der Ehe muss vorausgesetzt werden, bis ein Unvermögen, bei dessen Obwalten keine wahre Ehe zu Stande kommen kann, auf eine von den Aussagen der Parteien unabhängige Weise bewiesen ist. Treffen aber die im §. 175. aufgestellten Erfordernisse zusammen, so werden die Gatten ohnehin zu einem Eide zugelassen, welcher, da er den mangelhaften Beweis ergänzt, die Natur eines Erfüllungseides hat. Dass sie schon früher die gemachte Aussage beschworen haben, bedingt weder die Zulässigkeit dieses Eides noch macht es denselben überflüssig.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett tritt das gewöhnliche

Verfahren ein: deswegen kann das Ehegericht sowohl den Haupteid als den Erfüllungseid auftragen und bewilligen. Die Gründe, welche dabei die grösste Vorsicht nothwendig machen, sind im §. 233. der Anweisung herausgehoben. Dieselben Gründe missrathen es, den Eid, die Wahrheit zu reden, für Aussagen zu fordern, welche auch, wenn sie beschworen werden, keine Beweise sind, sondern zu beweisende Sätze bleiben.

Mein Ehegericht wird daher hinsichtlich des Eides Folgendes festzuhalten haben:

1. Das juramentum calumniae und malitiae findet keine Anwendung. Wenn aber der Eine Theil das Recht hat, von dem anderen oder von einem Dritten die Mittheilung einer auf die Verhandlung einflussreichen Urkunde zu verlangen, und dieser den Besitz der Urkunde läugnet, so kann das Ehegericht demselben auftragen, eidlich zu betheuern, dass er die Urkunde nicht besitze und weder absichtlich sie vernichtet, noch den Besitz derselben aufgegeben habe und dass er, wo sie sich befinde, nicht wisse.
2. Der Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, ist den Parteien in der Regel nur dann aufzutragen oder zu gestatten, wenn er zum Behufe der Beweisführung zulässig (§§. 170., 175., 233.) und unentbehrlich ist. Da jedoch Fälle von ganz besonderer Natur eintreten können, so steht es dem Ehegerichte frei, bei dem Beweisverfahren nach reiflicher Erwägung aller Umstände eine Ausnahme eintreten zu lassen. Immer ist aber den Gatten ihre Pflicht, der Wahrheit das Zeugniss zu geben, an's Herz zu legen. Bei der Verhandlung über die Gültigkeit ist denselben noch überdies zu erinnern, dass eine gültig geschlossene Ehe durch das Urtheil eines irregeleiteten Gerichtes nicht getrennt werden und deshalb der Gatte, welcher durch falsche Angaben es dahin bringe, dass man seine gültige Ehe für ungültig erkläre, bei Lebzeiten des anderen Theiles keine neue Verbindung eingehen könne, ohne vor Gott die Schuld des Ehebruches auf sich zu laden.

Die eigentliche Aufgabe der Voruntersuchung ist, dem Untersuchungscommissäre und beziehungsweise dem Vertheidiger der Ehe die volle Kenntniss des Thatbestandes zu verschaffen, und somit das Ehegericht von der einseitigen oder geradezu falschen Darstellung, welche die Betheiligten der Sache geben könnten, unabhängig zu machen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Untersuchungscommissär und beziehungsweise der Vertheidiger des Ehebandes jedes erlaubte und zweckmässige Mittel in Anwendung zu bringen und er

ist dabei an die Formen des rechtlichen Verfahrens keineswegs gebunden. Bei Verhandlungen über die Gültigkeit ist die Voruntersuchung dann von grosser Wichtigkeit, wenn die Parteien die Lösung des Bandes wünschen und die Natur des Hindernisses dem Ermessen des Richters Spielraum gewährt. In andern Fällen kann sie allerdings von geringer Bedeutung sein; ja es ist möglich, dass für die Beweisführung der Schwerpunkt auf Erhebungen falle, welche der Ernennung des Untersuchungscommissärs vorangehen. Wenn z. B. angezeigt wäre, dass zwischen Titius und Bertha das Hinderniss der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie obwalte, so wird das Ehegricht, bevor es einzuschreiten beschliesst, Erkundigungen einziehen. Weisen nun die Taufbücher aus, dass Bertha wirklich die Stieftochter des Titius sei, so bleibt wenig mehr zu untersuchen übrig. Die Voruntersuchnng kann also nach Massgabe der Umstände kurz abgethan, sie darf aber niemals unterlassen werden; denn sie ist eine Vorsichtsmassregel, welche eben für die schwierigsten Ehefragen am meisten Bedeutung hat. Jedenfalls muss an das Ehegericht der vorgeschriebene Bericht erstattet werden; übrigens wird nach den Umständen zu verfahren sein.

Bei den Klagen auf Ehescheidung erweitert sich die Aufgabe der Voruntersuchung. Für die Gültigkeit der Ehe ist der Wunsch der Betheiligten, in ihrer Verbindung zu beharren, ohne alles Gewicht; allein die Frage über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist durch die Versöhnung der Gatten beseitigt. Eine Versöhnung lässt sich aber, wenn überhaupt, weit leichter bei der Voruntersuchung als nach Beginn des gerichtlichen Beweisverfahrens vermitteln. Ferner tritt bei der Scheidung von Tisch und Bett das Geständniss der Parteien in seine Rechte wieder ein und die Thatsachen, von deren Richtigkeit die Entscheidung abhängt, sind häufig so beschaffen, dass für dieselben gar keine oder doch keine unverdächtigen Zeugen vorgebracht werden können. Die Voruntersuchung wird daher bei Klagen auf Scheidung nicht selten das gerichtliche Beweisverfahren überflüssig machen, während sie bei Fragen der Ungültigkeit blos zu richtiger Würdigung der Beweismittel dienen kann. Dieser wesentliche Unterschied muss bei Aufnahme der Protocolle im Auge behalten werden.

3. Erlass vom 12. November 1857.

Alles, was einen Grund oder Vorwand bieten kann, um *die Verhandlung der Ehesachen zu verzögern, muss sorgfältig vermieden werden;* ich finde daher Folgendes zu verfügen:

1. Der Priester, welcher bei einer auf Ehescheidung gestellten Klage an die Gatten die vorgeschriebenen Ermahnungen zu richten hat, wird durch die Anweisung für die Ehegerichte §§. 211—213. verpflichtet, in seinem Berichte nicht nur anzugeben, wie oft er die Versöhnung zu bewirken versucht hat, sondern, wenn der dritte Versuch unterblieb, auch die Gründe, aus welchen dies geschah, genau darzulegen. Offenbar ist es nothwendig, dass hiebei die Zeit, zu welcher die vergeblichen Ermahnungen stattfanden, durch Monatstag und Jahr bezeichnet werde; und zwar um so mehr, da sich sonst nicht beurtheilen liesse, ob die §. 211. vorgeschriebenen Zwischenräume eingehalten wurden. Dies wurde bisher grösstentheils, aber nicht immer beobachtet: daher wird mein Generalvicariat an die Pfarrgeistlichkeit hierüber eine allgemeine Weisung erlassen; ergibt sich der Fall, dass ein anderer Priester mit der Vornahme der Ermahnungen beauftragt wird, so ist ihm jedesmal in Erinnerung zu bringen, dass der Tag genau anzugeben sei.
2. Der Untersuchungs-Commissär hat, bevor er zur Einvernehmung der Gatten schreitet dieselben zu fragen, ob und wann die vorgeschriebenen Ausgleichungsversuche stattgefunden haben? Sollte sich zwischen ihren und des Berichterstatters Angaben eine Verschiedenheit zeigen, so müsste letzterer darüber vernommen werden. Die diesfälligen Erklärungen der Gatten sind in das von demselben zu unterzeichnende Protocoll aufzunehmen. Auf diese Weise wird denselben unmöglich gemacht, etwa den schon vorgeschrittenen Gang des Verfahrens durch die Einwendung zu stören, dass die Ermahnungen nicht der Vorschrift gemäss vor sich gegangen seien.

Instructio
edita a s. Congregatione Concilii die 22. Augusti 1840 pro confectione processus in Causis matrimonialibus.

»Cum moneat Glossa (in cap. fin. de frig. et malef.) in causis matrimonialibus omnem cautelam esse adhibendam propter periculum animarum, quod et docuit Sanchez (de matrim. lib. 7. disp. 107.) et Card. Argenvilliers (in dissert. matrimonii relat. inter vota Constantini P. 5. vol. ult. n. 16.) plura hinc a Sacris Canonibus sancita sunt, ut tutum ac rectum judicium efformari queat. Ad removendas vero fraudes, quae conjugum malitia vel collusione saepe oriebantur, S. M. Bened. XIV. (in Constit. *Dei Miseratione*) processum conficiendum esse praecepit sub poena nullitatis omnium actorum, ut probationibus undequaque accuratissimi cumulatis, in causis hujusmodi omnium gravissimis, in quibus agitur de Sacramenti validitate vel nullitate, ac de dissolvendo vinculo matrimoniali, judices in proferendo judicio tuti conquiescere possent. At quia saepe in hoc difficillimo processu acta minus recte, et apte ad veritatem eruendam conficiebantur S. Congregatio saepius instructiones edidit, ac normam praescripsit quam Episcopi sequerentur.

»Cum itaque in hujusmodi causis non de jure alterutrius partis tantum, sed praecipue de Sacramentali vinculo dissolvendo agatur, processus acta non ad instar aliorum judiciorum, praesertim civilium, sed juxta SS. Canones, et citatam S. M. Benedict. XIV. Constitutionem, et praesentem instructionem erunt efformanda. Ea itaque non vernaculo sed latino sermone erunt conscribenda, exceptis tamen excipiendis, nimirum articulis interrogatoriis, responsionibus ad ea, et peritorum relationibus; praesertim vero decreta, et sententia, quae juxta priscos mores erit conficienda, latina lingua exarabuntur. Praeterea cum a Sacro Conc. Trid. (sess. 24. cap. 20. de reform. §. ad haec), ac etiam a S. M. Bened. XIV. (in cit. Constit. Dei Miseratione §. 4.) causarum matrimonialium cognitio quibusvis judicibus inferioribus, non obstante quovis privilegio ac praescriptione, fuerit sublata, ac Episcoporum tantum examini et jurisdictioni reservata, etiam prae Abbatibus vere nullius, licet Cardinalitia dignitate fulgentibus juxta S. Congregationis resolutiones, hinc tutius erit, ut nedum sententia proferatur, sed etiam acta processus per Episcopum, vel per Ecclesiasticam personam specialiter ab eo delegandam conficiantur.

»Hisce praemissis, quoties aliquis ex conjugibus instantiam in scriptis porriget super nullitate Matrimonii, Episcopus Judicem, si velit, delegabit, deinde ipse, vel judex delegatus citari mandabit De-

fensorem Matrimonii, quatenus in Curia Episcopali jam deputatus existat, sin minus, idoneum virum deputabit iis qualitatibus praestantem, quas superius memorata Constitut. S. M. Benedicti XIV. requirit, eumque citari mandabit. Defensoris Matrimonii erit praefixa die accedere ad praestandum juramentum, se munus suum diligenter et incorrupte expleturum, et omnia voce ac scriptis deducturum, quae ad validitatem Matrimonii sustinendam conferre poterunt. Praeterea hic Defensor Matrimonii citandus erit ad quaelibet acta, ne vitio nullitatis ipsa tabescant. Ipsi, qui pro Sacramenti validitate stat, semper et quandocumque acta processus, etsi nondum publicati, erunt communicanda, semper et quandocumque ejus scripta erunt recipienda, ac novi termini eo flagitante erunt prorogandi, ut ea perficiat et exhibeat.

»Praefinita die in citatione comparebit instans pro nullitate, et tunc Defensor Matrimonii tradet interrogatoria clausa, et obsignata Cancellario seu Notario, aperienda illo postulante ex Judicis decreto in actu examinis, super quibus interrogandus erit conjux instans pro nullitate. Iis ea addet etiam in actu examinis ex officio Judex, quae ex responsionibus magis apta conspiciet ad veritatem eruendam sive in declarationem responsionum datarum, sive super novis circumstantiis resultantibus, quod erit intelligendum etiam de aliis interrogatoriis, super quibus coeteri omnes, de re instructi, erunt examinandi.

»Cum itaque advenerit statuta dies pars nullitatem Matrimonii allegans comparebit, ut supra dictum, coram Judice, adstante Defensore Matrimonii et Cancellario. Judex deferet parti examinandae juramentum de veritate dicenda, et deinde reserabit interrogatoria exhibita, ut supra dictum est a Defensore Matrimonii, eaque singulatim proponet, audiet responsiones, easque dictabit Cancellario.

»Interim dum pars erit examinanda, ipse Cancellarius exscribet in processu primam interrogationem, et deinceps singulas ex ordine, post quas scribet responsiones a Judice dictandas. Si quod interrogatorium ut superius monitum est, addatur ex officio a Judice vel a Defensore Matrimonii, Cancellarius interrumpet ordinem progressivum, et adnotabit *interrogata ex officio;* et scripta interrogatione et responsione, reassumet ordinem progressivum interrogationum exhibitarum a Defensore Matrimonii.

»Si examen una sessione absolvi non poterit, Judex illud suspendet, ac destinabit etiam diem et horam pro reassumptione et prosecutione facienda eodem modo ac forma, ut supra dictum est. Absoluto examine Cancellarius leget clara, et intelligibili voce responsiones datas, facta examinato facultate variandi, et declarandi datas responsiones, prout ei libuerit. Tandem judex deferat juramentum eidem

conjugi, se vera dixisse, atque nunquam ante publicationem processus se evulgaturum sive interrogationes propositas, sive responsiones datas. Deinde ipse subscribet, et si fuerit illiteratus, per signum Cru†cis; dein Judex et Defensor validitatis matrimonii apponet suam subscriptionem, et Cancellarius de actu rogabit.

»Poterit pars examini subjecta vel illico post examen, vel etiam deinceps antequam publicetur processus si velit, articulos proponere, super quibus etiam, citato Defensore Matrimonii, erit examinandus alter conjux, et quatenus etiam ab hoc articuli proponantur, erit iterum citandus conjux, qui primus fuerat interrogatus, et adstante Defensore Matrimonii, super articulis ab altero propositis audietur.

»Haec norma, quae data fuit pro instantis examine, servanda erit, congrua congruis referendo, in quovis alio examine.

»Expleto examine illius conjugis qui actor fuit in promovenda nullitatis querela, sequitur examen alterius conjugis, quod erit conficiendum iisdem prorsus methodo ac lege, quae praescriptae fuerunt in praecedentibus paragraphis, ac sub iisdem interrogatoriis actori propositis, vel aliis additis vel novis confectis prout Defensor Matrimonii in Domino censuerit.

»Deinde procedendum erit ad examen *septimae manus,* hoc est septem propinquorum ex utroque latere ad formam Text. (*in Cap. Litterae Vestrae: de frig. et malef.*) Ut id facilius exequi Judex valeat, Defensor Matrimonii citabit partem actricem, ut indicet septem sibi sanguine, vel affinitate conjunctos, si fieri possit, sin minus septem vicinos bonae famae. Singuli, audita prius lectura examinis, seu confessionis conjugis eos inducentis, erunt interrogandi, utrum perspectam habeant religionem et honestatem illius conjugis ut propterea sibi verosimile sit, ac credant eum vera dixisse. Similiter instante Defensore Matrimonii citandus erit alter conjux, ut etiam ipse indicet septem propinquos vel affines, iisque deficientibus, septem vicinos bonae famae, qui ut supra dictum est deponant: seorsim erunt hi quatuordecim conflantes septimam manum examini subjiciendi designatis diebus et horis, delato prius singulis juramento. Defensor Matrimonii interrogatoria clausa exhibebit, ut superius dictum est.

»Liberum erit conjugibus testes bonae famae ac de re instructos inducere, qui omnes seorsim et methodo hactenus praescripta erunt examini subjiciendi.

»Si alios etiam Defensor Matrimonii ex actis jam confectis deprehendet de re instructos, hos etiam citabit, ut examini subjiciantur. Si qui forsan absentes noscantur, qui commode ad Civitatem accedere nequeant etiam ob distantiae sumptus, vel ad partis instantiam vel,

ea silente, ad instantiam Defensoris Matrimonii erunt ab Episcopo illius Dioecesis, in qua morantur, examinandi juxta interrogatoria ab eodem Defensore conficienda, ac clausula et obsignata transmittenda, deputato ab eodem Episcopo altero idoneo viro, qui praestet requisitis in Bulla saepius laudata S. M. Bened. XIV. praescriptis, quique expleat munus Defensoris validitatis matrimonii, et examini intersit.

»Omnes vero testes, congrua congruis referendo, rogandi erunt praesertim quando initum fuerit Matrimonium, utrum inter Conjuges mutui amoris et benevolentiae signa intercesserint; quamdiu in eadem domo, vel Civitate cohabitaverint; utrum innotuerit eos consummationi operam dedisse; an inde matrimonium consummatum censeretur; de causis consummationem impeditivis; de conquestionibus, quando et cum quibus factis, et cur nolint amplius in Matrimonio permanere.

»Si querela super impotentia versetur, interrogandi erunt periti physici, quos conjuges consuluerunt.

»Praeterea quatenus querela super nullitate ex iis sit, ut solvi possit Matrimonium, si conjuges illud non consummarunt, tunc procedendum erit ad inspectionem corporis conjugum seorsim, sequenti methodo perficiendam, instante praesertim Defensore Matrimonii.

»Judex praefiget terminum tam utrique conjugi, quam Defensori Matrimonii ad exhibendas notulas Peritorum Medicorum et Chirurgorum confidentium et diffidentium pro utriusque conjugis inspectione, congrua congruis referendo.

»Exhibitis notulis a partibus Judex eliget quinque peritos, tres scilicet Medicos, et duos Chirurgos ex his, in quibus partes consentiant, sin minus ex officio eos, qui tamen partibus non sint rationabiliter suspecti, deputabit; atque curabit, ut deputatio cadat super celebrioribus Civitatis tum quoad scientiam, tum quoad religionem, et honestatem, atque his Peritis facultatem dabit recognoscendi corpus viri, adhibitis honestis mediis ad explorandam ipsius potentiam, nec non facultatem, quatenus non conveniant in prima inspectione, iterum accedendi. Atque in eodem decreto diem, horam, et locum destinabit, in quibus Periti accedent, ut inspectionem perficiant.

»Designatadie et hora, ad locum accedent Judex, Defensor Matrimonii, Cancellarius, ac Periti. Singuli ex Peritis, ac seorsim corpus viri inspicient ea qua fieri poterit decentia, et factis experimentis, quae juxta artem, non tamen illicitis, opportuna judicabunt, singuli scriptam emittent relationem.

»In inspectione, et relatione haec praecipue investiganda, et referenda erunt.

»An adsint signa physice certa impotentiae deducta ex confor-

matione partium, aut ex aliquo vitio quod apparere poterit. An adsint signa, quae moralem certitudinem inducant impotentiae, et quatenus existant, quae sit hujus impotentiae causa, utrum sit impotentia perpetua insanabilis, ac praecedens Matrimonium, an signa impotentiae sint dubia vel aequivoca.

»Peracta relatione a singulis seorsim, Defensor Matrimonii exhibebit interrogatoria clausa, et sigillata, super quibus fieri debet examen Peritorum, sibique reservabit jus addendi alia interrogatoria, ac iterum ea ad examen revocandi. Si examen singulorum Peritorum eadem die perfici nequiverit, judex aliam diem designabit ut illud prosequatur. Uterque ex Peritis tum ante examen juramentum praestabit de veritate dicenda, tum post examen juramento dicta confirmabit, sese propria manu subscribens, Judex, Defensor validitatis Matrimonii, et Cancellarius se subscribent, qui actum rogabit.

»Procedendum etiam erit ad inspectionem corporis mulieris. Judex, ut supradictum est de Peritis, tres saltem Obstetrices deputabit, quae a duobus saltem Peritis uno Medico et altero Chirurgo, ut supra seligendis, sedulo erunt instruendae de recognoscendo visu et tactu in muliebrium inspectione. Statuta autem hujus inspectionis die, mulier erit traducenda ad domum honestae Matronae pariter a Judice deputandae pro infrascripta praestanda personali adsistentia, atque adstantibus semper tribus Obstetricibus, et Matrona, immergenda erit in balneo aquae tepentis a Peritis prius recognoscendo, quod sit aquae purae, quo in balneo per spatium saltem trium quadrantium horae unius permanere debebit: quo tempore transacto, adstantibus semper et praesentibus Matrona, et Obstetricibus, statim, ne ullum spatium, aut momentum temporis mulieri detur, quo ad arctandum vas ullo medicamento, aut aliqua fraude, uti queat, ad ipsius corporis inspectionem a singulis seorsim deveniendum erit, adstante semper et praesente Matrona; qua in re prospiciendum etiam, ut haec recognitio fiat tempore tantum diurno et in cubiculo luminoso, ut ex inspectione hujusmodi utrum mulier virgo sit, an violata et corrupta, adhibitis artis regulis, exactius deprehendatur.

»Judex, Defensor Matrimonii et Cancellarius cum Peritis, ut supra ad domum Matronae accedent. Peracta hinc recognitione, seorsim singulae Obstetrices referent de virginitatis, aut corruptionis indiciis ab inspectione resultantibus, an certa et qualia supersint signa et argumenta intemerati aut corrupti claustri virginalis, et an ulla fraus ad virginitatem simulandam adhiberi potuerit. Deinde super his magis praecise deponent in responsionibus ad interrogatoria, quae clausa et obsignata exhibebit Defensor validitatis Matrimonii. Deinde

formali examine erunt subjiciendi Periti, quorum judicium erit exquirendum super relatis et depositis ab Obstetricibus. Tandem examen subire debebit quoque Matrona quoad praestitam toto balnei et recognitionis tempore adsistentiam, servatis quoad examen iis omnibus, quae superius dicta sunt, congrua tamen congruis referendo.

»Quatenus Defensori Matrimonii nulla alia probatio exquirenda videatur, nullamque putet aliam Judex prae sua diligentia assumendam, finis imponetur probationum collectioni et publicabitur processus, edito super hoc decreto a Judice, factisque subscriptionibus ab Eo a Defensore Matrimonii, et a Cancellario. Haec habenda methodus. Quae in actis continentur nemini, nec ipsis quidem conjugibus eorumque Defensoribus erunt communicanda ante processus publicationem, uno excepto Defensore Matrimonii, cui libera semper et quandocumque erit actorum inspectio et examen.

»Locus deinde erit defensionibus. Liberum etiam erit Defensori Matrimonii post processus publicationem novas probationes exquirere, cum agat favore Sacramenti, et numquam bina sententia nullitatis conformis transeat in rem judicatam, ac reassumi causa possit etiam post initas novas nuptias a partibus juxta Constitut. saepius citatam *Dei miseratione.*

»Omnibus absolutis, et cum nil amplius deducendum censuerit Defensor Matrimonii, sententiam proferet Episcopus.

»Si haec Matrimonii nullitas decreta fuerit, debebit Defensor Matrimonii appellare juxta citatam Constitutionem, nec poterunt Conjuges ad alia vota transire nisi post obtentam alteram sententiam conformem super nullitate, sub poenis contra polygamos constitutis in citata Constitutione *Dei miseratione.* Deinde transmittenda erunt acta ab Episcopo ad Judicem, ad quem provocatum fuit, in copia authentica, soluta per partem diligentiorem competenti mercede Cancellario.«

Instructio
S. Poenitentiariae Apostolicae circa contractum quem matrimonium civile appellant[1]).

1. Quod jamdiu timebatur, quodque Episcopi cum singillatim, tum una omnes, protestationibus zelo ac doctrina plenis, virique plurimi cujusque ordinis eruditis suis scriptis, et ipsemet summus Pontifex vocis suae auctoritate, avertere conati sunt id, proh dolor! videmus in Italia constitutum. Quem vocant civilem Matrimonii contractum, ejusmodi malum haud amplius est, quod Jesu Christi Ecclesia debeat trans Alpes deflere; sed et quod in hisce Italiae regionibus consitum, pestiferis suis fructibus christianam familiam societatemque minitatur inficere. Atque hosce funestos effectus Episcopi et locorum Ordinarii animadverterunt, quorum quidem alii opportunis instructionibus monitum ac vigilem fecerunt gregem suum; alii vero ad hanc Apostolicam Sedem mature confugerunt, ut normas inde haurirent, quibus in tam trepida re ac tanti momenti tuto dirigerent sese. Quamvis autem hoc sacrum Tribunal haud pauca responsa atque instructiones particularibus petitionibus, Summi Pontificis jussu, dederit: attamen ut postulationibus, quae in dies augentur, satisfiat, mandavit Sanctus Pater, ut per hoc Tribunal ad omnes locorum Ordinarios, ubi infausta haec lex promulgata fuit, instructio mitteretur, quae normae cujusdam loco cuique eorum inserviret, ut et fideles dirigant et ad morum puritatem, sanctitatemque Matrimonii Christiani sartam tectam servandam, uno animo procedant.«

2. »At vero in exequendis S. Patris mandatis haec S. Poenitentiaria superfluum putat in memoriam cujusque revocare, quod est SSmae Religionis nostrae notissimum dogma, nimirum Matrimonium unum esse ex septem Sacramentis a Christo Domino institutis, proindeque ad Ecclesiam ipsam, cui idem Christus divinorum suorum mysteriorum dispensationem commisit, illius directionem unice pertinere: tum etiam superfluum putat in cujusque memoriam revocare formam a S. Tridentina Synodo praescriptam *sess. 24. c. 1. de Reform. matrim.*, sine cujus observantia in locis, ubi illa promulgata fuit, valide contrahi matrimonium nequaquam posset.«

3. »Sed ex hisce aliisque axiomatibus et catholicis Doctrinis de-

---

1) Bei *Marietti,* Acta ex iis excerpta quae apud s. sedem geruntur. Vol. I. p. 508—12. findet sich auch noch der italienische Text dieses Actenstückes abgedruckt

bent animarum Pastores practicas instructiones conficere, quibus etiam Fidelibus id persuadeant quod Sanctissimus Dominus noster in Consistorio secreto die XXVII. Septembris anni MDCCCLII. proclamabat: id est — *Inter Fideles Matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum; atque idcirco quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem, etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse, nisi turpem atque exilialem concubinatum.*«

4. »Atque hinc facile deducere poterunt, civilem actum coram Deo ejusque Ecclesia, nedum ut Sacramentum, verum nec ut contractum haberi ullo modo posse; et quemadmodum civilis potestas ligandi quemquam Fidelium in matrimonio incapax est, ita et solvendi incapacem esse; ideoque, sicut haec S. Poenitentiaria jam alias in nonnullis responsionibus ad dubia particularia declaravit, sententiam omnem de separatione conjugum legitimo Matrimonio coram Ecclesia conjunctorum, a laica potestate latam, nullius valoris esse; et conjugem qui ejusmodi sententia abutens, alii se personae conjungere auderet, fore verum adulterum: quemadmodum esset verus concubinarius, qui vi tantum civilis actus in matrimonio persistere praesumeret; atque utrumque absolutione indignum esse donec haud resipiscat, ac praescriptionibus Ecclesiae se subjiciens ad poenitentiam convertatur.«

5. »Quamvis autem verum Fidelium Matrimonium tum solum contrahatur, quum vir et mulier impedimentorum expertes mutuum consensum patefaciunt coram Parocho et testibus, juxta citatam S. Concilii Tridentini formam, atque ita contractum matrimonium omnem suum valorem obtineat, nec opus sit ut a civili potestate ratum habeatur, aut confirmetur: attamen ad vexationes poenasque vitandas, et ob prolis bonum, quae alioquin a laica potestate ut legitima nequaquam haberetur, tum etiam ad polygamiae periculum avertendum, opportunum et expediens videtur, ut iidem Fideles postquam Matrimonium legitime contraxerint coram Ecclesia, se sistant, actum lege decretum exequuturi, ea tamen intentione (uti Benedictus XIV. docet in Brevi diei XVII. Septembris anni MDCCXLVI. *Redditae sunt Nobis*), sistendo se Gubernii Officiali nil aliud faciant, quam ut civilem caeremoniam exequantur.«

6. »Iisdem de causis, nequaquam vero ut infaustae legis executioni cooperentur, Parochi ad matrimonii celebrationem coram Ecclesia eos Fideles, qui, quoniam lege arcentur, ad civilem actum dein non admitterentur, ac proinde non haberentur ut legitimi conjuges, non ita facile ac promiscue admittant. Hac in re multa uti debebunt

cautela ac prudentia, et Ordinarii consilium exposcere; atque hic facilis ne sit ad annuendum: sed in gravioribus casibus hoc sacrum Tribunal consulat.«

7. »Quod si opportunum est ac expedit, ut Fideles sistentes se ad actum civilem peragendum se probent legitimos conjuges coram lege: hunc tamen actum, antequam matrimonium coram Ecclesia celebraverint, peragere nequaquam debent. Et si qua coactio, aut absoluta necessitas, quae facile admittenda non est, ejusmodi ordinis invertendi causa esset; tunc omni diligentia utendum erit, ut matrimonium coram Ecclesia quamprimum contrahatur, atque interim contrahentes sejuncti consistant. Hac super re unumquemque hortatur haec S. Poenitentiaria, ut doctrinam sequatur ac teneat a Benedicto XIV. expositam in Brevi, cujus supra mentio facta est, ad quod tum Pius VI. in suo Brevi ad Galliae Episcopos »*Laudabilem Majorum suorum*« dato die XX. Septembris anni MDCCLXXXXI. tum Pius VII. in suis literis datis die XI. Junii Anni MDCCCVIII. ad Episcopos Piceni, eosdem Episcopos instructionis gratia remittebant, qui normas expostularant, quibus in simili civilis actus contingentia Fideles dirigerent. Post haec omnia facile est videre, praxim hactenus observatam circa Matrimonium, et speciatim circa paroeciales libros, sponsalia, et matrimonialia impedimenta cujusvis naturae ab Ecclesia sive constituta sive admissa, nullo modo variari.«

8. »Et hae sunt generales normae quas huic S. Poenitentiariae, Sancti Patris mandatis obsequenti, tradere visum fuit, et juxta quas eadem videns plures Episcopos et Ordinarios suas jam instructiones adamussim confecisse, maximopere laetatur: speratque fore ut et caeteri omnes idem faciant: qui ita se pastores vigiles ostendentes, meritum ac praemium a Jesu Christo Pastorum omnium Pastore consequentur.«

Datum Romae a s. Poenitentiaria d. 15. Januar. 1866.

A. M. Card. *Cagiano* P. M.

L. Peirano Secretarius.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Baden.

1. Erlass des Grossherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861 an die unterstehenden Staatsverwaltungsstellen.

(Bad. Central-Verord -Bl. vom 18. Mai 861 Nr IV.)

»Bei der früheren Rechtsordnung der kirchlichen Verhältnisse war es begründet, dass die Grossherzogl. Staatsverwaltungsbehörden die Frage über die Nothwendigkeit und den Umfang der Herstellung oder der Erweiterung eines kirchlichen Gebäudes (einer Kirche oder eines Pfarrhauses) *von Amtswegen* zur Erörterung zogen und eine Entschliessung hierüber trafen. Dieses Verfahren ist mit der den beiden Landeskirchen nach §. 7. des Gesetzes vom 9. October v. J. eingeräumten rechtlichen Stellung, wornach dieselben ihre Angelegenheiten frei und selbstständig verwalten, nicht mehr vereinbarlich. Die Grossherzogl. Staatsverwaltungsstellen werden daher angewiesen, in Zukunft über Fragen vorbezeichneter Art nur dann zu verhandeln und zu erkennen, wenn sie von den *kirchlich Betheiligten* wegen Widerspruchs der Baupflichtigen hierum angegangen werden. Rücksichtlich der baupolizeilichen Genehmigung der genannten Baulichkeiten verbleiben die bestehenden allgemeinen Bestimmungen massgebend.

In dem Erzbischöflichen Anzeigeblatt vom 24. Juli 1861 Nr. 13. ist diese Verordnung durch *Ordinariats*-Entschliessung vom 4. Juli 1861 mit dem Anfügen publicirt:

»Hiernach wurde die Verordnung vom 21. Juni 1850 (Reg.-Blatt Nr. XXXI. S. 230.) modificirt und steht die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang von Kirchen-, Pfarr-, Caplanei- und Messnerhausbauten uns zu, vorbehaltlich der baupolizeilichen Genehmigung dieser Baulichkeiten. Wir weisen deshalb die erzbischöflichen Pfarrämter an, darauf zu sehen, dass kleinere Reparaturen stets sofort bewirkt werden, dritten Baupflichtigen von entstandenen Beschädigungen sofort Kenntniss gegeben, dass ferner bei Reparaturen, die einen Kostenaufwand von mehr als 50 fl. verursachen, und immer, wenn es sich um Neubauten, sowie um *Restauration von Gemälden*, von historisch merkwürdigen *Denkmälern*, *Kunstgegenständen* handelt, von einem Sachverständigen ein Plan und Ueberschlag gefertigt, und uns zur Entschliessung vorgelegt werde.«

2. *Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg vom 22. Januar 1863.*

Die Anstellung der Messner und Organisten betreffend.

Beschluss.

Nr. 720. An sämmtliche Hochwürdigen Decanate, Pfarrämter und Curatien der Erzdiöcese Badischen Antheils ist zu erlassen:

Im Hinblicke auf die diesseitige »Zusammenstellung der Vereinbarungen über die Verwaltung des katholischen Vermögens« §. 23. Ziffer 15 cf. diesseitige Verordnung vom 17. Juli 1857 (Erzb. Anzgbl. 1857 Nr. 2.) werden die Erzbischöflichen Pfarrämter veranlasst, so oft eine Messner- oder Organisten-Stelle in Erledigung kommt, uns mit gutächtlichem Vorschlage über die Wahl der Person des oder der Bewerber resp. Lehrer hievon behufs der Ernennung resp. kirchlichen Einsetzung desselben in diesen Kirchendienst *alsbald* Bericht zu erstatten.

Nach der von diesseits hierauf erfolgten Entschliessung wird der Pfarrer (Pfarrverweser) diesen von uns instituirten Kirchendiener gemäss der erwähnten Verordnung von 1857 in seinen Dienst einweisen, und ihm nachstehendes Handgelübde abnehmen, welches in ein Protokoll aufzunehmen, von dem Pfarramte, Messner etc. etc. und den Zeugen zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Die Verpflichtungsformel ist:

»Ich N. N. gelobe und verspreche durch Handgelübde an Eides Statt, dass ich, nachdem ich zum Messner und Organisten an der Kirche des heil. N. bestellt worden bin, die mit dieser Stelle verbundenen Pflichten nach den bei dieser Kirche eingeführten oder noch einzuführenden Gebräuchen unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ortspfarrers jeder Zeit pünktlich, getreu und gewissenhaft erfüllen, die meiner Obhut, Aufsicht und Verwahrung anvertrauten oder noch anzuvertrauenden kirchlichen Gegenstände sorgfältig wahrnehmen, einen wohlgesitteten und frommen Lebenswandel führen und überhaupt das mir anvertraute Amt dergestalt verwalten werde, wie es einem rechtschaffenen römisch-katholischen Messner und Organisten obliegt, und ich es hier auf Erden vor meiner Obrigkeit und meinem Gewissen, einstens aber vor Gottes allgerechtem Richterstuhl zu verantworten mich getraue.«

Dr. Ludwig Buchegger, General-Vicar.

vdt. *Jung.*

Literatur.

Eine Erklärung von Herrn Professor Silbernagl.

Wir erhalten folgende Zuschrift aus: München, den 5. October 1866.

Werther Herr Professor! Wenn man von einem Juristen recensirt wird, erwartet man eine allseitige gerechte und billige Recension. Das ist nun bei Ihrer Recension von Permaneder nicht der Fall. Ihre Beschuldigung, dass ich den vollendetsten Staatsabsolutismus predige, ist eine gänzlich ungerechtfertigte, und muss deshalb für einen öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts geradezu als *Verläumdung* aufgefasst werden. Oder sollte damit gar eine feine Denunciation für den römischen Index gemeint sein, wie sich eine solche zarte Anspielung schon einmal Rosshirt in seinem Compendium des canonischen Rechtes bezüglich der 3ten Auflage von Permaneder erlaubte? [?!]

Ich erwarte daher von Ihnen, dass Sie den beigelegten Protest im nächsten Hefte Ihres Archivs veröffentlichen; im entgegengesetzten Falle ich sonst weitere Schritte gegen Sie zu thun mich veranlasst sehen würde.

Hochachtungsvollst

Professor *Silbernagl.*

Protest.

Die Recension der 4. Auflage des Permaneder'schen Kirchenrechts im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. XVI, H. 5. behauptet S. 347.: »Silbernagl-Permaneder predigen im §. 33—39. den vollendetsten Staats-Absolutismus und zwar um ihn ja recht eindringlich zu machen noch obendrein mit gesperrter Schrift.« Wie steht es nun in der That mit dieser Behauptung? Nachdem in §. 31. und 32. das Verhältniss der Kirche zum christlichen Staate, ihre beiderseitigen Rechte und Pflichten vom *katholischen* Standpunkte aus klar und bündig dargelegt worden sind, wird in §. 33—39. gezeigt, wie es in der Wirklichkeit [?!] mit dem so eben erörterten Verhältnisse in den einzelnen Staaten beschaffen ist. Dass die staatlichen Beschränkungen der Kirche nicht gelobt oder gar als richtig acceptirt werden, wird dem Leser dieser Paragraphe von selbst in die Augen springen. Die Recension meint zwar, die ganze Darstellung hätte von dem Standpunkte der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit ausgehen sollen; übersieht aber dabei, dass sie es nicht mit einem *System* des canonischen Rechtes à la Schulte, Phillipps, Rosshirt etc. zu thun hat, sondern mit einem praktischen Handbuche, bei welchem der wirklich bestehende Zustand der kirchlichen Verhältnisse die Hauptsache bildet. Wir weisen daher die Beschuldigung, ein Prediger des vollendetsten Staats-Absolutismus zu sein, als einen völlig grundlosen, einen öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts blos verdächtigenden Vorwurf mit Entschiedenheit zurück.

München, den 5. October 1866.

Professor Dr. *Silbernagl.*

Antwort der Red. Wir acceptiren mit Vergnügen die so kräftig gehaltene Versicherung Silbernagl's, kein Vertheidiger des Staats-Absolutismus sein zu wollen. Jede Art von Denunciation lag unserer rein objectiven Recension fern. Wir werden uns freuen, wenn die weiteren Schritte Silbernagl's darin bestehen, bei einer etwaigen künftigen Bearbeitung von Permaneder's Kirchenrecht, das praktische gegenwärtige Verhältniss der deutschen Staaten zur kath. Kirche von vornherein so darzustellen, wie es wirklich ist, d. h. nicht solche Grundsätze eines Staats-Absolutismus voranzustellen, wie sie nirgends, nicht einmal in Baiern mehr, gelten. Bis dahin können wir leider unseren früheren Tadel nicht unterdrücken. *Vering.*

Inhalt.

Berichtigungen und Zusätze.

Im Bd. XV. S. 276. Z. 17. v. u. füge man zu Pachmann Lehrb. hinzu: Bd. II.
S. 277. Z. 6. v. u. lese man: mit berücksichtigt statt nicht.
S. 456. Z. 3. v. o. lese man d. 2. Martii statt mens. Febr.
Im Bd. XVI. S. 113. 115. 117. lese man in der Columnenüberschrift: Steiermark statt Kärnten.
S. 112. Z. 14. v. u. lese man: nun veränderten statt umänderten.
S. 208. Z. 1. v. u. lese man: oder statt dder.
S. 332. Z. 2. v. u. lese man: fruuntur statt fruneiur.
Zu S. 346. ist zu bemerken, dass die uns im Frühjahr zugegangene Nachricht vom Eingehen der Analecta juris pontificii unrichtig ist; wir erhielten neuestens das Juliheft 1866.
S. 348. Z. 13. v. u. muss es statt: vollständigere Bullarium von Marietti heissen: Turiner Bullarium. (Augustae Taurinorum Sebastiano Franco et filiis editoribus. [München bei Georg Franz.]) Von 1857—65 erschienen Bd. I—X., welche von Leo I. vom Jahre 440 bis Clemens VIII. zum Jahre 1603 reichen.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

